

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in
den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts unter
besonderer Berücksichtigung des internationalen,
politischen und künstlerisch-organisatorischen Umfelds

Verfasser

Simon Mraz

Angestrebter akademischer Grad

Magister der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Oktober 2007

Studienkennzahlen lt. Studienblatt: A 315
Studienrichtung lt. Studienblatt: Kunstgeschichte
Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Monika Dachs

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	S. 4-5
1. Akademiegründungen in Europa – Eine Auswahl hinsichtlich eines besseren Verständnisses der Wiener Akademie	S. 7-32
1.1. Mailand	S. 8-19
1.2. Paris	S. 18-25
1.3. Augsburg, Dresden und Berlin	S. 26-29
1.4. St. Petersburg	S. 29-31
1.5. Zusammenfassung	S. 31-32
2. Das (Kultur-) Politische Umfeld zur Entwicklung der Akademie der bildenden Künste in Wien	S. 33-51
2.1. Der geschichtliche Hintergrund	S. 33-34
2.2. Graf Ludwig Joseph Gundacker Althan am Hof Kaiser Karls VI. und Kaiserin Maria Theresia	S. 34-39
2.3. Der kulturpolitische Paradigmenwechsel zwischen Kaiser Karl VI und Kaiserin Maria Theresia	S. 39-44
2.4. Der Hofstaat Maria Theresias	S. 44-46
2.5. Berater und Beamten in der Gunst Kaiserin Maria Theresias	S. 46-51

3. Organisationsformen von Künstlern unter besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts in Wien	S. 52-87
3.1. Hofkünstler	S. 52-60
3.2. Die zünftische Organisation von Künstlern	S. 61-70
3.3. Kaiserliche Kunstbetriebe und kaiserliche Spezialakademien	S. 71-73
3.4. Universitätskünstler	S. 73-74
3.5. Die Akademie der bildenden Künste	S. 74-87
4. Das gescheiterte Akademieprojekt van Schuppens – Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts	S. 88-117
4.1. Der Konflikt der Akademie mit den Wiener Gilden um Anerkennung der von Jacob van Schuppen verfassten Statuten	S. 90-103
4.2. Der Zusammenbruch der Akademie in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts	S. 103-117
5. Zusammenfassung	S. 118-119
6. Literaturverzeichnis	S. 120-129
Quellenanhang	S. 1-194
Lebenslauf	S. 195

Einleitung

Die bisher fundierteste Arbeit zur Geschichte der Akademie der bildenden Künste verfasste Carl von Lützow. Er hat als einziger in ausführlicher Weise die im Archiv der Akademie vorhandenen Quellen herangezogen.¹ Die Geschichte der Akademie von Walter Wagner² fußt, was die Zeit bis ins 19. Jahrhundert angeht, gänzlich auf Lützow. Das vielzitierte Buch von Anton Weinkopf³ ist durch Lützow überholt, bzw. kann selbst schon als Quellenwerk angesehen werden. Manfred Koller behandelt in seinem zweibändigen Werk⁴, in dem das künstlerische Schaffen von Peter und Paul Strudel im Zentrum steht, ausführlich die Anfänge der Akademie bis zum Tod des Peter Strudel im Jahre 1714. Was die Zeit danach anlangt, sei die Dissertation von Pierre Schreiden genannt.⁵ Schreiden befasst sich ausführlich und in erster Linie mit van Schuppen als Künstler. Dankenswerter Weise analysiert er van Schuppens Akademiereden und gewinnt daraus Erkenntnisse von dessen kunsttheoretischen Thesen, der Betrieb an der Akademie tritt dabei jedoch in den Hintergrund.

Als Zeitpunkt für die erste Gründung der Wiener Akademie wird aufgrund einer Anweisung des Obersthofmarschall- und Quartieramtes von Mitteln zur Aufrichtung einer Akademie gemeinhin der 26. Oktober 1692 angegeben. Diese erste Akademie stand in Verantwortung Hofmalers Peter Strudels, der ab 1701 als Präfekt derselben belegt ist. Diese erste Akademie ging allerdings nicht über eine Privatakademie unter kaiserlichem Schutz hinaus. Nach Strudels Tod 1714 erlischt auch die Tätigkeit der Akademie. Erst 1726 beauftragt Kaiser Karl VI. den Kammermaler Jacob von Schuppen mit der Wiedererrichtung einer Kunstakademie in Wien, aus demselben Jahr datieren auch die von van Schuppen verfassten Statuten, die aber letztlich nur akademieintern Geltung fanden, ab 1731 finden Preiskonkurrenzen statt, in den

¹ Carl von Lützow: Geschichte der Kais. Kön. Akademie der bildenden Künste, Festschrift zur Eröffnung des neuen Akademie-Gebäudes, Wien 1877; Der Zeit von 1726 bis 1772, also der Periode der Direktoren Van Schuppen und Meytens, sind im Rahmen des umfangreichen Werkes nur wenige Seiten gewidmet (S. 11-36).-Im übrigen verweise ich auf Gerda Königsberger: Die Akademie der bildenden Künste in Wien-Eine Bibliographie, Wien 1988.

² Walter Wagner: Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in Wien, Wien 1967.

³ Anton Weinkopf: Beschreibung der kaiserlich-königlichen Akademie der bildenden Künste, Wien 1783 bzw. 1790.

⁴ Manfred Koller: die Brüder Strudel-Hofkünstler und Gründer der Wiener Kunstakademie, Innsbruck 1993.

⁵ Pierre Schreiden: Jacques van Schuppen (1690 – 1751), in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte XXXV, 1982, S. 1 - 107

folgenden Jahren erfährt die Akademie einen beachtlichen Aufschwung, die sie zu einer der wichtigsten Institutionen Europas machen. Nach dem Thronwechsel 1740 gerät die Akademie zunehmend unter Druck, erfährt von Seiten des Hofes immer weniger Unterstützung, verliert schließlich ihr Quatier und muss für sogar ihren Betrieb einstellen. Erst nach dem Tod van Schuppens wird ein neuer Anlauf unternommen, die Akademie zu neuem Leben zu erwecken. Unter dem neuen Protektor, Graf Adam Losy-Losymthal wird der Akademie eine neue Struktur verliehen, die sogenannte Rektoratsverfassung, die allerdings mit der Bestellung Martin van Meytens zum dauerhaften Direktor der Akademie 1759 wieder ausgesetzt wird.

In meiner Diplomarbeit befasste ich mich hauptsächlich mit den beiden Jahrzehnten 1730 bis 1750, die die Eckpunkte einer wahrhaft dramatischen Zeit in der langen Geschichte dieser Institution markieren. In nur ca. 20 Jahren erfuhr die Akademie einen kometenhaften Aufstieg und einen vernichtenden Niedergang, in tragischer Weise verknüpft mit dem Altern van Schuppens und mit seinem immer aussichtsloser werdenden, unermüdlichen Kampf um den Weiterbestand dieser Akademie. Dass sich gerade mit seinem Tod das Blatt wendete, ist eine böse Ironie, erklärt sich aber (auch) aus den Fakten, die außerhalb der Akademie zu suchen sind.

Ausgangspunkt meiner Arbeit war die „liste des Academiciens présentée au Marechal de Cour le 22 fevrier 1745“, einer von van Schuppen verfassten Auflistung von Künstlern, die zu diesem Zeitpunkt an der Akademie tätig waren. Es galt, dieses Dokument im richtigen akademiegeschichtlichen Zusammenhang zu erklären. Dabei stellte sich bald heraus, dass gerade die zur Lösung dieses Problems wesentliche Periode der 30er und 40er des 18. Jahrhunderts der Akademie nur sehr unzureichend aufgearbeitet war und das zugehörige, umfassende Quellenmaterial nur zu einem geringen Teil bearbeitet und ausgewertet war. Es wurde notwendig, das Thema wesentlich auszuweiten, um die Liste von 1745 klären zu können und sie „nur“ als Teil einer größeren Problemstellung zu betrachten. Insbesondere galt es, das reiche Quellenmaterial, vor allem im Archiv der Akademie, aber auch den anderen großen Wiener Archiven, aufzuarbeiten.

An dieser Stelle sei dem Archivar der Akademie der bildenden Künste in Wien, Herrn Ferdinand Gutschi herzlichst gedankt, der mich von Beginn meiner Arbeit an mit seinem reichen Wissen und seiner grossherzigen Unterstützung während meiner Recherchen für diese Arbeit begleitet hat, wie meiner Mutter, die mich bei der für mich so schweren Transkriptionsarbeit unterstützt hat und mir viele wichtige Hinweise gegeben hat und meiner

Universitätslehrerin, Frau Prof. Monika Dachs, die nicht nur den Anstoss zu dieser Arbeit gegeben hat, sondern mich über die ganze Zeit der Verfassung der vorliegenden Arbeit bestärkt und begleitet hat.

Die beiden ersten Kapitel dieser Arbeit sehen die Wiener Akademie in größere Zusammenhänge eingebettet. Zunächst möchte ich zeigen, wie sie als Teil eines über Österreichs Grenzen hinausgehenden europäischen Kulturphänomens, des akademischen Kunstunterrichts, ihren durchaus achtbaren Platz findet. Und dann, wie sie als Mosaiksteinchen am Rand eines größeren Geschehens innerhalb kurzer Zeit immer mehr an Boden verliert, letzteres sogar im konkreten Wortsinn. Geleitet hat mich dabei die Überzeugung, dass das Schicksal einer einzelnen Institution nicht losgelöst aus einem größeren Ganzen verstanden werden kann. Dies kommt insbesondere auch im dritten Kapitel zum Ausdruck, das das Schicksal der Akademie in Zusammenhang mit den anderen in Wien verwurzelten künstlerischen Organisationsformen stellt. In Hinblick auf die Auswertung der Quellentexte des Archives der Akademie der bildenden Künste im vierten Kapitel soll gezeigt werden wie starke Auswirkungen die Beziehung dieser Künstlerverbände zueinander auf deren Entwicklung gehabt hat.

Im vierten Kapitel wird anhand der im Archiv der bildenden Kunst aufbewahrten, zu einem Gutteil noch kaum ausgewerteten Schriften, das Schicksal der Akademie in den 30er und 40er Jahren nachgezeichnet und bildet eine Klammer zu den in den Kapiteln davor aufgezeigten Zusammenhängen.

Zur Wiedergabe der Quellen ist zu vermerken, dass die Orthographie – nach dem heutigen Gebrauch – normalisiert wurde, Groß- und Kleinschreibung, sowie Satzzeichen, allgemein gängige Abkürzungen wurden nach dem gängigen Sprachgebrauch aufgelöst, ohne die ergänzten Buchstaben in eckige Klammern zu stellen, um die Lesbarkeit zu erleichtern.

Zum Abschluss möchte ich betont darauf hinweisen, dass es sehr aufschlussreich ist, die im Anhang aufgeführten Quellendokumente jeweils sorgfältig gemeinsam mit meinem Text zu lesen, da ich nur auf die wichtigsten Stellen in den Quellen verweisen konnte, diese allerdings in ihrer Gesamtheit noch eine Vielfalt an aufschlussreichen Informationen enthalten

1. Akademiegründungen in Europa – Eine Auswahl hinsichtlich eines besseren Verständnisses der Wiener Akademie

Es kann vorausgesetzt werden, dass die Entwicklung der Kunstakademien, der verschiedenen Organisationsformen, in die die Künstler eingebunden waren, und deren Verhältnis zueinander in den europäischen Ländern nicht isoliert voneinander verlaufen sind, sondern dass die jeweils ausschlaggebenden Persönlichkeiten in den verschiedenen Staaten miteinander in Kontakt standen, dass die verschiedenen Institute und Höfe einander Vorbild oder Konkurrenz waren. Es stellt sich bei näherer Betrachtung heraus, dass sich in allen Ländern erstaunlich ähnliche Probleme, wohl aufgrund ähnlicher struktureller Rahmenbedingungen und paralleler Entwicklungen, stellten.

Im folgenden soll, basierend auf dem grundlegenden Werk von Nikolaus Pevsner, „Die Geschichte der Kunstakademien“, anschließend an einen zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung von 1600 bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, zu skizzieren versucht werden, in welchem europäischen Kontext sich die Situation der Wiener Akademie um die Mitte des 18. Jahrhunderts begreifen lässt.

In Anbetracht der großen Zahl von Akademien im Europa des 18. Jahrhunderts und deren reicher Tradition musste freilich eine strenge Auswahl getroffen werden.

In Italien wurden die grossen frühen Akademiegründungen ausgeblendet, da sie hinsichtlich der Problemstellungen der vorliegenden Arbeit thematisch zu weit liegen, eine allgemeine Einführung lässt sich leicht bei Nikolaus Pevsner nachlesen.

Mailand ist in zweierlei Hinsicht eine Ausnahme, erstens weil es im 18. Jahrhundert habsburgisch und somit demselben Staatsgebilde wie Wien angehörte und zweitens, weil sich in Mailand rezentere Akademiegründungen ebenfalls in ein bestehendes Gefüge von Institutionen einfügen mussten, was zu einem Vergleich mit Wien einlädt.

Die Pariser Akademie seit dem 17. Jahrhundert für die Aufrichtung einer Akademie, dies galt insbesondere für Wien. Die Statuten von Schuppens orientieren sich nicht nur am Beispiel Paris, die dortigen Statuten werden in seiner Regulierung der Wiener Akademie passagenweise wörtlich zitiert. Die Situation in Paris zu begreifen ist für das Verständnis der Wiener Akademie von zentraler Bedeutung, und vor allem deswegen auch interessant, weil das Schuppensche Konzept bis zu einem gewissen Grad der Versuch ist, das Pariser Akademiekonzept für Wien zu übernehmen. Das er dabei ausser Acht ließ, dass er in Wien ein anderes Staatsgefüge mit einem anderen Verständnis von Kulturpolitik und dabei

keineswegs eine Position wie Colbert unter der Protektion des absolutistischen französischen Königs innehatte, sollte sich als folgenschwerer Fehler herausstellen.

Ein Blick auf die Akademien in Deutschland darf auf Grund der kulturellen Nähe zu Wien nicht fehlen, auch hinsichtlich des politischen Hintergrundes (sehr interessant die Parallelität der Einstellung Friedrich II. und Maria Theresias zur Kunstakademie). Schließlich sei noch Petersburg als Sonderform einer Akademiekonzeption erwähnt, eine Akademie übrigens, auf die sich van Schuppen in einigen seiner zahlreichen Eingaben bei Hof sogar bezogen hat.

1.1. Mailand

In Italien stellte sich die Situation zu Anfang des 17. Jahrhunderts so dar, dass der akademische Gedanke nur in Florenz und Rom, wo den Akademien entsprechende Bedeutung zukam, stark genug war, um am hergebrachten System der Zünfte zu rütteln und die Accademici neben den Zunftangehörigen zu positionieren. In den anderen künstlerisch bedeutenden Städten hatten die Gilden die Zügel fest in der Hand und wehrten Versuche von Künstlern ab, die es wagten, außerhalb des zünftischen Reglements ihrem Beruf nachzugehen.⁶

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts kam es in Italien nur zu einer einzigen Akademiegründung nach römischen Muster, dafür aber in einer Stadt, die uns im folgenden beschäftigen soll: Mailand.

Ein Einblick in die „akademische Landschaft“ der lombardischen Hauptstadt erscheint deshalb besonders interessant, weil die Stadt im 18. Jahrhundert unter habsburgische Verwaltung kam. Dies ist für diese Arbeit wichtig, weil sich nunmehr innerhalb des habsburgischen Reiches eine weitere - vom akademischen Standpunkt wichtige - Stadt befand. Wie wirkte sich der regere wirtschaftliche und kulturelle Austausch im Bereich der Kunst aus, insbesondere was das Thema dieser Arbeit betrifft? Die Frage gewinnt an Spannung durch den Umstand, dass Wien und Mailand in ihrer künstlerischen und auch

⁶ Vgl. Pevsner 1986, S. 80-81: Auch wenn in vielen Städten die Gründung einer eigenen Akademie nicht einmal zur Diskussion stand, fällt auf, dass bei Auseinandersetzungen einzelner Künstler mit der Gilde „akademische“ Gedanken wie Freiheit der Künste, Abgrenzung der Kunst zum Handwerk argumentative Anknüpfungspunkte darstellten. Als Beispiel führe ich den Konflikt der Malergilde mit Giovanni Battista Paggi an, der ohne die vorgeschriebene siebenjährige Lehrzeit bei einem einheimischen Meister beruflich aktiv wurde. In der Auseinandersetzung baute er auf die Argumente Michelangelos und Leonardos: Zum Erlernen des Malens sei das Studium von Arithmetik, Geometrie, Philosophie usw. notwendig, der praktische Teil sei Begabung und somit nicht lehrbar. – Paggi setzte sich durch. Der Senat kam zu der Erkenntnis, die Malerei sei „ubique gentium legibus libera atque soluta“.

kunstakademischen Tradition verschieden ausgerichtet waren. Das dominierende Vorbild Paris schlug in Wien sicher anders durch als in Mailand. Weiters verfügte Mailand sogar über zwei interessante Institutionen, die schließlich in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts zusammengeführt wurden.

Zum besseren Verständnis seien einige wenige Sätze dem geschichtlichen Umfeld gewidmet: Nach dem Aussterben der spanischen Habsburger (1701) versuchte der österreichische Zweig der Familie, sich in Spanien und dessen italienischen Nebenländern gegen die Franzosen durchzusetzen. Am 26. September 1706 marschierte Prinz Eugen siegreich in Mailand ein, das zehn Jahre, bis 1716, unter seinem Befehl stand. Ihm folgte als Gouverneur bis 1718 Karl von Löwenstein, nach dessen plötzlichem Tod Hieronymus von Mels-Colloredo nach, der 1725 wieder nach Wien zurückberufen wurde. 1725 wurden mit Spanien die italienischen Besitzungen abschließend verhandelt, die territorialen Zugewinne für die Habsburger in Italien waren, Mailand eingeschlossen, beträchtlich. Eine 200jährige spanische Herrschaft war zu Ende. Bei einer Gesamtbevölkerung der Monarchie von 16.200.000 Menschen entfielen sechs Millionen auf italienische Besitzungen, ein Viertel der Einnahmen der Krone stammte aus diesen Gebieten.⁷

Dem Besitz Mailands kam eine Schlüsselrolle in der Beherrschung der italienischen Halbinsel zu. Prinz Eugen bzw. die ersten habsburgischen Gouverneure mussten aber feststellen, dass die tatsächlich herrschende Klasse in Mailand ein lokales Patriziat war, das teilweise mit noch verbliebenen spanischen Eliten verwoben waren. Die Folge war ein System von Protektionismus und Korruption, das die Wirtschaft stagnieren ließ.⁸ Daher war eine Erneuerung der politisch-administrativen Strukturen sowie des Steuersystems dringend

⁷ Vgl. Carlo Capra: *Il rimedio del buon governo. Girolamo Colloredo-Mels a Milano, 1719-1725*, in: Alessandro Magnasco 1667-1749 (Hrsg. Marco Bona Castelletti), Milano, 1996, S. 99 ff.

⁸ Vgl.: "Idea veridica del sistema in cui si trova hoggi di il Stato di Milano in tutte le sue stationi", Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, Italien, Spanischer Rat Lombardei, Fsz. 17a; "Discorso generale sopra il sistema vero, et infelice, in cui era lo Stato di Milano quando ne fu assonto il governo dall' ecc.mo sig. Conte Girolamo Colloredo", Archivio Capitolare di Udine, heute in der Biblioteca del Seminario di Udine, tomo 69, zitiert in Capra: *Il rimedio del buon governo*, S. 99 bzw.

Anm. 6.

notwendig geworden. Bereits unter Karl VI. geplante Reformen für das Land konnten aufgrund der Kriege, in die das Habsburgerreich verwickelt war, nachdem engagierte Gouverneure wie Mels-Colloredo erste Teilerfolge erzielt hatten, erst von Maria Theresia nach dem Friedensschluß von Aachen 1748 umfassend in Angriff genommen werden. Der „Supremo Consiglio d'Italia“ (Nachfolgeorganisation des „Consejo de Espana“ Karls VI.) wurde aufgelöst und 1757 durch den „Dipartimento d'Italia“ ersetzt, der direkt der Wiener Staatskanzlei unterstellt und so eng an die Zentralbürokratie gebunden wurde. Er fiel in den direkten Aufgabenbereich des Staatskanzlers Kaunitz bzw. dessen nachgeordneten Ministers, Karl Grafen Firmian. Auf die einzelnen Reformen einzugehen, ginge zu weit, es ist allerdings interessant, dass sich Maria Theresia bzw. Kaunitz bei der Regierung dieser Provinz vor allem auf Vertreter vertrauter italienischer Familien stützten, wie Pallavicini, Neri, Cristiani oder die Reformer Pietro Verri und Cesare Beccaria. Offensichtlich kam Mitte des 18. Jahrhunderts der Kulturpolitik eine untergeordnete Bedeutung zu, angesichts der dringend vorzunehmenden wirtschaftlichen und administrativen Reformen. Allerdings förderten durch die für das Herrscherhaus in Mailand tätigen österreichischen Gouverneure und Beamten, wie das Beispiel eines Hieronymus Mels-Colloredo belegt, der zu den frühen Sammlern Magnascos zählte, einzelne Künstler und Institutionen, wie die dortige St. Lukasgilde, mit dem Ziel, auch auf diesem Gebiet Fuß zu fassen.

Auf diese Weise gelangten Gemälde lombardischer Meister nach Wien (wie es die vier Gemälde von Magnasco, die Hieronymus von Mels-Colloredo testamentarisch dem Stift Seitenstetten vermachte, beweisen). Es wäre interessant, nachzuforschen, welcher Austausch hier genau stattgefunden hat, beispielsweise welche Künstler in wessen Auftrag eine Zeit lang in Wien lebten bzw. welche hochrangigen österreichischen Personen sich in Mailand künstlerisch interessiert zeigten und bestimmte Künstler förderten oder sammelten und ihre Werke nach Wien brachten.

Das plakativste Beispiel ist Prinz Eugen selbst, unter dessen direktem Befehl Mailand zehn Jahre stand. Obwohl sich Eugen nur wenig in Mailand aufhielt, ist doch anzunehmen, dass sich ein so bedeutender Sammler für das Kunstschaffen der lombardischen Metropole interessierte.⁹

⁹ Eine interessante Einführung zu diesem Thema bringt Cornelia Diekamp: Die Sammlung eines Prinzen, Die Geschichte der Gemäldesammlung des Prinzen Eugen nach 1736 mit einer Rekonstruktion des „Bilder-Saales“ im Oberen Belvedere, in: Belvedere, Zeitschrift für bildende Kunst, 2, Wien 2005, S. 4-43.

Was die Geschichte der Mailänder Akademien betrifft, so gründete Federigo Borromeo (direkter Cousin des Heiligen Karl Borromeus), der bereits Mitbegründer der Accademia di S. Luca in Rom gewesen war und seit 1595 als Erzbischof von Mailand wirkte, ebenda 1620 eine stark von gegenreformatorischer Programmatik getragene Accademia Ambrosiana, die in den Räumlichkeiten der gleichnamigen Bibliothek untergebracht war. Die Leitung der Akademie oblag sechs Praesides (od. Conservatores), drei von ihnen sollten Kleriker sein, drei waren „Magistri“. Letztere waren mit der Leitung je einer Abteilung betraut.

Der Ausbildungsschwerpunkt lag auf Zeichnen nach dem lebenden Modell und auf Kopieren von Werken großer Meister. Preiskonkurrenzen waren vorgesehen, die Zahl der Studenten auf 24 limitiert, die Ausbildung kostenlos. Interessant ist, dass die Satzung der Ambrosiana ausdrücklich vorsieht, sich nicht in Angelegenheiten der Zunft einzumischen, wohl um von vornherein möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen.

Nach dem Tode Federigos 1631 stellte das Institut bald seine Tätigkeit ein, auch in diesem Fall war eine erste Akademie in ihrer Existenz zu sehr vom persönlichen Engagement der Gründerpersönlichkeit abhängig, als dass sie ohne diese weiterbestehen konnte.

Was die genaueren Umstände der Wiedereröffnung der Akademie 1668 betrifft, so muss festgestellt werden, dass die Quellen- und Forschungslage, verglichen mit der gut dokumentierten der Gründung Federigos, bescheiden ist.¹⁰

Francesco Frangi weist in seinem hochinteressanten Artikel über die Malerei in Mailand während der Ausbildungsjahre Magnascos darauf hin, dass die Wiedereröffnung der Akademie, neben dem Bekanntwerden der Malerei des neuen Stils von Salvatore Rosa, die für die weitere Entwicklung der lombardischen Malerei entscheidende Neuerung war.¹¹

Am 23. Oktober 1669 erschien die neue Verfassung der zweiten Accademia Ambrosiana.¹² Anders als van Schuppens Akademie in Wien beschränkte sich die Mailänder Akademie darauf, ihren Studenten eine fundierte Ausbildung vor dem Hintergrund der Ideen des

¹⁰ Vgl. Simonetta Coppa: Vicende dell'Accademia Ambrosiana e incrementi delle raccolte artistiche nel Settecento, in: Giulio Vanetti (Hrsg.): Storia dell' Ambrosiana – Il Settecento, Mailand 2000, S. 257-307. Dieser Artikel bietet einen sehr guten Überblick über die Geschichte der Ambrosiana im 18. Jahrhundert und bildet die Grundlage meiner Ausführungen betreffs Mailand. Eine wichtige Quelle ist die Beschreibung der Akademie von Giuseppe Antonio Sassi, der in den Jahren 1711-1751 Präfekt der Academia Ambrosiana war; vgl. G. A. Sassi, Descrizione della Biblioteca Ambrosiana (ottobre 1729), in: S. Latuada: Descrizione di Milano, Mailand 1738.

¹¹ Francesco Frangi: La pittura a Milano negli anni della formazione di Magnasco, in: Marco Bona Castellotti (Hrsg.): Alessandro Magnasco 1667-1749 (Ausstellungskatalog), Mailand 1996, S. 77 – 88.

¹² siehe Quellenteil, S. 1 ff.

Gründers der Ambrosiana zu bieten, verzichtete aber auf umfassendere Ansprüche im Sinne der Pariser Akademie (z. B. wirtschaftliche Zielsetzungen im Sinne des Merkantilismus, Neupositionierung des Künstlers in der Gesellschaft, bzw. Einpassen des Künstlers in ein dem höfischen Kunstbetrieb entsprechendes Schema).

Diese „Regole“ sahen eine Anzahl von nunmehr 36 Accademici vor, die sich wochentags im Zeichnen nach dem lebenden Modell bzw. im Kopieren nach den Vorlagen berühmter Künstler (die ja zahlreich in den „hauseigenen“ Sammlungen zur Hand waren), jeweils unter der Aufsicht von zwei Professoren (einer für Maler, einer für Bildhauerei), übten, während die Feiertage Zusammenkünften vorbehalten waren, bei denen man sich mit allgemeinen theoretischen Fragen der Künste auseinandersetzte.

Als Spezificum der Ambrosiana hat der Umstand zu gelten, dass die Künstlerakademie mit der berühmten Bibliothek und der Kunstsammlung örtlich wie organisatorisch verbunden war. Eine weitere Besonderheit war die Bindung an die Gründeridee, zumindest an die Familie der Borromeo. Das Amt des „Principe“ der Accademia Ambrosiana war, im Gegensatz zum Beispiel zur Accademia milanese di San Luca, wo diese Funktion rotationsmäßig jährlich einem besonders ehrwürdigen Künstler verliehen wurde, stets einem Mitglied der Familie Borromeo vorbehalten. Die ersten Jahre der wiedergegründeten Akademie waren offenbar geprägt von einem Richtungsstreit zwischen einer „traditionalistischen“ Fraktion rund um Ercole Procaccini d. J. und Carlo Biffi einerseits und einer jüngeren, sich schließlich durchsetzenden Gruppe um den Maler Antonio Busca und den Bildhauer Dionigi Bussola andererseits, die sich am modernen römischen Klassizismus und der zeitgenössischen Bologneser Malerei orientierten und vielversprechende Künstler wie Cesare Fiori, Andrea Lanzani, Ambrogio Besozzio oder Luigi Scaramuccia an sich zogen.

Nach dem Tod Buscas 1684 waren in den späten 80er und in den 90er Jahren des 17. Jahrhunderts zuerst Andrea Lanzani mit einer „vocazione classicista aggiornandola sui modelli maratteschi“¹³, dann Stefano Maria Legnani (detto il Legnanino) in der Akademie tonangebend. Bezüglich des Stils spricht Simonetta Coppa von „aggiornamento linguistico, verso i modi più sciolti e il pittoricismo più morbido e luminoso del Lanzani e del Legnanino, per approdare all controllata eleganza barocchetta del Sassi, di cui le fonti settecentesche riferiscono l’alunnato presso il Solimena, e, quindi, il radicamento in una cultura formale di accademismo marattesco rivisitato in chiave settecentesca“.¹⁴

Der genannte Giovanni Battista Sassi, der die Geschicke der Accademia Ambrosiana

¹³ Frangi 1996, S. 80.

¹⁴ Coppa 1998, S. 264.

für die lange Periode von 1728 bis zu seinem Tod 1762 lenken sollte, war in der für meine Arbeit entscheidenden Periode gemeinsam mit seinem Bruder Giuseppe Antonio, dem Prefekten der Ambrosiana, die ausschlaggebende Person für die Entwicklung der Akademie. Es ist hinzuzufügen, dass Giuseppe Antonio ein zu seiner Zeit besonders geschätzter und für die lombardische Malerei wichtiger Künstler gewesen ist. Bemerkenswert ist weiters, dass in den Dokumenten meist nur von „Sassi“ die Rede ist, was es schwierig macht, zu unterscheiden, welcher der beiden Brüder jeweils gemeint ist. Folglich ist unklar, wie groß ihr jeweiliger Anteil an der tatsächlichen Leitung der Akademie war.¹⁵

Nach dem Tod Giovanni Battista Sassis 1762 folgte in der Direktion zunächst bis 1765 ein gewisser Cesare Sassi, wahrscheinlich ein Mitglied der Werkstatt des Giovanni Battista, 1766-1769 leitete Giovanni Antonio Cucchi die Akademie. Mit letzterem wird ein Problem offenbar, das zur Schwächung und schließlich zur Auflösung der Mailänder Akademie führen sollte. Während mit den Brüdern Sassi führende, einflussreiche Künstler an der Spitze der Akademie standen, die die zeitgenössische Kunstentwicklung mitprägten und interessante Schüler anziehen konnten, so war der nicht gerade hervorstechende Giovan Antonio Cucchi nicht in der Lage, im eigenen Haus die aufkommende neoklassische Strömung aufzunehmen. Vielmehr wurde versucht, Tradition und Status quo zu verteidigen. Hinzu kam noch, dass die Accademia Ambrosiana auch von ihrer Struktur her veraltet erschien. So ist belegt, dass die Maler der Akademie seit den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts selbst Initiativen ergriffen und der Congregazione Vorschläge - zum Beispiel zur Ausdehnung des Unterrichtsangebotes - unterbreiteten. Diese wurden allerdings abgelehnt.

Zeitlich zusammenfallend mit dem Niedergang der Accademia Ambrosiana erfolgte die Gründung der Accademia di Brera 1776 (ihrerseits hervorgegangen aus der 1696 gegründeten Accademia di San Luca), mit der die Accademia Ambrosiana schließlich zusammengelegt wurde.

Interessant ist im Vergleich mit Wien, dass es auch in Mailand gerade Mitte des 18. Jahrhunderts zu einer Krise der Akademie kam und es gut 30 Jahre brauchte, ehe die akademische Ausbildung stabil und zukunftsweisend reorganisiert war.

¹⁵ Vgl. Coppa 1998, S. 271 –272.

Weiters stellt sich die Frage nach künstlerischer Ausbildung in Mailand außerhalb der Accademia Ambrosiana. Wie auch im restlichen Europa dominierten nach wie vor die traditionellen Werkstätten der verschiedenen Meister als die primären Ausbildungsplätze der angehenden Künstler. Interessant ist, dass es in Mailand nicht in jenem Ausmaß zum Konflikt zwischen Akademie und bürgerlichen Malern kam, wie das von Wien oder Paris bekannt ist. Dies lag wohl daran, dass es die Akademie von vornherein nicht darauf anlegte, Aufgabenbereiche, die traditionell bei den Gilden lagen, an sich zu ziehen, sondern sich offenbar mehr als Institution verstand, in der Talente über die Ausbildung in den Werkstätten hinaus ihre Fertigkeiten entwickeln konnten.

Manche Künstler unterhielten sogar Privatakademien, die wahrscheinlich als über den Werkstättenbetrieb hinausreichende Zeichenkurse und nicht als Konkurrenzunternehmungen zur „offiziellen“ Akademie aufgefasst wurden. Anders ließe sich beispielsweise ein Ercole Procaccini d. J. nicht erklären, der eine Studioakademie in Mailand unterhielt und gleichzeitig Mitglied der Accademia Amrosiana war. Auf eine bereits lange Tradition im Bereich der Künstlerausbildung, wenn auch mit Schwerpunkt Architektur und Bildhauerei, konnte die Mailänder Dombauhütte (Fabbrica del Duomo; Scuola di statuaria del Duomo) zurückblicken, die aufgrund eines Legates (Guido Mazenta) von 1622 einen Fonds für jährlich vier Ausbildungsplätze zur Verfügung hatte.¹⁶ Diese Künstlerakademien in Mailand waren nur relativ bescheidene Initiativen, die sich kaum mit der Accademia Ambrosiana messen konnten. Anders verhält es sich mit der Mailänder Accademia di San Luca.

Diese Institution war neben der Accademia Ambrosiana die einzige in Mailand, die sich eine umfassende Ausbildung zum Ziel setzte, also über die praktische Übung hinausgehend, dem jungen Künstler eine kunsttheoretische Basis vermitteln wollte. Wie es bereits beim Verhältnis der Accademia Ambrosiana zur städtischen Gilde aufgefallen war, so gelang es auch im Verhältnis der beiden Akademien, den Weg friedlicher Koexistenz einzuschlagen. Nicht nur, dass zahlreiche Mitglieder bei beiden Institutionen arbeiteten, die Stundenpläne waren regelrecht aufeinander abgestimmt. So hielt die Accademia Ambrosiana ihre Lektionen stets unter der Woche ab, während die Accademia di San Luca dies prinzipiell am

¹⁶ Manche dieser „Studioakademien“ erlangten sehr große Bedeutung: Das prominenteste Beispiel hierfür ist vielleicht die berühmte „Accademia degli Incamminati“ der Carracci in Bologna, die allerdings organisatorisch über einen privaten „Studienkreis“ hinausging. Es gab Statuten, einen Wahlspruch, akademischen Spitznamen und Exequien für verstorbene Mitglieder. Weiters wurden Preise verteilt und zum Beispiel auch Anatomie- und Architekturvorlesungen abgehalten. Von Künstlern wie Guercino, Albani, Canuti ist bekannt, dass sie ebenfalls private Studio-Akademien unterhielten; vgl. Pevsner 1986, S. 86. Allein Rom bestanden noch im 18. Jahrhundert neben der „offiziellen“ Akademie zehn weitere Akademien.

Wochenende nachmittags tat. Mit 30. März 1688 ist eine Gruppe von Malern, Bildhauern und Architekten in der Kirche Santa Maria detta dell' Ospedaletto des Ospedale Maggiore eingetragen.¹⁷ Das war der Anfang der Accademia di San Luca. Bei dieser Bruderschaft handelte es sich um eine der zu dieser Zeit verbreiteten Organisationsformen der Confraternität, die sich u. a. zum gemeinsamen Messbesuch einfanden, ebenso zu Exequien etc. Am 11. Juni 1696 konstituierte sie sich zu einer Akademie mit eigenen Statuten.¹⁸ Schon die Dichte der Organisationsstruktur und der ambitionierte Inhalt der Statuten zeigen deutlich, dass es sich bei der Accademia di San Luca um ein außerordentlich ambitioniertes Projekt handelte. Als erster Kanzler wird Giorgio Bonola genannt, der ein Sohn des Rocco und ein Kunsthändler war, seine Ausbildung bei Maratta in Rom erhalten hatte und bereits 1695, also ein Jahr vor der Eröffnung der Mailänder Akademie, an der Gründung einer Akademie beteiligt war, nämlich der Accademia di San Luca di Corconio, die sich an „dem Klassizismus des Maratto“ orientierte und deren Statuten offenbar weitgehend unverändert für die Mailänder Akademie übernommen wurden.¹⁹ Für die Ausbildung der Studenten waren jeweils drei „soprintendenti“ (ein Maler, ein Bildhauer, ein Architekt) verantwortlich. Was die Zugangskriterien betrifft, war die Accademia besonders aufgeschlossen – sicher nicht zuletzt, um bereits arrivierte Meister unter die eigenen Mitglieder zählen zu können. Auswärtige, berühmte Maler konnten Mitglieder der Akademie werden,²⁰ aber auch bedeutende Künstlerinnen (überliefert sind Namen wie Francesca Volò detta Vencenzina, Margherita Volò Caffi) sowie virtuose Dilettanten und Förderer.

Die sehr offene Struktur zog in der Folge nicht nur bald hervorragende Künstler an (beispielsweise 1702 wurde Carlo Preda zum Principe gewählt, 1709 Magnasco

¹⁷ U. a. waren Mitglieder: Stefano Montalto, Federico Bianchi, Carlo Simonetta, Federico Panza, Giovanni Battista Grandi, Giorgio Bonola, vgl. Coppa 1998, S. 276.

¹⁸ Das Original der „Regole“ befindet sich im Archiv der Ambrosiana, fasc. L 27, ff. 111v-134 r. Nach Coppa geben sie Auskunft über Ziele, Aufnahmeverfahren, Ämter, Zuständigkeiten, Didaktik, Zeremonien etc. Genannt werden als Principe Attilio Arrigoni, als dessen Stellvertreter Andrea Lanzano, als erster Kanzler Giorgio Bonola und als akademischer Kanzler Andrea Chiesa.

¹⁹ Zur Accademia di San Luca di Corconio siehe C. Savoini: Accademici di San Luca di Corconio in San Pietro di Carcegna (Novarra), in: *Arte lombarda*, 102-103, 1992, S. 69-74.

²⁰ Z. B. Maratta, Carlo und Felice Cignani, Camillo Rusconi, Ferdinando Galli Bibiena.

Bei Namen wie Galli Bibiena aber auch Sebastiano Ricci stellt sich die Frage, ob bzw. welche der Akademiker nach Wien gegangen sind und ob sich hier Kontakte zur Wiener Akademie nachweisen lassen. Der erste stellvertretende Principe der Accademia, Andrea Lanzani, ist beispielsweise in den Akten der Akademie - heute Bestand des Archives der Ambrosiana - für das Jahr 1698 als „assente a Vienna“ eingetragen; vgl. Coppa 1998, S. 276.

aufgenommen, 1711 wurde Paolo Pagani Principe),²¹ die Akademie war auch stilistisch sehr aufgeschlossen; der moderne Klassizismus fand hier eine Heimstatt, ohne allerdings so dominant zu werden, dass andere Richtungen verdrängt worden wären.

Dies alles begründete die zunehmende Überlegenheit der Accademia di San Luca über die immer mehr ins Stocken geratene Accademia Ambrosiana, wobei es offenbar – wie bereits ausgeführt - die längste Zeit zu keinem offenen Konflikt der beiden Institutionen kam. Die beiden Akademien standen auf verschiedenen Ebenen in engem Kontakt. So ist bekannt, dass so mancher Kunstmäzen die eine wie die andere Akademie förderte, es gab zahlreiche Doppelmitgliedschaften und, um ein Beispiel zu geben, eine mit der Ambrosiana verbundene Persönlichkeiten wie Giambattista Sassi findet sich 1712 unter den neu aufgenommenen Mitgliedern der Accademia di San Luca, 1722 wurde er dort sogar zum „tresoriere“/Schatzmeister gewählt.

Die Accademia di San Luca genoss seit Karl VI. die besondere Gunst des habsburgischen Hofes. Ihre Mitglieder hielten sich zeitweise in Wien auf, wie es z. B. für Andrea Lanzani belegt ist. Karl VI. gewährte der Akademie das „Reale e Imperiale Patrocinio“ (15. August 1716), ein Status, der ihr 1733 erneut von Karl VI., 1744 dann von Maria Theresia bestätigt wurde.

Trotz des anfänglichen Schwunges scheint es nach den ersten 20 Jahren auch in der Accademia di San Luca zu Schwierigkeiten gekommen zu sein. Es machte sich bemerkbar, dass die Ambrosiana durch den Zugang ihrer Studenten zur hauseigenen, wertvollen Gemäldesammlung, wie auch durch ihre Glyptothek wesentlich im Vorteil war. Zudem lässt sich die Tendenz ausmachen, dass eine ganze Reihe bedeutendster Künstler, wie zum Beispiel Tiepolo, überhaupt Abstand davon nahmen, sich einer Akademie anzuschließen.

Die Reaktion von Seiten der Academia di San Luca ist hochinteressant: Sie arbeitete neue Statuten aus und legte sie Maria Theresia vor. Durch ein Diplom von 13. April 1745 (man beachte die zeitgleiche Situation der Wiener Akademie) sanktionierte die Kaiserin dann tatsächlich diese Statuten und bestätigte erneut die Patronanz über die Akademie.²²

²¹ Hosch wirft im Zusammenhang mit manieristischen Komponenten in der österreichischen Malerei die „noch zu klärende“ Frage auf, „inwieweit außer den Bildern in Stift Seitenstetten auch andere Werke Alessandro Magnascos vor allem nach dem endgültigen Gewinn Mailands (1736) in Wien bekannt wurden“ (Hosch 1994, S. 52).

²² Das Original des Statutes befindet sich im Archiv der Ambrosiana, Fondo Studi, parte antica, cart. 194, fasc. 4. Leider ist es mir nicht gelungen, das Original einzusehen oder eine Transkription zu finden. Es wäre von größtem Interesse, diese Statuten

Das neue Statut legte fest „che pretenderebbero di impedire ai maestri forestieri, se non di grido, l' esercizio negli edifici pubblici di Milano della pratica artistica e del restauro, assicurarebbero all' Accademia il controllo sulle botteghe artistiche cittadine, e riserverebbero ai soli accademici di San Luca il commercio di opere d' arte e l' attività peritale (i due tipi di attività preclusi invece per regolamento agli accademici ambrosiani)“.²³

Die Mailänder Lukasakademie beanspruchte also Rechte für sich, die in so umfassender und weitgehender Form, wenn überhaupt, dann nur in Paris durchgesetzt worden waren. Das geforderte Privileg lässt aber auch die Probleme und Konflikte erkennen, mit denen sich die Akademie konfrontiert sah, nämlich die Bewältigung auswärtiger Konkurrenz.

Gegengesteuert wurde durch den Versuch, öffentliche Aufträge an sich zu bringen, die Unterordnung der bürgerlichen bzw. Berufsmaler unter die Akademie, durch das Bestreben für bestimmte Schlüsselaktivitäten, wie z. B. das Aktzeichnen, aber auch den Handel mit Kunstwerken und das Ausstellen von Gutachten, ein exklusives und monopolartiges Ausübungsrecht zuerkannt zu bekommen.

Langfristig behauptete sich die Accademia di San Luca gegenüber der Ambrosiana, weil sie sich besser als Trägerin aufklärerischer Reformen in Übereinstimmung mit dem erstarkenden Engagement des Staates im Bereich der Kunsterziehung und Kunstproduktion sowie für die Rezeption eines neuen Stiles (des Neoklassizismus) eignete als die in Struktur und Ausrichtung starre, sowie in vielerlei Hinsicht (s. o.) in die Jahre gekommene Ambrosiana. Nach einer von der Regierung beauftragten Prüfung der Statuten der Lukasakademie im Jänner 1767 wurde derselben ein öffentlicher Zuschuss zur Abhaltung von Preiskonkurrenzen gewährt, die es den besten Studenten ermöglichen sollte, eine Studienzeit in Rom in Form eines Stipendiums zu erlangen, um dort in neoklassischem Sinne die alten wie die zeitgenössischen römischen Meister zu studieren. Die Accademia di San Luca sollte in der als Accademia di Belle Arti 1776 gegründeten Brera aufgehen, die zur zentralen Ausbildungsstätte der Mailänder Künstler wurde, während die Accademia Ambrosiana immer mehr in den Hintergrund geriet und einem schleppenden Niedergang anheim fiel, der zur endgültigen Einstellung ihrer Aktivitäten, allerdings erst Anfang des 19. Jahrhunderts, führen sollte.

mit jenen der Wiener Akademie zu vergleichen, auch vor allem hinsichtlich von Problemen die sich in ähnlicher Form auch in Wien stellten, wo 1745 allerdings das Tief der akademischen Institution bei weitem noch nicht überwunden war, vielmehr durch den Verlust des Quartiers und die Schließung der Akademie besonders virulent war.

²³ Coppa 1998, S. 280-281.

Neben den wenigen in „größerem“ Stil organisierten Akademien entstanden allerdings bereits im Laufe des 17. Jahrhunderts eine ganze Reihe von kleineren, privaten Akademien, sowohl von Künstlern wie auch von meist aristokratischen Mäzenen ins Leben gerufen, deren Hauptzweck das Zeichnen nach der Natur und dem Modell war, wobei es kein Problem war, auch bei mehreren derartigen Privatakademien gleichzeitig inskribiert zu sein. Mitte des 18. Jahrhunderts kam es des Weiteren zur Gründung einer von mehreren adeligen Familien finanzierten Privatakademie, die jeweils Sonntag Vormittag zu ihren Sitzungen im Haus des Melchiorre Brioschi zusammentraf. Ziel der Initiative war: „insegnare l’arte del disegno a figli di artigiani, massivamente nelle ore disoccupate dei giorni esenti dai loro normali lavori“.²⁴ Diese Akademie ist bereits für das Jahr 1752 belegt, erstellte ihre eigene Verfassung „come pratici dell’ Accademia di Roma“ und konstituierte sich 1759 als „Accademia del disegno“ unter dem Protektorat des Grafen Agostino Alfonso Litta. Sie scheint allerdings nur kurz existiert zu haben, nach 1762 gibt es keinerlei Belege für ihre Existenz.²⁵

Abschließend soll festgehalten werden, dass es nicht einmal die beiden großen Akademien Italiens (Rom, Florenz) schafften, eine beherrschende oder gar normierende Stellung einzunehmen. Einerseits blieb das mittelalterliche System der Gilden beherrschend, andererseits gab es neben den „offiziellen“ Akademien eine große Anzahl von privaten „Studioakademien“.

In diesem Zusammenhang ist weiters zu bemerken, dass auch im Falle eines Studiums an einer „offiziellen“ Akademie die Ausbildung bei einem bürgerlichen Meister keinesfalls obsolet geworden war, sondern als Vorbereitung auf die akademischen Kurse unabdingbar blieb. Dies war in Wien nicht anders. Auch die Studenten der Wiener Akademie erhielten einen großen Teil ihrer Ausbildung bei Meistern, bei denen sie meist in Kost und Logis wohnten. Letzteres lässt sich an den Schülerlisten der Wiener Akademie, bei denen auch die Wohnadressen angegeben sind, noch im 18. Jahrhundert nachvollziehen. In Paris hing die Aufnahme in die Akademie deziert von dem Empfehlungsschreiben eines Meisters ab. Was die Entwicklung im 17. Jahrhundert in den Niederlanden betrifft, so verlief diese, der speziellen Situation der Künstler entsprechend, anders als in den übrigen europäischen Ländern. Bekanntlich arbeiteten die holländischen Meister in dem Gefüge eines modern

²⁴ Coppa 1998, S. 274.

²⁵ Zu dieser Akademie siehe G. Del Convito: Le origini dell’ Accademia di Brera a Milano, in: Archivio storico lombardo, LX, 1933, fasc. III, p. 472-515; Coppa 1998, S. 274.

anmutenden kunstmarktwirtschaftlichen Rahmens, was von seiner Struktur dem werkstattlich ausgerichteten Ausbildungswesen der Malergilden entgegenkam. Dementsprechend behaupteten sich die Gilden unangefochten, bei Vorhandensein von einigen privaten Studioakademien, wie jener des Karel van Mander, des Cornelisz van Haarlem oder des Hendrick Goltzius, bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts, bis in eine Zeit also, in der das Vorbild der italienischen Renaissance-Akademie längst hinter die große Gründung der Pariser Akademie zurückgetreten war.

1.2. Paris

Mit der Pariser Akademiegründung, der nun Aufmerksamkeit zu schenken ist, rückt auch die Wiener Gründung in den Blickpunkt, ist sie doch, wie zahlreiche andere Akademien, ein „geistiges Kind“ der erstgenannten.

Im Paris des frühen 17. Jahrhunderts stellte sich die Situation derart dar, dass sich die Zünfte nicht einer derart monopolistischen Stellung erfreuten, wie dies zum Beispiel in den Niederlanden der Fall war. Bereits seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts holte der wichtigste Auftraggeber von Kunstwerken, der französische König, Künstler aus dem Ausland, vor allem aus Italien, an seinen Hof. Er gestand ihnen als „Valets de Chambre“ bzw. „Brevetaires“ bedeutende Privilegien gegenüber den Künstlern der Gilden zu, was zur Folge hatte, dass es zum Konflikt der beiden Künstlergruppen kam. Auch wenn es die Gilde noch in den ersten Jahrzehnte problemlos schaffte, ihre bislang gewährten Privilegien vom König bestätigen zu lassen, so wies Heinrich IV. z. B. 1608 die Eingabe der Gilde zur Gründung einer eigenen Buchmalerzunft zurück, und zwar mit der Begründung, das Gildenwesen wirke sich negativ auf die Pläne des Königs zur Konzentration der Kunstschaftens in der Königsstadt aus.²⁶

1646 versuchte die Gilde über eine entsprechende Eingabe beim Parlament, die Zahl der königlichen Brevetaires gesetzlich zahlenmäßig auf ein Minimum zu beschränken, worauf die Hofkünstler, angeführt von Jacques Sarazin, Joos van Egmont sowie Charles Lebrun beschlossen, mit der Gründung einer Akademie zu entgegnen. Am 20. Jänner 1648 wurde das Konzept hierzu dem König unterbreitet, die Gründung einer Akademie wurde genehmigt, und bereits am ersten Februar konnte die neue Institution ihre Gründungsversammlung abhalten. Auf die ersten Statuten der Pariser Akademie werde ich

²⁶ Vgl. Pevsner 1986, S. 92 –93.

nicht eingehen, da sie nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Entwicklung der Wiener Akademie stehen, es sei nur bemerkt, dass sie sich in Organisation und Zielsetzung an den Vorbildern in Rom und Florenz orientierten.

Trotz des energischen Beginns konnte sich die Akademie zunächst nicht in der intendierten Weise gegenüber der Gilde durchsetzen, weil ihr die Geldmittel dazu fehlten.

Die Zunft antwortete, nachdem sie Ateliers einiger Akademiker von der Polizei hatte durchsuchen lassen (wegen Verstöße gegen die Gildenvorschriften), mit einer Gegenründung, der „Académie de St.-Luc“, woran Simon Vouet federführend beteiligt war. Nach entsprechenden Verhandlungen wurden die beiden Institute - unter Zuerkennung aller Privilegien der Akademiker von 1648 auch an alle Mitglieder der Gilde - am 4. August 1651 fusioniert. Die Akademie stellte des Weiteren für die Gilde aufgrund des permanenten Geldmangels keine essentielle Gefahr dar, aus eben diesem Grund musste die Akademie im Jahr 1652 sogar vorübergehend geschlossen werden.

1654 errang die Akademie einen wesentlichen Erfolg: Am 24. Dezember dieses Jahres erhielt sie ein neues Statut, demzufolge sie nun vom König einen jährlichen Zuschuss bekam, sowie die Unterbringung im Collège Royal de l'Université. Weiters erhielt die Akademie das exklusive Privileg, Zeichenkurse nach der Natur veranstalten zu dürfen. 1661 wurde schließlich Jean-Baptiste Colbert zum Vizedirektor und somit zum operativen Leiter der Akademie gewählt. Dieser machte sich daran, die Akademie im Sinne der von ihm propagierten merkantilistischen Wirtschaftsideen und des zentralistisch-absolutistischen Herrschaftssystems zu organisieren und zu positionieren. Die Künstler als Akademiker konnten sich eines präziösen Titels als „Académiciens“ erfreuen und wurden auf den königlichen Kunstbetrieb, innerhalb dessen sie später ihren Platz finden sollten, hinorientiert. Auch wurde die wirtschaftliche Bedeutung des Kunstschaffens für Handel und Industrie erkannt und in den Überlegungen zur Wirtschaftspolitik berücksichtigt. Bereits 1663 konnte Colbert einen königlichen Erlass erwirken, demzufolge sämtliche privilegierten Hofmaler ihre Vorrechte nur dann behalten durften, wenn sie sich der Akademie anschlossen.²⁷ Am 14. Mai

²⁷ Vgl. Pevsner 1986, S. 96: Das ausschließliche Recht zum Aktzeichnen hatte die Akademie zu diesem Zeitpunkt schon. Pevsner spricht in diesem Zusammenhang von einer „Diktatur“ seitens der Akademie gegenüber den Gildemitgliedern. Hierzu ist überlegenswert, ob die sich diese „Diktatur“ vielleicht nicht nur gegenüber der Gilde manifestierte, sondern in gewisser Weise auch gegenüber den Künstlern selbst. Von dem ursprünglichen akademischen Gedanken der Freiheit des Künstlers blieb nicht viel über, wenn man bedenkt, dass der Pariser Akademiker, zwar befreit von den Vorschriften der Gilde, nun gänzlich auf eine Kunstproduktion im Sinne des Hofgeschmacks getrimmt wurde.

1664 wurden die Satzungen Colberts für die Akademie vom französischen Parlament angenommen. Die Akademie war nun folgendermaßen strukturiert: Ein Protektor, meist gleichzeitig der „directeur-général des bâtiments“, stand an der Spitze der Akademie, ihm nachgeordnet war der Vizedirektor, der die operative Leitung der Akademie innehatte, assistiert von einem Direktor. Weiters gehörten der Akademie vier Rektoren, sechs Räte und zwölf Professoren an. Letztere bestritten die Lehre, bestimmten das Modell, verbesserten die Arbeiten der Studenten. Die Professoren wechselten einander im Unterricht monatlich ab – interessant auch hinsichtlich der Absicht, einen einheitlichen Stil vermitteln zu wollen. Weiters wurden die Lehrer auch für Gutachten herangezogen.

Die Anzahl der Mitglieder der Akademie war nicht limitiert. Aufgrund des Ansturms an die Akademie wurde der Apparat bald um zwei „adjoints aux directeurs“ und acht „adjoints aux professeurs“ zur Unterstützung der Rektoren und Professoren erweitert. Gönner, hochstehende Persönlichkeiten und engagierte Dilettanten, konnten als Ehrenmitglieder („bienfacteurs“, bzw. „académiciens honoraires“) Aufnahme in die Akademie finden. Ihre Zahl war allerdings begrenzt.

Die Hauptaufgabe der Akademie bestand in der Ausbildung von Künstlern im Sinne des vom Königshof gewünschten Stils. Die Akademie verstand sich bei aller angestrebten dominierenden Stellung allerdings nicht als einzige Ausbildungsstätte für heranwachsende Akademiker. Eine erste Ausbildung in den Werkstätten der bürgerlichen Meister sollte vielmehr die Basis für den späteren Besuch an der Akademie bilden.²⁸

Wie war nun der Unterricht an der Pariser Akademie strukturiert? Die Statuten von 1663 beschränkten die Anzahl der Studenten eines akademischen Lehrers auf sechs Schüler, die Anzahl der lehrenden Akademiker war nicht beschränkt. Grundsätzlich war der Unterricht in eine Unterstufe und in eine Oberstufe gegliedert. Die Aufgabe des Studenten in der Unterstufe bestand vorzugsweise im Kopieren nach Zeichnungen der Lehrer, in der Oberstufe dann im Aktzeichnen (Zeichnen nach dem lebenden Modell). Bevor sich der Schüler allerdings an das lebende Modell heranwagen durfte, übte er noch an Gipsabgüssen oder klassischen Originalen von Skulpturen (von denen in Paris durch die umfangreichen königlichen Sammlungen zahlreiche vorhanden und durch Privileg der Akademie wahrscheinlich auch zugänglich

Die Struktur der Akademie erschien Colbert hierzu als höchst taugliches Mittel, wie durch die knapp hintereinander gegründeten verschiedenen Akademien dokumentiert wird (1661 Académie de Danse, 1663 Académie des Inscriptions et Belles Lettres, 1666 Académie des Sciences, 1669 Académie de Musique, 1671 Académie d'Architecture).

²⁸ Pevnsner 1986, S. 100: Nur mit dem Zeugnis eines Meisters konnte man sich bei der Akademie um Zulassung bewerben.

waren). Dies waren die zentralen Ausbildungskurse der Akademiker, begleitend dazu wurden Kurse in Perspektive, Geometrie und Anatomie angeboten. Darüber hinaus betrachtete sich die Akademie offenbar auch als eine Institution zur Bewertung von Kunstwerken, wobei man sich zu vergegenwärtigen hat, dass gerade im Frankreich des 17. Jahrhunderts die Kunsttheorie und der Glaube, Kunst nach festgesetzten Kategorien (Innovation in der Komposition, Proportion, Farbe Ausdruck ...) bewerten zu können, allgemein anerkannt waren. Bilder sollten stets auch einen didaktischen Wert haben, will heißen, dass z. B. Stilleben wesentlich geringer geschätzt wurden als Historienbilder. Das dominierende Vorbild für sämtliche Gattungen sollte die Antike sein.²⁹ Eine wichtige Neuerung gegenüber den italienischen Akademien der Renaissance war die straffe Organisation des Lehrbetriebs gemäß einem streng einzuhaltenden Lehr- und Stundenplan. Studiengeld war vorgesehen, endgültig abgeschafft wurde es erst im frühen 18. Jahrhundert. Aufgrund des Ansturmes an die Akademie wurden sehr bald monatliche Überprüfungen der Arbeiten der Studenten eingeführt (seit 1689), um die Untalentierten wieder loszuwerden. Im Gegenzug wurden „Leistungsstipendien“ an finanziell schlecht gestellte Studenten vergeben. Ein interessanter Anreiz zum Besuch der Akademie jenseits künstlerischer Ambition könnte auch gewesen sein, dass ihre Studenten vom Militärdienst befreit waren.

Von zentraler Bedeutung war die Monopolstellung der Akademie, was das Recht anging, ein lebendes Modell stellen zu dürfen, ebenso die regelmäßigen Veranstaltungen von Preisverleihungen und der in Aussicht gestellte Status des Akademikers. Die Studenten konnten sich, von den kleineren Preisen angefangen, bis hin zur höchsten zu vergebenden Auszeichnung, dem Prix de Rome, hinaufarbeiten.³⁰

²⁹ Vgl. Fréart de Chambray: *L'idée de la perfection de la peinture*, Paris, 1662, p. 56 : «Les vrais experts d'Art examinent et jugent les choses à la manière des géomètres ».

³⁰ Pevsner, S. 106f.: Der Prix de Rome bestand in einem Stipendium für vier Jahre an der Académie de France in Rom (heute Villa Medici). Diese Dépendence der Pariser Akademie wurde 1666 auf Basis des Akademiekonzeptes von Colbert gegründet. Die Stipendiaten sollten ohne finanzielle Sorgen unter der Begleitung exzellenter Lehrer die „manière des anciens“ erlernen und sich im Geschmack bilden. Weiters sollten sie, dem merkantilistischen Denken folgend, Kopien wertvoller römischer Kunstwerke anfertigen und nach Paris schicken, zwecks Anlage eines Verzeichnisses der Kunstschatze Roms, das wiederum französischen kunsthandwerklichen Betrieben als eine Art Musterbuch dienen bzw. die heimischen Produzenten in die Lage versetzen sollte, die Nachfrage nach hochwertiger Ware aus eigener Produktion zu decken, und somit die Importquote in diesem Bereich zu senken. - Die Bedeutung der französischen Akademie in Rom, die sehr bald eine dominierende Stellung auch gegenüber der ehrwürdigen römischen Akademie einnahm und im weiteren Vorbild für ganz Europa wurde, dokumentiert sinnfällig die beherrschende Rolle von Paris für das kulturelle Leben dieser Zeit.

Nach der Rückkunft von seiner Studienzeit an der Académie de France in Rom, hatte der junge Künstler zwei Optionen, seine Karriere weiterzuführen: Er konnte um Aufnahme in die Gilde ansuchen oder sich um die Mitgliedschaft in der Akademie bemühen.³¹

Einer der großen Vorteile des akademischen Ausbildungssystems lag darin, dass der Künstler, angefangen von den ersten Zeichenwettbewerben der Anfängerklassen bis hin zur Aufnahme als ordentliches Mitglied der Akademie, durch die auf diesem Weg zu passierenden Stufen permanent gefordert war, sein Bestes zu geben. Dadurch, dass die Anzahl der Akademiker nicht beschränkt war, konnte, zumindest theoretisch, jeder Anfänger an der Akademie dieses Karriereziel erreichen. Auch bot das akademische System eine gewisse soziale Sicherheit.

Der Preis für diese Vorteile war, dass der Künstler in einen offiziellen Hofstil hineinerzogen wurde. Durch die oftmaligen, im Lehrplan vorgesehenen Lehrerwechsel konnte sich der Student auch nicht an einen bestimmten Künstler binden bzw. wurden Individualisten, die sich nicht in das vorgesehene Ausbildungs- und Rangsystem einfügen wollten, an den Rand bzw. aus der Akademie gedrängt.³²

1666 erhielt die Akademie ihre endgültige Verfassung und übernahm von da an die Führungsrolle in ganz Europa. Besonders augenfällig wird das in Rom, wo die geschichtsträchtige Accademia di S. Luca vor der Pariser Akademie „in die Knie geht“: 1672 wird der damalige Direktor der französischen Akademie in Rom zum „Principe“ der Accademia di S. Luca ernannt, 1676 werden die beiden Institutionen quasi fusioniert, Lebrun wird in absentia zum Principe in Rom gewählt.

Unter der Führung Colberts erfuhr die Pariser Akademie eine beispiellose Blütezeit. Niemals wurde eine Akademie derart mächtig und beispielgebend, wie es die Pariser Akademie Colberts war, selbst in einer Zeit, als sie schon in eine Krise geraten war. Mitglieder der Académie royale wurden nach Wien (van Schuppen) und Berlin (de Silvestre) berufen und mit der Aufgabe betraut, Akademien nach Pariser Vorbild aufzubauen. Ihre Statuten sind weitgehend Kopien derjenigen von Paris.³³ Für die Akademien von Kopenhagen, Stockholm, Madrid oder St. Petersburg gilt dasselbe.

³¹ Das zu bewältigende Prozedere verlief für den Kandidaten wie folgt: Teilnahme an einem Concours Grand Prix, Einführung in die Akademie durch einen ihrer Beamten, Gutheißen der Aufnahme von Seiten des Protektors, Abgabe einer Aufnahmemarbeit, die als Eigentum der Akademie zum Aufbau einer entsprechenden Galerie dienen sollte.

³² Pevsner spricht in diesem Zusammenhang von einem „der Zeit angepassten Beamtenstatus“ (Pevsner 1986, S. 108).

³³ Vgl. Lützwow, der in seiner Auseinandersetzung mit der Wiener Akademie den Wortlaut der Wiener und Pariser Statuten gegenüberstellt und dabei zeigt, dass die Wiener passagenweise wörtlich vom französischen Vorbild übernommen worden sind (Lützwow 1877, S. 14).

Nach dem Tod Colberts erfuhr die Akademie in Paris unter der Leitung von Louvois (ab 1693) eine profunde Krise. In diesen Jahren scheint es überhaupt zu einem für die Akademie abträglichen Generationswechsels gekommen zu sein. Die Nachfolge des leidenschaftlichen Akademikers Lebrun trat Mignard an, der die längste Zeit ein heftiger Kritiker der Akademie gewesen war und bis zu seiner Wahl zum Direktor kein Amt der Akademie bekleidet hatte. Dieser personelle Wechsel ging noch dazu mit einem Geschmackswandel einher, der sich in dem Richtungsstreit zwischen den „anciens“ Poussinisten (Standpunkt der Akademie; Qualität der Zeichnung ausschlaggebendes Moment zur Beurteilung einer Komposition; Orientierung an römischen Vorbildern) und den „modernes“ Rubinisten unter der Führung des Privatgelehrten Roger de Piles (Bevorzugung der Farbe gegenüber der Zeichnung; anstatt römischer und französischer Vorbilder Inspiration durch venezianische und flämische Meister) manifestierte. Die Auseinandersetzung endete mit der Aufnahme de Piles als Ehrenmitglied in die Akademie 1699, besonders schmerzhaft, wenn man bedenkt, dass die Akademie bisher monopolartig für sich beansprucht hatte, jene Kriterien festzulegen, nach denen Kunstwerke zu beurteilen seien. Die Ausschließlichkeit mit der die Akademie über Geschmacksfragen urteilte, war gebrochen. Der grazile Stil eines Boucher und die Stillebenmalerei wurden in gleichem Maße vom Publikum geschätzt wie die klassische Malerei der Akademiker bzw. fanden sogar Eingang in die Akademie.³⁴

Zu den genannten beiden Gründen, die die Krise der Akademie verursachten, kam hinzu, dass aufgrund der Expansionskriege, die Frankreich Ende des 17. Jahrhunderts jenseits des Rheins in Deutschland, führte, die für das Bestehen der Institution notwendige finanzielle Unterstützung gestrichen wurde (1694) beziehungsweise über mehrere Jahre hindurch nur sehr bescheiden ausfiel.

Der römischen Niederlassung der Pariser Akademie ging es in dieser Zeit nicht viel besser, 1707 wurde sogar ihre Schließung erwogen. Neben der schwierigen Finanzsituation wurde ins Treffen geführt, dass Rom nicht mehr das künstlerische Zentrum schlechthin war – Paris hatte Rom in den Schatten gestellt. In Italien selbst orientierte man sich zunehmend an der lombardischen und nicht mehr ausschließlich an der römischen Kunst.

³⁴ Vgl. Pevsner 1986, S. 114: Es scheint die Strategie der Akademie gewesen zu sein, dort nachzugeben, wo es keinen Sinn hatte, Widerstand zu leisten, wie dies in Bezug auf die Stilbewegungen von Régence und Rokoko zu sehen ist. Künstler wie Fragonard, Watteau, Chardin wurden in die Akademie aufgenommen und in das System eingebunden. Auf diese Weise konnte die Akademie einer direkten Auseinandersetzung aus dem Weg gehen.

In dieser Zeit der Schwäche begehrte auch die Gilde von Neuem auf. In den 20er und 30er Jahren des 18. Jahrhundert wagten es die bürgerlichen Maler (Maîtrise), wieder Aktzeichenkurse zu organisieren bzw. sich hierzu die Erlaubnis zu erwirken. Die Konkurrenzen zum Grand Prix mussten in den 20er Jahren sogar mehrmals in Ermangelung einer ausreichenden Anzahl an Bewerbern ausgesetzt werden.³⁵ Erst im Zuge der Umwälzungen der französischen Revolution wurde die Akademie so restrukturiert, dass sie die Krise dauerhaft überwinden konnte. Auffällig ist, dass die Wiener Akademie in den letzten Jahren unter der Leitung van Schuppens bzw. nach dessen Ableben (1751), also mit einer Verzögerung von 40 Jahren, aus einer sehr ähnlichen Mischung von Problemen (Generationswechsel, Geschmackswandel, Finanzschwierigkeiten in Folge notwendiger Einsparungen, verfolgt von einer wieder erstarkenden Gilde) in die Krise schlitterte. Allerdings mit dem gravierenden Unterschied, dass die Wiener Akademie zu keinem vorhergehenden Zeitpunkt auch nur ansatzweise eine ähnlich starke Position besessen hatte wie die Pariser, sodass die Krise der Wiener Akademie Mitte des 18. Jahrhunderts entsprechend existenzbedrohend war.

³⁵ Vgl. Pevsner 1986, S. 112.

1.3. Augsburg, Dresden und Berlin

Die erste Akademie in Deutschland wurde von dem international erfahrenen Maler Joachim von Sandrart 1662 in Nürnberg gegründet, zwischen 1670 und 1674 richtete er eine weitere in Augsburg ein, die man sich als eine private Initiative vom Zuschnitt der Malerakademie Strudels vorstellen darf.³⁶ Die Aktivitäten der Augsburger Akademie fokussierten, wie bei derartigen Unternehmungen üblich, wohl hauptsächlich auf das Zeichnen nach dem lebenden Modell bzw. nach Abgüssen, spätere Berichte über die Akademie lassen uns wissen, dass man sich mit allen der Malkunst „zugehörigen Künsten und Wissenschaften“ befasste.³⁷ Die Akademie Sandrarts verfügte über keine eigenen Räumlichkeiten, die Sitzungen fanden vielmehr in den Wohnungen der Mitglieder statt.

Diese erste private Initiative zu einer Künstlerakademie, die übrigens auch von interessierten Dilettanten der städtischen Elite frequentiert wurde, erfuhr von offizieller Seite Unterstützung, nämlich von der protestantischen Fraktion der Stadtverwaltung. Dennoch geriet sie bald in finanzielle Turbulenzen und scheint über kurz oder lang ihren Betrieb eingestellt zu haben. Wie in Wien ging in Augsburg die erste Gründung einer Akademie auf eine private Initiative zurück, die sich durchaus auch einer gewissen Unterstützung von offizieller Seite erfreuen konnte, sich aber ohne institutionelle Fundierung über die Lebenszeit ihres Initiators hinaus als nicht überlebensfähig erwies. Der generelle Wunsch nach einer Kunstakademie war aber in Wien wie in Augsburg offenbar weiterhin dann doch stark genug, dass es nach einigen Jahren zu einer Neugründung kommen konnte, in beiden Fällen dann auf einer ausreichenden institutionellen Basis.

In Augsburg rief der Sandrart-Schüler Johann Sigmund Müller eine städtische Akademie ins Leben, deren Eigenart darin bestand, dass sie aufgrund der besonderen konfessionellen Umstände einen katholischen und einen evangelischen Direktor hatte und vom Rat der Reichsstadt 1710 oder 1712 „übernommen“ wurde. Die Stadt sorgte für die notwendigen Räumlichkeiten der neuen Institution, die Mitglieder mussten eine Gebühr an die Akademie entrichten. Gezeichnet wurde abends, täglich von Montag bis Freitag.³⁸

Zur Akademie in Augsburg sei abschließend bemerkt, dass der Vergleich mit Wien insofern hinkt, da an die beiden Institutionen ganz verschiedene Ansprüche geknüpft waren.

³⁶Bruno Bushart 1995: Über den Augsburger Akademiebetrieb, in: Barockberichte 11/12, Salzburg, 1995, S. 399-400.

³⁷ P. v. Stetten d. J.: Erläuterungen zu den in Kupfer gestochenen Vorstellungen aus der Geschichte der Reichsstadt Augsburg, in: Historische Briefe an ein Frauenzimmer, Augsburg, 1765, S. 170, zitiert bei Bushart 1995, Anm. 2.

³⁸ Vgl. Bushart 1995, S. 399.

Während die Wiener Akademie als kaiserliche Hofakademie dazu angetan war, sich in nur wenigen Jahren nach ihrer Neugründung zu einer der bedeutendsten Institute Europas zu entwickeln, verstand sich die Augsburger Akademie eher als städtisch-regionale Zeichenschule, deren Mitglieder zwar nach besserer Kunstfertigkeit und solider Ausbildung über die handwerkliche Grundausbildung hinaus strebten, nicht aber nach einem besonderen Status. Deshalb gab es keine Schwierigkeiten mit der lokalen Gilde. Preiskonkurrenzen wurden nicht organisiert, aufgrund der überschaubaren Anzahl an Schülern konnte auf eine Einteilung in Klassen verzichtet werden. Trotz aller Bescheidenheit gelang es der reichsstädtischen Akademie jedoch, auch überregional Schüler anzuziehen.³⁹

Verblüffend ist, dass sich bestimmte Parallelen in der Entwicklung der Akademien von Wien und Augsburg auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fortsetzten.

So wie in Wien das Konkurrenzunternehmen der Schmutzerschen Kupferstecherakademie auf den Plan trat, so wurde in Augsburg von Daniel Herz d. Ä. (nach dessen Tod fortgesetzt von seinem gleichnamigen Sohn) 1753 eine „Societas Artium Liberalium“ gegründet, der es in der Folge erlaubt war, sich auf Grund kaiserlichen Privilegs als „Caesareo-Franzisciae Artium liberalium Academia“ zu bezeichnen und alle von ihr herausgegebenen Kupferstiche auf bestimmte Zeit unter kaiserlichem Schutz vor illegalem Nachdruck zu schützen.

An der Gründung dieser Einrichtung war auch Jeremias Rugendas beteiligt, der 1745 auf der Wiener Akademikerliste aufscheint.⁴⁰

In Augsburg waren ferner die Ausweitung des Lehrangebots, die Veranstaltung von Wettbewerben und die Herausgabe eigener Publikationen geplant.⁴¹ Von den großen Plänen konnte allerdings nicht viel umgesetzt werden, erst 1778 veranlasste der Rat der Reichsstadt eine Erneuerung der alten Akademie im Sinne der Winckelmannschen Ideen. Da wurden auch die nicht umgesetzten Pläne der „Societas Artium Liberalium“ wieder aufgegriffen.

In der sächsischen Residenzstadt Dresden begann die Geschichte der lokalen Akademie, wie so oft und auch in Wien, mit der Gründung einer Privatakademie in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts, die 1705 auf Wunsch des Herzogs August des Starken zunächst in bescheidenem Rahmen reorganisiert wurde. Der Mode folgend, wurde 1726 ein französischer Künstler, Louis de Silvestre, hiermit beauftragt. Der Erfolg ließ allerdings auf sich warten, erst nach 1750 wurde eine weitere Offensive zum Aufbau einer größeren Akademie

³⁹ Bushart 1995, S. 400, merkt an, die Schüler der Akademie seien auch aus Schwaben, Bayern, den habsburgischen Erblanden, ja sogar aus Wien gekommen.

⁴⁰ Vgl. Eintrag zu diesem Künstler in: Thieme Becker, Künstlerlexikon.

⁴¹ Wie in Wien sollte die Kupferstecherei einen Schwerpunkt an der neuen Akademie bilden.

unternommen.⁴² Die Beispiele von Augsburg und Dresden illustrieren, was sich auch in Wien zugetragen hat, nämlich dass am Beginn eine Privatakademie stand (in Wien war es jene des Hofmalers Peter Strudel), die vom Kaiser mehr oder weniger wahrgenommen und unterstützt wurde. Der eigentliche Impetus zur Gründung einer Akademie größeren Umfangs erfolgte erst, mit Blick auf das mächtige Vorbild Paris, im 18. Jahrhundert durch die umfassende Restrukturierung der bereits bestehenden Akademie.

In Berlin wurde der Aufbau einer Akademie im Sinne einer Kunsthochschule nach römischem bzw. Pariser Vorbild konsequent von Seiten des Kurfürsten Friedrich III. geplant und umgesetzt. Mit dieser Aufgabe wurde der Miniaturenmalers Joseph Werner, der in Rom studiert hatte und zur Zeit Colberts in Paris am Hof bei Ludwig XIV. tätig gewesen war, betraut. Die Statuten von 1699 – in den Folgejahren nachgebessert – orientierten sich klar an Paris. Nach dem engagierten Start entwickelte sich die Akademie allerdings nur sehr mittelmäßig, bedingt hauptsächlich durch das Desinteresse des Nachfolgers, König Friedrich Wilhelms I. 1732 wurde eine Revitalisierung versucht, der vormalige Prix de Rome Stipendiat Antoine Pesne bewarb sich um Leitung der Berliner Akademie, mit dem Ziel, diese „auf das Niveau der Akademien von Wien und Dresden zu heben“.⁴³ Dieser Rekurs ist besonders interessant, belegt er doch, dass van Schuppens erfolgreiche Neugründung der Wiener Akademie von 1726 international wahrgenommen und sogar als Vorbild zitiert wurde. Offenbar zog die Wiener Akademie zahlreiche junge Begabungen nach Wien: „Unter den Studenten der Akademie zwischen 1725 und 1755 findet sich eine bemerkenswerte Zahl der besten deutschen Künstler der Zeit. Am Beispiel der Bildhauer mag dies deutlich werden, angesichts der führenden Stellung Wiens innerhalb der offiziellen internationalen Richtung der deutschen Skulptur des achtzehnten Jahrhunderts“.⁴⁴

Überhaupt ist zu bemerken, dass sich die Zahl jener Akademien, die über das Format privater Zeichenschulen hinausgingen, europaweit sehr bescheiden ausnimmt. Nach den großen Akademien in Rom und Paris bzw. auch noch Florenz und Bologna gab es um 1720 nur eine Hand voll ernsthafter Institute, die begründeter Weise den Anspruch erheben konnten, als Akademien bezeichnet zu werden. Wien konnte sich nach der Übernahme der Akademie durch van Schuppen hier einreihen.

⁴² Mit der Situation in Dresden befasst sich der sehr interessante Aufsatz von Steffi Röttgen: Hofkunst – Akademie – Kunstschule – Werkstatt, in: Münchner Jahrbuch der bildenden Künste, Heft 36, München, 1985, S. 131 – 181.

⁴³ Zitiert nach Pevsner, 1986, S. 124, dort ohne Quellenangabe zu dem Zitat.

⁴⁴ Genannt werden z. B. 1728 Johann Baptist Straub, 1730 Johann Wolfgang von der Auwera, Pevsner, 1986, S. 125.

Was Berlin betrifft, fruchteten die Bemühungen Pesnes nicht. Wie bereits erwähnt, interessierte sich Friedrich Wilhelm I. nicht für die Akademie. Auch Friedrich II. stand der angeschlagenen Akademie durchaus kritisch gegenüber und sah in ihr nicht mehr als eine „Zeichenklasse ..., die man zutreffender ein Seminarium publicum nennen sollte“. ⁴⁵ Friedrich II. verließ sich offenbar lieber auf seine Hofkünstler, weshalb ihm die Akademie eine unwichtige und entbehrliche Institution war. Dies ist insofern interessant, weil in den ersten Jahren Maria Theresias die Akademie in Wien ein ähnliches Schicksal ereilte. Es ist bemerkenswert, dass zur gleichen Zeit die Herrscher in Berlin und Wien ihre Hofkünstler bevorzugten und die Akademie vernachlässigten. Erst 1770 sollte ein Versuch zur Erneuerung der preußischen Akademie unternommen werden, dann allerdings mit der hauptsächlichen Zielsetzung, über ein Institut zur Förderung der heimischen Industrie zu verfügen. Ebenfalls 1770 wurde eine bedeutende Umstrukturierung der Wiener Akademie unter Kaunitz im Sinne der Hagedornschen Ideen zur Verbreitung des guten Geschmacks in den verschiedenen Sparten der Industrie in Angriff genommen. Manche der 1770 aufgegriffenen Gedanken sind allerdings schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zur Diskussion gestanden, sogar schon früher, wie die Bemühungen Colberts um die Akademie zeigen. 1725 wurde in Wien festgehalten, dass eine Akademie wichtig sei, „als eine besondere Anerkennung für die Künste und ebenso zur Förderung des Handels“.

1.4. St. Petersburg

1724 wurde in St. Petersburg auf Betreiben Peters des Großen die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften gegründet, die auch über eine Zeichenklasse (Abteilung der Schönen Künste) verfügte, sich in der Folgezeit allerdings nicht sehr weiterentwickelte. Erst 1757 sollte der Gründungsvater auch der Moskauer Universität, der nach Frankreich orientierte Minister Schuwalow, die Gründung einer Kunstakademie nach westlichen Standards betreiben, die sich wegen ihres schulischen, reglementierten Wesens allerdings von Beginn an sehr stark von den anderen europäischen Akademien unterschied (z.B. fixer Studienplan und Uniformen der Studenten). ⁴⁶ 1764 erstellte der kaiserliche Kämmerer Betzkoi neue Satzungen, die die angesprochenen Besonderheiten der Petersburger Akademie noch vertieften. Die

⁴⁵ Pevsner 1986, S. 126.

⁴⁶ Die Statuten der St. Petersburger Akademie, s. Quellenteil S. 4 ff.

künstlerische Ausbildung sollte nun bereits im Alter von sechs Jahren beginnen. 60 Knaben erhielten im Rahmen eines Collège d'Education eine neunjährige Ausbildung, dann wurde überprüft, ob sich die Kinder für eine weitere künstlerische Ausbildung an der Akademie eigneten. Die ausgeschiedenen Minderbegabten wurden in eigenen Werkstätten des Collège zu spezialisierten Handwerkern ausgebildet, die Besten hingegen wurden in die Akademie aufgenommen. Die neuen Statuten wurden von Zarin Katherina der Großen am 4. November 1764 erlassen. Sie finden sich auf Grund ihrer hervorstechenden Besonderheiten, auch wenn für meine Arbeit eigentlich zu „jung“, im Quellenteil in englischer Übersetzung.

Bei meinem Kernthema, der schweren Zeit der Wiener Akademie in den letzten Wirkensjahren van Schuppens als Akademiedirektor, findet sich in den Protokollen des Obersthofmeisteramtes ein Schreiben van Schuppens, in dem er die unbefriedigende Unterstützung seiner Akademie im Vergleich mit den günstigen Verhältnissen in Paris, Rom und St. Petersburg beklagt. Immerhin interessant, dass auch letztere in einer Reihe mit den führenden Instituten genannt wird. Weiters führt van Schuppen an, dass St. Petersburg sogar von einem Schüler der Wiener Akademie geleitet werde.⁴⁷

Russland taucht auch noch in einem ganz anderen Zusammenhang auf, allerdings mit dem Touch des Exotischen, was aber gerne zu folgender Argumentation genutzt wurde: Wenn eine Akademie selbst in einem so fernen Land realisiert werden könne, dann müsse das erst recht in Wien möglich sein.

In einem bereits publizierten Schreiben Daniel Grans schlägt dieser dem Palatin von Ungarn, Graf Lajos Batthyány, am 4. 12. 1755 vor, eine Akademie in Ungarn aufzurichten. Hierzu schreibt er: *„Eß ist zu bedauern, daß in dem Herrlichen Konigreich Hungarn keine einzige Accademia zu fünden, in welcher die Jugend die gutte Künsten ohne bezalung erlernen*

⁴⁷ Wien, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OMeA, Prot. 18 (Index Protocolli in Hoff- und Parthey-Sachen de Annis 1745 und 1746), fol. 147v - 148r, 149v, „... Es wären auch verschiedene hiesige Landes Kinder zu solchem Grad der Vollkommenheit, als nemlich die Moll, Schleder, Schuster in der Bildhauer-, Gravir- und Gold-Arbeithen Kunst gelanget, daß ihre Arbeithen für Engländische gehalten werden, deren viele treffliche Subjecta hingegen bey Hemmung besagter Academie sich von hier hinweg zu begeben bemüssiget gesehen, welche jezo in frembden Landen den Ruhm der Academie und ihres Vatterlandes, die erlehrte Künste fortsetzen, worüber dan er Director eigenhändig Belobungs-Schreiben des verstorbenen Fürsten und Bischoffen von Bamberg- und Würzburg Grafen von Schönborn vorzeigen könne. Wobey zu sonderlichen Beweiß andiene, /148r/ daß der Director der Academie zu Petersburg nahmens Griemel ein Lehr-Schüller hiesiger Academie gewesen seye.

.....

Und gleichwie dergleichen Academien in Rom, Paris, und Petersburg aus gleichen löblichen Absichten aufgestellt befinden, so scheinete es aus obangezogenen Beweg-Ursachen sowohl anständig als erforderlich zu seyn, in hiesiger Residenz Stadt derer mächtigsten Monarchen eine Academie, welche vielen Vortheil verschaffet und in grossen Ruhm bey Auswärtigen bereits gestanden, wiederum in vorige Acti- /119v/ vitaet zu setzen.“

*könntten: Mithün die Nöttige Künstler, ingenieurs, baumaister, und mechanici allzeit auß frembden orthen müssen beruffen werden, indeme aber bereitß fast schon in allen ländern, ja so gar in dem rauchen Moscau, dergleichen freye Kunstschullen eingeführt worden, ...*⁴⁸ Ob Gran tatsächlich eine Akademie in Moskau, oder vielmehr jene von St. Petersburg meint, bleibt dahingestellt. Jedenfalls belegen die beiden Zitate doch, daß man auch hierorts auf das akademische Geschehen Bezug nahm, wenn auch aus verschiedener Motivation.

1.5. Zusammenfassung

Gerade im Vergleich mehrerer europäischer Kunstakademien werden jene Faktoren deutlich, die das Gedeihen selbiger teilweise entscheidend beeinflussen, beziehungsweise in deren Spannungsfeld sich diese entwickeln. Auffallend ist dabei, wie sich aus ähnlichen Konstellationen dieser Faktoren an verschiedenen Orten vergleichbare Problemstellungen für die Akademien ergaben.

Ausschlaggebend waren:

- die Persönlichkeit des Akademiedirektors: So war es vor allem den auf Privatinitiativen beruhenden Akademiegründungen der 17. Jahrhunderts, wie beispielsweise der Gründungen Strudels, Sandrarts aber auch Federigo Borromeos, beschieden, nach dem Tod ihrer Gründer ihre Tätigkeit vorübergehend einzustellen. Wie sehr die Akademien existenziell von der treibenden Kraft eines Einzelnen abhängen illustrieren aber auch die Entwicklung der Accademia Ambrosiana nach dem Tod Giovanni Battista Sassis und die Wiener Akademie nach dem Tod van Schuppens.
- das Interesse des Souveräns an der Aufrichtung einer Akademie: An erster Stelle ist die Einrichtung der Pariser Akademie Colberts zu nennen, die in ihrer den Kunstbetrieb eines ganzen Landes beherrschenden Konzeption ohne den entsprechenden königlichen Willen und die absolutistische Staatskonzeption unmöglich durchsetzbar gewesen wäre. Ein weiteres Beispiel für eine Akademie, die in einem absolutistischen Staatsgefüge entstand, ist, mit all ihren Besonderheiten, die

⁴⁸ Budapest, Staatsarchiv, Archivum regnicolare, Arch. Palat. Batthyány Lad., 6. fasc. 21., Nr. 20. Dieses wie weitere Dokumente zur Beziehung Grans zur Wiener Akademie (Briefwechsel mit dem Protektor Losymthal betreffs einer möglichen Leitung der Akademie durch Gran) finden sich bei Eckhart Knab: Daniel Gran, Wien, 1977; S. 267 ff., bzw. sind im Quellenteil, S. 188-193 zitiert.

Akademie im zaristischen Russland. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Auf und Ab in der Entwicklung in Berlin unter Friedrich III., Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. einerseits und der Akademie van Schuppens unter Karl VI. und Maria Theresia andererseits und die Einstellung, die die jeweiligen Souveräne ihrer Akademien entgegenbrachten.

- der Grad der Integration der Akademie in die bereits vorhandenen Organisationsformen von Künstlern (vor allem das Verhältnis der Akademie zu Gilden, Hofmalern und anderen Akademien vor Ort), zusammenhängend mit den Privilegien, die der jeweiligen Akademie von Seiten des Souveräns zugestanden wurden. Letzterer Punkt hängt stark damit zusammen, wie die Akademien von ihrer Konzeption her ausgerichtet waren. So musste eine an der Pariser Akademie orientierte Akademie mit einer Kollision den seit dem Mittelalter in den Städten verwurzelten Gilden rechnen, wie dies die Geschichte der Wiener Akademie belegt, während beispielsweise die Accademia Ambrosiana von ihrer Konzeption her auf ein friedliches Auskommen mit den bereits bestehenden Institutionen zur Ausbildung von Künstlern in Mailand ausgerichtet war.

2. Das (Kultur-) Politische Umfeld zur Entwicklung der Akademie der bildenden Künste in Wien

2.1. Der geschichtliche Hintergrund

Die habsburgische Großmacht musste nach den Erfolgen gegen die Türken 1683 und den damit verbundenen Gebietszuwächsen auch Rückschläge hinnehmen: den Verlust Spaniens an Frankreich, das neben der aufstrebenden Weltmacht England die Führungsrolle auf dem Kontinent anstrebte, das immer schwächer werdende Bündnisverständnis von Seiten Englands und durch eine sich immer stärker zeigende Schwäche eines veralteten und schwerfälligen Staatsapparates. Schließlich schien auch die Erbfolge in den habsburgischen Stammländern in Ermangelung eines männlichen Kronprätendenten gefährdet zu sein.

Kaiser Karl VI. war sich der Problematik der Nachfolge durch seine Tochter Maria Theresia bewusst und er versuchte, möglichen Problemen mit der sogenannten Pragmatischen Sanktion von 1713 entgegenzuwirken, die dem Kaiser teuer zu stehen kam, da sich die entscheidenden Großmächte ihre Zustimmung zu dem Vertragswerk abkaufen ließen:

Zu Gunsten Englands und der Generalstaaten musste die wertvolle Ostindische Handelskompanie aufgegeben werden, die französische Zustimmung kostete Neapel und Sizilien. Mit erheblichem diplomatischen Aufwand konnten aber, bis auf Bayern, alle europäischen Mächte zu einer Akzeptanz der Pragmatischen Sanktion gebracht werden, die sich, wie sich später schmerzlich herausstellen sollte, nach dem Tod des Kaisers als wertlos erweisen sollte.

Auch die Verheiratung Maria Theresias stellte eine außenpolitische Herausforderung dar, da einerseits nur ein Mitglied eines souveränen Hauses, aber andererseits wieder kein allzu mächtiges in Frage kam, um das ohnedies sehr fragile europäische Mächtegleichgewicht nicht ins Wanken zu bringen. Vor diesem Hintergrund schien ein Prinz aus dem Herzogtum Lothringen gut geeignet zu sein. Ursprünglich war der Ältere, Clemens von Lothringen, als Bräutigam für Maria Theresia vorgesehen, als dieser allerdings vorzeitig verstarb, fiel die Wahl auf dessen jüngeren Bruder Franz Stephan. Bemerkenswert ist, dass es sich bei dem Paar schließlich nicht nur um eine – wie in diesen Kreisen oft der Fall – reine Vernunfthe

handeln sollte, sondern tatsächlich um eine Liebesheirat, wie aus zahlreichen Briefen hervorgeht.⁴⁹

Am 13. Oktober 1740 starb Karl VI. überraschend an einer Pilzvergiftung, die sich der Kaiser bei einer Jagd in Halbturn zugezogen hatte. Bayern meldete sofort aufgrund von wittelsbachisch-habsburgischen Heiratsverbindungen Erbansprüche an und wurde von Frankreich unterstützt. Friedrich II. von Preußen, dem es im Rahmen seiner aggressiven Politik um den Erwerb des reichen Schlesiens ging, sah seine Chance gekommen, und er erklärte Österreich ebenfalls den Krieg. Der sogenannte Erbfolgekrieg, der die Existenz des habsburgischen Reiches ernsthaft gefährdete, endete 1748 mit dem Verlust Schlesiens und von Teilen der habsburgischen Besitzungen in Italien. Aber Maria Theresia konnte ihr Reich retten und machte sich alsbald an die Reform der staatlichen Struktur.

Wirtschaftlich wog der Verlust des reichen Schlesiens allerdings schwer. Kanzler Kaunitz erarbeitete Möglichkeiten zu dessen Rückgewinnung. Im Alleingang war eine derartige Offensive undenkbar, auf den englischen Bündnispartner des Erbfolgekrieges war nicht zu bauen. Kaunitz gelang eine angesichts der Jahrhunderte alten Feindschaft unrealistisch anmutende Alternative, für die er Maria Theresia erst nach und nach gewinnen musste, nämlich ein „Renversement des Alliances“, sprich ein Bündnis mit Frankreich, dem sich Russland anschloss.

Nach anfänglichen militärischen Erfolgen Österreichs wendete sich das Blatt. Als schließlich 1762 durch den Tod der Zarin Elisabeth unter deren Nachfolger, Peter III., auch noch Russland als Bündnispartner abhanden kam, musste sich Österreich mit dem endgültigen Verlust Schlesiens abfinden. Der Friedensschluss vom 15. 2. 1763 in Schloss Hubertusburg beendete den Siebenjährigen Krieg.

Wie aus dieser kurzen Zusammenfassung der politischen Entwicklung hervorgeht, befand sich Österreich in der Mitte des 18. Jahrhunderts in einer kritischen, von kriegerischen, den Bestand des ganzen Reiches gefährdenden Auseinandersetzung und von tiefgreifenden Reformen geprägten Phase. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung auch der Akademie der bildenden Künste zu sehen. Gewiss hätte eine Kunstakademie in Friedenszeiten und in einer Phase der wirtschaftlichen Blüte wohl ein anderes Schicksal erfahren als in diesen unruhigen Zeiten.

⁴⁹ Vgl. Gerda Mraz, Maria Theresia, Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten, München 1980.

2.2. Graf Ludwig Joseph Gundacker Althan am Hof Kaiser Karls VI. und Kaiserin Maria Theresia

Für die Entwicklung der Kunstakademie stellt sich zunächst folgende Frage:

Wie stand die junge Maria Theresia zu den von ihrem Vater eingesetzten Funktionsträgern, speziell zum Akademiedirektor van Schuppen und zu Graf Althan als Protektor?

Wenn es im folgenden die Aufgabe ist, die Entwicklung der Akademie für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum nachzuvollziehen, stellt sich ferner die Frage, in welcher Weise die kaiserliche Akademie überhaupt in die Behördenstruktur eingegliedert war. Im Rahmen meiner Arbeit habe ich daher die Akten des Obersthofmeisteramtes im Haus-, Hof- und Staatsarchiv herangezogen, ferner Bestände aus dem Hofkammerarchiv, die aber bedauerlicherweise für diesen Zeitraum Lücken aufweisen. Vor allem war mir die Aufarbeitung der Akten im Archiv der Akademie der Bildenden Künste in Wien ein Anliegen. Dieses Archiv beinhaltet große Menge bislang noch nicht publizierter Dokumente, die ich aufgearbeitet habe und im Quellenteil wiedergebe. Im weiteren stellt sich die Frage nach der vom Hof verfolgten Kunstpolitik. Dies ist jedoch gerade für die Zeit Maria Theresias ein weithin unbearbeitetes Gebiet. Dennoch sollten sich zumindest bezüglich der Akademie Interessensschwerpunkte höfischer Kunstpolitik ausmachen lassen. Für die Zeit Karls VI. steht die grundlegende Arbeit von Franz Matsche zur Verfügung.⁵⁰

Ausgehend von der prononcierten Kunstpolitik im Sinne eines „Kaiserstiles“, getragen vom Wiener Hof und von um denselben sich scharenden Interessensgruppen, die auch als Auftraggeber für Kunst in Frage kamen, entwickelte sich ein sehr spezifisches Kunstschaffen, das über bloße Übernahme des italienischen oder französischen Stils hinaus in Richtung Kreation eines eigenen abzielte und über das Franz Matsche in seinem Buch ausführlich gearbeitet hat. Bei eben dieser Schaffung eines eigenen Stils konnte eine Akademie, wie sie Karl VI. ja auch förderte, nur von Vorteil sein, da sie im Stande sein sollte, eine eigene Generation an Künstlern hervorzubringen, um nicht von „ausländischen“, französischen, vor

⁵⁰ Franz Matsche, Die Kunst im Dienste der Staatsidee Kaiser Karls VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des „Kaiserstils“, 2 Bände, Beiträge zur Kunstgeschichte 16, Berlin-New York 1981.

Eine gute Zusammenfassung zum Thema Kunst unter Karl VI. bietet auch Thomas DaCosta Kaufmann: Höfe, Klöster und Städte, Kunst und Kultur in Mitteleuropa 1450-1800, Darmstadt, 1995, dort insbes.: Kapitel 12: Polonia victoriosa, Austria gloriosa, S. 315-340.

allem aber italienischen Künstlern abhängig zu sein. Dieses Bedürfnis nach einem „eigenen“ Stil kommt auch in Johann Jakob Wagner von Wagenfels' (er war Lehrer Joseph I.) Euphorie für den 1690 für Joseph errichteten Triumphbogen von Johann Bernhard Fischer von Erlach zum Ausdruck, der in diesem die Geburt einer „deutschen Kunst“ und den Sieg über die Wien beherrschenden italienischen Künstler zu sehen vermochte.⁵¹

Gerade die politische wie kulturelle Konkurrenz eines in Europa immer mächtiger werdenden Frankreich mag nicht wenig dazu beigetragen haben, dass Kaiser Karl VI. den habsburgischen Großmachtstatus auch in der Schaffung eines spezifischen künstlerischen Stiles manifestieren wollte, um seinem gesteigerten und selbstbewussten Repräsentationsbedürfnis Genüge zu leisten. Ganz bewusst durfte das nicht in einer Nachahmung des Französischen geschehen. Nun ist klar, dass sich ein Herrscher in Anbetracht der Vielfalt seiner Aufgaben, auch bei größtem Interesse, schwerlich selbst mit der Umsetzung solcher Ideen im Detail befassen konnte, sondern vielmehr Persönlichkeiten um sich schart, denen er diese Aufgaben anvertrauen kann.

In diesem Zusammenhang rückt eine für das Kunstgeschehen und in weiterer Folge auch für die Akademie unter Karl VI ausschlaggebende Persönlichkeit in den Blickpunkt, der ein bedeutender Förderer des „Neugründers“ der Akademie, van Schuppen, werden sollte:

⁵¹ Vgl. Matsche 1981, S. 2, bzw. hierzu die dazugehörige Anm. 5: „... Wenn Sedlmayr behauptet, daß Wagenfels Fischer von Erlach „nicht als Urheber eines neuen deutschen Kunststils“ feiere, „sondern als lebendigen Beweis der höheren deutschen Kunstfertigkeit und (...) des deutschen Tiefsinns“, so ist das unrichtig, wie aus der Stelle bei Wagenfels zu ersehen ist, die Sedlmayr selbst an anderer Stelle (Epochen und Werke, II, 1960, S. 158) zitiert hat. Dort ist von „Teutscher Kunst und Geschicklichkeit“ die Rede. Wagenfels ging es in patriotischer Denkart um nationale Eigenwilligkeit (nicht um das Reich) und er wendete sich gegen die Vorherrschaft des Fremdländischen, des „Welschen“, den französischen und italienischen Einfluß und speziell gegen die Vorherrschaft der „welschen“ Kultur in Wien und am Wiener Hof sowie gegen die dort dominierende italienischen Künstler (s. Hans Aurenhammer, Johann Bernhard Fischer von Erlach, Ausstellungskatalog, Graz/Wien/Salzburg, 1956/57, S. 18 f. und 54). Diese Vorherrschaft hatte zu einer völligen Überfremdung der gehobenen Gesellschaftsschichten geführt. Die Italianità Wiens war beträchtlich: 1675 schrieb der toskanische Gesandte Lorenzo Magalotti aus Wien, man brauche dort gar nicht Deutsch zu lernen: Wer einen anständigen Rock trage, verstehe geläufig Italienisch, und die Damenwelt bediene sich grundsätzlich des Italienischen (M. Landau, Italienische Literatur am Wiener Hofe, Wien, 1879, S. 15). Das blieb im Grunde auch unter Karl VI. so, der zusätzlich ein starkes spanisches Element hineinbrachte. Die Internationalität entsprach dem europäischen Geltungsanspruch des Kaiserhauses. „

Ludwig Joseph Gundacker Graf Althan. Er gehörte zu den engsten Vertrauten des Kaisers und war nach demselben der wichtigste Entscheidungsträger im kaiserlichen Kunstbetrieb.

1665 geboren, schlug Althan zunächst eine militärische Karriere ein und war unter Prinz Eugen im Spanischen Erbfolgekrieg Generaladjutant in Italien und Deutschland. 1706 heiratete er eine Tochter aus der böhmischen Familie der Grafen von Mitrowitz, die unter Joseph I. höchste Hofämter bekleidete. So eröffnete sich für Althan die Möglichkeit, selbst näher an den späteren Kaiser zu rücken. Nach dem Tod Josephs I. sandte ihn sein Schwager nach Spanien, um Karls Rückkehr nach Wien vorzubereiten.

Im Folgenden wurden Gundacker Althan höchste militärische Ämter verliehen, aber seit der zweiten Hälfte des Jahres 1716 wurde er vorzugsweise in verschiedenen Funktionen direkt am Wiener Hof eingesetzt. Für uns ist interessant, dass er am 20. 6. 1716 zum kaiserlichen Generalbaudirektor ernannt wurde, also mit der Leitung jenes Hofbauamtes betraut, das mit der Ernennung Althans in seinen Kompetenzen wesentlich aufgewertet wurde. „Er war damit ... für die Bauten in sämtlichen habsburgischen Ländern und deren „Land=Gebäude“ zuständig. Er organisierte ... die erste völlig zentrale Behörde der habsburgischen Monarchie, die damit wenigstens auf dem Gebiet der staatlichen Bautätigkeit ein „Totum“ (Prinz Eugen) wurde. In dieser seiner Funktion wurde Althan zum persönlichen Stellvertreter des Kaisers erklärt, in dessen Namen er Weisungen erteilen konnte.“⁵²

Wichtig ist es, dass man sich die Leitung des Hofbauamtes, die Funktion des Bauherrn, anders, als man das heute gewöhnt ist, vorstellen muss, nämlich dahingehend, dass Althan, von dem überdies belegt ist, daß er in künstlerischen Belangen äußerst bewandert war,⁵³ an den einzelnen Bau- und Ausstattungsprojekten aktiv – in Rücksprache mit dem Kaiser – beteiligt war. Leider ist es uns heute nicht mehr möglich, das Ausmaß von Althans Einfluß in programmatischer und stilistischer Hinsicht bzw. auf die Ausführung der verschiedenen Vorhaben festzustellen.⁵⁴

Selbst wenn wir diese schwer zu beantwortende Frage ausblenden, wird dennoch deutlich, wie wichtig Althan gerade als Protektor der Akademie gewesen sein muss, bedenkt man seine

⁵² Matsche 1981, S. 36.

⁵³ Matsche 1981 S. 39: „1720 und 1724 wird er [Althan] neben dem Prinzen Eugen als Berater und Gutachter erwähnt. Dieses Auftreten Althans neben Prinz Eugen, dessen persönliche Qualifikation in künstlerischen Fragen reichlich belegt ist, berechtigt zu entsprechenden Rückschlüssen auf Althan.“

⁵⁴ In Althans Kompetenzen fiel auch die Einrichtung der kaiserlichen Gemäldegalerie in der Stallburg, vgl. Matsche 1981, S. 42.

Autorität bei der Vergabe von Aufträgen für sämtliche kaiserliche Bauvorhaben der gesamten Monarchie. Es war Althan, der sich für die Akademie als Ausbildungseinrichtung für zum Hofdienst geeignete Künstler einsetzte und der die wichtigste Stütze für van Schuppen war.⁵⁵ 1733 brachte er die Akademie sogar in seinem eigenen Haus unter (1733-1742 in der Seilerstraße), freilich gegen Mietgeld. Neben dem Namen des Kaisers trugen die Preismedaillen der Akademie auf der Rückseite den Namen Althans als Förderer der Akademie. In die Amtszeit Althans fällt die Blütezeit der Akademie. Erst in seinen letzten aktiven Jahren, in denen er, seines Gönners, Karls VI., und somit seines Einflusses weitgehend verlustig, hochbetagt und offenbar am Hof Maria Theresias nicht in hoher Gunst stand, fällt auch der rapide Niedergang der eben noch blühenden Akademie.

Unter Maria Theresia sollte sich die Situation allerdings nicht nur für die Akademie verändern, überhaupt ist eine Verschiebung der Interessen bei Kunstunternehmungen gegenüber dem Vater feststellbar, was in weiterer Folge verständlich macht, dass sich ein Graf Althan schließlich, vom Alter gezeichnet und wahrscheinlich auch verbittert, von seiner Funktion ins Privatleben zurückzog. Am 11. 5. 1742 wurde Althans Antrag auf Entlassung als Generalbaudirektor angenommen.

Fürst Khevenhüller vermerkt im Dezember 1747 in seinem Tagebuch:

„... Eodem starbe nach langwübrigen, über die drei Jahr fürdauernder Abzöhrung und Entrkräftung im 82. Jahr seines Alters der Graff Gundacker Joseph v. Althann, insgemein Graff Gundl genant, welcher unter vorigen Regierung Director deren Gebäuden, Gouverneur zu Rab, Hartschiren Hauptmann gewesen und endlichen – nach den unglücklichen Ableiben des Fürsten v. Schwarzenberg – Obriststallmeister worden ware, dises leztere Amt aber nach beiläuffig 6 Jahren aus Disgusto resigniret, weillen ihn die jetzt verwittibte Kaiserin (bei der biß dahin in besonderer Faveur gestanden), einer schlechten Ursach wegen, und zwar von darumen en guignon genohmen, in deme er ihrem Beichtvatter bei gähling ausgekommener Noth seinen gewidmeten Zug Pferd auf einen Tag ad alium usum, und nahmentlich zu einer Jagd Excursion des Kaisers weggenohmen und da der Pater sich hierüber bei der Kaiserin beschwäret, mit dieser eine etwas lebhauffte Explication gehabt hatte. Er nahme den Praetext her von seinem in der That abnehmenden Gehör und wuste es also bescheiden anzustellen,

⁵⁵ Althan schätzte van Schuppen auch schon vor dessen Tätigkeit für die Akademie, man bedenke van Schuppens Ausmalung des Eroicasaals in Althans Stadtpalais (später Palais Dietrichstein-Lobkowitz) mit seiner „programmatischen Allegorie auf das akademische Künstlertum“, Manfred Koller, Zur maltechnischen Lehre an der Wiener Kunstakademie im 18. Jahrhundert, in: Barockberichte 11/12, Salzburg 1995, S. 422.

daß er nicht allein in Gnaden entlassen, in der bald darauf gefolgten Toisonisten Promotion begriffen, sondern auch durch den Credit des Graff Gundacker v. Starhemberg – dessen Sohne er die Nachfol in diese seine Charge (obschon die Kaiserin selben nicht wohl leiden können und die erledigte Obrist Stallmeisterstelle lieber dem Fürsten v. Auersperg gegönnet, mithin auch zu dem Ende all' ihren Credit, aber umsonst angewendet) zuzuschantzen gewust – mit einer reichlichen Pension gratificiret worden. Die jetzt regierende Frau hat ihn bei der ersteren, occasione der Geburt des Ertzherzogs Joseph resolvirten Militar Promotion zum Feldmarschall mit benennet, ihme fast alle Emolumenta gelassen und erst vor ein paar Jahren die Direction deren Gebäuden – da er wegen zunehmender Leibs-Schwachheit selbe gar nicht mehr versehen können – und ohne villem gebrauchten Ménagement zuruckgenohmen und solche dem Graffen Taroucca anvertrauet.⁵⁶

Laut Khevenhüller war Althan also bereits bei der Mutter Maria Theresias, der Kaiserin Elisabeth Christine, aus einem eher lächerlichen Grund in Ungnade gefallen. Er „lieh“ sich das Pferd des Hofkaplans der Kaiserin für einen Jagdausflug aus. Die Gründe für die Dissonanzen zwischen Maria Theresia und dem betagten Grafen Althan werden wohl eher in schwerwiegenden Auffassungsunterschieden über Kunstpolitik und über die kaiserlichen Bauvorhaben grundgelegt gewesen sein.

2.3. Der kulturpolitische Paradigmenwechsel zwischen Kaiser Karl VI und Kaiserin Maria Theresia

Die Geschichte des kaiserlichen Schlosses Schönbrunn illustriert die unterschiedlichen Präferenzen Karls VI. und Maria Theresias sehr gut, und ist damit auch hinsichtlich der Akademie der bildenden Künste und auch für die relevante Zeitspanne dieser Arbeit von Interesse. Gerade in jenen 40er Jahren des 18. Jahrhunderts wurde Schönbrunn mit erheblichem finanziellen Aufwand vollendet, als der Akademie ohne Räumlichkeiten und Geld nichts anderes überblieb, als temporär den Lehrbetrieb einzustellen.⁵⁷

Dem 1695 begonnenen Projekt des neuen Schlosses Schönbrunn lag zunächst der bekannte

⁵⁶ Rudolf Graf Khevenhüller-Metsch und Hans Schlitter (Hg.), Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch 1745-1749, 2 Bände, Wien 1908, S. 197 -198 (Dez. 27.-28. 1747).

⁵⁷ Zu Schönbrunn siehe: S. Schmitt, Johann Bernhard Fischers von Erlach Schloß Schönbrunn in Wien, München, 1990, bzw. H. Lorenz (Hrsg.), Barock, in: H. Filitz (Hrsg.), Geschichte der Bildenden Kunst in Österreich, Bd. 4, S. 263 – 264, S. 296 – 298.

monumentale Plan Johann Bernhard Fischer von Erlachs zugrunde. Allerdings lässt auch noch die reduzierte, schließlich realisierte Version die Idee eines habsburgischen Versailles deutlich erkennen. Aus finanziellen Gründen mussten die Arbeiten allerdings im Jahre 1700 eingestellt werden, 1701 brach der Spanische Erbfolgekrieg aus, im Laufe dessen erst recht nicht an eine Fortführung der Arbeiten gedacht werden konnte.

Im Zusammenhang mit den Bauverzögerungen von Schloss Schönbrunn führt Matsche neben den Finanzierungsschwierigkeiten auch die „zur Verwirklichung neuer und großer Bauvorhaben ungeeignete Organisation des Hofbauwesens“ ins Treffen.⁵⁸ Zu dem Hofbauamt selbst erfahren wir folgendes: „Das Hofbauamt unterstand der Hofkammer, der allmächtigen zentralen Finanzverwaltungsbehörde des Hofes, die durch ihre Bürokratie und ihren Widerwillen gegen alle ihrer Meinung nach unnützen Ausgaben, zu denen besonders die für neue Bauwerke und Kunstunternehmungen gehörten, das ihrer Weisungsbefugnis unterstellte Hofbauamt völlig lahm legte. Aus diesem Grund war für den Bau von Schönbrunn ein neuer Weg durch eine interne Finanzverwaltung im Hofstaat Josephs gewählt worden, mit der die Finanzbewilligung für Bauten durch die Hofkammer umgangen wurde. Aber auch dies scheiterte, weil die Mittel nicht reichten. Die besondere Finanzverwaltung für den Bau von Schönbrunn zeigt, daß man sich bereits bewusst war, daß es einer Reform, einer grundsätzlich neuen Lösung der Verwaltungsorganisation bedurfte, um das Hofbauamt gegenüber seiner bisherigen, rein administrativen Aufgabe als eine Art Liegenschaftsamt, das in der Regel nur unumgänglich notwendige Reparaturen und Renovierungen durchführte, produktiv zu machen. In dieser Angelegenheit haben aber weder Leopold noch Joseph etwas unternommen. Sie beließen es bei dem ersten zaghaften und deshalb auch missglückten Versuch einer Sonderregelung für ein einziges Projekt, weil sie die Auseinandersetzung mit der in Kompetenzfragen äußerst empfindlichen Hofkammer scheuten. Die für neue Bauvorhaben notwendige grundlegende Änderung der Stellung des Hofbauamtes in der Organisation der Hofämter und die Erschließung neuer Geldquellen, über die die Hofkammer keine Verfügungsgewalt hatte, unterblieben.“⁵⁹

Unter Berücksichtigung sämtlicher guter Gründe, aus denen der Bau am Großprojekt Schönbrunn eingestellt wurden, ist es von entscheidendem Interesse, dass die Arbeiten unter der Ägide des wichtigsten Förderers der Künste und Bauherrn des barocken Wien, Karls VI., niemals wiederaufgenommen werden sollten und dass das Schloss in halbfertigem Zustand

⁵⁸ Matsche 1981, S. 10.

⁵⁹ Matsche 1981, S. 10 f.

der Witwe Kaiser Josephs I., Kaiserin Amalie, 1712 als Residenz überlassen worden war. Unter Joseph I. als Konkurrenzprojekt zu Versailles gedacht, war Karl VI. offenbar nicht an einer Nachahmung des verweltlicht-absolutistischen Herrscherideals französischer Art in Form eines Lustschlosses interessiert. Er legte das Projekt beiseit und machte sich an die Planung eines anderen Residenzbaus, den großangelegten Umbau von Klosterneuburg im Sinne eines österreichischen Escorial. Auf den dahinterliegenden weltanschaulichen Unterschied dieser zweier Konzepte werde ich nicht eingehen, Matsche beschreibt dies sehr ausführlich.

Für meine Arbeit ist vielmehr interessant, dass mit dem Thronwechsel von Karl VI. zu Maria Theresia ein nicht zu übersehender Wechsel in der Weiterführung der unvollendet gebliebenen Bauvorhaben zu bemerken ist, der eine verschiedene Auffassung von Kunstpolitik zwischen den beiden Herrschern offenbaren. Maria Theresia knüpfte an das Bauvorhaben Josephs I., Schönbrunn, an, das unter der Regentschaft ihres Vater fallen gelassen worden war. Dafür verfolgte sie das Projekt Klosterneuburg, aber auch den von Karl VI. begonnenen Umbau der Hofburg (Michaelertrakt) nicht weiter.⁶⁰

Überhaupt sollte Schönbrunn zum Lieblingsprojekt Maria Theresias werden, um das sie sich persönlich kümmerte, teilweise bis in kleine Details. Wir wissen zum Beispiel, dass sie sich mit der gerechten Arbeitsaufteilung unter den Handwerkern befasste.⁶¹ 1741 wurden die Arbeiten am Schloss Schönbrunn wiederaufgenommen. Dabei ging die Kaiserin sehr sparsam beispielsweise bei der Ausstattung um (Auftragsvergabe an Billigstbieter oder auch Wiederverwendung von Ausstattungsteilen wie Wandvertäfelungen aus dem Winterpalais des Prinzen Eugen) und musste sich Kritik an diesem ihrem Lieblingsprojekt gefallen lassen, wie überhaupt der Geschmack Maria Theresias von den Zeitgenossen nicht unbedingt geteilt wurde.⁶²

⁶⁰ Matsche 1981, S. 16.

⁶¹ Witt-Döring, Maria Theresia und ihre Beziehung zur Möbelkunst am Wiener Hof, in: Walter Koschatzky (Hg.): Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740-1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin, Salzburg und Wien 1980, S. 348 f.

⁶² Bekannt ist die Bemerkung des vielleicht nicht allzu neutralen Beobachters, Graf Podewils, Gesandten Friedrichs II. in Wien, der seinem Herrn schrieb: „Sie [Maria Theresia] hat Freude am Bauen, ohne etwas davon zu verstehen, wovon das Haus, das sie in Schönbrunn nach ihrem Geschmack hat bauen lassen, Zeugnis ablegt“. Carl Hinrichs (Hg.), Otto Christoph Graf von Podewils, Diplomatische Berichte über Friedrich den Großen, Berlin 1937, S. 51 zitiert nach Witt-Döring 1979, S. 348. In einer Reisebeschreibung hören wir über ein anderes mariatheresianisches Bauwerk, die von ihr umgebauten Räumlichkeiten der Hofburg: „... jedoch muß man gestehen, daß die neuen Zimmer, die mit dieser alten Burg verknüpft sind, noch einen leidlicheren Anblick geben, und sich allenfalls mit schönen Casernen vergleichen lassen.“ – A. Delaporte (Hg.),

Zum Verhältnis zwischen Maria Theresia und ihrem Vater stechen einige Bemerkungen der Kaiserin ins Auge, die eine für ihre Zeit und im Kreise der kaiserlichen Familie völlig ungewöhnliche Kritik gegenüber diesem beinhalten: Maria Theresia verfasste in der Zeit zwischen 1750 und 1756 eine Denkschrift, in der sie die Anfänge ihrer Regentschaft kritisch beleuchtet. *„Da sich der unvermutete, betrübliche Todesfall meines Herrn Vatters ... ereignet und [ich] ... damahlen die Beherrschung so weitschichtiger und verteilter Länder erforderliche Erfahr- und Kännntnus umb so weniger besitzen können, als meinen Herrn Vattern niemahls gefällig ware, mich zur Erledigung weder der auswärtigen noch inneren Geschäften beizuziehen noch zu informiren, so sahe [ich] mich auf einmahl ... von Geld, Troupen und Rat entblösset.“*⁶³

Auch hatte die junge Kaiserin offenbar Vorbehalte gegenüber dem alten Regierungssystem, dem sie schwere Fehler vorwarf und implizit den Vater kritisierte, wie aus dem folgenden Zitat deutlich wird: *„Die Fehler, so das Ministerium zu meines Herrn Vattern begangen, fangeten mir zwar an nicht unbekannt zu werden. ... Alleine die sich geäußerte Inconvenienzen [Unzulänglichkeiten] waren dahero unvermeidentlich, weilen nach der vorgefundenen Verfassung jeder Minister gleichsam den Herrn und Meister in dem ihme übergebenen Departement abgabe, folglich darinnen allein demjenigen, so ihme nicht anständig war, mit der in Handen gehaltenen Gewalt contracariret [Widerstand geleistet] und nur jenes befolget, so ihme anständig zu sein geschienen oder mit seiner vorgefassten Meinung zu vereinbahren gewesen.*

Dieser vor geraumen Zeiten her so fest Wurzel gefasste Missbrauch ... wurde von mir zwar gleich anfänglich eingesehen und wie stark mich auch deme entgegenstellte, so ware doch alles vergeblich und die damalige Zeiten gestatteten mir nicht, solches sogleich mit Gewalt abzustellen.“ Weiter schreibt Maria Theresia im Jahr 1745 (nach Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges): *„Und seit dem Dressdner Frieden ware mein einziges Trachten, mich von der Länder Situation und Force zu unterrichten, hiernächst die bei denenselben in den Dicasteriis [Behörden] eingeschlichene abusos, in deren Ansehen alles in dem verwirrtesten, üblesten Stande und Confusion befunden, rechtschaffen zu ergründen und zu erkennen.*

Reisen eines Franzosen oder Beschreibung der vornehmsten Reiche in der Welt, 26. Teil, Leipzig, 1781, S. 25, zitiert nach Witt-Dörning 1979, S. 354.

⁶³ Denkschrift, 285, zitiert nach Mraz 1979, S. 95. Diese „Denkschrift“ wurde zur Gänze publiziert. Josef Kallbrunner: Kaiserin Maria Theresias politisches Testament, Wien, 1952.

Diejenigen, die mir hievon connaissance geben sollten, waren dessen nicht capable oder wollten es nicht tun ... So ist jedoch durch besondere Verhängnus und Providenz Gottes und zum Heil dieser Länder Graff Haugwitz mir bekannt worden, welcher aus Treu und Eiffer alles in Schlesien verlassen und dahier üble Zeiten mit mir ausgestanden: Ihro Majestät der Kaiser haben denselben zum ersten mir bekannt gemacht und nach seiner Graff Tarrucca.“⁶⁴

Über die Inhaber der höchsten Staatsämter unter Karl VI., Hofkanzler Philip Ludwig Graf Sinzendorf und den Konferenzminister Gundacker Thomas Graf Starhemberg urteilte Maria Theresia wie folgt: *„Graff Sintzendorff, der Hofkanzler ware ein grosser Ministre und [ich] habe noch mehrer seinen Verlust erst nachgehends empfunden, allein dieser hatte mein Vertrauen nicht; Graff Stahrenberg besasse es völlig, venerirte [verehrte] Ich ihme recht, obwohlen er nicht so grosse politisch Einsicht als ersterer hatte.“⁶⁵*

Aus den Schilderungen der Kaiserin selbst, noch ohne den konsequenten Austausch fast des gesamten Führungsstabes der altgedienten Staatsmänner Karls VI. durch „neue Gesichter“ zu betrachten, wird deutlich, dass Maria Theresia nicht nur die mangelnde Einführung in die Staatsgeschäfte durch ihren Vater beklagte, sondern auch sowohl dem Staatsapparat wie den maßgeblichen Funktionsträgern ihres Vaters kritisch gegenüberstand und schließlich diese durch neue Männer ihres Vertrauens austauschte. Unter der Leitung von Friedrich Wilhelm Graf Haugwitz wurde eine umfassende Behördenreform erarbeitet, die 1749 in Kraft trat und richtungsweisend für das staatsrechtliche Zusammenwachsen der deutschen Erbländer mit denen der böhmischen Krone war, wobei Ungarn, wie so oft in der Geschichte der Habsburgermonarchie, einen Sonderstatus einnahm. Diese große Reform Haugwitz' betraf sämtliche wichtige Belange des Staates, insbesondere eine Neuregulierung des Finanzsektors und des Ständewesens und wurde später von Wenzel Anton Graf (Fürst) Kaunitz weitergeführt. Im Februar 1746 wurde das ehemalige kaiserliche Schloss Favorita dem Jesuitenorden zur Einrichtung der Theresianischen Akademie verkauft, die der Heranbildung einer für den Staatsdienst qualifizierten jungen Aristokratie dienen sollte. 1749 wurde die Theresianische Militärakademie gestiftet.

Überhaupt war die Reform des Ausbildungswesens ein Anliegen Maria Theresias. Im Bereich des Schulwesens erfolgte 1760 der erste Schritt mit der Installierung der „Studien- und

⁶⁴ Denkschrift, 306-308, zitiert nach Mraz 1979, S. 96.

⁶⁵ Denkschrift, 285, zitiert nach Mraz 1979, S. 95.

Büchercensur-Hofcommission“, auch „Studienhofcommission“, als Zentralbehörde für Unterrichtsbelange. 1774 wurde der aus Schlesien nach Wien befohlene Propst von Sagan, Johann Ignaz Felbiger, mit der Einrichtung des Volksschulwesens betraut. Für die ebenfalls reformierten Gymnasien wurden immer stärker die Piaristen herangezogen. Nach Aufhebung des Jesuitenordens wurden die Gymnasien dann überhaupt erneuert.

Auch im Bereich der Hochschulen kam es zu zahlreichen Gründungen. Erwähnt wurden die Theresianische Akademie und die Militärakademie in Wiener Neustadt, von besonderer Wichtigkeit waren aber auch die Bergakademie in Schemnitz, die Orientalische Akademie (zur Ausbildung von Diplomaten), die Real-Handelsakademie (Wirtschaftsausbildung), die Ingenieurakademie (Militärtechnik), die Akademie der Wissenschaften in Brüssel (noch lange vor Wien, wo die Kaiserin die Gründung einer solchen Institution für sinnlos hielt).⁶⁶

2.4. Der Hofstaat Maria Theresias

Im folgenden stellt sich die Frage nach der Organisation des Hofstaates: Unter „Hof“ versteht man die Familie des Herrschers, unter Hofstaat, jene Menschen, die ihm unmittelbar persönlich dienen. Hof- und Staatsdienst sind grundsätzlich zu trennen. Innerhalb des Hofstaates war der höchste Funktionsträger der Obersthofmeister (Gehalt unter der Regierungszeit Maria Theresias beispielsweise 1763 12000 fl., zuzüglich 2000 fl. als Geheimer Rat und 30000 fl. aus der Privatkassa der Kaiserin), verantwortlich für das gesamte Personal und das Funktionieren des gesamten Hofstaates, das Zeremonialwesen von der Krönung bis zum Empfang von Gästen, für Reisen bis hin zu Kleidung und Geschenken. Eine weitere Schlüsselposition nahm der Oberstkämmerer (Gehalt 2500 fl., 2000 fl. als Geheimer Rat, 4000 fl. Pension bzw. Gnadengabe) ein, zu welchem Amt nur eine Vertrauensperson des Herrschers berufen werden konnte. Dem Oberstkämmerer unterstanden die sogenannten Leibämter, und somit jene Bediensteten, die unmittelbar zum Dienst für die kaiserliche Familie auserkoren waren. Zu diesen gehörten etwa die Leibärzte (unter der Leitung von Swietens, der auch Direktor der Hofbibliothek war und in dieser Funktion die Akademie ihrer letzten Bleibe in den Räumlichkeiten der Hofbibliothek verwies), der persönliche Sekretär (Ignaz von Koch, von Maria Theresia besonders geschätzt, 7000 fl.), der Kammerzahlmeister (zuständig für das persönliche Budget des Kaiserpaares, aber auch für Sonderausgaben, z.B. den Bau und die Ausstattung der Schlösser – für unsere Arbeit nicht unbedeutend, in dieser

⁶⁶ All dies allerdings erst in den 70er Jahren, vgl. Mraz 1979, S. 309.

Funktion allerdings erst später, 1749-1756, Karl Joseph von Dier) oder die Beichtväter. Der Oberstkämmerer hatte Zugang zu allen Privatgemächern der Herrscherin und war unter Maria Theresia auch für die kaiserlichen Schlösser und deren Sammlungen zuständig, auch die Hofkünstler unterstanden ihm.

Betreffs des geheimen Kammerzahlamtes ist anzumerken, dass Privatvermögen und Staatsschatz erst unter dem Einfluss Franz Stephans klar voneinander getrennt wurden.⁶⁷ Durch die von Julius Fleischer veröffentlichten geheimen Kammerzahlamtsbücher, soweit sie kunstgeschichtliches Material betreffen, bekommen wir einen interessanten Einblick in die künstlerischen Ausgaben der Kaiserin. Fleischer schreibt dazu allgemein: „... Wie schon erwähnt, fehlen uns die Aufzeichnungen über die Höhe der Geldbeträge, die Kaiser Karl VI. für seine großartige Bautätigkeit persönlich aufwandte. Umso reicher entwickelt sich vor unseren Augen im Spiegel der geheimen Kammerzahlamtsbücher die während der Regierung Kaiserin Maria Theresia gleichzeitig fast im ganzen Reiche entfaltete Tätigkeit auf baulichem, umbauendem und innendekorativen Gebiete. Die große Kaiserin war tatsächlich über Alles unterrichtet, überprüfte Alles persönlich und vermehrte im starken Gegensatz zu ihrer sprichwörtlichen Sparsamkeit die Kunstschatze von Kirchen, Palästen und Klöstern, vergaß aber dabei nicht der notleidenden Künstler, ihrer Witwen und Waisen.“⁶⁸

Unter den Ausgaben aus dem kaiserlichen Privatvermögen der Kaiserin Maria Theresia stellte das Bauprojekt Schönbrunn mit Abstand den größten Posten dar. „Dies zu Beginn der Vierzigerjahre noch gelegentlich flüssig gemachten kleineren Beträge wachsen 1747 schon zu beträchtlicher Höhe (102.000 fl.) an.“⁶⁹

Betrachtet man diese Zahlen, kann man jedenfalls ein Argument zur Begründung der Finanznot der Akademie in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts bei Seite schieben, nämlich, dass auf Grund der angespannten finanziellen Situation oder der politisch unruhigen Zustände eine größere Unterstützung der Akademie nicht möglich gewesen sei. Vielmehr wird offensichtlich, dass die Kaiserin offenbar nicht gewillt war, die Akademie, trotz der zahlreichen Eingaben und Ansuchen des alten van Schuppen um dringend mehr Mittel zur

⁶⁷ Vgl. Julius Fleischer, Das Kunstgeschichtliche Material der geheimen Kammerzahlamtsbücher in den staatlichen Archiven Wiens von 1705 bis 1790, in: Anton Hekler (Hg.): Quellenschriften zur barocken Kunst in Österreich und Ungarn, Band I, Wien, 1932, S. 7 ff. Das Werk Fleischers ist von großem Interesse, da es Frucht einer wohl enormen Quellenforschung ist und zahlreiche Aufträge, Künstler und Zahlungen dokumentiert, die wohl sonst nur sehr schwer in den Wiener Archiven ausfindig zu machen wären.

⁶⁸ Fleischer 1932, S. 8 f.

⁶⁹ Fleischer 1932, S. 16 f.

Erhaltung seiner Institution, zu unterstützen, daß sie aber ihre eigenen Hofprojekte und die dabei angestellten Künstler förderte.

An diesem Punkt drängt sich die Frage auf, welche Künstlernamen in den geheimen Kammerzahlungsbüchern genannt werden und welche wir aus den Aufzeichnungen der Akademie kennen. Eine Abgleichung der beiden Künstlerlisten müsste bei aller gebotenen Vorsicht eines solchen Verfahrens doch zumindest in gewissem Maße aufzeigen können, wie stark die Überschneidungen von Akademisten und Hofkünstlern waren.⁷⁰

2.5. Berater und Beamte in der Gunst Kaiserin Maria Theresias

Kaiserin Maria Theresia hatte zu ihrem innersten Kreis von Beratern und Beamten, die in ihrer Gunst standen, ein sehr herzliches Verhältnis. Wie bereits angemerkt, trachtete Maria Theresia danach, sobald es möglich war, die bereits größtenteils überalterten bzw. nicht ihren Vorstellungen entsprechenden höchsten Diener des Staates, wozu auch Philipp Ludwig Graf Sinzendorf und Gundacker Thomas Graf Starhemberg zählten, durch neue Kräfte wie Johann Christoph Freiherrn von Bartenstein, Friedrich Wilhelm Garfen Haugwitz, Johann Joseph Grafen Khevenhüller-Metsch und natürlich vor allem ihren Kanzler Wenzel Anton Fürsten Kaunitz-Rietberg, zu ersetzen.

Es war für die Akademie sicher nicht von Vorteil, dass für sie zwar verdiente, aber doch alte Männer zuständig waren: Jacob van Schuppen als Direktor, der Prokurator Gundaker Graf Althan, die Obersthofmeister Graf Rudolf Siegmund Sinzendorf und auch sein Nachfolger Graf Joseph Lothar Königsegg gehörten den Geburtsjahrgängen 1665 bis 1673 an, d. h. sie waren in der Mitte der kritischen Vierzigerjahre zwischen 80 und 72 Jahren alt.

Nur ganz wenige Entscheidungsträger der Zeit Karls VI. schafften es, dauerhaft auch bei Maria Theresia Fuß zu fassen. Eine dieser Ausnahmen war Emmanuel Graf Sylva-Tarouca. 1696 geboren, fand er seinen Förderer im Prinzen Eugen und brachte es zum Rat in der Kanzlei der Österreichischen Niederlande. 1735 wurde ihm der niederländische Herzogstitel verliehen, 1739 wurde er zum Geheimen Rat erhoben, kam jedoch nie in die erste Reihe politischer Entscheidungsträger. Dies änderte sich mit der Übernahme der Regierungsgeschäfte durch Maria Theresia, die ihn zum Präsidenten des niederländischen Rates ernannte, 1744 wurde ihm darüber hinaus auch die Hofbaudirektion anvertraut – was

⁷⁰ Über die Hofkünstler siehe S. 50 – 58.

allerdings nicht bedeutet, dass er damit auch das Protektorat über die Akademie, wie bisher angenommen, innehatte⁷¹. 1750 wurde Sylva-Tarouca auch noch zum Präsidenten des italienischen Rates ernannt. Sylva-Tarouca spielte vor allem als persönlicher Berater der Kaiserin eine wichtige Rolle. Er sollte ihr als „ami intime et ministre particulier“ dienen und genoss das besondere Vertrauen der Kaiserin.⁷² Zur Dokumentation, in welcher Weise sich die Zuneigung der Kaiserin äußerte, seien einige Zeilen an Sylva-Tarouca angeführt. Maria Theresia erinnerte sich eines Tages plötzlich an seinen Namenstag und schreibt ihm: *„Seht doch, wie es mit mir bergab geht! Erst jetzt, zu so später Stunde, erinnere ich mich des hl. Emanuel und damit des Festtages meines ältesten und besten Feundes ...“*⁷³

Was Taroucas Zeit als Hofbaudirektor betrifft, zitiere ich aus der Arbeit Friedrich Walters: „Wenn überhaupt möglich, so hat die Übernahme der Geschäfte eines Hofbaudirektors – 1744 – Tarouca noch stärker in die engste „cortège“ um die kaiserliche Familie hineingezogen und im besonderen noch fester mit der Kaiserin selbst verbunden. Damals wurde ja der Ausbau des Schönbrunner Schlosses, das unter Maria Theresia als ihr Lieblingsaufenthalt wahrhaft glanzvolle Tage erlebte, vollendet. ... Tarouca scheint übrigens in der Leitung des Hofbauwesens nicht viel Erfolg und Anerkennung, wohl aber manchen Ärger gehabt zu haben. So war der Kaiser mit den 1746 bezogenen neuen Räumen in Schönbrunn, die ihm viel unbequemer als die alten waren, recht unzufrieden und hielt mit seinem „Disgusto“ nicht zurück; als jedoch der Graf, über den dazumal „sehr frei geschmähet wurde“, die Bitte aussprach, von der Baudirektion enthoben zu werden, lehnte Maria Theresia ab, weil sie, wie sie offen einbekannte, „mehr als Tarocca an der üblen Austheilung schuldig“ war.⁷⁴

⁷¹ S. 4. Kapitel.

⁷² Friedrich Walter, Die Paladine der Kaiserin, erschienen in: Österreich-Reihe, Band 90/92, Wien 1959, S. 100. Diese Publikation gibt einen sehr guten Überblick über die engsten Berater und Mitarbeiter Maria Theresias, insbesondere Sylva-Tarouca, über den es leider keine neuere Literatur gibt.

⁷³ undatiert, zitiert nach Mraz 1979, S. 167.

⁷⁴ Khevenhüller 1908, 15. Oktober 1746: „Heut Nachts, nach dero Zuruckkunfft auß der Statt, hatten sich II. MM. in den für sie zubereiteten neuen Flügel gezogen; allein weille selber sehr unbequem und absonderlich dem Kaiser missfällig gewesen, zogen sie sich als übermorgen früh wieder in den alten Flügel, und weillen dißfahls über den Tarocca als Bau Directorem sehr frei geschmähet wurde und der Kaiser selbst seinen Disgusto nicht bergen kunte, so wollte er sein Amt gar aufgeben und hatte der Kaiserin in hac conformitate ein Billet zugeschriben; allein die Sach wird widerummen beigelegt, zumahlen die Kaiserin selbst bekennen müssen, daß sie mehr als Tarocca an der üblen Austheilung schuldig wäre“.

Eine dem Grafen zweifellos um so weniger erwünschte Vertrauensbeziehung, als er sehr wohl wusste, dass auch über die von ihm veranstalteten Hoffeste – eine ihm als Baudirektor zugefallene Aufgabe – oft genug „villes glossiret und gespöttelt“ und er selber darum üblen „Critiquen“ unterzogen wurde. Erst drei Jahre später erlaubte ihm die Kaiserin, die Hofbaugeschäfte zurückzulegen...“⁷⁵ Für van Schuppen hat sich am Ende seines Lebens die starke Position, die Sylva Tarouca bei Maria Theresia einnahm, noch sehr unangenehm bemerkbar gemacht.⁷⁶

Auch Gerard van Swieten (1700-1772), gebürtig in Leiden, von Maria Theresia als Leibarzt nach Wien berufen, wo er am 7. Juni 1745 eintraf, der auch Präfekt der Hofbibliothek und Präsident der Zensur- und Studienhofkommission war und die Universität in Richtung einer staatlichen Institution reformierte, stand in Maria Theresias besonderer Gunst.⁷⁷ Auf sein Rücktrittsgesuch vom 15. 1. 1771, anderthalb Jahre vor seinem Tod schreibt die Kaiserin: *„Niemand kann und solle bessere zeignus geben als ich von seinen unermüdeten eyffer und arbeit, von seiner wahr- und khlarheit ohne scheu, ohne leydenschaften ... Sein eyffer und exempelen in der religion waren so rein als seine treue vor meine person und familie. Was bin ich ihme nicht wegen selber schuldig, wegen der einrichtung deren studien, welche man ihme allein zuschreiben mus ... Was hat er nicht grosse sachen in der medicin hier vorgenommen“*⁷⁸ Zum Tod Swietens am 8. Juni 1772 meinte Maria Theresia: *„Ich verliere den großen van Swieten und ich bin davon sehr betroffen. Ich schulde ihm so viel Dank für die Familie ... Er war ... ein ganz besonders zuverlässiger Freund. Ich verliere viel; in meinem Alter sind solche Verluste nicht wieder gut zu machen.“*⁷⁹ Mit van Swieten gibt es hinsichtlich der Geschichte der Akademie insofern einen Berührungspunkt, als er nach seiner Ankunft in Wien, die provisorisch in Räumlichkeiten der Hofbibliothek untergebrachte Akademie hinauswarf.

In der Kunstpolitik der Kaiserin scheinen wirtschaftliche Erwägungen eine bedeutende Rolle gespielt zu haben. Wenn ihr ein Kunstbetrieb wirtschaftlich vielversprechend erschien, war

⁷⁵ Walter 1959, S. 106.

⁷⁶ Siehe unten, Kapitel 4, Causa Astorffer.

⁷⁷ Vgl. Walter Koschatzky (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit. Zur 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin, (Ausst. Kat.), Wien 1980, S. 467, Kat. Nr. 106.01: Brief Maria Theresias vom 8. Jänner 1745, in dem sie sich unter anderem darauf freut, dass van Swieten bald in Wien eintreffen werde.

⁷⁸ Zitiert nach Mraz 1979, S. 304.

⁷⁹ Zitiert nach Mraz 1979, S. 304.

der Hof offenbar auch in nicht einfachen Zeiten bereit, zu investieren, wie das beispielsweise für die Wiener Porzellanmanufaktur belegt ist (s.u.).

Bei der Wiederaufnahme des Ausbaus von Schönbrunn in der wirtschaftlich sehr angespannten Zeit nach dem Tod Karls VI. spielten offenbar beschäftigungspolitische Motive mitunter eine Rolle. In einem Brief vom 9. 11. 1741 der Kaiserin heißt es: „... *peut après la mort de l'Empereur que le peuple commencoix à abandonner Vienne, ce même quel' un à conseillé d'entreprendre quelque grand batimens sois le Palais ou les fortifications de Vienne afin de donner du pain aux ouvriers ...* ». ⁸⁰ Es war der Kaiserin wichtig, die heimische Kunstproduktion nach wirtschaftlichen Kriterien und aus Gründen der Unabhängigkeit nach Kräften zu fördern. Dies geht unter anderem aus einem Brief der Kaiserin an ihre Tochter Caroline, Königin von Neapel, hervor: „... *Soyez charitable et généreuse, mais avec ordre. Gardez vous de donner plus que vous ne pouvez. Abstenez vous des achats frivoles de nippes, habits, dentelles et autre choses. Il faut qu' une souveraine achète des choses parailles pour aider et encourager faits dant votre pays, et pas des emplettes étrangères*» . ⁸¹

Eine Einstellung, die der Akademiedirektor van Schuppen bereits unter Karl VI. bei seinem Gesuch um Bestätigung der von ihm entworfenen Statuten zur Akademie zu bedienen wusste, wobei es darum ging, das Abwandern der Künstler zu verhindern: „*Mittels dieser allergnädigsten Verordnung wird unter Euer Kay. und Catho. May. Unterthanen der gröste Eifer und aemulation erwecket werden und die Mahler- Bild-Hauer- und Bau-Kunst zu grösserer Volkomenheit als aller Orten in Europa gelangen. Euer Kay. Catho. May. geruhen solchemnach sothane Ordnung und respective Freyheiten, aus landsvätterlicher Clemenz allergnädigst zu verwilligen, damit die jenigen Subjecten, so in diesen Künsten in dero Academie schon die Vollkommenheit erreicht haben, nicht bemüssiget werden, sich etwan in frembde Länder zu begeben, sondern zum Nutzen des Vatterlandes allhier verbleiben mögen. ...*“ . ⁸²

Nach dem Verlust des provisorischen Quartiers der Akademie in der Hofbibliothek, wandte sich der Obersthofmeister unter anderem mit folgender Argumentation an Maria Theresia: „... *Der Nutzen, welcher aus sothaner Academie erwachsen, lege also klar am Tag, indeme man von eigenen Unterthanen so viele geschickte Leuthe erzogen und aufgestellet befunden, daß frembde Künstler mit grossen Unkosten anhero zu berufen nicht mehr nötig gewesen, anbey*

⁸⁰ Haus- Hof- und Staatsarchiv, Geheime Korrespondenz ; weiß 778, zitiert nach Christian Witt-Döring : Maria Theresia und ihre Beziehung zur Möbelkunst am Wiener Hof, in : Koschatzky 1980, S. 347, Anm. 6.

⁸¹ Alfred von Arneth, Briefe Maria Theresias, 3. Band, Wien 1881, S. 49 f.

⁸² Archiv der bildenden Künste Wien, VA 1 fol. 47r-48v, s. Quellenteil S. 100-101.

viele frembde Jugend solche zu besuchen sich eingefunden und mithin Geld in das Land zu ihre nöthigen Unterhalt gebracht habe. Endlich wäre der Ruhm einheimischer Landes Kinder, welchen sie durch ihre Geschicklichkeit erworben, zu betrachten, und hätte diese Academie sich bey Einheimisch- und Frembden grossen Ruff- und Hochachtung zugezogen.
...“⁸³

Festzustellen ist allerdings, dass Maria Theresia offenbar vom wirtschaftlichen Nutzen der Akademie nicht überzeugt gewesen zu sein scheint. Der wirtschaftliche Erfolg einer Porzellanmanufaktur hingegen konnte sich an Betriebsergebnissen ablesen lassen. Ein weiterer Vorteil bestand darin, dass man im eigenen Land im Stande war, nach Meißen, von wo man zahlreiche Angestellte an den Wiener Hof holte, qualitativ hochwertiges Porzellan herzustellen und zu verkaufen.

Interessant ist, dass im Laufe des 18. Jahrhunderts die Anlehnung an Frankreich, nicht zuletzt auch politisch motiviert, im Kunstverständnis immer stärker wurde. Im Bereich des Porzellans „setzte sich im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts der französische Einfluß immer mehr durch; das französische Kostüm, die französische Haartracht fanden nicht nur in die Mode Eingang, sondern auch in die Porzellanplastik. Modelle der Manufaktur Sèvres wurden nachgebildet (vor allem die Kinderfiguren von Bouchet und Falconet), das „Journal des modes et costumes francais“ war im Vorlagenwerk der Wiener Manufaktur zu finden. ...“⁸⁴

Im Bereich der Möbelherstellung für den kaiserlichen Hof war es im europäischen Vergleich in Wien mangels entsprechender Wertschätzung (Möbel als Gebrauchs- und nicht Kunstgegenstand, der Tischler als Handwerker und nicht als sich auf jedem Werk signierender „ébéniste“) schlecht bestellt, und von Seiten der Kaiserin wurden auch keine Schritte unternommen, dies zu ändern, auch wenn sich die Herrscherin dieses Umstandes durchaus bewusst gewesen sein dürfte. Als sie der Madame de Pompadour einen Sekretär mit Lac des Indes-Einlagen, für die sich die Kaiserin im übrigen wie allgemein für Asiatika besonders begeisterte, zum Geschenk machen wollte, wurden die Lackteile nach Frankreich

⁸³ HHStA, OmeA, Prot. 18 (Index Protocolli in Hoff- und Parthey-Sachen de Annis 1745 und 1746), fol. 148r, s. Quellenteil S. 52

⁸⁴ Waltraud Neuwirth, Die Wiener Porzellanmanufaktur 1744-1784, in: Walter Koschatzky 1980, S. 346.

gebracht, wo der Sekretär gebaut wurde. Das fertige Möbel wurde dann wieder nach Wien gebracht, um schließlich als Geschenk wieder nach Paris zurückzukehren.⁸⁵

Umgekehrt schenkte die Kaiserin ein teures Möbelstück, das sie aus Paris bekommen hatte, ihrer Schwiegertochter Maria Beatrix nach Mailand. In einem Brief vom 25. Oktober 1779 schreibt sie dazu: „... *mais vous recevrez une armoire que j'ai recue cette année de Paris, et qui pour moi est trop belle, mais qui, je crois, conciera dans votre grand cabinet* ».⁸⁶

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Maria Theresia eine von ihrem Vater sehr verschiedene Kunstpolitik verfolgt hat, was sich sowohl in den großen künstlerischen Vorhaben als auch in der Besetzung der Schlüsselposition des Hofbaudirektors niedergeschlagen hat. Dort folgt auf den vor allem für die Akademie bedeutsamen Gundacker Grafen Althan ein persönlicher Vertrauter der Kaiserin, Emmanuel Graf Sylva-Tarouca, der in seiner Funktion allerdings nur beschränkt reussierte, und dessen Arbeitsschwerpunkt auf dem Großprojekt Schönbrunn lag, und das mit mittelmäßigem Erfolg.

Für die Akademie, die sehr stark von der Person Althans und dessen Einfluss am Hof abhing, hatten die personellen Revirements in den ersten Jahren der Amtszeit Maria Theresias nur negative Folgen. Die Akademie fand keinen festen Platz in der Kulturpolitik der Kaiserin, was dazu führte, dass diese noch einige Jahre zuvor zu einer der führenden europäischen Institutionen aufgeblühte Akademie binnen kurzer Zeit in Ermangelung finanzieller wie politischer Unterstützung ihren Lehrbetrieb einstellen musste.

⁸⁵ Vgl. Witt-Dörning : Maria Theresia und ihre Beziehung zur Möbelkunst am Wiener Hof, in: Walter Koschatzky (Hrsg.): Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740-1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin, Salzburg und Wien, 1980, S. 352.

⁸⁶ zitiert nach Witt-Dörning 1980, S. 354, Anm. 23.

3. Organisationsformen von Künstlern unter besonderer Berücksichtigung des 18. Jahrhunderts in Wien

Sinn des folgenden Kapitel soll es sein, einen Einblick in die verschiedenen Organisationsformen von Künstlern in Wien um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu geben. Die einzelnen Gruppen sind klar voneinander abgrenzbar, auch wenn dies freilich nicht ausschließt, dass ein und derselbe Künstler im Laufe seines beruflichen Werdegangs Mitglied der einen wie anderen Gruppe war, ja vielleicht sogar bei zwei davon gleichzeitig. Die im folgenden vorgestellten Organisationen haben eine lange gemeinsame Geschichte des Miteinanders, gegenseitiger Konkurrenz, und haben auf die Entwicklung der jeweils anderen erheblich Einfluss ausgeübt.

3.1 Hofkünstler

Zum besseren Verständnis sei ein knapper Überblick über die Entwicklung der Hofkunst in Europa gegeben, die deshalb besonders interessant ist, weil sich mit dem Erstarken der Höfe im Vergleich zu den Städten ein systemimmanentes zwiespältiges Verhältnis von den Hofmalern zu den Malerzünften entwickelt. Der hier vorgestellte Überblick basiert auf dem von Martin Warnke verfassten Buch „Hofkünstler. Zur Vorgeschichte des modernen Künstlers“, Köln, 1985.

Die fürstlichen Höfe waren in erheblicherem Maße an Veränderungen beteiligt als die von ihrem Gefüge her stark im Mittelalter verwurzelten Städte.⁸⁷ Vor allem auf Künstler übten die Höfe eine wachsende Anziehungskraft aus, da ihnen dort nicht nur ein gesichertes Einkommen (regelmäßiger Lohn) und Befreiung von zünftischen und steuerlichen Abgaben garantiert war, sondern auch eine gesellschaftliche Höherstellung vom „gemeinen“ städtischen Handwerker zum „familiaris“ eines kunstliebenden Fürsten. Der Künstler wurde hoch geschätzt, vielleicht an andere Höfe „verliehen“ oder gar abgeworben.⁸⁸ Von den ersten

⁸⁷ Martin Warnke, Hofkünstler. Zur Vorgeschichte des modernen Künstlers, Köln 1985, S. 10 ff.

⁸⁸ Wie der Sieneser Simone Martini am neapolitanischen Hof oder Giotto, von 1329 an für vier Jahre in Neapel, wo er den Titel eines „protomagister operis“ innehatte, zu den „familiaris“ König Roberts zählte und sich bei seiner Rückkehr nach Florenz und zur Gilde, Sonderrechte und Privilegien zubilligen ließ, um den Verlust der Hofprivilegien seiner neapolitanischen Zeit kompensieren zu können; vgl. Warnke 1985, S. 23 f.

Hofkünstlern hören wir in England schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, für 1307 ist sogar ein eigener „King’s Chief Painter“ belegt, mit festem Gehalt, eigener Robe und höfischem Rang.⁸⁹ Eine vergleichbare Situation ist für Frankreich belegt, wo ein vom König geschätzter Hofkünstler („peintre du roy“) den Titel eines „valet de chambres“ (entspricht einem Kammerdiener) erlangen konnte. Eine besondere Stellung hatte auch der kunstsinnige Hof der Anjou in Neapel, wo der erste geadelte Künstler, Peter von Angicourt, belegt ist, der regelrechte Karriere gemacht zu haben scheint.⁹⁰

Durch die Pestepidemien Mitte des 14. Jahrhunderts und den dadurch bedingten Tod auch zahlreicher Maler und Bildhauer kam es zwischen den italienischen Städten und Fürstentümern immer mehr zur Konkurrenz um die Ansiedelung guter Künstler, wobei die Städte zunehmend versuchten, ebenfalls besondere Privilegien zu gewähren, um im Vergleich mit den Höfen nicht völlig uninteressant zu werden. Auch machten sich die politischen Rivalitäten im Bereich des künstlerischen Austausches zwischen den einzelnen italienischen Kunstzentren bemerkbar. Gerade in schwierigen Zeiten schien eine Anstellung bei Hof sicherer und einträglicher zu sein als in der Stadt. Zudem scheint auch das Kunstverständnis der Fürsten entwickelter gewesen zu sein.⁹¹

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts sollte schließlich die Hofkunst des zentralistisch organisierten Frankreich tonangebend werden. Für Luxusgüter und Ausstattung wurden enorme Summen ausgegeben, ständisch organisierte Künstler konnten jedenfalls nicht einmal ansatzweise mit ihren bei Hof tätigen Kollegen mithalten.

Das französische Vorbild wirkte auch auf die anderen europäischen Staaten: Der in Frankreich erzogene Kaiser Karl IV. baute in Prag ein Hofkunstwesen nach Pariser Vorbild auf, das seine Hofkünstler von den Verpflichtungen der von ihm selbst eingerichteten Zunftordnung ausnahm. Auch von Rudolf IV. wissen wir, dass er einen „pictor ducis“

⁸⁹ Vgl. Warnke 1985, S. 17.

⁹⁰ Warnke 1985, S. 18: Peter von Angicourt wird 1273 am Hof erwähnt, 1276 als familiaris, zwei Jahre später als „protomagister et provisor operum curiae“ (mit dem Recht auf vier bewaffnete und berittene Diener), 1279 Erhalt eines Lehen, 1282 „vallectus“, 1289 schließlich geadelt als „miles“.

⁹¹ Petrarca etwa vermachte aus seiner Sammlung ein Gemälde Giotto's, das er von einem Florentiner geschenkt bekommen hatte, dem Fürsten Francesco Carrara und nicht der Stadt Florenz, mit der Begründung, dass die Ungebildeten die Schönheit nicht verstehen könnten und nur die Meister der Kunst bewunderten. Boccaccio beklagte, dass die „Politik in Hände von Leuten gefallen war, die aus der Werkstatt des Steinmetzen oder vom Pfluge genommen, nun zu den höchsten Ämtern im Staate gelangt seien“ (Warnke 1985, S. 31).

beschäftigte und versuchte, qualifizierte Handwerker und Maler in sein Land zu locken, indem er ihnen die Steuern für die Zeit von drei Jahren erließ.⁹²

Hofkunst spielte insbesondere an den aufstrebenden oberitalienischen Höfen eine wichtige Rolle, vor allem auch dadurch, dass etwa Familien wie Este, Gonzaga und die mächtigste Herrscherfamilie, die Visconti in Mailand, was Kunst und Prachtentfaltung betraf in Vergleich mit dem Kaiserhof und dem königlichen Hof von Frankreich nicht zurückstehen wollten. Zusätzlich beabsichtigten diese Familien ihre regionale Vorrangstellung durch künstlerische Glanzleistungen in ihren Städten und Residenzen zur Geltung zu bringen und versuchten, sich in der Realisierung von Bauprojekten und in der Beschäftigung der jeweils größten künstlerischer Talente gegenseitig zu übertrumpfen. Freilich strengten sich die noch autark verbliebenen Städte an, hier mitzuhalten und ihre Unabhängigkeit durch die Schaffung eigener Kunstwerke und Bauten zu manifestieren.⁹³ Die daraus resultierende Konkurrenzsituation hatte unmittelbar zur Folge, dass sich die Signorien der Städte veranlasst sahen, vergleichbare Privilegien für einzelne Künstler und Projekte zu gestatten wie an den Höfen, da es sonst schwer gewesen wäre, gute Künstler in der eigenen Stadt zu behalten, geschweige denn anzuwerben.

Von der anderen Seite ist beobachtbar, dass zielstrebige Künstler ihre Karrieren offenbar solcherart aufbauten, dass sie zuerst an fürstlichen Höfen arbeiteten und erst dann im Auftrag freier Städte, um so aus einer besseren Position dem Reglement der Gilden in den Städten zu enttrinnen.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts sollte schließlich das „bürgerliche“ Florenz (man bedenke allerdings die Stellung der Medici und insbesondere die Bedeutung Cosimos Mitte des Jahrhunderts) die kulturelle Führungsrolle in Italien und schließlich ganz Europa übernehmen. Bezeichnenderweise war die Kunstpolitik der Medici in Florenz gänzlich international ausgerichtet. Cosimo stand, wie sein Nachfolger Lorenzo, bezüglich des Austausches von Künstlern und Kunstwerken mit sämtlichen Höfen Europas in Verbindung. Mittels Geschenken an andere Höfe wurde der Florentiner Geschmack auf dem ganzen Kontinent verbreitet. Besonders interessant ist der enge Kontakt des ungarischen Königs Matthias

⁹² Vgl. Warnke 1985, S. 37.

⁹³ Wie zum Beispiel San Petronio in Bologna als „Antwort“ auf den Mailänder Dom; als „Todfeind“ Mailands ist freilich auch Florenz nicht zu vergessen, wo der Architekt Domenico da Benintendi sogar zum Tod verurteilt und später begnadigt wurde, weil er zwischenzeitlich nach Mailand ging, um den Visconti zu dienen; vgl. Warnke 1985, S. 45.

Corvinus mit Lorenzo di Medici. In dieser Zeit erlebten die Hofkünste eine bislang noch nicht da gewesenen Blüte. Das Selbstverständnis des Künstlers als gesuchten Genius und Liebling des Fürsten war noch nie soweit entfernt von jenem der Gilde als Vereinigung von Handwerkern. Im Sinn des Humanismus rückte das Verständnis der Kunst in die Nähe von Poesie und Wissenschaft – man denke nur an Leonardo, der für die Visconti in Mailand gearbeitet und wahrscheinlich auch die erste Kunstakademie in diesem Sinn gegründet hat.

Für meine Arbeit ist es jedenfalls verblüffend, festzustellen, dass sich im Spannungsfeld Hofmaler – Gilden bereits um 1400 sehr ähnliche Probleme ergaben, wie sie noch viel später, im 18. Jahrhundert bei dem problematischen Verhältnis zwischen Akademie und Gilde zutage traten. Im Kern war das Problem dasselbe: Die Künstler versuchten verständlicherweise, die besten Lebensbedingungen für sich zu gewinnen, das Reglement der Gilden zu umgehen und der Zunftsteuer zu entkommen. Die Gilden wollten das verhindern und kämpften gegen das Absinken in die Bedeutungslosigkeit an. Spätestens im 18. Jahrhundert war die Zunft eine für Künstler veraltete Institution, die jedoch rechtlich immer noch einen starken Stand innehatte. Mit dem Statut der Gilde werde ich mich etwas später befassen. Jedenfalls war der Hof, wie später auch die Akademie, eine vielversprechendere Option als die Mitgliedschaft bei der Gilde, die weder einen höheren Status versprach, noch Zugang zu den größten Aufträgen sicherte (jedenfalls was die kaiserlichen betraf), aber in Art einer gewerkschaftlichen Verbindung mitgliedsbeitragspflichtig war.

Umso mehr macht staunen, dass diese Organisationsform für Künstler bis ins 18. Jahrhundert überdauert hat, immer wieder die Bestätigung ihrer Privilegien erreichte und sich in Wien erfolgreich gegen die Akademie wehrte. Selbst unter dem Protektorat Althans zur Zeit Karls VI. wurde keine Entscheidung zu Gunsten der Akademie und gegen die Gilde gefällt, als diese die Statuten der Akademie bekämpfte.

Gegen die vom Herrscher selbst unter Schutz gestellten Hofkünstler konnte die Gilde, selbst vom Wohlwollen des Souveräns abhängig, freilich nicht vorgehen, gegen eine so tief verankerte Institution wie die Universität (hierzu etwas später) ebenfalls nicht. So bündelte man seitens der Gilde die Kräfte zur Verhinderung einer Akademie nach französischem Vorbild, die freilich ein Dorn im Auge der Zunft sein musste, war sie nicht nur Konkurrenz, sondern drohte der Gilde direkt damit zu schaden, indem man erwarten musste, dass eine Zugehörigkeit zur Akademie einen guten Vorwand lieferte, einer Mitgliedschaft bei der Gilde und den damit verbundenen Verpflichtungen zu entkommen.

Fest steht, dass die Hofkünstler allein darum schon im Vorteil waren, als ihr Herr Interesse an optimalen Arbeitsbedingungen für seine eigenen Leute hatte. Sie waren dem Zugriff anderer Institutionen (Gilde, Gerichte) entzogen, und ihre Existenz war gesichert, wenn durch die rege Bau- und Ausstattungstätigkeit des Kaiserhauses kein Mangel an Aufträgen, herrschte die naturgemäß auch die wichtigsten waren, die man in Wien bekommen konnte.

Wenn bislang über die Vorteile des Daseins als Hofkünstler die Rede war, ist freilich anzumerken, dass dieses zwar Sicherheit in wirtschaftlicher Hinsicht, Hoffnung auf Beteiligung an Großaufträgen und soziales Prestige mit sich brachte, allerdings gegenüber dem zünftischen Künstlerleben eine klare Einschränkung der Freiheit darstellte. Zwar bedingte die Mitgliedschaft in der Gilde die Unterwerfung unter das Reglement derselben, der Künstler war aber ansonsten in Lebensgestaltung und Arbeit völlig ungebunden. Er konnte, so er sich dies finanziell leisten konnte, Aufträge, die ihm nicht behagten, ausschlagen. Er konnte malen, wie und was und für wen er wollte, während er bei Hof jene Aufträge umzusetzen hatte, die ihm zur Ausführung überantwortet wurden. Diese Freiheit ist insofern relativ, als sich die meisten Künstler in Auftragschwierigkeiten befanden und froh sein mussten, überhaupt beschäftigt zu werden. Weiters ist festzuhalten, dass bei bürgerlichen Auftraggebern oft ein konservativer bis rückschrittlicher Geschmack zu bedienen war, der mit dem feinen, nach Innovation drängenden Kunstverständnis eines reichen Hofes nicht mithalten konnte. Aus wirtschaftlicher Notwendigkeit und Hoffnung auf eine Karriere zog es zahlreiche Künstler, darunter auch große Namen der Kunstgeschichte, die es als selbständige bürgerliche Künstler in Ermangelung von Auftraggebern und Käufern nicht schafften, zu reüssieren, teilweise nach langem Zögern (wie Ghiberti, Mantegna, del Sarto, Botticelli, aber auch van Mander oder Spranger) an die herrschaftlichen Höfe.

Auf der anderen Seite darf man sich vorstellen, dass die zünftig organisierten, stolzen, freien bürgerlichen Maler ihre bei Hof dienenden Kollegen mit leichter Verachtung betrachteten, beziehungsweise den Übertritt eines ihrer zünftischen Brüder an den Hof als Standesverrat auslegten.

Fest steht auch, dass es sich eine ganz kleine Gruppe besonders erfolgreicher Künstler, wie es Tizian, Rubens oder Tiepolo waren, leisten konnten, in ihren geliebten Heimatstädten zu verbleiben, nachdem die Auftraggeber zu ihnen kamen, um von ihnen Kunstwerke zu erwerben. Bei diesen Ausnahmefällen sandten Fürsten und Könige Agenten zu den Künstlern, um von ihnen zu kaufen, beziehungsweise lockten diese für einzelne Aufträge an ihre Höfe. Gleichzeitig genossen diese Meister sämtliche bürgerlichen Freiheiten und hatten aufgrund

ihres Ansehens freilich auch innerhalb ihrer Gilde entsprechenden Einfluss. Das eben vorgestellte Spannungsfeld zwischen Zunft und Hofkünstlern blieb im wesentlichen bis ins 18./19. Jahrhundert bestehen.⁹⁴

Den Zünften blieb gegenüber dem Hofkünstlern nicht viel anderes übrig, als die Fakten im Großen und Ganzen anzunehmen, solange ihre Interessen einigermaßen gewahrt blieben. Sehr wohl ging die Zunft jedoch dann gegen Künstler vor, „wenn die begünstigten Hofkünstler ihren Aktionsradius über den Hof hinaus ausdehnten und sich auch den städtischen Kundenkreis eroberten“.⁹⁵ Diesbezüglich ist uns der Fall Joseph Berglers d. Ä. (1718 – 1788) aus der Zeit Maria Theresias bekannt. Dieser mit Hoffreiheit bedachte Künstler wurde 1750 unter dem Druck der ihm feindlich gesinnten Bürgerschaft Salzburgs von dort vertrieben und konnte erst unter dem Schutz eines Domherrn wieder zurückkehren.⁹⁶

Nun ist der Fall schon an und für sich als Beispiel für das Verhältnis von Hof- zu bürgerlichen Künstlern sehr interessant; er wird um eine Facette reicher, nämlich wenn man, den Angaben in Thieme-Becker folgend, sein Augenmerk auf die Frage lenkt, woher denn diese offenbar von der Salzburger Gilde bekämpften Zunftfreiheit herrührte: Nach seiner Lehrzeit bei dem Salzburger Bildhauer Pfäffinger und einigen Aufträgen in Passau ging Bergler nämlich nach Wien, um dort die Akademie zu besuchen. „Hierauf vollendete er in Wien an der kaiserlichen Akademie unter Professor Schletterer seine Studien und erhielt bei der Preisbewerbung 1750 den ersten Preis, eine von Donner gravierte goldene Medaille, welche ihm von der Kaiserin Maria Theresia eigenhändig überreicht wurde. Zugleich [!] erhielt er die Freiheit, in allen k.k. Erbländern seine Kunst ausüben zu dürfen....

Nach seiner bald erfolgten Verheiratung in Wien begab er sich über Passau wieder nach Salzburg, von wo ihn aber der Künstlerneid zwang, erst sich unter den Schutz des Fürstprobsten von Berchtesgaden nach Schellenberg zu begeben. Der Domherr von Salzburg, Joseph Maria Graf von Thun, späterhin Bischof von Gurk in Kärnten, veranlasste jedoch seine Rückkehr nach Salzburg...“⁹⁷

Zu dieser Geschichte ist anzumerken bzw. zur Darstellung Warnkes zu ergänzen, dass Salzburg nicht zu den österreichischen Erblanden gehörte und die gewährte Zunftfreiheit nur für diese gültig gewesen sein konnte, und weiters, dass diese Zunftfreiheit nicht auf einer Hoffreiheit im Sinne eines Hofkünstlers basierte, sondern Frucht der erfolgreich absolvierten

⁹⁴ Vgl. ausführlich bearbeitet bei Warnke 1985, 6. Kapitel: „Das Weiterleben der Spannung zwischen Stadt und Hof“.

⁹⁵ Warnke 1985, S. 89.

⁹⁶ Vgl. Warnke 1985, S. 87, dabei wird als Literaturhinweis Thieme Becker, Bd. 3, S. 407, angegeben.

⁹⁷ Thieme Becker, Bd. 3, S. 407.

Studien an der Akademie war. Man kann also schon anhand dieses Beispiels sehr schön das Ineinandergreifen der verschiedenen Interessensgruppen und Konfliktfelder ersehen.

Vor allem wenn der Hof mit seinen Zahlungen an die Künstler aus eigener Geldnot in Verzug kam, versuchten sich die Hofkünstler mit anderen Aufträgen über Wasser zu halten, was in der Folge zu Konflikten mit der Gilde führte. Zusätzlich belastete der Umstand, dass sich Hofkünstler individuell die Befreiung von der Gildenmitgliedschaft bzw. besondere Privilegien erwirken ließen, ihr Verhältnis zu den bürgerlichen Malern.⁹⁸

Herbert Haupt hat sich in seinem Artikel „Kammer-, Hof- und Hofbefreites Handwerk. Der Versuch einer inhaltlichen Abgrenzung“ mit den Rechten und der Verfasstheit der Hofhandwerker beschäftigt. Leider habe ich eine entsprechende Arbeit für die Hofmaler nicht gefunden. Wahrscheinlich war beider Status sehr ähnlich, deshalb sollen die wesentlichsten Punkte bezüglich der Organisation des Hofhandwerks nach Haupt zusammengefasst werden. Die regelmäßige Besoldung des Hofhandwerkers – wie wir sie auch schon als wichtiges Element bei den Hofmalern angeführt hatten – sowie die Spezifizierung des Arbeitsverhältnisses wurden in einem von Hof und Handwerker gleichermaßen unterzeichneten Arbeitsvertrag festgehalten, der von beiden Seiten jederzeit kündbar war und den nunmehrigen „Angestellten“ dazu verpflichtete „ausnahmslos für den kaiserlichen Hof zu arbeiten und seine Werkstatt in eigens zur Verfügung gestellten Hofquartieren in der Residenzstadt einzurichten“.⁹⁹

Das Arbeitsverhältnis bezog sich ausschließlich auf die im Vertrag angeführte Person und war nur für die Zeit der jeweiligen Regentschaft gültig. Im Falle eines neuen Herrschers mussten diese Arbeitsverträge ausdrücklich bestätigt werden und gaben dem Souverän somit die Möglichkeit, seine Handwerker nach eigenem Gutdünken auszutauschen. Wie bei den Malern, so konnten besonders ausgezeichnete Hofhandwerker zu „Kammer- oder Leibhandwerkern“ gleichsam befördert werden. Einen speziellen Status genossen die sogenannten „hofbefreiten Handwerker“, die nicht ausschließlich, wie die Hofhandwerker, sondern nur bei Bedarf für einzelne Aufträge bei Hof arbeiteten. Sie waren allerdings per Freibrief ebenfalls vom Zunftzwang befreit, was für die bürgerlichen Handwerker noch

⁹⁸ Vgl. Warnke 1985, S. 91.

⁹⁹ Herbert Haupt, Kammer-, Hof- und Hofbefreites Handwerk, der Versuch einer inhaltlichen Abgrenzung, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen in Wien, Bd. 85/86, Wien 1989/90, S. 89 – 93, das Zitat S. 90. Diese Arbeitsverträge wurden lt. Haupt ab den 30er Jahren des 17. Jahrhunderts zumeist von der Hofkanzlei ausgestellt. Haupt nennt als Hauptquelle die Salbücher des Wiener Allgemeinen Verwaltungsarchives.

ärgerlicher war, weil die Hofbefreiten ohne weiteres Aufträge auch außerhalb des Hofes und damit in Konkurrenz zu den bürgerlichen Meistern anzunehmen berechtigt waren, aber nicht dem Zunftzwang unterlagen. Als Mitglieder des Hofstaates waren sie lediglich der Hofgerichtsbarkeit (Obersthofmarschallamt) unterworfen und nicht etwa der städtischen (bürgerliche Meister) oder universitären (Universitätskünstler) Gerichtsbarkeit. Die Anzahl der hofbefreiten Handwerker war zeitweise sehr hoch. 1621 wurde in Wien eine Gewerbebeziehung abgehalten, wobei auf 1366 bürgerliche Handwerksmeister 400 bis 500 Hofbefreite kamen.¹⁰⁰ Die Beschwerden der bürgerlichen Handwerker über die ungeliebten Kollegen füllen im Haus-, Hof- und Staatsarchiv dicke Aktenordner.

Wenn schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hofbefreiten einen so großen Anteil an der Gesamtzahl der Handwerker, und wohl auch der Künstler hatten, so sind am Ende des Jahrhunderts noch jene zahlreichen Künstler hinzuzurechnen, die nach erfolgreicher Abwehr der Türken in das gerade zum Wiederaufbau ansetzende Wien strömten, in dem nunmehr zahlreiche große Aufträge, sowohl von kaiserlicher als auch aristokratischer Seite, einen Anziehungspunkt für Kunstschaffende darstellten. Der Hof lockte, der Mode folgend, darüber hinaus gerade fremde, vor allem italienische Künstler, mittels guter Bezahlung, aber auch Privilegien, nach Wien, was in der Folge zusätzlich zu Spannungen zwischen den Hofbefreiten und den bürgerlichen Meistern führte.¹⁰¹

Abschließend sei der Inhalt der Freibriefe nach Haupt zitiert, interessant deshalb, weil die Abgrenzung zu den bürgerlichen Meistern hier explizit erwähnt wird:

„1. Der Handwerker oder Handelsmann wird mit dem Datum der Ausstellung des Freibriefes zu einem Mitglied des kaiserlichen Hofstaates. Er ist damit in allen rechtlichen Belangen direkt dem Obersthofmarschall unterstellt.

2. Der Hofbefreite besitzt das Recht, überall dort, wo sich das Hoflager befindet, einen offenen Laden und eine eigene Werkstatt zu unterhalten.

3. Die zünftigen Meister werden aufgefordert, die hofbefreiten Handwerker in ihrer Tätigkeit nicht zu behindern und sich ihnen gegenüber kooperativ zu verhalten.

4. Die Freimeister sind befugt, Gesellen einzustellen, Lehrjungen aufzunehmen und sie nach der festgesetzten Lehrzeit freizusprechen.

¹⁰⁰ Es ist bei aller Konkurrenz allerdings festzuhalten, das es die meisten hofbefreiten Handwerker nicht zu großem Wohlstand brachten, sondern meist arm blieben; vgl. Haupt, S. 91.

¹⁰¹ Manfred Koller: Die Brüder Strudel – Hofkünstler und Gründer der Wiener Kunstakademie, Innsbruck, 1993, S. 96.

5. Die hofbefreiten Handwerker haben den Hof auf seine Reisen zu begleiten. Während ihrer Abwesenheit sind die in der Residenz befindlichen Läden und Werkstätten zu sperren. Dies gilt aber nur für jene Hofbefreite, deren Freibrief von der Reichskanzlei ausgestellt wurde. Den von der österreichischen Hofkanzlei mit dem Freibrief versehenen Handwerkern ist das Offenhalten ihrer Läden und Werkstätten in Wien auch für die Zeit der Abwesenheit des Hofes gestattet.
6. Die hofbefreiten Handwerker sind verpflichtet, für den Hof zu einem billigen Preis und ohne Übervorteilung zu arbeiten. Das Obersthofmarschallamt behält sich diesbezüglich Kontrollen ausdrücklich vor.
7. Allen hofbefreiten Handwerkern wird ein ehrbarer, friedfertiger und zu keiner Klage Anlaß bietender Lebenswandel aufgetragen.
8. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Hofdienst hat der hofbefreite Handwerker das ihm ausgehändigte Original des Freibriefes an die obersthofmarschallamtliche Kanzlei zurückzustellen.
9. Der Besitz der Hoffreiheit schließt die gleichzeitige Annahme des Bürgerrechtes ausdrücklich aus.“¹⁰²

¹⁰² Haupt 1989, S. 92.

3.2 Die zünftische Organisation von Künstlern

Noch lange vor der Gründung der Akademien, vor der Herausbildung des Status der privilegierten Hofkünstler und bevor sich der Künstler überhaupt als ein im Bereich der Wissenschaft und der Poesie angesiedeltes Wesen verstand, war er schlicht in den festen Strukturen des Handwerks eingebunden und wurde auch als Handwerker betrachtet.

Bekanntlicherweise fanden die Künstler in der Zeit der Renaissance, von Italien ausgehend, zu einem neuen, sich dem nunmehr einfachen Handwerk überlegen fühlenden Selbstverständnis. Dieses Selbstverständnis wurde von bekannten Größen des Kunstschaffens – man denke etwa an Leonardo – vorgelebt, von deren Auftraggebern akzeptiert bzw. mitgetragen, vor allem von Seiten der Höfe, wie im vorigen Abschnitt beschrieben, und in zahlreichen Traktaten zur Kunst theoretisch untermauert.

Dieses neue Selbstverständnis definierte sich von Anbeginn notwendigerweise gerade in Abgrenzung gegenüber dem Handwerk, aus dem die Künstler ja selbst hervorgegangen waren und selbstverständlich gegenüber dessen Strukturen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

Die Hofkunst stellte die erste Herauslösung des Künstlers aus der althergebrachten Ordnung der Gilden und des damit verbundenen Zunftzwanges dar.¹⁰³ Michael Stürmer formuliert dies folgenderweise: „Das Wort des Souveräns löste Hofhandwerk und Hofkünstler aus Korporation und ständischem Gefüge. Sie kamen unter die schützende, übergeordnete Jurisdiktion des Hofes und der königlichen Gerichte. Man enthob die privilegierten Hofhandwerker aller materieller Sorgen, und nur für den Fall der Allerhöchsten Ungnade blieb ihnen, als Band sozialer Sicherheit, die gesicherte Existenz des biederen Zunftmeisters.“¹⁰⁴

Als weiterer Faktor, der die Zünfte massiv unter Druck setzte, war, dass sie wirtschaftlich eine immer geringere Rolle spielten. In den zumeist absolutistisch regierten Ländern des 18. Jahrhunderts lag der Fokus handwerklicher Qualitätsarbeit an den Herrscherhöfen, die selbst einen Gutteil der Aufträge vergaben bzw. auf der ebenfalls am Hof präsenten

¹⁰³ Bei allen im weiteren aufgezeigten Problemen ist freilich festzuhalten, dass es im täglichen Geschäft auch ein Auskommen zwischen Zunft und Hofkünstler gab, hierzu vgl. Franz Wagner, Kunsthandwerk, in: Lorenz (Hg.), Barock, 4. Band der Reihe: Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, München-New York-Wien 1999, S. 550 ff. Wagner führt u.a. an, daß die Hoffreiheit in Wien 500 fl kostete, die Befreiung vom Bürgerrecht also durch die Erlegung dieses Betrages erlangt werden konnte.

¹⁰⁴ Michael Stürmer (Hg.), Herbst des Alten Handwerks. Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979, S. 225 f.

Hocharistokratie. Was zählte, waren die in dieser Zeit gefertigten Luxusgüter, die für den Herrscher und dessen Familie in den Hofwerkstätten hergestellt wurden. Für die, die es sich leisten konnten, stand der Weg frei, bei den hofbefreiten Handwerkern Aufträge zu geben, denen es gestattet war, diese, an der Zunft vorbei, anzunehmen. So blieb den zünftischen Handwerkern nicht viel mehr als die einfache, billigere Ware herzustellen, was einer gesellschaftlichen wie wirtschaftlichen Herabstufung gleichkam.¹⁰⁵ Kein Wunder, dass, wer das Talent und die Chance dazu hatte, versuchte, Karriere zu machen und den zukunfrächtigeren und eintäglichen Status eines Hofbefreiten zu erlangen. Die von den Fürsten geförderte Gründung von Künstlerakademien lief der zünftischen Ordnung in derselben Weise entgegen und hölte sie zusätzlich aus, da die Zunft nun auch ihrem Monopol als bislang alleinige Ausbildungsmöglichkeit für den künstlerischen Nachwuchs verlieren sollte und noch breitere Kreise an Künstlern durch herrschaftliche Privilegien vom Zunftzwang ausgenommen werden sollten. Trotz allem war es bis weit ins 18. Jahrhundert das System der Zünfte, in das die meisten Künstler nach wie vor eingepasst waren. Und auch wenn es vielleicht im 18. Jahrhundert noch so augenscheinlich gewesen war, dass die Zünfte im Bereich der Kunst ein veraltetes, letztlich dem Untergang geweihtes Relikt darstellten, so waren sie als Organisationsform dennoch so sehr verwurzelt, dass es in Österreich bis zur Regentschaft Josephs II. niemand wagte, die Rechte der Gilden zu beschneiden. Hierzu ist auch zu sagen, dass dies nicht unbedingt sinnvoll gewesen wäre, da die Gilden gerade für die Masse der „kleinen“ Meister, die wir heute großteils nicht einmal mehr namentlich kennen, eine wahrscheinlich essentielle Absicherung darstellten, und dass gerade im Bereich der Ausbildung die Lehre bei einem Meister mit anschließenden Wanderjahren nach wie vor Teil der üblichen Ausbildung des Künstlers war. Es wäre weder sinnvoll noch möglich gewesen, die Ausbildung gänzlich auf die Akademien abzuwälzen, und so wurden die Privilegien der Zünfte wieder und wieder bestätigt.

Im Archiv der Stadt Wien befinden sich die Statuten der St. Lukas-Gilde, die ich im Quellenanhang transkribiert wiedergegeben habe. Diese sind uns auch in einer Transkription Lützows nach einer Kopie der Statuten der Malergilde im Archiv der Akademie der bildenden Künste in Wien bekannt.¹⁰⁶

Gerade angesichts der Auseinandersetzung der Akademie mit der Gilde ist nachvollziehbar, dass jene an einem Exemplar der Statuten ihres Kontrahenten interessiert war.

¹⁰⁵ Vgl. Stürmer 1979, 4. Kapitel: Jenseits der Zunft-Luxusgüter in der Knappheitsgesellschaft, S. 134 – 187.

¹⁰⁶ Lützow 1877, S. 142 ff.

Anhand des Aktenbestandes im Archiv der Stadt Wien lässt sich die „Langlebigkeit“ dieser Privilegien augenfällig nachvollziehen: Dort liegt nicht etwa nur die Bestätigung des Statutes durch Karl VI. vor, sondern – für die Geschichte der Wiener Lukasgilde von Wichtigkeit - als ältestes Dokument zur Wiener Malergilde, das Schutzpatent Leopolds I. vom 13. 9. 1688, samt einem Insert desselben von seinem Vorgänger, Ferdinand II.(und dort wiederum Bezug nehmend auf Rudolf II. und Mathias), des weiteren eine Ausfertigung desselben Statutes vom 5. 4. 1689 und schließlich zwei Bestätigungen der Statuten durch Karl VI. vom 3. 1. 1719 und vom 5. 2. 1720.¹⁰⁷

Dieses Statut ist in 30 Artikel gegliedert. Der erste Paragraph ist den Messfeiern zum Namenstag des Schutzpatron der Gilde, des Heiligen Lukas, zu denen sämtliche inkorporierte Maler zu erscheinen haben, und den Seelen- und Totenmessen für verstorbene Mitbrüder, wie auch der Messe und Prozession zu Fronleichnam gewidmet. Es wird ausdrücklich vermerkt, dass das Fernbleiben von den wichtigsten Bruderschaftsmessen ohne gewichtigen Grund mit einer Strafe von 1 fl. 30 kr., zu zahlen in die Bruderschaftskasse, zu bestrafen sei. Als nächstes wird die Leitung der Bruderschaft durch zwei „Vorgeher“ geregelt. Diese zwei werden von der „Bruderschafts-Versammlung“ (alle Mitglieder haben daran teilzunehmen, unbegründetes Fernbleiben wird mit 30 kr. in die Bruderschaftskasse bestraft) gewählt. Jeweils der ältere der beiden übernimmt für die Dauer eines Jahres die Leitung der Gilde. Dieser Vorsteher ist für die Rechnungslegung der Organisation verantwortlich, worüber er in der Generalversammlung ausführlich Bericht zu erstatten hat. Von dieser muss er entlastet werden (§ 2).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein scheidender Vorgeher keine Schulden hinterlassen darf bzw. solche gegebenenfalls vor Amtsübergabe auszugleichen hat (§15).

Die §§ 3-8 befassen sich mit der Aufnahme neuer Mitglieder in die St. Lukas-Gilde: Zuerst sind Geburtsurkunde, bisherigen Referenzen und Lehrbriefe vorzulegen, weiters muss ausgewiesen sein, dass der Aspirant katholischer Konfession, ein eheliches Kind, mit keiner Leibeigenschaft belegt ist und bis dato einen untadeligen Lebenswandel geführt hat. Wer bislang nicht selbstständig, sondern für eine „Herrschaft“ gearbeitet hat, muss mit der Bruderschaft eine gesonderte Vereinbarung treffen.

Erfüllt ein Maler diese Kriterien, hat er bei der Gilde vor der versammelten Bruderschaft um ein Thema zu einem von ihm anzufertigen Probestück anzusuchen.

¹⁰⁷ S. Quellenteil S. 36-44.

Wird ihm ein Thema gegeben, hat er umgehend 3 fl. an die Bruderschaftskasse zu entrichten und sich darauf in der Wohnung des Vorgehens der Gilde innerhalb von sechs Wochen das Probestück zu verfertigen. Der Ehefrau des Vorgehens sind 4 fl. zu bezahlen.

Das fertige Aufnahmestück wird der versammelten Bruderschaft vorgelegt. Wird es angenommen, zahlt das neue Gildenmitglied einen einmaligen Betrag von 50 fl. zur Aufnahme in die Gilde und für das Ansuchen zur Verleihung des Bürgerrechts. Kinder eines bürgerlichen Malers oder „Mahler-gesellen, der sich mit eines einverlebten Bürgerlichen Malers Wittib, oder Tochter verhehlichen wurde“, müssen nur 25 fl. entrichten.

Erleichterungen im Einzelfall sind auch für „vom Feind vertriebene“ und „durch Feuer ruinierte Maler“ vorgesehen.

In der Übergangszeit zwischen Eintritt in die Gilde und Erwerb des Bürgerrechts, hat das neu aufgenommene Mitglied zwar das „Quartembergeld“ zu entrichten, verfügt aber noch nicht über Sitz und Stimme in der Vollversammlung der Gilde.

Für den Fall, dass ein Probestück nicht angenommen wird, hat der Aspirant einen zweiten Versuch offen, misslingt auch dieser, so bleibt nur der Weg zu weiterer Ausbildung und Lehrzeit.

§ 9 des Statutes setzt sich mit dem Problem der großen Anzahl von fremden, zugezogenen Künstlern auseinander, die weder Mitglieder der Gilde noch Hofkünstler sind und nicht um Aufnahme bei ersterer ansuchen, bzw. im Falle, dass sie nicht katholisch sind, gar nicht aufgenommen werden könnten. Jedenfalls hätten sich diese Maler bei der Niederösterreichischen Regierung (der für die Zunft wie später auch für die Akademie zuständigen Behörde) zu melden. Bleibt ein solcher Maler nur kurze Zeit in Wien, so begnügt sich die Gilde mit einem monatlichen Beitrag von 2 fl. Für jene, die länger bleiben, aber nicht das Bürgerrecht erlangen wollten oder könnten, müsste eine Separatvereinbarung getroffen werden. Für den Fall, dass es hierbei keine Einigung geben sollte, werde der betreffende Maler nicht geduldet und die Angelegenheit der N.ö. Regierung zur Entscheidung weitergegeben.

Einem von auswärts kommenden Gesellen steht es laut § 18 zu, bei einem bürgerlichen Maler oder bei einer Witwe eines Zunftmitgliedes gegen eine „gebührende Wochen-Besoldung“ in Lehre zu gehen.

Sondert sich ein Mitglied von der Bruderschaft ab ohne die Vorgeher derselben zu informieren, kollaboriert mit den „Störern“, womit jene Maler gemeint waren, die regelwidrig ohne Einschreibung bei Gilde in der Stadt waren, oder verlässt die Stadt für über ein Jahr, ohne sich abzumelden und seine Gildenbeiträge zu bezahlen, hat dieser im Falle, dass er

wieder zurückkommen möchte, sich mit der Gilde zu vergleichen. Wenn man sich nicht einigen kann, wird er als Fremder betrachtet (§ 12). Überhaupt ist den Mitgliedern jede Zusammenarbeit mit Störern – denen unter anderem das „Aushängen eines öffentlichen Schilds“ strengstens untersagt ist (§20) - bei Geldstrafe ausdrücklich verboten, auch die Weitergabe von Aufträgen an solche ist untersagt. Kann ein Mitglied aufgrund zu vieler Aufträge einen weiteren nicht annehmen, hat er diesen an einen seiner Mitbrüder weiterzugeben (§ 19).

Der soziale Aspekt der Gilde wird in § 10 deutlich, wonach jedes Gildenmitglied zusätzlich vierteljährlich 15 kr. für bedürftige Mitbrüder in eine gesonderte Kassa zu spenden hatte. Ausdrücklich kümmert sich die Gilde auch um die Witwe eines verstorbenen Mitbruders; ihr wird zugestanden, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes, „solange sie ihren Stand, und Weesen nicht verenderet“, d.h. nicht wieder heiratet, unter Mitarbeit von Gesellen, fortzuführen, solange sie die vierteljährlich anfallenden Gildenbeiträge entrichtet und nicht mit Störern zusammenarbeitet (§ 14). Für den Fall, dass ein bürgerlicher Maler verstirbt, kann sein in Ausbildung stehender Lehrling, der bisher nicht mehr als die Hälfte seiner Lehrzeit verbracht hat, die noch verbleibende Zeit bis zum Abschluss der Lehre bei der Witwe abdienen (§ 29). Die §§ 11 und 13 befassen sich mit Lösungsmechanismen von Konflikten innerhalb der Gilde. Hier werden bemerkenswert demokratische Ansätze sichtbar. So ist jedes Bruderschaftsmitglied bei einem die Gilde betreffenden Problem dazu aufgerufen, seinen Rat zur Lösung des Problems beizusteuern. Kleinere Probleme sollten wegen des Aufwandes zur Einberufung einer Vollversammlung von den Vorgehern unter Zuziehung eines erfahrenen Mitbruders geschlichtet werden. Erst wenn dies nicht ausreicht, wird die Angelegenheit vor die Vollversammlung gebracht. Ohne Entschuldigung von diesen Versammlungen fernbleibende Mitglieder müssen strafweise 30 kr. zahlen.

Bei Zwistigkeiten zwischen Mitgliedern der Gilde wird zunächst versucht, diese innerhalb der Gilde beizulegen. Halten sich die Streitparteien nicht an den vereinbarten Vergleich oder handelt es sich um gröbere Fälle wie Verbrechen, so wird die Sache direkt an die Obrigkeit weitergegeben. Widerspenstige können mit Einwilligung der Obrigkeit aus der Gilde ausgeschlossen werden. Die Gildenbrüder sind aufgefordert, miteinander respektvoll miteinander umzugehen, die Arbeiten eines Kollegen nicht zu „verachten“ oder zu „verunglimpfen“. Einen Reibungspunkt mit der Akademie stellte sicher die von der Gilde in § 17 beanspruchte Kompetenz dar, Schätzungen von Gemälden abzugeben.

§ 21 des Statutes der Malergilde verpflichtet weiters die Vergolder und Lackierer, sich gegen eine Erlegung von 30 fl. der Gilde einzuverleiben, wobei in diesem Fall die Gebühr für den Erwerb des Bürgerrechtes extra zu bezahlen ist. Weiters beanspruchen die bürgerlichen Maler, als einzige berechtigt zu sein, „grosse Wappen oder Schildt oder andere der gleichen Sachen mit distinguirten verschiedenen Öhl-Farben von geschlagenem Gold und Silber“ zu malen. Bei der Fertigung von Totenschilden und beim Bemalen von Equipagen für hochgestellte Persönlichkeiten führte dieser Umstand zu Grenzüberschreitungen und Klagen. Im letzten Abschnitt des Statutes geht es um Regelungen betreffend die Lehrlinge. So soll ein bürgerlicher Malermeister nicht mehr als zwei Lehrjungen bei sich in Ausbildung haben (§23). Als Lehrzeit sind fünf Jahre vorgesehen. Sollte der Lehrjunge vorzeitig kündigen wollen, hat er dies gegenüber den Vorgehern der Gilde zu rechtfertigen und deren Anweisungen zu folgen (§ 26). Der Geburtsbrief des Lehrlings ist für die Dauer der Lehrzeit in der Bruderschaftskasse zu hinterlegen. Erst nach Abschluss der Lehre erhält er ihn zurück (§ 24). Auch die finanziellen Regelungen betreffs der Auszahlung des Lehrlings sind unter Aufsicht der Gilde abzuwickeln (§ 25).

Von größtem Interesse ist es, dass wir für Wien ein weiteres Statut, nämlich jenes der Bildhauer, überliefert haben, das ein hervorragendes Vergleichsbeispiel zu dem Privileg der Malergilde darstellt und das auch hinsichtlich der Akademie, wo Maler und Bildhauer gleichermaßen in Ausbildung standen, wichtig ist.¹⁰⁸

In seiner Einleitung beruft sich dieses von Kaiserin Maria Theresia 1742 bestätigte Privileg der bürgerlichen Bildhauer darauf, bereits unter Leopold I. 1670 und 1708 (in erneuerter Fassung) bestätigt worden zu sein.

Struktur (Vorgeher, deren Aufgaben und Verpflichtungen, Regelungen betreffs Lehrlinge und Witwen verstorbener Bruderschaftsmitglieder, Verhaltensregeln der Mitglieder untereinander), Abgabenordnung, Messordnung liegen nahe an der Ordnung der Maler bzw. sind mit diesen ident. Die Ordnung der bürgerlichen Bildhauer erscheint im Umgang mit ihren Mitgliedern jedoch strenger als jene der Maler. So müssen Bildhauer, die nicht zu den verpflichtenden Zusammenkünften der Bruderschaft kommen, bereits Strafgeld zahlen (§ 4). Wer einem Kollegen Gesinde abspenstig macht, muß 10 Pfund Wachs Strafe zahlen (§ 6). Wer sich gegenüber den Vorgehern widerspenstig verhält, dem droht der Ausschluss von der

¹⁰⁸ S. Quellenteil, S. 45-50.

Bruderschaft. Seine Werkstatt soll per gerichtlichen Beschluss geschlossen werden, weitere obrigkeitliche Strafmaßnahmen vorbehalten (§ 5).

Die Kontrolle der Bildhauergilde über ihre Mitglieder geht soweit, dass jeder jährlich schriftlich Rechnung legen muss über alles, „was er empfangen und ausgegeben hat“. Wenn keine Mängel vorliegen, soll die Rechnung ratifiziert und in das dazugehörige Buch eingetragen werden. Dann wird die Rechnung unterschrieben und zurückgegeben (§ 9).

Wer seine Mitgliedbeiträge nicht bezahlt und als Störer erachtet wird, wird unter obrigkeitlicher Aufsicht in Haft gesetzt, bestraft. Seine Arbeiten samt Werkzeug werden beschlagnahmt (§ 13).

Dass sich die Bildhauergilde diese wesentlich strengere Gangart gegenüber ihren Mitgliedern erlauben konnte, lässt erkennen, daß es der Malergilde besonders schwer fiel, ihre Mitglieder ohne Zugeständnisse an Freiheiten an sich zu binden bzw. ihrem Reglement zu unterwerfen.

Es war also auch im 18. Jahrhundert noch so, dass, wer als Meister in Wien tätig sein wollte, zahlendes Mitglied der Gilde sein musste, ausgenommen eben Hofkünstler und hofbefreite Künstler, de facto in weiterer Folge die unter dem Schutz der Akademie stehenden Künstler, Universitätskünstler, sowie jene Künstler, denen ein Makel der Geburt oder der Konfession anhaftete, also alle Nichtkatholiken. Bezeichnenderweise geht bereits aus den Statuten hervor, dass sich die Gilde von einer großen Zahl an „Störern“, insbesondere fremder, zugezogener Künstler unter Druck gesetzt fühlte, noch bevor sich für die Gilde das Problem der Akademie stellte.

Dass es den Zünften freilich zuwiderlief, zusätzlich noch von einer vom Hof protegierten Akademie systematisch verdrängt zu werden, beziehungsweise sie sich nicht damit zufrieden geben wollte, nur mehr für jene Künstler zuständig zu sein, die für Akademie und Hofdienst zu unbegabt waren, ist nachvollziehbar, und dass dies in Folge zu erheblichen Konflikten führte, erscheint logisch. Dass Akademiker wie Hofkünstler schließlich auch noch von Zunftabgaben und -pflichten befreit waren, was einen empfindlichen finanziellen Entgang für die Gilden zur Folge hatte, war ein zusätzliches Ärgernis. Wie wir aber auch bereits bei den Hofkünstlern gesehen haben, setzte sich die Gilde bei Überschreitungen von Befugnissen auch bei diesen vehement zur Wehr.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf ein bislang unbeachtetes Schriftstück im Archiv der Akademie der bildenden Künste hinweisen.¹⁰⁹ Es handelt sich dabei um eine umfangreiche

¹⁰⁹ Quellenteil, S. 74-79.

Liste verschiedener Künstler in Wien, die nicht nur deshalb interessant ist, weil sie eine ganze Reihe wohl bis dato nicht bekannter in Wien tätiger Künstler nennt, vor allem sind die Umstände, unter denen diese Liste erstellt wurde, und deren Zweck von großem Interesse. Es geht offenbar darum, dass die Gilde bemüht war, die Reihen jener zu durchforsten, die nicht Mitglieder waren, wie Ausländer, Kranke, Nichtkatholiken etc., um so jene herauszufinden, die keine solche oder eine andere Begründung vorweisen konnten, d. h. festzustellen, wer aller als Künstler arbeitete, ohne Mitglied der Gilde zu sein. Die Gilde wandte sich anschließend an die „Hofkommission in Handwerkssachen“ und beklagte sich über den zunehmenden Wildwuchs von nicht an die Gilde gebundenen Künstlern, die die bürgerlichen zu ruinieren drohten. Bemerkenswert ist die sehr große Zahl ausländischer Künstler in Wien, die allein in der Liste genannt sind und nicht Mitglied in der Gilde waren. Wien war offensichtlich ein künstlerisches Zentrum und Anziehungspunkt für Künstler von auswärts. Ebenfalls interessant erscheint der Umstand, dass in diesem Zusammenhang immer wieder die Zugehörigkeit zur Universität als „Schutz“ vor der Mitgliedschaft in der Gilde angeführt wird. Diese Form der künstlerischen Organisation wurde bislang wenig beachtet. Die hier publizierten Dokumente zeigen aber deutlich, dass sie eine nicht selten gewählte Organisationsform war, die der Gilde ein „Dorn im Auge“ sein musste, zahlten doch auch die unter Schutz der Universität stehenden Maler keine Gildenbeiträge. Von dieser Organisationsform wird noch etwas später die Rede sein. Ebenfalls von Abgaben an die Gilde befreit waren, wie schon erwähnt, Hofmaler (gegen die sich die Gilde nicht vorzugehen getraute), Akademisten, nebenberufliche Maler, Maler, die bereits bei einer auswärtigen Gilde Mitglieder waren und sich nur vorübergehend in Wien aufhielten, sowie eine Gruppe von Ausnahmefällen, wie körperlich Behinderte, Väter zahlreicher Kinder u.a.

Des weiteren findet sich im Archiv der bildenden Künste ein Fall von 1741 dokumentiert, der in diesem Zusammenhang erwähnenswert erscheint, nämlich jener des an der Akademie eingeschriebenen Bildhauers Gottfried Fritsch.¹¹⁰

Die bereits erwähnte „in Handwerck Sachen verordnete Hof-Commission“ intervenierte am 30. 8. 1741 bei der Gilde auf Bitte des Fritsch und ersuchte, man möge die bürgerlichen Bildhauer daran erinnern, dass Fritsch zwar berechtigt sei, alle Figurinenarbeiten und Dekorationen auf glatten Flächen zu gestalten, nicht aber die vollplastischen, freistehenden Statuen.

¹¹⁰ Archiv der Akademie der bildenden Künste, VA 1, fol. 354r – 358v.

Das Dokument verdeutlicht einmal mehr, wie peinlich genau die Gilde darauf Acht gab, dass ein Nichtmitglied der Gilde Arbeiten ausführte, die rechtlich Gildenmitgliedern vorbehalten waren. Überhaupt versuchten die Zünfte ihren status quo so gut es ging zu verteidigen. Dementsprechend musste die Aufrichtung einer Kunstakademie, noch dazu nach französischem Vorbild, besonders aber van Schuppens Versuch, die Akademie durch Statuten abzusichern, einen Konflikt zwischen Gilde und Akademie hervorrufen.

Dabei ist gerade der Umstand interessant, dass beide Parteien Kenntnis von der Entwicklung der Pariser Akademie hatten, wo sich die Akademie, der königlichen Gnade gewiss, nach härtesten Auseinandersetzungen gegenüber der Zunft behaupten konnte, und das Aufblühen der Akademie den Anfang vom Ende der Pariser Gilde darstellte, da die Akademie sämtliche Kapazitäten an sich band, die Gilde letztlich als Organisationsform für Künstler überflüssig machte und ihr somit finanziell das Wasser abgrub.

Van Schuppen, selbst Pariser Schüler, war bei dieser Auseinandersetzung in Wien zunächst sicher im Vorteil, standen ihm doch Erfahrungswerte aus Paris unmittelbar zur Verfügung. Aber die Wiener Zunft war sicherlich gewarnt und ahnte wohl, worum es ging, nämlich letztlich um ihren Fortbestand.

Wie bereits an früherer Stelle angemerkt, ist in diesem Zusammenhang interessant, dass der eigentliche Konflikt zwischen Gilde und der 1726 gegründeten Akademie erst zeitverzögert, nämlich 1735, offen ausbrach. Offenbar taktierten beide Parteien mit einem möglichst guten Zeitpunkt hierfür. Jacob van Schuppen wollte wohl den unvermeidbaren Zusammenstoß erst dann ausbrechen lassen, wenn seine Akademie nicht mehr ein schwaches Pflänzchen, sondern bereits zu stattlicher Größe heranwachsen war und erste Früchte zeigte, mit denen sich die Entscheidungsträger bei Hof für die Sache der Akademie begeistern lassen konnten und die die Notwendigkeit einer Akademie untermauerten.

Umgekehrt hatten vermutlich auch die Gilden durchaus Gründe, einem offenen Konflikt mit der Akademie zunächst aus dem Weg zu gehen. Der geschwächte Status der Zunft insgesamt, das warnende Beispiel Frankreich und schließlich die zahlreichen Misstände in den Zünften waren Grund genug, nicht allzu laut aufzutreten. 1731 sah sich Kaiser Karl VI. in anbetracht der als untragbar erscheinenden, mannigfaltigen Misstände im Bereich der Zünfte veranlasst, eine Reichshandwerksordnung zu erlassen.¹¹¹

¹¹¹ Im Quellenteil S. 20-36 nach Michael Stürmer 1979, S. 54-71, wiedergegeben.

Für unseren Zusammenhang ist dieses Dokument insofern von Bedeutung, als es illustriert, daß die Bruderschaften im Argen lagen und Gefahr liefen, vom Kaiser aufgelassen zu werden. Die Reichshandwerksordnung schließt mit den Sätzen, dass es angesichts des *„bey denen Handwerckeren eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens“* zum eigenen Besten der Meister und Gesellen wäre, sich *„fürohin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels“* zu befleissigen und *„ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam [zu] erweisen“*. Im Falle, dass sie *„in ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß auffzuführen fortfahren sollten, Kayserl. Majest. und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörrften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmt und belästigt werde, alle Zünfften insgesamt und überhaupt völlig auffzuheben, und abzuschaffen ...“*¹¹²

Das Aufeinanderprallen von Akademie und Gilden im Jahre 1735 ist ausführlich durch eine Reihe von Quellen im Archiv der bildenden Künste belegt. Dieser Aktenbestand illustriert in reichhaltiger Weise die Argumentation van Schuppens hinsichtlich der Notwendigkeit der Akademie bzw. von Seite der Gilden deren Einwände gegen dieselbe. Zwar finden die Dokumente bei Lützow¹¹³ Erwähnung, jedoch wurden sie bislang weder publiziert noch ausgewertet. Sie finden sich sämtlich im Quellenanhang wiedergegeben, das vierte Kapitel ist ihrer Analyse gewidmet.

¹¹² Quellenteil, S. 35.

¹¹³ Lützow 1877, S. 16-18.

3.3. Kaiserliche Kunstbetriebe und kaiserliche Spezialakademien

Eine Betrachtungen der Organisationsformen von Künstlern wäre unkomplett ohne drei im 18. Jahrhundert gegründete und unter die Schutzherrschaft des Kaiserhauses gestellte Institutionen zu erwähnen. Die Akademie der Maler und Bildhauer war nämlich keineswegs die einzige kaiserliche Akademie in Wien, vielmehr wurden schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts zwei weitere gegründet und eine Manufaktur errichtet, die ich der Vollständigkeit halber zumindest erwähnen möchte, da sie nachweislich mit der Maler- und Bildhauerakademie in Kontakt standen bzw. Schüler derselben später bedeutende Stellen in den anderen Institutionen einnahmen. So reizvoll und erhellend eine Beleuchtung auch ihrer Geschichte und Statuten im Vergleich zur Malerakademie wäre, so muss ich dieses Unterfangen aus Gründen des Umfangs meiner Arbeit dennoch unterlassen und nur auf eine dieser Institutionen als Beispiel ein wenig ausführlicher eingehen.

Es handelt sich bei diesen aus merkantilistischen Beweggründen ins Leben gerufenen Institutionen um die 1739 gegründete kaiserliche Ingenieur- und Genieakademie, die Graveur-Akademie, deren Direktor Matthaeus Donner 1745 wurde, der im selben Jahr auch an der Akademie nachgewiesen ist¹¹⁴ und bereits 1734 als Schüler dieser Institution genannt wird, und schließlich die Wiener Porzellanfabrik, der ich mich im folgenden ein wenig ausführlicher widmen werde. Nicht zuletzt deswegen, weil offenbar nicht wenige zukünftige Porzellanmaler vor ihrer Anstellung an der Manufaktur eine Ausbildung an der Akademie von Schuppens erhielten. Allein in der Liste von 1745, deren Bearbeitung der Ausgangspunkt zur vorliegenden Arbeit war, kommen immerhin drei Porzellanmaler vor: Johannes Herr, Mitglied der gleichnamigen Porzellanmalerfamilie, Johann Selmoser und Joseph Nidermayer, der ab 1747 Modellmeister der Wiener Porzellanmanufaktur werden sollte.¹¹⁵

Die Wiener Porzellanmanufaktur ging aus einem privaten Unternehmen hervor.

Nur acht Jahre nach der 1710 gegründeten berühmten Meißener Manufaktur eröffnet, wurde sie von Claudius Innocentius Du Paquier, ausgestattet mit einem Privileg von Karl VI., geführt.¹¹⁶ Da sie wirtschaftlich ein Misserfolg war, sah sich Du Paquier gezwungen, sein

¹¹⁴ Vgl. die Liste van Schuppens, adressiert an den Hofmarschall im Quellenteil, S. 142-146.

¹¹⁵ Zu den genannten Künstlern s. Quellenteil, S. 147-167

¹¹⁶ Vgl. Waltraud Neuwirth, Die Wiener Porzellanmanufaktur 1744-1784, in: Walter Koschatzky 1980, S. 338 ff.

Unternehmen 1744 an den Staat zu verkaufen, das nun von einem der Hof-Banco-Deputation unterstehendem Administrator geleitet werden sollte.

Waltraud Neuwirth publizierte in ihrem Aufsatz eine im Wiener Finanzarchiv wiedergefundene „Kurze Übersicht der K. K. Porcellain Fabrique von ihrem Ursprung, biß Ende October 1786“, die wertvolle Informationen über die Manufakturen unter Maria Theresia enthält: *„... diese höchst gütige Monarchin wollte unangesehen der damahligen schwären Kriegs Zeiten das bereits in Gang gesezte Werk, aus Mangel der Unterstützung nicht wieder eingehen lassen, sondern entschlossen allergnädigst, von dem Errichter diese Fabrick zu übernehmen, und solche der Ministerial-Banco-Hof-Deputation zu übergeben, welche denn mittels eines errichteten Kauff Kontrackts Ad^o: 10ten May 1744, die Fabrick mit allen Gebäuden und Vorräthen gegen deme übernehmen, daß sie die von dem Errichter eingereichte Schulden Specification pr 31500 fl nebst dem rückständig gebliebenen Interesse, Steuern, ec. Zufolge der unterm 1ten März 1745. erstatteten Ausweisung, 45459 fl betragende Schuld abtragen zu wollen sich anheischig machte, und ihme Du Paquier nebst Beylaßung der ferners über dieses Werk zu führenden Direction einen jährlichen Unterhalt von 1500 fl nebst freyer Wohnung, sainer hinterlassenden Witib aber eine Pension von jährlichen 600 fl zusicherte; wobey zugleich dem Banco Buchhalterey Rait Officier Franz Karl Mayrhofer die Administrierung der Fabrick in Rechnungs Weesen übertragen wurde [1744-47 war Mayrhofer-Grünbühel provisorischer, 1747-54 wirklicher Administrator, 1755-57 Andreas Altomonte zweiter Administrator] ...“*¹¹⁷

Wie wir dem zitierten Dokument entnehmen können, erfolgten über die nächsten Jahre hohe Investitionen (bis 1757 48533 fl 9 ¼ kr) in das darniederliegende Unternehmen. Das Fabrikationsgelände wurde durch Ankäufe von Grund und Häusern vergrößert, die Werkstätten aufgerüstet, Brennöfen errichtet, die Qualität der Erzeugnisse nicht zuletzt dadurch gesteigert, dass „das arbeitende Personale mit geschickten Fabrikanten, Lehrmeistern, und Zöglingen versehen“ wurde. Der Personalstand stieg bis 1753 auf 55 Angestellte, bis 1755 auf 105, bis 1761 auf 150 und bis 1770 schließlich auf 200 Mitarbeiter. Organisatorisch war das künstlerische Personal in zwei Gruppen geteilt, das „weiße Corps“ (unter einem Modellmeister) und die Maler.¹¹⁸ In dieser sog. „zweiter Periode der Manufaktur“ (1744 – 1784) kam es zu einer Blüte des Betriebes, insbesondere auf dem Gebiet

¹¹⁷ Neuwirth 1980, S. 339.

¹¹⁸ Geleitet ab 1746 von dem aus Meißen stammenden Johann Gottfried Klinger, ab 1770 von Philipp Ernst Schindler, ebenfalls, wie eine Reihe weiterer Porzellankünstler, aus Meißen.

der Plastik. Neben der Übernahme zahlreicher Meißener Modelle wurde in Wien auch eine Reihe von eigenen Kompositionen geschaffen.¹¹⁹

3.4 Universitätskünstler

Neben Zunft, Hof und in späterer Folge Akademie bot offensichtlich die Zugehörigkeit zur Universität dem Künstler einen rechtlichen Status, der es ihm erlaubte, ebenso wie Akademiker oder Hofkünstler von den Verpflichtungen der Gilde befreit zu sein.

Dazu gibt es bislang nur einen Aufsatz von Franz Gall aus dem Jahre 1966.¹²⁰

Der Umstand, daß neben Handwerkern, Buchdruckern, etc. auch Maler und Bildhauer Mitglieder der Universität werden konnten, gründet darin, dass die „akademische Bürgerschaft“ von ihrer mittelalterlichen Verfassung an über zahlreiche Privilegien verfügte und diese Rechte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gültig waren. Eine der tragenden Säulen dieser universitären Sonderrechte stellte die autonome akademische Gerichtsbarkeit dar, der der Rektor als „Oberhaupt der akademischen Bürgerschaft“ vorstand. Dieser universitären Gemeinschaft gehörten weit mehr als etwa nur Professoren und Studenten an, es sind auch Advokaten, Notare, Buchdrucker und -händler, Handwerker, Boten, Gesinde und eben auch Bildhauer und Maler in den Universitätsmatrikeln verzeichnet, wobei man seit dem 16. Jahrhundert alle jene akademischen Bürger, die weder lehrten noch studierten, in deutscher, die anderen jedoch in lateinischer Sprache in den Matrikeln verzeichnete.¹²¹

Mitte des 18. Jahrhunderts stellte die Unterschutzstellung von Künstlern seitens der Universität wahrscheinlich ein rechtliches Relikt dar, das von Künstlern benutzt wurde, um sich der Zunft zu entziehen. Auf ihre Tätigkeit dürfte dieser Status keinen Einfluss ausgeübt haben. Bedenkt man die Konflikte der Gilde mit der Wiener Akademie in dieser Zeit und die schon erwähnte Zusammenstellung der Künstler, in der sich die Gilde daran machte, jene Künstler herauszufinden, die sich aus verschiedenen Gründen der Mitgliedschaft bei dieser zu entziehen versuchten, und dabei der Status des akademischen Bürgers der Universität immer wieder aufscheint, ist es sehr wahrscheinlich, dass von Seiten der Gilde versucht wurde, die Universität zu veranlassen, einem Missbrauch des Status als Universitätskünstler entgegenzuwirken.

¹¹⁹ Vgl. ausführlich Neuwirth, S. 345 f.

¹²⁰ Franz Gall, *Matricula civicum academicorum facultatis artisticae viennensis 1694 – 1781*, in: Adler, *Zeitschrift für Genealogie und Heraldik*, 7. (XXII.) Band, 9./10. Heft, S. 130 ff., Wien, 1966.

¹²¹ vgl. Gall 1966, S. 131.

Im Archiv der Stadt Wien befinden sich Dokumente zu zwei Konfrontationen zwischen der Gilde und der Universität, bei denen erstere die Behörde veranlasste gegen unter dem Schutz der Universität stehende Künstler vorzugehen. Einmal protestierte der Stadtrat 1723 gegen die Immatrikulierung eines Bildhauers an der Universität, 1732 beschwerte er sich bei der Universität über den Universitätsbildhauer Franz Dominik Roth und verlangte die gewaltsame Schließung seines Gewölbes.¹²²

Franz Gall schreibt: „Offenbar um eine bessere Aufsicht über die immatrikulierten Handwerker und Künstler zu gewinnen, befahl die niederösterreichische Regierung 1724, daß hinfort alle bei der Universität Protektion suchenden Angehörigen dieser Personengruppe sich zunächst an die Regierung zu wenden hätten. 1744 [!] gab das Universitätskonsistorium der philosophischen Fakultät Anweisungen nach welchen Gesichtspunkten akademische Bürger aufzunehmen seien: 1. dürfe die hergebrachte Zahl derselben nicht überschritten werden, 2. hätten dieselben ein Probestück vorzulegen, 3. seien deren Attestate und 4. deren Religion zu überprüfen. Der erste Schlag gegen die Schutzbefohlenen der Universität erfolgte aber bereits 1749 mit dem Verbot der Annahme von Buchbindern. Wenige Jahre später, 1755, wurde verordnet, daß auch Maler und Bildhauer nicht mehr als akademische [hier im Sinne universitärer] Bürger anzunehmen seien.“¹²³

3.5. Die Akademie der bildenden Künste

Die erste Kunstakademie in Wien, untergebracht im Privathaus Strudels (bis heute ist der Name Strudlhof in Wien überliefert), ging nicht über eine vom Kaiserhaus privilegierte und finanziell unterstützte Privatakademie hinaus, die vor allem eine Zeichenschule für angehende Künstler darstellte, mit der Möglichkeit des Zeichnens nach dem Modell. Sicherlich ersetzte sie nicht die Absolvierung einer Lehre bei einem bürgerlichen Meister, sondern sollte diese vielmehr ergänzen. Sogar eine Sammlung von Gipsabdrücken nach römischen Vorbildern wurde mit finanzieller Unterstützung des Hofes angekauft.¹²⁴

Die Akademie wurde im Wiener Diarium vom 19. Dezember 1705 immerhin als „öffentliche Kayserl. Academie“ bezeichnet, „Hofkanzler Philipp Ludwig Graf Sinzendorf und

¹²² Archiv der Stadt Wien, Maler, 1723: Stadtrat gegen Universität wegen Immatrikulierung eines Bildhauers (undatiertes Fragment); 1732: Stadtrat gegen Universität wegen gewaltsamer Schließung des Gewölbes des als Universitätsbildhauers aufgenommenen Franz Dominik Roth.

¹²³ Gall 1966, S. 131.

¹²⁴ Lützow 1877, S. 7.

Obristkuchelmeister Joseph Graf Paar zu Beschützern“ [Protektoren] bestellt und Strudel selbst als „Super-Intendent“ genannt. Manfred Koller schreibt in seinem Buch über die Gebrüder Strudel hinsichtlich der Beziehung zwischen Zunft und Akademie: „Nicht ohne Einfluß kann die in Frankreich das ganze Kunstgeschehen dominierende königliche Akademie unter Charles Lebrun geblieben sein, deren Ziel eines außerhalb der Zunftordnungen ganz auf den Souverän und seinen Hof ausgerichteten künstlerischen Dinestess mit dem übereinstimmen, was wir von der Akademie Strudels wissen.“¹²⁵

Dennoch blieb diese erste Akademie ein eher privates Unterfangen, nach Strudels Tod 1714, wurde der Betrieb eingestellt.

Gut zehn Jahre sollte es dauern, bis es wieder einen Anlauf zur Errichtung einer kaiserlichen Kunstakademie geben sollte, auch wenn „bereits 1716 die freien und unter der kaiserlichen Akademie stehenden Bildhauer um Wiederherstellung der Akademie gebeten hatten“.¹²⁶

Tatsächlich sollte der Impetus zur Wiedererrichtung der Akademie erst im Jahre 1725 erfolgen. Am 21. August dieses Jahres heißt es in einem an den Kaiser gerichteten Schreiben der Hofkammer: „...*die unter wey[land] S[einer] in Gott ruhenden May Josephi höchse[lig]ster Gedächtnus in allhiesiger Kay. Residenz Statt Wienn aufgestellte Accademia in der Mahlerey und anderen freyen Künsten, worüber der abgelebte Peter Baron Strudel dero geweste OberCamerMahler alß Praefectus gegen bey der o.ö. HofCamer assignirten jährlichen 1000 f. verordnet wahre, continuiert werdt solle, welche Accademia auch biß ermelt des Pietro Strudels im September A[nn]o 1714 erfolgten Tothfall gedauret, von selbiger Zeith an aber biß anhero erliegen verblieben ist.*

Nun kombet bey Euer Kay. May. Dero Cammermahler Jacob van Schuppen memorialiter alleruntherst. ein, seine aufhabend dißfalls erfoderliche Capacitet und von Zeithen hero sich erworbene Meriten vorstellend, anbey allerunterthst. bittend, diese Accademiam, damit eine solche adeliche Kunst bey allhiesigen Hof und weltberümbter Kay. Residenz Statt nicht gar in Vergessenheit komben, sondern der Jugend undt gemeinen Wesen weiterhin zu Nutz- und Frommen gedeyhen möge, anwiderumb allgndst. zu restabiliren und durch ihme mit dem Genuß deren Emolumenten, welche mehrged[achter]r Pietro Strudel gehabt, fortführen und continuiern zu lassen.

Die Motiva, so die letztabgelebte Kay. May. Josephi glor[ü]rd[ig]ster Gedechnuß zu Anordnung dieser aufgestellten Accademiae bewogen, in deren Consideration auch Eurer

¹²⁵ Koller 1993, S. 96.

¹²⁶ Wagner 1967, S. 21, leider ohne Quellenangabe.

Kay. May. tt solche zu continuiren allergnst. resolviret haben, wahren diese, damit nemblichen in dero Erbkönig-Reich undt Landten, all jene Künsten eingeführet, verbessert oder vermehret werden, welche demselben zu einer Zierde, mehreren Aufnahm und Nutzen geraichen und dero Unterthanen zur Erlehnung aufmunderen undt anreitzen können, und zwar nach dem Exempl dessen, waß bey anderen Nationen zu ihrer sonderbahrer Hochachtung undt nicht geringen Aufnahm deß Commercii practiciret wirdt.“¹²⁷

Dieses Ansuchen, das sehr deutlich auch den wirtschaftlichen Nutzen der Akademie betont, wurde mit 10. Mai 1726 bestätigt.

Die Akademie solle „*nunmehr widerumb in aufrechten Stand gesezet, erhalten und fortgeführt werden, und dazue pro Praefecto dero Cammer Mahler Jacoben van Schuppen allergnädigst ernennet*“ werden. Auch Graf Althan wird genannt, der das Ansuchen unterstützt und den Kaiser um einen entsprechenden Befehl bittet, damit „*baldmöglichst*“ ein Quartier gefunden werden könne. Weiters wird die Funktion eines Protektors zum Nutzen der Akademie angeregt: „*Wo anbey man erachtet, dieser Academie allerdings vorschübblich zu seyn, wann solche unter einem Capo, so die Ober-Direction, und Ober-Inspection führete, welchem auch der Praefectus [gemeint ist van Schuppen] subordinirt seye, stehen. Womit selbte sowohl ein höheres Ansehen haben als auch mit so genauerer Punctualitet und mehrerem Eifer beobachtet werde.*“

Karl VI bestätigt dieses Dokument eigenhändig wie folgt:

„placet in toto, und biß ein quartier offen, welches tauglich, soll ihme vor dieses 500f. geben werden, er auch unter dem Obristhofmeister, und nach ihme unter dem Gundacker Althan zu stehen wird, welche ihne auch nötig schützen, und zu der Accademie aufnehmen, alle obsorg tragen werden. Carl.“¹²⁸ Damit war die Hierarchie gegeben: Unmittelbarer Vorgesetzter van Schuppens war Graf von Althan in seiner Funktion als Protektor bzw. Oberinspektor der Akademie. Höchster Vorgesetzter war der Obersthofmeister.

Bevor wir uns nun weiters mit dem Überblick über die Entwicklung der Akademie befassen, erscheint es angebracht, einige Sätze über den mit der Geschichte der Akademie so eng verknüpften Jacob van Schuppen zu schreiben, dessen unermüdlichem Einsatz die

¹²⁷ Hofkammarchiv, Hofffinanz 1725, fol 2r-3v, vollständiger Text s. Quellenteil, S. 16-19., teilweise zitiert bei Lützwow 1877, S. 15-16.

¹²⁸ Hofkammarchiv, Hofffinanz, rote Nr. 887, fol. 1-10, der vollständige Text s. Quellenteil, S. 16-19. Es wird ein Hofquartier in Aussicht gestellt, bis dahin sollen 1000 fl. jährlich zur Anmietung der entsprechenden Räumlichkeiten an die Akademie ergehen, weitere 800 fl. jährlich, für einmalige Anschaffungen in der Gründungsphase der wiedererrichteten Institution zusätzlich 200 fl.

Wiederaufrichtung der Akademie zu verdanken ist. Jacob van Schuppen wurde 1669 in Fontainebleau geboren, war Schüler des berühmten Portraitisten Largillière, seines Zeichen auch Professor bzw. Kanzler der königlich- französischen Kunstakademie. Von diesem seinem Lehrer sollte schließlich auch van Schuppen am 24. Juli 1704 als Mitglied dieser in ganz Europa führenden „Académie Royale de Peinture et de Sculpture“ aufgenommen werden. Van Schuppen wurde an den lothringischen Hof berufen, von dort gelangte er 1716¹²⁹ nach Wien, möglicherweise aber auch schon 1713.¹³⁰ Jedenfalls ist er seit 1723 in Wien in den Hofschemasmen „unter den kaiserlichen Kammermalern“ verzeichnet.¹³¹

Bemerkenswert ist jedenfalls, dass van Schuppen die Pariser Akademie, deren Mitglied er ja auch war, nicht nur zum Vorbild für die von ihm in Wien geschaffene machte, sondern auch mit ihr in Kontakt blieb. Aus der zitierten Dissertation von Pierre Schreiden erfahren wir, dass van Schuppen beispielsweise am 26. Juli 1727, also kurz nach der „Restabilirung“ der Wiener Akademie, an der Preisverteilung der Pariser Akademie teilnahm. « ...*Mr. Van Schuppen, Directeur de l' Academie Impériale de Peinture à Vienne, qui depuis plusieurs années est absent de France, y était venu pour les affaires de l'Empereur, s' est présenté à l' Académie, qui, en considération de la place dont S.M.I. l'a honoré, l'a fait mètre dans le rang des Conseillers, sans tirer à conséquence.*»¹³²

Laut Schreiden verblieb Schuppen noch bis Anfang August in Paris, reiste über Luneville (seiner alten Heimat während seiner lothringischen Jahre) und kehrte Anfang September wieder nach Wien zurück. Welchen Auftrag er für Karl VI. in Lothringen auszuführen hatte, schreibt Schreiden nicht.

Schreiden führt in seiner Dissertation einige Portraits van Schuppens an, die dieser im Auftrag von Persönlichkeiten aus dem Umkreis des Prinzen Eugen gemalt hat, woraus eventuell abzuleiten ist, dass er Zugang auch zu diesem gehabt haben könnte. Jedenfalls fand er in Graf Gundacker von Althan einen bedeutenden und ihm offenbar auch freundschaftlich gesonnenen Förderer.¹³³

Van Schuppen hat sich offenbar unmittelbar nach der oben zitierten Resolution des Kaisers vom 10. Mai 1726 mit voller Energie an die Arbeit gemacht. Bereits am 22. Juni desselben

¹²⁹ Wagner 1967, S. 22.

¹³⁰ Schreiden 1982, S. 13.

¹³¹ Lützow 1877, S. 12.

¹³² Anatole de Montaiglon: Procès verbaux de l'Académie Royale de Peinture et de Sculpture de Paris, 1648-1793, Paris, 1892, 10 Bände, Band V, S. 29 f., zitiert nach Schreiden, S. 19.

¹³³ Schreiden 1982, S. 14.

Jahres berichtet das Wiener Diarium „*das bei obernannten Kaiserl. Praefecto und Directore dieser neu-aufgerichteten Kaiserl. Hof-Academie, Hrn. Jacob von Schuppen, in seiner dermaligen Wohnung in der Kärntnerstrass in des Herrn Ginter von Sterneck eigener Behausung, alles dermassen bereits eingerichtet ist, dass die Liebhaber und diese Academie zu frequentiren gesinnete Personen sich nunmehr alda anmelden können. Auch seynd auf Anschaffen hochgedacht-Ihrer Excellenz Herrn Generalen Grafen von Althan etc. als Ober-Haupt gemeldter Academie, zu besserer Haltung derselben, einige Satz- und Ordnungen auf das genaueste zu beobachten, um allen Unordnungen vorzukommen, aufgerichtet worden.*“¹³⁴

Neben der Angabe über die erste Unterbringung der Akademie ist vor allem von Interesse, dass hier die neuen, von Schuppen ausgearbeiteten Statuten erwähnt werden.

Diese sind in zwei handschriftlichen Versionen überliefert, die sich inhaltlich sehr stark an denen der Pariser Akademie von 1648 orientieren, ja stellenweise wörtlich Zitate derselben sind.¹³⁵

Diese beiden Erstfassungen sind deshalb wichtig, weil hier das Projekt einer Akademie der bildenden Künste nach französischem Vorbild formuliert und fixiert wird, was ein viel umfassenderer Anspruch war als jener der Akademie Strudels, ein Anspruch, der in Folge die schweren Auseinandersetzungen mit der St. Lukas-Gilde bedingen und wesentlich die Geschichte der Wiener Akademie des 18. Jahrhunderts bis zu deren Neuordnung unter Kaunitz mitbestimmen sollte.

Zuerst wende ich mich dem Statutenentwurf von Schuppens zu.¹³⁶ Gleich in Artikel 2 wird auf die bürgerlichen Maler Bezug genommen. Diese sollten den akademischen Malern „*im geringsten nichts in Weeg legen, dieselbe anfechten und beeinträchtigen*“. Jene Studenten, die den Aufnahmeprozess, sprich Ablegung sämtlicher Prüfungen und positive Aufnahme der abgegebenen Probestücke, erfolgreich abgeschlossen haben, sollen unter den Schutz der Akademie gestellt werden, ebenso die in Ausbildung befindlichen Studenten. Jene, die die an der Akademie verlangten Leistungen zu erbringen nicht imstande sind, scheiden aus und fallen wieder in die Zuständigkeit der Gilde. Gemäß Artikel 9 des Statutenentwurfes soll allerdings die an der Akademie verbrachte, wenn auch erfolglose, Studienzeit anrechenbar

¹³⁴ Zitiert nach Lützow 1877, S. 12.

¹³⁵ Lützow 1877, S. 14.

¹³⁶ Archiv der Akademie der bildenden Künste, VA 1, fol. 56r-60r, undatiert, s. Quellenteil S. 86-90. Der Entwurf kann nur aus den 20er Jahren des 18. Jahrhunderts stammen.

sein für die zünftische Lehrzeit. Ein entsprechendes Zeugnis wird den Studenten ausgestellt werden.

Ausdrücklich wird hervorgehoben, dass Akademiker weder an die Zunft noch an die Stadt Abgaben zu leisten haben (Artikel 11).

Die Akademie steht prinzipiell jedem „Mahler- Bildthauer- und Architectur Verständigen“ offen (Artikel 3).

Die Akademie, deren Mitglieder und Studenten unterliegen ausdrücklich der Hofgerichtsbarkeit (Artikel 4).

Nachstehender Passus ist dem Pariser Vorbild entnommen und demonstriert den hohen Anspruch der Wiener Akademie. Es solle *„jedermäniglich, wer es sey und unter was für einen Vorwand es immer geschehen möge, öffentliche Zusammenkunft, um Lection zu geben, Modeln zu setzen oder andere academische Geschäften zu verrichten, zu halten verboten seyn“*, und zwar unter Androhung von Strafe, sogar den Hauseigentümern und Vermietern gegenüber, die obengenannten Missetätern Quartier geben (Artikel 7).

Interessant ist weiters, dass die Akademie für sich das Recht in Anspruch nimmt, nach „Absterben“ [demnach wäre diese Funktion wohl auf Lebenszeit gedacht gewesen] des „Protectoris oder Vice-Protectoris“, diesen selbst zu wählen (Artikel 8).

All jene Künstler, die an die Akademie aufgenommen sind, sollen das Recht haben, den Titel eines *„Mahlers, Bildthauers p.p. Ihrer Kay. König. Catho. May.tt in dero Academie führen zu können“* (Artikel 10).

Zur inneren Organisation der Akademie schlägt van Schuppen ein Komitee von 12 Ehrenräten vor, zusammengesetzt aus „vornehmen oder adelichen Persohnen, welche Liebhaber derer freyen Künsten seyn möchten“ (Artikel 12). Die Mitglieder dieses Rates sollten Sitz und Stimme in den öffentlichen und außerordentlichen akademischen Versammlungen haben, ohne jedoch an deren Teilnahme verpflichtet zu sein. Ich nehme an, dass man mittels dieser Einrichtung versuchen wollte, hochrangige Persönlichkeiten und wichtige Mezzane an die Akademie zu binden. Als besonderes Entscheidungsorgan wird das „Scrutinium“ genannt, in dem ausdrücklich auch der Direktor der Akademie nur eine einfache Stimme haben sollte, *„gleich wie die anderen“*. *„Alles, waß die Angelegenheit der Academie anbetreffen wird, solle in denen Haupt-Zusammenkünften in Berathschlagung gezogen werden“* (Artikel XX.fol. 60r). Die Akademie beansprucht das Recht, an ihr gehaltene Reden, akademische Lehrvorträge etc. in eigenem Namen herauszugeben und drucken zu lassen. Für das Nachstechen von an oder für die Akademie geschaffenen Kunstwerken behält sich die

Akademie das alleinige Urheberrecht vor. Raubdrucke jeglicher Art werden unter Androhung der Konfiszierung der ganzen Auflage bei Strafe verboten (Artikel 14).

Schließlich wird das akademische Siegel – vorbehalten zur Bezeichnung der Akten der akademischen Versammlung – beschrieben. Es soll den kaiserlichen Adler mit dem österreichischen Wappen zeigen, mit der Umschrift: „Sigillum Caesareae Aulicae Academiae Picturae, Sculpturae, Architecturae“ (Artikel 13).

Weiters finden sich Regelungen für zwei Bedienstete („Zimmer Warte“), die sich um Inventar, die Räumlichkeiten der Akademie und deren Ordnung bis hin zum richtigen Absperren der Türen kümmern sollen (Artikel 6).¹³⁷

Im Zusammenhang mit diesem Statutenentwurf steht auch ein bislang keine Beachtung gefundenes Exzerpt van Schuppens, deutsch verfasst und mit April 1726 datiert, in dem er einen auszugsweisen Überblick über Statuten der Akademien in Rom, aber auch Rennes und Bordeaux (!) gibt.¹³⁸

Ein weiteres bislang nicht publiziertes Schreiben van Schuppens an den Kaiser, nicht datiert, wohl aber auch in den Zusammenhang mit dem Statutenentwurf zu stellen, weist darauf hin, wie wichtig den Souveränen anderer Länder ihre Akademien seien, was sich unter anderem darin bemerkbar mache, dass die Direktoren dieser Institute in den Adelsstand erhoben würden: „ils ont toujours obtenu des lettres de Noblesse pour tous les Directeurs tant en France, qu' à Rome, je les peux nommer par leurs noms. Les Papes ont toujours honoré ceux de l'Academie de Rome du titre de Prince; Il est donc à presûmer que celui del Academie de l'Empereur doit être au dessus de tous ceux de l' Europe, comme émenant du premier et du plus grand Prince de la Chretieneté ...“.¹³⁹

Weiter geht van Schuppen auf die Wichtigkeit von Preisverleihungen ein und bezieht sich hierbei auf „les Academies à Rome, à Boulogne, en France, en Prusse, et partout ailleurs“. Ein sehr interessantes Detail, das die Notwendigkeit eines offiziellen Status durch Bestätigung der Statuten belegt, ist, dass van Schuppen offenbar in der unangenehmen Situation ist, Abgängern seiner Institution kein offizielles Zeugnis ausstellen zu können, etwas das die Absolventen immer wieder von ihm einforderten: „Ceux qui veulent voiajer, et qui ont

¹³⁷ Archiv der bildenden Künste, VA 1, fol. 56r – 60r, Quellenteil, 86-90

¹³⁸ VA 1, fol. 87r – 90v, Quellenteil, S. 80-84.

¹³⁹ VA 1, fol. 3ar – 3dv, Quellenteil, S.84-86.

*frequenté l'Academie, me demandent actuellement des Certificats, ce que je ne puis accorder sans etre autorisé.*¹⁴⁰

Im Archiv der bildenden Künste in Wien befindet sich schließlich die endgültige Version der von Schuppenschen Akademieverfassung: *„Statuta oder Ordnung und Satzungen, welche Ihre Kay. und König. Catho. May.tt allergnädigst wollen und befehlen, das sie in dero Kayserlichen Mahler-Bildthauer- und Architectur Academie nach dem Form und Inhalt, wie sie hier unten aufgesetzt sind, gehalten und beobachtet werden“*. Der volle Text findet sich im Quellenteil abgedruckt.¹⁴¹

Es lohnt sich, diesen Text gemeinsam mit dem oben besprochenen Entwurf zu lesen und zu vergleichen. Wiewohl in wesentlichen Punkten übereinstimmend, werden zahlreiche Punkte nicht mehr angeführt, dafür kommen, vor allem in Hinsicht auf die Beziehung zu den bürgerlichen Malern, aber auch Verhaltensregeln die sich offenbar schon aus dem Akademiealltag ergaben, einige Punkte hinzu.

Die ersten drei Paragraphen befassen sich mit der der Würde der Akademie entsprechenden Verhaltensweise, die ihren Mitgliedern abzuverlangen sei. So sind etwa Gotteslästerer und Spötter der Akademie zu verweisen, überhaupt solle von nichts anderem als Fragen des akademischen Lebens die Rede sein. Feste und Gastlichkeiten sind an der Akademie unerwünscht.

Die jüngeren Studenten der Akademie sollen sich den älteren unterordnen (Artikel 8). Sämtliche Studenten haben sich in Gehorsam gegenüber den Funktionären der Akademie zu üben (Artikel 9).

Jene, die dem Verhaltenskodex der Akademie zuwiderhandeln und trotz Zurechtweisung an ihrem Fehlverhalten festhalten, sollen aus der Akademie entfernt werden (Artikel 7).

Der vierte und fünfte Artikel sind der Funktion eines *„in allen ihren Nothdürften zu dienen capablen“* Sekretärs gewidmet.

Wie schon im Statutenentwurf wird als Organ der Akademie die „General Versammlung“ angeführt, deren Beratungen und Beschlüsse von Direktor der Akademie und den sechs Ältesten zu unterschreiben und in das Protokoll der Akademie aufzunehmen sind (Artikel 6 und 10). Ebenfalls sind die Bestätigungen zur Aufnahme von Neuzugängern an die Akademie sind vom Direktor wie auch dem Sekretär zu unterschreiben (Artikel 11).

¹⁴⁰ Ebenda.

¹⁴¹ VA 1, fol. 63r – 67r, Quellenteil, S. 90-95.

Aus dem Kreise der Ältesten der Generalversammlung wird der Akademiekanzler gewählt, der Siegel verwahrt und allein verwenden darf. Für den Fall, dass der Kanzler durch Krankheit verhindert sein sollte, oder bei dessen Ableben, übernimmt diese Funktion der Sekretär der Akademie (Artikel 12).

Die Artikel 13-17 sind der Aufnahme von Künstlern an die Akademie gewidmet.

Jene, die „*sich derer Kayserlichen Gnaden um in dero Academie aufgenommen zu werden, theilhaftig machen wollen*“, haben die Veranstaltungen der Akademie zu besuchen und schließlich nach dem Modell „ihre Risse“ anzufertigen „*um ihre Capazitaet ... an Tag zu legen*“. Die Aufnahmemarbeiten, deren Themen schriftlich gestellt werden und zu deren Realisierung drei Monate Zeit gegeben wird, sind der akademischen Versammlung vorzulegen und müssen dort verteidigt werden.

Unter Angabe von „erheblichen“ entschuldigbaren Gründen kann diese Abgabefrist verlängert werden. Erfolgreiche Aufnahmemarbeiten müssen der Akademie übergeben werden, wo sie „*auf ewig verbleiben sollen*“. Dem solcherart erfolgreichen Aspiranten und zukünftigen Akademiker soll „*ein in bester Form außgefertigtes Patent zugestellet werden, welches er vollkommentlich ... und ohne einzige Irrung und Hindernus wird gebrauchen und sich zu Nutzen machen können.*“

Diese kaiserlichen Privilegien zugunsten der Akademie sind jenen gewidmet, „*die Künste in all ihrer Vollkommenheit treiben*“, es sei nicht billig, diesen „*Charakter in Verachtung zu bringen*“. Zugleich wird auf die bürgerlichen Maler Bezug genommen, in deren Angelegenheiten man sich nicht einmischen wolle und denen man keinen Schaden zufügen werde, weshalb den Akademikern „*kein einzig öffentlich Gewölb, um allda Gemählde und anderes dergleichen zu verkauffen, noch vor ihren Häußern oder in denen Gassen und auff öffentlichen Plätzen außzustellen, wie auch solche vor ihren Fenstern anzuheften und Schilde oder andere Zeichen, so der Academie und ihren Privilegien alle Ehre und Respect benehmen, außzuhängen, keines Weeges erlaubt seyn.*“ Diese strikte Trennung sollte Konflikten vorbeugen.

Die Artikel 19-21 zählen weitere Tätigkeiten auf, die den Akademikern in Rücksicht auf die Gilde verboten bleiben sollten. Zusammenfassend heißt es, es solle den Akademikern nicht gestattet sein, „*die Academie befleckende Arbeiten zu verrichten*“.

Schließlich sollen sich die Akademiker jeweils am 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober einfinden, um die Anweisungen des Protectors zu empfangen und alle Notwendigkeiten zu besprechen. Der Besuch dieser Versammlungen ist verpflichtend.

Akademisten, die nicht in Wien weilen, haben ihren Aufenthaltsort bekanntzugeben (Artikel 22-24). Dies erinnert auffallend an die Statuten der Lukasgilde.

Aus den ersten Jahren des Bestandes der wiedererrichteten Akademie finden sich keine schwerwiegenden Proteste gegen den Statutenvorschlag von Schuppen. Die große Auseinandersetzung beginnt erst 1735, also erst einige Jahre nach der Aufrichtung der Akademie. Fest steht jedoch auch, dass die bereits 1726 von van Schuppen ausgearbeiteten Statuten, obwohl zur Approbierung durch den Kaiser vorgelegt, all diese Jahre nicht bestätigt, vielmehr lediglich akademieintern verwendet wurden.

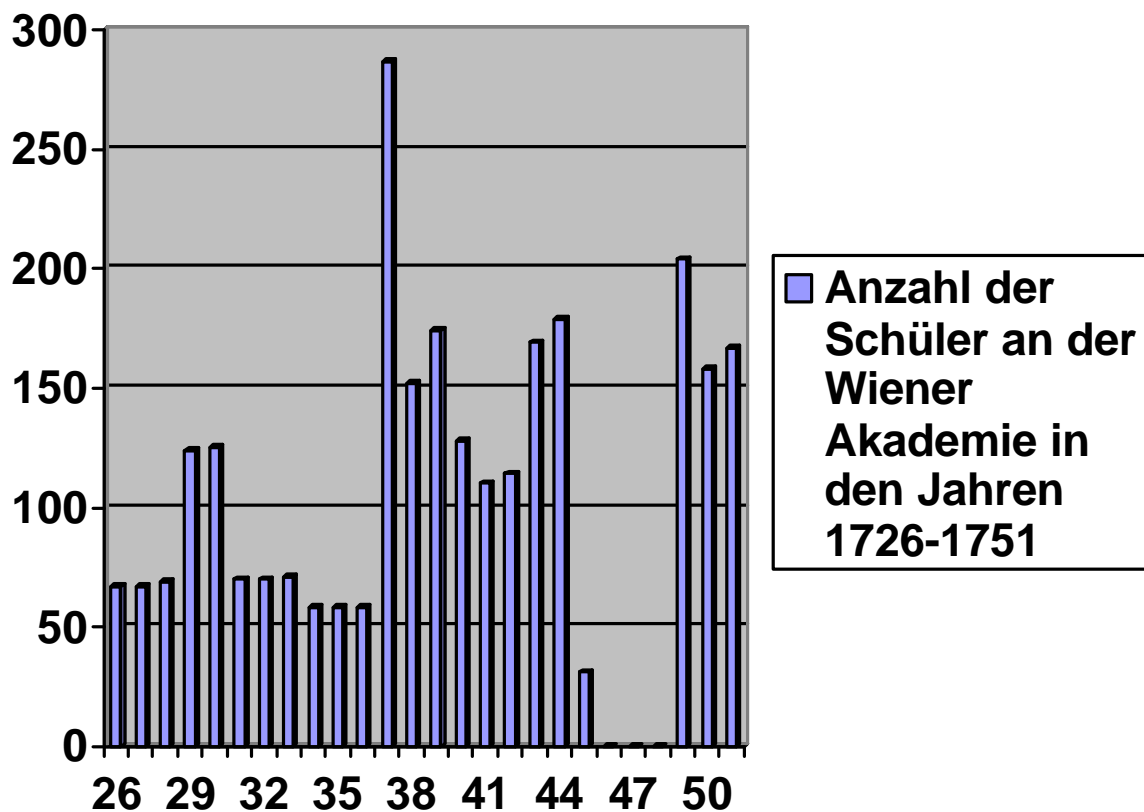
Was damals vor sich gegangen ist, lässt sich heute nur mehr mutmaßen, offensichtlich hat man sich bei Hof dazu entschieden, einen offenen Konflikt zu umgehen, indem man einerseits die Privilegien der Gilde nicht beschnitt, andererseits die Akademie unterstützte, allerdings die von ihr gewünschten Statuten nicht bestätigte.

Aus der Sicht der Akademie, insbesondere ihres Direktors von Schuppen, mag dies schmerzhaft gewesen sein, die Akademie entwickelte sich jedoch in wenigen Jahren zu einer der führenden Kunstinstitutionen Europas.

Dieser Aufstieg lässt sich nicht zuletzt durch die Entwicklung der Schülerzahlen der Akademie belegen¹⁴² und auch durch den in relativ kurzer Zeit immer wieder notwendigen Quartierwechsel in immer größere Räumlichkeiten.¹⁴³

¹⁴² Aufzeichnungen seit 1726; Die Register liegen im Archiv der Akademie der bildenden Künste auf. Ich beschränke mich zur Illustration der Entwicklung auf die Auswertungen der Listen bei Lützwow, Beilagen, IV. A, S. 184: Schülerstand aus den Jahren 1726-1751.

¹⁴³ In diesem Zusammenhang interessant ist auch die Zusammensetzung der Schüler nach Ländern, ebenfalls bei Lützwow, Beilagen, IV. B, ebd.: Schülerstand aus den Jahren 1726 -1751. 1737, in jenem Jahr, in dem mit Abstand die meisten Schüler eingetragen waren, stammten von den insgesamt 287 Schülern, immerhin 55 aus Deutschland, 5 aus der Schweiz, 12 aus Italien, 5 aus Frankreich, 2 aus Spanien und ein Schüler sogar aus der Türkei. Man kann also ohne Übertreibung von einer internationalen Ausbildungsstätte sprechen.



Das Diagramm zeigt sehr deutlich einen Zuwachs an Studenten Ende der 20er Jahre des 18. Jahrhunderts, während die Schülerzahlen 1731 bis 1736 einbrechen und unter den Stand des Gründungsjahres von 1726 sinken, was wohl auch mit den im folgenden Kapitel erörterten Streitereien mit der St. Lukasgilde zu tun haben könnte, da aus Sicht der Schüler der Akademie deren offizieller Rechtsstatus unsicher erscheinen musste.

Überraschend mutet der sprunghafte Anstieg der Schülerzahlen von ihrem Tiefstand von 58 Schülern auf ihren jemals erreichten Höchststand von 287 im Jahre 1737 an, der sich in den Jahren darauf auf hohem Niveau einpendelt. Für die extrem hohe Erfolgszahl von 1737 gibt es leider von Seiten der Quellen keine Erklärung.

In den Jahren 1741 bis 1744 ist ein stetiges Ansteigen der Schülerzahlen von 110 bis 179 abzulesen, was gerade in Anbetracht des 1741 losbrechenden Österreichischen Erbfolgekrieges und der damit verbundenen schwierigen Gesamtsituation staunen macht. In diesem Zusammenhang sei auch die sog. „*Frey-Companie der k. freyen Hof-Akademie der Malerey, Bildhauerey und Bau-Kunst vom Jahre 1741*“ erwähnt, ein militärisches Corps,

zusammengesetzt aus den Mitgliedern der Akademie, das vor allem auch aufgrund der Nennung der Mitglieder der Akademie besonders interessant ist und sich bei Lützwow publiziert findet.¹⁴⁴

So beeindruckend es ist, wie sie sich die Akademie im Laufe der Kriegsjahre hinsichtlich der Schülerzahlen kontinuierlich entwickeln konnte, so frappant macht sich deren Niedergang rund um den Verlust ihrer Räumlichkeiten 1745 auch in den Schülerzahlen bemerkbar. Das änderte sich auch nicht als sich das Land nach Überstehen der Kriegswirren wieder aufrichten konnte und man bezüglich der Akademie ebenfalls eine positive Entwicklung vermuten sollte, ein deutliches Zeichen dafür, dass die Krise der Akademie in dieser Zeit nicht im Bereich der politischen oder wirtschaftlichen Umstände, sondern als Resultat des teils schon erörterten, teils noch darzulegenden Agierens der für die Akademie verantwortlichen Entscheidungsträger an der Akademie zu betrachten ist. Jedenfalls brechen 1745 die Schülerzahlen auf einen Tiefststand von 31 jungen Künstlern ein. Für die Zeit der Schließung der Akademie 1746-1748 sind keine Aufzeichnung der Schülerzahlen erhalten, da der Lehrbetrieb eingestellt werden musste. Bei ihrer Wiedereröffnung 1749 schaffte die Akademie auf Anhieb immerhin 204 Schüler.

Auch finanziell sollte die Akademie seit den 30er Jahren besser gestellt werden.

Statt der bislang insgesamt 2000 fl, die für Direktor und Akademie zur Verfügung gestanden waren¹⁴⁵, wurden dem Akademiedirektor ab dem 1. Oktober 1731 zu seiner Besoldung von 1000 fl. noch 1000 fl. angewiesen, und die Extraspesen von 1400 fl. auf 2000 fl. erhöht.

Die Akademie hat, bis auf eine Depression in den 30er Jahren, die mit den Streitigkeiten mit der Gilde zu tun haben könnte, wie sich jedenfalls klar an der Entwicklung der Schülerzahlen im obenstehenden Diagramm nachvollziehen lässt, einen beeindruckenden Aufstieg erlebt.

Bereits ein Jahr nach der Gründung der Schuppenschen Akademie wurde 1727 der Lehrkörper erweitert. Neben dem bereits von Anbeginn angestellten Professor für Architektur und Geometrie, Johann Adam Loscher¹⁴⁶, wurde nunmehr eine eigene Lehrkraft für Kupferstich, Gustav Adolf Müller¹⁴⁷, sowie für die „Anfangsgründe“ in Gestalt von Christian

¹⁴⁴ Lützwow 1877, S. 26 f., bzw. S. 146 f.

¹⁴⁵ Vgl. Hofkammerarchiv, Hoffinanz, rote Nr. 887, fol. 1-10, s. Quellenteil, S. 16-19.

¹⁴⁶ Lützwow 1877, S. 18.

¹⁴⁷ Augsburg 1694-1767 Wien, vgl. Thieme Becker, Bd. XXV, S. 230. Auf Initiative des Grafen Althan wurde Müller per kaiserliches Dekret vom 10. 12. 1727 mit einer Lehrstelle für Kupferstich an der kaiserlichen Akademie betraut, wobei der Unterricht nicht in den Räumlichkeiten derselben stattgefunden hat, sondern in der Privatwohnung Müllers. In der zum Dekret vom 10. 12. 1727 gehörigen Eingabe Müllers an den Hof begründet derselbe sehr ausführlich und mit beachtenswerter Argumentation die Notwendigkeit einer Kupferstecherschule, vor allem mit den weitreichenden

Frister eingestellt, „weil diese Academie täglich in höhere Aufnahm zu steigen beginne, und wegen der grossen Mänge deren Liebhabern und in diesen freyen Künsten“, wie es in der entsprechenden kaiserlichen Resolution heißt.¹⁴⁸

Eine weitere, keineswegs unbeachtliche Erweiterung des Lehrangebotes stellten schließlich die Anatomievorlesungen dar. In dem – wie wir im nächsten Kapitel sehen werden – für die Akademie sehr spannungsreichen Jahr 1735 erwirkte Schuppen zwecks Studiums des menschlichen Körpers die Erlaubnis zur Sezierung der Leiche eines Erhängten. 1739 wurde eine eigene Lehrstelle für Anatomie errichtet.¹⁴⁹ Zur Abrundung des Angebotes der Akademie organisierte Schuppen ab 1730 eine monatlich stattfindende Vortragsreihe für interessierte Exponenten der „Wiener Gesellschaft“ zum Thema Kunst.¹⁵⁰

Neben dem Anwachsen der Schüलगemeinde und der Einstellung von zusätzlichem Lehrpersonal zeugt schließlich auch der aus Platzgründen immer wieder notwendige Umzug der Akademie in größere Räumlichkeiten von ihrem Erfolg in dieser Phase des Aufbaus und der Expansion. Dieses Thema erläutert Lützow in seinem Werk über die Akademie sehr ausführlich, insbesondere anhand der in der graphischen Sammlung der Akademie erhaltenen Pläne der jeweils angemieteten Lokalitäten samt Zweckbestimmung der einzelnen Räume.¹⁵¹

1731 übersiedelte die Akademie von ihrem ersten Quartier, dem sog. Günther Sternegg'schen Haus in der Kärntnerstraße in das Schönbrunner- oder Wisend'sche Haus in den Tuchlauben und bereits 1733 in das Althan'sche Haus in der Spiegelgasse. Dieser letzte Umzug ist in Anbetracht der gerade in diesen Jahren geringeren Anzahl an Schülern wohl nicht mit akuter Raumnot zu erklären, sondern wahrscheinlich auf die besondere Beziehung zwischen Graf Althan und der Akademie bzw. deren Direktor zu erklären. Anhand der erhaltenen Grundrisse ist jedenfalls klar ersichtlich, dass die jeweils neuen Räumlichkeiten der Akademie um einiges größer waren als die zuvor aufgegebenen. So stand im Althan'schen Haus schließlich sogar ein eigener Festsaal für Ausstellungen und die jährlich stattfindenden,

wirtschaftlichen Folgewirkungen einer solchen Einrichtung. Nicht nur wäre man unabhängig von ausländischen Produkten und würde junge, tüchtige Leute heranziehen, man würde vielmehr auch die heimische Papierproduktion und andere mit dem Kupferstich in Zusammenhang stehende Wirtschaftszweige ankurbeln. Im Archiv der Akademie befinden sich hierzu keine Akten; s. Lützow 1877, S.19 f.

¹⁴⁸ Kaiserliche Resolution vom 2. Sept. 1727, Reichsfinanzarchiv, Hofffinanzarchiv, zitiert nach Lützow 1877, S. 19.

¹⁴⁹ Vgl. Lützow 1877, S. 21.

¹⁵⁰ Dieser Hinweis findet sich bei Wagner 1967, S. 24.

¹⁵¹ Lützow S. 22 ff. Da für meine Arbeit genaue Erläuterungen zu den einzelnen Quartieren nicht von wesentlichem Interesse sind, beschränke ich mich nur auf wenige Hinweise.

feierlich begangenen Preisverleihungen zur Verfügung.¹⁵² Van Schuppen konnte also berechtigt stolz sein, er hatte es nicht nur geschafft, mit Unterstützung des Grafen Althan und selbst in der Gunst des Kaisers stehend, die Wiener Akademie wiederzuerrichten, sondern deren „Bedeutung schließlich auf das Niveau der besten Institute Europas“ zu heben.¹⁵³ Der Pariser Akademie, der van Schuppen Zeit seines Lebens verbunden blieb, sandte er am 9. März 1732 neben einem Stich von der in „seiner Akademie“ verliehenen Preismedaille einen Brief, in dem er stolz über seinen Erfolg berichtete. Dieser Brief wurde vom Sekretär der Pariser Akademie verlesen und, durchaus als Zeichen des Respekts und der Hochachtung vor den in Wien vollbrachten Leistungen, in der ersten Ausgabe des „Mercure“ im April 1732 abdruckt.¹⁵⁴ Aus diesem Anlass beglückwünschte die Pariser Akademie van Schuppen in einem Schreiben, das der geschmeichelte Akademiedirektor umgehend seinem Kaiser unterbreitete.¹⁵⁵

Die Akademie befand sich in jenen Jahren auf einem beachtlichen Höhepunkt. Wie sich jedoch zeigen sollte, konnten diese hervorragenden Leistungen über wesentliche strukturelle Schwächen der Institution letztlich nur eine Zeitlang hinwegtäuschen. Die Akademie hatte das entscheidende Problem, dass sie zwar über die bereits vorgestellten Statuten verfügte, diese aber lediglich eine akademieinterne Ordnung darstellten, denen jeglicher offizieller Status und damit die Verbindlichkeit gegenüber Dritten fehlte.

¹⁵² Erste Preisverleihung am 11. 11. 1731. Überreicht wurden Gold- bzw. Silbermedaillen, gestaltet von Matthäus Donner. Medaille wie Festakt sind bei Lützwow 1877 (S. 23 ff.) detailliert beschrieben.

¹⁵³ Pevsner 1986, S. 125.

¹⁵⁴ Der Text des im „Mercure“ abgedruckten Briefes sowie eine Auswahl an Reden, die van Schuppen gehalten hat und die einen eindrucksvollen Einblick in seine Sicht auf Entwicklung, Stand und Wichtigkeit der von ihm aufgebauten Akademie geben, finden sich im Quellenteil, S. 71-72.

¹⁵⁵ Schreiden 1982, S. 22.

4. Das gescheiterte Akademieprojekt van Schuppens – Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in den 30er und 40er Jahren des 18. Jahrhunderts

Betrachtet man die vorangegangenen Ausführungen, lässt sich zusammenfassend feststellen, dass es dem Direktor und Neugründer der Wiener Akademie gelungen war, innerhalb geringer Zeit beachtliche Erfolge für seine Institution zu erzielen. Allerdings gelang es ihm nicht, zwei zentrale, miteinander zusammenhängende Schwachstellen seiner Konstruktion auszuräumen, die sich in Folge für sein Werk als fatal erweisen sollten und die die Akademie schließlich an jenen Punkt zurückwarfen, an dem van Schuppen seine Arbeit begonnen hatte, nämlich die Schließung der Akademie und die Einstellung des Lehrbetriebes.

Zunächst gelang es van Schuppen nicht, den Widerstand der Wiener Zünfte zu überwinden, ein Punkt, über den Lützow schreibt, dass man es für „weiser“ gehalten hätte, „die schwach auflodernde Flamme [der Gilden] in dem Aschenhaufen veralteter Institutionen langsam wieder verglimmen zu lassen, statt sie gewaltsam auszutreten“.¹⁵⁶

Lützow kannte, zumindest zu einem Gutteil, die von mir im Quellenanhang erstmals in ihrer Gesamtheit vorgelegten Dokumente zu dieser schweren Auseinandersetzung, die in Umfang und Heftigkeit jedoch das Ausmaß „schwach auflodernder Flammen“ bei weitem überstieg und bei der es dem kämpferischen Akademiedirektor, trotz der Unterstützung des zunächst noch einflussreichen Protektors Althan, nicht gelingen sollte, die von ihm bereits im Gründungsjahr 1726 verfasste Akademieordnung über Jahre des Wartens und Jahre des erbitterten Kampfes, von dem in diesem Kapitel die Rede sein soll, bis zu seinem Tod, gegen den Widerstand der Gilden durchzusetzen.¹⁵⁷ Wie aus den im folgenden vorgestellten Dokumenten klar hervorgeht, drehte sich der gesamte Konflikt ausschließlich um die von van Schuppen angestrebte offizielle Bestätigung und kaiserliche Anerkennung der von ihm ausgearbeiteten Statuten und Privilegien. Diese Anerkennung musste für van Schuppen von

¹⁵⁶ Vgl. Lützow 1877, S. 18

¹⁵⁷ „Nach Vernehmung der bürgerlichen Maler, Bildhauer, Steinmetz-, Bau- und Maurer-Meister erstatteten Bürgermeister und Rath der Stadt Wien am 2. Mai 1735 an die Regierung von Nieder-Österreich, in Folge erhaltener Aufforderung, einen Bericht, in welcher sie bitten, die angesuchten Privilegien und Befreyung seiner unterhabenden Academie in höchsten Gnaden abgewiesen werden möge.“, Lützow 1877, S. 16.

Aus diesem Bericht zitiert Lützow ausschnittsweise. Zum Verständnis der Auseinandersetzung stellen gerade die angedeuteten „Vernehmungen“ der Gilden, deren Gutachten und der Versuch Schuppens, diesen entgegenzutreten, wertvolle Dokumente dar, die diesen Konflikt und Abschnitt der Geschichte der Akademie in neuem Lichte erscheinen lassen.

essentieller Bedeutung gewesen sein, ohne diese hatte die Akademie keinen offiziellen, rechtlich geschützten Status und somit kein ihre Existenz sicherndes Fundament. Dies war auch den Gilden bewusst und der Grund, warum sie gegen den Versuch van Schuppens zur Bestätigung seines Statutes Sturm liefen: Sie fürchteten zurecht die Konkurrenz und den damit verbundenen Verdienstentgang. Sehr deutlich kommt das in der Stellungnahme der Steinmetzen zum Ausdruck, die nichts gegen eine theoretische Ausbildung der angehenden Architekten (Baumeister) und Bildhauer in der Akademie einzuwenden hatten, aber gegen deren Erscheinen auf der Baustelle Sturm liefen.¹⁵⁸

Die Schuppenschen Statuten wurden nie bestätigt, sie fanden, allen Erfolgen der Akademie zum Trotz und obwohl vom Hof geduldet, letztlich nur akademieintern Anwendung. Die Privilegien der Gilden hingegen behielten ihre Gültigkeit bzw. wurden erneuert, wie das Beispiel der Bildhauer belegt.¹⁵⁹ Auf ihre ausdrückliche Bitte hin bestätigte Maria Theresia im Mai 1742 die von den Kaisern Leopold I. und Josef I. in den Jahren 1670 und 1708 verliehenen Vergünstigungen im Rahmen der Bruderschaftsordnung.

Dies mag in Zeiten des Erfolgs, solange sich die Akademie der Gunst des Kaisers erfreuen konnte und so lange Graf Althan als Protektor Einfluss hatte, verschmerzbar erschienen sein, fielen aber diese die Akademie tragenden Faktoren aus, entpuppte sich die Akademie van Schuppens als ein Konstrukt ohne Fundament. Genau dieser Umstand der Abhängigkeit des Ganzen von einem initiativen Motor, wie ihn van Schuppen ohne Zweifel darstellte, und der schützenden Hand eines mächtigen Protektors, ist als zweites strukturelles Problem der Akademie zu verstehen. Es wiederholte sich für die Akademie jenes Schicksal, das sie bereits unter ihrem ersten Gründer, Peter Strudel, erlitten hatte. Zu stark war ihr Bestand von einem Direktor bzw. von der Unterstützung einzelner Schirmherren abhängig.

Wie ich bereits im zweiten Abschnitt darzulegen versucht habe, stand die Akademie bei Maria Theresia nicht im Vordergrund des Interesses. Graf Althan, der unter Karl VI. ein mächtiger Fürsprecher der Akademie gewesen war, war alt und hatte unter der jungen Herrscherin seinen Einfluss verloren. Solcherart stand van Schuppen ziemlich allein da und drang mit seinen Anliegen nicht bis zur Kaiserin durch. Es scheint fast, als wartete man von Seiten des Hofes das Ende der Ära van Schuppen, d. h. sein physisches Ende, regelrecht ab,

¹⁵⁸ Archiv der Akademie der bildenden Künste, VA 1, 154 r/v + 158 r/v + 157 r, s. Quellenteil, S. 101-102.

¹⁵⁹ Bestätigung der Privilegien der Bildhauer vom 4. 5. 1742, Archiv der Stadt Wien, HA-Akten, A1-104, 2/1742, s. Quellenteil, S. 45-50.

um die Akademie auf neue Beine zu stellen. Van Schuppen verstarb am 28. 1. 1751.¹⁶⁰ Nach nur erstaunlich kurzer Zeit, bereits am 28. 9. 1751, konnten der nunmehrige Protektor, Adam Philipp Losy v. Losymthal, die Statuten der Rektoratsverfassung auf kaiserlichen Erlass hin offiziell übergeben.¹⁶¹

4.1. *Der Konflikt der Akademie mit den Wiener Gilden um Anerkennung der von Jacob van Schuppen verfassten Statuten*

Allgemein ist zu den im folgenden vorgestellten Dokumenten, so weit sie im Akademiearchiv erhalten sind, anzumerken, dass es sich fast ausschließlich um im Jahre 1760 angefertigte Abschriften handelt.

Den Auftakt für den offenen Konflikt bildete 1734 der (nach 1726) zweite Vorstoß van Schuppens, der Akademie endlich zu Statuten zu verhelfen.

Im Archiv der Akademie der bildenden Künste hat sich als ausschlaggebendes Dokument das „Majestäts-Gesuch Jacob Van Schuppens um Verleihung von Privilegien an die Akademie“, direkt adressiert an Karl VI. und datiert mit 19. 2. 1734, erhalten. Bereits in diesem Schreiben nimmt van Schuppen den Konflikt mit den Zünften vorweg, und gleich nach der Schilderung der Notwendigkeit einer Akademie zur Entfaltung der Künste hält er fest, wie wichtig es sei, eine Abgrenzung gegenüber den bürgerlichen Künstlern zu schaffen, und findet dazu einigermaßen deutliche Worte: Von der Verfolgung der Künstler ist hier die Rede und von der Behinderung der Kunst ganz allgemein durch das Ignorantentum. Solche Ignoranten waren für van Schuppen die bürgerlichen Maler, die er als Lackierer und Anstreicher abqualifizierte. *„Zumahlen nun aber die Academie der sichere Schutz-Ort deren Berühmten und Virtuosen nothwendig seyn soll, damit dieselbe von denen anderen nicht immerhin angefochten und*

¹⁶⁰ Eine interessante, bisweilen tragisch bis skurril anmutende Nachgeschichte zur Ära van Schuppen stellen die Streitigkeiten zwischen der Akademie und seiner Witwe über den Nachlass des Akademiedirektors dar, bei dem sich seit dem Verlust des letzten regulären Quartiers der Akademie ein bedeutender Teil des Inventars derselben befand; s. Quellenteil, S. 175-187.

¹⁶¹ Mit der Ära der Rektoratsverfassung werde ich mich im folgenden nicht mehr befassen, sie ist nicht mehr Teil meiner Arbeit. Die Statuten der Rektoratsverfassung finden sich bei Lützwow, bzw. Sammer publiziert, das weitere Quellenmaterial zu dieser Periode der Akademie findet sich im entsprechenden Aufsatz Ferdinand Gutschis in: Johann Kronbichler-Alfred Sammer-Ferdinand Gutschis: 300 Jahre Wiener Akademie – Michelangelo Unterberger. Der erste Rektor der Wiener Akademie, Wien, 1992, erschlossen.

*verfolget, mithin die Kunst von der Unwissenheit gehinderet werde, als erkühne ich mich, Euer Kayserlicher Catholischer Mayestät allerunterthänigst vorzutragen, daß an allen Orten, wo nur immer die Künsten und Wissenschaften floriren und im Schwung gehen, zwischen denen Virtuosen und burgerlichen Mahlern, die meistens Vergolder, Lackirer, Anstreicher und dergleichen seynd, ein grosser Unterschied gemacht werde, ohne wlechen, da die jenige, so mit grösten Eyfer, Fleis und Mühe sich so lobwürdig vor anderen qualificiren suchen, mit denen Schlechtern müsten vermischet werden, weswegen dan Ehr liebende Gemüther nicht nur allein abgeschreckt, sondern auch wohl endlich gar das Land verlassen dörfen.*¹⁶⁵ Es scheint aber, dass van Schuppen in dieser Anfangsphase die Kooperation mit den Künstlern, unbeschadet ihres Status oder ihrer Zugehörigkeit, gesucht habe. „*Ich habe*“, schreibt er in seiner Verteidigung gegenüber den Kammermalern, „*alle Mahler, Bildhauer und Bau Verständige von Wienn, welche ich für genuegsam capable und verständig angesehen habe, zu dem Ende einladen lassen, damit ein jeder von seiner Profession, ohne den Rang, Stand oder Titul anzusehen, vernünfftig und rechtmässig urtheillen möchte.*“¹⁶² Ob dieser Einladung Folge geleistet worden und man ohne Ergebnis wieder auseinander gegangen war oder ob solche Gespräche nie stattgefunden hatten, darüber haben wir keine Nachricht.

Am 15. März 1734 erging der Entwurf auf kaiserlichen Befehl an die Stadt Wien, mit dem Auftrag, Gutachten einzuholen und diese der Niederösterreichischen Regierung zu übermitteln. Der Wiener Stadtrat beeilte sich nicht. Erst zu Anfang des folgenden Jahres, am 29. 1. 1735, wurde der Entwurf den Künstlergilden übermittelt und zugleich die obrigkeitlich zuständige Niederösterreichische Regierung von diesem Schritt in Kenntnis gesetzt. Die bürgerlichen Künstler reagierten sehr rasch. Das Gutachten der Maurer- und Steinmetzbruderschaft, adressiert an den Stadtrat und datiert mit 21. 3. 1735, ist das kürzeste und im Vergleich mit den Stellungnahmen der anderen Gilden zurückhaltendste. Die Steinmetzgilde erklärte, das von van Schuppen ausgearbeitete „*absonderliche Privilegium*“ studiert zu haben, und stellte fest, weiters nichts gegen die „*frey Kunst der ArchitecturZeichnung, Formirung eines Rißes oder Concept*“ zu haben, bestand aber unter Berufung auf ihre eigenen Privilegien darauf, dass nur ein Mitglied der Gilde, das immerhin eine fünfjährige Ausbildung vorweisen müsse, berechtigt sei, „*die Practical Bau Kunst- und Führung deren Stainwercken bey allerhands Gebaynn [Gebäuden] so wohl hier alß anderer*

¹⁶² VA 1, fol. 80r – 84v, Quellenteil, S. 122-127, dort: fol. 83v.

Orthen“ auszuüben.¹⁶³ Der entsprechende Paragraph 1 des zuletzt bestätigten Privilegs aus dem Jahr 1713 wurde zum Beweis beigelegt.

Während sich diese Feststellung der Steinmetze einigermaßen harmlos ausmacht, ändert sich der Ton in den Protestnoten der bürgerlichen Bildhauer und Maler grundlegend.

Bereits am 17. 2. 1735 übersandte die Gilde der bürgerlichen Bildhauer ihre Stellungnahme an den Stadtrat. Eingangs halten die Bildhauer fest, wie heilsam und nützlich die Einrichtung einer Akademie zum Zwecke der Ausbildung von Künstlern sei, nicht ohne den Hinweis, welche großen Künstler die Gilde hervorgebracht habe. Als Beispiele werden *„der Gerbel, der alte Grager, Julianni [Giulio Giuliani?] und Staneti“* genannt.

Als Beispiel für eine *„berühmte“* Akademie, die so eingerichtet sei, dass sie auch mit den Gilden harmonieren könne, wird die in der Reichstadt Nürnberg angeführt, die so verfasst sei, dass sie sich ausschließlich auf die Ausbildung ihrer Studenten beschränke und dass es diesen verboten sei, neben ihrer Ausbildung Aufträge anzunehmen oder Gesellen einzustellen. Wer dies anstrebe, müsse sich in Nürnberg, wie allgemein üblich, der Gilde inkorporieren, *„dan sonsten jener nicht gedultet, seine Arbeith confisziret und abgeschaffet wirdt.“* Dies stehe gänzlich im Gegensatz zu den Forderungen van Schuppens, der, auf seinen eigenen Nutzen bedacht, seinen Akademikern die selben Rechte einräumen wolle wie den bürgerlichen Bildhauern. Infolgedessen würde ihre Lebensgrundlage zerstört werden, da sie sämtliche bürgerlichen Steuern, landesfürstlichen Gewerbesteuern und Abgaben leisten müssten, während die Akademiker nichts zu bezahlen hätten. Die bürgerlichen Bildhauer fürchteten (wie übrigens die Maler auch), dass ihnen existentiell wichtige Aufträge entgehen würden, wenn die Akademiker für sich beanspruchten, die Wägen von Botschaftern, Kardinälen, Gesandten und Ministern herzustellen. Was die Qualität ihrer Arbeit anlangt, verweisen sie darauf, dass *„von uns burgerlichen Bildthauern an verschieden ausländische regirte Höff derley Arbeith allezeit gelifferet worden ist“*, eine Einnahmequelle, auf die sie keinesfalls verzichten wollten.

Ein wichtiges Argument ist die Sorge um Nachwuchs. Es sei *„gewiss, das die mehreste anhero reysente Gesellen sich in die Academie verfüegen, die Protection nehmen und ihre Bildhauers Kunst gleich uns frey exerziren werden, mithin wür weder Gesellen noch Arbeith bekomben oder einen Lehrjungen erhalten wurden, sondern unsere Werkstätt lär stehen lassen müessten und so weit komben, das kein Künstler mehr sich unter die Burgerschaftt*

¹⁶³ Gutachten der bürgerlichen Steinmetze, VA 1, fol. 154r/v + 158r/v + 157r, Quellenteil, S. 101-102.

begeben, sondern seine Protection bei der Academie suchen“ würde. Angesichts der Aushöhlung der Gilde durch bereits bestehende Gruppierungen mit dem gleichen Berufsbild außerhalb ihres Verbandes, wie die der Militärverwaltung zugeteilten Hersteller von Kriegsgerät, die Universitätsbildhauer, Schutzverwandte, Hofbefreite und Kammerbildhauer, würde die Bestätigung der vermessenen Privilegien der Akademie dazu führen, dass *„uns die völlige Arbeith, und Nahrung benohmen, mithin wür völlig mit Weib, und Kindern ausser standt gesezet ja gar zu bethler gemachet werden“*. Schließlich berufen sich die Bildhauer auf ihre Privilegien, aus denen sie ausführlich zitieren.¹⁶⁴ Wichtig war ihnen: Wer in Wien als Bildhauer (in einem sehr weiten Sinn) tätig sein wollte, musste sich in die Bruderschaft inkorporieren lassen. Erst dann durfte er in Stein oder Holz arbeiten (die Gilde vertrat hier ausdrücklich auch die Interessen der Tischler, die z. B. Altäre, daher auch künstlerisch, arbeiteten), edle Steine schneiden, Epitaphe und einfache Grabstätten, Zierrate, Gesimse und Architekturplastik, gleichgültig aus welchem Material, schaffen. Abschließend wird klipp und klar verlangt, dass Herr van Schuppen mitsamt seinem Privilegiengesuch abgewiesen werden möge.

Wesentlich schärfer ist das Gutachten der bürgerlichen Maler, datiert am 2. 3. 1735, gegen van Schuppen formuliert. Es ist in acht Punkte gegliedert.¹⁶⁵ Mehrfach werden gültige Privilegien und kaiserliche Entscheidungen zugunsten der Zunft zitiert: aus den Jahren 1603, 1712, 1713, 1716, 1719 und 1724. Eingangs wird den Unterstellungen van Schuppens entgegengehalten, dass Anstreicher mitnichten zur Gilde der bürgerlichen Maler gehören würden, sondern diese vielmehr *„Himmel weit [von ihnen] separiret seindt“*, in der Gilde hingegen *„sehr vortreffliche Subjecta“* zu finden seien, wie *„Johann Heinrich Mühler, Christian Kerll, Carl Hauckh, Dichtl, Matthias Mannagetta, Carl Ritsch, Bongraz, Frech, Antoni Müller, Johann Georg Umstادت, Franz Decler, Füchter, Franz Canton, Spillberger und Tobias Pokh“* und noch viele andere, die sowohl bei Hof arbeiten würden wie auch in Kirchen große Arbeiten realisierten. Wenn van Schuppen befürchte, seine Maler würden das Land verlassen müssen, so sei dieser Verlust verkraftbar. Wien habe viele Jahre ohne *„derley seyn sollenten virtuosen Künstler“* existieren können. Bisher seien die Auftraggeber der bürgerlichen Maler, gleichgültig ob hohen oder niederen Standes, mit den Werken der bürgerlichen Maler jedenfalls zufrieden gewesen.

¹⁶⁴ Gutachten der bürgerlichen Bildhauer, VA 1 fol. 136r – 141v, Quellenteil S. 104-107.

¹⁶⁵ Dem Gutachten ging, wie bei den Steinmetzen dokumentiert und für die Bildhauer anzunehmen, eine Aufforderung zu dessen Erstellung voraus, ebenfalls datiert vom 29. 1. 1735 (VA 1, fol. 112v).

Gegen eine Akademie haben sie im Prinzip nichts einzuwenden, solange sie in die angestammten Rechte der Zunft nicht eingreifen würde. Über weite Strecken gleicht die Argumentation jener der Bildhauer so sehr, dass Absprachen zwischen den Bruderschaften anzunehmen sind. So wird von den Malern ebenfalls auf andere im Römischen Reich befindliche Akademien verwiesen. Neben Nürnberg wird die Akademie von Augsburg genannt und betont, dass Privilegien, wie sie van Schuppen fordere, im ganzen Reich nicht üblich seien. Auch für die Akademie Strudels waren derlei Privilegien nicht vorgesehen gewesen, folglich auch *„Herr von Schüppen bey seiner Instruction beharen und nicht auf Neuerungen studiren solle, wodurch nur Missverständnissen, Schäden und unter dennen Gerichts-Stellen Zerrittungen augenscheinlich erfolgeten“*.

Als Farce betrachten die Bürgerlichen die von van Schuppen als Selbstbeschränkung ersonnene Regelung, wonach den Akademikern die *„Ausstekhung eines offenen Schildts, die Tätigkeit als Theaternaler und das Bemalen von Wagen, „ausser eines Parade-Wagen eines ausländischen Ministri oder Cardinals“* verboten sein sollte, da sich die Annahme sämtlicher wichtiger Aufträge auch ohne Aushängung eines offenen Schildes bewerkstelligen lasse. Die Bürgerlichen bezweifeln, dass sich die Akademiker tatsächlich auf das Verschönern von Paradedwagen beschränken würden, *„welches in 3, 4, 5 auch mehr Jahren kaum einmal geschicht, und darbey keine andere Mahlereyen sollten verfertigen derfften“* – da müssten sie von der Luft leben! In Wahrheit verdienen die Akademisten bereits mehr als die bürgerlichen Maler, denn sie engagieren Hausierer als Strohmänner, die ihre Sachen in Wirts- und Kaffehäusern, sogar auf Friedhöfen, verkaufen.

Das „Entgegenkommen“ van Schuppens, dass es den bürgerlichen Malern unbenommen sei, sich auf das *„Anstreichen und Fürneissen“* von Häusern zu verlegen, erregte die Gemüter besonders: *„Es ist auch vierttens weder in dem Heyligen Römischen Reich, weder in dennen kayserlichen Landten gebreuchig, das die Mahler Heuser anstreichen und fürneissen sollen, sondern die Verbuz- und Anwerffung dennen Maurern gebühret, die auf dennen Heusern habente Schildt und Bilder aber zu mahlen dennen Mahlern alleinig zustehe.“* Die zynische Replik ließ nicht auf sich warten: Wo Herr van Schuppen herstammt und zum Maler ausgebildet wurde, dort wird man offenbar durch das Anstreichen von Häusern zum Künstler (*„scheinet demnach, das in jenen Landt und Orth, wo Herr von Schüppen gebohren worden ist und seine Mahlers Kunst erlehret hat, gewöhnlich sein mues, die Heuser anzustreichen und zu fürneissen, umb hierdurch virtuos zu werden“*).

Die weitere Argumentation gleicht im Großen und Ganzen jener der Bildhauer: Durch die Gleichstellung von Akademikern und bürgerlichen Meistern gingen letztere zugrunde, da sie als einzige die steuerlichen Lasten trügen, folglich sämtliche Maler den Schutz der Akademie anstreben und fremde Künstler das gleiche tun würden. Sie würden einige Zeit im Land Geld verdienen und, wenn es ihnen beliebt, wieder weggehen. So käme das Geld außer Land, zum Schaden der einheimischen Künstler. Die bürgerlichen Maler hätten bereits Schaden genug durch die Privilegien für Universitäts- und Hofkünstler, ihrem Stand drohe durch die Bestätigung der Privilegien für die Akademie der Untergang. Fazit: Van Schuppen möge seine „*unanständige Art*“ einstellen und sich auf seine Kernaufgabe, den Unterricht in der Akademie, zurückziehen.

Übertreibung ist Teil einer Polemik, aber es klingt hier doch eine soziale Komponente mit: Offenbar gab es zu viele Maler für einen zu kleinen Markt. Aber auch eine Schwäche der Gilde macht sich bemerkbar: die starre Struktur, die ihre Mitglieder zur *Stabilitas loci* verpflichtete, gegenüber den flexiblen Absolventen der Akademie, die sich verständlicherweise gegen eine Zwangsmitgliedschaft in der Bruderschaft wehrten.

Wie die Bildhauer so kennen auch die Maler schwarze Schafe, die ein Schlupfloch in Richtung Abgabefreiheit finden. Sie lassen sich in die Gilde inkorporieren, genießen alle Privilegien der Bruderschaft, drücken sich aber vor den Pflichten und, wenn der Boden heiß wird, flüchten sie unter den Schutz der Akademie oder der Universität. Genannt wird der Maler Carl Eigen als jüngstes Beispiel, Franz Decler und Johann Daniel Kaschowitsch, der als Lutheraner zwar in die Bruderschaft nicht aufgenommen werden konnte, aber doch einen Gulden monatlich einzahlen musste und dessen gerichtliche Klage dagegen abgewiesen wurde. Fälle aus den Jahren 1712 und 1713, ferner die Löschung des Portraitmalers Anton Waxlunger aus der Universitätsmatrikel und damit aus seiner geschützten Position als „Universitätsmaler“ im Jahr 1724. Ein glänzendes Gegenbeispiel war „*der berühmte Herr Prändl*“, der in Prag wie „*vielle kunstreiche Mahler*“ das Bürgerrecht erwarb und brav seine Steuern zahlte.

Nach Erhalt aller Stellungnahmen formulierte der Wiener Stadtrat ein zusammenfassendes Gutachten, das am 2. Mai 1735 der Niederösterreichischen Regierung zugestellt wurde.¹⁶⁶ Darin finden sich alle Argumente gegen van Schuppens Statutenentwurf, die hier bereits

¹⁶⁶ VA 1, fol. 101r – 110v, Quellenteil, . S. 114-118.

angeführt wurden. Zusammenfassend heißt es auch darin: Wenn van Schuppen sich mit seinem Vorschlag durchsetzt, dann verlieren vier bürgerliche Berufe „ihr weniges Stückl Brod.“ Zusätzlich erfahren wir, dass, offenbar nach Schließung der Strudelschen Akademie, die Künstler im Jahr 1716 um Hofbefreiung ansuchten und abgewiesen wurden. Es wurde ihnen beschieden, dass, „*wann von disen Academisten einer oder der andere mit sonderbahrer Kunst begabet seye*“, dieser als Bürger aufgenommen werden könne. Es gebe bürgerliche Künstler, die „*in ihrer Jugend eben auch Academien frequentiret und sich alda qualificiret und hienach erst sich unter die Burgerschaft begeben*“ haben.

Im folgenden gilt es ein Dokument vorzustellen, das, aus dem Zusammenhang des Schriftverkehrs, der nicht beiliegend, gerissen, fragmentarischen Charakter aufweist, aber für den weiteren Verlauf des Konfliktes aufschlussreich ist und bisher nicht beachtet wurde. Es handelt sich dabei um eine Replik van Schuppens zu Vorstellungen der Malergilde (zu einem Gutteil Punkt für Punkt bezogen auf den Statutenentwurf), der es in einem geschickten Schachzug gelungen ist, die Kammermaler gegen van Schuppen ins Spiel zu bringen.¹⁶⁷ Dieser Umstand ist bislang unberücksichtigt geblieben, jedoch von großem Interesse, da eigentlich davon auszugehen gewesen wäre, dass von Seiten der Hofkünstler keine Bedenken gegenüber der Akademie Schuppens zu erwarten sein sollten.

Die bürgerlichen Maler haben sich demnach nicht damit begnügt, gegen die Akademiestatuten zu argumentieren, sondern sie unternahmen offensichtlich den Versuch, die bunte Vielfalt all jener, die sich als Maler betätigten, in ein klares Schema zu bringen: 1. die Kammer- und Hofmaler, 2. die Akademiker und 3. die bürgerlichen Maler. Unklugerweise stemmt sich van Schuppen gegen diesen Vorschlag. Bereits die Reihung, die die Kammermaler an erster und die Akademiemaler an zweiter Stelle nannte, erregte seinen Zorn. „Kammermaler“ ist in seinen Augen bloß ein Titel und sonst nichts: „*Dieße Herren wollen die Herren Cammer Mahler in die erste Classe eintheillen. Sie sollen sich aber jedoch zum erst erkundigen, was ein kayserliche Academie seyn. Sie müssen wissen, daß die Herren Cammer Mahler Titular Domestici von Ihro Kayserlicher Mayestät und dießes keine Chargen seynd, in deme sie weder Besoldungen noch andere Emolumenten haben.*“. Die Akademie hingegen ist die ureigenste Schöpfung eines Kaisers, mit diesem unmittelbar verbunden: „*Sie gehoret Ihm eigenthumlich zu. Er unterhaltet dieselbe. Er logiret dieselbe. Er ist der Stüfter derselben, der Schutzherr, und Ihro Excellenz der Herr Graff von Althann ist nur*

¹⁶⁷ Stellungnahme Schuppens zu Vorschlägen der bürgerlichen Maler, VA 1, fol. 72r – 73v, Quellenteil S. 118-120.

committiret, um Ihro Kayserlicher Mayestät des Kayßers allerhöchsten Persohn selbst vorzustellen. Alle und jeden Sachen, alle Nothwendigkeiten, alle Praemien, welche außgetheillet werden, und yberhaupt alles wird ihm selbst vorgetragen, ohne das einige Juristiction, was eß immer für eine seyn mag, allda sich einmengen kann.“ Der Reihungsvorschlag würde bedeuten, dass „*der Vasall vor dem Landtfürsten*“ stünde, wobei bei dieser Metapher die Akademie mit dem Landesfürsten gleichzusetzen ist, die Kammermaler sind die Vasallen.

Das Ausmaß der Eskalation wird auch durch die Wortwahl van Schuppens anschaulich illustriert. Dazu ein Beispiel: Die bürgerlichen Maler verlangten, dass die Akademiemaler keine Lehrlinge einstellen dürften. Van Schuppens Antwort lautete: Damit werde die Absicht des Kaisers, dass die „*gelehrtesten*“ und „*erfahrensten*“ Künstler, „*in ein Corpo*“, nämlich die Akademie, versammelt, ihr Können und Wissen weitergeben sollten, zunichte gemacht, und die Väter müssten ihre Kinder „*untüchtigen Meistern*“ überlassen, die etwas lehrten, was sie selbst nicht könnten. Begabte Knaben, die das Zeug hätten, einst große Männer zu werden, seien verurteilt, „*in denen Klauen und Pottmässigkeit derer Burgern verharren müssen, welches ihnen dann einen Eckel und Abscheuen verursachen, auch allen Lust und Muth zu fernerer Fortsetzung des Studirens benommen wird.*“ Überhaupt geschehe „*es demnach auß einer puren Eyffersucht, daß dieße Herren [gemeint sind die bürgerlichen Maler] sich anmassen, Difficultaeten und Praetensionen ohn einzigen Grund auf die Bahn zu bringen.*“

Konkret ging es den bürgerlichen Maler um Folgendes:

- dass alle Akademisten eo ipso Mitglieder der Gilde sein sollten und einen Beitrag in deren Kassa zu leisten hätten (van Schuppen repliziert: „*Kann es wohl einem mit der gesunden Vernunft begabten Mann einfallen, daß eine kaiserliche, von Ihro Majestät dem Kaißer selbst errichtete Academie einer burgerlichen Gesellschaft Tribut zahlen solle?*“- und sich damit in die Abhängigkeit von den Bürgern begibt);
 - dass die Akademiker keine Lehrjungen aufnehmen dürften;
 - dass die Angestellten der Akademie nicht als Maler arbeiten dürften;
 - dass niemand aus der Gilde austreten dürfe, um sich in der Akademie einschreiben zu lassen.
- Alles wird von Schuppen abgelehnt. Im Gegenzug schlägt er zum Schutz der Akademie und vor allem der gefährdeten Begabungen vor:
- Den Studierenden sollten zwei Jahre Studium per Dekret bewilligt werden, nach deren Ablauf diejenigen, die nicht entsprächen, den bürgerlichen Malern überlassen werden sollten.

- Der Akademie solle eine „*Einrichtung*“ bewilligt werden, um sie vor Prozessen, Streitigkeiten und „*alle verdrüssliche bößhafte Streiche, welche ihr von Seithen besagter burgerlicher Mahlern, welche sich auf ihre Freyheiten steiffen, gemacht werden dörfen*“, für alle Zeiten zu schützen.

Seine beiden argumentativen Trümpfe („*Haupt-Puncten ..., welche ihren besagten Privilegien zwey Riegel vorschieben*“) aber spielte van Schuppen erst jetzt aus: 1. erhielten die bürgerlichen Maler ihre Privilegien zu einer Zeit, als es noch keine Akademie gab, und 2. hatte sich der Kaiser das Recht (angeblich) explizit vorbehalten, diese Privilegien „*nach Dero Belieben und auf erforderlichen Fall ändern und reformiren zu können*“.

Es ist interessant, dass die bürgerlichen Maler die Kammermaler ins Spiel brachten. Offenbar gab es auch eine ablehnende Stellungnahme der Kammermaler zum Statutenentwurf van Schuppens. Sie ist im Akademiearchiv nicht erhalten, aber es gibt van Schuppens schriftliche Reaktion darauf, nicht datiert, bislang unpubliziert, an den Protektor der Akademie, den Grafen Althan, adressiert und inhaltlich sehr interessant.¹⁶⁸

Ironischerweise könnte man diesen Ausführungen als Kommentar hinzufügen, dass van Schuppen gegenüber den Kammermalern in ähnlicher Weise argumentiert, wie dies die bürgerlichen Maler gegenüber der Akademie taten.

Die Kammermaler stört, dass sie in der Akademie keinen Einfluss haben. Van Schuppen nimmt sich „*die Freyheit, Euer Excellenz in all gebührendem Respect zu hinterbringen, welchermassen die Cammer-Mahler in der Academie nicht daß mindeste Recht praetendieren können*“, es sei denn, dass jemand „*in dieselbe schon zuvor incorporiret*“ war. Dann besitzt er aus diesem Grund dieselben Rechte wie andere Akademiemitglieder, aber nicht, weil er ein Kammermaler ist. Polemisch merkt van Schuppen an, dass „*unter der Anzahl derer Cammer Mahler einige zu finden sind, welche nicht einmahl dem Nahmen eines Mahlers zu führen würdig sind*“. Schließlich würde der Titel oft nur zum Schutz vor Verfolgung durch die bürgerlichen Maler verliehen werden. Dann besinnt sich van Schuppen und versichert, „*waß ich nun hier anführe, verhinderet nicht, das ich nicht allen Respect und Ehrbietung gegen all deme, was von Hoff herrühret, trage und mein gantzes Leben tragen werde*“.

¹⁶⁸ VA, fol. 80r – 84v, Quellenteil S. 122-127.

Keinesfalls kann van Schuppen akzeptieren, dass die Kammermaler offenbar den Anspruch erhoben, lediglich auf Grund ihres Titels und ohne das vorgesehene Aufnahmeverfahren zu durchlaufen, eine Mitgliedschaft in der Akademie abzuleiten. Die Akademie bleibe bei ihrem hohen Qualitätsanspruch; es kommen nicht in Frage, jemanden „*allda einschleichen zu lassen*“, der „*keine authentische Proben*“ seines Könnens abgeliefert habe. Da diese Aufnahmestücke in der Akademie „*auf ewig exponirt*“ verbleiben, muss hierbei ihr Ruf gewahrt bleiben. Die Akademie ist eine Zierde des Staates, bewundert von ganz Europa, diesem Ruf müsse sie gerecht bleiben.

Ein weiterer Vorwurf: Selbst wenn ein Kammermaler in die Akademie aufgenommen wird, kann er dort kein Amt bekleiden.

Van Schuppen bleibt dabei: „*Nun ist zu wissen, das alle Portrait-Mahler, alle Stecher, Landschaften-, Blumen-, Früchten-, Thier- und Mignatur-Mahler, obwohlen sie bey der Academie an- und aufgenommen werden, zu Chargen*“ nicht werden. *Keiner, ausser nur die Histori Mahler können die Chargen besizen.*“ Die Begründung liegt darin, dass es das Ziel der akademischen Ausbildung sei, Künstler heranzubilden, die imstande sein müssten, für den Landesfürsten oder für den Staat die größten Werke auszuführen. „*Zu diesem Ende müssen diejenige, welche die Academie zu Professoren und ander Chargen erhebet, auf gute und grosse Manier zu reissen, die Modelen in ihrer rechten und guten Positur und allem, waß einem guten Historico zukommet, zu sezen capable seynd, und daß ist dasjenige, wessen die ybrige Talenten der Mahlerey nicht capable sind, auch solches niemal zu wegen bringen werden.*“ Hier schwingt Geringschätzung mit und zugleich offenbart van Schuppen sein künstlerisches Credo, wenn er allein die Historienmaler als die wahren Künstler anerkennt, an deren Leistung alle anderen Talente nie heranreichen können. In der Akademie nehmen die Historienmaler den ersten Platz ein, nur sie können Professoren werden. Die meisten Kammermaler aber sind Portraitisten, „*die anderen mahlen nichts alß Tier*“.

Dekorationsmaler, sogenannte „*Zieraten-Mahler*“ werden in die Akademie zwar aufgenommen, heißt es weiter, aber den Titel eines kaiserlichen akademischen Malers können diese nicht erlangen.

Van Schuppen macht hier einen feinen Unterschied: Dekorationsmaler sollen sich auch als solche deklarieren: Ihr Titel lautet „*Dekorations- oder Zieraten-Maler der Akademie*“ und nicht „*Kaiserlicher Akademie-Maler*. Bildhauer aber, „*so nur in Zierathen und Laubwerck arbeiten*“, haben an der Akademie nichts zu suchen. Van Schuppen widerspricht sich hier

selbst, oder er hat seine Kriterien später revidiert. In einer Supplik aus dem Jahr 1746 lesen wir es anders: Da wird eine Vielzahl von Berufen angeführt, die alle an der Akademie studieren und von ihr profitieren können: Wagner, Gärtner, Gürtelmacher, Stukkateure usw., denn alle müssen zeichnen können!¹⁶⁹

Als eine weitere Gruppe nennt er die „Hofprivilegierten“, die besoldet werden und verpflichtet sind, den Hof auf Reisen zu begleiten. Das sind Kutschen- und Wagenmaler, Wappenmaler und solche, die „*Holtzwerck ybermahlen, auch mit Fürnis bestreichen und Laubwerck oder anderes dergleichen mahlen*“.

Die Kammermaler stoßen sich daran, dass die Akademie eine Institution sein solle, die über allen anderen stehe.

Das könne gar nicht anders sein, argumentiert van Schuppen, da doch Prinzen und Minister, ja sogar Landesfürsten, sich als Schutzherren und Protektoren der Akademie verstünden.

Geschickt argumentiert van Schuppen mit der unterschiedlichen Ressortzuständigkeit. Die Kammermaler unterstanden nämlich dem Obersthofmarschallamt, die Akademie aber dem Obersthofmeisteramt. Wenn nun die Kammermaler eventuelle Beschwerden beim Obersthofmarschallamt als ihrer Instanz vorbringen würden, könnte das dazu führen, dass sie „*die gesambte Academie dem Obrist Cammerer ... unterwürfig machen würden*“¹⁷⁰, eine Absicht, die van Schuppen ihnen gleich einmal unterstellt. Das aber würde auch die Position des Protektors herabmindern (das Schreiben ist an den Protektor Althan gerichtet). In der Hierarchie des Hofstaates stand das Obersthofmeisteramt an erster Stelle.

Offensichtlich fürchtete er die Kammermaler: dass sie sich als eine Art oberer Klasse in der Akademie aufspielen würden, dass sie „*unerfahrne junge Leute in ihre Parthey ziehen und unterschiedlich verderbliche Anschläge und Pactionen anspinnen würden*“, woraus nur Unruhe und Verwirrung, kurz ein „*offentliches Scandalum*“ entstünde. Jetzt herrsche hier Friede und Einigkeit, „*zumahlen allda nur ein Kopf und ein Sinn regiret*“. Die Jugend kann sich auf ihr Studium konzentrieren, weil sie klaren Prinzipien „*gänzlich unterworffen*“ ist. Die Fortschritte, die gemacht würden, beweisen, dass dies der richtige Weg sei. Und später heißt es kurz und bündig: „*Ich erkenne nichts anderes alß die wahre Meriten und Capacitaet.*“

¹⁶⁹VA 1, fol. 81-82r, s. Quellenteil, S. 122-127.

¹⁷⁰ Ebend.

Van Schuppen fällt noch ein schlagendes Argument gegen die Einflussnahme der Kammermaler ein: Er führt drei kaiserliche Leibärzte an, die *„obwohlen sie durch ein Patent als Medici von dero allerhöchster Persohn an- und aufgenommen worden“*, *„kein einziges Recht in der Universitaet“* haben. Unter anderen Vorzeichen gilt das genauso für die Kammermaler und die Akademie.

Nahezu sophistisch konstruiert van Schuppen: Wenn die Kammermaler per saltum in die Akademie inkorporiert würden, dann wären die bürgerlichen Maler *„vornehmer als die Academie“*, weil *„sie in ihrer Burger Gesellschaft freye Leute sind und niemand haben, welcher ihnen einige Unruhe verursache. Die Herren Cammer Mahler haben allda kein einziges Recht noch Zutritt, warum sollten demnach die Herren Cammer Mahler grösseres Recht yber die Academie haben, alß sie yber die burgerliche Mahler haben?“*¹⁷¹

Van Schuppen weist die Behauptung einiger Kammermaler zurück, dass er mit ihnen über ihre Vorstellungen und Wünsche gesprochen habe. Die Antwort ist, dass sie gar kein Recht haben, angehört zu werden. Er kenne und beobachte da seine *„Schuldigkeit nur gar zu genau.“* Gäbe es ein solches Recht, dann hätten sie es einklagen können.

Die Auseinandersetzungen gingen offenbar so weit, dass versucht wurde, van Schuppen den Titel eines kaiserlichen Akademiemalers streitig zu machen, sodass er sich gezwungen sah (oder aufgefordert wurde?), Klarheit zu schaffen. Ob das durch seinen „Beweis“ gelang? *„Anlangend den Titul und Character eines kayserlichen Mahlers von dero kayserlicher Academie, ist es ein unstreitbahrlicher Titul, welchen mir niemand abdisputiren kan, wie ich dann zur Probe mein eigenes Decret von der frantzösischen Academie in Originali praesentire. Ich praesentire unzählbahr viele Kupfer Stich, welche Portait einiger academischen Mahlern sind, wie es auch die Yberschriften mit sich bringen. Mein Vattern ist mit dießem Titul verstorben.* Jedenfalls ergriff er die Gelegenheit, um eine mögliche Rangerhöhung anzupeilen: *Ja, es wird so gar der Titul eines Printzens allen Directoren der Academie von St. Lucas zu Rom, von waß vor einer Nation sie seyn mögen, beygelegt.* Van Schuppen weist darauf hin, dass Könige die Akademiemaler in den Adelsstand zu erheben und mit allerlei Orden auszuzeichnen pflegen. Und der Kaiser? *„Die Academie Ihro*

¹⁷¹ Ebd., fol. 82v, Quellenteil, S. 125.

Mayestät, unßeres allergnädigsten Kayßers und Herrns alß des vornehmsten Monarchens von Europa sollte denen andern nichts nachgeben.“¹⁷²

Als Ergebnis lässt sich sagen, dass van Schuppen Angriffe von allen Seiten provozierte. Er tat dies aus der vermeintlichen Höhe seines Akademie-Olymps und mit einer spürbaren Geringschätzung für den Rest der Kunstwelt. Er nahm selbst an, dass hinter seinem Rücken noch so manches lief, denn er schreibt zum Schluss seines Disputs hinsichtlich der Kammermaler: *„Wann ich von allen Einwürfften und Gegeneinwendungen, welche sonsten auf die Bahn gebracht werden dörfen, informiret wäre, so würde ich von Articul zu Articul mit eben der jenigen Aufrichtigkeit und Vernunft, als ich bereits thue, antworthen, in deme ich mich allzeit an die ... Wahrheit halte und keinen andern Zweck alß die Glory meines allergnädigsten Herrns und die Satisfaction Ihro Excellenz unsereß hohen und würdigsten Protectoris suche.*“¹⁷³ Wer weiß, wer da in der Bürokratie Verbündete suchte und fand? Laut van Schuppen war der Kaiser zur Bestätigung der Statuten bereit, und diese hatten bereits den Behördenweg passiert. Seither aber ließ sie ein Graf Breuner bereits acht Jahre liegen! Inzwischen starb Kaiser Karl VI.

Aber auch intern hatte van Schuppen Schwierigkeiten, z. B. mit den Bildhauern. In einem undatierten Schreiben an den Grafen Althan, das wohl aus der ersten Jahreshälfte 1741 stammt, beschwerten sich vier *„Bildhauer-Scolaren“*, Franz Kohl, Anton Sambach, Ludwig Bode und Andreas Berckart, über den Direktor.

Folgendes war vorgefallen: Die vier waren wegen Fristversäumnis von der Prämienverleihung ausgeschlossen worden. Sie hatten sich rechtzeitig angemeldet und Skizzen vorgelegt. Dann hatten sie für Donner, bei dem sie schon lang *„in Condition“* standen in Kärnten *„eine pressante Arbeit“* zu erledigen und kamen zu spät nach Wien zurück. Da aber wegen des Ablebens Karls VI. (am 20. 10. 1740) ohnehin keine Prämienverleihung stattfand, warteten sie auf die Ankündigung eines neuen Termins, an dem die Modelle abgegeben werden sollten, und erfuhren *„durch einiger Mahler eigenes Ausstreuen...dass der Herr Director heimlich, ohne Publicirung, wie er sonsten gepflogen, denen Mahlern angetragen, um das Bildhauer Praemium zu certiren.*“ Nun wurden Arbeiten von Malern angenommen, die genauso spät dran waren wie die vier. Einen Vorsprachetermin beim Direktor bekamen sie nicht, es wurde

¹⁷² Ebd. fol. 84r, Quellenteil, S. 126-127.

¹⁷³ VA 1, fol. 84v, Quellenteil, S. 127.

ihnen beschieden, es sei für sie zu spät, außer sie würden den Malern die bisher entstandenen Unkosten ersetzen. Van Schuppen werde nun sagen, immer gebe es Ärger mit den Bildhauern – „*es ist auch also, allein er verursacht solchen selbst und macht sich unnötige Plagen*“ durch all die Streitigkeiten, „*welche unserem Herrn Director an seiner Gesundheit schädlich seynd*“. Er sollte eben Maßnahmen setzen, um Missbräuche bei der Abgabe der Voten und nachträgliche Manipulationen an den Prämienstücken zu verhindern.

Im Namen aller Studierenden machten sie ferner darauf aufmerksam, dass van Schuppen die antiken Statuen, die für das Studium wichtig seien, so ungünstig habe aufstellen lassen, dass „*wir bey Tag nichts sehen können und das Nachtlich nichtt genug, die darin verborgene Schönheit [zu] entdecken*“. „*Zudeme müssen wir um unser Brod die Wochen-Täg arbeiten, an den Sonn- und Feiertagen, wo sie Zeit zum Üben hätten, entfiel offenbar die Beleuchtung überhaupt. Probleme gab es auch beim Aktzeichnen: „Wir können selbe [die Aktmodelle] nur auf einer Seite genießen, weil man nicht umgehen kann, die andern Theile zu sehen, in welchen gar vieles verborgen, um gute Acta kennen zu lernen.*“¹⁷⁴

4. 2. Der Zusammenbruch der Akademie in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts.

Zusammenfassend lässt sich aus den obigen Ausführungen schließen, dass sich van Schuppen offenbar tatsächlich auf nicht viel mehr Personen als auf Althan und den der Akademie wohlgesonnenen Kaiser stützen konnte. Nach dem Tod Karls VI. und in der folgenden Kriegszeit wurden die finanziellen Mittel für die Akademie derart gekürzt, dass die Miete für die Räumlichkeiten im Althanschen Haus nicht mehr aufgebracht werden konnte.

Waren 1731 die Zahlungen an die Akademie deutlich angehoben worden, so gewährte Maria Theresia lediglich ein „Gehalt und Adjutum, in Summa mit 2000 fl., am 5. Februar 1744“.¹⁷⁵ Maria Theresia halbierte also die Mittel der Akademie, was sicherlich zum Zusammenbruch derselben im Folgejahr beigetragen hat, sie tat dies offenbar schon früher, da der Protektor der Akademie bereits am 10. 2. 1742 ein Schreiben der Hofkammer erhielt,¹⁷⁶ wonach die Akademie aus Einsparungsgründen in die durch das Ableben des Direktors der Hofbibliothek, Nikolaus Garelli, 1739 freigewordene Wohnung zu übersiedeln angewiesen wurde.

¹⁷⁴ VA 1, fol. 349a r-349c v.

¹⁷⁵ Lützow 1877, S. 12, Anm. 1, zitiert das Reichs-fin.-Arch., Hoffin.-A., ohne genauere Bezeichnung des Bestandes.

¹⁷⁶ Lützow 1877, S. 27, lt. Reichs-Fin.-Arch., Hoffin.-A., ohne genauere Bezeichnung des Bestandes, nach entsprechender Recherche: Hofffinanz, 1741-1747, 1750, Stichwort: Königl. Academie deren freyen Künsten , 10. 2. 1742: Aufkündigungs-Erinnerung des von der Academie deren freyen Künsten ingehabten Wohnhauses an den Herrn Grafen Gundacker v. Althan.

Van Schuppen unternahm einen verzweifelten Versuch, die Akademie zu retten. Im Akademiearchiv findet sich ein Memorandum, betitelt „*Tres humbles Remonstrances*“, ¹⁷⁷ als Autograph van Schuppens und als Abschrift, worin er nochmals alle Argumente vorbringt, mit denen er bereits Karl VI. zu überzeugen versucht hatte:

- Akademien haben den höchsten Stellenwert im Staat – für die Künste und um gute Leute in allen Professionen heranzuziehen;
- für einen blühenden Staat sind zwei Faktoren am wichtigsten: der Handel und die Künste: Der Handel ist das Blut, dessen Zirkulation Reichtum bringt, die Künste sind die Nahrung, „*die die Nährstoffe dem Handel zuführen*“;
- die Bedeutung für die Erziehung der Jugend: Aus der Akademie geht eine Gesellschaft von Gelehrten und berühmten Männern hervor;
- die Privilegierung der Akademie kostet kein Geld, es bedarf nur der kaiserlichen Gnade, aber sie dient dem öffentlichen Wohl;
- Beispiele für die Hochschätzung von Akademien sind Rom, Paris, Brüssel, Venedig, es gibt eine in Sachsen und in Preussen, ja selbst in Moskau, wo sogar ein Schüler der Wiener Akademie Direktor wurde. ¹⁷⁸

Van Schuppen betont seine zwanzigjährigen Bemühungen um die Akademie, die sie zu einer der blühendsten in Europa machten, aber noch dramatischer schildert er die Probleme, denen ihre Mitglieder ausgesetzt sind: Sobald sie Erfolg haben, quält man sie, bedroht sie mit Gefängnis, und sie sind eine Beute der größten Ignoranten im Land. Einerseits werden sie von der Universität attackiert, andererseits von den bürgerlichen Malern. Die Stuckateure machen ihnen den Prozess, und die Siegelgraveure sind mit von der Partie. Die Attestate, die van Schuppen den Absolventen (mangels eines offiziellen Zertifikates) gibt, werden ihnen „*auf die Nasen*“ geworfen.

Beileibe fördere die Akademie nicht alle Maler und Bildhauer, sondern nur die besten, die eine Abschlussarbeiten liefern, die man öffentlich ausstellen kann und die dann in der Akademie verbleiben. Würde die Akademie nicht auf Qualität achten, wäre das zu ihrem eigenen Schaden.

¹⁷⁷ Archiv der Akademie der bildenden Künste, VA 2, fol. 22rv, 25rv, s. Quellenteil, S. 138-140.

¹⁷⁸ Siehe Kapitel 1, S. 27, bzw. Anm. 50.

Sehr interessant ist, dass van Schuppen behauptet, Karl VI. sei vom Tod dahin gerafft worden, bevor er das Dekret zur Privilegierung der Akademie unterschreiben konnte. Mit den notwendigen Vorbereitungen hatte der Kaiser seinen Hofkanzler, den Grafen Philip Ludwig Sinzendorf beauftragt, der sich der Sache auch angenommen hatte. Bevor sie aber alle Dienststellen durchlaufen hatte, gelangte sie in die Hände des Grafen Breuner, wo sie seit acht Jahren „ruht“.

Van Schuppen wandte sich mit diesem Memorandum an eine leider nicht genannte Exzellenz. Ein Anhaltspunkt zur Identifizierung dieser Persönlichkeit, die van Schuppen ganz offen bittet, ihren Einfluss zugunsten der Akademie einzusetzen, könnte sein, dass er deren Vater als „Protektor“ der Akademie bezeichnet, und dieser Vater lebt nicht mehr. Da sich bisher niemand mit den „*Remontrances*“ befasst hat, wurde die Frage nach der Identifizierung des Adressaten und seines Vaters, der der Akademie so wohlgesonnen war, nicht aufgegriffen. „Protektor“ ist hier jedenfalls in einem allgemeinen Sinn als „Gönner“ zu verstehen und nicht als Funktion, denn Althan (Protektor, richtiger. Oberinspektor seit 1726) lebte noch.

Khevenhüller kann als Adressat nicht gemeint sein, sein Vater wirkte nicht am Hof. Am wahrscheinlichsten ist, dass Obersthofmeister Rudolf Siegmund Sinzendorf der Adressat ist (es gibt aus dieser Zeit noch ein anderes Schreiben van Schuppens an ihn, worin er als Exzellenz angesprochen wird). Mit dem verstorbenen Vater könnte der Hofkanzler Philipp Ludwig Sinzendorf gemeint sein. Er stand bei Karl VI. in Gunst, und van Schuppen schildert ihn als wohlgesonnenen Beauftragten des Kaisers zur Realisierung der Privilegien für die Akademie. Allerdings war der Hofkanzler nicht der Vater des Obersthofmeisters. Wenn van Schuppen ihn aufgrund der Namensgleichheit dafür hielt, würde das bedeuten, dass er in der Genealogie des Hofadels wenig sattelfest gewesen sei.

Das Memorandum ist undatiert, aber es gibt mehrere zeitliche Hinweise: die Erwähnung, der Hofkanzler Sinzendorf sei nicht mehr am Leben – er starb 1742; die Akademie logierte offenbar noch in den Räumen der Hofbibliothek („*un etablissement aussi noble, aussi utile*“, sie zog 1746 aus); van Schuppen erwähnt seine 20jährige Tätigkeit als Direktor (er wurde 1726 ernannt, bekam aber schon 1725 ein Gehalt, d.h. er arbeitete bereits an der Wiedereröffnung der Akademie); der Hinweis auf die Preise, die in Malerei, Skulptur, Architektur und Zeichnung vergeben würden, die zum letzten Mal 1745 ausgeteilt wurden, und schliesslich die Bemerkung am Beginn, wo es heisst „*Votre Excellence m'ordonné de lui apporter la liste de tous ceux qui composent l'Academie.*“ Diese Bemerkung stellt wohl den Schlüssel zu jener Künstlerliste vom 22. Februar 1745 dar, deren Einordnung der

Ausgangspunkt für meine Arbeit gewesen ist.¹⁷⁹ Diese ist offenbar das Ergebnis der im Memorandum van Schuppens erwähnten Anordnung eine Liste all jener zu erstellen, aus denen sich die Akademie zusammensetzt.

Die Datierung der Liste lässt den Schluss zu, dass das Memorandum in unmittelbarer zeitlicher Nähe geschrieben wurde. Hier ist allerdings noch eine Absonderlichkeit zu erörtern: Warum wurde die Liste dem (Oberst)Hofmarschall vorgelegt und nicht dem für die Akademie zuständigen Obersthofmeister? Das Marschallamt übte seit 1742 und bis Oktober 1745 Johann Joseph Graf Khevenhüller aus, der (laut eigenen Angaben) zwischen 1743 und 1745 den Obersthofmeister Grafen Rudolf Sigmund Sinzendorf oftmals vertrat.¹⁸⁰ Dieser Vertretungsfall könnte eine plausible Erklärung abgeben.

Für die Akademie sollte es aber noch schlimmer kommen. Gerard van Swieten, den Maria Theresia zunächst als ihren Leibarzt nach Wien berief (er kam am 7. Juni 1745 an) und am 25. Juni 1745 zum Präfekten der Hofbibliothek ernannte, beanspruchte die von der Akademie genutzten Räume (die Wohnung des Vorgängers als Bibliothekspräfekt in der Hofburg). Van Schuppen versuchte offenbar, Zeit zu gewinnen, aber im März 1746¹⁸¹ erreichte ihn der Befehl, dass die Akademie unverzüglich ausziehen habe. Sie war nun ohne Quartier und musste in der Folge ihren Betrieb für drei Jahre einstellen.

Aus dieser für die Akademie van Schuppens desaströsen Zeit haben sich zwei ergreifende Memoranden van Schuppens, auf französisch verfasst, erhalten, die das Ringen des alten, aber bis zum Schluss um seine Akademie kämpfenden Direktors erkennen lassen. In einem Pro memoria an den Obersthofmeister¹⁸² gibt van Schuppen an, dass sich die Wiener Akademie zu einem der ersten Institute Europas entwickelt habe und dass sie von ausländischen Studenten sogar jenen in Paris und Rom vorgezogen werde. Umso tragischer sei die Unterbrechung der Tätigkeit der Akademie in Folge des Verlustes ihrer Räumlichkeiten einzuschätzen: Mehr als 100 junge Leute verlieren die Möglichkeit, sich nicht nur in Malerei, Bildhauerei und Architektur, sondern auch in anderen Berufen zu perfektionieren.

¹⁷⁹ Archiv der Akademie, VA 2, fol. 15r-16v, bzw. in der Edition von Ferdinand Gutsch, Quellenteil, S. 141-145.

¹⁸⁰ Khevenhüller, Tagebücher, S. 197 f., im Quellenteil S. 73.

¹⁸¹ Undatiertes Memorandum, VA 2, fol. 18r-21r, das aus folgendem Grund aus 1746 stammen muss: Van Swieten kam im Juni 1745 nach Wien, folglich kann der im Memorandum genannte März-Termin erst im Jahr 1746 gelegen sein.

¹⁸² Archiv der Akademie, VA 2, fol. 18r-21v, s. Quellenteil, S. 133-135. Fol. 21r findet sich der Hinweis, dass im März der Befehl zur Räumung ergangen sei.

Am meisten beklagt er das Schicksal der Bestände, die nun auf drei Orte aufgeteilt seien: den Heiligenkreuzerhof, die Reitschule und seine Wohnung.¹⁸³ Trotz größter Umsicht bei der Absiedlung: die Umzüge zerstörten alles („*ruinent et abiment tout*“). Am schlimmsten seien die Folgen für die antiken Statuen, die Kaiser Leopold I. um teures Geld angekauft habe. Zur Rettung der Akademie müsse nur ein geeignetes Haus angekauft werden. Es gebe genug, und die Lösung müsse nicht einmal viel kosten.

Zu Missverständnissen haben van Schuppens Klagen bezüglich des Protektorates der Akademie geführt. In dem eben genannten Pro memoria schreibt er, dass die Akademie seit zwei Jahren ohne Protektor auskommen müsse, weil sich Graf Althan nicht mehr einmischen wolle und erst vor acht Tagen gesagt habe, er sei nicht mehr Protektor der Akademie. Es sei schon wahr, dass er unter dem Kaiser Protektor gewesen sei, aber seit der Regentschaft Maria Theresias sei er es nicht mehr und mische sich in nichts mehr ein („*L'Academie n'ayant plus de Protecteur, puisque depuis lus de deux ans le Comte d' Althann m'a déclaré qu'il ne vouloit plus s'en mêler, et que recemmen, il n y a que huit jours qu' il m'a dit qu'il n'étoit plus Protecteur de l'Academie, qu'il est bien vrai qu'il avoit été sous l'Empereur, mais que depuis le regne de son Auguste Majesté la Reine il ne l'étoit plus, et qu'il ne se mêloit plus en rien*). Diese Sätze bringen in unverhohlener Deutlichkeit sowohl die Verbitterung Althans wie auch van Schuppens Kritik zum Ausdruck: So gehe alles zugrunde, weil die Herrscher, die sich um so viele große Angelegenheiten kümmern müssten, von den zuständigen Leuten über die Sachen nicht informiert würden.

Althan war alt, krank und hatte seinen Einfluss verloren¹⁸⁴ und er war auch für van Schuppen und die Akademie keine Stütze mehr. Die Äußerung, dass er seit zwei Jahren nicht mehr Protektor sei, bedeutet aber nicht, dass er das Protektorat als Funktion niedergelegt habe. Lützow und seine „Nachfolger“ haben Althans Aussage zu wörtlich genommen.¹⁸⁵ Ein Blick in die Hofschemasmen zeigt, dass Althan 1746 immer noch als „Ober-Inspector“ (so die korrekte Bezeichnung) der Akademie geführt wurde.

Einen weiteren Beweis liefert das Referat des Obersthofmeisters Grafen Sinzendorf vom 21. November 1746, das mit folgendem Anliegen schließt: „*Ewer Kaiserlich Königlichen Mayestät wird demnach allerunterthänigst anheim gegeben, ... ob allerhöchst dieselben*

¹⁸³ Teilweise wiedergegeben bei Lützow 1877, S. 27.

¹⁸⁴ Siehe Kapitel 2.

¹⁸⁵ Lützow 1877, S. 28 und Anm. 3, der meint Althan habe sich schon vor 1743 vom Protektorat zurückgezogen. Ebenfalls unrichtig ist, dass Althan seit 1744 [???] Protector gewesen sei; Lützow 1877 ebd., weiters Wagner 1967, S. 25.

geruhen möchten, zur Ober Direction der Academie anstat des wegen seiner schwären Kranckheit völlig ausser Stand sich befindenden Generalen Gund[aker] Grafen v. Althan einen andern Ober-Inspectoren allergnädigst zu ernennen.“¹⁸⁶ Die Personalunion von Generalbaudirektor und Protektor der Akademie in der Person des Grafen Althan hat außerdem zu dem Irrtum geführt, dass die Akademie dem Hofbauamt unterstellt sei.¹⁸⁷ Dies ist erst 1750 der Fall: Am 21. 1. 1750 wurden van Schuppen und sein Unterdirektor Astorfer von der Zuteilung zur Baudirektion (zuvor Hofbauamt) verständigt.¹⁸⁸ Generalbaudirektor und damit Chef der Akademie war nun Graf Adam Philipp Losy von Losymthal. Bis dahin aber unterstand die Akademie direkt dem Obersthofmeisteramt, wie ebenfalls den Hofschemasmen zu entnehmen ist. Der „Oberinspektor“ fungierte als Zwischeninstanz, diese Funktion, gleichbedeutend mit dem Protektor, gab es unter Losy nicht mehr.

Obersthofmeister Graf Sinzendorf verweist in dem Referat vom 21. 11. 1746 auf das hohe Niveau der Akademie-Absolventen (sodass man ihre Werke für englische Arbeiten hält) und auf das breitgefächerte Wirken in „*allen Professionen*“. Es sei deshalb auch gar nicht mehr nötig, ausländische Künstler „*mit grossen Unkosten*“ zu berufen, im Gegenteil, die Jugend komme aus dem Ausland hierher, um zu studieren, und bringe Geld ins Land. Neu ist neben dem schon bekannten erzieherischen ein sozialer Aspekt, der vom Obersthofmeister ins Treffen geführt wird: „*Von Seiten des gehorsamsten Obristen Hoffmeister Ambts kann man nicht umhin, dem van Schuppen wegen des angezogenen Nutzens der Academie, welche bereits in guten Aufnahm floriret, allem Beyfall zu geben, indeme die Jugend sonderlich von armen Eltern, welche sonst aus Mangel der Mittel sich dem Misiggang ergiebet, folgsam zur Beschwerde des Publici andurch in allerhand Lasterleben verfallt und erwachset, mittels sothaner Academie Gelegenheit der Zeit gut anzuwenden, überkomme und nach eines jeden gezeigten Meynung und Fähigkeit zu allen Professionen und Künsten solcher gestalten tauglich worden, daß deren viele sehr wohl reussiret oder wenigstens ihr Brod sich mit der Zeit ehrlich zu verdienen im Stand gesezzet worden.*“¹⁸⁹

¹⁸⁶ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 18, fol. 417r-420r, das Zitat fol. 420v, s. Quellenteil, S. 51-54, das Zitat S. 53.

¹⁸⁷ Lützow 1877, S. 28, Anm. 3.

¹⁸⁸ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA Prot. 20, fol. 772v-773r.

¹⁸⁹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 18, fol. 418v + 419r., s. Quellenteil, S. 52 f.

Es war anzunehmen, dass dem Obersthofmeister ein Papier aus der Hand van Schuppens vorlag, und dieses fand sich als Beilage bei den Konzepten.¹⁹⁰ In diesem zweiten (der von mir erwähnten Memoranden) kämpft der fast 80jährige van Schuppen mit aller Überzeugungskraft für seine Akademie. Dabei kommt er teils zu merkwürdigen Behauptungen, wenn er ausführt: Als er nach Wien kam, gab es einen Akademiedirektor Baron Strudel, aber jeder wusste, dass die Akademie nicht mehr lang halten würde. Es sei nicht notwendig, den Grund zu nennen, man findet ihn „*dans la conduite extraordinaire du dit baron*“. Es genügt, dass manche doch bezeugen können, dass es keinen Künstler, keinen Goldschmied, keinen Juwelier gab, der etwas Qualität- oder Geschmackvolles herstellen konnte. Man musste alles aus Frankreich oder England kommen lassen. Die Ignoranz macht sich selbst bei Mausoleen und *Castra doloris* bemerkbar. Als Kuriosum führt van Schuppen an, dass er beim *Castrum doloris* eines Kirchenfürsten Statuen mit militärischen Attributen vorgefunden habe. Auf seine Anfrage wurde ihm gesagt, man nehme einfach, was in den Geschäften zu finden sei und ziehe niemanden zu Rate. Karl VI. erkannte diesen Missstand, erneuerte die Akademie und machte ihn zum Direktor. Seither hat sich Wien verändert: die Gebäude, die öffentlichen Dekorationen, Skulpturen, Silber, Schmuck, Möbel, alles konnte nun von fähigen Leuten im Land hergestellt werden. Die Akademie konnte gute Produkte ins Reich liefern. Van Schuppen verweist nicht nur auf das Dankschreiben des Bischofs Schönborn für zwei Prunkvasen, sondern auch auf ein ähnliches des Markgrafen von Bayreuth. An erfolgreichen Akademieabsolventen führt er u. a. Matthias Donner als Medailleur und den Bildhauer Balthasar Moll an. Dem Protokollbuch der Akademie können Namen, Herkunft und Leistung einiger tausend Leute aus allen Berufen entnommen werden („*quelques milliers de gens*“ erscheint dabei doch übertrieben), die von der Akademie profitierten: Militärs, Beamte, Adelige, Priester, alle Arten Handwerker wie Schreiner, Wagner, Gärtner, Gürtelmacher, Stukkateure, Holzschnitzer, Ingenieure, Sticker usw. – denn alle müssen zeichnen können. Für einen Herrscher ergäben sich drei beachtenswerte Aspekte:

1. Eigene fähige Leute ersparen teuer bezahlte Ausländer.
2. Ausländer, die in Wien studieren sind hingegen von Vorteil, weil sie Geld bringen.

Letzten Winter seien viele gekommen, um an der Akademie zu studieren, die nicht wussten, dass sie ihre Aktivitäten eingestellt habe und die sich über die sinnlosen Reisekosten ärgerten.

¹⁹⁰ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Konzepte 15, unfoliert, s. Quellenteil, S. 54-59.

3. Es ist eine Genugtuung, Leute hervorzubringen, die ihrer Nation Ehre machen. Es gibt nur wenige Familien, adelig oder nicht, groß oder klein, die eine Akademie nicht nötig hätten.

Nach der Schilderung der positiven Auswirkungen der Akademie, kommt van Schuppen zu den negativen Folgen ihrer Schließung:

- Über 200 junge Leute haben hier ihr Studium angefangen und verlieren jetzt drei oder vier Jahre, weil sie nicht abschließen können.
- Die Gefahr, dass die Jugend, wenn es ihr an sinnvoller Betätigung fehlt, in Libertinage verfällt, trifft alle Kreise. Dieses Argument hat der Obersthofmeister in sein Papier aufgenommen, allerdings auf die ärmeren Schichten beschränkt.
- Die Kinder der Aristokratie im Reich und in den Erbländern werden statt in Wien im Ausland studieren.

Van Schuppen ruft Gott zum Zeugen an, dass er nicht seinen Vorteil im Auge habe (die Akademiedirektion habe ihm keinen Profit gebracht), und es schmerzt ihn, dass er nach 40 Jahren im kaiserlichen Dienst am Ende seiner Karriere als nutzlos abserviert wird („*il trouve douloureux de se voir rebuté et regardé comme un membre inutile vers la fin de sa carrière qu'il voudroit sacrifier jusqu'au dernier moment*“). Auch aus einem der wenigen Autographen van Schuppens klingt die Kränkung durch: Seine 24jährige Tätigkeit für die Akademie werde die Öffentlichkeit erst nach seinem Tod würdigen.¹⁹¹ Gleichzeitig bringt er die Hoffnung zum Ausdruck, der Kaiserin und der Öffentlichkeit noch lang nützlich sein zu können.

Für einen 80jährigen ist die Energie beachtlich, mit der van Schuppen - im Gegensatz zu dem resignierenden Grafen Althan - nach einem neuen Quartier für die Akademie suchte.¹⁹² Zunächst möchte ich nochmals die zeitlichen Fixpunkte festhalten, die mit der Absiedelung der Akademie aus der Hofbibliothekarswohnung zusammenhängen. Am 25. Juni 1745 wurde van Swieten zum Bibliothekspräfekten ernannt. Im darauffolgenden März, also 1746, erhielt van Schuppen die Anweisung, auszuziehen. In dem Referat des Obersthofmeisters an Maria Theresia vom 21. 11. 1746 ist die Rede davon, dass „*alle Professores, Instructores und Domestiquen wie auch die Erfordernussen der Academie annoch vorhanden*“ seien,¹⁹³ in dem

¹⁹¹ VA 2, fol. 19r, wohl ins Jahr 1747 zu datieren, weil bereits Graf Königsegg als Nachfolger des Grafen Sinzendorf in der Eigenschaft als Obersthofmeister genannt wird. Dessen Ernennung erfolgte am 30. 1. 1747. Siehe Quellentexte, S. 135.

¹⁹² VA 2, fol. 18r – 21v, Quellenteil, S. 133-135.

¹⁹³ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA Prot. 18, fol. 418r, s. Quellenteil S. 52

französischen Ansuchen van Schuppens heißt es zusätzlich, dass auch alle bereits bezahlt worden seien.¹⁹⁴ In der Zwischenzeit hatte sich van Schuppen bereits einmal an den Kaiser Franz Stephan gewandt, allerdings drei Monate „wegen allerhöchster Abwesenheit“ keine Antwort erhalten. Nun unternahm er wieder einen Versuch und schlug das „Fockische Haus“ auf der Seilerstätte, vormals „Zur Hollerstaude“ genannt, „wenigstens zu einstweiligen Unterbringung der Academie“ vor, „bis zu einer anderweiten allergnädigsten Resolution einer grösseren und beständigen Wohnung“.¹⁹⁵ Der Obersthofmeister verwies auf die Möglichkeit der Anmietung oder des Kaufs um 24.000 fl. Der Kauf hatte den Anreiz, dass „der Eigenthumer auch kein baares Geld, sondern nur hinlängliche Bezahlungs Versicherung“ erwartete.¹⁹⁶ Die Resolution der Kaiserin lautete: „aprobire daß mit Saffran alles ausgemacht werde, lieber aber das Hauß zu kauffen, wan nicht gar ein schlechtes, als eines im bestand zu nehmen.“ Warum das Haus nicht gekauft wurde, ist nicht bekannt. Van Schuppen kam es darauf an, eine in und keineswegs außerhalb der Stadt gelegene Unterkunft für die Akademie zu finden. Dafür führte er vier Argumente an:

1. Es steht fest, dass es keine Kunst, ja keinen Beruf bzw. kein Handwerk („*profession, metier*“) gibt, die nicht von der Akademie profitieren, und zwar wegen der Zeichenkunst, die hier von den Anfangsgründen bis zur „*letzten Perfektion*“ gelehrt werden.
2. Da die Akademiestudenten bei Tag ihre Brotberufe ausüben, müssen sie ihre Studien in die Nacht bzw. in den Winter verlegen.
3. Schnee und Regen, die Dunkelheit, sowie schlechte, unbeleuchtete Wege werden die Studenten abhalten, in eine Vorstadt zu kommen.
4. Die bedeutenden Kunstliebhaber, die renommierten Künstler, die Kinder der besseren Gesellschaft, kurz alle, die der Akademie zur Ehre gereichen, wohnen in der Stadt und werden sich den Unbillen der Witterung oder der Dunkelheit der Nacht nicht aussetzen. Daher bliebe nur eine kleine Schar an Studierenden über, was der Intention Maria Theresias, dass „*tout le publique*“ von der Akademie profitieren solle, widerspräche.¹⁹⁷

¹⁹⁴ Ebd., OmeA, Akten 37, unfoliiert.

¹⁹⁵ VA 2, fol. 31r, Quellenteil, S. 136.

¹⁹⁶ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Protokolle 18, fol. 420v, Quellentexte, S. 53.

¹⁹⁷ Archiv der Akademie, VA 2, fol. 20r, Quellenteil, S. 135.

Im Nachlass van Schuppens befand sich der Grundriss des „*Arilischen*“ Hauses in der Teinfaltstraße, ein Haus, „*welches auch im Vorschlag gewesen, daß die Accademia hette sollen herein komen*“.¹⁹⁸ Am 10. Februar 1748 schlug Obersthofmeister Graf Joseph Lothar Königsegg das „*Neuberische Haus*“ in der Singerstraße vor und wies auf die günstigen finanziellen Konditionen hin.¹⁹⁹ Aber Maria Theresia hatte bereits anders entschieden: „*Wegen diesen ist nichts zu thun. Habe in denen Ställen vor selbe zurichten lassen, wo sie in Sommer werden hinein kommen können.*“

Interessant ist die bisher unbekannte Tatsache, dass das Obersthofmeisteramt die Hofstallungen bereits im November 1746 ins Auge gefasst, aber gleich wieder verworfen hatte. Nur im Konzept zu dem mehrfach zitierten Referat vom 21. 11. 1746 findet sich der Passus: „*ob nicht vorträglicher wäre, dieser Academie in denen kayserlich königlichen Stallungen die vor dem Obristen StallMeistern daselbst angetragene Wohnung, im Fahl selbe nicht von ihme gebraucht wird, zuzurichten, welches dem kayserlich königlichen Aerario nicht so als der Hauß Kauf oder Zinnß falen würde, und dieses Gebau naahe der Stadt wie auch für die in der Vor Stadt wohnende Jugend, so die Academie ohne dieß meisten Theils frequentiret, sehr bequemlich leget.*“²⁰⁰ Anders als von van Schuppen wird hier argumentiert, dass vor allem die in der Vorstadt wohnende Jugend die Akademie frequentiere.

Graf Joseph Lothar Königsegg war dem in der Nacht vom 7. auf den 8. Jänner 1747 verstorbenen Grafen Rudolf Siegmund Sinzendorf als Obersthofmeister nachgefolgt, und er war van Schuppen offenbar wohl gesonnen. Ebenfalls am 10. 2. 1748 schrieb er der Kaiserin: „*als der dermahlige Academie Director van Schuppen schon ein 80jähriger Mann und allein im Stande ist, sothane Academie wiederum in vorigen Flor und Aufnahm herzustellen.*“²⁰¹

Dennoch sollte am Ende der Karriere Jacob van Schuppens eine letzte, für ihn wohl als demütigend empfundene personelle Veränderung an der Akademie stehen. Der seit 1732 in den Hofschemasmen als einfacher Hofvergolder genannte Ferdinand Astorfer sollte Jacob van Schuppen als Unterdirektor beigelegt werden. Hier kommt der von Maria Theresia hochgeschätzte Hofbaudirektor Graf Sylva-Tarouca ins Spiel: Er protegierte Astorfer, der

¹⁹⁸ Archiv der Akademie, VA 2, fol. 54v, dazu ebd., Miscellanea II/3: „Plan de la Maison d’Erille“. Über das vorgeschlagene Haus „beym Stoß am Himmel“ siehe Lützow 1877, S. 22.

¹⁹⁹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 19, fol. 281r, Quellenteil, S. 59

²⁰⁰ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Konzepte 15, unfoliert. Der Text ist durchgestrichen und fand daher in den Akten keine Aufnahme.

²⁰¹ Ebd., Prot. 19, fol. 282, s. Quellenteil, S. 59 f. Über Königsegg siehe Horst Boxler, Die Geschichte der Reichsgrafen zu Königsegg seit dem 15. Jahrhundert, Bannholz 2005, S. 517-534.

zum Personal des Hofbauamtes gehörte und nunmehr den Titel eines k.k. Hofmalers führte. Obersthofmeister Graf Königsegg hat dies – trotz seiner positive Einstellung zu van Schuppen – offenbar nicht zu verhindern versucht oder es nicht verhindern können. Königsegg war, obwohl bereits 75 Jahre alt, angeblich immer noch der eleganteste Mann von Wien, aber er hatte den Ruf mangelnder Standfestigkeit (*„Oft glaubt man , ihn überzeugt zu haben, und am nächsten Tag findet man die gegenteilige Meinung bei ihm“*), schrieb ein preußischer Gesandter).²⁰²

Astorfer suchte im September 1748 um die Stelle eines Vizedirektors (Unterdirektors) der Akademie an.²⁰³ Er erklärte sich bereit, auf eine Entlohnung zu verzichten und sich mit der Zusage, nach dem Tod van Schuppens zum Direktor aufzusteigen, zu begnügen. Einen Monat später, am 18. Oktober 1748 erfolgte die Ernennung.²⁰⁴ Begründet wurde dieser Schritt mit van Schuppens hohem Alter und Astorfers *„besonderen Kunst Erfahrung und besitzend ausnehmend guten Fähig- und Geschicklichkeit, wovon Er als von seinem in Copirung der kaysерlich königlichen Gallerie beflissensten Diensteyfer viele Proben abgelegt“*.²⁰⁵

Offiziell nicht genannt, aber entscheidend waren wohl noch andere Gründe: Maria Theresias Arbeitspensum war bekanntlich enorm, und so erwartete sie auch von anderen prompte Erledigungen. Dass die Akademie auch nach dem Sommer noch nicht eingerichtet war, hat sie bestimmt verärgert (darauf wird auch Astorfer anspielen). Im Referat des Obersthofmeisteramtes an die Kaiserin heißt es bloß, dass *„derselbe die erforderliche Fähigkeit zu haben scheint“* weit mehr wiegt, dass Astorfer *„nicht nur ohne Salario bis zur Erlangung der Würcklichkeit [d.h. der Direktion] zu dienen, sondern auch eine Ersparung von 2000 f jährlich für das Künftige“* verspricht. Außerdem waren Einkünfte, die er 16 Jahre lang für das Kopieren der kaiserlichen Galerie erhalten hatte, 1740 (mit dem Tod Karls VI.) eingestellt worden.²⁰⁶

Astorfer war in der Akademie alles andere als willkommen. Trotzdem dauerte es bis Weihnachten, bis sich der Widerstand formierte, vielleicht weil van Schuppen mit der Übersiedlung der Bestände bzw. mit der Neueinrichtung in den Hofstallungen ausreichend

²⁰² Alfred R. v. Arneth, Geschichte Maria Theresias 4, 1748-1756, Wien 1870, S. 263.

²⁰³ Das diesbez. Referat des Obersthofmeisteramtes ist mit 13. September datiert.

²⁰⁴ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 19, fol. 403v-404v, S. Quellenteil, S. 60-61. Bereits am 9. Oktober aber wurde als Unterdirektor tituliert und sollte eine Wohnung im Hofstallungsgebäude, wo die Akademie ihren neuen Sitz hatte, bekommen.

²⁰⁵ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 19, fol. 403v, s. Quellenteil, S. 60

²⁰⁶ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 19, fol. 384 r-v.

beschäftigt war.²⁰⁷ Zu Weihnachten berief van Schuppen eine Versammlung der Akademiker ein. 24 Maler, Bildhauer und Architekten verfassten eine Protestnote gegen die Ernennung Astorfers zum Unterdirektor: Es ist unverständlich, dass Astorfer es überhaupt gewagt habe, sich um eine so wichtige Position zu bewerben. Als Vergolder kann er nicht einmal Mitglied der Akademie werden, geschweige denn ein Vorsteher. Er kennt nicht einmal die Grundlagen der Malerei, sondern hat sich nur praktische Fertigkeiten angeeignet *und dieselbe auch nur in decoration der Theatern, Fenstern, Lambride, und Zimmerwänden, oder anderen grotesquen Erfindungen, nicht aber in wichtigen historischen Compositionen, wo sich die ganze Kunst zeigen muß, auszuüben fähig ist.*“²⁰⁸

Gleichzeitig richtete van Schuppen ein Schreiben ähnlichen Inhalts an Maria Theresia. Besonders kritisiert er, dass „*der Ästorffer ganz unüberlegt und aus Mangel genugsammer Einsicht*“ zugesagt habe, die Akademie kostensparender zu führen. Die Konsequenz wäre der Untergang, wie es schon unter dem Baron Strudel passiert sei. Aber van Schuppen weiß einen Ausweg: Er schlägt der Kaiserin vor, „*daß dem Ästorffer die seit dem Tod des Heinitz*²⁰⁹ *erledigte Hof-Bilder Inspectors Stelle allergnädigst conferiret werden mögte*“.

Offenbar wurde Astorfer aufgefordert, zu den Anwürfen Stellung zu nehmen.²¹⁰ Mit vier Dokumenten beweist er, dass er viele Jahre „*500 f wegen der en miniatur verfertigten hiesigen kostbahren Gallerie... zu genießen gehabt... dan daß er anno 1742 zum Hof-Bau-Amts Mahlern allergnädigst ernennet worden*“ und dass er in Florenz ebenfalls die Galerie hätte kopieren sollen. Dann geht er zum Angriff über, schwärzt van Schuppen an, um schließlich einen ungenannten Schuldigen vorzuschieben. Er beteuert, van Schuppen habe ihn ursprünglich freundlich aufgenommen. Er, Astorfer, habe angenommen, van Schuppen werde die Akademie endlich eröffnen, wo dieser doch bereits das vierte Jahr 2000 Gulden und 40 Klafter Holz, „*so zur Unterhaltung der Academie alljährlichen bestimmt seynd, für sich genossen.*“ Statt dessen „*hätte der van Schuppen erst den 3. Weyh-Nachts Feyer-Tag 20 Hof-Academie-Verwandte mittels ausgeschikten Billets zu sich beruffen und ihnen eine Schrift*

²⁰⁷ Dass van Schuppen damit befasst war und nicht Astorfer belegt der Hinweis bei Pillich 1965, 4, S. 646, Nr. 507. Lützow 1877, S. 28, Anm. 5, schreibt, dass der Protest der Akademiemitglieder verhindert habe, dass Astorfer zum Direktor ernannt wurde. Das ist unrichtig. Astorfer blieb Unterdirektor, dass er nicht Direktor wurde, hängt mit der völligen Neustrukturierung der Akademie nach van Schuppens Tod zusammen.

²⁰⁸ Gutschi 1992, S. 71 ff., im Quellenteil, S.172-175.

²⁰⁹ Ev. Handelt es sich um den Kammermaler Ignaz Heinitz, der in der Galerie verschiedene Aufgaben erfüllte; s. Alphons Lhotsky, Festschrift des Kunsthistorischen Museums in Wien, 2. Teil, 1. Hälfte, S. 405 und 407.

²¹⁰ Van Schuppens und Astorfers Schreiben sind nicht im Original erhalten, sie werden aber in einem Akt des Obersthofmeisteramtes referiert; s. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 20, fol. 445r-451r, s. Quellenteil, S. 63-67.

unterschreiben machen, vermög welcher sie ihne, Ästorffer, für einem Unter Directorem nicht erkennen wollten.“ Dahinter stecke aber, dass *„ein gewisser Mahler die Unter Directors Stelle seit 3 Jahren zwar angesucht, aber nicht zu erhalten vermögt.“* Wenn das stimmt, dann müsste dieser Maler unter den Unterzeichnern der „Weihnachtsbotschaft“ zu finden sein.

Die Stellungnahme des Obersthofmeisteramtes für Maria Theresia zeigt, dass van Schuppen jeden Kredit verspielt hatte und dass man ihm, gleichgültig was er tun würde, alles zum Schlechteren auszulegen gewillt war; wie z. B. seine anfängliche Höflichkeit gegenüber Astorfer. Wenn Maria Theresia ihren Hofmaler Astorfer als Unterdirektor für tauglich befunden habe, dann stehe es van Schuppen nicht zu, *„Ewer Kayserliche Königliche Mayestät - und zwar erst nach mehr als 6 Wochen – anzugehen und eine Gegenvorstellung einzureichen“*, und schon gar nicht, die Akademiemitglieder gegen diesen aufzuhetzen. Seine Einwendungen scheinen *„nicht so viel aus einem angehenden Dienst Eyfer als aus Neyd und Privatpassion herzurühren“*. Wenn Astorfer, wie andere Universitäts- und bürgerliche Maler auch, als Vergolder gearbeitet habe, dann sollte das kein Hindernis sein, dass er zum Unterdirektor der Akademie gemacht würde, wenn er sich in der Malkunst perfektioniert habe und *„würdig geachtet worden, Hof-Mahler ernennet zu werden.“* Das sei nicht anders, *als wan man einen vorhin gewesenen gemeinen Soldaten, so durch seine Verdienste bis zur General Würde gelanget, ein solcher Qualitaet nicht erkennen wollte, weilen er ehedessen Mousquetirer ware.*“ Der verstorbene Graf Althan, *„so ein guter Kenner davon gewesen“*, habe die Ernennung Astorfers zum Hofmaler vorgeschlagen. Das Hofbauamt, dem Sylva-Tarouca vorstand, hatte Astorfer noch im Jahr 1745 als „Hof Bau-Amts Mahler und Anstreicher“ tituliert.²¹¹ Nach der Meinung des Obersthofmeisteramtes dürfe Maria Theresia aus Autoritätsgründen derzeit nicht von ihrer Entscheidung abgehen. Sollte sich Astorfer nicht bewähren, könne sie sich später immer noch Änderungen vornehmen. Van Schuppen soll ein schriftliche Rüge für sein *„ungebührliches Betragen“* erhalten, worin festzuhalten sei, dass die Kaiserin *„misfällig vermercket hätte“*, dass van Schuppen und seine Gesinnungsgenossen den schuldigen Respekt gegenüber Maria Theresias Entscheidungen vermissen ließen. Ferner soll van Schuppen befohlen werden, Astorfer in seiner Funktion als Unterdirektor der Akademie (von der die Kaiserin wünscht, dass sie ehestens eröffnet werde!) vorzustellen und ihn *„mitambtiren“* zu lassen. Spöttisch wird vermerkt, dass dem Obersthofmeisteramt keine Satzungen der Akademie bekannt seien, auf Grund derer eine Versammlung der Akademisten

²¹¹ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Hofbauamt 1, 1718-1760, fol. 105r.

ohne vorherige Genehmigung durch die Kaiserin stattfinden dürfe, und zum Schluss klingt noch persönliche Gekränktheit durch: Van Schuppen und die Akademie seien dem „*Ersten Obristen Hofmeistern als allergnädigst ernannten Protectorn und vorgeseztes Capo der Hof Academie ... subordiniret*“, und der Direktor sei daher anzuweisen, „*bey allen Vorfallenheiten an denselben sich zu wenden und ohne dessen Vorwissen und Einwilligung fürs Künfftige nichts vorzunehmen oder einzureichen.*“²¹²

Für van Schuppen lief nichts mehr glatt: Als er um 500 fl Kostenersatz in Zusammenhang mit der Übersiedlung der Akademie in die Hofstallungen und um eine größere Wohnung ansuchte, bewilligte Maria Theresia nur 300 fl, obwohl das Obersthofmeisteramt die 500 fl als gerechtfertigt angesehen hatte, und keine größere Wohnung und fügte eigenhändig hinzu: Wenn es ihm nicht passe, „*so kann er es bleiben lassen, wird aber kein anderes bekommen*“.²¹³

Die Aufsässigen in der Akademie ließen sich aber auch von kaiserlicher Autorität nicht beeindrucken. Am 12. April 1749 wurden die Zustände in einem Dekret an van Schuppen erneut scharf kritisiert: Wenn die Kaiserin für gut befunden habe, Astorfer zum Unterdirektor zu bestellen, dann sei es unzulässig, „*daß jemand, sonderlich aber die Mahler und Bildhauer oder andere die Academie Frequentirende dessen Fähigkeit weiter untersuchen und darüber kritisiren oder dass man ihme in der Academie selbsten, in welcher er als ein Mitvorsteher bereits vorgestellt worden, zu einer öffentlichen Probe vorfordere*“. Die Vorgänge in der Akademie werden als „*unerlaubtes Verfahren gegen die allerhöchste souveraine Authoritaet*“ bezeichnet, und van Schuppen wird in seiner Eigenschaft als Direktor „*nachdrucksamst aufgetragen, ... nicht nur selbsten von derley Unfug fernershin sich zu enthalten, sondern darauf zu achten, dass nicht nur Astorfer, sondern auch dem kaiserlich königlichen Haus, in dem die Akademie untergebracht sei, der schuldige Respekt entgegengebracht werde. Wer sich nicht daran hält, soll die Akademie sofort verlassen müssen. Welche Aktionen mögen dort stattgefunden haben?*“²¹⁴

Das Dekret an van Schuppen vom 12. April 1749 schließt mit einer unglaublichen Überraschung! Sollte van Schuppen doch noch ans Ziel seiner Anstrengungen gelangen, oder wurde ihm hier eine Falle gestellt, die seine Glaubwürdigkeit zerstören würde? Konnte er

²¹² Das entsprechende Dekret erhielt van Schuppen am 29. 1. 1749; ebd. fol.456v-457v., s. Quellenteil, S. 67-68.

²¹³ Haus-, Hof- und Staatsarchiv, OmeA, Prot. 19, fol. 413v, s. Quellenteil, S. 62-63.

²¹⁴ Ebd., fol. 498v-500r, s. Quellenteil, S. 68 f.. Mit selbem Datum wird aber auch Astorfer angewiesen, mit dem Direktor in einem guten Einvernehmen zu verkehren und sich ihm in dienstlichen Angelegenheiten unterzuordnen; ebd. fol. 500v-501v, s. Quellenteil, S. 68-69.

vorlegen, was man von ihm verlangte? „Im übrigen Er, Director van Schuppen, die von weyland Kayserlich Königlicher Catholischer Mayestaet Caroli VI.^{ti} glorreichsten Gedenckens approbirte Statuta, Regulierung und Ordnung in originali dem Ersten kayserlich königlichen Herrn Obristen Hofmeistern sogleich einzureichen, um solche zur allergnädigsten Genehmigung vorzutragen“.

Van Schuppen sollte die weitere Entwicklung seines Lebenswerkes nicht mehr erleben, er verstarb am 28. 1. 1751.²¹⁵ Astorfer wurde am 3. März mitgeteilt, dass Maria Theresia entschieden hatte, die Position des Akademiedirektors aufzuheben. Er sollte 600 Gulden im Jahr solange bekommen, bis eine andere Tätigkeit für ihn gefunden würde. Die Wohnung in den Hofstallungen durfte er behalten. Mit der Installierung der Rektoratsverfassung und dessen erstem Rektor, Michelangelo Unterberger, wurde ein neues Kapitel in der Geschichte der Akademie aufgeschlagen.

²¹⁵ Lützow 1877, S. 28.

5. Zusammenfassung

Die Bearbeitung des Großteils in dieser Arbeit erstmals publizierten Quellenmaterials ermöglichte nicht nur eine Einordnung besagter Künstlerliste van Suppens von 1745, sie förderte vor allem eine ganze Reihe von neuen Dokumenten zu Tage, die eine neue Betrachtung des Geschicks der Wiener Akademie für den Zeitraum der 30er und 40er Jahre zulässt. Der wohl spannendste Aspekt meiner Arbeit ist wohl jener, dass sich in den Archiven Wiens ein umfassend dokumentiertes Stück Kulturpolitik erhalten hat. Im 18. Jahrhundert – das Phänomen mag einem auch in heutiger Zeit bekannt vorkommen – wurde das Schicksal einer ganzen Institution zu erheblichem Maße von politischen Zusammenhängen beeinflusst. Es geht um einen Konflikt konkurrierender Interessensgruppen, bei dem keiner viel zu gewinnen hatte, man sich aber gegenseitig erfolgreich bei den übergeordneten Stellen schaden und blockieren konnte. Dabei scheute man auch persönliche Untergriffe nicht, um das jeweilige Gegenüber zu beschädigen. Gilde wie Akademie blieben sich hier nichts schuldig. Wiens Archive haben dieses spannende Stück Geschichte bis ins Detail bewahrt, selbst Beamte wie Graf Bräuner, der die Gesuche van Schuppens einfach nicht weitergereicht zu haben scheint, sind belegt.

Die Geschichte der Akademie lässt sich - jedenfalls für die den zu erarbeitenden Zeitabschnitt - nicht aus sich selbst erklären; zu viele Faktoren spielten eine Rolle und gerade weil es an einem klaren Willen von Seiten des Hofes zur Durchsetzung der Akademie im Sinne der von van Schuppen verfassten Statuten mangelte, war es auch erforderlich, sich mit den in Wien bereits verwurzelten Organisationsformen von Künstlern und ihrer Beziehung zur Akademie zu beschäftigen, die durch ihren Protest ganz entscheidend am Scheitern des van Schuppenschen Projektes beteiligt waren. Wie im dritten Kapitel dieser Arbeit gezeigt wurde, stemmten sich sämtliche Künstlerverbände gegen die institutionelle Einführung der Akademie, auch die Hofkünstler. Bislang fehlte eine Beschäftigung mit dieser Fragestellung gänzlich. Ein Gutteil der im Text verwendeten Quellen wird hier erstmals vorgestellt, das Verhältnis zwischen Hofkünstlern und Akademie war bislang gänzlich unbearbeitet, ebenso das Zueinander von Hofmalern, Gilden, der Universität und der Akademie. In Kenntnis des Quellenmaterials wird deutlich, dass die einzelnen Gruppen in sehr distanziert bis feindlich gegenüber standen. Der Akademie kam in diesem Kräftespiel eine besonders schwierige Rolle zu, da sämtliche Institutionen gegen sie polemisierten und sie keine Möglichkeit hatte, sich als

anerkannte Institution zu positionieren. Dennoch hörte van Schuppen nicht auf mit absoluter Unnachgiebigkeit selbst in hohem Alter für seine Akademie zu kämpfen.

.
.

6. Verzeichnis der verwendeten Literatur:

Arneth 1870

Alfred von Arneth, Geschichte Maria Theresias Teil 4, 1748-1756, Wien 1870.

Aucoc 1889

Léon Aucoc, L' Institut de France, Lois, Statuts et Règlements concernant les anciennes académies et l' institut, de 1635 à 1889, Paris 1889.

Bushart 1995

Bruno Bushart, Die Augsburger Kunstakademien, in: Barockberichte, 11/12, Salzburg 1995, S. 399-401.

Buzzi 1998

Franco Buzzi, Il Collegio die Dottori e gli studi all' Ambrosiana del Settecento, in: Paolo Pagani (Ausst. Kat., Campione – Rancate), Campione d'Italia – Rancate 1998.

Capra 1996

Carlo Capra, Il rimedio del buon governo: Girolamo Colloredo-Mels a Milano, 1719 – 1725, in: Alessandro Magnasco 1667 . 1749 (Ausst. Kat., Palazzo Reale, Milano), Milano 1996, S. 99-105.

Chambray 1662

Fréart de Chambray, L'idée de la perfection de la peinture, Paris 1662.

Cerny 1978

Walter Cerny, Die Mitglieder der Wiener Akademie, Ein geschichtlicher Abriß auf Grund des Quellenmaterials des Akademiearchivs von 1751 bis 1870, in: Bildhefte der Akademie der Bildenden Künste in Wien, 11, Wien 1978.

Convito 1933

Giovanni del Convito, Le origini dell' Accademia di Brera a Milano, in: Archivio storico lombardo, LX, Milano 1933, S. 472-515.

Coppa 1998

Simonetta Coppa, Vicende dell' Accademia Ambrosiana e incrementi delle raccolte artistiche nel Settecento, Paolo Pagani (Ausst. Kat., Campione – Rancate), Campione d'Italia – Rancate, 1998, S. 257-308.

Czeike 1976

Felix Czeike, Die Herkunft der Schüler der Akademie der bildenden Künste 17126 – 1753, in: Wiener Geschichtsblätter, 31, Wien 1976, S. 78-80.

Dachs 2002

Monika Dachs, Der Geschmackswandel an der Wiener Maler – Akademie um 1740: Unterberger, Troger, Mildorfer – und die Folgen, in: Franz M. Eybl (Hg.): Strukturwandel kultureller Praxis, Beiträge zu einer kulturwissenschaftlichen Sicht des theresianischen Zeitalter, in: Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des 18. Jahrhunderts, 17. Band, Wien 2002.

Dachs 2003

Monika Dachs, Franz Anton Maulbertsch und sein Kreis, Studien zur Wiener Malerei in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Habilitationsschrift im Fach Kunstgeschichte vorgelegt der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien), Wien 2003.

Da Costa Kaufmann 1995

Thomas DaCosta Kaufmann, Höfe, Klöster und Städte, Kunst und Kultur in Mitteleuropa 1450 – 1800, Darmstadt 1995.

Fidler 1990/91

Petr Fidler, Wandel der Themen und Darstellungsweisen der Kunst 1760 – 1790, in: Das achtzehnte Jahrhundert und Österreich, Jahrbuch der Österreichischen Gesellschaft zur Erforschung des achtzehnten Jahrhunderts, 6. Band, Wien 1990/91, S. 23 – 38.

Fleischer 1932

Julius Fleischer, Das Kunstgeschichtliche Material der geheimen Kammerzahlamtsbücher in den staatlichen Archiven Wiens von 1705 bis 1790, in: Anton Hekler (Hg.), Quellenschriften zur barocken Kunst in Österreich und Ungarn, Band 1, Wien 1932.

Frangi 1996

Francesco Frangi, La pittura a Milano negli anni della formazione di Magnasco, in: Alessandro Magnasco 1667 . 1749 (Ausst. Kat., Palazzo Reale, Milano), Milano 1996, S. 77-88.

Füssli 1801

Heinrich R. Füssli, Annalen der k. k. Akademie der Bildenden Künste, Wien 1801.

Gall 1965

Franz Gall, Alma Mater Rudolphina 1365 – 1965, Wien 1965.

Gall 1966

Franz Gall, Matricula civicum academicorum facultatis artisticae viennensis 1694 – 1781, in: Adler, Zeitschrift für Genealogie und Heraldik, Band 7 (XXII), Heft 9/10, S. 130 - 136, Wien 1966, S. 130-137..

Garas 1994

Klara Garas, Der italienische Einfluß und der Wiener Akademiestil zur Zeit Franz Anton Maulpertsch, in: Franz Anton Maulpertsch und der Wiener Akademiestil (Ausst. Kat., Langenargen), Langenargen am Bodensee 1994, S. 93-110.

Gatti 1901

Francesco Gatti, Geschichte der k. k. Ingenieur- und k. k. Genieakademie 1717 – 1869, Wien 1901.

Gutschi 1992

Ferdinand Gutschi, Michael Angelo Unterberger in den Akten der Akademie, in:

Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in seiner Wiener Zeit, Wien 1992.

Hajdecki 1920

Alexander Hajdecki, Die Malerfamilie Astorffer, in: Quellenstudien zur Wiener Kunstgeschichte, Vergessene Wiener Barock Künstler – Archivalische Quellenstudien, 1. Folge, Band 1, Heft 1, Wien 1920.

Haupt 1989

Herbert Haupt, Kammer- Hof- und hofbefreites Handwerk, in: Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen 85/86, Wien 1989/90, 89 – 93.

Hauser 1949

Wilhelm Hauser: Das Geschlecht derer von Althann (Phil. Dissertation, Manuskript), Wien 1949.

Hoare 1802

Prince Hoare, Extracts from a correspondence with the Academies of Vienna and St. Petersburg, on the cultivation of the Arts of Paintings, Sculpture, and Architecture, in the Austrian and Russian Dominions, London 1802.

Hosch 1994

Hubert Hosch, Franz Anton Maulpertsch und die Wiener Akademie, in: Franz Anton Maulpertsch und der Wiener Akademiestil (Ausst. Kat., Langenargen), Langenargen am Bodensee 1994.

Hosch 2000

Hubert Hosch, Das wiedergefundene Akademiepreisgemälde von Franz Anton Maulpertsch aus dem Jahr 1750 und sein Umfeld, in: Pantheon, LVIII, 2000, S. 113-117.

Kallbrunner 1952

Josef Kallbrunner (Hg.), Kaiserin Maria Theresias politisches Testament, Wien 1952.

Karl 1983

Thomas Karl, Johann Georg Schmidt genannt Wiener Schmidt (um 1685 – 1748), (Phil. Dissertation, Manuskript), Wien 1983.

Khevenhüller 1908

Rudolf Graf Khevenhüller – Metsch und Hans Schlitter (Hg.), Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller – Metsch, 1745 – 1749, 2 Bände, Wien 1908.

Knab 1977

Eckhart Knab, Daniel Gran, Wien – München 1977.

Koller 1993

Manfred Koller, Die Brüder Strudel, Hofkünstler und Gründer der Wiener Kunstakademie, Innsbruck 1993.

Koller 1995

Manfred Koller, Zur maltechnischen Lehre an der Wiener Kunstakademie im 18. Jahrhundert, in: Barockberichte 11/12, Salzburg 1995, S. 417-428.

Königsberger 1988

Gerda Königsberger, Die Akademie der bildenden Künste in Wien – Eine Bibliographie, Wien 1988.

Koschatzky 1980

Walter Koschatzky (Hg.), Maria Theresia und ihre Zeit, Eine Darstellung der Epoche von 1740 – 1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Ausst. Kat.), Salzburg und Wien 1980.

Krapf 1985

Michael Krapf, P. Troger, J. Mildorfer, M. Unterberger. Beiträge zur Tiroler Antiklassik in Wien, in: Kunsthistoriker, Heft 4/5, Wien 1985, S.68-73.

Kronbichler 1992

Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutschl: 300 Jahre Wiener Akademie – Michelangelo Unterberger. Der erste Rektor der Wiener Akademie, Wien 1992.

Krückmann 1988

Peter O. Krückmann, Federigo Bencovich 1667 – 1776, Hildesheim – Zürich – New York 1988.

Lorenz 1999

Hellmut Lorenz (Hrsg.), Barock, in: Hermann Filitz (Hrsg.), Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, Band 4, Wien, 1999.

Lützw 1877

Carl von Lützw, Geschichte der Kais. Kön. Akademie der bildenden Künste, Festschrift zur Eröffnung des neuen Akademie-Gebäudes, Wien 1877.

Matsche 1981

Franz Matsche, Die Kunst im Dienste der Staatsidee Kaiser Karls VI. Ikonographie, Ikonologie und Programmatik des „Kaiserstils“, 2 Bände, Beiträge zur Kunstgeschichte 16, Berlin – New York 1981.

Mayer 1888

Anton Mayer, Die ständische Akademie in Wien, in: Blätter für Landeskunde von NÖ, XXII, 1888.

Modena 1959

Simone Modena, La seconda Accademia Ambrosiana, in: Arte lombarda IV., Milano 1959, S. 92 – 122.

Montaignon 1892

Anatol de Montaignon, Procès – verbaux de l' Academie Royale de Peinture e de Sculpture 1648 – 1793, Paris 1892.

Mraz 1979

Gerda Mraz, Maria Theresia, Ihr Leben und ihre Zeit in Bildern und Dokumenten, Wien 1979.

Neuwirth 1980

Waltraud Neuwirth, Die Wiener Porzellanmanufaktur 1744-1784, in: Walter Koschatzky (Hg.): Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740-1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Ausst. Kat.), Salzburg und Wien, 1980, S. 388-346.

Nicodemi 1957

Giacomo Nicodemi, L' Accademia di pittura, scultura ed architettura. Fondata dal card. Federigo Borromeo all' Ambrosiana, in: Studi in onore di Carlo Castiglioni, Prefetto dell' Ambrosiana, Fontes Ambrosiani, XXXII, Milano 1957, S. 650-696.

Pevsner 1986

Nikolaus Pevsner, Die Geschichte der Kunstakademien, München 1986.

Pillich 1965

Walter Pillich, Kunstregesten aus den Hofparteiprotokollen des Obersthofmeisteramtes von 1638 – 1780 [= zusammengebundene Sonderdrucke aus den Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchives, kurz MÖSTA], 4. Teil in MÖSTA 17/18, 1965

Podewills 1993

Katharina Podewills, Kaiser Maximilian II. (1564 – 1576) als Mäzen der bildenden Künste und der Goldschmiedekunst (Dissertation), Wien 1993.

Pohl 1968

Brigitte Pohl, Das Hofbauamt – Seine Tätigkeit zur Zeit Karls VI. und Maria Theresias (Dissertation), Wien 1968.

Posch 1992

Wilfried Posch, Forschungsauftrag GZ 20.679/2-II/2/92: 300 Jahre Akademie der bildenden Künste. Raum – Zeit – Kunst, 3 Bände, Amtsbibliothek des BKA, II 101.048,

1. Teil: Martina Pflieger – Elisabeth Springer: Kunstunterricht – Kunstideal – Kunstdiktat. Der Weg der Akademie vom Kampf um die Selbstbehauptung bis zur Bestellung als Kunstbehörde, Wien 1992, S. 2 – 54.

Preiss 1985

Pavel Preiss, Böhmen und die österreichische Malerei in der Zeit Maria Theresias und Joseph II., in: Österreich im Europa der Aufklärung, Band 2, Wien 1985.

Raschauer 1951

Helga Raschauer, Der Stilwandel der österreichischen Malerei in der Mitte des 18. Jahrhunderts und die süddeutsche Komponente der Kunst Maulpertschs (Dissertation), Wien 1951.

Röttgen 1985

Steffi Röttgen, Hofkunst – Akademie – Kunstschule – Werkstatt, in: Münchner Jahrbuch der bildenden Künste, Heft 36, München 1985, S. 131-181.

Sammer 1980

Alfred Sammer, Die Theresianischen Statuten der Akademie der Bildenden Künste in Wien, Zum 200. Todestage Maria Theresia's am 29. November 1980, Wien 1980.

Schmitt 1990

S. Schmitt, Johann Bernhard Fischers von Erlach Schloß Schönbrunn in Wien, München 1990.

Schreiden 1976/77

Pierre Schreiden, L' influence française à Vienne dans les arts plastiques au cours de la première moitié du XVIIIè siècle (Jacques Van Schuppen 1670 – 1751), Thèse déposée en vue de l'obtention du grade de Docteur en Histoire de l'Art de Archéologie, université libre de Bruxelles, faculté de philosophie et lettres, séction histoire de l'Art et Archéologie, année académique, Brüssel 1976/77.

Schreiden 1982

Pierre Schreiden, Jacques van Schuppen (1690 – 1751), in: Wiener Jahrbuch für Kunstgeschichte XXXV, Wien 1982, S. 1-107.

Silva-Tarouca 1899

Franz Joseph Graf von Silva – Tarouca: Die Silva' s in Österreich: Beiträge zur Geschichte dieses Hauses, Wien 1899.

Stürmer 1979

Michael Stürmer (Hrsg.): Herbst des Alten Handwerks; Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München 1979.

Tuschel 1980

Manfred Tuschel, Bildungswesen und Schulreform zur Zeit Maria Theresias, in: Maria Theresia und ihre Zeit, Zur 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin (Ausst. Kat.), Wien 1980, 450-468.

Vanetti 2000

Giulio Vanetti (Hg), Storia dell' Ambrosiana, Il Settecento, Milano, 2000

Wagner 1999

Franz Wagner, Kunsthandwerk, in: Hellmut Lorenz (Hg.): Barock, 4. Band der Reihe: Geschichte der bildenden Kunst in Österreich, München-New York-Wien 1999, S. 266-315.

Wagner 1972

Walter Wagner, Archiv und Registratur der Akademie der bildenden Künste, in: MÖStA 25, Wien 1972.

Wagner 1967

Walter Wagner, Die Geschichte der Akademie der bildenden Künste in Wien, Wien 1967.

Walter 1959

Friedrich Walter, Die Paladine der Kaiserin, erschienen in: Österreich – Reihe, Band 90/92, Wien 1959.

Warnke 1985

Martin Warnke, Hofkünstler: Zur Vorgeschichte des modernen Künstlers, Köln 1985.

Weinkopf 1790

Anton Weinkopf: Beschreibung der kaiserlich – königlichen Akademie der bildenden Künste, Wien 1783 (Ausgabe von 1790).

Witt-Döring 1979

Witt-Döring, Maria Theresia und ihre Beziehung zur Möbelkunst am Wiener Hof, in: Walter Koschatzky (Hg.): Maria Theresia und ihre Zeit. Eine Darstellung der Epoche von 1740-1780 aus Anlaß der 200. Wiederkehr des Todestages der Kaiserin, Salzburg und Wien 1979

Zöllner 1984

Erich Zöllner, Geschichte Österreichs – Von den Anfängen bis zur Gegenwart, Wien 1984.

Das Buch von

Herbert Haupt, Das Hof- und hofbefreite Handwerk im barocken Wien, 1620 bis 1770.

Ein Handbuch, Innsbruck, 2007 ist nach Fertigstellung dieser Arbeit erschienen.

5. Quellenanhang

Allgemeine Vorbemerkung: In [] gesetzte Bemerkungen sind nicht Teil des Dokumentes, sondern von mir hinzugefügte Anmerkungen. In eigenen Worten zusammengefasste Textteile und Erläuterungen zu den Texten sind kursiv gesetzt.

Die Orthographie der Quellen wurde beibehalten. Normalisiert im Sinne des heutigen Sprachgebrauchs wurden lediglich die Groß- und Kleinschreibung sowie die Interpunktion. Gebräuchliche Abkürzungen, wie z. B. kay. könig., wurden ohne die Lesbarkeit störende eckige Klammern aufgelöst.

Bei den hier folgenden Texten handelt es sich um eine Auswahl jener Dokumente, die mir als besonders erhellend für die Zwecke meiner Diplomarbeit erschienen. Es handelt sich teils um bisher unveröffentlichtes Material, teils um bekannte Schriftstücke, die aber nur fragmentiert gedruckt zu finden sind und es m.E. wert sind, nicht nur ausschnittweise, sondern in vollem Wortlaut gelesen zu werden.

Milano Archivio di Stato, Studi parte antica, cart. 194

Verfassung der Accademia Ambrosiana vom 23. Oktober 1669

Regole dell' Accademia del Disegno.

L' Eminentissimo Sig. Cardinale Federico Borromeo Arcivescovo di Milano, di memoria sempre gloriosa al Mondo, riflettendo à gli errori, che si commettevano da gli Arteficinei dipingere, od intagliare le istorie sagre, institui nella Libreria Ambrosiana un' Accademia di Pittori, e Scultori, acciòche bin formar potessero le sagre imagini, e rappresentare sì con il pennello, come con lo scalpello l' istorie cavate dalla Sagra Scrittura . A questa Accademia si prescrivono le Regole seguenti; ne s' intende esclusa l' Architettura, mà si lascia l' arbitrio d' introdurla à Signori Conservatori, senza il consenso espresso de quali non si dovrà introdurre.

I Conservatori dell' Accademia doveranno esser sei, cioè quattro Ecclesiastici, e due Secolari: e conviene che siano persone tutte intendenti, ed affezionate à queste arti liberali. Uno de' Conservatori del Collegio Ambrosiano, ed il Bibliotecario sia nel numero de' Conservatori dell' Accademia. In simile ufficio saranno perpetui; per la morte di alcuno di essi gli altri saranno l'

elezione secondo la maggior parte de' voti: levatone però il Conservatore del Collegio Ambrosiano, ed il Bibliotecario, l' elezione de' quali doverà rimanere appresso all' istello Collegio Ambrosiano: ed i Signori Conservatori saranno solleciti, acciocché si osservino le regole dell' Accademia; aggiungendosi ancora al di loro arbitrio l' elezione dei Maestri, e delli Scolari, col consenso però de gl' Accademici.

Gli Accademici non siano ricevuti oltre al numero di trentasei, quali doveranno essere mezzannamente esercitati. Sarà in sua libertà lo stare, e prendere licenza dall' Accademia: si come ancora sarà in arbitrio de' Conservatori, ed Accademici il licenziarli per demeriti.

Li studii, le fatiche degli Accademici saranno queste: ritrarre dal naturale le varie parti del corpo humano, formare, de disegnare i rilievi, e l' altre opere degli huomini di celebre fama.

I maestri doveranno essere due, cioè uno di Pittura, l' altro di Scultura; ambidue però di abilità tale, che sia sufficiente al magisterio. Nel disegnare poi le Pitture, ò de' rilievi, ò de' naturali non si eserciteranno ne' giorni di festa, mà in giorno di lavoro nell' hora, e loco, che sarà stimato più opportuno; mà i ragionamenti dell' arti, così volendo gli Accademici, si potranno fare in giorno di festa, avanti però overo dopo i Divini Ufficii.

Oltre al dichiararsi le cose maggiori, e più essenziali di queste due Arti, si potrà etiandio trattare de' Colori, e del componimento di essi, e del convenevole apparecchio degli altri strumenti, che nella Pittura, e nella Scultura si adoperano. Si daranno ancora particolari avvertimenti intorno alla disposizione delle Istorie, e dell'attaggiamento delle figure, e non solo in ciò si habbia riguardo all' artificio, ed al disegno, mà anche alla varietà delle Istorie.

Nella raunanza dell' Accademia vi sarà sempre presente il Bibliotecario, overo uno de Signori Conservatori, qual radunanza doverà incominciarsi la sera di S. Carlo di ciascun anno, e continuarsi senza intermissione fino alla Pasqua di Resurrezione ; e per lo rimanente del tempo doveranno governarsi conforme alla stagione, ed occasione: non tralasciando però per molteo tempo tal virtuoso trattenimento, qual tempo alla più doverà essere d'un mese delle vacanze, cioè Settembre, ed Ottobre; e quando di più portasse il caso, doverà essere col consenso dei Signori Conservatori per tempora.

Non sia permesso di dilucidare le pitture per verun modo: ni si lascino copiar i quadri: ed all' ora non sia lecito levarli da lochi loro, ne i quali già son posti, se altrimenti non disporranno i Signori Conservatori.

Si conserverà ancora un duplicato registro degli Accademici, uno de' quali doverà esser consegnato à i Signori Conservatori. E perche il Collegio Ambrosiano per mantenimento dell' Accademia al presente non si trova in forza , somministreranno gli Accademici il capitale di lire mille da impiegarsi come per Instromento, qual capitale si come dovrà sempre fruttare à beneficio dell' istessa Accademia, cosi accorrendo, che alcun Accademico, ò per propria volontà, ò colpa si absentasse, non potrà più essere ricuperato, ne preteso; mà quello resterà sempre per gl' Accademici presenti, e futuri.

E se non fosse bastevole la causa di detto capitale à tutte le spese dell' Accademia, doveranno gli Accademici pagare anticipatamente quel tanto, che sarà tassato, fino che sarà stabilito il capitale per tutta la manutenzione; e questo ad arbitrio de Signori Conservatori, e de gl' Accademici.

Il maneggio di detto denaro si farà da chi sarà deputato à quest' opera, purchè sia persona fedele, e sicura, e ben conosciuta da Signori Conservatori, con tener conto del ricevuto, e speso in libro à parte; e quando segua avazo, si dovrà unire, ed incorporare al capitale.

Si deputerà un Custode, il di cui ufficio sarà di f (od. s?)eruire nell' hore del disegno: e quando questo abbia abilità, potrà anch' esso disegnare senza alcun pagamento.

Niuno de' Studenti potrà condurre persona alcuna all' Accademia; e venendo alcun Nobile, ò Virtuoso à vedere, si avvertirà, che non faccia troppo lunga dimora, ne dia disturbo.

Sarà in libertà de' sudetti Studenti il dar à vedere il loro disegno à chi farà loro digusto, e confidenza, per sentirne da essi il giudizio, e censura, quale si doverà dare, e ricevere in termini d' amorevolezza, e per ammaestramento.

La distribuzione de lochi si faccia ordinatamente; ne ad alcuno il pigliar posto à suo grado, se non à quello toccherà il mettere l' atto del modello; ed acciòche non si partorisca confusione nel prender i posti del disegnare, si proibisce, che alcuno possa occupare loco per altri con porvi l' altrui cartelle, mà prenda solamente il suo posto.

Ciascheduno de gli Accademici à vicenda disporrà l' atto del modello à suo piacere, offervandosi in ciò l' ordine, con cui si troveranno descritti nella ruota.

Si proibiscono del tutto le contese, e risse, come anche il biasimo, ò censura dell' altrui opera: ne sia lor lecito portar altre armi, che la sola spada nel loco dell' Accademia; nel che contrafacendo alcuno farà licenziato senza nuova admissione.

Dal numero de' Studenti si elegeranno quelli, che à giudizio de' Signori Conservatori col voto de i più periti haveranno maggior abilità per ricavare dalle Pitture, e Statue della Galeria; e questo studio si farà almeno una volta per ciascun mese.

Nel tempo, che si disegnerà tanto dal vivo, quanto dalle Pitture, ò dalle Statue osserveranno gli Accademici quella modesta maniera, che si conviene à giovani ben costumati, e di Cristiana professione, in esecuzione ancora della pia mete dell' Eminentiss. Istitutore.

Niuno delli detti Accademici potrà in alcun tempo pretendere il titolo di Principe di questa Accademia, qual titolo si vuole, che resti sempre escluso da loro, e si lasci al Conservatore Secolare del Collegio.

Li Conservatori del Collegio, e Librario Ambrosiana.

Statuten und Regeln der Akademie von St. Petersburg, 1764

in englischer Übersetzung, herausgegeben in: Prince Hoare, member of the academies of Florence, and Cortona, and secretary for foreign correspondence to the Royal Academy of London: Extracts from a correspondence with the Academies of Vienna and St. Petersburg, on the cultivation of the Arts of Painting, Sculpture, and Architecture, in the Austrian and Russian Dominions, London, 1802

A. de Labzin, „Counsellor of State, and Perpetual Secretary to the Imperial Academy of the Fine Arts, at St. Petersburg” stellt dabei in einem Schreiben vom 18. 12. 1801 die aktuelle Situation der Petersburger Akademie dar und druckt die kaiserliche Verfassung der Akademie ab (S. 38ff.).

AUFFÄLLIGKEITEN:

Schulische Struktur, einzigartiges Konzept, dass Künstlern von Kindesbeinen an herangebildet werden, umfassende Privilegien für die Mitglieder der Akademie, Auslandsaufenthalte als Preise, interessant dabei allerdings, daß keine Destination angegeben wurde, Rom war z. B. offenbar nicht einzig mögliches Ziel einer solchen Studienreise. Es sticht weiters der teilweise für damalige Zeiten auf modernstem Stand befindliche pädagogische Stand der Erziehungsmethodik ins Auge. .

Catherine II., by the grace of god, empress and autocratrix of alle the Russians, &c., &c., &c.

Among the numerous and various institutions, which, for the benefit of our subjects, We have thought expedient to establish in our dominions, the education of youth has appeared to Us deserving of peculiar attention, and as the most proper means of exciting youthful industry, We have had nothing more at heart than to open to it the sources of Arts and Mechanics.

Our most dear and beloved aunt, the Empress Elisabeth I. Of glorious memory, actuated by the like desire, instituted, in 1758, the Imperial Academy of the Liberal Arts, of Painting, Sculpture, and Architecture, and provided it with suitable Artists and Artificers, but her untimely death prevented her from completing the necessary regulations, wherefore, desirous to perfect an undertaking so advantageous to the interests of our subjects, We ratify and confirm, by the present statutes, the institution of the Academy of the Fine Arts, and grant to it the following privileges. This Academy, as also the College for Education appertaining to it, proceeding solely from Our own Imperial Will, in order to encrease its lustre, and encourage to the utmost its success, We take it under our own immediate special protection, allowing a sum sufficient for its maintenance.

It is our pleasure, that it consist of Members in the following order:

1st. A President, Three Rectors, Two Assistant Rectors, Six Professors of Painting, Sculpture, and Architecture, Six Assistant Professors, and a Perpetual Secretary.

2d. Twelve Honorary Amateurs, chosen from among the highest Nobility; Twelve other Honorary Members; and Six Members of the Council of the Academy.

3d. An Inspector of the College, and an Assistant, three Professors of Perspective, of Anatomy, of Geography, of History, of Mythology and Iconology, and Academicians of an unlimited number, chosen from among foreigners, as well as our own subjects.

The President and the Assembly being designed to constitute one and the same Society. We give them jointly the direction of this Academy, and judging the confidence with which we honour them to be a security for their zeal and diligence, we flatter ourselves we shall find no obstacle or

delay in the execution of this Our Imperial Will. In the changes which may be indispensably requisite, as well as in its transactions, the Academy not being subject to any of Our tribunals, thall be accountable to Ourself alone.

Letters Patent, and certificates of the ranks and dignities annexed to the Academy, cannot be given in Our name, except on the proposal of the Assembly, signed by the President, countersigned by the Secretary, and sealed with the great seal of the Academy.

We will and command, once for all, that all who belong to this Academy be incorporated with the different Classes*

(*These divisions of Classes are made with a reference to military ranks)

of our subjects, therefore

The President shall be of -----4th Class

The Rector of the-----6th Class

The Assitant Rector of the----- 7th Class

The Professors and the Secretary of the-----8th Class

The Assistant Professors, the Inspector (if he be not of Higher rank) as also the Members of the Council and Professors of Perspective, Anatomy, and History,

of the-----9th Class

The Sub-Inspector, and the Academicians, of the----- 10th Class

The Steward of the-----12th Class

All the Artisans and the Master-Workmen, at their

Going out of the Academy, of the-----14th Class

In proof of Our peculiar favour, as well to the actual Members as to the present and future Students, who shall distinguish themselves, not only by their progress in the Mechanical Arts, but above all by their prudent conduct and good morals, as soon as they shall be provided with a certificate from the Assembly, We grant to them and their descendants, for ever, full liberty, so that no jurisdiction, military or civil, shall have power under any pretext whatever to compel them

to serve or work without their free consent; it is our pleasure that they be treated in all respects as free men, and that they be assisted and protected as such in all parts of our dominions.

We expressly prohibit all our subjects, of whatever rank, quality, or condition, from making any attempt, directly or indirectly, on the liberty of any Artist or Master-Workman, or on that of their descendants; and if any one of them should either unwarily*,

(*These privileges render an union with those to whom they are granted so desirable to girls or women in a state of slavery, that marriages are in consequence frequently concluded, by means of various stratagems, on the part of the fair one; and particularly in hours of conviviality.)

or with his own consent, marry a girl or widow not of free condition, We command that the said union be considered as free, from the moment of the celebration of marriage, and that both the parties fully possess the above-mentioned privileges.

All Artists and Master-Workmen, at going out of the Academy, may engage themselves as they think proper, either in Our own works, or those of individuals; and shall meet with no obstacle to the free exercise of their talents throughout our dominions.

Moreover, being desirous to provide for the just payment of their stipends, and to prevent all vexation and delay in this respect, We authorize them to refer to the Assembly, which shall be bound to take their complaints into consideration; and, after having strictly examined their works, and fixed the price of them, if the debtor refuse to submit to the decision of the Assembly, it shall have recourse to those tribunals to which the cognisance of the case shall belong, and obtain justice for the complainant, conformably to law.

The Assembly shall take cognizance of offences that may be committed by persons belonging to the Academy; but, in any weighty circumstances, it shall be obliged to bring the offender before the proper Court of Justice. Furthermore, no Court has permission to take into custody the reprehensible person, unless with the consent of the Academy.

As a still further encouragement to the Arts, We also extend our favor to the Rector, Assistant Rectors, Professors, Secretary, Members of Council, and Inspector of the Academy; to which end, as a reward for their labours, and the advantages resulting from their care and attention, we authorize the Assembly to assign them a pension for life, which they shall enjoy wherever they may choose to retire.

We moreover permit the Academy to establish and hold a Printing-office, not only for books relative to the Liberal and Mechanical Arts, but likewise for all kinds of useful books; taking care, however, that this be without prejudice to others, in the same manner as hitherto observed.

And to the end that no one may plead ignorance of the institution on the said Academy, or of the prerogatives and privileges which we bestow upon it; We will and command, that the present Statutes and Regulations be printed and made public throughout our dominions. Such is Our Imperial Will.

Signed at St. Petersburg, 4th November, 1764, in the third year of our reign.

Signed in the Hand-writing of Her Imperial Majesty,

CATHERINE

Abstract of the statutes and rules of the academy.

Part 1.

The college of education

Is appointed to receive sixty boys, between the ages of five and six, all of free condition; and this number is to be made complete, in case of vacancies, at the end of every three years.

A certificate of baptism is to be produced by those who present the child, together with a statement of his name and condition; and, as it is the intention of this establishment to assist more especially those who are least favoured by fortune; in order to avoid undue influence, children who are in this predicament shall always have the preference.

The parents are to declare, in writing, their free consent in thus entrusting the child to the College; after which, they shall have no right to claim him again.

Unhealthy or deformed children are excluded; and if, within two months after the reception of a child, he is found to distempered, or deficient in natural capacity, he is returned to the parents.

For the sake of a regular course of study, the Pupils are divided into three classes, viz. of those from six to nine years of age, those from nine to twelve, and lastly those from twelve to fifteen.

Those of the first class are taught Religion, suited to their age, and whatever comes within their sphere of comprehension; to read and write their native and foreign languages; Drawing; and the rudiments of Arithmetic.

In the second class, besides the continuation of the above studies, are taught, in a compendious manner, Geography, History, and Geometry; Civil Obligation, (*La Civilité*;) by inspiring them with a love of virtue; and attention is paid to the natural bent of the disposition.

In the third class, the foregoing studies are continued, with the addition of the elements of Mathematics; the first principles of Physic and Natural History; and the principles of Architecture. Those who discover an early taste and genius, proceed to instructions in the Arts, and the rest in the mechanical trades.

The Character and Duties of the INSPECTOR form the next point. He is required to be not only a man of probity and religion, but active, industrious, and amiable in his mind and manners. He is to regulate the whole oeconomy of the College, and to be responsible for the conduct of the Governors and Teachers of every kind. He is instructed to plant the seeds of Virtue in the hearts of his Pupils; in to instil “Politeness, and every sentiment inseparable from Probity and Humanity” and to guard them from every avenue to Vice.

He is not to trust to the reports of the Masters; but once in every month, himself to examine their progress; and, by means of general emulation, to rouse the indolent, and encourage the active. He is to compel the utmost attention to Cleanliness, of which he is himself to be the example, as the best means of health.

His behaviour is to be not more remarkable for Prudence and Propriety, than for Gentleness and Good-humour, which are considered as the best means of gaining the affections and confidence of the Pupils.

The Governors of every kind are equally enjoined to exhibit in their conduct proofs of unquestionable Integrity. Whenever reproof shall be found necessary, even in the lowest departments, all severity is strictly forbidden.

“Gentleness is compatible with Firmness. He who has learnt to unite them, possesses the secret of making himself equally beloved and respected.” If this method fail of success, the Assembly is instructed to interfere.

The Inspector is likewise to watch over the health of his Pupils, to settle the proper intervals of relaxation from study, and to procure for them such Recreations as are best suited to make them return to their studies with cheerfulness.

The Governors are always to be present during these recreations.

To relieve him in this arduous talk, he is allowed the assistance of a Sub-Inspector, who, however, is not to act without his orders.

A strict charge is given to the Governors and Governesses to attend to the morals of their Pupils, and to behave to them with gentleness; to study their various constitutions, intellectual faculties, and dispositions; and to apportion their labours to these respective points. They are to keep a journal of their progress, which is to be shown once a month to the Inspector, who is thence, every three months, to make his report to the General Assembly of the Academy.

Independent of the private examinations by the Inspector, a general one is to take place every six months, in order to compare the degrees of progress of each Student, to ascertain the bent of their talents, and excite mutual emulation. Those of the third class are principally examined as to their good conduct, diligence, and progress; and it is declared to be the pleasure of the Empress, that those who have distinguished themselves in these points should be placed in the Academic Classes for the remainder of their stay in the College, and receive rewards of books, prints, &c. conformable to their genius. Those of less abilities in art shall likewise be admitted into the Academy, in order to study the trades to which they appear most disposed. The idle and ignorant are dismissed from the College.

At the expiration of nine years, which is the term prescribed for education in the College, those who are approved, are to be inserted in the first classes of the Academy, and the others are to be placed in the mechanical departments. They are all to remain in the Academy for a farther term of six years, to perfect their talents, and to give additional proofs of good morals and conduct.

Part 2

The remaining part regards the internal regulations of the Academy; which are submitted to the President and Assembly, with a permission of Appeal to the Sovereign in cases of difficulty.

They are enjoined to pay strict attention to the worth of those whom they elect to the offices of the Academy, and to their continual exercise of their duties.

In the choice of Honorary Amateurs, natives are to be preferred to foreigners, for the obvious reasons of national attachment to the welfare of the establishment.

Honorary Members are required to be practically acquainted with the Arts, and may be equally chosen from foreigners and natives.

A Director is appointed to act under the President; and, in his absence, to take on himself the duties of the President.

The Council, appointed to superintend the regulations of the Academy, consists of the President, Directors, Rectors, Assistant Rectors, the three Professors, and the Secretary.

The Rectors, Assistant Rectors, and Secretary, are to have their establishment in the Academy.

The regulations respecting the Progress of Study require more particular detail.

The three Professors, viz. of Painting, Sculpture, and Architecture, are to attend their respective classes every day, in order to instruct their Pupils

Each Professor of Painting and Sculpture shall, in turn, for one month, set the model and the round figure (*la bosse*) in the Life Academy. They shall attend to the performances of the Pupils, correct the sketches, and instruct them in the readiest and easiest methods of advancement. It shall be the duty of one of them, to explain the proportions of the human body, according to the ancient and modern principles; and they shall all report the Academy the behaviour and progress of their Pupils.

The Professors of Architecture shall not confine their care to the furnishing their Pupils with drawings and models; but shall likewise explain the qualities, uses, and methods employed in the use, of the materials of their art; and, in order to unite practice with theory, they shall, in the course of the three last years, destined to apprenticeship of their pupils, attend them, during the fine weather, to the workshops and yards where works relative to their profession are carried on. The pupils who are in this course of study, are required to be regular in their attendance.

Perspective is to be taught on the days fixed by the Assembly, which shall likewise appoint other days for teaching Anatomy, as far as regards the Arts; as well as the requisite parts of Mythology in the winter, and Osteology in the summer season. The Professors shall complete their course of instruction in the space of one year.

A sufficient portion of time is likewise to be allotted to instruction in History, Iconology, Geography, and Mythology.

The Professors are to be regularly accompanied by their Assistants, who, likewise, in the occasional absence of the Professors, are to continue the course of instruction on the same plan.

The secretary is to keep a Journal of all the Resolutions of the Academy. His office is to correspond with the Courts of Law, Foreign Academies, and distinguished Artists of other countries. He is to write a History of the Academy, and to keep the lesser seal belonging to it.

Directions are then given for the Election of Academicians, and for a Public Exhibition of the works of the Artists, which is allowed to take place once in two years, during the month of July.

The Assemblies of the Academy are of three kinds; Ordinary, Extraordinary, and Public. At the Public Assembly, which is to be held once every year, and to which all the various Members are to be invited, the works of the Academicians and Candidates are likewise to be exhibited.

Premiums.

Reports of all the various examinations are to be regularly made in the Journal of the Academy, distinguishing the names of those who discover the greatest talents, in order that they may be rewarded in proportion to their good conduct and skill. Two silver medals are to be distributed for that purpose every four months.

Two gold medals are likewise proposed for the competition of those who shall have completely fulfilled the instructions of the Academy, both in conduct and improvement of their talents. They are to be given to the best sketch that shall be made of a subject to be proposed by the Academy. The sketch is to be executed immediately, without recourse to any aid whatever out of the Room in which the Candidate is shut for the said purpose.

The different sketches made in this manner are to be publicly exhibited for one week; after which, the medals are to be adjudged and delivered by the President, in the Sovereign's name.

The pupils who shall have successfully completed their course of studies in the College, and the Academy, shall, on quitting the latter, receive the honorary reward of a sword, together with an attestation by the Assembly, of their liberty to practise their profession wherever they think fit; and a sum sufficient to defray the expense of their first outset in their profession.

The Academy is likewise allowed to send abroad, every three years, for farther improvement in their art, twelve of the Artists who shall have obtained prizes, and to place them under the protection of the Imperial Ambassador in the place of their residence, taking care to recommend them to persons capable of forwarding them in their pursuits.

These Artists are ordered to keep, and transmit to the Academy, a regular Journal of their studies and acquirements, and to inform the Academy, once in every four months, of their place of abode, their employments, and the most interesting objects of their notice. At the end of the term prescribed for their travels, they are to send one of their performances to the Academy, after which they shall receive a sum sufficient for the expenses of their return, and the same certificate of liberty as above-mentioned, with regard to exercise of their profession.

They shall likewise have a preference over others, in any competition for being elected Members of the Academy.

General Rules

Independently of the Cultivation of the Arts, which is the principal object of the Academy, directions are given for the encouragement of all those mechanic trades, which are of any relative advantage to the Arts.

The President and Assembly are to examine, once every six months, the pupils who have passed from the College to those departments; encourage them by suitable presents; and, within the last three years of their studies, confer on them the title of Under-masters. If such pupils shall continue to distinguish themselves by their good conduct and diligence, they shall, on their leaving the Academy, be declared Masters, and shall likewise be honoured with a sword.

The Church of the Academy is to be regularly appointed and served.

The Academy is to have a Library, which shall be “public and open to every one”, at such hours as shall be most convenient.

It is likewise to have a Dispensary and Infirmary, under the care of a skilful Apothecary, besides a Surgeon and two Assistants, and a Physician when necessary.

Every servant of the Academy or College, of approved behaviour, who shall become infirm, is to receive a provision for life.

This Digest of the Rules of the Academy, concludes with the following declaration;

Because the best Rules, if not strictly adhered to in all points, will fail of producing the full advantage and benefit to be expected from them, the Academy shall assemble, expressly to examine whether these have been punctually observed; and if it shall appear that any negligence or abuse have prevailed in the management, either generally or particularly, means shall immediately be taken to rectify it.

Finally, we declare and make known, that we have created and established our Academy of Arts, upon the Rules and Statues above-mentioned, to serve as fundamental Laws: Wherefore we will and command, that they be in all points uniformly executed. We moreover permit (according to the custom of other Academies in Europe) all our subjects whatever, as likewise all foreigners, to avail themselves equally of the advantages to be derived in this respect, from our Imperial favor, which we desire to render general.

Given at St. Petersburg, Nov. 4, 1764, in the third year of our reign,
CATHERINE.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Hoffinanz, 1725

fol. 1r-v: Zahlungsanweisung an van Schuppen, 31. 8. 1725

fol. 1r: 31. Augusti 1725. Befehl an die Bancalitet, zu Restabilirung der Academie in der Mahlerey in hießiger Statt, dem Camer Mahler Jacob von Schuppen jährlich 1000 f zur Bestallung zu raichen.

Wir haben gnädigst entschlossen, diejenige Accademie in der Mahlerey undt andern freyen Künsten, worzu der abgelebte Peter Strudel als Praefectus verordnet wahre und von Zeith dessen erfolgten Toth bis anhero erliegen verblieben, alhier in unserer kayserlichen Residenz Statt nunmehr restabiliret undt durch unseren Cammermahlern Jacob van Schuppen qua praefectum huius Academiae fortgeföhret, demselben auch zur jährlicher Bestallung daß quantum, so der

Peter Strudel qua talis genossen [am Rand: per 1000 f.], /fol 1v/ abgeraichet werden solle. Auch hiermit gnädigst anbefehlen, hierauff behorigen Orthes die Verfügung zu thun, womit ihme van Schuppen obige 1000f. a die installationis mit quaterlicheren ratis gegen dessen Qittung verabfolget werden.

Wienn 31. Aug. 1725.

[2 Unterschriften]

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Hoffinanz, 1725

fol.2r-4v: Auf Wunsch des Kaisers referiert Dietrichstein das Ansuchen van Schuppens um Wiederrichtung der Akademie unter denselben Bedingungen, wie sie Peter Strudel hatte, sowie um seine Bestellung als Präfekt. Dabei werden die Gründe, die seinerzeit Joseph I. zur Akademiegründung bewogen haben und die immer noch gültig sind, genannt. 21. 8. 1725.

fol. 2r: Allergnädigster Kayser, König und Herr, Herr

Euer Kayserliche undt Konigliche Mayestät haben auf ein im Monath Septembris 1712 von diesem dero gehorsamsten Hof Camer abgestattet allerunterthänigsten Vortrag allergnädigst. zu resolvieren beliebt, daß die unter weyland Seiner in Gott ruhenden Mayestät Josephi höchseligsten Andenkens in allhiesiger kayserlichen Residenz Statt Wienn aufgestellte Accademia in der Mahlerey und anderen freyen Künsten, worüber der abgelebte Peter /fol. 2v/ Baron Strudel dero geweste Ober CamerMahler alß Praefectus gegen bey der Oberösterreichischen Hof Cammer assignirten jährlichen 1000 f verordnet wahre, continuiert werden solle, welche Accademia auch bis ermelt des Pietro Strudels im September Anno 1714 erfolgten Tothfall gedauret, von selbiger Zeith an aber biß anhero erliegen verblieben ist.

Nun kombet bey Euer Kayserlichen Mayestät Dero Cammermahler Jacob van Schuppen memorialiter allerunterthänigst ein, seine aufhabend dißfalls erforderliche Capacitet und von Zeithen hero sich erworbene Meriten vorstel- /fol. 3r/ lend, anbey allerunterthänigst bittend, diese Accademiam, damit eine solche adeliche Kunst bey alhiesigen Hof und weltberümbten kayserlichen Residenz Statt nicht gar in Vergessenheit komben, sondern der Jugend undt gemeinen Wesen weiterhin zu Nutz- und Frommen gedeyhen möge, anwiderumb allgnädigst zu restabiliren und durch ihme mit dem Genuß deren Emolumenten, welche mehrgedachtter Pietro Strudel gehabt, fortführen und continuiern zu lassen.

Die Motiva, so die letztabgelebte Kayserliche Mayestät Josephi glorwürdigster gedechtnus zu Anordnung dieser aufgestellten Accademiae /fol. 3v/ bewogen, in deren Consideration auch Euer Kayserliche Mayestät solche zu continuiren allergnädigst resolviret haben, wahren diese, damit nemblichen in dero Erbkönigreich- undt Landten all jene Künsten eingeführt, verbessert oder vermehret werdent, welche demselben zu einer Zierde, mehreren Aufnahm und Nutzen geraichen und dero Unterthanen zur Erlehnung aufmunderen undt anreitzen können, und zwar nach dem Exempl dessen, was bey anderen Nationen zu ihrer sonderbahrer Hochachtung undt nicht geringen Aufnahm des Commercii practiciret wirdt.

/fol. 4r/ Ob nun Euer Kayserliche Mayestät mehrbesagte von Zeith des verstorbenen Pietro Strudels in den stethen gerathen und bißanhero erliegen gebliebene Accademiam ex prioribus motivis nunmehr widerumb aufstellen und in vorigen Standt setzen, auch solche durch den Supplicanten van Schuppen alß einem in der Mahlerey und Zeuchnuß sehr angerümbt erfahrenen Künstler qua praefectum huius Accademiae fortführen und demselben anbey den Genuß jährlicher 1000 f., welche der abgelebte Strudel gehabt, angedeyhen zu lassen allergnädigst belieben, quo casu mann sich der dissfalls erforderlichen new- /fol. 4v/ auflichtenden Instruction halber mit dero General Baw Dirctore Grafen v. Althan verstehen wirdt. Solches beruhet bey Ewer Kayserlichen Mayestät allergnädigsten Resolution, welche die gehorsamste HofCamer mit diesem auf Dero allergnädigsten Befelch erstattenden gehorsamsten Vortrag in aller Unterthenigkeith einholen solle, dan es beruhet etc.

Wien, dem 21. Augusti 1725

[Unterschrift Dietrichsteins]

[Seitlich Autograph des Kaisers:] Placet in toto. Carl mp

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Hoffinanz, rote Nr. 887

fol. 1r-10r: *Kaiserlicher Befehl, betr. die Auszahlung verschiedener Summen für Miete, Anschaffungen und Personal sowie das Salär des ernannten Präfekten, van Schuppen.*

10. 5. 1726

fol. 1r: 1. Maii 726. Befelch an die Bancalitet, dem zur Academie Mahlerey und anderen freyen Künsten neu-resolvirten Praefecto Jacob Schuppen zu Müethung [Miete] eines erforderlichen Orths 500, dan zu Unterhaltung deren benöthigten Leuthen und Verschaffung unentpöhrlichen

Erfordernussen all jährlich 800, nicht weniger zum ersteren Einrichtungs Beyschaffung 200 f. ohne den geringsten Abzug bezahlen zulassen.

Carl etc.

Demnach wir gnädigst entschlossen, die unter weyland Unsers Herrn Vatters und Herrn Bruders beeden Kayserlichen Mayestäten höchstseligsten andenkens aufgestellt geweste Academie der Mahlerey und anderer freyen Künsten, welche von des Baron Pietro Strudels dieser Academiae gewesten Praefecti anno 1714 erfolgten Tothfall biß anhero erliegen geblieben, nunmehr widerumb zu Nuzen und mehreren Aufnahms unserer Unterthanen in aufrechten Standt ohnunterbrüchig fortfahren zu lassen, darzu auch unseren Cammermalern Jacoben van Schuppen pro Praefecto mit jährlichen 1000 f. Besoldung gnädigst ernennt. /fol. 1v/ Haben wir auch auf dessen allerunterthänigstes Anlangen und weiters darüber von unser kayserlichen HofCammer abgestattet gehorsamsten Vortrag gnädigst resolviret, daß ihme Praefecto van Schuppen derzeith zu Müethung eines zu dieser Academie erforderlichen Orths biß ein zuelängliches Hofquartier ofen wirdt, jährlichen 500 f. mit deren Abrauchung von Georgii diss Jahrs an, gestalten derselbe zu dieser Zeith die Wohnung schon bestellet und besagte Academie demnechstens eröffnet werdden solle, der Anfang zu machen, dan zu Unterhaltung deren hierzu benöthigten Leithen und Verschaffung anderer unentperlichen Erfordernußn auch jährlichen 800 f. und zu Beyschaffung deren zur ersten Ein- /fol. 10 r/ richtung onumbgänglichen nothwendigen 200 f. gegen dessen Quittung ohne Abzug der Tax Dinst oder Assignations Archa abgefolget werdden sollen.

Euch solchemnach hiermit gnädigst anbefehlend, die bisherige Verfügung dissfalls zu thuen, womit dieße unser gnädigste Resolution ad notam genomben und gehorsamst vollzogen werdde.

Wienn dem 10 Maii 726

[Unterschriften]

inliegend Beilagen, teils gleichlautend:

fol. 4r-v + 6r-7v: Dietrichstein berichtet dem Kaiser van Schuppens finanzielle Forderungen zur Einrichtung der Akademie. In den alten Akten habe man allerdings keinen Hinweis gefunden, dass Strudel Geld für Anschaffungen etc. erhalten habe. Dem hält Dietrichstein entgegen, dass Strudel außer seinem Gehalt als Akademiepräfekt (1000 fl wie auch für van Schuppen vorgesehen) noch 3000 fl als Kammermaler erhalten habe, van Schuppen jedoch nur 1000 fl als Präfekt bekomme. Graf Althan, mit dem die Angelegenheit besprochen wurde, hält daher die von van Schuppen angeforderten Gelder für gerechtfertigt. Ferner wird – zur Erhöhung des Ansehens

der Akademie – angeregt, für sie einen Oberinspektor oder Oberdirektor als direkten Vorgesetzten des Präfekten zu ernennen. Der Kaiser ernennt den Grafen Althan in dieser Funktion. 20. 1. 1726

fol. 4r: Allergnädigster etc.

Demnach Euer Kayserliche und Königliche Mayestät aus eigenem Antrib, zu Nuzen und mehreren Aufnahm dero Unterthanen jünsthin allergnädigst zu entschlüssen und anzubefehlen beliebt, daß die unter weyland Dero glorreichsten Vorfaheren [sic] Herrn Vatern und Herrn Brudern beeden Kayserlichen Mayestäten christmildisten Andeckens aufgestellt geweste Accademie der Mahlerey und anderen freyen Künsten, welche biß zu des Baron Strudels dieser Accademie gewesten Praefecti Anno 1714 erfolgten Todtfahl continuirt hat, von dieser Zeit an aber biß anhero erliegen gebliben ist, nunmehr widerumb in aufrechten Stand gesezet, erhalten und fortgeführt werden solle und dazue pro Praefecto dero Cammer Mahlern Jacoben van Schuppen allergnädigst ernennet, /fol. 4v/ demselben auch, gleich seinem Antecessori, dem obbesagten Baron Strudel, zur jährlichen Besoldung 1000 f. auf abgestattet gehorsamsten Cameral-Vortrag allermildest ausgeworfen haben. Hat erstbesagter van Schuppen des mehrern gehorsamst angezeigt und beygebracht, was gestalten er zur Auf- und Einrichtung dieser Accademie erstlichen ein zulängliches Quartier, dann zu Unterhaltung deren hierzue erforderlichen Leüthen und Verschafung anderer Erfordernussen jährlichen bis 800 f., nicht minder zur ersteren Beyschafung einiger ohnumbgänglicher Nothwendigkeiten biß 200 f. nach Ausweis der von ihme beygelegten Specification vonnöthen habe. Worüber man /fol 6r/ denen Prioribus nachschlagen lassen, ob und was der abgelebte Baron Strudel zu obgedachtem Ende empfangen habe, aus welchen nicht zu ersehen gewesen, daß demselben weder zur jährlichen Unterhalt, noch zur Einrichtung sothaner Accademie etwas abgereicht worden wäre, wobey aber zu consideriren ist, daß ermeldter Strudel über die als Praefectus Accademiae genossene 1000 f Besoldung a parte als Camer-Mahler jährlichen 3000 f zu genüssen gehabt und der van Schuppen anders nichts als 1000 f. jährlichen zu empfangen habe, dergestalten daß derselbe, wann er hiervon auch obige Unkosten bestreiten sollte, nicht würde bestehen können.

Welches man mit Euer Kayserlichen /fol. 6v/ Mayestät General-Bau-Directore Grafen von Althan überlegt und gefunden, daß zu Vollführung dieses allgemein-nuzlichen, besonders zur Zierde und höherem Ansehen Dero kayserlichen Residenz Stadt alhier gedeyllichen Wercks, obige Spesen gar wol angewendet seyn würden.

Wann nun Euer Kayserliche Mayestät dieses allergnädigst zu placidiren geruhen, die gehorsamste HofCammer sowohl obermeldte 800 f jährlich, als auch die zur Einrichtung pro nunc erforderliche

200 f. an die Universal Bancalitet anweisen lassen, anbey aber Euer Kayserliche Mayestät allerunterthänigst gebetten haben wolte, weillen das Quartier vor allem hiezue vonnöthen ist, /fol. 7r/ ob allerhöchst dieselbe dem Hofmarschallen dißfals Dero allergnädigsten Befelch zu ertheillen belieben möchten, damit besagtem van Schuppen das hiezue erforderliche genugsambe Hofquartier, wie es auch ermelter Baron v. Strudel gehabt, baldmöglichst assignirt werde. Wo anbey man erachtet, dieser Accademie allerdings vorschüblich zu seyn, wann solche unter einem Capo, so die Ober-Direction und Ober-Inspection führete, welchem auch der Praefectus subordinirt seye, stehen, womit selbte sowohl ein so höheres Ansehen haben, als auch mit so genauerer Punctualitet und mehrerem Eifer beobachtet werde. Solchemnach bey Euer Kayserlichen Mayestät weiterem allerhöchsten Ent- /fol. 7v/ schlus beruhet, ob und wem allerhöchst dieselbe hiezue zu denominiren allergnädigst belieben werden.

Wienn den 20. Jener 1726.

[...] Graf v. Dietrichstein

[Rand:] placet in toto, und biß ein Quartier ofen, welches tauglich, soll ihme vor dieses 500 f. geben werden, er auch unter dem Obristhofmeister, und nach ihme unter dem Gundacker Althan zu stehen wird, welche ihne auch nötig schützen und zu der Accademie Aufnehmen alle Obsorg tragen werden.

Carl.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Hofkammerarchiv, Hoffinanz, rote Nr. 900, 1727

fol. 1r-4v: *Die Hofkammer unterstützt van Schuppens finanzielle und personelle Forderungen auf Grund der Fortschritte der Akademie und unter Berufung auf Graf Althans Zustimmung.*
28. 5. 1727

fol. 1r: Befehl an die Bancalitet, dem Praefecto der alhier eingeführten Academie, Jacob v. Schuppen, zu obigen Ende undt Erfordernussen jährlich 600 f. zu raichen. 2. Septembris 727.

fol. 2r: Allergnädigster Kayßer, König und Herr Herr

Euer Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät, hat der Jacob van Schouppen Academiae Praefectus memorialiter allerunterthänigst vorgestellet, wasmassen die ihme allergnädigst aufgetragene und alhier bereits eingeführte Academie deren freyen Künsten nicht allein in sehr

guten Stand sich befinde, sondern täglich höheren Aufnahm zu steigen beginne, daher und damit solche nicht allein in seine Vollkommenheit gebracht, sondern auch in beständig aufrechten /fol. 2v/ Stand forhin erhalten werde, dermahlen erforderlich seye, weilen die Mänge deren Liebhabern der freyen Künste sich täglich vermehret, daß zwischen denen Scholaren, so nach der Natur zu zeichnen noch nicht im Stand seind, und denen schon mehrers Practicirten eine Separation gemacht, folglichen für solche Scholaren ein a parte Zimmer verschaffet und anbey ein besonderer Professor gehalten, gestalten er ohnmöglich allen zugleich abwarten könne. Leget zugleich eine Specification deren darzu erforderlichen Un- /fol. 3r/ kosten bey, nemlich für das Zimmer und dessen winterlichen Beleicht- und Beheizung 200 f., für den Professore zu dessen jährlichen Gehalt 300 f., drittens weilen der bereits angestellte Geometrie- und Architectur Professor mit dem jährlich ihme ausgeworfenen 200 f. nicht bestehen, noch sich darmit fürwerths hin befriedigen wolle, das ihme noch 100 f. zuegelegt und also das Quantum sothaner 600 f. allergnädigst verwilliget werden möchte.

Die gehorsamste HofCamer hat sich hierüber mit dem General Bau Directore Grafen /fol. 3v/ Gundacker v. Althan, welchem Euer Kayserliche Mayestät unter einstens die Direction über die Academie allergnädigst aufgetragen, vernohmen und ist mit demselben des allerunterthänigsten Darfürhaltens, nachdeme diese Academie von dem Praefecto van Schuppen durch dessen aufhabende Experienz und Wissenschaft, auch anwendenden Fleiß und Eyfer nunmehr widerum empor und in zimlich guten Stand gebracht worden, auch täglich in höheren Aufnahm zu steigen beginnet, damit er in seinem angefangenen guten Progress nicht ge- /fol. 4r/ hindert werde, daß denselben mit den darzu Erforderlichen allerdings an Händen zu gehen und, weilen wegen der grossen Mänge deren Liebhabern und in diesen freyen Künsten unter ihm Practicirenden die Separation von denen Scholaren und schon mehr Practicirten nebst Anstellung eines besonderen Professoris ohnentpehrlich, die zu diesen Ende anverlangende und nicht zu viel zu seyn scheinende 600 f. allergnädigst zu verwilligen und denselben von den Tag, da er solche nötig zu haben beygebracht haben wird, jährlichen in vier /fol. 4v/ quartaligen Ratis zu verabfolgen seyen.

Wienn, den 28. May 727. Graf v. Dietrichstein.

[am Rand:] Placet Carl.

„Kayserliche Allergnädigste Verordnung, Die Abstellung deren im Heil.
Römischen Reich Bey denen Handwercks-Zünfften Vielfältig Eingeschlichenen
Missbräuchen Betreffend, 1731

***Reichshandwerksordnung, wiedergegeben nach: Michael Stürmer, Herbst des Alten
Handwerk, Zur Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts, München, 1979, S. 54 – 71***

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ...thun euch hiemit zu wissen: Nachdeme vorgekommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39 Item 1548. Tit. 36 & 37. sodann 1577. Tit. 37 & 38. wegen Abstellung deren als absonderlich mit denen Handwercks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben eingerissener Missbräuche allbereits gar heylsame Fürscheidung geschehen, slochem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerckern eingeschlichen; Als ist vor nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwercker im jüngsten Reich-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von denen Causis Mandatorum, & simplicis quaerelae & c. 106. verordnet nicht allein zu erneuern, sondern auch folgender Gestalt zu verbessern und zu vermehren.

Imò. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwercker unter sich keine Zusammenkünfte ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit welcher bevorstehet dazu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren anzustellen Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwercks- Articul, Gebräuch und Gewohnheiten passiret werden, sie seyen dann entweder von der Lands- oder wenigst jedes Orths darzu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohne dem, nach Gelegenheit der Zeit, der Läufl- und Umständen, Krafft besitzender Regalien alle Lands- Herrliche Gewalt un din Ansehung sesselben die Aenderung un die Besserung der Innungs-Brieff in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibet) nach vorgängier genugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gewärtigem Zustand ad Statum praesentem confirmiret und bekräftiget, hingegen alle die jenige, welche von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gesellen, allein für sich und ohne nungedachter Erlaubnüß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder ins künfftige aufgerichtet und eingeführet werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig seyn, wan auch dieselben im Heil. Röm. Reich, es seye wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend-beschehener Obrigkeitlicher Erkenntnuß wegen solcher Ubertretung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerckern an keinem Orth passirt, sondern von jedermänniglich für Handwercks-unfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder anderen öffentlichen Orthen, angeschlagen und auffgetrieben werden, so lang und so viel, bis sie solchen ihren Verbrechens- und Unfugs wegen Obrigkeitlich abgestraffet und publica Autoritate zu ihren

Handwerckern wiederum admittiret worden, mit welcher Straff auch gegen die jenige Meister und Gesellen so dergleichen Ubertretere hindan gesetzt, berührter ihnen kund gethaner Obrigkeitlicher Erkenntnuß vor tüchtig und Handwercks-fähig halten, und zu Treibung des Handwecks beförderlich seyn wollten, zu verfahren.

2dò. Damit nun bey solchen Handwercks-schädlichen Missbräuchen auch das bißhero fast gemein- und zur Gewohnheit wordene Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünfftiges Auffsehen und Austreten in kunfftige gänzlich hinwegfalle und hierdurch die Wurtzel alles bey denen Handwerckern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde, so wird hiemit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verboten und abgeschafft, denen Meistern aber gleichwohl ein vernünfftiger und heylsamer Zwang gelassen, also und dergestalten, daß bey allen und jeden handwerckern und Zünfften, wie sie Namen haben mögen, ein jeder Lehr-Jung so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief oder andere gültige Urkunden seines Herkommens, an dem Orth, wo er in die Lehr tritt, in die Meister-Lade legen, und wann er loßgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls also beydes in Originali ermeldter Meister-Lade zur Verwahrung geben, auch so lang, bis er sich an einen gewissen Orth, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht unter dem dasigen Obrigkeits- und Handwercks-Siegel mitbringen muß, würcklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerck hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orthen umb Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein-für allemahl, bey Vermeidung ohnansbleibender Straff, nicht mehr als eine einige (es seye dann, daß er der ersten wahren, und ohnverschuldeten Verlust hinlänglich erweise und mithin umb eine neue geziemend bitte) unter dem Handwercks-Siegel, und derer Ober-Meister Unterschrift von diesen seinen eingelegten Geburts- und Lehr-Briefen, oder statt jenes obbemerckter anderer gültiger Urkunden, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sachen weitläufftig, 30. bis höchstens 45. Kr. Schreib-Gebühren, ausantworten, sodann ohne weiteres Entgeld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular

Wir geschworne Vor- und andere Meister des Handwercks derer N. in der Stadt N. bescheinigen hiemit, daß gegenwärtiger Gesell, Namens N. von N. gebürtig, so Jahr alt, und von Statur auch Haaren ist, bey uns allhier ... Jahr, ... Wochen in Arbeit gestanden, und sich solcher Zeit über, treu, fleißig, still, friedsam und ehrlich, wie einem jeglichen Handwercks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren, und deßhalben unsere samtliche Mit-Meister diesen Gesellen nach Handwercks-Gebrauch überall zu fördern, geziemend ersuchen wollen.

N. den etc.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Ober-Meister.

(L.S.) N. Als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden.

Seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerck meldet, auf dessen Vorweisung ihm alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu fördern schuldig und verbunden seyn;

Wann ihm nun an dem eingewanderten Orth Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine, unter dem Handwercks-Siegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehr-Briefen oder Urkund, ingleichen das erhaltene Handwercks-Attestat in dasige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen, und so lang, biß er von dar wieder wegzuwanderenn gesonnen, darinnen lassen.

Gedencket dann ein solcher Gesell von diesem Orth, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermahls weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst 8. Täg (wo nicht bey manchen Handwerckern, als zum Exempel: Barbierern und Buchdruckerern, ohne diß eine mehrere, wohl gar viertel- und halb-jährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten; Sodann in alle Weege alle Anforderung, so die Obrigkeit oder sonst jemand daselbst an ihn haben möchte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen, noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen schuldig, widrigen Falls, nach Beschaffenheit gebrauchter Conniventz, mit geziemender Straff angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf solchem Fall seine Kundschaft und Attestat keines Weeges ausgefolget, vielmehr so ein anders, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe bis zu Austrag der Sach, an Orth und Stelle zu bleiben, angehalten werden.

Nun, weilen auch öftters bey Abstraffung dergleichen Beschuldigten, die Handwercke, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articulen, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestraffen nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen, so soll hinführo weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einen Angeschuldigten vor sich allein seine Kundschaft und Attestat zu verkümmeren, oder denselben zu bestraffen, nachgelassen, sonder dieselben allemahl die vorgefallene Begünstigung, so wohl bey denen Ober-Meistern und Beambten, oder bey denen zu Handwercks-Sachen Obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder ohnnöthigen Aufwand abzuthun, der Ober-Meister und Beampte, oder zur Handwercks-

Sach Verordnete auch dergleichen Dinge ohne Entgelt zu entscheiden verbunden; allenfalls aber, und da die Sache von mehrerem Nachdencken und Wichtigkeit wäre, dann, daß sie durch eine geringe Handwercks-Straff von ohngefahr 1. biß 2. fl. Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonsten bey der ordentlichen des Orths Obrigkeit Verhaltens sich zu erhohlen, hiemit ernstlich angewiesen seyn.

Hat im Gegenteil der Gesell in allen Stücken wohl und untadelich sich auffgeführt, und will nach vorgesagter Massen, erfolgter bescheidener Auffkündigung, auch allen falls gepflogener Richtigkeit alsdann weiter wandern, so werden ihme seine eingelegte Geburts- oder Herkommens und Auslehrungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihme auch das Handwerck desselben letzteren Orths ein neues Attestat seines Wohl-Verhaltens in obbemeldter Form, gegen ohngefahr, und höchstens 15. Kr. Gebühr ohnweigerlich zu ertheilen; Auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad Effectum das Fortwanderens, schlechter Dings vor ungültig, entkräftet und erloschen zu achten ist, und nur in soweit dem Gesellen gelassen werden kann, als er etwann zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen auffheben will) eben daß zu End.sub Dato ... er ein neues erhalten, kürztlich zu verzeichnen.

Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orth keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwercks, auf sein mitgebrachtes und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgelt notiren, was massen zwar Umfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen;

welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschrifften des Geburts- und Lehr-Brieffs oder Urkunden, unter dem Handwercks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwercks-Attestat (es wäre dann Respectuö dieses letzteren, daß er eines würcklich gehabt, zufälliger Weiß aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesen, oder eydlich erhärteten Falls alleine die Obrigkeit des Orths, wo er diesen Verlust am ersten anzeiget, und inzwischen daselbst sich auffhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orths, wo das jünste Attestat ausgestellt gewesen, dafern zumahl der Gesell, dahin persönlich zurück zu kehren, ohnvermögend ist, des verlohrenen anderweitige Expedition zu bewürcken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Praetext es auch nur immer seyn möge, bey 20. Reichs-Thaler Straff, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerck gefördert, oder ihme das Geschencke gehalten, oder sonsten eine andere Handwercks-Gutthat erwiesen werden. Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigen Gebott sich nichts desto weniger ein- oder anderer Gesell, welchem üblen Verhaltens wegen, vorstehender massen, seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und auffzutreiben, mithin

dadurch an dem Handwerck, daß ihme die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe solle nicht allein auf davon beschehene, insonderheit denen Meistern bey willkühriger Straff schleunig obliegende Anzeige, oder des Orths Obrigkeit, wo er auffgetrieben, Requisition, im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Freveler und Auffwickler ohnverzüglich zur Haffte gebracht, und sein Schimpffen und Schmähen, jedoch bey Verspühren ernstlicher Besserung, mit Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Orth, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden, mit Gefängnuß, Zucht-Hauß oder Vestungs-Bau-Straffe belegt werden.

Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in frembde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, ist von dem jenigen Magistrat, wo er auffgetrieben, an sein Geburts-Orth zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowohl sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschafft zu verkümmern, auch da er ausländisch ware, und nichts zu verlihren hätte, derselbige auf vorgängigen an die Landsherrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und seinen Namen an Galgen zu schlagen.

3tiò. Wann ein Handwercks-Geselle sein Handwerck an einem Orth, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlich-bestättigten, Handwercks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von der Orths Obrigkeit approbirten Meister erlernt, sollen dergleichen Handwercks-Gesellen, auch anderer Orthen, wan schon daselbsten andere Gebräuche und Handwercks-Ordnungen waren, auch weniger oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne, daß man sie weiter bißhero hin- und wieder angemercktem Erkühen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustraffen begehret, für redlich und tüchtig passiret, und daßfalls kein Unterscheid gemacht werden.

4tò Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37 und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Persohnen versehen, daß deren Kindern von denen Gafflen, Aembtern, Gülten, Innungen, Zünfften und Handwerckern nicht ausgeschlossen werden sollen. Als hat es dabey allerdings sein vestes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auch die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechte, wie auch derer Gerichts-Fron-Thurn-Holtz- und Feld-Hüter, Todten-Gräber, Nacht-Wächter, Bettel-Vögten, Gassen-Kehrer, Bach-Feger, Schäfer und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann bloß die Schinder allein, biß auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere eine andere ehrliche Lebens-Arth erwählet, und darinn mit den Ihrigen wenigst 30. Jahr lang continuiret hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerckern ohne Weigerung zugelassen werden.

5tò. Wann sich ja zutrüge, daß ein Meister oder Geselle etwas Unredliches, und dem Handwerck Nachtheiliges begangen zu haben bezüchtigt würde, soll dennoch, weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es seye mündlich, es seye schriftlich, zu schelten, zu schimpffen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umbzutreiben, (sintemahl alles Auf- und Umbtreiben, dann welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2dò. Scharff verboten wird) sich unterfangen, sondern an den Weeg Rechtens, und Richterlicher Hülff oder Einsicht, sich gänzlichen begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkenntnuß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß biß zu Rechts-Kräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unredlich und Handwercks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten schuldig seyn und bleiben.

Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich weigerte, folglich der Obrigkeit vorgreiffe, und sich selbst unterstünde einem Angeschuldigten, in Treibung seines Handwercks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittelst vorläuffiger Summarischer Obrigkeitlicher Erkenntnuß, von der Hanwercks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also da, was sie anderen, nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zudedacht, ihnen widerfähret, so lang, biß die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen, rechtlich erörtert, oder die Sach gütlich beygelegt worden.

Wollten ingleichen ein- oder mehrere Meister oder Gesellen, diesen oder jenen Jungen, aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerck nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch dißfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkenntnuß und Ausspruch gehorsambst nachkommen: von denen Meistern will man übrigens ohne diß nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Burger- oder andere Unterthanen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Auffstand oder Rebellion zu erregen, sich erfrechen sollten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straff-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde;

Wofern aber, bißheriger Erfahrung nach, die Gesellen, unter irgends einigem Praetext, sich weiter gelüsten liessen, einen Auffstand zu machen, folglich zusammen zu rottiren, und entweder an Orth und Stelle noch bleibende, gleichwohl biß ihnen in dieser und jener vermeintlichen Praetention, oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst Hauffen-weiß

auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen grosse Freveler oder Missethäter, sollen nicht allein, wie oben §. 2dò schon erwehnet, mit Gefängnuß, Zucht-Hauß, Vestungs-Bau und Galleeren-Straff belegt, sonder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, und hochgetriebener Renitentz, nicht minder würcklich verursachten Unheyls, am Leben gestrafft werden; Und wann ein jedes Orths, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit sie alleine zu übergewältigen nicht vermag, wird sie die Benachbarten, in gleichen die Creyß-Auschreib-Aembter, oder Creyß-Obristen dißfalls bey Zeiten umb Hülffe anzuruffen wissen, sothane Benachbarte und Creyß-Außschreib-Aembter, oder Creyß-Obristen aber wären solche Hülffe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetretene Gesellen zur Verhafft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurück zu liefern, oder sie wenigstens selbst gehörig zu bestraffen, verbunden. Es soll auch an keinem Orth im Reich, dahin dergleichen muthwillig-auffstehende, oder austretende Handwercks-Pursch ihre Zuflucht nehmen möchten, denenselben weder Wirths-Häusern, noch sonst einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Auffenthalt gestattet, oder sie mit Speiß und Tranck versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwercks-Pursch selbst, sondern auch gegen die Hechler, als Mithelffer derer Auffrührigen, mit obigen Straffen ohnnachlässlich verfahren werden.

6tò Und demnach der mehrfache Unterscheid der Handwercks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusion und Trennung verursacht, also, daß ein Handwerck an einem Orth redlicher, als an dem andern seye, und die Gesellen an sich ziehen, und wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschafft geachtet, mithin bald da, bald dort in der Arbeit gehindert werden wollten, als werden alle und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit und in Krafft dieses gänzlichen vernichtet, auffgehoben und abgethan, auch alle hier und da missbräuchlich auffgebrachte Provocationes, auf Handwercks-Erkenntnuß, aus treuen Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Lands-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfften und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige, nach Befinden zu straffen, und die vorkommende Handwercks-Differenzien, ohne Communication mit anderen Ständen oder Städten, (ausser die findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des anderen auffstehenden Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich, so fort von jedermänniglich für Handwercks ohnfähig und untüchtig gehalten werden sollen;

Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunfft eines Lands und Orths Lade so gut und gültig, als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemahligen Haupt-Laden, denn irgends einen Praetext eines des anderen Orths Handwerck, besonders etwan gar aus verschiedenen

Territoriis vor sich fordern, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren dieserthalben erhaltenen Privilegien oder sonsten wohl-hergebrachten Juribus, ohnnachtheilig.

Demnach fast auch nicht abzusehen ist, was die Handwercker, von verschiedenen Orthen, ja gar Territoriis, unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerckern ehender gänzlich zu cessiren könnte: Wan jedoch die Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheint, mögen die Brieffe anderst nicht, dann durch jeden Orths Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihrem Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur bestellt werden, so, daß ausser dem, bey Vermeydung 20. Reichs-Thaler Straff, weder ein Handwerck an das andere schreibe, noch ein Handwerck des andern Brieffe annehme, erbreche und beantworte; Auf gantz keine Weise aber dörffen Meister und Gesellen in particulari in Handwercks mithin allenfalls vor die gantze ihres Orths Lade gehörigen Angelegenheiten mit einander Correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Brüderschafft-Siegel vorgenommene Missbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und da sie ohne diß keine Brüderschafft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bißhero angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre, wie dann auch alle Abschickungen deren Meister und Gesellen an die Zünffte anderer Orthen, so ohne speziale und hierzu eigens schriftlich beurkundete Erlaubnuß der Obrigkeit, unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersaget werden.

7mò Ingleichen, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Auffdingen und Ledig-Zehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schencken der Handwercks-Gesellen, als welche bey theils Handwerckern mit keinem freywilligen Geschenck zu frieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbahren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, so dann bey der Meister und Gesellen Auflags-Gelder und Bestrafungen, und in andere Weege grosse und beschwerliche Ubermaß gebraucht werde; als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche Auffind-Lehr- und Losprech- nicht minder Meister-Recht-Kösten aller Orthen von der Obrigkeit, so viel möglich auf ein Gewisses gesetzt, und zu jedermans Nachricht publiciret, die Ubertrettere auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestraffet werden; Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenckt- und ungeschenkten Handwerckern, zumahl was dieser bißhero eingebildete bessere Ehre, und Redlichkeit belanget, Krafft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschencke, wo solches hergebracht,

an einem Orth mehr nicht, dann höchstens 4. bis 5. gute Groschen, oder 15. bis 20. Kr. Rheinisch, es seye nun gleich baar, oder statt dessen, an Essen und Trincken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Bettlens vor denen Thüren sich gänzlich enthalten;

Wann aber ein Gesell, als deren viele, nur des Geschencks halber, von einem Orth zum andern lauffen, eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten.

8vò. Es sollen auch einige Straffen von geschenkten- oder nicht geschenkten Handwercks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr führgenommen, gehalten und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe Krafft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidiren, den Innungs-Brieffen oder Handwercks-Ordnungen mit Specificirung der Fälle und des Quanti der Straffen, (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitlich- zum Handwerck Verordnete darum wisse/) von der Obrigkeit zugelassen werden.

9nò. Über das, so gehen die Handwercker manchmal so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwan wenige Tage oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen.

Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche und unehrbarliche Gebräuche, als Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf der Gassen herum führen oder herum schicken, und dergleichen.

Ingleichen, so halten sie auch auf ihren Handwercks-Grüssen läppische Redens-Arth, und andere dergleichen ungereimten Dingen so scharff, daß derjenige, welcher etwan in Ablegung oder Erzehlung serselben nur ein Wort oder Jota fehlet, sich sobald einer gewissen Geld-Straff untergeben, weiter wandern, oder wohl öfters einen ferneren Weeg zurück lauffeu, und von dem Orth, wo er herkommen, den Gruß anderst hohlen muß.

Weniger nicht thun die Handwercker in denen Geburts-Brieffen und anderen Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünfftige und überflüssige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider lauffende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaften vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführt worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar in Obrigkeitlichen Geburts- und Loß-Brieffen erfordern.

Über dieses sich auch befindet, daß die Handwercks-Gesellen gemeiniglich Montags, und sonsten ausser denen ordentlichen Feyertagen sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche, und alle andere dergleichen unvernünfftige, in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Missbräuche

und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschafft, und denen Handwerckern hierinfallt sonderlich, das denen Handwercks-Purschen nicht gebührende Degen tragen bey dessen Verlust, auch anderer scharffer Ahndung in denen Städten nicht gestattet werden solle.

Absonderlich fällt nunmehr der sogenannte Handwercks-Gruß, als bey dem § 2. verordneten Attestat, so ein jeder wandernder Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüssiger, gänzlichen hinweg, und wird hiemit folgliche auch der in dem Maurer-Handwerck daher rührende Unterschied zwischen Grüssern und Brieff-Trägern völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerck einmal redlich erlernt, ausser demselben auf kurtz oder lange Zeit sein Brod und Fortkommen sucht, und zu dieser und jener Herrschafft, fürnehmen oder geringen Stands, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerck, entweder als Gesell wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerck redlich erlernt, das Meister-Stück verfertigen, und seines Wohl-Verhaltens wegen von der Herrschafft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerck im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er wahren dienstes dach annehmende frembde Arbeit für unprivilegirte Persohnen denen Meistern des Orths keinen Eintrag thue.

Weil ferner theils die jüngste, oder zuletzt auffgenommene Meister, von denen Aeltern mit Herumschickung, Auffwarten und dergleichen Diensten, zu ihrem mercklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehinderet und abgehalten werden, ist auch hierauf, und daß man solcher Gestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezünffter Meister von ein andern Herrschafft und so hinwieder verlangt wurde, und demselben ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerck wieder auff's Neue in dem Orth, wohin er beruffen, sich einzünfften zu lassen zugemuthet werden wollte, erheischender Nothdurfft nach von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

10mò. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerckern dieser wider aller Vernunft lauffende Missbrauch einreissen, daß die Handwercks-Gesellen vermittelst eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, straffen, und gar von ihnen auffstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich halten, welche Unordnungen und Insolentien hiemit allerdings, samt dem jenigen, was bereits oben §. 1mò von denen Handwercks-Leuthen, Meistern und Gesellen allein für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubnuß, Approbation und Confirmation auffgerichtet oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmahlen gänzlich und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung ins besondere, die sogenannte Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun

gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eins mit dem andern völlig verworffen seyn und bleiben solle; Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero sogenannte Gesellen-Brieffe selbstn ausgestellet oder confirmiret, selbige ohngesäumt wieder einzuziehen und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren sich befleissen: da auch bey einigen Zünfften und Aembtern die böse Gewohnheiten eingeschlichen, und de angehende Meister dahin beeydiget werden wollen, daß sie der Zünfften Heimlichkeiten verschweigen und niemand entdecken sollen; So seynd sie von solchem Eyd hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künfftig bey scharffer Straff von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen.

11mò. Demnach auch öffters vorkommen, daß bey denen Handwerckern, insonderheit denen sogenannten Geschenckten, zwischen denen unehelich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinder, ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Kayserl. Majestät oder sonst aus Kayserl. Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwercker, auch die jenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem andern noch im ledigen Stand geschwächte Weibs-Persohnen heyraten, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollen, so solle erstgemeldter Unterscheidung auffgehoben seyn, und die auf jetztbesagt ein- oder andern Weeg legitimirte Manns- oder Weibs- Persohnen, wegen Zulassung zu denen Handwerckern einander gleich geachtet, und denenselben nicht mehr in den Weeg gelegt werden.

12mò. Gleichwie auch mit mancher Handwercks-Gesellen verspürten grossen Schaden und Ruin gnugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil, sowohl wegen Mach- und Verfertigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher kostbahrer und unnützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkosten, in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbstn machen und verursachen, in mehr Weege beschwehret werden; Also solle eines jeden Orths Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbe abzuschaffen, und in künfftige vor dergleichen unnützlichen Meister-Stück, wo sich selbe befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auff soche, und nicht dnen Handwerckern selbst beliebige und gewisse Stücke die Meisterschafft zu ertheilen, sodann ingleichem von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkosten und Excesse, durch schleunige und heylsame Poenal-Verordnungen moderiret, verändert, und nach Billichkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerck solch gemachtes neue Meister-Stück umb deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewest, wiewohl unnutzbahren Meister-Stücken nicht gleich ist, verworffen wollte, alsdann von Ambts-wegen

vorgegriffen, und derjenige, so es gefertigt, nichts desto weniger zu der Meisterschafft, wann er in andere Weege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden;

Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück gefertigt, Streit und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye, stehet zu der Obrigkeit Willkühr, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen eines andern Orths ohninteressesirten Handwercks-Censur, jedoch mit möglichster Einschrenckung, dahier sonst zu besorgender Kösten und Weitläufigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Weege, mit Zuziehung dieser Handwercks-Arbeit, wovon die Frage sattsam verständiger Persohnen zu entscheiden.

Übrigens solle derjenige, welcher an einem Orth das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch dißfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem andern Orth setzen will, daselbst ohne Machung eines neuen Meister-Stücks, (es wäre dann, daß des Orths Obrigkeit aus erheblichen Ursachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls passiret werden.

13tiò. Befindet sich über obiges, daß hin- und wieder auch folgende Unordnung und Missbrauch eingeschlichen, als 1 mò: Daß die Roth- und Weiß-Gerber an theils Orthen, wegen Verarbeitung der Hunds-Häuten, auch sonsten unter sich habender unnöthiger Irrungen einander aufftreiben, und diejenige, so dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwercks-Pursch, welche an dergleichen Orthen gearbeitet, und denen andern sich abstraffen lassen sollen.

Gleicher Gestalten, da ein Handwercker einen Hund oder Katz todt wirfft, oder schläget, oder erträncket, ja nur ein Aas anrühret, und dergleichen etc. man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, so gar, daß die Abdecker sich unterstehen dörfen, solche Handwercker mit Steckung des Messers, und in mehr andere Weege zu beschimpffen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit einem Stuck Geld wegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß Unwissende, und unversehens mit Abdeckern getruncken, gefahren oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grab tragen helffen, oder von der Leichen-Begleitung gewesen, oder die aus offenbahrer, und von denen Gerichten dafür erkanter Melancholie sich selbst umb das Leben bringende Persohnen abschneiden, auffheben, und zu Grabe tragen; Item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermanglung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Vieh-Seuchen, das gefallene Viehe aus denen Ställen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern, so Rauff-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leuthe Kinder von denen Handwerckern der gröste Streit und Verdruß erreget worden.

2dò. Die Handwercker, die diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader und Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurff geschehen wolle, wann sie Maleficienten, so auf der Tortur gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünffte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens dem Sohn in Fortsetzung des Handwercks hinderlich fallen wollen. Gleichergestalten, wann man von einem Meister ausstehet, und einen andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlet wäre, dieser sich der Arbeit verweigeret. Sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmidt und dergleichen verfertigt, oder sonsten gemacht erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Weege ihre Arbeit daran legen wollen.

3tiò. Erst-gedachte Handwercker zu Zeit sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeit dergestalten vereinigen und vergleichen, daß unter ihnen keiner solcher geringer verkauffen, oder um keinen geringeren Tag-Lohn verarbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebothen, zu wissen thun, und also der Kauffer, oder der jenige, so um ben Tag-Lohn arbeiten lasset, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen.

4tò Ein Handwercker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere Rechtliche Weege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werden.

5tò Da etwan ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch von eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme nach ausgestandener Obrigkeitlichen Straff, und allenfalls erhaltener Restitutione Famae wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines oder andern ein blosser Verdacht mit unterlaufft, derentwegen sothane entweder niemahls unfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Persohnen, ja was noch unverantwortlicher, gantze Zünfften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwercks-Bursch auffstehen, einander umtreiben, und abstraffen.

6tò. Man etlicher Orthen keinen zur Meisterschafft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyrathetem Stand befindet, an theils Orthen aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum

Meister angenommen ist, das Handwerck ehender und anderster würcklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darff, er thue dann, und zwar ins Handwerck heyrathen.

7mò. An manchen Orthen der Missbrauch ist, daß kein junger Meister ob er schon auf seinem Handwerck viele Jahre gewanderet, gleichwohl das Handwerck nicht treiben darff, biß er gewisse Jahre an dem Orth gewohnet, und die so genannte Brüderschafft etliche Jahre besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in diese Zunfft eingekauft; Da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orths, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittwe oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verkürtzung der Wanders-Jahren, dann auch bey den Meister-Stück zu nicht geringem Schaden des hierdurch mit schlechten Handwercks-Leuthen beladenen gemeinen Weesens, zugestanden, und nachgesehen werden will, ferner an diesen und jenen Orthen nicht mehr, dann die einmahl eingeführte, und recipirte Zahl derer Meister gedultet, oder keinem, obwohl vorzüglich fleißigen und geschickten, auch darum gar billich häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere gesellen, dann seine Mit-Meister zu halten gestattet werden will.

8vò. Fallen auch an verschiedenen Orthen im Reich bey dem Papiermacher Handwerck die Missbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit giebet, daß in gewissen Bezircken ihrer Landen, und Gebiets frembden Papiermachern die Lumpen zu sammeln nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder denjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren überbiethet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so allda gelernet, passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meistern absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen; Ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkenntnuß, noch Attestat, als von hrem Handwerck zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bey Meistern, so sich nicht des Glättens mit dem Stein, sondern des Hammer-Schlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern die für unehrlich halten wollen.

Wann nun aber die Erfahrung bezeigt, was für grosse Ungelegenheiten und Beschwernissen, durch sothane und mehr andere diß Orths nicht exprimirte Mißbräuch, Unordnungen und Muthwillen, durch das gantze Heil. Römische Reich verursacht werden; So sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschafften, und Obrigkeiten vorkommende aller Orthen abgestellt, wider die Ubertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würcklich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzliche in dergleichen Fällen keines Weegs hegen, viel weniger

befördern, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Ubertretung, dieselbe ernstlich abstraffen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler und Handwercker, wie auch die jüngere Meister insgemein, nicht dergestalten wie an vielen Orthen im Gebrauch ist, mit denen Zunfft- oder Aufnahms-Kosten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfahrt und guten Vorhaben sich ein- und anderen Orths nieder zu lassen, auch dadurch die Orth selbst mit Kunstreichen und geschickten Leuthen sich zu versehen, denen Commerciën zum mercklichen Schaden und Abbruch gehindert werden, immassen einem jeden Stand ohne das unbenommen bleibet, mit ein- und anderem guten Arbeiter oder Künstler nach Gelegenheit der Sach zu dispensiren, und denselben, auch wider der Zunfft Willen, noch vielmehr aber an denen Orthen wo so viel Meister, die eine Zunfft machen könnten, nicht wären anzunehmen, und zur Meisterschafft kommen zu lassen.

14tò. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig austretende Handwercks-Pursch, und derselben ohnvernünfftiges Auftreiben, Schänden und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerckern eingerissenen Grund-verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billich versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten fürhin eines mehr sittsamen und ruhigen Wandels befleissen, und ihrer vorgesetzten Lands-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen, so will doch gleichwohl ohnumgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also, und dergestalten, daß, wo sie diesem allen ohnangesehen nichts destoweniger ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zügel-loß auffzuführen fortfahren sollten, Kayserl. Majest. und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dörrften, nach dem Beyspiel anderer Reiche, und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunfft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünfften insgesambt und überhaupt völlig auffzuheben, und abzuschaffen, damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darinn begriffenen- oder von jeden Orths Herrschaft und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen und Articuln, laut ihres klaren Inhalts gehorsamlich nachgelebet, und auff keinerley Weise noch Weege einige Entschuldigungen der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützt werden möge; So sollen diese erneuerte und verbesserte Reichs-Ordnung nicht allein denen Handwercks-Meistern und Gesellen publicirt, und jährlich vorgelesen, sondern auch auff einer jeden Zunfft-Stuben, oder sogenannten Herbergen, (damit sie jedermann lesen könne,) öffentlich affigirt, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künfftigen Vesthalten ins Gelübd genommen werden.

15tò [Schlussformeln]

Carl. mppria. (L.S.)

Vt. J. A. Graff von Metsch, mppria.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Majestatis proprium.

E. Freyh. Von Glandorff, mppria.

Archiv der Stadt Wien, Innungen, Maler, Schachtel 45

Statuten der St. Lukas-Gilde

Nr. 5: Schutzpatent Leopolds I. vom 13. 9. 1688

samt Insert des Patents Kaiser Ferdinands II. (dort wieder Bezug auf Rudolf II. und Matthias)

Nr. 6: dasselbe ohne Insert, 5. 4. 1689

Nr. 7: Bestätigung Karls VI. vom 5. 2. 1720

entspricht dem von Lützwow (S. 142 ff.) abgedruckten Exemplar in der Akademie aus dem Jahr 1719

Wir Carl der Sechste von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beeder Sicilien, Hierusalem und Indien wie auch zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, Ertzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, und Steyer, Carnten, Crain und Würtemberg, in Ober- und Nieder-Schlesien, Marggraf zu Mähren, in Ober- und Nieder-Lausnitz, Graf zu Habsburg, Flandern, Tyrol, und Görtz etc. etc.

Entbiethen allen und jeden, geist- und weltlichen Obrigkeiten, was Würden, Standts oder Weesens die seynd, unsere Gnade und geben euch hiemit zu vernehmen, wie dass für unsere Nieder-Österreichische Regierung und Cammer N. N. Vorsteher und S. Lucas-Bruderschaft deren gesamten burgerlichen Mahlern allhier kommen und alda angebracht haben, wasmassen wir ietzt-regirender Herr und Lands-Fürst ihnen ihre in dreyszig Articulis verfaste Bruderschafts-Ordnung und Freyheit vermög eines darüber ausgefertigten Diplomatis untern dato den 3ten Monaths-Tag Januarii des abgeruckten 1719ten Jahrs allergnädigst approbiret und bestättiget, beynebenst aber deren Schutz und Manutenenz allen Obrigkeiten anbefohlen hätten, damit nun hierwieder von

niemanden gehandelt noch einige Unordnung und Missbräuch einschleichen, sondern brührter Freyheit in allen und jeden Puncten nachgelebt und sie dabey schutz- und gehandhabet werden mögen, allermassen dan erwehnte Articuli in der Freyheit von Wort zu Wort also lauthen, wie hiernach geschrieben stehet.

1tens. Weilen Gott der allmächtige aus seiner unergründlichen Vorsichtigkeit die Menschen mit allerhand Künsten und Wissenschaften begabet, warunter die Mahlerey umb so lobwürdiger, heylsamer und nützlicher ist, zumahlen durch solche die alte Geschichten der Nachwelt verneuert, vorderist aber das Leben, Leiden und Sterben Christi unsers lieben Herrn und seiner heiligen Auserwehlten zur Nachfolge und Trost der gantzen Christenheit mit gleichsam lebhaftten Figuren und Bildnusen vorgestellet und in frische Gedächtnuss gebracht wurdet, so will sich vor allen gezimmen, dass auch von Gott, von welchem alles Gutes zur zeitlich- und ewigen Wohlfahrt herflüset, der Anfang gemachet werde. Dahero dan diese Bruderschaft am Tag des heiligen Evangelisten Lucae, als dieser Bruderschaft erküsen sonderbaren Patrons, Gott zu Lob und diesem Heiligen zu Ehren ein heilige Mess halten lasset, bey welcher, wie auch denen vier gewöhnlichen Quatember-Messen, alle einverleibte bürgerliche Mahler erscheinen, den allerhöchsten Gott durch diesen ihren heiligen Schutz-Patron umb Glück, Heyl und Segen, auch Erhalt und Aufnehmung der Bruderschaft inbrünnstig bitten und zu dem Ende ihr schuldig Opfer mit gebührender Ehrerbietigkeit auf den Altar legen und solcher so wohl als denenjenigen Seel-Messen, welche alle Jahr in aller Seelen-Octav und so oft ein Bruder oder Schwester aus dieser S. Lucas-Bruderschaft stirbt, pflegen gehalten werden, wie nicht weniger auch dergleichen Begleitung zum Grab mit allen Fleiss beywohnen und mit andächtigen Gebett aus brüderlicher Liebe vor ihre Seele Gott bitten; desgleichen bey der am heiligen Frohnleichnams-Tag und in dessen Octav nach alten christ-catholischen Kirchen-Gebrauch jährlich haltenden Procession das Hochwürdigste mit- und neben ihren Vorgehern in gezimmender Andacht begleiten helfen sollen. Welcher nun ohne erhebliche Ursach an gedachten heiligen Fronleichnams-Tag oder in der Octav nicht erscheinen wurde, solle in die bey der Bruderschaft haltende besondere Cassam zur Straff ein Gulden dreyssig Kreuzer erlegen, welche, wie auch all anderes in berührte Cassam kommandes Geld, vorderist zu Bestreitung obghörter Gottes-Dienst, sodan denen übrigen Bruderschafts-Notthurfften nutzbar angewendet und durch jedesmahliges dieser Bruderschaft zeitliche Vorgehen getreulich verrechnet werden solle. Wie dann

2tens zwey wohlqualificirte Männer zu Vorgeher gesetzt, und weilen dieses Amt beschwärllich, jährlich anstatt des ältern, ein anderter neuer Vorgeher erwöhlet, deren jeder zwey Jahr bleiben, alle Zeit den ältern der jüngere abwechseln, doch vorhero sattsame, zu Vertretung seines amts

erforderliche Information einnehmen und diese folgendes wehrender Zeit über alle eingehende Geföll und davon geschehende Ausgaaben jährlich ordentliche Rechnung führen, welche sodan vor gesammter Bruderschaft öffentlich vorgelesen und, wan darwieder keine erhebliche Bedencken, selbe guttheissen und in das hierzu vorhandene Buch eingeschrieben, die Raitung aber denen verordneten Vorgehern zu ihrer Versicherung ratificirter zurück gegeben werden sollen, alle andere einverleibte burgerliche Mahler in gebührlichen Sachen gehorsamen und auf deren Beruffen oder Ansaag zur Bruderschafts- Versammlung jedesmahl zeitlich erscheinen. Welcher aber ohne wichtige Ursache, die er denen Vorgehern wissen zu lassen hat, ausbleiben wurde, derselbige solle zur Straff dreyssig Kreuzer zur Bruderschafts-Cassa zu erlegen schuldig seyn. Wer sich nun

3tens in diese S. Lucas-Bruderschaft fürs künftige enverleiben zulassen willens ist, es seye ledig- oder ehelichen Stands, der hat erstlichen mittels seines Geburths- und Lehr-Briefs zu erweisen, dass er ehrlicher gebohren, mit keiner Leibeigenschaft behafft und catholischer Religion seye, auch seiner Kunst wohl erfahren, sich jeder Zeit dabey wohlverhalten, weder für sich selbst gestöhret, weder auch bey dergleichen sich eingefunden, sonder bey einem oder mehrer authentischen Mahlern nacheinander gearbeitet habe. Da aber ein solcher Gesell bey einer Herrschaft für dieselbe und nicht für freyen Verkauf gearbeitet, dieser solle sich mit der Bruderschaft besonders abfinden und darzu gehalten seyn. Wan nun hernach

4tens ein solcher Kunst-Erfahrener obgehörter massen qualificiret, solle er bey einer versamleten gantzen Bruderschaft sich anmelden und zu Darthuung seiner Kunst um ein ihme aufgebendes Probstuck gebührend anhalten. Worauf dan

5tens wan sonst wieder dessen Persohn keine erhebliche Bedenken obhanden und ihme die Prob zu erweisen placidiret wurde, er also gleich drey Gulden zur Bruderschafts-Cassa entrichten, folgendes in derjenigen Mahlerey, worinnen er bestens practicirt, in eines Vorgehers Wohnung innerhalb sechs Wochen ein Kunst-Stuck in einer Rahm mit etwas planirten Gold vergoldet zur Prob zu verfertigen, ihme auferleget. Als dan nach der Verfertigung wegen des hierzu erlaubten Orths von ihme des Vorgehers Ehwürthin vier Gulden Discretion gegeben werden solle.

6tens. Dieses also verfertigte Kunst-Stuck solle der gantzen versamleten Bruderschaft vorgewiesen, von derselben auch darüber erkennet werden, und nach erfundener genugsam Kunstbewehrung und Erfahrung solle er die darzu erforderliche Unkosten, nämlich fünfzig Gulden zur Cassa stracks entrichten, nicht weniger auch zu besserer Versicherung die Gebühr

wegen anwerbenden Burger-Rechts also gleich bei der Bruderschaft depositiren, sodan in die Bruderschaft zwar einverleibt, bevor aber das Burger-Recht von demselben nicht erworben und darüber schuldige Pflicht Aydt geleistet worden, ein solcher Neuangehender das sonst gewöhnliche Quatembergeld zur Cassa zu erlegen schuldig, hingegen bey der Bruderschaft, so lang er kein würcklicher Burger, weder Sitz noch Stimm zu haben befugt seyn solle.

Da aber das fürgezeigte Stuck die erforderliche genugsame Wissenschaft nicht darthuen, mithin ein weitherer Beweis verlanget, auch dieses zum zweyten Mahl nicht allerdings gerathen wurde, solle ein solcher zu einnehmender besserer Erfahrungheit in seiner Kunst angewiesen werden.

7tens. Wan eines burgerlichen Mahlers Sohn die Prob seiner wohl erlehnten Kunst thuen und in die Bruderschaft einverleibt werden wollte, der solle ebenfalls ein seinem Genio nach fein und anständiges Mahler-Stuck verfertigen und, da solches lobwürdig befunden wurde, sein Gebühr mit fünf und zwanzig Gulden zur Bruderschafts-Cassa entrichten. Ein Gleiches auch mit einem Mahler-Gesellen, der sich mit eines einverlebten burgerlichen Mahlers Wittib oder Tochter verhelichen wurde, gehalten werden solle.

8tens Sollte sich von andern Orthen ein verheurather Mahler anhero begeben und dieser Bruderschaft sich einverleiben lassen wollen, der solle, wan seines vorherigen ehrlichen Verhalts sattsame Zeugnuß fürbringt und von seiner Hand die Erfahrungheit seiner wohl erlehnten Kunst zeigt, ebenfalls zu den allen, wasgleich ob in § 6tens enthalten, verbunden seyn. Da aber ein dergleichen anderwärts vom Feind vertriebener oder durch Feuer ruinirter Maler anhero kommeund seiner Kunst, auch ehrlichen Verhalts genugsame Prob geben wurde, mit deme solle gestalten Dingen nach in etwas dispensiret werden.

9tens Giebt es die tägliche Erfahrungheit, dass sehr viel Mahler und Forresieri allhier sich aufhalten und durch ihre Kunstübung dieser Bruderschaft grossen Abbruch thuen, welche alle umb Einverleibung in diese St. Lucas-Bruderschaft sich zu bewerben haben. Um willen jedoch nicht eines jeden Thuen und Gelegenheit ist, allhier sich also vest zusetzen, theils auch wegen der Religion oder anderer erheblicher Ursachen halber weder zu Hof- weder zu burgerlichen Mahlern angenommen werden wollen oder können, so sollen dergleichen sich allhier aufhaltende Mahler (sie seynd gleich virtuos, oder nicht) allermassen bei der N. Ö. Regierung duch geschöpfften Verlass, auch beygebrachten Attestationen glaubwürdig fürgekommen. Im Fall sie sich allhier nicht lang aufzuhalten gesinnet seynd, der S. Lucas Bruderschafts-Cassa jeglicher monatlich etwas, höchstens aber vorhinein zwey Gulden beyzutragen verbunden seyn. Diejenigen aber, welche länger allhier zu verbleiben oder sich sesshaft niederzulassen willens, bey-nebens jedoch

um das Burger-Recht allhier sich zubewerben nicht intentioniret oder auch desselben wegen Unterschied der Religion unfehig sein sollten, eines gewissen zu obgedachter Cassa nach Beschaidenheit der S. Lucas-Bruderschafft vorhinein zu erlegen habenden Quanti mit mehr besagter Bruderschafft überhaupt sich zu verstehen angehalten; wiedrigens nicht geduldet oder allen falls derley frembde Künstler sich mit dieser Bruderschafft wegen des hisigen Aufenthalts auf ein längere Zeit nit verstehen könten, der dissfällige Beytrag zur Bruderschafft von der Obrigkeit determiniret werden solle. Wie nun

10tens all dieses zu Aufnehm- und Erhaltung der Bruderschafft, forderist aber zur Ehre Gottes auch Aushülff der Kranken oder sonst wieder aigenes Verschulden ins Verderben gerathener burgerlicher Mahler gewidmet, also ist auch billich, dass jeder einverleibte burgerliche Mahler, so lang er noch bey Kräften, hierzu quartal-weis seine Gebühr mit fünfzehn Kreuzer, dan auch in eine besondere Bichsen für die arme Leuth drey Kreuzer beytrage. So offt es

11tens der Bruderschafft sonderbahre Angelegenheit erheischet, solle jeder einverleibter Mit-Bruder auf Beruffen des ältisten Vorgehers zeitlich erscheinen, die Notthurfft anhören und nach seiner Vernunfft und Gutbefinden treulich rathen und mitwürcken. In geringen Begebenheiten mögen auch beede Vorgeher mit Zuziehung ein- oder andern deren ältisten Besterfahrenen die Sach vornehmen und miteinander ausmachen, damit die gesammte Bruderschafft von vielen Zusammenkünfften verschonet und an ihren Kunst-Arbeit nicht verhindert werde, es wäre dan Sach, dass man darmit nicht zufrieden und die gantze Versammlung haben wollte. Doch sollen auch die untern wenigern abgehandelte Sachen nachgehends bey gantzer Versammlung vorgetragen, auch wie und wasgestalten solche vermittelt, kürztlich wiederholet und bestätigtet werden. Der nun auf beschehenes Ansagen ohne erhebliche Ursache ausbleiben würde, solle dreyszig Kreuzer zur Cassa zu entrichten schuldig seyn.

12tens. Wofern ein burgerlicher Mahler ohne Vorwissen der Obrigkeit und Vorgeher der Bruderschafft austreten wurde oder bey einen oder andern ehrlichen Mann sich verlauten liesse, dass er sich von dieser Bruderschafft abgesöndert habe oder unter dieselbe nicht mehr gehöre oder gar denen Stöhrern sich zugesellte oder mit ihnen auf halben Part sich verstunde oder aber ein und andere Jahr sich von hier begebete oder anderer Orthen eine Zeit lang wohnete, ohne dass er alldort eine gefrimte [?] Arbeith hätte, und allhier seine schuldige Gebühr zur Cassa zu entrichten unterliesse, nochmahlen wiederum anhero kommen wollte, der solle entweders der Bruderschafft nach billichen Dingen sich abzufinden schuldig seyn oder wohl gar nach beschaffenen Sachen

seines üblen Verhaltens nicht mehr eingelassen, sondern mit ihm wie mit einem andern Fremden verfahren werden.

13tens. Wan sich zwischen einen und andern Müssverständnüss, Zwitracht, Schmach, Scheitung, Abspöhnung oder Eingriff der Arbeit, An-sich-Ziech- oder Abredung deren Gesellen oder Lehr-Jungen zutragen, auf was Weiss ein- und anders geschehen mag, gebührend solle das denen Vorgehern mit allen Umständen angezeigt, so dan nach Befund der Sachen Wichtigkeit der gesamten Bruderschaft vorgetragen und darüber, was Recht ist, erkannt oder verglichen, der Übertretter zum billichen Abtrag des verursachten Schadens oder zugefügten Unrechts und erkanten Straff angehalten und vorige Verständnuss hergestellt, in geringen Sachen, wie erst oben in § elfftens vorgesehen, gehalten. Der nun aber hierwieder sich eigensinnig setzen oder der Bruderschaft-Erkenntnuss nicht pariren wolte, ein solcher solle der höhern Obrigkeit, wie es auch in grössern, die Mahlerey und Bruderschaft nicht angehenden Sachen und Verbrechen sich zu thun gebühret, zur Erkenntnuss angezeigt, folgens nach Gestalt der Sachen und Obrigkeit Einwilligung ein dergleichen Widerspenstiger von der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Übrigens bleibe zu allen dieser Bruderschaft Kunst-Genossen das gänzliche Vorsehen, dass jeder so wohl in- als ausserhalb der Versammlung gegen einander vernünftig, bescheiden und ehrbar umgehen, seine etwan habende Notthurft mit Glimpf und Manier vorbringen, auch in all anderen seinen Thuen und Lassen, Handel und Wandel, wie einen dergleichen Künstler wohl anstehet, gantz ehrbar, friedfertig und unklaghaft aufführen und nichts unternehmen werde, so ihm selbst, oder der Bruderschaft einen üblen Nachklang gebehren könnte.

14tens. Wan ein Kunst-Verwandter aus der Bruderschaft todt [...] wurde, solle die nachlassende Wittib, so lang sie ihren Stand und Weesen nicht verenderet, mit Gesellen versehen und nach dieser Ordnung ihr das Gewerb zu continuiren gestattet werden, doch dass sie zur Cassa ihre Quartals-Gebühr entrichte und sich keiner Hülff deren Stöhrern gebrauche. Wiedrigens solle sie von der Bruderschaft nach Befund der Sachen abgestraffet werden.

15tens Gleichwie nun kein Vorgeher von seinen Antecessore einige hinterlassene Schulden einzubringen zu übernehmen hat, also solle auch kein Vorgeher seinen Nachkommenden ruckständige Schulden einzubringen überlassen, sonder ein jeder solle, wass er Zeit seines obhandenen Amts geborget und ausstehen lassen, solches so viel immer möglich einzubringen beflissen seyn. Gleichwie auch

16tens keiner das, so er ihme nicht gethan haben will, einem andern thun solle, also soll auch kein einverleibter Kunstverwandter dem andern in seine habende Arbeit einstehen, weniger solche von freyen Stucken oder ohne Ursach tadlen, verachten oder anderweeg verunglumpfen oder gar an sich practiciren: Wer darüber betreten wurde, solle um so viel, als er an solcher Arbeith gewonnen oder dem anderen geschadet, gestraft oder darzu noch andern zum Beyspiel nach gestalten Dingen und Erkenntnuss der Bruderschaft etwas zur Cassa zu bezahlen angehalten werden. Es wäre dan Sach, dass ein solches Gemähl-Werk oder Arbeith nicht kunstmässig verfertigt oder der Besteller zur rechten Zeit damit nicht befördert worden wäre.

17tens. Alle Mahlerey, welche zu schätzen begehret wird, sollen die jedesmahlige beede Vorsteher wohl betrachten und so dann nach ihrer Würde schätzen, und da eine dergleichen Mahlerey von mehrer Wichtigkeit wäre, mögen sie Vorgeher noch einen oder mehrere aus ihnen zu sich ziehen. Für welche Schätzung dann jedesmahl die gewöhnliche Gebühr zu begehren und zu bezahlen ist, jedoch dass niemend dabey wierer Billigkeit beschwehret werde.

18tens. Ein von anderwärts hierher kommender Gesell mag bey einem jeden allhier einverleibten burgerlichen Mahler oder Wittib um eine Condition sich anmelden, um gebührende Wochen-Besoldung sich vergleichen, mit denen Stöhrern aber keine Gemeinschaft machen oder in Arbeit bey ihnen sich einlassen.

19tens Solle das, was bey versamleter Bruderschaft in ein- und andern diese Mahler-Kunst betr. gehandelt oder geschlossen wird, in geheim gehalten, mit denen Stöhrern keine Gemeinschaft gemachet, weniger einige Arbeith denenselben überlassen oder Unterschleiff gegeben, sondern diese vielmehr zur Straff und Ausrottung angezeigt werden. Welc her nun hierin falls angegeben und überwiesen wurde, der solle nach Beschaffenheit der Sache drey Gulden oder auch, bey sich angehenden mehrern Umständen, noch höher gestraft werden. Da jedoch einer oder andere Kunst-Genoss mit der Arbeit überhäuft seyn möchte, solle er einen andern einverleibten burgerlichen Mahler zu Hülffe nehmen.

20tens. Zeiget es die tägliche Erfahrung, dass die Stöhrer und Winckelarbeiter in dieser Profession anietzo mehr als jemahlen Überhand nehmen, in und vor der Stadt sich aufhalten, mit ihren Mahlereyen alle Häusser und Orth ablaufen, offene Schild aushencken, Gesellen, und Jungen fürdern, also solle gegen solche Stöhrer, Hausirer und unbefugte Mahler von allen Obrigkeiten denen burgerlichen Mahlern kräftigist an Handen gegangen, selbe abgeschaffet, die Mahlerei abgenommen und derlei Stöhrer nicht mehr zu einen burgerlichen Mahler zugelassen

und zu dem Ende ihnen burgerlichen Mahlern mit einem Schutz-Patent an Handen gegangen werden. Wie dan auch ihnen burgerlichen Mahlern weiters gnädigst ist bewilliget worden, dass ins künfftig allen und jeden, die bey ihnen burgerlichen Mahlern nicht einverleibet oder sonsten von Hof aus besonders privilegiret seynd, die Beförderung deren Gesellen und Lehrjungen wie auch Aushenckung eines öffentlichen Schilds auf keinerley Weis zu verstatten sey.

21tens. Sollen auch die Vergolder und laquirer schuldig seyn, sich in die S. Lucas-Bruderschaft nach dargethanner guter Wissenschaft gegen Erlegung zwanzig Thaler oder dreyszig Gulden (weilen sie mit Machung eines Prob-Stucks weder Zeit versäumen, weder Unkosten anzuwenden) sich einzuverleiben schuldig seyn, hingegen ausser den Vergolden, sich aller anderer Malerey enthalten, weniger hierzu einige Mahlergesellen zu fürdern sich anmassen, dessgleichen nebst obigen dreyszig Gulden auch noch absonderlich die Gebühr des Burger-Rechts, wie obstehet, in die Cassa der Bruderschaft despositiren. Ebenermassen

22tens solle keinem ausser denen burgerlichen Mahlern grosse Wappen oder Schildt oder andere der gleichen Sachen mit distinquirten verschiedenen Öhl-Farben von geschlagenem Gold und Silber zu mahlen gestattet werden.

23tens. Kein burgerlicher Mahler solle auf einmahl zwey Lehrjungen zugleich haben oder lehren dörfen, sondern wan einer die halbe Zeit oder zum wenigstens zwey Jahr erstreckt, als dan, und ehende nicht, mag der Printz [*Prinzipal?*] noch einen andern aufnehmen. Doch solle wegen Lehrung mehrerer Jungen nach Umstand der Zeit und Bescheidenheit der Sach aus fürkommenden erheblichen Ursachen der Bruderschaft bevorstehen zu disponiren.

24tens. Solle keiner seinen Lehr-Jungen weniger als auf fünf Jahr zu lehren aufnehmen, weniger einen darzu befördern, der nicht seinen Geburths-Brief vorzubringen habe und darmit, dass er eines ehrlichen Herkommens seye, erweise, darzu auch wegen vollkommentlich erstreckender Lehr-Zeit mit ehrlichen zwey Männern Bürgschafft leiste, und solle dergleichen Geburths-Brief so lang, bis der Lehr-Jung seine Lehr-Jahr erstreckt, bey der Bruderschaffts-Cassa aufbehalten, nach vollzogenen Lehr-Jahren aber einem jedwedern sein Geburths-Brieff wiederumen zugestellet werden.

25tens. Beedes, die Aufding- und Ledigzahlung solle alle Zeit bey versamleter Bruderschaft zu Quatembers-Zeiten beschehen und in das darzu verordnete Buch eingeschrieben werden. Die Privat-Aufdingung, so im Haus geschiehet, solle anderst nicht gelten bis sie bey der Bruderschaft

ordentlich fürkommt. Allda von Aufdingen ein Gulden dreyszig Kreuzer, von Freysprechen aber drey Gulden erlegt werden sollen.

26tens. Es solle auch kein Lehr-Jung vor der bestimmten Zeit von seinem Lehr-Printzen austretten. Da aber ein erhebliche Ursach wäre, soll er solches denen Vorgehern anzeigen und deren Erkenntnuss nachkommen und, da er dess sich weigert, von keinem weitem angenommen, sondern abgewiesen werden.

27tens. Keinem, der in die Bruderschaffts-Cassa ein Geld-Straff oder anderes schuldig, soll einiger Lehrjung, so lang er nicht bezahlt, aufgedingt; auch keinem gestattet werden, Geld für die Lehr-Jahr deren Jungen anzunehmen.

28tens. Wan einer aus denen burgerlichen Mahlern stirbt und ein Lehr-Jung nicht mehr als die halbe Zeit seiner Lehr-Jahren erstreckt hätte, solle die Wittib denselben einem andern überlassen, die noch abgehende Zeit zu vollbringen.

29tens. Deren burgerlichen Mahler Söhne aber sollen unter obbestimmter Anzahl deren Lehr-Jahren nicht begriffen oder darzu verbunden seyn, sondern nach des Vatters belieben und Gelegenheit, wan er in der Mahlerey erfahren, mit Gutbefund deren Vorgehern einverleibt und freygesagt werden.

30tens. Dieweilen nicht alle sich etwa zutragende Fähl vorgesehen und in Ordnung verfasst oder specificiret werden können, solle in anderen sich ereignenden Zufählen nach Gestalt der Sachen die gesammte St. Lucas-Bruderschafft unpartheyisch handeln und jederzeit erkennen, was recht ist; daher die Gerechtigkeit ohne alles Ansehen für Augen haben und in wichtigen Sachen, wo sie es nicht abhandeln können, höherer Obrigkeit die Sache zur Entscheidung überlassen.

Wan nun wir solcher ertheilten Freyheit und Articulen uns allergnädigst wohl zu entsinnen wissen und dannhero auch unser gnädigster Will und Meinung ist, dass der gehorsamsten Supplicanten Ordnung in allen und jeden Puncten ungekräncket bey Kräfte verbleibe und sie darbey von männiglich geschutzt- und gehandhabet werden [...]. [Es folgen die Bestätigung und diverse Schlussformeln.]

Geben in unserer Statt Wien den fünften Februarii in siebenzehnhundert und zwanzigsten Jahre.
Sigm. Fridr. Graf Khevenhüller

Statt-Halter

[weitere Unterzeichner]

Archiv der Stadt Wien, Hauptakten (HA), A1-104, 2/1742

Maria Theresia erneuert das von Kaiser Leopold I. den Hof- und den bürgerlichen Bildhauern erteilte Privileg, 4. 5. 1742

12 Blätter, unfoliiert.

Wir Maria Theresia [...] Bekennen ofentlich mit diesem Brief und thun kund alermänniglich, daß unß unsere getreue liebe N. die Vorstehern und gesambte Hof- auch burgerliche Bildhauer in dieser unserer Haupt- und Residenz Statt Wienn mittels glaubwürdiger Abschrift alleruntherthänigst zuvernehmen gegeben, waßmassen weyland /v/ *Leopold I.* ihnen diejenige Bruderschafts Ordnung und Freyheit, welche die burgerlichen Bildhauer bereits von altersher bey dem hiesigen Statt Rath erhalten, mit Vermehr- und Verbesserung *mit 30. Mai 1670* gnädigst bewilliget und confirmiret, solche auch weyland Kaysers Josephi Mayestät [...] über den von der N. Ö. Regierung und Camer abgefordert und erstatteten gutachtlichen Bericht mit mehrmahliger Verbesserung einiger Articula sub dato *9. I. 1708* erneüert und bestättet hätte, unß als jetzt regirende Königin, Frau und Erb-Lands-Fürstin in Österreich *zur Bestätigung und Erneuerung vorgelegt*, wie /r/ dieselbe von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet, und also lautet:

1. Alle Zusammenkünfte sollen mit Wissen und Bewilligung des Bürgermeisters geschehen und dienen vor allem dem schuldigen Gottesdienst, und zwar sollen sie quatermberlich in unser Lieben frauen Kirchen zu den Schotten zu Wienn auf St. Lucas-Altar und zu Fronleichnam stattfinden.

2. Jeweils zwei hierzu taugliche Bildhauer sollen zu Vorstehern gewählt werden. Der ältere verwahrt die Kassa, die zwei Schlösser hat; jeder der beiden hat einen Schlüssel. Den beiden sollen alle anderen Bildhauer, jung und alt, gehorsam sein und auf ihr Geheiß erscheinen /v/

3. Jeder aufgenommene Bildhauer soll quatermberlich zur Kasse in der Wohnung des älteren Vorstehers erscheinen und seinen Beitrag einzahlen, welches Geld für die Gottesdienste und Bedürfnisse der Bruderschaft verwendet wird.

4. An *Quatembersonntagen* und wann sonst bey deß Burgermaisters Straf angesagt wird, soll zu der selben bestimbten Stund bey der Cassa ein Reiß-Uhr stehen. Welcher nun zu spat erscheint (es wäre dann Entschuldigung, Gottes Gewalt, Obrigkeit-Befehl oder erhebliche Geschäften ausser der Statt, sonsten wird nichts ausgenohmen, noch verschonet werden), der solle zur Strafe erlegen ein Schilling-Pfening. *Die aber weit von Wien entfernt wohnen und der Bruderschaft einverleibt sind, sollen* von der ofteren Erscheinung bey der Cassa so weith verschonet seyn, daß /r/ selbige nur einmahl im Jahr, am Heiligen Frohnleichnams-Fest, und in anderen schwarzen fallen in Wienn zu ercheinen schuldig seyn sollen.

5. *Die einverleibten Bildhauer sollen sich gehorsam und nicht widerspenstig zeigen. Wer das nicht befolgt, wird ausgeschlossen, seine Werkstatt nach vorheriger gerichtlicher Erkenntnis gesperrt und er der obrigkeitl. Strafe vorbehalten sein.*

6. *Keiner darf dem anderen sein Gesinde abspenstig machen, bey Straf zehen Pfund Wax.*

7. *Es darf keiner dem andern in sein Arbeith einstehen oder mit Vortheil und Lust hintergehen, solche an sich bringen, noch dieselbe vernichten oder verachten. Von wem solches bekannt wird, der soll das, was er an solcher widerrechtlich an sich gebrachter Arbeit /v/ verdient hat, der Bruderschaft zur Strafe abliefern.*

8. Wo ein Arbeith zu taxiren oder zu schätzen begehret wurde, solle daß jederzeit durch die verordnete Vorsteher geschehen, und da die Sachen etwas wichtig, mögen sie ihres Gefallens zween andere oder so viel die Nothdurft erfordert, aus der Bruderschaft zu sich nehmen.

9. *Jeder soll jährlich ehrliche schriftliche Rechnung legen über alles, was er empfangen und ausgegeben hat. Wenn keine Mängel vorliegen, soll die Rechnung ratifiziert und in das dazugehörige Buch eingetragen werden. Dann wird die Rechnung unterschrieben und zurückgegeben werden.*

10. *Kein Vorsteher darf dem Nachfolger Schulden übergeben, sondern muß diese, die in seiner Verwaltungszeit gemacht wurden, selbst einbringen.*

11. /r/ *Keiner darf den anderen schmähen. Der Geschmähte soll das der ganzen Bruderschaft vor der Kassa anzeigen, der „Verbrecher“ wird bestraft, doch das Recht der Obrigkeit wird dadurch nicht geschmälert.*

12. *Alle und jede Bildhauer, die sich in dem herumligenden Österreich Gezurck einschichtig ihr Kunst zu treiben häußlich niederlassen oder sesshaft gemacht oder noch sesshaft machen wurden und sonst keiner in anderen Haupt Städten aufgerichteten Bruderschaft der Bildhauer-Kunst incorporiret seynd, solen schuldig seyn, sich in diese Wienerische Bruderschaft (wie albereiths von einigen, und ihres besseren fromens Willen gutwillig beschehen) einverleiben zu lassen. Er muss nach den Satzungen der Bruderschaft leben wie die Wiener Bildhauer, ansonsten er zum Störer erklärt wird und ihnen ihr Kunst, auf Stain und Holz Bilder zu hauen wie auch auß edlen Stainen Bilder zu schneiden, aus Gibbs und anderen Materien Epitaphia, Sepulturen, Zierathen, Gesimbs und Architecturen zu formiren und zu machen keines weegs verstattet, sondern es soll ihnen notfalls mit Hilfe der Obrigkeit, untersagt werden, bis sie sich in die Wr. Bruderschaft einverleiben lassen.*

13. *Keiner darf als Bildhauer in Wien arbeiten, wenn er nicht Mitglied der Bruderschaft ist, d.h. wer nicht die Anlaagen, Steuern und Contributionen wie ein Mitglied zahlt, wird bestraft; er wird als Störer angesehen, bis die Bruderschaft versöhnt ist. Es wird bestimmt, die ihr Kunst hin und wider in Clöstern, Beneficiat-frey-Herren und Burger Häusern heimlich oder ofentlich stöhr-Weis treiben, sambt ihren Gesind oder Gehilfen aufheben zu lassen, mit obrigkeitkicher Assistenz, wie es vonnöthen seyn wird, in Verhaft und zu gezimender Bestrafung zu bringen und ihr Arbeith sambt dem Werckzeug hinweg zu nehmen.*

14. *Welcher die Kunst endlich gebrauchen, nemblich Bildhauen von Stain und Holz, item Tumben, Sepulturen, Epitaphia mit allen Einfassungen, Gesimbs und Zirden, auch was der ganz ehrlichen Architectur-Kunst anhängig ist, arbeithen und sich mit derselben ehrlich ernähren und in die Bruderschaft einkomen will, der soll sich zu vor bey einer ganzen versambleten Bruder- /r/ schaft ordentlich anmelden.*

15. *Wann kein erhebliche Ursach, ihn auszuschlüssen, fürkombt, so soll ihm zugelassen seyn ein Jahr nacheinander bey einem Hof- oder burgerlichen Bildhauer zu Wienn umb die gebührliche Besoldung zu arbeithen, daß er hernach zur Maisterschaft komen mög und darüber alsbald in daß darzu verordnete Buch eingeschriben werden. Welcher nun solches*

Jahr nicht erstreckt oder unter der Zeit ohne wichtige Ursachen ausgestanden, dem soll hernach die vergangene Zeit nichts mehr gelden noch passiret werden.

16. Welcher nun daß ain Jahr, wie gehört, völlig erstanden, solle sich bey einer ganzen Bruderschaft ferner anmelden und daß Kunst-Stuckh, nemblich ein Bild aus dem Passion, welcheß die Bruderschaft ihm andeuten und geben wird, mit aigener Hand innerhalb acht Wochen in eines Vorstehers Werckstadt verfertigen.

17. Es sol einen Gesellen, der also seyn Kunst-Stuck macht, nicht zugelassen seyn, neben demselben andere Sachen zu arbeithen noch Gesellen zu fördern, Lehr-Jungen aufzudingen oder einen ofentlichen Laden zu haben, ehe dann er der Bruderschaft in allen, waß sich gebührt, ein Genügen gethan und zum Maister dieser Kunst erkennet worden seyn. /v/

18. Wann einer sein Kunst-Stuck ausgemacht hat, soll er dasselbig für die Bildhauer der ganzen Bruderschaft bringen und darneben sein Geburts- und Lehr-Brif auflegen und wo dann soche Brif gerecht und ohne Mangel befunden. Hernach soll man daß gemachte Kunst-Stuck beschauen und darüber erkennen, ob es gerecht seye oder nicht.

19. Wann solcheß Kunst-Stuck für gut und genugsam erkennt, sol er zum Maister der Bildhauer-Kunst gesprochen und angenommen werden, alsdann daß Kunst-Stuck zu lösen und dafür zehen Gulden in die Cassa par zu erlegen, schuldig seyn.

20. Wann aber das gemachte Kunst-Stuck nicht für genugsam oder tadelhaft und ungerecht ersehen, soll ihm auferlegt werden ein anders zu machen, und allzeit, so oft er fällig, soll er zehen Gulden erlegen und daß selbige Stuck zu sich nehmen, und da er es zum anderten mahl nicht rechte machte, zu weitherer Erfahrung gewisen werden, biß so lang es für gerecht erkennt, daß er zum Maister dieser Kunst gesprochen werden kann. Alsdann soll er solches allermassen und Gestalt, wie in disen Articul verstanden, wider zu sich zu lösen schuldig seyn.

21. Wann eineß burgerlichen Bildhauers Sohn daß Kunst-Stuck zu machen und Maister zu werden begehrt, der soll der oben gedachten ainen Jahrs- /t/ Arbeith befreuet seyn, aber daß Kunst-Stuck muß er, wie eß sichs gebühret, fertigen, doch soll er dasselb nur mit fünf Gulden an sich lösen, und dargegen daß gemachte Bild wider zu sich nehmen, damit seinen Nuzen zu

schaffen, wie er kann. Hierunter solen auch gleicher gestalten verstanden werden, welche zu eines wienerischen Bildhauers Wittib oder Eheleiblichen Töchtern heürathen.

22. Ob etwann ein beheurather Bildhauer sich von andern Orthen gegen Wienn begeben und, alß oben gedacht, ordentlich anmelden wurde, auch in die Bruderschaft einkommen wollte, dem soll es zugelassen seyn, doch soll er sich der Jahres-Arbeith halber nach der Bruderschaft billiger Erkantnuß zu vergleichen schuldig seyn und alsdann eingeschrieben werden.

23. Wann solcher Bildhauer daß wienerische Kunst-Stuck, wie sich's gebühret und oben in [16.] Articul genant worden, verfertigt und solches der ganzen Bruderschaft neben seinen ehrlichen Abschied von dem Orth, da er herkomen, auch Geburts, und Lehr-Brif gewisen und solcheß alleß genugsam erfunden worden, so soll alsdann daß Kunst-Stuck zu besehen fürgenohmen werden. /v/ *Ist es gut, wird er aufgenommen, wenn nicht, ist nach Artikel 20 zu verfahren, und er löst es mit 10 Gulden aus, muss er sich wie in Art. 17 beschrieben verhalten.*

24. *Wenn sich ein einverleibter Bildhauer ohne Zustimmung der Obrigkeit und ohne Wissen der Bruderschaft aus Wien entfernt und sich wo anders eine Zeit lang häuslich niederlässt, dann aber zurückkommen will, der soll nicht mehr niedergelassen noch angenohmen werden“*

25. *Die Aufnahme von Lehrlingen erfolgt vor der versammelten Bruderschaft zu den Quatemberzeiten und ist in das dazu bestimmte Buch einzutragen.* Die Aufdingung- und Ledig-Zahlungen aber, die sonsten für sich selbst geschehen möchten, wann sie für die Bruderschaft nicht ordentlich fürgekomen seyn, sollen nichts gelten noch kraft haben.

26. Ein einverleibter Bildhauer soll auf /r/ einmahl nicht zugleich zwey Lehr-Jungen aufnehmen, da aber einer über halbe Zeit erstreckt hätte, einen anderen neben ihm aufdingen, und soll unter sechs Jahren keiner zu lernen aufgenommen werden. Eß seye dann, daß einer nur fünf Jahr Lernen wollte und sich mit dem Lehr-Herrn mit Vorwissen und Bewilligung der Bruderschaft umb gebührliche Bezahlung vergleiche, welcheß Geld der halbe Theil in der Bruderschaft Cassa fallen, der andere halbe Theil aber den Lehr-Herrn verbleiben solle; oder wann einer dem Lehr-Herrn alßbald etwas Nuz seyn könt, nach desselben und zu vorderist der Bruderschaft Bewilligung, solle er deß einen Jahrs befreuet seyn, und solle keiner aufgenommen und gedingt werden, er nicht ehrlich gebohren oder mit seinen Geburts-

Brief versehen und mit ehrlichen Männern Bürgschaft gelaistet, die zugesagten Lehr-Jahr treulichen und ehrbahr zu erstrecken. Eines wiennersichen Bildhauers Sohn aber soll an die obbestimte Lehr-Jahr nicht gebunden seyn, sondern nach deß Vatters Willen und Gelegenheit bey ihme lehrnen, doch von der Bruderschaft ordentlich freygesagt und schriftlich einverbleibt werden. /v/

27. Einem Bildhauer, der in die Cassa sein Maister Geld oder anderes schuldig wäre, soll kein Lehr-Jung aufgedingt noch freygesagt werden, er hab dann zuvor solch sein Schuld erlegt und bezahlt.

28. Welcher zu Wienn gelehrt, freygesagt und zum Gesellen erkennt worden ist, hernach daselbst zu Wienn für sich selbst gestöhren, den soll mann keinen Lehrbrief geben, auch nicht mehr in Arbeith fördern, er habe sich dann zuvor mit der Bruderschaft versöhnt.

29. Wann ein Gesell von Ertheillung dieser Ordnung an herkämmen, der bey einem unredlichen Bildhauer oder sonst von jemanden gelehret hat, der soll nicht befördert werden, ob er gleich einen Lehrbrief hat. Wann er aber befördert seyn wollte, soll er nach Erkantnus der Bruderschaft ein zeitlang in der Lehr erstrecken und hirinnen keines Alters noch sondere Geschüchlichkeit verschonet werden.

30. Wann ein einverleibter Bildhauer stirbt und einen Lehr-jungen verläst, derselbe mag wohl seine versprochene Jahr bey der Wittib vollziehen. Wann sie ihm aber einen anderen burgerlichen Bildhauer überlassen wollte, oder da die Wittib ihren /r/ Stand in andere Weg vor Ausgang seiner Lehr-Jahren veränderte und ihm ein anderer Bildhauer zugestellet wurde, solle alleß mit Wissen und Bewilligung der Bruderschaft beschehen. Wo aber ein Lehr-Jung selbst von seinem Lehr-Herrn nach der Dingnuß außstehen und bey einen andern lehrnen wollte, dem solle die vergangene Zeit nichts gelten, denselben auch kein anderer Bildhauer aufnehmen, er seye dann mit dem ersten aller Dings verglichen.

31. Wann ein einverleibter Bildhauer stirbt, mag die Wittib, so lang sie ihren Wittibstand unveränderlich behalt, mit Gesellen die Werckstadt versehen, unverwehrt der Bruderschaft Freyheit und Gebrauch, doch alleweil zur Cassa die Gebühren quaterlicher und jährlich reichen. Sie soll keinen Lehr-Jungen zu dingen oder aufzunehmen Macht haben, und sobald

daß man vernimmt, daß sie ihren Standt verändern will, und gewiß, daß sie versprochen und verlobt ist, soll ihr daß Gewerbe, Gesellen zu fördern und der Laden eingestellet seyn.

Schlussformular, Bestätigung durch Maria Theresia.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Ältere Zeremonialakten 41

Schreiben des Obersthofmeisteramtes an den Grafen Althan über die Verlegung des Kunst- und Malerakademie in die Wohnung des verstorbenen Präfekten Garell., 3. 2. 1742

fol. 3r: Beyligende Riß, so der van Schuppen entworfen, wie er das Bibliothec Neben Haus eintheillen will, seyn dem Grafen v. Althann zu schikken, damit er solche ansehe und sodan dem Hof Bau Schreiber anbefehle, das es zugerichtet werde, auf das man zu Georgii einziehen kann. Dem Bibliothec Diener werde ein anderes Quartier geben lassen.

Van Schuppens Plan hat sich im Akt leider nicht erhalten.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

Obersthofmeisteramt, Hofparteienprotokoll (OMeA, Prot.) 18

fol.417r-420v: Das Obersthofmeisteramt übermittelt van Schuppens dringende Bitte um ein neues Quartier für die Akademie. Darin werden deren Verdienste um die Künste und den Staat ausführlich geschildert, ebenso der immense Schaden, der durch die Sistierung entsteht.

21. 11. 1746

fol. 417r: Referat über des kayserlich königlichen Mahler-, Bildhauer- und Architectur Hoff-Academie-Directoris Jacob von Schuppen allerunterthänigste Vorstellung wegen der aus Mangel vorhin von Hoff aus ihm eingeräumten, nachderhand aber abgenohmenen Wohnung fortdauernden Sistir- und Suspendirung sothaner Academie und sein Anforderungs Liquidations Ansuchen betreffend. Wienn den 21. November.

Allergnädigste Kayßerin, Königin, Ertzhertzogin und Frau Frau!

Jacob van Schuppen kayserlich königlicher Mahler-, Bildhauer-, und Architectur Director stellet mittels sub tit. a beygebogenen Memorialis mitläuffig alerunterthänigst vor, was gross Nutzen diese Academie unter seiner Direction von Zeit ihrer Aufstellung verschaffet, da nemlich die einheimische Jugend vom verschiedenen Stande andurch Gelegenheit überkommen, sich in ein- und anderen solcher gestalten qualificirt zu machen, daß sie zu allen Professionen und Künsten /fol. 417v/ tauglich worden. Ja es wären alle Professionen und freye Künste selbsten mittels sothaner Academie zu solcher Vollkommenheit gelangt, daß man seit deme solche im grösten Flor und Aufnehmen warzunehmen gehabt. Es wären auch verschiedene hiesige Landes Kinder zu solchem Grad der Vollkommenheit, als nemlich die Moll, Schleder, Schuster in der Bildhauer-, Gravir- und Gold Arbeitheer Kunst gelangt, daß ihre Arbeitheer für engeländische gehalten werden, deren viele trefflich Subjecta hingegen bey Hemmung besagter Academie sich von hier hinweg zu begeben gemüssiget gesehen, welche jezo in frembden Landen den Ruhm der Academie und ihres Vatterlandes die erlehrnte Künste fortsetzten, worüber dan er Director eingehändig Belobungs-Schreiben des verstorbenen Fürsten und Bischoffen von Bamberg und Würzburg Grafen von Schönborn vorzeigen könne. Wobey zu sonderlichen Beweiß andiene, /fol. 418r/ daß der Director der Academie zu Peterburg nahmens Griemel ein Lehr-Schüller hiesiger Academie gewesen seye.

Der Nutzen, welcher aus sothaner Academie erwachsen, lege also klar am Tag, indeme man von eigenen Unterthanen so viele geschickte Leuthe erzogen und aufgestellet befunden, daß frembde Künstler mit grossen Unkosten anhero zu berufen nicht mehr nötig gewesen, anbey viele frembde Jugend solche zu besuchen sich eingefunden und mithin Geld in das Land zu ihre nöthigen Unterhalt gebracht habe. Endlich wäre der Ruhm einheimischer Landes Kinder, welchen sie durch ihre Geschicklichkeit erworben, zu betrachten, und hätte diese Academie sich bey Einheimisch- und Frembden grossen Ruff und Hochachtung zugezogen.

Zumahlen nun alle Professores, Instructores und Domestiquen wie auch die Erfodernussen der Academie annoch vorhanden und es nur allein an der Wohnung gebrächet, um die Academie /fol. 418v/ wiederum frequentiren zu lassen und in ihre vorige Activitaet zu setzen, alß hat er von Schuppen aus allerunterthänigsten Dienst Eyffer angetrieben, die allergehorsamste Vorstellung zu thun nicht ermanglen sollen, mit der allerunterthänigsten Bitte, solche an mich gehorsamsten Obristen Hofmeistern als seine Instanz und von Weyland Kayserlich Königlicher Mayestät Carolo VI. glorreichsten Andenckens Ersten Protectorn sothaner Academie zum weitem Vortrag allergnädigst zu emittiren.

Von Seiten des gehorsamsten Obristen Hoffmeister Ampts kann man nicht umhin, dem van Schuppen wegen des angezogenen Nutzens der Academie, welche bereits in guten Aufnahm floriret, allem Beyfall zu geben, indeme die Jugend sonderlich von armen Eltern, welche sonsten aus Mangel der Mittel sich dem Misiggang ergiebet, folgsam zur Beschwerde des Publici andurch in allerhand Laster- /fol. 419r/ leben verfallt und erwachset, mittels sothaner Academie Gelegenheit der Zeit gut anzuwenden überkomme und nach eines jeden gezeigten Meynung und Fähigkeit zu allen Professionen und Künsten solcher gestalten tauglich worden, daß deren viele sehr wohl reussiret oder wenigstens ihr Brod sich mit der Zeit ehrlich zu verdienen im Stand gesezzet worden, welches dan, und da auch Frembde um etwas zu erlernen sich anhero begeben, dem gemeinen Wesen allerdings zum Nutzen gedyen. Und gleichwie dergleichen Academien in Rom, Paris und Petersburg aus gleichen löblichen Absichten aufgestellt befinden, so scheint es aus obangezogenen Beweg-Ursachen sowohl anständig als erforderlich zu seyn, in hiesiger Residenz Stadt derer mächtigsten Monarchen eine Academie, welche vielen Vortheil verschaffet und in grossen Ruhm bey Auswärtigen bereits gestanden, wiederum in vorige Acti- /fol. 419v/ vitaet zu setzen.

Ewer Kayserlich Königliche Mayestät wird allergnädigst zurückerinnerlich beywohnen, wie daß allerhöchst dieselben sothaner Academie die vorhin gehabte Wohnung in dem Graf Althannischen Hauß zu Ersparung des Zinnß mittels mir gehorsamsten Obristen Hofmeistern durch dero Hof-Cammer Rath von Saffran zu thun beliebten Eröffnung zu benehmen, und hingegen selbige in die damahls lähr Wohnung, so für den verstorbenen Carelli als Bibliothecae Praefecto bestimmt gewesen, nechst der kayserlich königlichen Bibliothec einzulogiren, bey erfolgter Ankunfft aber des Leib- und ProtoMedici von Swietten ihme diese Wohnung einzuraumen für gut befunden, woduch dan die Academie, weilen derselben keine andere Wohnung ertheilet worden, in die bisherige Inactivitaet gekommen.

/fol. 420r/ Sollten nun Ewer Kayserlich Königliche Mayestät aus angezogenen trifftigen Vorstellungen die Academie wiederum herzustellen allergnädigstes Belieben tragen, so wäre erforderlich, für selbe ein bequeme Wohnung oder Hauß auszuwählen, worzu der öffters erwehnte Academie Direktor van Schuppen das vormahls zur Holder-Stauden genannte nunmehr Fockische Hauß mündlich vorgeschlagen, welches um 24000 f zu erkauffen und wohl conditioniret wäre, der Eigenthumer auch kein baares Geld, sondern nur hinlängliche Bezahlungs Versicherung verlangen.

Ewer Kayserlich Königliche Mayestät wird demnach allerunterthänigst anheim gegeben, ob nicht etwa dem Hof-Cammer-Rath v. Saffran allergnädigst aufzutragen, die Auswählung des Hauß oder

der Wohnung für die Academie zu besorgen, indeme die Erricht- /fol. 420v/ und Schliessung des Kauffs- oder Genuß-Contract ohne dieß der Hof-Cammer obliget, und ob allerhöchst dieselben anbey geruhen möchten, zur Oberdirection der Academie anstat des wegen seiner schwären Kranckheit völlig ausser Stand sich befindenden Generalen Gund[aker] Grafen v. Althan einen andern Ober-Inspectorn allergnädigst zu ernennen.

Die Resolution der Kaiserin lautet (Autograph in den Akten, OmeA 37): aprobire daß mit Saffran alles ausgemacht werde, lieber aber das Hauß zu kauffen, wan nicht gar ein schlechtes, als eines im bestand zu nehmen.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv Obersthofmeisteramt (OmeA), Konzepte, Band 15

unfoliiert

Hier findet sich derselbe Text wie in OmeA Prot. 18, fol. 417r-420v, und zusätzlich folgender gestrichener Passus, der den Vorschlag enthält, der 1749 realisiert wurde. 1746.

[...] Und hat man übrigens allerunterthänigst ohnmaßgeblich beyfügen sollen, ob nicht vorträglicher wäre, dieser Academie in denen kayserlich königlichen Stallungen die vor den Obristen StallMeistern daselbst angetragene Wohnung, im Fahl selbe nicht von ihme gebraucht wird, zuzurichten, welches dem kayserlich königlichen Aerario nicht so als der Hauß Kauf oder Zinnß falen würde und dieses Gebau nahe der Stadt wie auch für die in der Vor Stadt wohnende Jugend, so die Academie ohne dieß meisten theils frequentiret, sehr bequemlich liget.

Ebd. befinden als Beilagen zwei Schreiben van Schuppens, wovon das erste die Vorlage für das Referat des Obersthofmeisters war. Van Schuppe erinnert daran, welche Zustände er in Wien vorgefunden habe, wie er von Karl VI. beauftragt wurde, die Akademie wiederzubeleben und argumentiert die Notwendigkeit der Akadmie aufs eindringlichste.

Unfoliiert, undatiert. Die Schreibweise wurde zur Gänze belassen, nur die Interpunktion vereinfacht.

Jaques Van-Schuppen, Directeur de l'Academie Imperiale et Roiale de Peinture, Sculpture et Architecture, croit en cette qualité, ne pouvoir se dispenser, sans blesser son devoir et sa

conscience, de porter au Pied du Trone de Vôtre Sacrée Majesté Imperiale et Roiale quelques observations au Sujet de la Suspension de la ditte Academie depuis plus d'une année.

Qu'il soit permis au Remontrant de remonter a l'origine de l'Etablissement de l'Academie pour en faire d'autant mieux sentir l'utilité.

L'ors qu'il arriva en cette Capitale où il avoit été envoie a feu S[a] M.[ajesté] I[mperiale et C[atholique] de tres Glorieuse Memoire par feue S. A. R. Auguste Pere de sa M.té L'Empereur Glorieusement regnant, il y avoit un Directeur pour l'Academie nommé le Baron Strudel, mais chacun soit que l'Academie ne tenoit plus depuis longtams, il n'est pas besoin d'en rappeler ici la cause, on la trouve assez dans la conduite extraordinaire du dit Baron. Il suffira de dire et plusieurs personnes en rendront temoignage, qu'il n'y avoit pas un Artisan, pas un Orfevre, ni un Bijoutier qui fussent capables de faire quelque chose de bon et de gout, qu'il en estoit même de tous les autres arts Mecaniques. Il falloit faire venir d'Angleterre et de France tout ce que l'on vouloit avoir de bien fait. L'ignorance de ces tems s'étendoit jusques dans les Mausolées ou Castra doloris. Le Remontrant en a vu eriger pour des Princes Ecclesiastiques, dont les inscriptions estoient à la verité convenables à leut etat, mais les statues, represantations et attributs tels qu'on doit les faires pour un Guerrier. Une opposition si manifeste porta le Remontrant à en demander la raison aux Ingenieurs, qui repondirent qu'on prenoit pour ces sortes de choses les figures telles qu'elles se trouvoient dans les Magasins sans choix ni distinction et qu'on ne consultoit personne la dessus. /v/

Ces Circonstances et autres que le d.t Remontrant fir connoitre à feu l'Empereur et Roi, de même que les plaintes que le Public faisoit, deplorant le malheur de n'avoir aucune occasion de pouvoir apprendre, ni les moiens d'entreprendre des voyages pour se former ailleurs, contraints par là de croupir dans leur ignorance, engagerent sa Maj[esté] Imp[eria]le et Cath[atholiqu]e à etablir une Academie dont il nomma le Remontrant Directeur, et lui fit delivrer le Decret par le Grand maitre Comte de Sintzendorff avec ordre de fournir ce qui seroit necessaire pour cet etablissement.

Personne ne peut disconvenire que depuis cette Erection on n'ait vû sensiblement tout changer de face à Vienne pour les Batimens, pour les Decorations Publiques, les Statues, l'Argenterie, les Bijoux, les Meubles et enfin tout ce qu'il falloit faire venir des Pais Etrangers.

L'Academie a formé des Gens capables de les faire aussi bien ici.

Il seroit aisé de nommer plusieurs Eleves de l'Academie qui font honneur a la Patrie, de ce nombre sont Donner pour la monnoye, Moll, Schleder, Schuster etc. pour la Sculpture; d'autres sont Employés dans les Provinces. Pour les Bijoux ou orfevre en or Dominec, Schlederer dont les ouvrages sont vendus chez tous les Marchands d'ici pour des ouvrages d'Angleterre. La Surceance de l'Academie a fait sortir de Vienne Plusieurs bons Sujets, qui y reviendront, si l'Academie recommancoit;

L'Academie a aussi fourni de bons sujets dans l'Empire. Le Prince de Schönborn a deux de ses vassaux qui sy sont formés, et sont devenus d'habiles gens. Le Remontrant pourroit produire des lettres de Remerciment que ce Prince lui a écrites de sa propre main. Le Margrave de Bareith ya aussi fait Elever les siens.

Le Directeur de l'Acadmie de la Czarine à Petersbourg, - nommé Griemel, est un Eleve de celle de Vienne.

Le Protocole d l'Academie peut faire voir quelques milliers de gens de toutes les Peofessions, leurs noms, leur qualité, leur Pais, des Officiers Militaires, d'Artillerie et autres des Officiers des Discasteres, - /r/ des Gentils hommes, des Pretres, des Religieux, des Ouvriersde toute espece, Menuisiers, Charpentiers, Jardiniers, Serruriers, Stucator, Sculpteurs en bois, Ingenieurs, Brodeurs, Klampfer, enfin dans toutes les professions ceux qui veulent se distinguer au dessus des Autres ont besoin de savoir dessiner et par conseqent de l'Acaemie.

Quoique ces reflexions seroient suffisantes pour prouver les avantanges qu'on retire de l'Etablissement de l'Academie, le Remontrant croit neanmoins qu'il ne sera pas hors de Propos de remarquer brievement les inconveniens qui resultent des à present de sa suspension.

Plus de deux cens jeunes gens qui ont commencé à apprendre et qui estoient en bon chemin pour reussir, demeurent courts et perdent les trois ou quatre années qu'ils ont deja employé a cette Etude.

Tout le Public tant de la ville que des faux bourgs, Bourgeois, Marchands, Artisans, Gens de Metier, ouvriers, Manoeuvres et autres qui ont des Enfans qu'ils voudroient pousser à des Professions honorables, ou dans les arts, sont obligés, faute d'avoir le Moyen de les faire

apprendre, de leur laisser passer la jeunesse dans la crasse et l'oïveté qui occasionne souvent le libertinage, d'où ils passent aisement au crime, au lieu qu'ils auroient pu devenir utiles à leur Patrie.

La Noblesse même de plus haut rang tant de l'Empire que des Pays héréditaires de V[otre] M[ajesté] I[mperiale] et R[oyale], qui ont des jeunes gens de leurs sujets ou de leurs Pages, ou des Enfants de leurs officiers et Domestiques et du goût pour la Peinture, la Sculpture ou le Génie devront, s'il n'y a point d'Académie, les envoyer dans les Pays Étrangers, et y dépenser l'argent qu'ils auroient apporté à Vienne, qui sans le soutien de l'Académie ne sauroit conserver le beau titre de mère des arts de l'Allemagne qu'on lui a attribué depuis les grands progrès de lad[ite] Académie.

De ces vérités incontestables il résulte que l'Établissement des Académies acquiert aux Souverains l'estime et les louanges de toutes les nations policées; qu'ils en sont regardés comme les Pères, les Protecteurs et les Soutiens de la Vertu. En protégeant les Sciences et les Arts, ils font d'autant plus connaître et donnent plus d'éclat à l'Élevation de leur Esprit et à leur grandeur d'âme. Les Exemples en sont trop communs pour devoir en citer. /v/

Outre ces avantages, le Souverain en retire encore d'autres qui sont assez dignes de considération; du nombre de ceux-ci sont,

- 1.º L'utilité de se former d'habiles gens de ses propres sujets dans tous les genres, capables de le servir, sans être obligé de faire venir des Étrangers qui se font paier cherement et emportent tout l'argent du Pays;
- 2.º D'avoir un concours de tout l'Empire et des Étrangers lesquels au lieu d'envoyer leurs jeunes gens à Rome à grands frais, les font venir ici. L'affluence des Étrangers est avantageuse au Pays par l'argent qu'ils y dépensent. L'hiver dernier il en est venu assez bon nombre pour fréquenter l'Académie, ne sachant pas qu'elle fut hors d'activité et ils ont fort regretté les frais de leur voyage.
- 3.º La Satisfaction de produire des hommes qui fassent honneur à leur Nation.

Enfin l'utilité publique est si généralement reconnue, qu'il seroit superflu d'entrer dans un détail qui seroit trop diffus. Mais il est incontestable qu'il y a peu de familles, grande ou petite, noble ou roturière, qui n'ait besoin de l'Académie.

Il ne manque qu'un logement convenable pour continuer le lustre de celle de V[otre] S[acrée] M[ajesté] I[mperiale et R[oyale]. Tous les Professeurs, Instructeurs, Autres Officiers et Domestiques qui doivent composer une Academie, subsistent et sont païés par le Remontrant, jusqu'à cequ'il sache les dernieres determinations de V[otre] S[acrée] M[ajesté], à la quelle il prend son très humble recours pour la supplier d'avoir Pitié de tant de pauvre jeunesse qui soupire apres le retablissement de la d[ite] Academie pour pouvoir y poursuivre leurs Etudes.

Le très humble Remontrant n'a en ceci d'autre but que le bien Public, et il prend Dieu à temoin que son interest particulier n'y a aucune part, ce qu'il est assez aisé de comprendre, si l'on fait attention aux soins qu'exige de lui la Direction de l'Academie, lorsqu'Elle subsiste, sans qu'on puisse dire qu'il en retire le moindre profit. Mais accoutumé depuis plus de quarante ans qu'il a l'honneur d'etre au service Imperiale, à donner des marques /v/ du zele le plus distingué, il trouve douloureux de se voir rebuté et regardé comme un membre inutile vers la fin de sa Carriere, qu'il voudroit sacrifier jusqu'au dernier moment, pour tacher de perpetuer un Etablissement necessaire, qui a merité par sa bonne reussite l'approbation et l'appui du tres Auguste Pere de V[otre] S[acrée] M[ajesté] et l'Applaudissement unanime de toute l'Europe, dont les Ecrits Publics redent un assez illustre temoignage.

Il supplie donc V[otre] S[acrée] M[ajesté] avec la soumission la plus profonde de daigner faire remettre ces tres humbles reflexions au Grand Maitre de sa Cour, lequel etant l'Instance directe du Suppliant, pourra mieux que tout autre en donner les Eclairissemens les plus precis, et le d[it] Remontrant joindra aux Voeux des Sujets de Vôtre Majesté Imperiale et Royale, ceux qu'il fait incessamment pour la Gloire et prosperité de son Regne et pour sa tres Auguste Maison.

Die zweite Beilage befasst sich mit finanziellen Forderungen und schließt mit folgenden Worten: Le Remontrant considerant les Circonstances du tems a toujours evité avec soin de faire des sollicitations importunes pour son remboursement, et sur ce même principe il se borne a supplier V[otre] S[acrée] M[ajesté] que (soit que son Intention Souveraine soit de retablir l'academie, soit que pour des Motifs superieurs Elle trouve sa suspension convenable) Elle digne uniquement lui faire la Grace de nomer telle personne qu'Elle trouvera à propos pour liquider ses comptes et les mettre en regle.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

OmeA, Prot. 19

fol. 281r-282v: Das Obersthofmeisteramt schlägt ein Haus in der Singerstraße als Unterbringungsmöglichkeit für die Akademie vor. Da nur der 80jährige van Schuppen im Stande sei, die Akademie wieder einzurichten, sollte bald eine Entscheidung fallen .
10. 2. 1748

fol. 281r: *Der Hofkammerrat Saffran hat dem OmeA eröffnet, daß zu Logirung sothaner Academie in dem hiesig so genannten Neubauerischen Hauß in der Singerstrassen um so bequemer Gelegenheit vorhanden wäre, als in zwey oder drey Jahren in solcher Behausung die Hof quartires Freyheit sich endige, mithin die Academie in dem Antheil, so zum Hofquartire gehörig, ihre Wohnung mit allem Decor auf beständig und ohne sonderliche Beschwerung des Aerarii um die Quartires Täß geniessen, inzwischen aber die Zinnß von Dero Aerario Camerali dafür bezahlet werden könnte. Er Hof-Cammer-Rath v. Saffran ver-/fol. 282r/ sichert auch anbey, dass Dero Hof-Cammer diesen Vorschlag allerdings approbire, welchem dan auch das gehorsamste Obrist Hofmeister Ambt beystimmt. Die Entscheidung liege nun bei der Kaiserin, ob die Hofkammer mit dem Hauß-Eigenthummer den Bestands-Contract bis zu Endigung der Quartires Freyheit-Jahren zu schliessen [...], solcher gestalten die Academie, wan der Bestands Contract noch vor dem 16. dieses mit dem Hauß Eigenthummer in Richtigkeit gebracht sein würde, bereits auf künftige St. Georgii dieses Jahrs einlogiret werden könnte, womit um so weniger zu verziehen an-/fol.282v/ scheint, als der dermahlige Director van Schuppen schon ein 80 jähriger Mann und allein im stande ist, sothane Academie wiederum in vorigen Flor und Aufnahm herzustellen. [...]*

Resolutio Caesarea Regia: Wegen diesen ist nichts zu thun. Habe in den Ställen vor selbe zurichten lassen, wo sie in Sommer werden hinein kommen können.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

OmeA, Prot. 19

fol. 388v-389v: Referat des Obersthofmeisteramtes anMaria Theresia über Ansuchen des Unterdirektors, Ferdinand Astorfer, und des Sekretärs der Akademie, Leopold Wasserberg, um eine Wohnung im Hofstallungsgebäude. 9. 10. 1748.

fol. 388v: Auf Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät allergnädigsten Befehl seynd die mir gehorsamsten Obristen Hofmeistern von dem Grafen von Tarroucca zugeschickte Schlüssel zu denen für die Mahler- und Bildhauer-Academie in dem kayserlich königlichen Hof-Stallungs-Gebäu zubereitheten Zimmern und dann zur Wohnung des Directoris van Schuzppen ihme Directori sofort zugestellet worden.

Wann nun auch der besagte Academie Secretarius Leopold Wasserberg eine Wohnung in erst erwehnten Hof-Stallungs Gebäu, deren er zwey vorhanden zu seyn vorgibt, so ohne dieß zum Gebrauch der Academie gewidmet seyend, aus folgenden Bewegursachen allerunterthänigst ansuchet, weilen die mehreste Exercitien abends beym Licht /fol. 389r/ gehalten werden, bey denen er sich nothwendig einfinden müste, [...] daß er dem Directori bey seinem hohen Alter in einem und andern überhebe und gezimmernde Ordnung erhalten helfe. Dermahlen hingegen die Academie Exercitien vor der Stadt gehalten würden, seine ohne dieß schwache Complexion aber bei raucher Witterung im Winter und bey Nacht-Zeit hin- und her zu gehen, ihme ohne Gesundheits-Nachtheile nicht gestatte.

Der Obersthofmeister unterstützt Wasserbergs Ansuchen, erbittet aber dasselbe für Astorfer: /fol. 389v/ und glaubte man anbey [...] Dero und des Publici Dienst vortürlich zu seyn, wenn auch dem nun allergnädigst ernannten Unter-Director Ästorffer eine Wohnung daselbst, um welche er ebenfalls allerunterthänigst bittet, fahls gnugsamme vorhanden, allermildest verwilliget werden wolte, damit derselbe ebenmässig allezeit gegenwärtig seyn könnte.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

OmeA, Prot. 19

fol. 403v-404v: Ernennung Astorfers zum Unterdirektor. 18. 10. 1748

fol. 403v: [...] Allerhöchst gedacht Ihro Kayserlich Königliche Mayestät haben auf sein allerunterthänigstes Bitten und dem darüber beschehenen Vortrag in allermildesten Erwegung seiner Ihro [Maria Theresia] angerühmten besonderen Kunst-Erfahrenheit und besitzend ausnehmend guten Fähig- und Geschicklichkeit, wovon Er sowohl als von seinem in Copirung der kayserlich königlichen Gallerie beflissensten Dienst Eyffer viele Proben abgelegt, ihme Astorffer dannenhero zu Dero kayserlich königlichen Mahler- und Bildhauer-

Academie Unter-Directorn dergestalten allermildest zu ernennen beliebt, daß Er den dermahlig kayserlich königlichen Academie Directorem van Schuppen wegen seines /fol. 404r/ aufhabenden sehr hohen Alters überheben und anhanden gehen und solchemnach unter seiner van Schuppens Ober-Direction fleissige Obsorg und Mit-Aufsicht haben solle, all das jenige zu bewürcken, was zu vollkommener Wiederherstellung des Flor und Aufnahms sothaner seit etlichen Jahren ausser Activitaet gewesenenen Academie immer nur gedeyhlich, folgsam zu Ihro Mayestät alerhöchsten Dienst und dem davan abhängenden Nutzen des Publici vortürlich, nicht minder zu Erhaltung guter Ordnung, dan auch derer zur kayserlich königlichen Academie gehörigen Mobilien und Effecten beförderlich seyn mag. [...]

/fol. 404v/ *Maria Theresia geruht ihm zu bestätigen, dass er, wie er selbst angeboten hat, seine Dienste als Unterdirektor ohne Besoldung zu leisten, und dem Aerario auf den Erledigungs-Fahl der Directors-Stelle 2000 f. bey der Academie in Ersparung zu bringen, sodan als Director einrucken solle.*

Welchemnach Ihme solches mittels gegenwärtigen Decreti zu seiner Nachachtung und Legitimation in Gnaden hiemit angedeutet wird. [...]

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

OmeA, Prot. 19

fol. 412r-414r: Referat des Obersthofmeisteramtes über das Ansuchen van Schuppens um Refundierung der Auslagen für die Übersiedlung der Akademie und um eine größere Wohnung in der Akademie. Van Schuppen schlägt vor, zur Besichtigung der Wohnung eine unparteiische Person zuzuziehen. Die Stellungnahme des Obersthofmeisteramtes ist ausweichend bzw. eher ablehnend formuliert, Maria Theresias Resolution barsch.

26. 10. 1748

fol. 412r: Ewer Kayserlich Königlicher Mayestät Mahler- und Bildhauer Academie Director Jacob van Schuppen stellet mittels beygebogenen Memorialis des mehreren allerunterthänigst vor, daß, nachdem ihme zu denen in dem kayserlich königlichen Hof-Stallungs-Gebäu für die wiederum daselbst zu haltenden Mahler- und Bildhauer Academie zubereitheten Zimern sowohl als zu seiner Wohnung die Schlüssel zugestellet worden, es nunmehr darauf ankömme, die zur Academie gehörige Effecten dahin zu überbringen, zu welcher Unkosten Bestreitung und Retablirung der Academie er 500 f. allerunterthänigst angesucht, massen

solche Summa ihm auch bey seiner vorigen Aus- und Einziehung von Dero Hof Cammer verwilliget und gegeben worden wäre.

Er van Schuppen bittet auch allerunterthänigst, /fol. 412v/ zumahlen die zu seiner Wohnung alldaselbst angewiesene Gelegenheit so beschaffen, dass solche zu beziehen ihm nicht thunlich anscheine, jemand Unpartheyischen allergnädigst zu benennen, den Augenschein davon mit ihm einzunehmen, damit er die Ohnmöglichkeit, in solcher für ihm destinierten Wohnung zu logiren, darthun könne und dannhero ihm ein andere daselbst vorhandene Wohnung allergnädigst einräumen zu lassen, weilen er allezeit in der Academie sonsten logiret habe.

So viel nun die Unkosten zu Transportirung derer Academie Effecten anbelanget, findet zwar das gehorsamste Obrist Hof-Meister Amt ohne allerunterthänigste Maßgebung an sich billig zu seyn, daß, weilen er samt der Academie [im dazugehörigen Konzept gestrichen: ohne sein eigen Verschulden oder Anlass Gebung auf erstlich aus dem Graf Gundl Althanschen Hauß und nach den Hand aus] lezthin aus der Wohnung bey Hof negst der kayserlich königlichen Biubliothec auf allergnädisten /fol. 413r/ Befehl ausziehen müssen, ihm zu abermahliger Transportirung wie auch zu Wiederherstellung der durch das Hin- und Her Ziehen extra zerbrochen- oder verdorbener Effecten, nicht minder zu Zurecht-Richtung derselben in die neue Wohnung die Unkosten von der Hof Cammer abgereicht werden. Es scheint aber, dass die Summa von 500 f., so er van Schuppen des vorige Mahl überkommen zu haben angibt, darzu nicht eben erforderlich seyn dürfte, sondern daß es mit etwas geringeren würde bestritten werden können, und hielte demnach dafür, daß Ewr Kayser. Köng. May. Dero Hof Cammer allergnädigst aufzutragen belieben mögte, dem Hof-Bau-Schreibern oder sonsten jemanden Dero Hof -Cammer Subordinirten zu committiren, sothane Effecten in Augenschein zu nehmen und zu überschlagen, was nicht nur zur Transportirung, sondern auch zu Wiederherstellung derer zerbrochenen Academie Effecten /fol. 413v/ und derselben Einrichtung in die neue Wohnung vonnöthen, alsdan aber ihm der Betrag an Geld überhaupt angewiesen oder aber alles von dem Hof-Bau-Amt selbst bestritten werden könnte.

Was aber die Wohnung für ihm selbst anbetrift, so er wegen weniger Gelegenheit für sich und die zur Academie gehörige, auch eigene Domestiquen logiren, dan seine Mobilien hinein bringen zu können zu klein zu seyn glaubet, wird es darauf ankommen, den Plan einzusehen, welchen Ewr Kayserliche Königliche Mayestät dem Grafen v. Tarroucca anzubefehlen beliebt, verfertigen zu lassen, so mir, gehorsamsten Obristen Hofmeistern aber von erstbesagten Grafen v. Tarroucca noch nicht communiciret worden.

Da man beynebens allerunterthänigst nicht bergen solle, daß der Supplicant van Schuppen auch mündlich sich geäußeret, wie mit jener noch leer stehenden Wohnung, so nebst der für ihme destinierten befindlich, sich begnügen wolle. [...]

Beigelegtes Memoriale fehlt

Resolutio [...]: 300 f. zu passiren, nicht mehrers. Wan er mit dem Quartir, was ihme alda angewiesen, nicht zufrieden, so kann er es bleiben lassen, wird aber kein anderes bekommen. Dies, wie auch was der andern, mit Tarroucca auszumachen.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv OMeA, Prot. 20

fol. 445r-451r: *Referat an Maria Theresia, in dem der Konflikt zwischen van Schuppen und Astorfer detailliert geschildert wird. Das Obersthofmeisteramt gibt ein für van Schuppen und seine Anhänger in der Akademie negatives Gutachten ab. 17. 1. 1749*

Die Beilagen fehlen.

fol. 445r: Jacob van Schuppen, der kayserlich königlichen Mahler- und Bildhauert Academie Director erstattet vermög Beylage a. den allerunterthänigsten Danck, dass Ewr Kayserlich Königliche Mayestät in Ansehung seines hohen Alters ihme einen Unter-Directorn beyzugeben geruhet. Stellet aber seinem Vorgeben nach, bloß allein aus Dienst Eyfer angetrieben, des neheren vor, daß der zur Unter Directors Stelle der Hof-Academie allergnädigst ernannte Ästorffer die hierzu erforderliche /fol. 445v/ Wissenschaften nicht besitze, weilen selbiger seiner Profession nach ein Vergolder wäre und dass folgsam viele von den Discipulen der Hof-Academie solche nicht mehr frequentiren werden, zumahlen sie ihme in der Qualität eines Vergolders nicht als ein Mitglied sothaner Hof-Academie, noch weniger aber als einen Unter Directorem derselben ansehen könnten, indeme die von erwehnter Profession als [sic statt „aus“] denen Kunst Academies ausgeschlossen seyen.

Daß der Ästorffer ganz unüberlegt und aus Mangel gnugsammer Einsicht sich habe anheischig gemacht, die Hof-Academie fürs künfftige mit wenigeren Unkosten zu bestreiten, massen der Erfolg zeigen werde, dass es nicht möglich zu bewürcken, dannenhero derselbe in eben jenen Untergang verfallen werde, in welchem sie [Subjektwechsel sic] unter den B[rüdern] Strudel gewesen. /fol. 446r/ Um nun aber diesen Inconvenienzien vorzukommen,

schlägt er van Schuppen vor, dass dem Ästorffer die seit dem Tod des Heinitz erledigte Hof-Bilder Inspectors Stelle allergnädigst conferiret werden mögte. Sollten aber Ewr Kayserlich Königliche Mayestät ohngeachtet alles dessen den Ästorffer bey der Unter Directors Stelle verbleiben lassen wollen, so würde er sich Dero allerhöchsten Willens-Meynung auch mit aller Submission unterwerffen.

So glauben auch die in der Anlage B. unterschriebene Mitglieder der Academie ebenfahls ihren Eyfer für die Kayserlich Königliche Mayestät und des Publici Dienst am Tage zu legen, wan sie dero Hof-Mahler Ferdinand Ästorffer zu der Unter-Directors-Stelle für unfähig angeben, indeme er eines Theils als ein Vergolder niemahls in einer Kunst Academie nur als ein Mitglied, viel weniger als ein Vorsteher angenommen zu werden befügt seyn könne.

Andern Theils aber, so viel die Mahlerey /fol. 446v/ betreffe, selbiger von denen wenigsten Stucken derselben, zugeschweigen von andern academischen Künsten, einen genugsamen Begriff besitze, massen er solche nur aus einer blossen Practica und nicht aus dem Fundament erlehret hätte, seine Arbeit anbey nur in Theatern, Fenster, Cambrien [?] und Zimmer-Wänden Decorationen oder andern Grottesquen Erfindungen, nicht aber in historischen Compositionen bestünde, wo sich die ganze Kunst zeigen müste.

Sie hielten also zum Dienst Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät und zur Ehre und Nutzen des Publici dafür, dass man zu einer dergleichen Stelle alle Eigenschaften an sich haben müste, damit der Jugend gleich anfangs die rechte Gründe beygebracht, annebends auch der Academie mit Ruhm vorgestanden werden mögte. Sie vermeinten zwar, daß der van Schuppen annoch im Stande seye, der Academie alleine vorzustehen, fahls aber Ewr /fol. 447r/ Kayserlich Königliche Mayestät jedennoch allergnädigst gesinnet wären, einen Unter Directorem anzustellen, so möchten AllerhöchstDieselben geruhen, von der Hof-Academie die tauglichste Subjecta sich allerunterthänigst anzeigen zu lassen, um alsdan daraus einen auszuwählen.

/fol.447r/ Der zum Unter Directore allergnädigst ernannte Ästorffer zeigt hingegen mittels angebotenen pro Memoria C. und D. an, wasmassen der van Schuppen, nachdeme er, Ästorffer, auf erhaltenes Decret und abgelegtes Jurament sich bey ihme wegen der Vorstellung angemeldet, selbigen mit aller Höflichkeit nicht nur empfangen, sondern auch aller Theilnehmung und Freundschaft versichert, ja er habe ihme sogar sein dieserhalben erhaltenes Decret auch vorgewiesen.

Dessen aber ohngeachtet und da er, Ästorffer, vermuthet, der van Schuppen würde die Academie sofort eröffnen (anerwogen selber bereits in dem 4.ten Jahr die 2000 f und 40 Klaffter Holtz, so zur Unterhaltung der Academie all - /fol. 447v/ alljährlichen bestimmt seynd, für dich genossen), hätte der van Schuppen erst den 3. Weyh-Nachts Feyer-Tag 20 Hof-Academie-Verwandte mittels ausgeschikten Billets zu sich beruffen und ihnen eine Schrift unterschreiben machen, vermög welcher sie ihne, Ästorffer, für einem Unter Directorem nicht erkennen wolten.

Er, Ästorffer, vermuthet, daß diese Verfolgung daher rühre, weilen ein gewisser Mahler die Unter Directors Stelle seit 3 Jahren zwar angesucht, aber nicht zu erhalten vermög, welcher dan den van Schuppen und die übrige dahin verleithet, einige von der Academie zusammen zu beruffen, damit sie gegen ihme protestiren, mithin einen unverdienten Hass und Neyd ausübten.

Übrigens beweiset der viel erwehnte Ästorffer sub E.,F., G. et H., daß er viele Jahr hindurch eine ordentliche Hof-Besoldung [...?] 500 f wegen der en miniatur verfertigten hiesigen kostbahnen Gallerie aus der reservirten Hof- /fol. 448r/ Cassa zu geniessen gehabt und daß ihme solche auf lebenslang ausgeworffen worden, dan daß er anno 1742 zum Hof-Bau-Amts Mahlern allergnädigst ernennet worden. Ferner daß er auch nacher Toscana die Gallerie alda abzumahlen habe gehen sollen, und was er sonst für Arbeithen von verschiedener Arth verfertigt.

Es folgt die Stellungnahme des Obersthofmeisteramtes: An seiten des gehorsamsten Obrist Hof-Meister-Ambts findet man, daß, nachdeme Ewr Kayserlich Königliche Mayestät Dero Hof-Mahlern Ästorffer zum Unter Directorem der Hof-Academie anzustellen für tauglich befunden, es dem van Schuppen (sonderlich nach seiner anfänglich bezeigten vollkommenen Zufriedenheit) allerdings nicht gebühret habe, Ewer Kayserlich Königliche Mayestät, und zwar erst nach Verfliessung von mehr als 6 Wochen anzugehen und eine Gegenvorstellung einzureichen, noch minder aber die Mahler und andere Academie Verwandten zu ver- /fol. 448v/ samlen, um selbige zu Critisirung der Fähigkeit des allergnädigst resolvirten und bereits in Pflichten genohmenen Ästorffers andurch gleichsam aufzuhetzen, folglich auch gegen ihme solche Einwendungen zu thun, die nicht so viel aus einem angehenden Dienst Eyfer als aus Neyd und Privat-Passion herzurühren scheinen.

Dan obschon der Ästorffer vor diesem gleich andern hiesigen Universitaets- und burgerlichen Mahlern auch Profession vom Vergolden gemacht haben solle, so wird dieses eben so wenig hindern, daß er nach der Hand, da er indessen in der Mahler-Kunst sich perfectioniret und

würdig geachtet worden, Hof-Mahler ernennet zu werden, nicht könnte zum Unter Director der Hof-Academie angenommen werden, als wan man einen vorhin gewesenen gemeinen Soldaten, so durch seine /fol. 449r/ Verdienste bis zur General Würde gelanget, ein solcher Qualitaet nicht erkennen wolte, weilen er ehedessen Mousquetierer ware.

Hätte der Ästorffer durch die bey Hof während mehr als 16 Jahre besonders in Verfertigung der Gallerie en mignature (welches vielleicht wenig von denen Hof-Academie Verwandten Mahlern nachzuthun im Stande seyn därfften) und durch andere zum Vergnügen des Hofes praestirte Arbeith seine besondere Kunsterfahrenheit nicht am Tage gelegt, so würde der verstorbene Graf Gundl Althan, so ein guter Kenner davon gewesen, ihme zum Hof Mahlern nicht vorgeschlagen und Ewr kayserlich Königliche Mayestät selben nicht darzu allergnädigt ernennet haben.

Dieß allerunterthänigsten Orts seynd auch keine Satzungen der Hof-Academie bekant, so von Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät wären approbiret worden, /fol. 449v/ ohne welcher allerhöchsten Genehmhaltung die Hof-Academie Verwandten nicht befugt seynd, sich nach eigener Willkuhr selbster [...] formiren.

Das gehorsamste Obrist Hof-Meister-Ambt glaubte dannenhero allerunterthänigst ohnmaßgebig, daß Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät allerhöchste Authoritaet nicht zulassen könne, von dero gefasten Resolution nunmehr abzugehen, und daß auch dem Ästorffer, nachdeme er bereits von so geraumer Zeit her in Pflichten genohmen worden als zu sehr prostituirlich und empfindlich nachtheillig fallen würde, wan er nicht bey der conferirten Unter-Directors Stelle sollte manuteniret werden, indeme ihnen Hof-Academie Verwandten und dem van Schuppen keinesweegs zustehet, gegen die Fähigkeit desjenigen, welche Ewr Kayserlich Königliche Mayestät für /fol. 450r/ tauglich erkennen, nur passionirte Vorstellungen zu machen, darzumahlen Allerhöchst Deroselben allezeit bevorstehet, wan der Ästorffer in Handlung der Unter Directors Stelle Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät kein Genügen bietet, es mit ihme abzuändern.

Man hielte also allergehorsamst dafür, daß dem van Schuppen ein Decret auszufertigen wäre, mittels welchem ihme sein ungebührliches Betragen dahin verwießen würde, wasgestalten Ewr Kayserlich Königliche Mayestät misfällig vermercket hätten, daß er und die übrige Unterschriebene gegen demdero [!] allerhöchsten Resolution schuldigsten Respect über die Fähigkeit dero vorigen Hof-Mahlers und seit so geraumer Zeit bereits in Pflichten stehenden

Unter-Directorn Ästorffer, nachdeme Ewr Kayserlich Königliche Mayestät tauglich befunden, ungebührlich passionirte Vorstellungen zu machen, auch sogar mehrere Anverwandte /fol. 450v/ der Hof-Academie so ausserordentlich darüber zusammen zu beruffen unternehmen, um sie darzu veranlassen. Es wäre solchemnach Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät Willens-Meynung und ernstlicher Befehl, daß er von Schuppen nicht allein den Ästorffer als Unter-Directorn gehorsamst erkenne und achte, sondern auch denselben in dieser Qualitaet der Academie (welche allerhöchst dieselben eegstens eröffnen wissen wollen) gezimend vorstelle und nach Maaßgaab des vorigen Decreti in die würckliche Activitaet setzen, auch mitambtiren lasse.

Und würde er, van Schuppen, übrigens an dero Ersten Obristen Hofmeistern als allergnädigst ernannten Protectorn und vorgeseztes Capo der Hof Academie, deme er und erstberührte Academie allerdings subordiniret, anzuweisen seyn, mit dem Auftrag, bey allen /fol. 451r/ Vorfällen an denselben sich zu wenden und ohne dessen Vorwissen und Einwilligung fürs Künfftige nichts vorzunehmen oder einzureichen.

Jedoch beruhet alles bey Ewr Kayserlich Königlichen Mayestät zu schöpfender allergnädigsten Resolution.

Schlussfloskel.

Rand: Resolutio Caesarea Regia

Placet m.p. [nicht autogr.]

fol. 456v-457v: *das entsprechende Dekret an van Schuppen, 29. 1 . 1749*

fol. 456v: [...] dem Mahler- und Bildhauer Hof-Academie Directori Jacob van Schuppen hiemit anzudeuthen, wasgestalten allerhöchst gedacht Ihro Kayserlich Königlichen Mayestät mißfällig vermerket haben, dass Er Hof-Academie Director gegen dem-Dero allerhöchsten Resolutionen schuldigst allerunterthänigsten Respect unternahmen, über die Fähigkeit Dero vorhin gewesenenen Hof-Mahlern und bereits im Monath Octobris voriges Jahr zum Unter-Directorn allergnädigst ernannten, auch in würckliche Pflicht genommenen Ferdinand Ästorffer nach Verfliessung so geraummer Zeit /fol. 457r/ und zumahlen Ihro Mayestät ihme für tauglich befunden, ungebührliche Gegen-Vorstellungen, ja sogar eine Versammlung von Mahlern und Bildhauern so ausser ordentlich als unbefugter Weise darüber wiederholt

zusammen zu beruffen, um selbe zu gleichmässigen nicht gezimmenden Vorstellungen zu veranlassen. *Es folgt der Befehl, entsprechend dem Dekret v. 16. 10. 1748, Astorfer nicht nur anzuerkennen, sondern ihn auch als Uunterdirektor der Akademie* (welche allerhöchst Dieselben demnächstens eröffnet wissen wollen) *vorzustellen, ihm Aufgabe zuzuteilen und ihn /fol. 457v/ mit-amtiren lasse.* Da übrigens mehr allerhöchst benannt Ihre Kayserlich Königliche Mayestät Ihme Directorn van Schuppen an Ihre Ersten kayserlich königlichen Herrn Obristen Hof Meistern als der Hof-Academie allergnädigst angeordneten Protectorn und vorgesetztes Capo, welchem (ausser denen Verrechnungs-Sachen) er und die übrige Subalternen oder sonsten dahin Gehörige subordiniret und untergeben verbleiben, dergestalten hierdurch gemess anweisen, dass er und sie gebührenden Respect und Aus[*f*]sehen [?] demselben jederzeit leisten, dan auch bey Vorfällenheiten und Erfordernussen allemahl an denselben sich wenden, mithin ohne dessen Vorwissen und Genehmigung fürs künfftige nichts vornehmen noch einreichen sollen. [...]

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv OMeA, Prot. 20

fol. 498v-500r: *Dekret an van Schuppen, er möge als Direktor endlich dahingehend einwirken, dass das Kesseltreiben gegen Astorfer aufhöre. Zuwiderhandelnde Personen sind aus der Akademie zu relegieren. 12. 4. 1749*

fol. 498v:[...] demnach allerhöchst gedacht Ihre Kayserlich Königliche Mayestät Dero Hof-Mahlern Ferdinand Astorffer zum Unter-Directorem der Mahkler- /fol. 499r/ und Bildhauer Academie aus bewegenden Ursachen allergnädigst zu ernennen und anzustellen für gut befunden, so geziemet sich auf keine Weise, daß jemand, sonderlich aber die Mahler und Bildhauer oder andere die Academie Frequentirende, dessen Fähigkeit weiters untersuchen und darüber kritisiren oder daß man ihme in der Academie selbst, in welcher er als ein Mitvorsteher bereits vorgestellt worden, zu einer öffentlichen Probe vorfordere und denenjenigen aussetze, welche ihme in der allergnädigst verliehenen Qualitaet zu erkennen, mithin seinen aufhabenden Character allerdings zu respectiren haben.

Gleichwie nun solches alles als ein offenbahr unerlaubtes Verfahren gegen die allerhöchste souveraine Authoritaet und Verordnungen, welche von jedermänniglich mit allerunterthänigsten Gehorsam jederzeit zu verehren und ohne Widerspruch zu befolgen

seynd, anzusehen und dahero um so straffbahrer ist, weilen es bereits /fol. 499v/ mitels letzten Decreti von 29. Jan[uarii] a[nni] c[urrentis] verwiesen worden.

Als wird Er Director van Schuppen dessen hiemit nochmahls erinnert und ihme nachdrucksamst aufgetragen, sich angelegen seyn zu lassen, nicht nur selbst von derley Unfug fernershin sich zu enthalten und hingegen mit dem ihme zu seiner Überhebung allergnädigst zugegebenen Unter-Directorn Astorfer (welchem unter heutigem Dato die genaue Vollziehung der ihme obliegenden Schuldigkeiten nach Inhalt der angebotenen Copia untereinstens auferleget worden) in vertraulichen guten Einverständnis und Vernehmen der Academie vorzustehen, sondern auch aufmercksamst darob zu seyn, damit erstbesagtem Unter-Directori von allen Hof-Acedamie Subalternen und Untergebenen, ingleichen von denen sothaner Academie ordentlichen oder ausserordentlichen Besuchenden die dem ihme allergnädigstverliehenen Character gemässe Achtung /fol. 500r/ nicht minder der dem kaysерlich königlichen Hauß, in welcher diese Academie gehalten wird, schuldige Respect genau beobachtet werde, die vermessentliche Übertretters aber sofort hinaus weisen und nicht mehr frequentiren lassen oder nach Beschaffenheit des Verbrechens selbige anzeigen solle, auf daß sie alsdan der Gebühr nach bestraffet, folgsam in allweg gute Ordnung, Zucht und Ehrforcht beybehalten werden möge.

Im übrigen Er Director van Schuppen die von weyland Kayserlich Königlicher Catholischer Mayestät Caroli VI.^{ti} glorreichsten Gedenckens approbirte Statuta, Regulier- und Ordnung in Originali dem Ersten kaysерlich königlichen Herrn Obristen Hofmeistern sogleich einzureichen, um solche zur allergnädigsten Genehmhaltung vorzutragen, inmassen an gehorsamster Vollziehung alles dessen [..hr = mehr ?] allerhöchst gedacht IHro Kayserlich Königliche Mayestät allergnädigster Willen- und Meynung beschiehet.

**Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv
OMeA, Prot. 20**

fol. 500v-501v: *Dekret an Astorfer, worin er zum Respekt gegenüber van Schuppen ermahnt wird, 12. 4. 1749*

fol. 500v: [...] demnach zur Beybehaltung guter Ordnung in der nunmehr eröffneten kaysерlich königlichen Mahler- und Bildhauer Acedemie vornemlich erforderlich, auch IHro

Kayserlich Königlichen Mayestät Dienst es allerdings erheischt, daß zwischen dem Ober- und Unter Director ein gutes Vernehmen obwalte und hierdurch die sothane Academie Besuchende zu dem gebührenden angeleithet werde [!]. Alß wird ihme Unter Directorn Ästorffer hiemit nachdrucklichst aufgetragen, besonders dahin aufmercksam zu seyn, dem Directorn van Schuppen, als welcher wegen seiner ausnehmenden Geschicklich- und Kunst Erfahrung, dan auch /fol. 501r/ wegen seines viel jährigen zur Emporbringung der Academie mit Nutzen und guter Würckung angewendeten lobwürdigen Fleiß und Eyfers bey Ihro Mayestät und dem Publico sich verdienet gemacht, mit aller schuldigen Achtung zu begegnen und demselben als Ersten Vorsteher zu erkennen, nicht minder bey seinem erlebten hohen Alter an Hand zu gehen und zu überheben, anbey der Subordination in Dienst-Sachen sich keinesweegs zu entziehen, auch nach denen in selbiger Academie eingeführten guten Gewohnheiten sich zu richten und selbige mit-beobachten zu helfen.

So ferne sich aber wieder Vermuthen ergebete, dass Ihme, Unter-Directori, von jemanden die Academie ordentlich oder ausserordentlich Frequentirenden Ungebühr wiederfuhre, solle selber es sofort dem Ober-Directori anzeigen, welcher mittels unter heutigem Dato an ihne erlassenen Decreti angewiesen worden, allen Unfug abzuthun /fol. 501v/ und gute Ordnung, wie auch die dem kayserlich königlichen Hauß selbst gezimmende Ehrerbiethung alles Ernsts beyzubehalten, die Übertretter aber hinaus weisen zu lassen, und wan die Umstände des Verbrechens also beschaffen, solche zur behörigen Bestrafung anzugeben.

Schlussfloskeln, Datierung.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

OMeA, Konzepte 18
unfoliiert

Bogen 17:

Ernennung des Grafen Adam Philipp Losy v. Losymthal zum General-Baudirekto auf Grund „seiner Meriten“ mit Wirksamkeit Februar 1750, nebst der Aufsicht über die Mahler und Bildhauer Academie [...] wie beydes der verstorbene Herr Graf Gundl v. Althan vorhin aufgehabt.

Am 21. 1. 1750 wird dies van Schuppen und Astorfer mitgeteilt.

Dem Ernennungsdekret beigelegt ist die geplante Besoldungsliste des Amtes, gültig ab 1. 2.

1750, vorbehaltlich der Zustimmung Maria Theresias. Es erhalten z. B. der Bauinspektor und

Kontrollor 4000 fl, der Hofbauschreiber 1000 fl, Pacassi als Hofarchitekt 1500 fl, van Schuppen 4000 fl, der Akademiesekretär Wasserberger 700 fl.

Wien, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv

HBA (Hofbauamt) 1, 1718-1760, Hofbaudirektionsakten

fol. 119r-v: Mitteilung an Ferdinand Astorfer, dass die Stelle eines Direktors im Zuge der Umgestaltung der Akademie gestrichen wurde. 3. 3. 1751

fol. 119r: Es hätten allerhöchst gedacht Ihro Kayserlich Königliche Mayestät unter 3ten hujus sich allergnädigst entschlossen, mit dero Mahler- und Bildhauer Academie alhier eine neue Einrichtung vorzukehren und durch solche gleich, wie es hiemit beschicht, die bisherige Academie Director Stelle gänzlich aufzuheben, wären aber anbey allermildest dahin bedacht gewesen, Ihnen Astorfer, als welcher, im Fall die Academie auf den vorigen Fuß gebliben wäre, durch die Allerhöchste Zusage das Jus quaesitum zu erwehnter Stelle gehabt hätte, eine andere Convenienz zu machen und vermög dieses Decrets Ihnen à prima februarii anni currentis nebst Beylassung des bishero in der Academie vor dem Burgthor besitzenden Quartiers jährlich sechs hundert Gulden, und zwar in solang sich für ihme eine andere Accommodation hervorthut, allermildest auszuwerfen.

Welches Ihme Astorfer zu seiner Wissenschaft und dem Ende, damit Er die fallende Quartal in /119v/ in dem kayserlich königlichen Hofbau Amt gegen seiner Quittung jederzeit erheben könne, hiemit gehörig angedeutet wird.

Actum Wien, den 3ten Martii Anno 1751

**Brief Schuppens an die Academie Royale de Peinture et de Sculpture
Paris, 9. März 1732, veröffentlicht in der ersten Ausgabe des „Mercure“, April
1732**

wiedergegeben nach Schreiden, S. 268 f.

Messieurs,

L' honneur que j' ai d' être Membre de votre illustre Académie, me fait un devoir de vous informer de l' avancement de celle de Vienne. J' ai été exact à vous apprendre que S. M. I. dans la vûe de contribuer au progrès des Arts Libéraux, ayant résolu de rétablir l' Académie publique de

Peinture et de Sculpture, telle qu' elle était du temps de l' Empereur Joseph, m' avoit honoré de la place de Directeur, avec les attributions des Privilèges, Prérrogatives et Immunités y annexés. J' ai depuis conduit cette Académie avec succès ; mais elle n' avoit point encore de forme et manquoit de bien des choses.

Cependant l' Empereur qui aime les Beaux-Arts et qui en connoît l'agrément et l'utilité, s' en étant déclaré le Protecteur, j' ai fait de très humbles remontrances pour obtenir un Logement et des augmentations qui m' ont été accordés. L' Académie occupe présentement une maison convenable, qu' il m' a été permis de choisir dans le plus beau quartier de la Ville, et pour laquelle on paye cinq mille livres ; elle en a autant pour son entretien, avec quarante voyes de bois pour le chauffage ; en sorte que la dépense de notre Académie pour quatorzemille francs, sans comprendre les appointements du Directeur, qui ont été augmentés jusqu' à cinq mille livres, non-plus que ceux du Secrétaire, qui sont aujourd' hui de dix-huit cents livres. Il a aussi été frappé des Médailles pour les Prix, elles ont d' un côté la tête de l' Empereur, avec cette légende, Imp. Caes. Carolus VI P. Fel. Aug. Pater. Artium. Et au Revers, Minerve assise, tenant une Corne d' abondance d' où il sort des Médailles pour récompenser la Peinture et la Sculpture, désignées par deux Enfans, Compas, mesurant une Statue ; on lit autour Augustae Dona Minervae. En voici l' empreinte en taille-douce.

La première distribution de ces Médailles, au nombre de quatre ; scavoir, deux d' or et deux d' argent, se fit publiquement le jour de l' Octave de S. Charles, Patron de l' Empereur, au bruit des Trompettes et des Timbales. L' Assemblée fut très-nombreuse, notre Vice-Protecteur M. le Comte d' Althan, Sur-Intendant des Bâtimens, et M. le Comte de Sinzendorff, Grand Chancelier, s'y trouvèrent avec les Ministres et les personnes les plus considérables de la Cour. L' Empereur a voulu voir les Ouvrages de Peinture et de Sculpture qui ont remporté ces Prix, et j' ai eu l' honneur de présenter à S.M.I. les Elèves qui les ont faits.

Je vous dois, Messieurs, ce détail, puisque c' est dans votre scavante Ecole que j' ai puisé les Principes de la Peinture, et que c' est l' honneur d' être d' une Académie aussi celebre, qui m' a fait connoître la Cour de Vienne, et qui m' a procuré la Direction de la nouvelle Académie Impériale de Peinture et de Sculpture.

Je vous demande la continuation de votre affection, et j' espère que vous voudrez bien me l' accorder, personne n' étant avec plus de respect et de veneration, Messieurs, Votre très-humble et très-obéissant serviteur, J. Van Schuppen.

A Vienne le 9. de janvier 1732

Tagebuch des Fürsten Johann Joseph Khevenhüller-Metsch

**hg. von Rudolf Graf Khevenhüller – Metsch und Hans Schlitter,
2. Band, Wien 1908**

S. 197 f. : 1747, Dez. 27. – 28.

„... Eodem starbe nach langwübrigen, über die drei Jahr fürdauernder Abzöhrung und Entrkräftung im 82. Jahr seines Alters der Graff Gundacker Joseph v. Althann, insgemein Graff Gundl genant, welcher unter vorigen Regierung Director deren Gebäuden, Gouverneur zu Rab, Hartschiren Hauptmann gewesen und endlichen – nach den unglücklichen Ableiben des Fürsten v. Schwarzenberg – Obriststallmeister worden ware, dises leztere Amt aber nach beiläuffig 6 Jahren aus Disgusto resigniret, weillen ihn die jetzt verwittibte Kaiserin (bei der biß dahin in besonderer Faveur gestanden), einer schlechten Ursach wegen, und zwar von darumen en guignon genohmen, in deme er ihrem Beichtvatter bei gähling ausgekommener Noth seinen gewidmeten Zug Pferd auf einen Tag ad alium usum, und nahmentlich zu einer Jagd Excursion des Kaisers weggenohmen und da der Pater sich hierüber bei der Kaiserin beschwäret, mit dieser eine etwas lebhaftere Explication gehabt hatte.

Er nahme den Praetext her von seinem in der That abnehmenden Gehör und wuste es also bescheiden anzustellen, daß er nicht allein in Gnaden entlassen, in der bald darauf gefolgten Toisonisten Promotion begriffen, sondern auch durch den Credit des Graff Gundacker v. Starhemberg – dessen Sohne er die Nachfolg in diese seine Charge (obschon die Kaiserin selben nicht wohl leiden können und die erledigte Obrist Stallmeisterstelle lieber dem Fürsten v. Auersperg gegönnet, mithin auch zu dem Ende all' ihren Credit, aber umsonst angewendet) zuzuschantzen gewust – mit einer reichlichen Pension gratificiret worden.

Die jetzt regierende Frau hat ihn bei der ersteren, occasione der Geburt des Ertzherzogs Joseph resolvirten Militar Promotion zum Feldmarschall mit benennet, ihme fast alle Emolumenta gelassen und erst vor ein paar Jahren die Direction deren Gebäuden – da er wegen zunehmender Leibs-Schwachheit selbe gar nicht mehr versehen können – und ohne villem gebrauchten Ménagement zuruckgenohmen und solche dem Graffen Taroucca anvertrauet. „

Archiv der bildenden Künste

Verwaltungsakten (VA), Karton 1: 1726-1741

fol. 265r-335v: Bericht der bürgerlichen Maler an die Hofkommission in Handwerksachen über den Versuch, alle in Wien arbeitenden Maler (ferner auch die Goldarbeiter und Lackierer) und deren Status zu erfassen. Daraus ergeben sich nachstehende Listen (Beilagen).

Vorweg wird jeweils angegeben, wo der Betreffende tätig ist. 3. 12. 1738

fol. 265r: *Es gibt*

- A) *Zunftmitglieder, die kein Problem darstellen*
- B) *Sahmentliche (sofern Respectu deren hierorths inserirten Künstlern und hiesig geborenen, ob /fol. 265v/ man sie auch schon gemäss des allgemeinen Systematis in die Klass deren wenigen, denen die fernere Kunst-Übung sollte eingestellt werden, hätte setzen sollen, kein besonderes Bedenckhen obhanden wäre) mit einem Schuz-Dekret fernerhin zu begnadigen*
- C) *deren Kunstübung einzustellen ist*
- D) *Verzeichnis derer, die verschiedentliche Schutz und Freyheiten per expressum bezogen haben*
- E) *fol.334v: welche bey mehrgedachter Untersuchung gar nicht erschienen seyndt. Die Einverleibungs-Unkosten deren Mahlern und Vergoldern, welche dermahlen unter einer Bruderschaft, betreffend, so haben die selbe ohngeacht /fol. 335r/ unserer mehrmahlig gethanen Aufzag und Vermahnung eine ordentliche Specification nicht beygebracht, sondern wollten sich hierinfahls auf den Inhalt deren allergnädigst kayserlichen Freyheiten hiebey sub F. allerdings beziehen, und zumahlen die burgerlichen Bildhauer ihren Vorgeben nach eine Abschrift ihrer kayserlichen Privilegien schon längst an Sie, hochlöbliche Hoff Commission, unterthänigst sollen abgegeben haben.*

Die Lackierer sollen nicht zunftmäßig erfasst werden.

Beilage A: In die Bruderschaft sollen künftig aufgenommen werden:

fol. 268v: *Mariahilf: der Bildhauer Johann Carl Pachman aus Bayern*

Spittelberg: der Bildhauer Leopold Fischer aus Österreich, bereits aufgenommen am 3. 12. 1738

fol. 270r-v: *folgende Maler:*

Leopoldstadt: Johann Christian Hoffman aus Leipzig, Konvertit, 2 Gesellen, ... „hat vorhin das Schutz Decret gratis genossen“

Landstraße: Johann Paul Scheibelauer, „allhier geboren“

Wieden: Mathias St. Kessler

Mariahilf: Johann Georg Sepoth aus Mainz

St. Ulrich: Johann March aus Böhmen

Josefstadt: Josef Jenzel (ist bereits Mitglied und nicht erschienen) und Anton Reitter aus Bayern

fol. 289r-290v: (Weitere) Bildhauer:

Windmühle: Johann Schwödl aus Passau

Mariahilf:

Michael Ungleich aus Ungarn

Andre Grabmayr aus Bayern

Johann Michael aus Schwaben

Augustin Stückhler aus Bayern

Joseph Weiss allhier gebürtig

Joseph Antoni Spitz aus Bayern

Martin Rentz aus Schwaben, ... „ist sehr alt und blöd in Gesicht“ (gemeint ist wahrscheinlich sehschwach), deswegen ist er von Zahlungen befreit

Franz Endt aus Schlesien

Tobias Ignatius Walter aus Mähren

Christian Pinckh aus Schlesien

Spittelberg:

Johann Forster aus Schwaben

Georg Pozzo aus dem Ventianischen, „leedig, thuet nur giebsene figuren machen mithin eines Lehrbriefs nicht nöthig, **frequentiret die Accademie**“

Georg Hegenauer aus Bayern

Johann Georg Hassler, „allhier gebürtig“

Neustift:

Johann Anton Maggio aus der Schweiz

fol. 280r – 286v: Maler, bisher schutzverwandte und unbefugte, „denen nach Antrag deren allergnädigsten kayserlichen Hof-Resolutionen als auch nach den bißhero beobachteten Systema“ die Schutzdekrete bewilligt werden sollen:

Leopoldstadt:

Johann D[?]eißl aus der Steiermark

Christian Brandt, Hofvergolder aus Frankfurth a. d. Oder, Konvertit, „ein besonderer Künstler in Landschaftsmahlen“, verehelicht, 8 Kinder, ohne Gehilfen

Johann Baptista Corda, „allhier gebürtig, eines Mahlers Sohn“

Georg Lindt aus der Pfalz

Wieden:

Joseph Wetschel „arbeitet zwar sowohl bey Hof- als in dem Puliquen Comödi-Hauß bei denen Theatral Mahlern gesellenweiß“, bekommt dennoch ein Schutzdekret, weil er hier geboren ist und mit 5 Kindern „beladen“.

Laimgrube:

Georg Leederer „allhier geboren“, aufgrund vorgelegten Privilegs ist er als Hofmaler beim Erzbischof engagiert

Martin Ring, „allhier geboren“

Mathias Mayr aus Passau

Wenzl Chmel aus Böhmen

Michael Kessler, „allhier geboren“

Joseph Manzador, „allhier geboren“

Johann Michael Schneider

Leonhard Krauß „aus dem Reich“ gebürtig

Kilian Höfling aus Franken

Joseph Keller aus Schwaben

Johann Alberskirchner „allhier geboren“

Johann Michael Günter, ist Sohn des Johann Georg Günther

Joseph Anton Hagen, „allhier geboren“

Spittelberg:

Anton Sackh aus Mähren

Andreas Schäffer, „allhier geboren“

Joseph Old aus Augsburg, „ein Miniatur Protrait Mahler“

Johann Gottlieb Wilhelm aus Sachsen, Konvertit

Johann Selmoser aus Tirol

Jacob Hardt aus Krain

Sebastian Koll[.]s aus Bayern

Augustus Guverfuori aus Wolfenbüttel, Konvertit „ein fürtreflicher Battallie-Mahler, und bey höchsten Herrschaften gar wohl bekhant“

Baptista Laurenti aus Welschland

Neustift:

Franz Anton Seiwarty aus Kärnten

Jacob Auer, „allhier geboren“

Neubau:

Paul Köstler aus Österreich

Friedrich Thallinger aus Oberösterreich

Oberneustift:

Jakob Fux, „allhier geboren“

Blasius Buscher [?] aus Österreich

Carl Pößinger aus Schwaben

Johann Thomas Grim, „allhier geboren“

Johann Georg Pichler aus Österreich

Franz Anton Graf, „allhier geboren“

Altlerchenfeld:

Franz D[?]ornfried aus Bayern, macht Figuren für Weihnachtskrippen und hat keinen linken Arm

Friedrich Stil aus Olmütz

Jacob Sandter aus Tirol

Josefstadt:

Anton Baumbgartner aus Böhmen

Anna Maria Zierckherin aus Innsbruck, „mahlet dan und wan geistliche Bilder“, ist krumm

Hernals:

Franz Mathias Rosenberger, „allhier geboren“, blind, muß nicht zahlen

„Thury“:

Johann Georg Reinner, „allhier geboren“

Adalbert Hafengurt aus Mähren

Lichtenthal:

Anton Ritter, „allhier geboren“

Erhard Humer aus Nürnberg „acatholisch“, ist ein „wohlerfahrner Pastell, auch Portrait mahler, wovon man ihn unter die ersten zehlen könne“

Christian Fey aus Augsburg, Konvertit, arbeitet in „Schmelzarbeit“

N. Job aus Schlesien, „mahlet Portrait von Oehl Farben auf die Miniatur Arth auf Kupfer blätl“, lebt bereits 20 Jahre hier

296v: **„Specification der Maler, denen die Kunstübung gänzlich einzustellen ist“**

Laimgrube:

Joseph Jacobe, hier geboren, „arbeitet jederzeit bey dem Kayserlichen Cammer-Mahler Herrn Auerbach gesellenweiß, wobey er auch fürohin zuverbleiben sich erkläret hat.“

Windmühle:

Stephan Schaller aus Tirol

Mariahilf:

Johann Jacob Pollinger, bereits verstorben

Ferner werden einige Gesellen, ein Händler, ein Sticker u. dergl. genannt

In der Stadt:

Leonhard Wimber, arbeitet bei Friedrich Auerbach

Johann Wohlgemuth, ist lutherisch, treibt seine Kunst nicht mehr, sondern handelt mit Portraits

302v, 304v, 305r-v: **Liste von Malern, die sich auf verschiedene Privilegien berufen**

Mariahilf:

Hans Christoph Jänickh aus der Steiermark, beruft sich auf den akademischen Schutz

Joseph Schmid aus Deutschböhmen, ist an der Universität inkorporiert

Mathias Marbacher, Trabant bei Kaiserin Eleonora, malt Uhrenblätter und Totenkreuze und beruft sich auf den Hofschutz

Johann Decan, wohlerfahrener Landschaftsmaler, 60 Jahre alt, beruft sich auf die „**kays.**

Accademiam“

Spittelberg:

Johann Gabriel Conton, beruft sich auf Zugehörigkeit zur Universität

Jacob Cotoman aus Franken, „produciret einen Rathschlag“ der Hofkommission vom 19. Juli 1730“, gemäß „welcher er **derzeit als ein bekhanter Accademist seyne Kunst ohne waisung eines Schuz-Gelts zu treiben berechtigt seyn solle.**“

Hernals:

Joseph Angelico Baronne, hier geboren, „mahlet historien, **geniesse den academischen Schutz, allwo er nach dato arbeithet**“.

In der Stadt:

Anton Warschlunger aus Tirol, beruft sich auf den Schutzbrief der Universität vom 2. 7. 1737

Lucas Schrem aus dem Reich, ist zugleich Ingenieur, Mag. phil, unter Universitätsschutz, betreibt die Malerei nur als „Nebenkunst“, „mahlet Altar Blätter und andere Kirchen Stuckh“

Mathäus Römkhe (?) aus Augsburg, nicht katholisch, „ein berühmter Miniatur Portrait Mahler, bezieheth sich auf den gnäd. Öettingischen Schutz“

Johann Baptist Klunckh (mkh?) aus Stuttgart, Portraitmaler, Universitätsschutz

Johann Georg Platzer aus Tirol, „ein berühmter Historein-Mahler, **berufet sich den academischen Schutz**“

Johann Pauer, Lutheraner, aus Augsburg, „ist von Herrn Kalein in ... Reichs Cancley Wappen Mahler, so seiner Charge halber sich bey dem Bischöflich Würtzburgischen Hof aufhaltet, in hac qualitate substituiret worden, es habe aber nicht er, sondern Herr Kalein das diesfällige Reichs Cancley Decret in Handen.“

fol. 304v: **Liste von Bildhauern, die sich auf verschiedene Privilegien berufen**

Leimgrube:

Joseph Bertel, bei der Universität inkorporiert

Mariahilf:

Anton Müller, **beruft sich auf den akademischen Schutz**

Es folgt eine Liste von 39 Malern, Bildhauern, Lackierer und Vergoldern, die nicht erschienen sind.

VA 1, fol. 87r-90v:

Auszug aus den Privilegien für die römische und die französischen Akademien

Es handelt sich um Auszüge aus königlichen Dekreten, Staatsrats- und Parlamentsbeschlüssen der Jahre 1667 bis 1714. Daraus lassen sich die Wunschvorstellungen von Schuppens für „seine“ Akademie erkennen. April 1726.

fol. 87r: Extract derer Rechten und Privilegien, so geniessen die Academien so wohl zu Rom alß auch in Franckreich, welche vermög der durch ein königliches Patent und unterm 22ten Decembris 1667 ergangene Parlements-Verordnung gemachten Zusammenfügung insgesamt nur eine außmachen.

Gleichmässige Privilegien und Freyheiten geniessen auch die Academien zu Bourdeaux und Rennes wie auch all andere in allen anderen Haupt Städten krafft einer an eben demselben 22ten Tag des Monathes Decembris 1667 ergangenen Parlaments Verordnung

No 2. Durch eine Verordnung des königlichen Staat-Rathes unterm 20ten Januarii 1648 wird denen burgerlichen Mahlern wie auch denen Bildthauern bey zwey taußend ... [Summe nicht eingesetzt] verboten, denen Mahlern und Bildthauern der Akademie im geringsten nichts im Weeg zu legen und dieselbe zu beunruhigen.

No 3. Durch eben dießen Rathes-Schluss wird auch verordnet, daß alle Mahler und Bildhauer sowohl einheimisch- alß außländische gleichwie auch jene so alß burgerliche Mahler angenommen worden und freywillig hievon wieder abweichen oder ins künftig von der burgerlichen Gesellschaft sich absönderen wollen, bey der Academie ohn einzigen Unkosten, wann sie hierzu tauglich zu seyn erachtet worden, angenommen und zugelassen werden sollen.

fol. 87v: No. 4. Durch einen Schluß des königlichen Staates vom 19ten Martii 1648 wird verordnet die Aufhebung einer auf Befehl des Herren Civil Lieutenants gemachten Verarrestirung und wieder alle Rechts Händel, so die Academie betreffen, von ihm nach

ihro königlichen Rath abgeforderet; durch besagten Raths-Schluss verwürfet und vernichtet der König alle gemachte Verordnungen und Verarrestirung und lasset berührtem Civil-Lieutenant und allen anderen Richtern sehr scharff verbietten, dieselbe auf keinerley Weiße zu beunruhigen und behalten Ihro Mayestät sich selbst und dero Rath die Erkantnus und Entscheidung bevor.

No. 5. All und jeder würcklich anhängig alß auch noch anhängig werdender Processen und Strittigkeiten, welche die Verrichtung, Arbeit und Exercitium der Academie anbetreffen, wird zu dießem Ende allen Richtern, waß es immer für eine seyn mögen, die Untersuchung und Erkantnus untersaget und vebottet, den 19ten Martii 1648.

No. 6. Ein königliches zum Behuff der könig. Mahler- und Bildthauer Academie verfertigtes Decret verwilliget freye Wohnung und eine Pension von taußend Liveres unterm 28ten Decembris 1654. Durch angeführten Schluß ist Ihro Mayestät ernstlicher Will und Meinung, daß ins künfftig kein einziges Modele geseztet, kein Muster gemachet oder offentliche Lection, waß die Mahlerey und Bildthauerey angelanget, gegeben werde, /fol. 88r/ ausser in ermelter königlicher Academie. Auch befehlen Ihro Mayestät denen Superintendenten und Intendenten von dero Gebauden, Künsten und Manufacturen erwehnter königlicher Academie die Gallerie des königlichen Collegii einzuraumen und sie solcher zu wohl alß auch ersagter Pension so lang und soviell geniessen zu lassen, alß es dero selben belieben wird. Krafft gegenwärtigen Brevets, so in dem Parlament registriret worden, den 23ten Junii 1655.

No. 7. Eß wird in dem 12ten Einrichtungs-Articul enthalten, das die königliche Academie zwey Zimmerwartter erkiesse, welche schuldig seyn sollen, auf die Sauberkeit und Unterhaltung ihrer Wohnungen, Gemählen, Bildthauereyen, Mobilien und Instrumenten wachtsames Aug zu haben, die Thüren auf-und zusperren, wie auch in allen anderen Nothwendigkeiten der königlichen Academie beyzuspringen; und wann es sich zutrüegen, daß dieße beede Zimmerwarttere oder einer aus ihnen von besagtem Künsten Profession machte, sollen solche das Privilegium haben, unter der Protection der Academie nach ihrer Capacitaet öffentlich zu arbeiten, aber nur so lang sie allda in Diensten stehen werden. Ein königliches Patent vom Monath Janiario [!] 1655 enthält die Bestättigung aller hieob angefügten Privilegien und Freyheiten, und die Parlaments-Verordnung enthält die Bekräftigung des Brevets und Patents vom Monath Januario 1655.

No. 8. Ein Schluß vom königlichen Staats-Raths vom 14. Novembris 1662, /fol. 88v/ welcher wieder einige Studenten gefasset worden, so unternommen haben, eine Academie zu halten und ein Modele zu sezen.

Auf erstattetem Bericht und Gutachten des Herrn Colbert königlichen Raths und Intendentens derer Finanzen haben Ihre Mayestät in dero Rath verboten und verbieten aufs scharffeste die Versammlung und Zusammenkunften besagter Studenten, unter waß vor einem Forwand es immer seyn mag, bey Straff der Gefängnus, allen Eigenthümern derer Häußern und Inwohnern aber dieselbe aufzuhalten und Unterschleif zu geben, welche in das allgemeine Spital bezahlet werden sollen und im Fahl der Ybertrettung wollen allerhöchst erwehnt Ihre Mayestät, daß gegenwärtige Verordnung durch die Quartier Commissarien in allen genau vollzogen werde, ohne daß eine andere vonnöthen seye, all und jeder Wiedersezung und Appellation unangesehen; und wann derer sich einige äußeren sollten, so haben Ihre Mayestät die Erkantnus und Entscheidung in dero besagtem Rath sich selbst vorgehalten. Untersagen und verbieten auch allen anderen, sich dessen anzunehmen und solches zu untersuchen.

Den 14ten Novembris 1662.

No. 9. Durch Ihre Mayestät Patent vom Monath Januario 1655, welches im Parlament den 23.ten Junii 1655 registriret worden, verleyhet der König der Academie daß Recht, einige Persohnen von der höchsten Qualitaet und Stand des Königreichs zu erwählen, welche dieselbe zu ihrer Protection und Vice-Protection für gut befunden wird. Weillen also zufolge dessen die /fol. 89r/ Academie sich den Cardinal Mazarini für ihre Protection oder um hievon Protector zu seyn, erkießen, alß hat der König solches genehm halten wie auch die Wahl, da dieße Academie den Herrn Colbert zu ihrem Vice-Protectoren erkießen hat. Ein Schluss des königlichen Staats-Raths, wodurch allen königlichen Mahlern aufgetragen wird, sich mit der königlichen Academie zu vereinigen, und werden zu dießem Ende ihre Decreten revociret.

No. 10. Der König hat in seinem Rath befohlen und befihlet, das all die jenige, so sich alß Mahler von Ihre Mayestät qualificirt werden, sich also gleich unter die königliche Academie zu begeben, gehalten seyn sollen. Da dann all jenen Mahlern und Bildthauern, so nicht von besagter Academie seyndt, verboten wird, die Gestalt als Mahler und Bildthauer von Ihre Mayestät anzunehmen, auch dieselbe denen burgerlichen Mahlern solche zu verfolgen erlauben und revociren zu dießem Ende alle Brieffschaften und Decreten, welche etwa

vorhero mögen gegeben worden seyn. So geschehen im königlichen Rath, allwo der König zugegen ware, den 8ten Tag des Monaths Februarii 1663.

Parlaments Verordnung zur Bekräftigung derer Patenten vom Monath Decembris 1663, alwo durch besagtes Gericht die Verfügung geschicket, daß, ohne sich an die Widersetzung derer burgerlicher Mahlern und Bildthauern zu kehren, besagte Patent Brieffe in der Stadt Schreiberey ins Register eingetragen werden sollen, damit solche vollzogen werden,

/fol. 89v/ und die königliche Academie die Würckung und was solche in sich halten geniessen möge; und der zwey Zimmerwarther, welche zum Dienst der Academie werden erkiesen werden, im Fall dieselbe von der Mahler- und Bildthauer Kunst Profession machen und dessen capable zu seyn erachtet werden, daß Privilegium haben sollen, unter der Authoritaet der Academie öffentlich allda zu arbeiten, jedoch aber nur so lang, als sie in Diensten stehen werden.

No. 11. Und waß jene Discipulen und Lehrlinge anbetrifft, worinn besagte Academie bestehet, soll ein Zeit von drey Jahren, da sie bey denen Academisten geweßen und verblieben seyn werden, für eine genugsame Lehr Zeit geachtet werden, auf daß sie in allen Städten des Königreichs auf besagte Künsten Burger werden können, wann sie von demjenigen Academisten, bey welchem sie sich werden aufgehalten haben, ein von der Academie ybersehenes und von ihrem Secretario gleichmässig unterzeichnetes Attestatum yberbringen werden. So geschehen im Parlament, den 14ten Maii 1664.

N. 12. Extract derer Registern des königlichen Staats-Raths zu Folge derer Patenten vom Monath Novembris 1676.

Nach deme der König in seinem Rath die Bittschrift seiner königlichen Academie sich zu Gemüeth geführt, hat derselbe die Mahler und Bildthauer der Academie zu Bourdeaux und alle andern Academis- /fol. 90r/ ten von der Mahler- und Bildthauerey, welchen [!] in denen von der königlichen Academie zu Paris dependirenden Provintzen stabiliret sind, von der Bezahlung derer Geld-Summen, wegen welcher sie in denen Repartitions-Listen derjenigen, so die burgerliche Mahler gemelter Provintzen zum Behueff der sammentlichen Gemeinde erlegen müessen, begriffen sind, völlig entladen und freygesprochen, wie er die selbe dann hievon völlig hiemit entladet und befreyet. Auch verbieten Ihro Mayestät denen burgerlichen Mahlern und Bildthauern besagter Stadt Bourdeaux, erwehnte academische

Mahler und Bildthauer bey Straff der Ersetzung allen Schadens und Unkosten zu verfolgen. So geschehen im Rath, da Ihro Mayestät gegenwärttig waren, den 12ten Januarii 1706.

No. 13. Raths-Schluß des königlichen Staats-Raths von 28ten Junii 1714.

Welcher der königlichen Mahler- und Bildthauer-Academie und denen anderen Academisten ein Privilegium ertheilet, ihre Arbeit drucken wie auch solche stechen zu lassen. Wird auch nebst deme allen Buchdruckern und allen Kupfer Stechern oder anderen Persohnen, außgenommen der jenige, welche von ermelter Academie hierzu wird erkießen worden seyn, zu drucken, zu stechen oder nachzumachen oder die nachgemachte Exemplar zu verkauffen, bey drey taußend Livers Straff, Confiscirung aller nachgemachten Exemplaren, Pressen, Schrifften, gestochenen Blättern und anderer Werckzeugen, welche zu solchem Druck gebraucht worden seyndt. /fol. 90v/ April 1726

VA 1, fol. 3ar – 3dv:

Schreiben van Schuppens an eine nicht näher genannte Exzellenz

Van Schuppen schildert die Wertschätzung anderer Herrscher für die Kunstakademien, von denen sich manche sogar selbst als Protektoren zur Verfügung stellen, und für die Akademiendirektoren, denen ein hoher sozialer Status durch Nobilitierung eingeräumt wird. Im Detail spricht er folgende Punkte an: das Akademiesiegel; die Wiener Akademie kann keine Zeugnisse ausstellen; Erweiterung des Bestandes der Akademie an Kunstwerken durch eine Abgabepflicht; wie anderwärts, besonders in Paris, mit den Preisverteilungen umgegangen wird, wobei van Schuppen eine Vermehrung der Preise vorschwebt. Am wichtigsten sei die Einführung eines Preises für Komposition. Undatiert (aus der Zeit Karls VI.)

fol. 3ar: Represente tres humblement à son Excellence que les souverains qui ont établi des academies de peinture, sculpture et autres, les ont toujours ornées et gratifiées de droits et de privileges, s'en sont rendus eux mêmes les protecteurs, y ont même assisté en personne dans leurs fonctions, ou à leur place y ont commis des princes de leur sang ou des seigneurs de la premiere qualité, que les dits princes ou seigneurs se sont toujours fait et se font encore aujourd'hui un merite particulier de cet emploi et l'insèrent dans tous leurs titres, comme on le peut voir, qu'ils ont toujours obtenu des lettres de noblesse pour tous les directeurs tant en France qu'à Rome, je les peux nommer par leurs /fol. 3av/ noms. Les papes ont toujours honoré ceux de l'academie de Rome du titre de prince. Il est donc à presûmer que celui de l'academie de l'empereur doit être au dessus de tous ceux de l'Europe, comme émanant du premier et du plus grand prince de la

chretieneté. Ce que j'ay l'honneur de représenter n'est en vérité point par aucune ambition. Tout l'honneur en est aux souverains, ou à ceux commis de leur part, puisque toute l'Europe entière ne l'attribue qu'à la grandeur et à la générosité du prince et que tous les historiens ne laissent point échapper ces actions pour faire valoir la grandeur d'âme et la magnificence du héros dont ils publient l'histoire.

/fol. 3br/ Toutes les académies de l'Europe ont leurs sceaux sans en excepter une. Toutes les gazettes ont parlé de celle que vient d'établir le roy de Portugal et ont toutes fait mention du sceau que ce prince luy a accordé le Mercure de novembre 1722, tome 2^o en fait une assez ample description. Je suis muni de mon décret de l'Académie du roy de France avec le sceau de ladite Académie en cire verte. Deux élèves qui fréquentent l'académie de Sa Majesté Impériale et Catholique m'ont présenté leurs certificats de l'académie du roy de Prusse avec le sceau de ladite Académie, délivrés par le Directeur d'icelle. Je les peux faire voir à Son Excellence.

/fol. 3bv/ Sur les plaintes j'ay en l'honneur de présenter à Votre Excellence plusieurs fois touchant les sculpteurs, que la régence ordonna que nul ne pût aspirer à aucun établissement dans Vienne, qu'il ne fût vu un certificat comme il auroit fréquenté assidûment l'Académie de Sa Majesté Impériale et Catholique. C'est dont est convenû M. le Comte Doette dans ladite académie. Cela obligerait les sculpteurs à se rendre capables et leurerait toute difficulté. Ceux qui veulent voyager et qui ont fréquenté l'Académie, me demandent actuellement des certificats, ce que je ne puis accorder sans être autorisé.

Il seroit encore très utile que l'Académie prît sous sa protection les gens d'un mérite

/fol. 3cr/ distingué, au moyen de quoy ils seroient obligés de présenter un morceau de leur ouvrage pour preuve de leur capacité. Cela procureroit par la suite un nombre de bonnes choses pour Sa Majesté Impériale, un honneur pour l'Académie, une émulation au public, puis que chacun s'étudieroit à se rendre capable de pouvoir placer un de ses ouvrages dans l'Académie et que tous les étrangers de mérite qui passeroient dans Vienne se feroient honneur de pouvoir dire qu'ils ont de leurs ouvrages dans l'Académie de l'Empereur.

La distribution des prix que je demande à Sa Majesté Impériale et Catholique est très nécessaire pour l'émulation et l'encouragement de la jeunesse. On sait que cela est en usage dans toutes

/fol. 3cv/ les Académies, à Rome, à Boulogne, en France, en Prusse, et partout ailleurs.

Je me suis trouvé l'un des assistans dans l'Académie à Paris le 26 Juillet de l'année dernière à la distribution de huit prix qui y furent délivrés tant pour la peinture que pour la sculpture.

L'ordinaire est tous les trois mois d'en donner deux pour la peinture et deux pour la sculpture, scavoir le premier et second prix à l'une et à l'autre. Le premier prix est une medaille d'or du poids environ de dix ducats. Le second est une medaille d'argent du poids de trois ou quatre florins.

Outre cela il y a le grand prix pour les compositions, tant pour la peinture que pour /fol. 3dr/ la sculpture. Ledit prix à l'une et à l'autre est une medaille d'or du poids de 20 ducats pour le premier prix et une medaille d'argent environ de huit florins pour le second.

On pourroit retrancher ici la moitié et n'en distribuer que tous les six mois, et le grand prix pour la S. Charles, feste de notre Auguste Empereur.

La chose du monde la plus necessaire est un grand prix pour la composition et cela se pratique ainsi : L'on propose a tous ceux qui se presentent à l'Academie un sujet de l'histoire ou de la fable, tel qu'il plaira à Son Excellence l'ordonner, et tous sont obligez de faire ledit sujet dans l'Academie, affin qu'il n'y ait /fol. 3dv/ point de tromperie et le jour de la S. Charles, feste de notre Auguste Empereur, on expose publiquement dans l'Academie tous les ouvrages qui sont faits, et le public les vient voir et en juge. Cela fait un éclat et une emulation surprenante, cela éguillonne le genie de tous ceux qui resteroient toute leur vie stupides sans oser s'hazarder de jamais composer un sujet, et c'est ainsi qu'il se forme des hommes.

VA 1, fol 56r – 60r:

Statutenentwurf van Schuppens

undatiert

fol. 56r: Es werden Ihre Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät von Dero kayserlichen Mahler-, Bildthauer- und Architectur Academie Directori Jacob von Schuppen allerunterthänigst gehorsamst suppliciret und gebetten, allerhöchst Dieselbe geruhen, besagt Dero Kayserlichen Academie die hierunten angezogenen Rechten und Privilegien, als welche eben diejenige seynd, so alle andere Academien in Europa geniessen, aus kayserlicher Clemenz allergnädigst zu verleihen und andeyhen [sic!] zu lassen.

No 1. Nämlich das die Kayserliche Academie die Gerechtigkeit haben möge, all die jenige, so genugsam meritiret und capable seyn werden, nachdeme dieselbe alle Examina außgestanden und von ihrer Wissenschaft all erforderliche Proben von sich gegeben, wie auch die ihnen, um in besagt dero Academie auf ewig angestellt zu werden, aufgetragene Stücke und Arbeith verfertigt

und geliefert, nebst deme auch das Jurement in gewöhnlicher Form abgelegt haben werden, beschützen und manutemiren zu können.

No 2. Daß die burgerliche Mahler inskünftig den jenigen, so in erwähnte Academie werden aufgenommen werden, im geringsten nichts in Weeg legen, dieselbe anfechten und beeinträchtigen sollen, aus waß für einer Ursach es auch geschehen mag, bey Vermeidung einer willkürlichen Straff, so Ihro Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät /fol. 56v/ gemäs denen Privilegien deren andern Europaeischen Academien selbsten anzuordnen und außzusprechen geruehen werden.

No 3. Daß alle Mahler- Bildthauer- und Architectur Verständigen, so wohl einheimisch- alß außländische, welche entweder schon stabiliret sind oder sich noch allda werden stabiliren wollen, nachdeme dieselbe ihrer guten Sitten und Aufführung halber sattsame Proben und Kennzeichen von sich gegeben haben werden, wie auch die jenige, welche entweder aus Zwang oder sonst auf ein andere Art mit denen burgerlichen Mahlern sich verbündtlich gemacht haben und ins künfftig hievon freywillig wieder werden abtreten wollen, die Academie so dann befuegt seyn solle, dieselbe, wann sie dessen genugsamb capabel zu seyn befunden werden, nach dem Beyspill deren anderen privilegirtten Acedemien ohn einzigen Anstand an- und aufzunehmen.

No. 4. Daß alle vorgekehrte Verarrestirungen und hinweg genommenen Sachen oder auch alle andere wieder die jenige, so bey Dero Academie in der Lehr stehen, oder andere, so in Dero Academie angenommen zu werden fähig sind, unternommene Verfolgungen null- und nichtig so lang verbleiben sollen, biß das ersagt Dero Academie jene, so sie dessen capable /fol. 57r/ zu seyn erachtet haben wird, an- und aufgenommen haben mag. Die andere aber sollen ihnen unterworfen verbleiben und von besagten Burgern verfolgt z[..?] werden; und waß die Discipulos und jene, so bey Dero Academie in der Lehr und würcklichen Cursu studiorum begriffen oder in dero Academie die Preise gewonnen, jedoch aber allda an- und aufgenommen zu werden noch nicht capable sind, anbelanget, damit nun dieselbe nicht gestöhret oder ihnen währender Zeit ihrer Studien Hertz und Muth nicht genommen werde, solle Dero Academie durch ein aufs förmlichste außgefertigtes Attestatum dieselbe während einer Zeit von zwey Jahren, von dem Dato der Außfertigung anzurechnen, zu beschützen und manutemiren befuegt seyn. Nach welcher Zeit nun sie unter die Discretion und Gewalt derer burgerlichen Mahlern, wann sie nicht für capable angesehen werden, von dannen wieder zuruck kheren sollen.

No 5. Eß solle allen Richtern verboten werden, sich um einige der Academie angehende Stritt Sachen anzunehmen und solche zu untersuchen, so das Ihro Kayserliche Mayestät die Erkantnus und Entscheidung aller der Verrichtung, Arbeit und Exercitien ersagt dero Academie betreffenden Processen und Strittsachen, so entweder de facto anhängig oder fürohin anhängig werden dorften, zu sich und Dero Rath abfordern und allen und jeden Richtern, /fol. 57v/ waß es immer für eine seyn mögen, deren Erkantnus untersagen und verbietten (und dießes zu Folge derer Privilegien anderer Academien).

No 6. Daß die zwey Zimmer Warter, welche Dero Academie, um auf die Thüren, Wohnung Gemählde, Bildthauereymobilien und Instrumenten Sorg zu tragen, wie auch ermehlte Thüren auf und zuzusperren, die Leute zur Zeit, da ein Discurs gehalten wird, zum Stillschweigen zu ermahnen, die Posten zu yberbringen, auch all andere Nothwendigkeiten zu besorgen, erwählen wird. Wann dieße zwey Zimmerwarter oder von beeden einer von besagten Künsten Profession machten, das Privilegium, ihrer Capacitaet nach öffentlich zu arbeiten, geniessen sollen, jedoch aber nur so lang sie bey dero Academie in Diensten verharren werden, solches zu geniessen haben sollen (welches Privilegium dann auch die andere Academien geniessen).

No 7. Es solle auch jedermäniglich, wer es seye und unter was für einen Vorwand es immer geschechen möge, öffentliche Zusammenkunft, um Lection zu geben, Modelen zu setzen oder andere academische Geschäften /fol. 58 r/ zu verrichten, zu halten verboten seyn unter einer Straff, welche Ihro Kayserliche Mayestät selbst en außzusprechen sich allergnädigst gefallen lassen werden. Demnechst solle auch an alle Eigenthümer derer Häußer oder Innwohner dererselben, solche auf keine Weiße einzunehmen und ihnen Unterschluß zu geben, gleichmässiger Befehl, unter Bedrohung obiger Straffe, ergehen. Im Fall aber jemand hierwieder handlete, solle sodann die Erkantnus und Abthuung solcher Sache Ihro Kayserliche Mayestät oder Dero Rath vorbehalten seyn, gemäs derer Privilegien aller anderer Academien.

No 8. Es solle nach Ihro Kayserlicher Mayestät allergnädigsten Belieben und Wohlgefallen Dero Academie erlaubet seyn, nach Absterben ihres Protectoris oder Vice-Protectoris eine andere Persohn von der höchsten Qualitaet und Stand aus Dero Landen oder von Hoff, was eß immer für eine seyn mag und welche dero Academie zu einem Protectoren und Vice-Protectoren am tauglichsten zu seyn erkennen wird, zu erwählen (gemäs denen Privilegien deren andern Academien).

No 9. Daß die denen Discipulen oder Lehr Knaben von denen jenigen, worin Dero Academie bestehen wird, nach verflössner Zeit von vier Jahren, während welcher sie /fol. 58v/ bey erwehnten Academisten verblieben seyn werden, ein solche für eine genugsam erstreckte Lehrzeit gehalten und gerechnet werde, auch dieselbe, wann sie nicht capable sind, in Dero Academie an- und aufgenommen zu werden, ohne Anstand und Hindernus in die burgerliche Gesellschaft sollen an- und aufgenommen werden können, jedoch aber, das sie von besagten Academisten, bey welchen sie sich werden aufgehalten haben, eine von der Academie ybersehene und durch derselben Secretarium gleichmässig unterzeichnete Attestation beybringen und aufzeigen sollen (gemäß denen Privilegien deren anderen europaeischen Academien).

No 10. Daß all die jenige, so in Dero kayserlicher Academie sowohl in gegenwartiger Zeit an- und aufgenommen worden seyn, alß auch jene, welche ins künftig darin werden aufgenommen werden, die Gerechtigkeit haben sollen, den Nahmen und Titul eines Mahlers, Bildthauers p.p. Ihrer Kayserlich Königlichen Catholischen Mayestät in Dero Academie führen zu können; ohne daß ihnen jemand ersagte Titul disputierlich machen könne (daß ist der allen anderen Academien von Europa verwilligte Titul).

No 11. Daß all die jenige, welche bereits aufgenommen worden oder noch aufzunehmen sind, unter denen Repartitions-Listen /fol. 59r/ derer Burgern oder Stadt-Zünften keiner einzigen Taxes halber, was es für eine seye oder unter waß vor einem Vorwand es geschehen mag, begriffen seyn sollen. Wann es aber nothwendig seyn wird, daß mann contribuire, soll dieselbe den Befehl von Hoff selbst, alß deme sie gehorsam zu leisten und sich zu unterwerffen obligiret seyn wird, zu erhalten haben (gemäs denen Privilegien aller anderer Academien).

No 12. Dero Academie solle zwölf Raths Ehren-Stöllen, um von vornehmen oder adelichen Persohnen, welche Liebhaber derer freyen Künsten seyn möchten, besezet zu werden, ernennen können; und zwar nach der in den andern Academien eingeführten Gewonheit. Auch sollen besagte Standtes-Persohnen Sitz und Stim sowohl in denen öffentlich alß auch besondern Versamlungen, ohne das sie hierzu verbunden sind, sondern nur nach ihrem Belieben und freyen Willen, haben.

No 13. Die Academie soll ihr besonderes Insigl haben, um die erforderliche Provisionen verpetschieren und versiglen und denen jenigen, welche durch ihre Meriten in dero Academie aufgenommen zu werden würdig zu seyn werden befunden werden, außfolgen zu lassen.

/fol. 59v/ Auf obberührtem Insigel soll der kayserliche Adler, das Wappen von Österreich tragend, eingestochen seyn. Auch solle dießer Adler auf Mahler, Bildthauer und Architectur-Zeichen gestellet seyn, mit der Umschrift: Sigillum Caesareae Aulicae Academiae Picturae, Sculpturae, Architecturae. Besagtes Insigel solle nur zu academischen Versamlungs Acten gebraucht werden.

No 14. Dero oft angeregte Academie soll das Privilegium haben, in ihren Nahmen oder in Nahmen derer jenigen, so von derselben werden aufgenommen werden, ihr gehaltene Reden, Unterweißungen, Lectionen oder andere besagte und darinn exercirende Künsten betreffende Dinge, durch wem es ihnen belieben wird, drucken zu lassen.

Wie auch solln sie ihre gearbeite Stücke stechen zu lassen befuegt, auch allen Buchdruckern und allen Kupferstechern oder all andern Persohnen, außgenommen der jenige, so von Dero Academie hierzu erwöhlet worden, nachgemachte Exemplaren zu drucken, zu stechen oder nachzumachen und zu verkaufen hoch verboten seyn, und zwar bey Straff, Confiscirung aller gemachten Exemplaren, Pressen, Schriften, gestochenen Blättern und anderer zu solchem Druck angewendten Instrumenten (gemäs denen Privilegien deren anderen Academien).

Nota bene.

Waß nun die Aufrichtung anbelanget, sollen die erste, /fol. 60r/ welche werden an- und aufgenommen werden, von denen Subjectis, welche sich ins künfftig praesentiren werden, nebst dem Director zu judiciren haben. Der fassende Schluss solle durch das Scrutinium geschehen, auch solle der Director nicht mehr alß nur seine Stimm, gleich wie die andern, haben, und alles, waß die Angelegenheiten der Academie anbetreffen wird, solle in denen Haupt-Zusammenkünften in Berathschlagung gezogen werden.

Ich protestire hiemit alß ein ehrlicher Mann, wie ich ein solcher bin, hieoben nichts von mir selbstn und aus meinem eigenen Kopf angeführet habe und alle Articul, welche ich hieoben aufseze, wahrhaftiglich die jenige Privilegien sind, welche die andern Academien geniessen, und das alles, was ich hieoben angebracht habe, auf nichts anderes alß auf die Ehre und Glory Ihrer Kayserlichen Mayestät alß dero allergnädigsten Herrns, desgleichen auch auf die Beförderung und Aufnahm derer Künsten und Nuzen des Staats abzihle und gerichtet seye.

VA 1, fol. 63r-67r:

Die von Karl VI. genehmigten Statuten der Akademie, 1726

fol. 63r: Statuta oder Ordnung und Satzungen, welche Ihre Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät allergnädigst wollen und befehlen, das sie in Dero Kayserlichen Mahler-Bildthauer- und Architectur Academie nach dem Form und Inhalt, wie sie hier unten aufgesetzt sind, gehalten und beobachtet werden.

No. 1. Alldieweillen die Academie ein der Tugend gewiedmeter Orth ist und dießem nach so wohl von denjenigen, worinn dieselbe bestehet als auch nicht minder von denen curieusen Liebhabern, welche darein geführet, und der lieben Jugend, welche allda, um darinn zu studiren und reissen zu lehrnen, werden an- und aufgenommen werden, in besonderer Hochachtung gehalten werden solle, dero halben werden diejenige, so den heyligen Nahmen Gottes lästern oder von heyligen Dingen und der Religion spöttliche Reden führen, solche verschimpfen oder in andere gottloße Worth außbrechen werden, von gedacht der Academie verstossen und der allerhöchsten Gnade, so Ihre Kayserliche Mayestät derenselben allergnädigst zu verleyhen geruhet haben, gänzlich verlustiget werden.

No. 2. Es solle in Dero Academie von nichts anderes, als von deme, was /fol. 63v/ die Mahler-Bildthauer- und Architectur-Kunst betrifft, ohne das mann allda von anderen Dingen und Geschäften ausser denen, so die Academie angehen handeln könne, gesprochen werden.

No. 3. Es sollen auch allda keine Mahlzeiten, Festinen und Gastereyen, entweder wegen Aufnehmung derjenigen, so daselbst aufgenommen zu werden würdig zu seyn erachtet werden, oder unter anderm Vorwand, was es immer für einer seyn mag, proponiret werden. Des gleichen auch all und jede Spiele verboten seyn.

No. 4. Dero Academie solle einen wohl qualificirten und derselben in allen ihren Nothdürften zu dienen capablen Secretarium an- und aufnehmen.

No. 5. Die allda anbringende Sachen und Angelegenheiten sollen von dem Secretario um ordentlicher Weiße, gethreulich und nach dem Gewissen ohne Passion, heimliche Verständtnus und Zusammen Schwörung, sondern mit Bescheidenheit, ohne das einer den andern irre mache und interrumpire, hieryber zu deliberiren eröffnet werden.

No. 6. Alle in der General Versammlung fassende Schlüsse und /fol. 64r/ Berathschlagungen sollen in das Prothocoll der Academie eingetragen und sodann vollzogen werden.

No. 7. Diejenigen, so sich durch ihre schlimme Aufführung, da sie entweder unterschiedliche Sachen anspinnen und heimliche Zusammenkünften halten oder sonst böse Sitten und eine unordentliche Conduite an sich haben, Ihrer Kayserlichen Mayestät allerhöchsten Gnade unwürdig machen werden. Nachdem dieselbe hievon abstehen werden ermahnet worden seyn, jedoch aber sich nicht bessern wollen, sollen all ihrer Gerechtigkeiten und fernem Zutrittes in die Academie ohne einzige Gnad und Barmhertzigkeit und weiteren Appelliren verlustiget und ihnen der Eingang der Academie gantz und gar versaget werden.

No. 8. Damit kein Streitt und Uneinigkeit entstehen möchte, sollen die lezt Aufgenommenen denen Erstern nach der Ordnung, wie sie angenommen worden, nachsitzen und denen Vornehmern Platz yberlassen.

No. 9. Es soll auch keinem von denjenigen, welche in Dero Academie werden aufgenommen werden, wieder den Director, Pofessores oder Officiers und andere Persohnen, worinn dieselbe bestehet, oder auch wieder dasjenige, so in denen Versammlungen wird außgemachet und berathgeschlagen worden seyn, etwas /fol.64v/ zu unternehmen erlaubt seyn.

No. 10. In denen General Versammlungen vorgenommene und ausgefallene Berathschlagungen, sie mögen nun die Aufnahme einiger Persohnen oder anderes betreffen, sollen von dem Director und denen sechs Ältesten unterschrieben werden, und der Secretarius das Prothocoll zu verwahren gehalten seyn.

No. 11. Alle und jede schriftliche Außfertigungen um diejenige, so dessen würdig zu seyn erachtet und allda werden aufgenommen werden, zu admittiren, sollen von dem Director und dem Secretario ebenfalls unterschrieben werden.

No. 12. Es solle in der General Versammlung einer von denen Ältesten um die Stelle eines Cantzlers zu bekleyden und das Insigel zu verwahren, erwählet werden, welches aber nichts anderes alß zu denen in denen Versammlungen vorgekommenen Sachen und Berathschlagungen dienen wird. Soferne aber der Cantzler entweder Krankheit halber, durch Absterben oder wegen langer Abwesenheit nicht vorhanden seyn wird, solle sodann der Secretarius in Gegenwart der Versammlung, sonst aber nicht, daß Insigel auffdrücken können.

/fol. 65r/ No. 13. Diejenige, so sich derer kaiserlichen Gnaden um in Dero Academie aufgenommen zu werden, theilhaftig machen wollen, sollen ehevor bereits schon die Academie frequentiret und nach dem vorgeschriebenen Modelle ihre Riss verfertigt haben, um ihre Capacitaet durch genugsambe Proben an Tag zu legen.

No. 14. Diejenige, so hierzu aspiriren, nachdem sie sich bey Dero Academie anmelden lassen haben werden, sollen einige von ihren verfertigten Stücken und Arbeit, damit man sodann urtheilen möge, ob sie allda aufgenommen zu werden capable sind, praesentiren, und solle einer von denen Academisten solche bey der Versammlung vorbringen und wegen ihre Conduite Red und Antworth zu geben haben.

No. 15. Wann so dann die Stück und Arbeit derer Aspirirenden werden untersucht und in Augenschein genommen worden seyn, soll der Director dieselbe yber all jede Theille, worinn besagte Stücke bestehen, befragen, und solche hierauff genaueste Anthwort zu geben schuldig seyn. Wornach dann der Director, wofern sie für gut befunden worden, ein Stück von eben derjenigen Grösse, alß es ihnen wird aufgetragen werden, denenselben zu verfertigen angeben wird, wovon sie einen Riss oder Entwurff [... fehlendes Wort?] und der Academie praesentiren werden, um hievon, ehe und bevor sie an dem Gemähl oder Bildtnus, wann es ein Bildthauer ist, Hand anlegen /fol. 65v/ urtheilen zu können.

No. 16. Die Aspirirende, wann sie den Text erhalten und ihre Entwürffe praesentirt haben werden, wofern sie admittiret sind, sollen ihr Gemähl oder Bildtnuß verfertigen, da sie dann von gedachtem Tag von drey Monath lang Zeit haben werden, um ihre besagte Arbeit zu verfertigen. Auch sollen sie während dießen drey Monathen die Privilegien Dero Academie zu geniessen haben, und keiner dieselbe zu beunruhigen sich unterstehen. Im Fall sie aber nach geendigtem Termin derer anberaumten drey Monathen ermelte Arbeit nicht herbey schaffen werden, sollten dieselbe wieder, wie sie zuvor waren, unterworffen seyn und ihre Privilegien völlig aufhören, es wäre dann eine erhebliche und rechtmässige Ursach oder Verhindernus, so sie hievon abgehalten haben mag, in welchem Fall sie zu erwehnter Academie ihre Zuflucht nehmen und um eine Verlängerung des Termins (welches ihnen auch, wann ihr Begehren statt finden wird, verwilliget werden soll) anhalten werden.

No. 17. Wann nun berührte Arbeit derer Aspirirenden vollendet und mit ihren Ramen oder Fußstellungen, wann es Bildthauer sind, außgezieret, sollen sie sodann in Dero Academie getragen,

um allda untersucht und, ob sie aufgenommen zu werden meritiren, geurtheillet zu werden, wornach, wann sie aufgenommen sind, besagte Gemählde oder anderes /fol. 66r/ allda einen Platz besetzen werden, wovon sie so dann nicht mehr, unter waß vor einem Vorwand es seyn mag, weeder weggenommen noch an ein anders Orth yberbracht werden können, sondern in besagter Academie auf ewig verbleiben sollen. Und wann solch angeregtes Gemählde oder anderes in allen Stücken und Eigenschaften wird gut befunden worden seyn, soll alß dann der Aspirirende aufgenommen und installiret, auch ihme ein in bester Form außgefertigtes Patent zugestellet worden, welches er vollkommentlich und rueheiglich, ohne einzige Irrung und Hindernus wird gebrauchen und sich zu Nuzen machen können.

No. 18. Die weillen nun Ihro Kayserlicher Mayestät Academie und die Privilegien, womit Ihro Mayestät dieselbe zu begnädigen geruehen, für keine andere alß jene, so besondere Meriten haben und die Künsten in all ihrer Vollkommenheit treiben, gewidmet und angeordnet ist, so ist es demnach nicht billig, das mann dessen Karacter durch niederträchtige und ihren Titulen unanständige Verrichtungen in Verachtung bringe und entnehre. Geich wie auch, umb denen burgerlichen Mahlern keinen Eintrag zu thuen und Schaden zuzufuegen oder sonsten zu praejudiziren, so solle den Ewigen, welche in dero Academie werden aufgenommen werden, kein einzig offentliches Gewölb, um allda Gemählde und anderes dergleichen zu verkauffen, noch vor ihren Häußern oder in denen Gassen /fol. 66v/ und auff offentlichen Plätzen außzustellen, wie auch solche vor ihren Fenstern anzuheften und Schilde oder andere Zeic hen, so der Academie und ihren Privilegien alle Ehre und Respect benehmen, außzuhängen, keines Weeges erlaubt seyn.

No. 19. Es solle denenselben, an denen Außzierungen derer offentlichen Theatren zu arbeithen noch die Wappen bey denen Leich-Begängnissen zu mahlen, ohne ihren Privilegien zu praejudiciren, ebenfalls nicht erlaubt und gestattet werden.

No. 20. Des gleichen solle denenselben auf keine Weiße die Ordinari Kutschen, sie mögen zugehören, wem sie wollen, zu mahlen erlaubt seyn, ausser es wären zum Einzug und Parade für außwärttge Minister, für Cardinale oder offentliche Ceremonien zu halten gewiedmete Wägen.

No. 21. Auch solle denenselben keinesweegs weeder burgerlicher noch vornehmer Leuthen Häusser außzuweissen noch in selbigen mit schlecht oder gutem Gold zu vergolden, zu fürneissen oder andere die Academie befleckende Arbeiten zu verrichten gestatten werden.

No. 22. All die jenige, so von der Academie werden an-und aufge- /fol.67r/ nommen werden, sollen vier mahl des Jahrs, um von Ihro Excellenz ihrem gnädigen Herrn Protectoren Befehl zu empfangen und yber daß jenige, waß die Nothdurft und gestalt der Sachen erforderet, berathzuschlagen, alle ins gesamt um zwey Uhr sich einzufünden gehalten seyn. Besagte Täge sollen den 15ten Januarii, den 15ten Aprilis, den 15ten Julii und den 15ten Ocotbris bestimet seyn, und keiner soll ohne erhebliche Ursach, auf welchem Fall sie solche anzudeutten schuldig sind, außzubleiben befueget seyn.

No. 23. In gleichen sollen all die jenige, so in die Academie werden an- und aufgenommen werden, alle miteinander in der Academie, wann ein ausser ordentlicher Casus solches erforderet und sie hierzu berueffen werden, sich zu stellen schuldig und obligiret seyn, westwegen sie den Ort ihres Aufenthalts zu wissen zu machen gehalten seyn werden.

No. 24. Wann sich begeben wird, das die jenige, so in die Academie werden an- und aufgenommen werden, sich wegen vorhabender Reiß in ihren eigenen Geschäften oder anderer Ursachen halber sich zu absentiren bemüessiget seyn werden, sollen dieselbe solches anzudeüten und alle Jahr der Academie im Anfang jeden Jahres von dem Ort aus, allwo sie sich aufhalten, einen Brief zu schreiben schuldig und verbunden seyn.

Archiv der Akademie der bildenden Künste, Miscellanea II/3, fol. 160r-171r:

Variante der Satuten

*Die Fassung betont die singuläre Position der Akademie und die Stellung des Direktors.
Undatiert.*

fol. 160r: Nachdeme Ihro Römisch Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät zu vollständiger Einführung und Aufnahm deren Künsten eine Mahler- und Bildhauer Academie unter der Ober-Direction seiner hochgräflichen Excellenz des Grafens von Althann allermildest aufrichten lassen und den van Schuppen zum Director derselben allergnädigst ernennet, als geben Ihro Mayestät ihme van Schuppen alle Vollmacht sothanne Academie unter den Schutz seiner Excellenz des Ober-Directoris völlig zu dirigiren, und wollen anbey, daß sowohl die Professores, Benannte [sic], Bediente und die jenige, welche alda frequentiren und sich in disen Künsten üeben, als sonsten jedermänniglich, waß Stands er immer seye, ihn van Schuppen für solchen erkenne, und er in ruhigen Besitz deren ihme allergnädigst verlihenen Freyheiten und Privilagien,

Recht und Gerechtigkeiten vollständig gelassen werde. Damit auch der Director sein Amt aller-
/fol.160v/ dings und ohne Hinternus besorgen und versehen möge und kein Unordnung
eingeführet, sondern alles zu Aufnahm und Besten der lehnenden Jugebnd beobachtet werde, als
haben Ihro Mayestät seine Excellenz zum Ober-Director und Beschützer dieser Academie
allergnädigst ernennet und befohlen, daß nur ein einziger Orth hiezue gewidmet und befuegt seyn
solle, den Titl einer kayserlichen Mahler- und Bildhauer Academie zu führen, daß alda alle zu
disen Künsten gehörige Übungen verrichtet, mithin das Modell aufgestellt, die Lectiones
gegeben, die Beratschlagungen und Lobreden gehalten und die Praemien certirt, selbe
ausgetheillet und alle die Mahler- und Bildhauer Kunst concernirende Schwirigkeiten und
Schwistigkeiten [!] daselbst erödert und beygelegt werden sollen, auch alle alda denen Mahlern
und Bildhauern, Architectis, Kupferstechern, so sich daselbst durch besonderen Fleiß und Eyfer
perfectioniret, vor anderen hervorgethan und würdig befunden worden seynd, /fol.168r/ der
Schutz und Protection der Academie ertheillet werden.

Weithers verbiten Ihro Mayestät allen Mahlern, Bildhauern und anderen, was Condition und
Stands sie immer seyn mögen, in Mahler- und Bildhauer Sachen Versamblungen und offentliche
Schulle zu halten, ein Modell aufzustellen, und sollen die Übertretter nicht nur allein hoch
gestraft, sondern ihnen alsogleich alles mit Gewalt eingestellet werden.

Ihro Mayestät wollen, daß allen, welche gnugsambe Verdienste und Fähigkeit haben, nach
überstandenen Examen und abgelegten Proben ihrer Wissenschaft, Kunst und Wohlverhaltens,
nachdeme sie vorläufig werden angelobet haben, die Statuta ordentlich und vollständig zu halten
und selben in allen nachzuleben, den Schutz und die Protection von der Academie ertheillet
werden solle, damit sie in ihrer Kunst von denen burgerlichen Mahlern noch jemand anderen nicht
angefochten werden.

Die Punkte 1-3 entsprechen den obigen Statuten.

4. Denen, welche die Freyheit und Privilegien genüesen, solle höchst verboten seyn, weder den
Director, Professores, Beambte oder anderen der Academie einverleibte Professoren etwas zu
unternehmen oder den jenigen, so geordnet worden, ist zu widerstreben.

Punkt 5 entspricht inhaltlich dem Punkt 18, 6 dem 19, 7 dem 20 und 8 dem 21.

9. Diejenige, welche den Schutz der Academie suchen und derselben Fähigkeiten geniessen
wollen, sollen vorläufig darinnen frequentiren, nach dem ausgestellten Modell in Abreissen und
Zeichnen sich üben, damit man ihro Fähigkeit durch genugsambe Prob-Stuckhe abnehmen
könne.

*Punkt 10 entspricht etwa 13 und 14, Punkt 11 dem Punkt 15, Punkt 12 dem 16, Punkt 13 dem 18,
Punkt 14 dem 22, Punkt 15 dem 23, Punkt 16 dem 24.*

VA 1, fol. 75r-76r, findet sich ein Fragment, das ev. Als Fortsetzung bzw. Ergänzung angesehen werden kann, unter dem Titel

Puncta, woryber die Academie verhoffet, das ihr eine Einrichtung werde verwilliget werden.

fol. 75r: No. 17. Wann in denen Haup-Städten Ihrer Kayserlichen und Königlichen Catholischen Mayestät Erblanden eine Academie aufgerichtet wird, so sollen alle dieselbe sich an die kayserliche Academie, so wohl was die Einrichtung alß auch andere sich aussererende [?] Abhandlungen oder Strittsachen belanget, halten und nach ihr richten, wie dann solches einer kayserlichen Academie von Rechtes wegen gebühret, und sollen auch sothane Academien eben die jenige Privilegien, womit Ihro Kayserliche Mayestät dero kayswrlliche Academie begnädiget, zu geniessen haben.

No. 18. Soll die Academie alle und jede Mahler, Bildthauer, Baukunsterefarene, sowohl inn- alß außländische, wie auch diejenige, so zu burgerlichen Mahlern angenommen worden und freywillig sich wieder weg und unter den Schuz der Academie begeben wollen, ohne einzigen Anstand, wofern dieselbe hierzu capable erachtet werden, an- und aufnehmen (No. 2).

No. 19. Soll die kayserliche Academie befugt seyn, sich zwey Zimmerwartter /fol. 75v/ zu erkießen, um auf die Gemächer, Gemähldte, Bildthauerey, Mobilien und Instrumenten sorgsambs Aug zu tragen, wie auch die Thüren auf- und zuzumachen, die Posten auszurichten und in all andere Nothdurften der Kay. Academie zu dienen und an die Hand zu gehen; und solte sich ereignen, daß besagte Zimmerwartter von obberührten Künsten Profession machten, sollen sie die Freyheit haben, unter dem Schuz der Academie, jedoch aber nur so lang sie bey der Academie in Diensten stehen werden, öffentlich zu arbeiten (No. 4 und 9).

No. 20. Ihro Kay. May.t werden allerunterthänigst suppliciret und gebetten, dero Academie den Gewalt und Macht zu ertheillen, sich die jenige Persohn von der höchsten Qualitaet und Standt, welche sie zu dero Protectoren am tauglichsten zu seyn erachten wird, zu erkießen, wie auch derselben im Fall der Noth einen Vice-Protectorem allergnädigst zu verwilligen.

All obiges mit allergnädigstem Willen und Genehmhaltung keines wegese aber ohne Einwilligung Ihro Kay. May.t alß welcher dieselbe ganz und gar ergeben und unterworffen ist (No. 7).

No. 21

Daß nun derselben Lehrlinge, alß, worinn die Academie bestehet, anbetriffet, solle eine Zeit von vier Jahren, welche sie bey besagten Academisten in ihrer Lehr zugebracht haben werden, für eine genügsame Erstreckung der Lehr- Jahren /76r/ geachtet und angesehen, auch die burgerliche Mahler sie aufzunehmen gehalten seyn, jedoch daß besagte Lehrlinge sich ihrer Ordnung und Satzungen unterwürffig machen und ihnen ein Attestation von dem jenigen Academisten, bey welchem sie gelehret haben, vorzeigen, auch besagte Attestation von der Academie ybersehen und von dessen Secretario gleichmässig unterzeichnet werde (No. 9).

No. 22

Solle dene Particular Persohnen zugelassen seyn, ihr Kinder dem jenigen in die Lehr zu geben und anzuvertrauen, zu welchem sie ihre Affection tragen werden, sie mögen Academisten oder Burger seyn, und die Academisten sollen Macht haben, Lehrling und Lehr- Jungen aufzudingern, auch sollen die Lehr-Jung obbesagter Academisten befuegt seyn, Burger zu werden, gleich wie solches bereits hieoben angeführet worden.

No. 23

Solle die Kay. Academie Macht und Gewalt haben, die Lehrlinge der Academie und andere, so in denen Studiis begriffen sind, nur eine Zeit lang von zwey Jahren mittelst eines bloßen Decrets, von dem Tag dessen Außfertigung an zu schützen und handzuhaben; Also zwar und dergestalt, daß niemand dieselbe irren und etwaß in Weeg legen; sodann nach verfllossenem Termin von zwey Jahren, wann sie sich capabel gemacht haben, um zu Mitgliedern der Academie aufgenommen zu werden, soll die Academie dieselbe der Discretion und freyen Willen derer burgerlichen Mahlern yberlassen.

Miscellanea II/3, fol. 171-172

Articuli der academischen Schule

Diese Artikel sind aus dem laufenden Lehrbetrieb entstanden und können als Hausordnung angesehen werden. Undatiert.

1. Auß schuldigen Respect und Ehrerbietung gegen Ihrer Kayserlichen und Königlich Catholischen Mayestät und der Ihr zugehörigen Schulle solle kein Schuller den Saall, wo daß Modell ist, mit dem Degen an der Seithen betretten, sondern denselben in Hineingehen dem Academie Verwahrer übergeben und in Fortgehen wider abfordern.

2. Alle die jenige, welche sich in oft besagter Academie üeben wollen, solle ihre Nahmen und Zuenahmen einreichen, auch wo sie wohnhaft und benennen, wem sie gehörig.
3. Keiner solle wehrender Lection mit dem andern sprechen, auch niemand hinein führen, wenigstes jemand dahin bestellen.
4. Die jenige, welche sich nicht üeben, da das Modell angesetzt, sollen nicht befuegt seyn, in dem Saal zu verbleiben. /fol. 171v/
5. Es kann keiner begehren, daß das Modele seine Positur, einen Armb oder Fueß andere, es seye dann, er habe eine besondere Erlaubnus hierzue.
6. Da der Director daß Modell aufrichtet, solle keiner in Saall eingehen.
7. Keiner solle vor seiner Ordnung oder Rang eintreten.
8. Es solle keiner den Sitz, so sich einer schon aufbehalten, einnehmen, noch keinen Sitz vor andere aufhalten.
9. Es solle keiner schwären oder andere ohn Gebühr verüeben.
10. Keiner solle sein eigener Richter seyn, sondern wann er ein Müßvergnügen hat, so solle er es bey dem Director anbringen, welcher nach Gestalt der Sachen Ihr Excellenz davon Bericht geben wird, damit daß Behörige darüber ergehe.
11. Alle die jenige, so disen Saall betreten, sollen darinen eben so vill Respect als in dem kayserlichen Pallast selbst erzeigen.
12. Alle Schüller sollen verbunden und schuldig /fol. 172r/ seyn, ihr lezte Übung monatlich sambt allen ihren darunter oder hinten angeschribene Nahmen einzugeben und nigt [!] mit sich nach Hauß nehmen, auf das obgesagt Ihro Excellenz ersehen und erachten können, waß für Vortgang ein jeder gemacht habe, und also ein jeder nach Verdienst promovire, worauf mann ihnen ihre Übungen wider zurückh stellen wird.

13. Diejenige, so nach den aufgesetzten Modelle mahlen, sollen sich hinter die, welche abreißen, begeben und setzen.

14. Die Bildhauer, so entweder in Erden oder Wax bilden, sollen sich wegen ihres Liechts nicht vor die Reysser setzen und, ob sie sich schon hinten setzen, so sollen sie demnach ihr Licht mit Papier umgeben, damit diejenige, so abreißen, dardurch nicht behindert werden.

Es folgen ausführliche Bestimmungen über den Sekretär (fol. 172r-174r).

Seine Tätigkeit ist eng an die Person des Direktors gebunden. Er hat eine ausgesprochene Vertrauensstellung inne. Alles Schriftliche wird von ihm erledigt, samt Korrespondenz und Inventar. Es gehört sogar zu seinen Pflichten, die von dem Directore aufgesetzte Reden oder Discurs trüchlich ins Teutsche zu übersetzen und selbe an den von seiner hochgräflichen Excellenz oder den Directore bestimmenden Tag ofentlich zu peroriren oder vorzutragen. Schriftstücke aus dem Ende der 40er Jahre belegen, dass van Schuppen offenbar bis zum Schluss nicht in der Lage oder nicht willens war, deutsch Geschriebenes wenigstens zu lesen.

VA 1, fol 47r-48v:

“Majestäts-Gesuch“ van Schuppens an Kaiser Karl Vi. um Verleihung von Statuten (Privilegien) an die Akademie

Damit wird der neue Anlauf van Schuppens, der Akademie zu Statuten zu verhelfen, eingeleitet. Der Grundgedanke ist einmal mehr die Abgrenzung gegenüber den bürgerlichen Malern. 19. 2. 1734.

fol. 47r: [Anrede an den Kaiser]

Euer Kayserliche Catholische Mayestät wird allergnädigst bekant seyn, daß diejenige, welche sich zu allen Zeiten in Wissenschaften und Künsten vor anderen hervorgethan haben, iederzeit durch die Ehre angetrieben worden und durch die Aemulation zur Vollkommenheit gelangt seynd, daß also um die Wissenschaften und Künsten in Schwung und zur Perfection zu bringen, die Aemulation als das einzige Mittel, selbe volkomentlich zu erlangen, nothwendig müsse eingeführet werden. Die Academien seynd zu keinem anderen Ziehl und End aufgerichtet und gestüfftet worden, alß die Künste im Lande empor zu heben und die Lehr- mit der Ehr-Begürde zu verbinden, ja, die aufgestellte Praemien erweißen zu Genügen die mit der Kunst zunehmende Aemulation, welches auch die aus allerhöchsten Gnaden Euer Kayserlich Catholischen Mayestät

aufgerichte allhiesige Academie der Mahler- Bildhauer- und Bau-Kunst bißanhero in der That selbst zu erkennen gegeben hat.

/fol.. 47v/ Zumahlen nun aber eine Academie der sichere Schutz-Ort deren Berühmten und Virtuosen nothwendig seyn soll, damit dieselbe von denen anderen nicht immerhin angefochten und verfolgt, mithin die Kunst von der Unwissenheit gehinderet werde, als erkühne mich, Euer Kayserlichen Catholischen Mayestät allerunterthänigst vorzutragen, daß an allen Orten, wo nur immer die Künsten und Wissenschaften floriren und im Schwung gehen, zwischen denen Virtuosen und burgerlichen Mahlern, die meistens Vergolder, Lackirer, Anstreicher und dergleichen seynd, ein grosser Unterschied gemacht werde, ohne welchen, da diejenige, so mit grösten Eifer, Fleis und Mühe sich so lobwürdig vor anderen zu qualificiren suchen, mit denen Schlechtern müsten vermischet werden, weswegen dan ehr-liebende Gemüther nicht nur allein abgeschreckt, sondern auch wohl endlich gar das Land verlassen dörrften.

Damit also diesem vorgebauet und der Aufnahm guter Künsten zu Nutzen der Unterthanen und des Publici (so Euer Kayserliche Catholische Mayestät immerfort allermildest vor Augen haben) beförderet werden möge, so ist es wohl höchst nützlich und nöthig, daß ein Unterschied gehalten und diejenige, so in ihrer Kunst excelliren, der Academie auf eine gewisse Art zu zugethan und von derselben /fol. 48r/ geschützet werden, welche sich dan dem von Ihro Kayserlicher Catholischer Mayestät vorschreibenden Academie Instituto (wovon sub A einen unvorgreiflichen Entwurf allerunterthänigst beylege) allerdings conformiren sollen, damit denen burgerlichen Mahlern kein Eintrag beschehe. Mittels dieser allergnädigsten Verordnung wird unter Euer Kayserlichen und Catholischen Mayestät Unterthanen der gröste Eifer und Aemulation erwecket werden und die Mahler- Bild-Hauer- und Bau-Kunst zu grösserer Volkomenheit als aller Orten in Europa gelangen.

Euer Kayserliche Catholische Mayestät geruhen solchem nach, sothane Ordnung und respective Freyheiten aus landsvätterlicher Clemenz allergnädigst zu verwilligen, damit diejenige Subjecten, so in diesen Künsten in dero Academie schon die Vollkommenheit erreicht haben, nicht bemüssiget werden, sich etwan in frembde Länder zu begeben, sondern zum Nutzen des Vatterlandes allhier verbleiben mögen.

Womit dan zur allergnädigsten Gewehrung mich allerunterthänigst gehorsamst empfehle.

Euer Kay. Catho. May.

allerunterthänigst gehorsamster

Jacobus van Schuppen

VA 1, fol 154 r /v + 158r/v + 157r:

Gutachten der Hof- und der bürgerlichen Steinmetzmeister zum Statutenentwurf van Schuppens

Adressiert an den Stadtrat von Wien, 21. 3. 1735

Die Steinmetze haben nichts gegen die theoretische Ausbildung der Architekten einzuwenden, aber alles gegen deren Auftreten auf den Baustellen. Sie berufen sich auf ihre fünfjährige Ausbildung und ein 1713 verliehenes Privileg (Beilage).

fol. 154 r: Wohl edel hochweißer Stadt Rath!

Gnädige und gebietende Herren, demnach von Euer Gnaden untern 9ten abgeruckhten Monaths Februarii diß vermög beyligender Copia A uns intimirt worden, das wür über daß von dem Herrn Jacob von Schuppen Kayserlichen Hof Academie Directore ansuchendes absonderliches Privilegium, unter andern auch für jene Mahler und Bildhauer, welche besagte Academie fleissig frequentiren und aldorten die Probstuckh ihrer Fächigkeit ablegen, so viell alß unser Profession und Freyheiten hiervon berühret, unseren Bericht hierüber erstatten sollen.

Alß haben wür zu gehorsamster Folge dessen so vill in Unterthanigkeit beybringen sollen, daß wir bey jüngst gehaltener Zusammenkonft, so woll daß an uns gnädig erlassene Decret alß auch in denen sub allegatis enthaltene Puncta alles Fleisses abgelesen und selbe überleget, auch befunden, das wir wider die frey Kunst der Architectur Zeichnung, /fol.154v/ Formirung eines Rüßes oder Concept weiter nichts darwider haben oder einwenden können, wol aber was die Practical Bau Kunst- und Führung deren Stainwercken bey allerhands Gebaynn, so wohl hier alß anderer Orthen betrifft, solches ist uns allein vermög allergnädigst ertheilten kayserlichen Privilegien §vo 1mo ut Extract hibey sub B. zu führen oder zu verdingen zuegehörig, auch keinen anderen, wer er auch seye, solches zuegelassen, alß dergleich, wie wir ordentlich 5 Jahr lang daß Steinmetzhandtwerch erlehret alles und jedes praestieret, von unsern gesambten Meistern zu der Steinmez Bau-Kunst vor tauglich erkennet, seine gewöhnliche Probstuckh nach dem §vo 5to bey uns verfürttiget, aufgewißen und approbiret, folglichen einer landtsfürstlichen Obrigkeit zu Empfachung des Burger Rechts gewöhnlicher massen von uns vorgestellet worden. Folglichen ein solcher und kein anderer unser burgerliches Gwerb treiben und genüessen könne und möge.

/fol 158r/ Welches also wir Eüer Gnaden hiemit haben bericht[lich] gehorsamst abstaten und zu Vorkehrung des weitheren uns zu Gnaden empfehlen sollen.

Eüer Gnaden unterthänigst gehorsamste eine ganz ehrsame Bruderschaft der kayserlichen Hof und burgerlichen Steinmetz Meistern einer uralten Haupt Hütten allhier.

Beilage:Auszug aus dem Privileg von 1713:

fol. 157 r: Extract aus denen allergnädigst ertheilten kayserlichen Privilegien und Freyheiten de dato Wienn den 17ten Octobris 1713

Erstlichen soll denen burgerlichen Steinmetz- und Maurer Maistern zuegelassen und unverwörth seyn, aller Orthen, in Städten, Clöstern, Schlössern, Märckten und sonst hin und wider auf dem Land, da man ihrer begehren wurde, allerley Gebay anzunehmen und zu dingen. Die andere Meister aber auf dem Land sollen sich allein ihres Gezürckhs halten.

VA 1, fol. 132r/v

Entlassung eines Bildhauers und eines Malers aus dem Universitätsschutz

14. 4. 1724, Abschrift: 24. 10. 1733

fol. 132r: Von der Römisch Kayserlichen, auch zu Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Mayestät Erzherzogens zu Österreich, unsers allergnädigsten Herrens wegen durch die N.Ö. Regierung dennen von Wienn hiemit anbefohlen.

Welcher gestalten allerhöchst besagt Seine Kayserliche Mayestät über deroselben erstatteten gehorsambisten Bericht und Guetachten, wegen von ihnen von Wienn das bey allhiesiger Universitaet immatrikulierten Anton Oerberl, Bildthauer, und Anton Wachslunger, Portrait Maler, halber wider die allhiesige Wiener[ische] Universität angebrachten Beschwerdten und gebettenen Entlassungs Aufslag auf den deroselben untern 29. Augusti jüngsthin gehorsamst beschehenen Vortrag allergnädigst resolviret, das besagte zwey Künstler Öerberl und Wachslunger des universitätischen Schuzes entlassen, mithin in dem Matricul ausgelöscht, sodan zu der in Professions Sachen sub Praesidio erst allerhöchst gedacht Seiner Kayserlichen Mayestät Cammerers, und N. Ö. Regiments Rath Herrn Graffens von Öed angeordneten Regierungs Commission verwisen, der Universität aber mitgegeben werden, /132v/ dass, wann künftighin ein dergleichen besonderer Künstler bey ihr den Schuz ansuechen wurde, sye denselben mit seinen Begehren ab und nach Hof anweisen solle. [...]

Actum Wienn, den 14ten ap. 1724

Johann Jacob Oberpauer expeditor

Collationiert und abschriftlich für richtig befunden 24. October 1733

VA 1, fol 136r-141v:

Gutachten der bürgerlichen Bildhauer über den Statutenentwurf van Schuppens, 21. 3. 1735

fol. 136r: Wohl Edel Hochweiser Stattrath.

Gnädige Herren, zu Folge dero unterm Dato 29ten Jänner inlebenden 1735ten Jahrs an uns ergangenes Decret A haben wir nicht ermangeln wollen, den in puncto des von den kayserlichen Hoff Academie Directore Herrn Jacob von Schüppen bey Hoff allerunterthänigst angesuchten Privilegiis von uns abgeforderten Bericht mit Beziehung deren uns allergnädigst ertheilten Freyheiten, in Kürze zu erstatten und zwar

1o ist die von Seiner Römischen Kayserlichen und Königlichen Catholischen Mayestät vor etwelchen Jahren allergnädiglichst resolvirt und stabilirte Academie, welche wir ein vor allemahl gehorsambist veneriren, ein heilsambes Werkh, absonderlich vor die alldahin ad Studia gehente Persohnen, wordurch selbe mittels ihres anwendenten Eyffers qualificiret werden und den Titel eines Virtuosen erlangen /136v/ können, ja dieses einer Statt sehr ruhmwürdig, wan es sich dessen schreiben kann, das sich wohl qualificirte burger in verschiedenen Künsten befindten, ein solches aller Orthen gerühmet und hierdurch vielle Gesellen aus Liebe, etwas zu erlernen und zu sehen, anhero raysen, gleich wie es vor einigen Jahren allhier, als darzumahlen der Gerbel, der alte Grager [Johann Lukas Kraker?], Julianni [Giovanni Giuliani?], Staneti und der gleichen mehrer burgerliche Bildthauer verhandten gewesen seyndt, viel Preyswürdiges aus ihrer verfertigten Bildhauer Kunst zu sehen gewesen und dato ist. Dan

2o die in der kayserlichen Reichs Statt Nürnberg stehend sehr berühmte Accademie, allwohin von verschiedenen Orthen vielle Persohnen, umb alldar nicht allein in denen Mahler- und Bildhauer-, sondern auch anderen Künsten perfectionieret zu werden, reysen, dahin eingerichtet ist, /137r/ das selbe sich blos und allein ad Studia anwendten und nicht neben ihren studiren Arbeith annehmen, noch Gesellen halten, wordurch dennen alldasigen Burgern ihre Nahrung entzogen wurde, nicht erlaubet ist, sondern ein oder anderer nach seinen absolvierten Studio längers verbleiben und sein erlehrnte Kunst exerzieren wollte, sich vorhero sesshafft machen, das Burgerrecht ablegen und gleich anderen Burgern seine Onera tragen mueß, dan sonsten jener nicht gedultet, seine Arbeith confisziret und abgeschaffet wirdt. Allein aber

3o der Herr von Schuppen die allergnädigst aufgericht wordene kayserliche Academie nicht bey solcher Ordnung (gleich wie es von Seiner Römischen Kayserlichen und Königlichen Catholischen Mayestät allermildtreichisten anbefohlen /137 v/ worden und allerhöchste Intention ist, das solche nur für die alldahin ad studia gehente Persohnen und nicht das man in jener frey arbeithen könne, gerichtet) verbleiben lassen will, sondern nur trachtet, die von ihme angesucht, zu seinen eigenen Nuzen gedeyhen, uns aber und dem Publico höchst beschwehrlich fahlente Statuta und Freyheiten, umb damit die alldahin gehente Scholares ihre Künsten gleich uns burgerlichen Bildthauern zu unseren nicht geringen Schaden frey exerziren können, wodurch unsere Nahrung völlig gestöret wurde und wir ihnen, unerachtet wir die burgerliche Steuer und andere Onera jährlichen tragen, selbe aber nichts bezahleten, zusehen müesten, folglichen genzlich ruiniret wurden, welches aus seinen eigen vermeint. Statuten oder /138r/ so genannte Ordnung §vò 7o zu entnehmen ist, in deme selbiger

4o meldtet, das nur allein denen Academisten die vor Potschaffter, Cardinaln, Gesandten und anderen hohen Ministern benöthigte Wägen und andere Nothwendigkeiten zu arbeithen erlaubet seye, welches ja die grösste Arbeith ist, inmassen andere Standts Persohnen, auch Burgers Leuthe von dergleichen Arbeithen nichts machen lassen, noch brauchen, sondern nur vor hoche Ministri gehören, mithin uns ja die Arbeith entzogen wirdt, ohne Ruhm zu meldten, von uns burgerlichen Bildthauern an verschieden ausländische regierente Höff derley Arbeith allezeit gelifferet worden ist. Wan also uns diese dermahlen benomen und denen Academisten, die /138v/ Freyheit zu arbeithen verliehen werden sollte, so ist es gewiss, das die mehreste anhero reysente Gesellen sich in die Academie verfüegen, die Protection nehmen und ihre Bildhauers Kunst gleich uns frey exerziren werden, mithin wir weder Gesellen noch Arbeith bekomben oder einen Lehrjung erhalten wurden, sondern unsere Werkstatt lår stehen lassen müesste und so weit es komben, das kein Künstler mehr sich unter die bBrgerschaft begeben, sondern seine Proctection bei der Academie suchen, mittels solcher alhier einige Jahr verblieben, ihme ein Geldt verdienen, zusamb machen und wan es ihme nicht mehr gefällig, ohne das er ein mindesten dem Landtsfürsten eine Gewerb Steuer gegeben hat, von hier wekh und in ein anderes Landt gehen würde, wodurch das Geldt ausser Landt gebracht wirdt, ein burger aber sich dessen nicht bedienen könne, sondern vermög /139r/ seiner abgelegt Burger Pflicht allhier verbleiben mueß, welches

5o wider die uns allergnädigst verliehen wordene Freyheiten lautett, inmassen §vo 12o et 13o lauth beyliegenden Extract B darinnen klar enthalten ist, das alle und iede Bildthauer, die sich in dennen herumblegendten österreichischen Gezürkh einschichtig ihr Kunst zu treiben hauslich nidergelassen oder sesshafft gemacht oder noch sesshafft machen wurden, und sonst keiner in

Banderen Haupt-Stätten aufgerichteten Bruederschaft der Bildthauer Kunst incorporiret seynd, sollen schuldthig sein, sich in diese Wienerische Bruederschaft (wie allbereits von einigen umb ihres besseren Frombens willen guettwillig beschehen) einverleiben zu lassen, dennen Saz – und Ordnung gemess zu leben und mit derselbigen gleich dennen anderen wienerischen Bildthauern /139v/ zu heben und zu leben, widrigenfahls als offentliche Störer gehalten und ihnen ihr Kunst, aus Stein und Holz Bilder zu hauen wie auch aus edlen Steinen Bilder zu schneiden, aus Gybs und allen anderen Materien Epitaphia, Sepulturen, Zierathen, Gesimmts und Architecturn zu formiren und zu machen, keineswegs verstattet, sondern dieselbe, da es von nöthen, mit Hülff beystandt der Obrigkeit, worunter sye die Kunst treiben und stören, aufgehebt und ihr Bildthauer Gewerb, so lang, bis sye sich der Wiener. Bruderschaft einverleiben lassen, gänzlichen nidergeleget werden. Dan weiteres, wer nun die Kunst des Bildthauen in der Haupt und Residenz Statt Wienn gebrauchen will, dem soll für sich selbst zu arbeithen oder zu stören bey straff von Dato dieser confirmirten Ordnung an nicht zugelassen sein, dermassen, da auch einer erfahren, der in verbotenen Orthen gearbeithet hat, der sambt seinen Mithelffer von der Bruederschaft gleichergestalt als ein anderer Stö= /140r/ rer geachtet werden, solang bis die Bruederschaft versöhnet worden. Sye Bildthauer sollen auch die sonsten hin- und wider nicht allein in wienerischen Burgfridt, sondern auch anderen Orthen bemelten Gezürkhs herumb schweiffente Persohnen, Störer und Haussirer, die dieser Bruederschaft nicht einverleibet und mit denen Einverleibten in Anlagen, Steuern und Contributionen nicht gleiches Mitleyden tragen, sondern ihr Kunst hin – und wider in Clösstern, Beneficiat, Freyherrn und burgerlichen Heuseren heimlich oder öffentlich störweiß treiben, sambt ihren Gesindt oder Gehülffen aufheben zu lassen, mit obrigkeitlichen Assistenz, wie es vonnöthen seyn wirdt, in Verhaft und zu gezihmenter Bestrafung zu bringen und ihr Arbeith sambt den Werkhzeug hinweg zu nehmen befreyet und berechtiget seynt. Inherendo, welchen auch

6to beyfolgende kayserliche Resolution de Dato 23ten Junii 1716 unter anderm dahin /140v/ allergnädigist ergangen: Wan aber von diesen Academisten einer oder anderer mit sonderbahrer Kunst begabet were, solle vom Regierung und Cammer selbiger zu einen Burger praestitis praestandis befürderet werden. Item vermög der anno 1724 den 16. Septembris weitters erfolgt allergnädigisten kayserlichen Resolution D er, bey der allhiesigen Universitet immatriculirte Antoni Öeberl, Bildthauer, und Antoni Wachslunger, Portait Mahler, aus den Matricul ausgelöscht, sodan zu der in der Professions Sachen sub praesidio erst allerhöchst gedacht Seiner Kayserlichen Mayestät Kammerers und N. Ö. Regiments Rats, Herrn Graffens von Öed, angeordneten Regierungs Commission verwisen , der Universitet aber mit gegeben worden, das wan künfftighin ein dergleichen besonderer Künstler bey ihr den Schuz ansuchen wurde, ssy

demselben mit seinen Begehren ab- und /141r/ und nach Hoff anweisen solle. Bey welcher Bewandtnus Ewer Gnaden ersehen können, wie hart es uns fahlete, in deme wür Bildthauer ohne das in 9 Classen, nemlichen in Arschenthaler zwey, Schwarzpikhner drey, Schuzverwandte vier, Universitetische sechs, Hoffbefreyte sieben, Cammer Bildthauer achte und wür burgerliche bestehen, nebst diesen auch die Tischler, welche völlige Altar und andere Arbeith annehmen. Wan deme Herrn von Schuppen in praejuditiöder uns allergnädigist verliehenen Freyheiten und nachgefolgten beeden kayserlichen Resolutionen das vermeint. angesuchte Privilegium solle verlihen werden, wordurch uns die völlige Arbeith und Nahrung benohmen, mithin wür völlig mit Weib und Kindern ausser standt gesezet, ja /141v/ gar zu bethler gemachet wurden.

Als erlangt an Ewer Gnaden unser gehorsambt billiches Bitten, selbe geruehen, dero guettachtlichen Bericht an sein Behördte zu unseren Favor (ohne gehorsamder Mass Vorschreibung) dahin zu dirrigiren, damit wür in gnädiger Ansehung vorerholt relevanten Motiven bey den uns aller gnädigist verliehen worden kayserlichen Privilegio und nachgefolgten beeden kayserlichen Resolutionen kräftigist manuteniret und mentionirter Herr von Schuppen mit seinen vermeint. Privilegio Gesuech abgewisen werden mechte. Uns gehorsambt empfehlen Euer Gnaden gehorsambe [...] sambent. burgerliche Bildhauer.

Beilagen:

1.) 144r – 145r: *Artikel 12 der vom Kaiser verliehenen Freiheiten vom 9. 1. 1708. Die Richtigkeit der Abschrift wird am 17. 2. 1735 bestätigt.*

2.) fol. 146r: Extractus Protocolli

In Causa N. N. deren gesambten freyen und unter der kayserlichen privilegirten Academie stehenden Bildhauern Künstlern contra die hoffbefreyte und burgerliche Bildhauer primo allergnädigste Revisions-Zulassung, 2o Executions-Stillstands Ertheilung und 3tio Stabilirung der vorhin schon stabilirt gewesten Academiae.

Resolutio

widerumben hinaus zu geben: und ist im ersten und anderen dieses Begehren abgeschlagen worden. Wann aber von disen Accademisten einer oder anderer mit sonderbahrer Kunst begabet wäre, solle von Regierung und Camer selbiger zu einen Burger praestitis praestandis beförderet werden.

Per Imperatorem, Wienn, den 23. Junii 1716

146v: *Bestätigung der Richtigkeit vom 17. 2. 1735*

VA 1, fol. 111r – 135v:

Stellungnahme der bürgerlichen Maler zum Statutenentwurf Van Schuppens 7

Beilagen

fol. 111r: Wohl Edl Hochweiser Statrath

Gnädige Herrn etc.

Nach deme der Herr Jacob von Schüppen, der allhier aufgericht kayserlichen Academie Director, mit Beyfügung des vermeintlichen Projects allerhöchsten Orths umb dessen Confirmation den 15ten Martii 1734 aller unterthänigist gebetten und von dannen resolvirter massen von der hochlöblichen N.Ö. Regierung wie eben auch von Ewer Gnaden Bericht und Guetdachten, dann entlichen von uns besagten Decreti A. die habente Erwidierung abgeforderet worden ist, so wollen wir zudessen gehorsamben Befolgung erwehnen, wie das

Primo aus dem uns allergnädigist von Ihro Königlich Kayserlicher Mayestät Rudolpho 2do glorwürdigister Gedechnus unterm 21ten Februarii 1603 verliehenen und bisanhero /fol 111v/ clementissime confirmirten Privilegii, worvon Extract B. erhellet, das in unserer Sanct Lucas Bruederschaft nur Mahler, Vergoldter und Lacquirer, mit nichten aber Anstreicher (wie der Herr von Schüppen ungleich vorgibet) sich befindten, und zwar Vergoldter, auch Lacquirer blos und alleinig auf ihre erlehrnte Vergoldt- und Lacquirerey bey uns einverleibet zu werden pflegen, mithin die Anstreicher unter uns nicht gehören, sondern Himmel weit separiret seindt. Folgbahr ist das Schüppische Vorstellen, als wurden in unserer Bruederschaft einige Anstreicher incorporiret, nur lediglich für eine handtgreiffliche Schmach anzusehen. Wohl aber ist diss gewiß, das nicht nur zu vorigen Zeiten in unserer Bruederschaft in der Mahler Kunst sehr vortreffliche Subjecta, benantlichen Herr Johann Heinrich Mühler, Burger und Hoffmahler, Christian Kerll, /fol 115 r/ Carl Hauckh, Dichtl, Matthias Mannagetta, Carl Ritsch, Bongraz Frech, Antoni Müller, Johann Georg Umstathd [?], Franz Decler, Fücheter [?], Franz Canton, Spillberger und Tobias Pokh, auch noch vielle andere zu geschweigen, von welchen sowohl bey Hoff als auch in dennen Gottsheusern grosse Kunst Stuckh zu sehen seindt, gewesen, sondern auch anietzo daselbst sich solche Künstler befindten, welche ihnen von dem Herrn von Schüppen wenig oder gar nichts ausstellen lassen werden. Mithin solle mann sich an seithen dessen und seiner protehiren wollenter adhaerenten Zusagen nicht anmassen, als wären selbte allhier alleinig für virtuos zu achten, und wann ihnen mit der berührten in Schildt führenten Freyheit die Consolation nicht erfolgen solte, sye sodann abgeschreckhet und das Landt verlassen wurden, woran wenig gelegen, /115v/ gestalten die Haubt und Residenz Statt Wienn lange Jahr ohne derley seyn

sollenten virtuosen Künstlern gestanden, auch wehrenter Zeit iedermänniglich in der Mahlerey Kunst zu Genuegen bedienet worden ist und annoch nach munteren Belieben versehen werden solle. Einfolglichen indeme durch dieses anzihlente Freyheits Gesuch ein handtgreifflicher Anlaß zur Haussirer- und Störerey gepahnet wurde, so solle der Herr von Schüppen uns in dennen uhralt-hergebrachten et usu beständig roborirten kayserlichen Privilegiis zu krenkhen nicht suechen, bevor dadurch so undenkliche Jahr, als nehmlichen von Zeit des uns allermildist verliehenen kaserlichen. Privilegiis hoch- und nidere Standts Persohnen mit unseren verfertigten Mahlereyen seynd zufrieden gewesen und keiner dargegen uns etwas auszustellen vermöget, folg-/fol. 116r/ bahr von dem Herrn von Schüppen eine unanständige Art were, solche zu tadeln, insonderheit da er bey seiner ihme allergnädigist verliehenen Director- und Instructor-Stelle zu verbleiben, auch die alldahin ad studia gehente Jugent wohl zu instruiren hat. Anerwogen daß

Secundo die von Ihro Römischer Kayserlicher Mayestät allergnädigist resolvirt und stabilirt wordene Academie (für welche wür iederzeit die gezimmente Veneration tragen) ein heylsambes Werkh seye für die Jugent, insonderheitlich etwas zu erlernen, nicht aber, das die dahin gehente Persohnen, wan selbe qualificiret worden, Particular Freyheiten ihnen zu ertheillen ansuechen, mitls welchen sij ihre erlernete Mahlers Kunst /fol.116v/ gleich uns frey, ohne sich unter uns incorporiren zu lassen, exerciren und uns burgerliche Mahler hierdurch genzlichen beeinträchtigen sollten. Considerando daß weder in ganzen Heygen Römischen Reich weder in dennen kayserlichen Erbländern gewöhnlich, das die Academien derley Freyheiten genüessen und andere ausspenden [?] sollen können, inmassen zu Nürnberg und Augspurg sich auch Academien befindten. Jedoch wan die dahin gehente Scholares genuegsamb perfectioniret und alldorten verbleiben, wie auch ihre Kunst frey exerciren wollen, sich vorhero umb das Burgerrecht bewerben und gleich dennen alldasigen burgerlichen Mahlern die Steuer und alle andere Bürden tragen müssen, ohne welcher vorleuffigen Einverleibung und tragenten Oneribus aber seye alldort nicht gedultet, noch ihre Kunst zu treiben /fol.117r/ verstattet, sondern die Arbeith confisciret und abgenohmen wirdt. Gleichfals haben

Tertio allhier Ihro Römische Kayserliche Mayestäten Leopoldus Primus und Josephus Primus höchstseelligster Gedechnus durch den Herrn Baron von Strudel eine Academie aufrichten lassen, uns hingegen in unsern kayserlichen Privilegio mitnichten gekräncket, weniger jenen Persohnen, welche frequentiret auf den Khauf zu arbeithen und allen Orthen (gleich wie es dermahlen leyder die tägliche Erfahrenheit zeiget) hausiren zu schikhen, verstattet, mithin auch Herr von Schüppen bey seiner Instruction beharen und nicht auf die Neuerungen studiren solle, wordurch nur Missverständnussen, Schäden und unter dennen Gerichts-Stellen Zerrittungen

augenscheinlich erfolgeten, wie alles dis aus seinem ver- /fol.117 v/ meintlichen Project mann vorhinein leichtlich ersehen kann, in deme derselbe

Quarto allda §vo 5to, 6to, 7to et 8vo anführet, das uns burgerlichen Mahlern in mindesten von dennen Academisten durch Haltung eines offenen Gewölbs Verkhauff- und Aushenkung deren Mahlereyen, auch Ausstekung eines offenen Schildts, Mahlung eines Theatri, Wagen, ausser eines Parade-Wagen eines ausländischen Ministri oder Cardinals zu einem öffentlichen Einzug oder einer anderen dergleichen Solennität ein Schaden solle zugefüget werden. Das aber dieser Vorwahn uns hierdurch nur einzuschläfferen und die in Schildt führende Freyheits Ertheilung zu behaupten beschehen, ist leichtlich aus deme zu erachten, das dieses ein verborgenes und uns höchst schädliches Werkh seye, weillen unerachtet, das erstens all dennen jenigen, /fol. 118 r/ so von der Academie Dependireten sich allobigen bey Verlust ihres Schuz zu enthalten verbotthen wurde, seye sich gleichwohlen ungehindert dessen mit anderen Persohnen versteheten, welche sowohl in dennen Freyheusern, Kirchöffen, Cancleyen und Würths- wie auch Caffee-Heusern ihre Mahlereyen zu verkhauffen öffentlich herumb tragen thetten, anerwogen das seye ansonsten, ausser seye weren Capitalisten oder hetten Besoldungen, ja nicht leben könnten, mithin andertens sich mit dennen Clöstern und anderen Persohnen wegen verschiden vorfahrenten Mahlereyen, es bestehete solche in Altar Blettern, Fahnen, Theatren oder auch auskombenten Conducten, in Verfertigung deren Todten Wappen, nothwendig verstehen müessen, folglichen ist ja kein offenes Gewölb oder Aushenckung eines Schildts hierzue nöthig, wo jedennoch seye /fol. 118v/ genueg Arbeith hetten und uns benehmen thetten. Wan daher drittens seye Academisten blos allein auf die für einen Minister oder Cardinalen zum öffentlichen Einzug auskombenten Parade Wagen zu mahlen warthen sollen, welches in 3, 4, 5, auch mehr Jahren kaum einmahl geschicht, und darbey keine andere Mahlereyen solten verfertigt derffen, ist unglaublich, das seye bey solcher Bewandtnus von dem Lufft wurden leben können.

Es ist auch vierttens weder in dem Heyligen Römischen Reich weder in dennen kaysewrlichen Landten gebreuchig, das die Mahler Heuser anstreichen und fürneissen sollen, sondern die Verbuz- und Anwerffung dennen Maurern gebühret, die auf dennen Heusern habente Schildt und Bilder aber zu mahlen dennen Mahlern alleinig zustehet, scheinnet demnach, das in jenen Landt und Orth, wo Herr von Schüppen gebohren worden ist und seine Mahlers Kunst er- /fol. 119 r/ erlernet hat, gewöhnlich sein mues, die Heuser anzustreichen und zu fürneissen, umb hierdurch virtuos zu werden. Adeoque solle

Quinto der Herr von Schüppen die aufgericht kayserliche Academie in jener Ordnung (gleich wie es von Ihro geheiligsten Mayestäten anbefohlen worden und dero allerhöchste Intention ist)

beruehen lassen, das nehmlichen solche nur für die ad Studia gehente Persohnen und nicht, das mann in jener frey arbeithen können solle, viel weniger aber derley Neuerungen aufzubringen trachten, die zu seinen eigenen Nuzen gedeyhen, uns aber und dem Publico höchst beschwehrlich fahleten, massen durch diese anzihlente Freyheits Suchung dennen Academisten gleich uns Burgern zu arbeithen frey erlaubet wurde und wür hierdurch in unseren täglichen Unterhaltungs Mitlen völlig gestöeret werden müesten, wo wür doch die bur- /fol.119v/ gerliche Steuern und Onera alljährlich zu entrichten, sye hingegen nichts zu bezahlen haben, welche Einrichtung gewiss ein solchen schädlichen Anlaß gebete, das nicht nur vielle Mahler von anderen Orthen anhero reyseten und sich in die Academie verfüegeten, sondern auch von unseren incorporirten einige derley Weege amplectiren mechten, wie wür schon mit dem Carl Eigen das frische Exempel haben, der durch seine vor 16 Jahr bey uns beschehene Einverleibung bisanhero die burgerliche Freyheit gleich uns zwar genüesset, die burgerliche Pflicht aber niemahlen abgelegt noch seine schuldige Gewerb-Steuer entrichtet hat, wessenthalber wür ihme sowohl zu Ablegung der burgerlichen Pflicht als auch Entrichtung der jährlichen Gewerb-Steuer und Bezahlung des ausständigen Quatember /fol.121r/ Geldts bey Ewer Gnaden belanget haben. Allein da derselbe, unerachtet des untern 30ten Januarii 1734 ergangenen Verlasses [.] nicht pariret, sondern sich auf den Academie-Schuz bezohen, wurden wür diesfahls nacher Hoff zu recuriren und umb die Manutenenz zu bitten bemüessiget. Da nun dieß zu der in Sachen hochverwendeten Hoff Commission remittiret, dieser aber auch besagter Eigen auf beschehene Citirung den Gehorsamb nicht geleistet hat, so ist derentwillen von besagt hochlößlicher Commission der Bericht nach Hoff abgestattet worden. Wan demnach derley Protections Nehmer gleich uns die Mahlers Kunst zu exerciren befuegt weren, wür sodan genzlichen ruiniret werden müesten. Ja, es ist schon bereiths so weit gekomben, das kein Künstler mehr /fol.121v/ sich unter die Burgerschaftt begeben, sondern den Schuz bey der Academie suechen wolle, mithin mitls dessen allhier einige Jahr verbleiben, ihme ein Geldt zusamben verdiennen, und wan es demselben nicht mehr gefällig, ohne das er ihm mindesten dem Landtsfürsten eine Gewerb Steuer gereicht, von hier hinweg und in ein anderes Landt sich begeben wurde, wordurch das Geldt ausser Landt gebracht und dennen einheimbischen Insassen nur Schaden zugefüeget wirdt, wo doch in Gegensaz ein Burger sich deme nicht bedienen kann, weillen er vermög seiner abgelegten burgerlichen Pflicht allhier zu verbleiben angehalten wirdt. Eß ist beynebens

Sexto sowohl in kayserlichen als Reichs Stätten gewöhnlich, das, wan ein Künstler dahin kombet, umb seine Mahlers oder andere erlehrnte Kunst frey alldorten /fol.125r/ exerciren zu können, in solang nicht gedultet, sondern abgeschaffet werde, bis er nicht die burgerliche Pflicht abgelegt, die jährliche Steuer und andere Onera entrichtet, gestalten zu Prag vielle Kunstreiche Mahler, in

specie aber der berühmte Herr Prändl [Peter Johann Brandel, 1660-1739] sich befindet, und diese eben alle das Bürgerrecht abgelegt haben, auch die Steuern bezahlen. Wan demnach es in anderen Orthen gewöhnlich, auch vorhin allhier die Ordnung also gewesen ist, und wür inhalt beeder untern 20ten Septembris 1712 und 17ten April 1713 ergangenen Verlässen D. et E. darbey geschuzet worden seynd, immassen der Franz Decler und Kaschobiz sich hat einverleiben lassen muessen, warumben dan solte es nicht fernershin darbey verbleiben, indeme aus dennen uns allergnädigist ertheilten /fol.125v/ kayserslichen Privilegiis, worvon Extract F. deutlich erhellet, das sich alle hier aufhaltente Mahler, sye seynd gleich Virtuosen oder nicht, umb die Einverleibung in unsere Sanct Lucas Bruederschaft zu bewerben haben. Da es aber die Religion nicht zulassete und selbe weder zu Hoff noch burgerlichen Mahlern aufgenommen werden könnten, so lang selbe allhier verbleiben, in unsere Sanct Lucas Bruederschaft ieder monathlich etwas, höchstens aber vorhinein 2 f beyzutragen, verbunden seyn solle. Dan

Septimo ist vermög weitteren Extract G. allergnädigist bewilliget worden, das ins künftig allen und jeden, die bey uns burgerlichen Mahlern nicht einverleibet oder sonst von Hoff aus besonderes privilegiret seynd, die Beförderung deren Gesellen und Lehrjungen wie auch Aushenkung eines öffentlichen Schildts /fol. 134 r/ auf keinerley Weis zu verstatten seye. Inhaerendo welchen

Octavo nebenliegt kaysersliche Resolution H. de Dato 23. Junii 1716 unter anderen dahin allergnädigist ergangen: Wann aber von diesen Academisten einer oder anderer mit sonderbahrer Kunst begabet were, solle von Regierung und Cammer selbigen zu einem Burger praestitis praestandis beförderet werden. Imo es ist vigore der fer[n]eren Hoff Resolution J. von 16. Septembris 1724 weitters allermildist statuirt worden: daß der bey der allhiesigen Universitet immatriculirte Antoni Eberl Bildthauer und Antoni Waxlunger Portrait Mahler aus dem Matricul ausgelöscht, sowohl zu der in Professionssachen sub Praesidio Ihro Kay. May. Cammerers und N.Ö. Regiments Rath Herrn Graf- /fol.144v/ fens von Öed angeordneten Regierungs Commission verwisen, der Universitet aber mitgegeben worden, das, wan künftighin ein dergleichen besonderer Künstler bey ihr den Schuz ansuchen wurde, sye demselben mit seinem Begehren ab- und nacher Hof anweisen solle.

Aus welchen Hergang also und wahrhafften der Sachen Beschaffenheit, Ewer Gnaden genüeglich abnehmen werden, wie hart es uns fahlete, wan des Herrn von Schüppen in Praejudicium des uns allergnädigist verliehenen kayserslichen Privilegii und deren nachgefolgten beeden Hof Resolutionen wie auch ergangenen Verlässen sein vermeintliches Freyheits Project ad Effectum

komben solle, wodurch uns die völlige Arbeit und Lebens Mittel entnommen wurden und gänzlichen mit Weib und Kindern ferers die burgerliche Onera zu entrichten ausser Standt gesezet, ja so gar zu Bethler gemacht werden müesten. Solchemnach /fol. 135 r/ gelangt an Euer Gnaden unser gehorsamb billiches Bitten, selbe geruehen die Motiva des guettächtlich abfassenten Berichts an seine Behördte dahin zu dirrigiren, damit wür ex adductis rationibus bey den uns allergnädigist erworbenen kayserlichen Privilegio nachgefolgten Hof Resolutionen und ergangenen Verlässen kräftigist geschuzet und erwehnter Herr von Schüppen mit seinen unstatthabigen Freyheits Gesuch abgewisen werden möge. Zu wessen Gewehrung uns gehorsamst empfehlen

Euer Gnaden gehorsambe NN Vorsteher und gesambte burgerliche Mahler der St. Lucae Bruderschaft allhier.

VA 1, fol. 123 r/v:

Urteil betr. den Maler Joahn Daniel Kaschowitsch

Beilage zu der vorherigen Stellungnahme der Maler, Kollationierungsvermerk vom 2. März 1735

fol. 123r: Anheut seynd auf beschehene Erforderung [...] erschienen Johann Daniel Kaschowitsch, Contrafait-Mahler, mit seinem Advocaten Doctore Holderiedt an ainem, dann [...] die gesambte Mahler der burgerlichen Bruederschaft durch Johann Georg Vetter und Simon Truckenprein, beede Vorsteher, nebst dem bestelten Doctore Widureck andertheills, und ist in puncto Exercirung der Mahlerey-Profession über bederseiths schrift und mündlich gehandlete Nothdurften verglichen und veranlast worden:

daß besagter Johann Daniel Kaschowitsch der burgerlichen Mahlern Bruderschaft /fol. 123v/ St. Lucae wegen seiner alhier treibenden Mahlerey, weilen er lutherischer Religion und zu dem Burgerrecht nicht gelangen kann, so lang er alhie in Wienn verbleiben wird, monatlich ain Gulden allzeit vorhinein richtig abführen und bezahlen. Hingegen die von ihme Kaschowitsch unterm zehenden Februarii jüngsthin intentirte Klag gänzlich aufgehebt und cassirt seyn solle.

Actum Wienn den sibenden April sibenzehen hundert- und dreyzehen.

weitere Beilage VA 1, fol. 120 r: Auszug aus dem Privileg Karls VI für die bürgerlichen Maler vom 3. Jänner 1719, ausgefertigt von der niederösterreichischen Regierung als Schutzpatent am 5. Februar 1720.

VA 1, fol. 101r – 110v:

Gutachten des Wiener Stadtrates an die N.Ö. Regierung über den Statutenwurf Van Schuppens, 2. Mai 1735

Adressiert an die N.Ö. Regierung

fol.101r: Hochlöbliche N.Ö. Regierung, Gnädige Herren!

Nachdeme bey IHro Kayserlichen und Königlichen Catholischen Mayestät der alhiesig kaysrerlichen freyen Hof-Academie Director Herr von Schüppen um besondere Privilegir- und Distinguirung seiner unterhabenden Academie sub A. allerunterthänigst gehorsamst angelangt, ist solches von Hof aus Euer Gnaden und von selben uns um Bericht sub B. in Gnaden zugeschicket worden. Nun haben wir zu gründlicher Erstattung dessen eine Nothwendygkeit zu seyn erachtet, hierüber so wohl die burgerlichen Mahler alß auch die burgerlichen Bildhauer, Steinmetz, Bau- und Maurer-Meister mit ihren habenden /fol. 101v/ Erinderungen zu vernehmen, so sie auch hiebey sub C. D. E. et F. gehorsam erstattet, woraus des mehreren gnädig zu entnehmen, welcher gestalten

Primo die von dem Herrn Supplicanten für seine unterhabende Academie angesuchte Freyheit ihren sambentlichen, sonderlich aber deren burglichen Mahlern und Bildhauern wohlhergebrachten Privilegiis schnurgrad entgegen wäre, als vermög welchen selbe dahin allergnädigst befreyet seynd, daß niemandem ausser der ihren Bruderschaften mit einverleibt ist, er seye gleich ein Virtuos oder nicht, die Profession oder Kunst alhier zu treiben gestattet werden, sondern, so fehrn einer /fol. 102 r/ selbe exerciren wolle, sich in ihre Bruderschaften incorporiren zu lassen oder wenigstens, da ihne etwa die Religion hieran hinderte, sich mit selben zu verstehen und sein behöriges Contingent ad Cassam monatlich zu erlegen schuldig seyn solle.

Secundo habe sich auch bereits der Casus ergeben, daß hierwider anno 1716 die damahls unter der kaysrerlichen freyen Hof Academie gestandene Bildthauer und Künstler um eine Befreyung bey Hof allerunterthänigst gehorsamst angelangt, allein es seynd selbe mit solchen ihren Gesuch ab- und dahin angewisen worden, daß, wann von disen Academisten einer oder der andere mit sonderbahrer /fol. 102v/ Kunst begabet seye, derselbe von hochlöblicher Regierung und Cammer zu einen Burger praestitis praestandis befürderet werden solle.

Nicht weniger seye auch Anno 1724, nachdem die allhiesige Universitet vor erwehnten Privilegiis zu wider einen Bildthauer wie auch einen Portrait-Mahler in ihren Schutz an- und aufgenommen, der allermildeste kayserliche Befehl also gleich dahin ergangen, daß selbe Universitets Matricul widerumb ausgelöschet und führohin ein dergleichen Schuz niemanden mehr ertheilet werden solle, womit also sie burgerlichen Bildthauer und Mahler bey ihren kayserlichen Privilegien /fol. 103r/ und Freyheiten bishero noch jedesmahlen allergnädigst geschutzt und manuteniret worden. So sie auch

Terzio dermahlen und in Zukunft um so mehr allerunterthänigst anhoffeten, alß kein Academist, er seye gleich noch so virtuos, ein Bedenckhen tragen darf, wann er sich auf sein Kunst und Profession zu sezen willens ist, in ihre burgerliche Bruderschaften sich einverleiben zu lassen, immassen der von dem Herren von Schuppen anerdichtete Vorwand, alß wären der burgerlichen Mahler Bruderschaft auch die burgerlichen Anstreicher mit incorporirt, eine /fol. 103v/ offenbahre Falschheytt ist, indeme dise beede burgerlichen Professionen miteinander keine Connexion haben, dahingegen bekant ist, daß unter ihnen burgerlichen Mahlern zu allen Zeiten stattlich und treffliche Subjecta, alß nemblich Christian Kerl, Carl Hauckh, Mathias Mannagetta, Dichtl, Carl Ritsch, Pancratius Ferch, Anton Müller, Johann Georg Umstatt, Franz Decler, Fichter, Spillberger, Franz Canton, Tobias Pockh und mehr andere gewesen, die sich durch ihre Virtu weith und breith bekannt und berühmt gemacht, auch deren noch verschiedene verhanden, die sich in ihrer Kunst wenig oder gahr nichts werden ausstellen lassen und in /fol. 104r/ ihrer Jugend eben auch Academien frequentiret und sich alda qualificiret und hienach erst sich unter die Burgerschaft begeben, wie dann ebenfahls

Quarto in ganzen Heiligen Römischen Reich eingeführt ist, daß, ungeacht an verschiedenen Orthen, alß zu Nürnberg und Augspurg, Academien gleich wie hier zu Excolirung der Mahler, Bildhauer und anderer Künsten aufgerichtet seynd, dennoch niemand unter den Vorwand eines academischen Schutzes seine Profession oder Kunst frey und auf Verkauff zu exerciren sich unterfangen darff, sondern, da sich einer oder der andere das Publicum zu bediennen in der Academie /fol. 104 v/ genuesamb qualificiret, stehe ihme sodann bevor, um das Burger und Recht alda sich zu bewerben und denen stabilirten burgerlichen Bruderschaften sich behörig incorporiren zu lassen, wornach selben erst vorhin aber keines Weegs seine Profession oder Kunst zu treiben gestattet wird, und dises zwar

Quinto, wie leicht zu erachten, ex hac ratione politica, aldieweillen ein jedweder Staatt und Stadt in ihrer Consistenz haubtsächlichen durch die Burgerschaftt muß erhalten und fort gepflanzet werden, alß welche nicht allein zu allen gemeinen Ausgaaben und Contributionen all- /fol. 105 r/ jährlich nach Erfordernuss der Notturft das Ihrige beyzutragen, sondern auch in Nothfahl ihren Staatt und Stadt mit Guth und Bluth zu defendiren verbunden seynd, mithin auch allerdings dahin zu sehen ist, daß selbe ebenfahls in ihrer Verfassung und hierauf erhaltenen kayserlichen Freyheyten und Privilegiis gehandhabet, vor aller Beeinträchtigung bey ihren Gewerb geschutzt und solcher Gestalt auf jeden Fahl ihre Schuldigkeit zu praestiren in Stand erhalten werden mögen. Deme aber

Sexto nichts mehr entgegen wäre, alß sofern wider alles Verhoffen Herr von Schuppen seine angesuchte /fol. 105v/ Freyheit erhalten solte, allermassen dardurch zugleich vier Burger Professionen ihr Gewerb und weniges Stückl Brod entzogen und folgendts selben der Bettl Stab zu theill werden mueste, ja auch niemand mehr auf vorgedacht Professionen umb das Burger Recht sich bewerben, sondern ein jeder vill mehr unter den Schutz der Academie sich begeben wuerde, um damit er nemblichen unter selben ohne Reichung eines einzigen Kreuzers Lands- Anlaag oder Contribution seine Profession, so lang es ihm gefählig wäre, frey und ungehindert treiben, nachge- /fol. 106r/ hents aber, wann er sich ein Stuckh Gelt erworben, sich damit in ein frembdes Land begeben könnte. Es meldet zwar

Septimo Herr von Schuppen, daß vermög seiner entworffen vermeintlichen Ordnung von seinen Academisten denen Burgern kein Eintrag beschehen solle; allein es gibet derselbe von selbst das Widerspill mit deme klar am Tag, daß er die best und erträglichste Arbeith, alß nemblich einen Parade Wagen für einen ausländischen Ministre oder Cardinal zu einen öffentlichen Einzug oder einer /fol. 106 v/ anderen dergleichen Solennitet davon per expressum auszeichnet und solche seinen Academisten zuzueignen gedencket. Da doch die Burger solche Arbeith bishero noch jedesmahlen so wohl für die alhier residirende hohe Ministris und Bottschaffter alß auch an die vornehmste frembde Höf zu höchsten Vergnügen verfertiget und noch jeder Zeit zu verfertigen in Stand seynd, daß also nicht zu ermessen, warumben dise Arbeith künfftighin denen Academisten zu höchsten Praejudiz der Burgerschaftt zugetheillet werden solte. Zu dem so ist auch /fol. 107r/

Octavo leicht zu erachten, daß die Academisten es bey diser Arbeith mitnichten beruhen lassen wurden, sondern sie Burger in all und jeden zu beeinträchtigen nicht unterlassen wurden, indeme erstbesagte Arbeith deren Parade Wägen für auswändige Ministris und Cardinalen sehr selten

vorzukommen pflaget, mithin die Academisten hievon allein unmöglich leben könnten, sondern auch andere Arbeit auf Verkauf zu verfertigen und selbe unter der Hand mittelst des Hausierens verkaufen zu lassen gezwungen wären, wie es dann /fol. 107v/ leider die Erfahrung gibt, daß ohngeacht die mehrgedachte freye Hof Academie ihre ansinnende Freyheit dermalen nicht genüßet und blos allein zu Erlehrung deren Künsten aufgerichtet ist, demnach die Hausirerey von denen alda Frequentirenden durch ihre hierzue bestellte Leuth in allen Freyhäusern, Kirchhöfen, Canzleyen, Würths- und Cafee-Häusern also starckh und ungescheuet getrieben werde, daß selbe bereits mehr alß die Burger verschleissen thuen, woraus zu schlüssen, wo es endtlichen hinkommen wurde, wann die Academisten sich auf /fol. 108r/ die angesuchte Freyheit und Schutz zu steiffen hätten. Ja es wurden

Nono hieraus nichts als Zerittung, Zwistigkeit, Unordnung, Jurisdictionen Stritt, [.....?] Behelligung und dergleichen andere Unheill unausbleiblich erfolgen müssen, in Erwegung, daß weder die Meister noch Gesellen von obgedachten Professionen sich an ihrer vorgeschribenen Ordnung mehr halten, noch sich daran binden lassen, sondern wann ihnen es nur gefählig, solche willkührlich verlassen und unter den Schutz der Academie sich begeben wurden, diese auch sich sub praetextu Privilegii /fol. 108v/ allerhand Gerechtigkeiten anmassen dörfte, welche so wohl der bisherigen Verfassung als auch denen lezthin publicirten kayserlichen Patenten schnurgrad entgegen wären. Wie dann dergleichen Casus, da doch die Academie nur in Anhoffung ihres vermeintlichen kayserlichen Privilegii stehet, so wohl mit einem Maister alß auch Gesellen sich bereits geäußert, indeme nemblichen der erstere namens Carl Eygen, der sich bereits Anno 1716 unter die burgerlichen Mahler einverleiben lassen, da er vor kurzer Zeit zu Entrichtung seiner ausständigen Gewerbs Steuer wie auch anderen /fol. 109r/ Gebühren belanget und angehalten worden, weder bey einem Statt Rath ergangen rechtlichen Erkantnuß noch auch, da hierüber die Sach zur hochlöblichen kayserlichen Hof Commission gedigen, derselben in mündesten pariret, sondern sich auf einen von der Academie ihm ertheilten Schutz bezohet, der andere aber, benantlich Johann Fran Vogl, ein Bildhauer Gesell, nachdem er eine Zeit bey denen burgerlichen Bildhauern gearbeithet, ist selber von ihnen ohne einzig gegebener Ursach, auch ohne Nehmung einer Kundtschaft, zuwider der jüngsthin publicirten kayserlichen Handwerckhs Ordnung /fol. 109v/ aus der Arbeit urplözlich ausgestanden und sich unter die Academie begeben, von welcher ihm nach vierzehnen tägiger Frequentirung gegenwärtiges Attestatum in Vidimus [...] gegeben worden, dessen er sich nunmehr anstatt der Kundtschaft bedienet, wordurch also die kayserliche Befelch und Ordnungen ungescheuet und frevelhaft illudiret werden. Damit nun aber dieses Übel nicht noch weither greife, alß haben Euer Gnaden wir nomine [?] der ohne dem beträngtem Burgerschaft gehorsamst bitten sollen, dieselbe geruhen mittelst

Dero nach Hof abgebenden Bericht /fol. 110r/ und Gutachten dahin in Gnaden anzutragen, daß vorgedachte Professionen, gleich wie bishero noch jedesmahlen beschehen, bey ihren kayserlichen Privilegiis und Freyheiten allergnädigst geschützt und gehandhabet, der Herr v. Schuppen aber mit seiner dagegen angesuchten Privilegir- und Befreyung seiner unterhabenden Academie in höchsten Gnaden abgewisen werden möge, zu wessen Gewehrung wir uns gehorsamst empfehlen.

Euer Gnaden gehorsamster Burgermayster und Rath der Statt Wienn

VA 1, fol. 72r-73v:

Stellungnahme van Schuppens zu Vorschlägen der bürgerlichen Maler, 1735

fol. 72r: No. 1. Die burgerliche Herrn Mahler proponiren, mann solte drey Classen machen. Die erste seynd die Herren Cammer oder Hoff Mahler, die anderte die Herren von der Academie, die dritte die burgerliche Mahler.

Antwort: Ich beweiß, das kein einziger derer von besagten Herren Mahlern anbegehrter Puncten statt haben könne, wie aus hier unten angeführten Ursachen zu ersehen ist.

Ester Articul: Dieße Herren wollen die Herren Cammer Mahler in die erste Classe eintheillen. Sie sollen sich aber jedoch zum ersten erkundigen, was eine kayserliche Academie seyn. Sie müßen wissen, daß die Herren Cammer Mahler Titular Domesticci von Ihro Kayserlicher Mayestät und dießes keine Chargen seynd, indeme sie weder Besoldungen andere Emolumenten haben. Dann ich beziehe mich auf die Memorialien und hieryber ergangene Verordnungen No. 4.

Nun rühret die Academie von Ihro Mayestät dem Kaißer selbst her. Sie gehoret Ihm eigenthumlich zu. Er unterhaltet dieselbe. Er logiret dieselbe. Er ist der Stüfter derselben, der Schutzherr, und Ihro Excellenz der Herr Graff von Althann ist nur committiret, um Ihro Kayserlichen Mayestät des Kayßers allerhöchste Persohn selbst vorzustellen. Alle und jeden Sachen, alle Nothwendigkeiten, alle Praemien, welche außgetheillet werden, und yberhaupt alles wird ihm selbst vorgetragen, ohne das einige Jurisdiction, was eß immer für eine seyn mag, allda sich einmengen kann, gleichwie ich solches in dem Außzug /fol. 72v/ derer zur Gunst der Academie ergangenen Verordnungen No. 3 sattsam darthue.

Nun gienge nach dem Principio dießer Herrn der Vasall vor dem Landtfürsten, wie ich in der eingegebenen besondern schriftlichen Verfassung genugsamb expliciret habe, waß die Herren Cammer Mahler anbetrifft und hiemit die alte Sach nicht mehr wiederhollen will.

No. 2. Dieße Herren begehren, daß all die jenige welche in die Academie an- und aufgenommen und folglich derselben Mitglieder seyn werden, alle Jahr eine gewisse Summa Geldes in ihre S. Lucas Bruderschaft zu bezahlen schuldig seyn sollen.

Antwort, zweyter Articul: Die Herren Mahler verlangen, daß die geschickte und fürtreffliche Mahler, alß welche zu Mitgliedern der Academie werden aufgenommen werden, jedes Jahr ein Gewisses in ihre Bruderschaft zu bezahlen gehalten seyn sollen. Kann es wohl einem mit der gesunden Vernunft begabten Mann einfallen, daß eine kayserlichee von Ihro Majestät dem Kaißer selbstenn errichtete Academie einer burgerlichen Gesellschaft Tribut bezahlen solle, so daß die Academie, wie sie an sich selbstenn von keiner Instanz noch Magistrat dependiret, von denen Burgern sich dependiren sehen solle? Dießes lauffet der gesunden Vernunft und Billigkeit schnurgerad zuwieder und kann nimmermehr geschehen.

/fol. 73r/ No. 3. Mehr praetendiren dieße Herren, daß keiner von den jenigen, so in die Academie werden aufgenommen werden, einen Lehr Jung solle aufdingen können.

Antwort, dritter Articul: Dieße Herren begehren, daß keiner von den jenigen, welche zur Academie alß Mitglieder an- und auffgenommen werden, einen Lehr Jung solle aufdingen können. Dieße Propotion handelt directe wieder die Ordnung und Institution der Academie, immassen Ihro Kayserlichen Mayestät allergnädigster Will und Meinung dahin abzihet, daß die gelehrteste und in der Mahler- Bildhauer- und Architectur Kunst erfahrenste Künstler in ein Corpo versamlet werden und folgsam die Tüchtigste solche Künsten lehren sollen.

Dießemnach würde nun das Publicum des Beneficii, welches Ihro Kayserliche Mayewstät so grossmüthig andeyhen zu lassen geruhen wollen, beraubet, und die Haußvätter ihre Kinder denen Händen unerfahrener und eine Kunst, dessen sie selbstenn nicht kündig seyndt, zu lehren untüchtigen Meistern anzuvertrauen obligiret seyn. Solcher Gestalt kan dießes Begehren nicht stattfünden, gleich wie sub Numero 10 des mehrern zu ersehen.

No. 4. Mehr verlangen dieße Herren, daß diejenige Offiziers, so die Academie zu bedienen haben, von der Mahlerey Kunst keines Weeges öffentliche Profession machen sollen, wann sie auch schon dessen capabler zu seyn erachtet würden.

Antwort, vierter Articul: Dieße Herren verlangen, das die Academie nicht /fol. 73v/ befuegt seyn solle, diejenige Offiziers der Academie, welche würcklich in Diensten stehen, freyzumachen, wann erwehnte Offiziers von gemelten Mahlerey Künsten Profession machen, welches aber denen Recht- und Freyheiten aller und jeder landtsfürstlicher Academien augenscheinlich wiederstrebet, gleich wie solches auß dem No. 4 erhellet und sub No. 9 bestätigt wird.

No. 5. Item praetendiren dieße Herren, daß ein Mahler, er möge so geschickt virtuos seyn, alß er immer wolle, welcher einmahl in ihre Bruderschaft einzutreten gezwungen worden, von derselben nicht mehr solle außtreten und sich unter den Schuz der Academie begeben können.

Antwort, fünfter Articul: Dieße Herren praetendiren, das ein Mahler, welcher alle gute Eigenschaft und erforderliche Capacitaet zu haben befunden wird, um in die Academie aufgenommen zu werden, solcher aber zu seinem Unglück, um ihren Verfolgungen zu entgehen, Bürger zu werden gezwungen, auch sonst noch keine Academie aufgerichtet worden wäre, gedachter Virtuoser so dann auf sein gantzes Leben lang derer allerhöchsten Gnaden, welche Ihre Mayestät der Kayßer so grossmüthig verwilliget, beraubt seyn und ewiglich unter dem Joch derer burgerlichen Mahlern zu verharren gezwungen seyn solte, welches eine grosse Unbillig- und Ungerechtigkeit, gleichwie es sub No. 2 zu ersehen stehet.

fol. 73v-76r:

Fragmentarische Notizen zur Absicherung der Akademie

Difficultaeten und Hindernussen, so ins künfftig sich aussern dörfen, gleich wie eß eine nothwendige Sach ist, daß man allen /fol. 74r/ Difficultaeten und Verdrisslichkeiten, so ins künfftig, nachdeme alle wohlverdiente und genugsahm fähig zu seyn befundene Persohnen der Academie werden einverleibet und mit bestförmlich außgefertigten Decreten versehen werden, entstehen dörfen, vorkomme und vorbeuge:

alß wird sich eine Anzahl junger Knaben vor der Academie und andere, wie auch jene, so die erste Preiße in gemelter Academie davon getragen haben, befunden, da sie noch in dem Lauff ihrer Studien begriffen sind und alle gute Disposition haben, einstens grosse Männer zu werden,

da sie aber noch nicht fest und genueg qualificiret sind, um alß Mitglieder der Academie aufgenommen zu werden, so werden sie in denen Klauen und Pottmässigkeit derer Burgern verharren müssen, welches ihnen dann einen Eckel und Abscheuen verursachen, auch allen Lust und Muth zu fernerer Fortsetzung des Studirens benommen wird.

Umb aber solchem Ybel der Gerech- und Billigkeit gemäs abzuhelffen, wäre wohl nothwendig, das man der Academie das Privilegium ertheille, denen jungen Leuten durch ein Decret eine Zeit von zwey Jahren verwilligen zu können, während solcher ihrem Studiren obzuliegen, ohne das dieselbe von dem Tag an, da solches ihnen zugestellet wird, beunruehiget und angefochten werden können. Nach dessen Verfliessung, wann sie sich nicht capable gemacht haben, um in die Academie an- und aufgenommen zu werden, sie dann denen burgerlichen Mahlern yberlassen werden sollen.

Bitschrift yber die von denen burgerlichen Mahlern gemachte /fol. 74v/ Gegen-Einwendungen: Bittet und begehret die Academie, das ihr eine Einrichtung allergnädigst verwilliget werden möge, um hierdurch allen Process und Strittigkeiten so wohl vor gegenwärtige alß zukünftige Zeit alß auch alle verdrüssliche boßhafte Steiche, welche ihr von Seithen besagter burgerlichen Mahlern, welche sich auf ihre Freyheiten steiffen, gemacht werden dörfen, zu vermeiden.

Nun seyndt zwey Haupt-Puncten zu beobachten, welche ihren besagten Privilegien zwey Riegel vorschiebet, derer der erstere ist, daß ihr Privilegium ihnen ist verwilliget worden zur Zeit, da noch keine Academie ware.

Der zweyte Punct ist, das IHro Kayserliche Mayestät ihr Privilegium nur sub conditione verliehen, anerwogen allerhöchst Dieselbe sich das Recht und die Macht vorbehalten, solches nach Dero Belieben und auf erforderenden Fall ändern und reformieren zu können, wie solches in IHrem besagten privilegiis förmlich specifiziret ist.

So geschichet eß demnach auß einer puren Eyffersucht, daß dieße Herren sich anmassen, Difficultaeten und Praetensionen ohn einzigen Grund auf die Bahn zu bringen. Dießes da sind die Ursachen, welche die Academie verleithen, zu begehren, daß zu gleicher Zeit, da ihr daß Privilegium, so sie von IHro Kayserlichen Mayestät allerhöchster Gnad und Milde verhoffet, wird verwilliget werden, nebst deme auch einige Articul, welche jederzeit einige Zwistigkeiten und Streit verursachen /fol. 75r/ oder verursachen werden, reguliret werden möchten.

VA 1 fol. 80r – 84v:

**Van Schuppens erläutert und verteidigt die (offenbar) von den
Kammermalern inkriminierten Punkte des Statutenentwurfs**

adressiert an Althan, undatiert

fol. 80r: Bericht und Instruction, so die Academie anbetreffend

No. 1 Die Herren Cammer- und Hoffmahler sind auf keine Weise befugt und berechtigt, etwas an die Academie, es möge bestehen, in wem es wolle, zu praetendieren

Antwort: Ich nehme mir die Freyheit, Euer Excellenz in all gebührendem Respect zu hinterbringen, welchemassen die Cammer-Mahler in der Academie nicht daß mindeste Recht praetendieren können, es seye dann Sach, das sie in diesselbe schon zuvor incorporiret wären, auf welchen Fall die Academie selbe nicht mehr alß Cammer Mahler, sondern nur alß Mitglieder ansiehet und erkennt, auch sie destwegen kein grösseres Recht alß andere haben.

Der Titul eines Cammer Mahlers ist ein nur einzig und allein der Tugend zugestander Titul, immassen unter der Anzahl derer Cammer Mahler einige zu finden sind, welche nicht einmahl dem Nahmen eines Mahlers zu führen würdig sind. Auch ist der Titul eines Cammer Mahlers kein beständig und immer währender Titul, anerwogen besagtem Titul weder Besoldung noch Salarium angeheftet ist.

Der Titul eines Cammer Mahlers ist ein solcher Titul, welcher oftermalig auf Reccomendation derer Patronen, um die jenige, welchen inn solchen anhalten, wieder die Verfolgung derer burgerlichen Mahlern zu bedecken, verwilliget wird. Waß ich nun hier anführe, verhinderet nicht, das ich nicht allen Respect und Ehrerbietung gegen allem deme, waß von Hoff herrühret, trage und mein gantzes Leben hindurch tragen /fol. 80v/ werde, wie ich dann auch zu allen Zeiten desselben Decreten respectiren werde, sintemahlen derselbe Herr und Patron ist, die Gnaden nach seinem Wohl Gefallen außzuteilen. Indessen aber, da ich meine Vorstellungen yberreiche, beobachte ich nichts anderes alß die mir obligende Schuldigkeit, und ich sage nebst deme noch frei heraus, d[ab] ihrer Kayserlichen Mayestät Academie keiner einzigen anderen Academie von Europa nichts derogiren solle.

Die Academie verpflichtet sich durch das Jurament, welches sie abschwören soll, keine einzige Mahler, Bildthauer, Baumeister und andere, welche nicht ein besonderes und zwar distingvirtes Meritum besitzen und keine authentische Proben von ihrer Capacität gegeben haben, aufzunehmen und allda einschleichen zu lassen, da man sie dann zu einer ewigen Gedachtus oder Prob eines von ihren verfertigten Stücken zu hinterlassen obligiret, auf das es in der Academie auf ewig exponirt verbleibe.

No. 2. Ein Portrait Mahler, Kupferstecher, Landschaften-, Blumen-, Früchten-, Thier-, Architectur- und andere Mahler, wann sie auch schon in der Academie aufgenommen sind, können keine einzige Charge besitzen.

Antwort: Die mehresten Cammer Mahler sind Portrait-Mahler, und die andere mahlen nichts alß Tier. Nun ist zu wissen, das /fol. 81r/ alle Portrait-Mahler, alle Stecher, Landschaften-, Blumen-, Früchten-, Thier- und Mignatur-Mahler, obwohlen sie bey der Academie an- und aufgenommen werden, zu Chargen weeder zugelassen noch zugelassen [sic statt wahrscheinlich „aufgenommen“] werden können.

Keiner, ausser nur die Histori Mahler, können die {die} Chargen besitzen. Die Ursach davon ist dieße, weilien die Aufrichtung der Academie nur dahin zihlet, das die Jugend unterwießen und große Männer, welche die gröste Wercke entweder vor den Landtesfürsten oder vor den Staat zu unternehmen und außzuführen capable seyn möchten, auß ihnen werden möchten. Zu dießem Ende müßen die jenige, welche die Academie zu Professoren und andere Chargen erhebet, auf gute und grosse Manier zu reissen, die Modelen in ihrer rechten und guter Positur und allem, waß einem guten Historico zukommet, zu sezen capable seynd, und daß ist das jenige, wessen die ybrige Talenten der Mahlerey nicht capable sind, auch solches niemal zu Wegen bringen werden.

No. 3. Zieraten-Mahler, obwohlen sie in der Academie aufgenommen sind, können keines Weegs den Titul eines kayserlichen Academie-Mahlers annehmen, sondern nur bloß allein den Titul eines Decoratoris oder Zierathen Mahlers der Academie. Die Bildthauer, so nur in Zieraten und Laubwerck arbeiten, werden allda gar nicht aufgenommen.

Anthwort: Waß nun die Zierathen Mahler anbetriffet, werden dieselbe /fol. 81v/ bey der Academie nicht in Gestalt eines Mahlers, sondern nur alß Decoratores oder Zierathen-Mahler der Academie aufgenommen.

Waß die Bildthauer, so nur in Zierathen und Laubwerck arbeiten, anlanget, sollen dieselbe allda niemahlen an-und aufgenommen werden.

Bey denen Höffen gibt es besoldete Waagen- oder Kutschen mahler. Item Wappen- Schildt-Mahler. Item Mahler, so Holtzwerck ybermahlen, auch mit Fürnis bestreichen und Laubwerck oder anderes dergleichen mahlen.

Eß seyndt auch Hoff Privilegirte, welche man nennet Privilegirte, so dem Hoff nachfolgen, dann sie demselben nachfolgen müssen, sooft und wann derselbe sich auf die Reißē begibet.

No. 4. Die Academie ist eine der ansehnlichsten Gesellschaften und folglich yber all andere erhoben.

Antwort: Ein Printzen und Erste Minister, so gemeinlich erwöhlet werden, oder die Landesfürsten selbst, welche sich zu Protectoren oder Schuz Herren derer Academien erklären, würden dieße Dignitaet, so ihre Titul zieren, nicht annehmen, so baldt sie sich dem Obrist Cammerern subordiniret sehen solten, immassen die Cammer-Mahler, wofern sie allda einigen Zutritt hätten, nicht ermanglen /fol. 82r/ würden, einige Superioritaet zu praetendiren, und würden alle Augenblick einige Verdrießlichkeiten, um hierdurch Anlaß zu nehmen, ihre Klagen und Beschwerde bey dem Obrist Cammerern alß ihrer Instanz anzubringen, anstiften. Da sie dann durch dieße sowohl die Herren Protectores alß auch die gesambte Academie dem Obrist Cammerern, als dem Zweck wohin sie abzielen, unterwürffig machen würden.

No. 5. Die Academie würde ihrer Gerechtigkeit verlustiget werden und in Verachtung gerathen, wann sie einige andere, so allda nicht einverleibet wären, einführen und einschleichen liesse, und würde ein solches vieles nach sich ziehen.

Antwort: Die Academie hat und soll yber alles die Oberhand haben, gestalten dieselbe immediatē und unmittelbahr Ihre Mayestät dem Kayßer zugehöret, auch von niemand andern alß Ihre Kayserlichen Mayestät unter dem Befehl und Anordnung ihres hohen Protectoris dependiren kan.

Die Academie ist eine Zierde des Staates und derselben Aufrichtung machet sie von gantz Europa betrachten und bewundern; Dahero würde es zu ihrem Despect und Verachtung gereichen, wann man sie auf eine andere Weiße tractiren solte.

No. 6. Die Hoheit des Protectoris würde ebenfalls geminderet werden.

Antwort: Die weillen die Academie directe von IHro Kayserlichen Mayestät dem /fol. 82v/
Kayßer ihren Ursprung schöpft, alß ist sie zu nichts anderes, alß Gnaden zu ertheillen, gewidmet
und verlanget ihre Juris-Diction nur bey ihr selbst und so weith ihr District gehet, ohne weeder
die Herren Cammer- noch burgerliche Mahler zu stören, in deme sie sich mit keinem öffentlichen
noch Particular-Geschäft und Angelegenheit, oder welche einige andere Gesell- und
Gemeinschaft, waß es immer für eine seyn mag, anbetrifft, beladen will. Wannehero es auch nicht
mehr als billig ist, daß dieselbe ihre Gerechtsame, ohne daß sie jemand irren und beeinträchtigen
möge, geniessen soll.

No. 7. Die burgerliche und die allerschlechteste Mahler würden grösseres Recht alß die kayserliche
Academie selbst haben.

Antwort: Wann man den Eingang und Zutritt in die Academie so schlechter Dinges, ohne
dasselbst incorporiret zu seyn, gestattet, würde daraus erfolgen, daß die burgerliche Mahler
vornehmer als die Academie wären, anerwogen sie in ihrer Burger Gesellschaft freye Leute sind
und niemand haben, welcher ihnen einige Unruhe verursache. Die Herren Cammer Mahler haben
allda kein einziges Recht noch Zutritt, warum solten demnach die Herren Cammer Mahler
grösseres Recht yber die Academie haben, alß sie yber die burgerliche Mahler haben.

No. 8. Die Gerechtigkeit, so die Academie eben so wohl alß ihre Mitglieder hat, den Titul eines
Mahlers Ihrer Kayserlichen Mayestät in dero kayserlichen Academie anzunehmen, muß derselben
auß hier nach folgenden Ursachen und Beweiß- /fol. 83r/ thümern undisputierlich zugestanden
werden.

Antwort: Es ist zu beobachten, daß, wann dieße Herren Cammer Mahler einmahl in die
Academie einen Zutritt hätten, sie nicht ermanglen würden, in die Schuellen einige besondere
Principia und Grund-Reguln einzuführen und unverständige und unerfahrene junge Leute in ihre
Parthey herbey ziehen und unterschiedliche verderbliche Anschläge und Factionen anspinnen
würden, welche sonder Zweifel die Academie in Unruhe und Verwirrung bringen, und
öffentliches Scandulum hieraus entstehen würde.

Jedermann ist die Regul der Frid und die Einigkeit, welche in der Academie biß anhero regiret,
zumahlen allda nur ein Kopf und ein Sinn regiret, bekannt, welches dann verursacht, daß die

lernende Jugend in ihrem Studiren nicht geirret werden und sich denen Principiis, so ihnen allda an die Hand gegeben wurden, gänzlich unterworffen, ohne das sie in unterschiedliche hieraus gern entspringende Zweiffel gerathen. Der guete Fortgang, so dieselbe von einem Jahr zum andern gewinnen, ist nur gar zu sichtbahrlich, und jedermann lasset dießes gar gerne zu.

Es ist mir auch gesagt worden, daß die Herren Cammer-Mahler vorgebracht hätten, wie das ich sie habe ruffen lassen, um ihr Vortheil und Meinung zu vernehmen. Ich aber antworte hierauf so viell, daß dieselbe kein einziges Recht darzu haben, um alldahin beruffen zu werden. Fürs anderte habe ich sie nicht alß Cammer-Mahler weeder auch unter einem andern Titul einladen lassen. Wann sie auch gerueffen zu werden einiges Recht hätten, so weiß ich und beobachte meine Schuldigkeit nur gar zu genau, so das ich sie alle hätte /fol. 83v/ invitiren lassen, und diejenige welche ich nicht hab einladen lassen, genuesamb berechtigt und befuegt geweßen wären, wider mich einige Klag anzubringen.

Ich habe alle Mahler, Bildthauer, und Bau Verständige von Wienn, welche ich für genuesam capable und verständig angesehen habe, zu dem Ende einladen lassen, damit ein jeder von seiner Profession, ohne den Rang, Stand oder Titul anzusehen, vernünftig und rechtmässig urtheillen möchte.

No. 9. Die Academie ist aus keiner andern Ursach alß nur um die Tugend, welche all ihre Rechte mit sich bringen, fortzupflanzen aufgerichtet.

Antwort: In Gestalt eines Directors der Academie, in welcher Ihro Kayserliche Königliche Catholische Mayestät mich allergnädigst zu bestellen und anzusetzen mir die Ehre und allerhöchste Gnad zu thun geruhet haben, erkenne ich keinen einzigen Titul noch einige Qualitaet in deme, waß den Dienst und die gerechtsame der Academie anbetriffet. Ich erkenne nichts anders alß die wahre Meriten und Capacitaet.

Ein anderer Beweißthumb

Die Herren Cammer-Mahler haben kein einziges Recht und Macht yber die Gesellschaft derer burgerlichen Mahlern, welche die geringste auß allen ist. So würde es also der gesunden Vernunft widerstreben, wann sie yber die Academie, welche durch An- und Aufnahme wohl meritierter Leüten die vor- /fol. 84r/nehmste Gesellschaft werden wird, einiges Recht und Praetension haben sollten.

Item. Der Herr Doctor Gabriel Longobardo, der Doctor Sardagna und Chirmerjoly [?], welche die erste und vornehmste kayserliche Leib Medici sind, haben jedoch kein einziges Recht in der Universitaet, obwohlen sie durch ein Patent als Medici von dero allerhöchsten Persohn an- und aufgenommen worden, und die Academie erkennt sie in gar nichts, anerwogen sie sich gleich im Anfang allda nicht incorporiren lassen. All andere, sowohl Leib alß Hoff-Medici, welche Mitglieder der Universitaet worden sind, haben allda ihr Gerechtigkeit.

Auß obangeführten Ursachen und Proben, welche gantz authentisch sind, erhellet nun sonnenklar, daß dieße Herren Camer Mahler keine Mitglieder der Academie sind, auch kein Recht darzu haben, um sich dessen anmassen zu können, indeme die Academie ebensowohl alß die Universitaet sich zu manuteniren berechtiget ist.

Anlangend nun den Titul und Character eines kayserlichen Mahlers von dero kayserlicher Academie, ist es ein unstreitbahrlicher Titul, welchen mir niemand abdisputiren kan, wie ich dann zur Probe mein eigenes Decret von der frantzösischen Academie in Originali praesentire. Ich praesentire unzählbar viele Kupfer Stich, welche Portait einiger academischen Mahlern sind, wie es auch die Yberschriften mit sich bringen. Mein Vatter ist mit dießem Titul verstorben. Ja, es wird sogar der Titul eines Printzens allen Directoren der Academie von St. Lucas zu Rom, von waß vor einer Nation sie seyn mögen, beygelegt. /84v/

Die Landesfürsten haben jederzeit die Directores in den Adelstand erhoben und sie mit Ordens Ketten, wovon sie die Creütz getragen begnädiget. Der von Franckreich führet würcklich daß Creütz des Heiligen Michaels, der von der Academie des heyligen Ludwigs in Rom, welcher würcklich allda ist, führet gleichfahls den Orden des heyligen Michaels.

Die Academie Ihro Mayestät unßeres allergnädigsten Kayßers und Herrns alß des vornehmsten Monarchens von Europa solte denen andern nichts nachgeben. Je mehr die Academie Ihrer Kayserlichen Mayestät erhöht ist, je mehr Glantz wird sie in Europa von sich geben, welches zu nichts anderes alß zur Glory und Hoheit Ihrer Kayserlichen Mayestät gereichet.

Wann ich von allen Einwürffen und Gegeneinwendungen, welche sonst auf die Bahn gebracht werden dörfen, informiret wäre, so würde ich von Articul zu Articul mit eben der jenigen Aufrichtigkeit und Vernunft, als ich bereits thue, antworten, indeme ich mich allzeit an die Proben und Warheit halte und keinen andern Zweck alß die Glory meines allergnädigsten Herrns und die Satisfaction Ihro Excellenz unsereß hohen und würdigsten Protectoris suche.

VA 1, fol. 186r:

Einrichtung eines zu bezahlenden Abendkurses, da es bei den kostenlosen Kursen zu Missständen kam und deshalb ein Instruktor angestellt wird.

28. November 1737

fol. 186r: Es ist iedermäniglich bekannt, daß diese kayserliche Hof-Academie in der Zeit von denen Gaaben frey gewesen seye, und man weiß auch anbey, daß in dem dritten Stock ein besonderer Instructor aufgestellt ist, um die allda zeichnende Scholaren zu informiren und ihre Zeichnungen zu corrigiren, iedoch von ihnen keine Bezahlung anzunehmen.

So ist auch weiters wissend, daß in dem anderten Stock nebst dem Modell-Zimmer ein besondere Abtheilung gemacht worden, worin zu Tags-Zeit die Architectur, Geometrie, Perspectiv etc. tradiret wird, allwo gleichfalls alle Architecten auf kayserliche Anordnung frey seynd und nichts zu bezahlen haben.

Da nun aber einige aus geistlich- und anderen civilen Personen nicht gerne unter denen Lehrlingen im dritten Stock zeichnen wollen, sondern sich auf eine gewisse Art zu distinguiren trachten, als hat man es für thunlich erachtet, ihnen erstgedachtes Architectur Zimmer einzuraumen, welches ein und andere bewogen (um sich von denen Übrigen zu unerscheiden), allda abends zu zeichnen, so ihnen auch in Ansehung ihrer Qualiteten und Familie zugestanden worden.

Indeme man aber in Erfahrung gebracht, daß ein und anderer sich dieser ihnen ertheilten Freyheit nicht bedienen, in Ermangelung eine Instructors (der über die allda Zeichnende eine besondere Aufsicht hette haben sollen) nach ihren Belieben gehandelt, mithin dieser Gewogenheit und guter Anstalt sich mißbrauchet haben.

Alß ist auf Genehm Ihro Excellenz, unsers gnädigen Protectors, angeordnet worden, diesfalls einen besonderen Instructor aufzustellen, welcher im Stande ist, denen Lehr-Begürigen in der Kunst möglichst an die Hand zu gehen, selbe zu unterweißen und alles, was denen Academischen Gesetzen gemäß ist, zu deroselben ferneren Aufnahme eyfrigst zu befolgen.

Worüber dann schließlichen (weillen dieser eine Extra Ausgab erfordert, welche der Academie nicht aufzutragen ist) nothwendig erfolget, daß ein dergleichen Person, welche allda sich

distinguiren will, auch einigen Beytrag mache, welcher folgend dem neu- aufgestellten Instructor zu Handen komme und alleinig die gantze Wochen hindurch nur in einen Siebenzehener bestehet.

NB. Die Geistliche und kayserliche Cammer-Mahlers Söhne seynd davon ausgenohmen.

VA 1, fol. 35r:

Zeitweilige Schließung der Akademie aus disziplinären Gründen, solange van Schuppen krank ist, und Ausschluss eines Rädelsführers

3. Juli 1731

fol. 35r: Es haben sich Zeit meiner Unpässlichkeit verschidene Unordnungen hervorgethan, unter andern aber haubt-sächlichen in puncto des N. Klaumon, welcher von mir zur Obsicht so wohl in der Zeichnung als übrig gebührender Auf-Führung in dieser kayserlichen Hof Academie denen Lehrlingen vorgestöllet worden.

Zumahlen nun dieses wider dem allerschuldigsten Respect seiner Allerhöchsten Kayserlichen Catholischen Mayestät und dann weiters seiner Hochgräflichen Excellenz Herrn Herrn Generalen von Althan wie auch denen allhier affigirten Academie Reglen immediate zuwider lauffet, ich aber meiner Unpasslichkeit halber in persona vorzustehen nicht in Stande gewesen, als bin demnach genöthiget worden, die Academie biß zu meiner Genesung auf einige Zeit lang schliessen zu lassen und sodann das Weitere bey gedacht Ihro Hochgräflichen Excellenz vorzunehmen. Übrigens aber lauth gegenwertigen Schreibens nachdrucklichen zu erindern, das hinführo von allen und ieden der jenigen Person, welche ich d[ann? - Fehlstelle] in diser kayserlichen Academie frequentirenden Lehrlingen zum Instruct[or] vorstellen werde, iederzeit all gebührender Respect und Ehrbittigkeit zu erweisen sein wird.

Betreffend aber die Person des N. Schrodts, welcher Urheber dieser Unordnung gewesen und so gar in der Person gedachten N. Klaumon vergriffen, so haben wir ihme vor allzeit dieses seines Verbrechens willen von diser kayserlichen Academie bandiren, denen übrigen aber avisiren wollen, sich mit ihme Schrodts seiner übler Aufführung wegen in keine weithere Gesellschaft und Conversation einzulassen

Wien, den 3ten Julii 1731.

VA 1, 1726 – 1741

Aufstellung eines Freicorps im Österreichischen Erbfolgekrieg, 1741

wiedergegeben nach Lützow, S. 146 f.

Hr. Jacobus van Schuppen, Direct. Acad. und bey der Compagnie Capitaine Honoraire

Leopold Wasserberg, Secretarius Acad : und bey d. Comp. Commissarius

Gustavus Adolphus Müller, Compagnie-Lieutenant

Joannes Moll, Lieutenant

Christianus Brand, Fähnrich

Joan : Sam : Hetzendorff, Adjutant

Ern: Fried: Angst, Fledwäbl

Jos: Niedermayer, Führer

Carolus Aigen, Fourier

Zacharias Dick, Feldscherer

Corporalen.

Hr. Franc: Christoph Janeck, An: Zinner, Sebastian Rosenstingl, Joan: Roth v. Rothenfels.

Gefreyte.

Hr. Laurentius Titianus Vecellius, Jacobus Berrewyns, Jodocus Jungmann, Balthasar Moll.

Fouriers-Schützen.

Hr. Gabriel Canton, Franz: Kohl.

Pfeiffer.

Christianus Alauda.

Tambours.

Thomas Tauer, Ferdinand Hueber.

Gemeine.

I. Corporalschaft.

Hr. Martinus Zehetner, Jos: Orient, Gabriel Matthey, Jos: Diz, Ignat: Wurschbauer, Fran:

Stratmann, Ephraim Hochhauer, Joan: Wohlgemuth, Fran: Jos: Nürnberger, Antonius

Bencini, Fran: Leybold, Fran: Kohler, Fran: Zimmermann, Christoph: Hirsch, Carolus Auerbach, Fried: Auerbach, Christoph: Ramsperger, Fran: Ant. Weibl.

2. Corporalschaft.

Hr. Antonius Zollicher, Fer: Fimbacher, Christianus Frister, Fran: Hörrl, Ignat: Haas, Joan: Georg Wendl, Petrus Weinhart, Joan: Sellmoser, Fran: Wagner, Fran: Mich: Feckersperger, Godefridus Wolf, Fran: Schuster, Jacobus Humpel, Jos: Resch, Thomas Kohlmann, Simon Forstner.

3. Corporalschaft.

Hr. Jos: Gantner, Mathias André, Andreas Müller, Martinus Christ, Aos: Ambos, Wilhelminus Manuel, Andreas Werner, Melchior Flercke, Fran: Mathaides, Joan: Reiter, Jos: Grabenbauer, Jac: Unterberger, Daniel Brunner, Sebastianus Lieb, Thomas Perr, Thomas Grimm.

4. Corporalschaft.

Hr. Michael Kestler, Sebastian Zeller, Carolus Pichler, Andreas Nicolai, Livinus Joan: Decan, Jos: Fuxhofer, Jos: Hurlt, Jos: Wetschel, Fran: Jos: Witwer, Jos: Andreas Rumpelt, Georg David Nicolai, Fran: Birkner, Sebastian Birkner, Joan: Schwarz, Adamus Weiss.

VA, Karton 2: 1742 – 1769

VA 2, fol. 1r+9v

Althan ersucht die Niederösterreichische Regierung um Verbot der Privatakademie des Goldarbeiters Anton Tomanek

23. 12. 1742

Inliegend:

fol. 2r-v: Van Schuppen zeigt Althan die Existenz dieser Privatakademie an und ersucht um Einstellung

fol. 4r: Kammerprokurator Anton Bertrand Mayer wird in dieser Angelegenheit von der NÖ. Regierung in die „Augenschein-Kommission“ entsandt, 22. 12. 1742

in die „Augenschein-Kommission“ entsandt

fol. 5r-6v: Protokoll: Althan, Sekretär Wasserberg und Kammerprokurator Mayer gegen Tomanek und dessen Anwalt. Der Prozess endet mit einem Verbot für Tomanek, 14. 1.

1743

VA 2. fol. 7r:

Zeugenaussage von Michel Angelo Unterberger

Wiedergegeben nach: Ferdinand Gutsch, Michael Angelo Unterberger in den Akten der Akademie, in: Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutsch: Michael Angelo Unterberger in seiner Wiener Zeit, Wien, 1992, S. 68.

Nachdeme ich auf Hohen Befehl Ihro Excellenz /:Titl:/ des Herrn FeldMarschallen Grafen von Althan als der Königl: Academie OberDirectore der Wahrheit zu Stuer aussagen sollte, was mir von der soganten Tomaneckischen Academie wissend ist: Als bezeuge hiemit, daß, als ich mich vor etlich Wochen bey Ihme befund, ich persönlich ein lebendes Modell stehen, und verschiedene von Ihme darzu eingeladene personen nach selben zeichnen gesehen habe. Urkund dess meine Handunterschrift und Petschafts-Fertigung. Wienn d. 12 Jan: 1743

Michel Engl. Unterberger

VA2, fol. 14r:

Verhaltensmaßregeln für Mitglieder der Akademie
undatiert

fol. 14r: Nachdeme man auf königlichen Befehl die der königlichen Academie ergebene Künstler bereits beschriben, so hat man denenselben hiemit weiters anzufügen, daß

Erstlich alle und iede sowohl Kunsterfahrene als -Beflissene über ihre schon eingegebene Nomina auch ihre Wohnung und Gattung ihrer Kunst (ob sie nemlich Histori-, Portrait-, Landschaft-, oder Thier-Mahler) anzeigen oder schriftlich einschicken sollen. [Einschub:] und dieses bis 28. Martii inclusivè. Wie dann

Andertens, wann sie ihre Wohnung verändern, der königlichen Academie gleichfalls zu wissen machen. Nicht weniger

Drittens, wann sie sich wegen ihrer Verrichtung oder Arbeit auf längere Zeit verreisen, davon Nachricht zu geben, und wenigstens iedwederer neuen Jahres Zeit der Ort ihres Aufenthalts anzuzeigen.

Viertens versteht sich ohnedem, daß man, um des allerhöchsten königlichen Schuzes forthin theilhaftig zu seyn, sich auf allmahlige Erfor[de]rung in der königlichen Academie einfinden müsse. Und was

Fünftens die noch Studierende und Kunst-Beflissene anbelangt, können sie sich der allerhösten Gnad des königlichen Schuzes nicht ander[s], als zu welchen Endt Ihnen diese allein verliehen wird, um sich nemlich fähig zu machen, in die Zahl deren rechtschaffenen Virtuosen [?] und Kunsterfahrenen aufgenommen zu werden.

J. van Schuppen

Leopold Wasserberg

VA 2, fol. 18r-21r:

Memorandum van Schuppens an eine Exzellenz

Undatiert. Orthographie unverändert, Interpunktion teils normalisiert.

fol. 18r : L' Academie Royale de Peinture, Sculpture et Architecture à Vienne est parvenue sous le glorieux regne de Leurs Majestés et par les soins de son Directeur van Schuppen à un tel point de perfection qu'elle ne le cède à aucune de l'Europe. Les etrangers, qui viennent en foule pour la voir, ne sauroient assés l'admirer et la louer et la preferent même à celle de Rome et à celle de Paris.

Or [?] l'interruption presente fait un tort considerable: plus de cens jeunes eleves tant de Peinture, Sculpture, Architectur et de toutes les autres Professions, qui dependents de l'Academie pour la perfection de leurs Arts et qui sont en bon chemin avec d'heureuses dispositions pour reüssir, restent tous courts dans le plus beau chemin, et ceux, qui concourent pour les prix, ne peuvent pas remplir les intentions de leur Souveraine, qu'Elle a en acordant ses graces au merite dans les arts pour les faire fleurir dans ses étâts.

Depuis le moi de Mars, que leurs Majestés ont ordonné au Directeur de deloger, ce qu'il a executé avec toute la diligence possible et sans savoir d' autre logement, tous les effets sont dispersés, partie chés le Prelat de St. Croix, partie dans une remise du manege, partie à /fol. 18v/ Nicolstorf. On a fait toute la diligence possible pour trouver un quartier convenable, mais il ne s'en trouve point, qui soit assés grand pour loger une Academie come celle de Leurs Majestés, et tous sont chers. Il y auroit un grand avantage pour leurs Majestés de prendre une maison entiere. Il s'en trouvent des fort convenables tant pour la lumiere que pour les commodités, et dont le prix pour l'Achat ne fait pas un grand objet, et même on pourroit trouver des facilités sans être obligé de les payer en Argent, et l'Academie pourroit recommencer des demain, partie de la maison se trouvant vide. Du moins ce seroit un Etablissement à perpetuité tant pour Leur Majestés que pour le Serenissime Archiduc, telles que sont toutes les autres Academies de l' Europe.

Je puis dire à Votre Excellence que si l'on neglige cette Academie, jamais on ne pourra la retablir sur le pied, qu'elle est presentement. Je dis plus qu'on ne trouvera jamais personne capable de prendre autant de soin et de fatigue, ni de fournir la quantité d'originaux, qui s'y trouvent. Tout ce que Vous avés d'habils gens dans toutes les professions sont de cette Academie, il y en a des repandus par tout l' Empire. Sans Academie il est impossible de former d' abils gens et de faire fleurir les Arts.

L'Academie est un si petit objet pour la depense en comparaison des avantages, /fol. 21r/ qui en reviennent l'étât. Il ne s'agit que d'un logement fix, les chargemens perpetuels ruinent et abiment tout. Ces Statues Antiques, qui ont couté tant d'Argent à l' Empereur Leopold, et qu'il faut chaque fois scier par pieces et par morceaux par le poid enorme, dont elles sont, encore une fois demenagées seront tout à fait hors d' étât de servir.

J'espere que Votre Excellence ne prendra point en mauvaise part la liberté, que je prens de lui adresse le present memoir. Ma conscience et mon devoir m'obligent de travailler pour l'honneur et l'interest des mes Augustes Maitres, et l'Academie n'ayant plus de Protecteur, puisque depuis plus de deux ans le Comte d'Althann m'a déclaré qu'il ne vouloit plus s'en mêler, et que recemment, il n'y a que huit jours qu'il m'a dit qu'il n'étoit plus Protecteur de l'Academie, qu'il est bien vrai qu'il avoit été sous l'Empereur, mais que depuis le regne de son Auguste Majesté la Reine il ne l'étoit plus et qu'il ne se mêloit plus en rien. Ainsi tout

perit faute que les Souverains, qui ont tant de grandes affaires, ne soient pas informés de leur interest particulier par ceux, qu'ils en ont chargés.

J'abuse de vos bontés, mais c'est que je me flatte d'être plus que personne de Votre Excellence le plus humble et le plus soumis Serviteur
Van Schuppen.

VA 2, fol. 19r-v:

Suche nach einem Standort für die Akademie

Autograph van Schuppens, undatiert [1747]. Orthographie und Interpunktion unverändert.

fol. 19r : Raison pour la quel Lacademie deuroit plus tost estre logé dans la ville et non hor de la vill. Se nest point par aucune jnterest particulié pour sa propre personne puis quil a presenté par escrit sa soumission son deuoument et son obeissance en tout ce qui lui seroit ordonnée et sela a S. E.se M.r le compte Kinisceck Protecteur de l'academie secsesseur en cette calité par sucesion a feu: Se[?]se le compte de Zinsinsdorff le grand Maistre Nomée conjointement avec le Compte d'althumb par feu de glorieuse memoire S. Auguste maj. I. C;

Mais son Zelle et son Entierre affection pour le servisse de Son auguste ms.te sa tres auguste maitresse ne luy permette pas de se dipancer de faire ces remontrance, ce qui est permis a tous les honste gens sans sortire de Respec ;

/fol. 19v/ Soixante ans dexersisse dans Les Academie de France jointe a selle de Romme et les preuue que jay fait uoir dans dans letablissement de celle de S. M.te 24 ans de suite dont le publique rendra temoignage jusqua pres ma mort toute ses consideration motorise malgre ma timidité dazarder encore un dernier effor de mon aage qui aproche de quatreuingts ans je nay pas desprance de pouvoir estre encore long temps utile a S. M.te I. et au publique dont ma charité [..... ?] je remontre les points si desous.

VA 2, 20r:

Argumente gegen einen Standort in der Vorstadt

Orthographie und Interpunktion unverändert.

Raisons pour lesquelles un quartier dans la ville est preferable à un hors de la ville pour
l'Academie Imp.le et Roy.de peinture, Sculpture et Architecture

1ment Il est constant, qu'il n'y a point d'Art, ni profession, ni metier, qui ne profite des exercices de l'Academie, en y aprenant le dessein dès le premier jusqu'à la derniere perfection, de même que l'Architecture civile et militaire, le geometrie, la perspective, et les ornemens. Et comme

2ment Les etudes d'après la nature et les fonctions publiques ne se font, qu'en hyver, et seulement la nuit, de même que la plus part des autres exercices aussi; les Academiciens etant obligés d'employer le jour à travailler pour leur pain, ou à prendre d'autres sciences: il s'ensuit

3ment que la rude saison de l'hyver, les neiges et les pluies, les mauvais chemins, la grande distance d'un fauxbourg à l'autre, le danger d'être depouillé en se detournant du grand chemin, et l'obscurité de la nuit sans le secours des lanternes de la ville ne manquera pas d'empêcher les Academiciens de venir à l'Academie hors la ville, si ce n'est qu'un petit nombre de ceux, qui logent dans le même fauxbourg : pendant que

4ment Les plus grands amateurs des Arts, et qui font honneur à l'Academie, qui logent tous dans la ville, comme les vertueux, et les Artistes renomés, les pretres seculiers et les Religieux, les gens civils, les enfans des personnes distinguées, les etudians, les pages de Cavaliers, et enfin tous les apprentifs et eleves des Artisans n'oseront presque jamais s'exposer à la rigueur de la saison, ou à l'obscurité de la nuit ; et par consequent l'Academie ne seroit avantageuse, qu'à un fort petit nombre, dont pourtant suivant l'intention de nôtre très Auguste Souveraine tout le publique devroit profiter.

VA 2, fol. 31r-v:

Van Schuppen schlägt ein Haus in der Seilerstätte als einstweiligen Standort der Akademie vor

fol. 31r: *Anrede an den Kaiser Franz Stephan*

Nachdeme über mein aller unterthänigstes bereits vor drey Monathen überreichtes Anlangen und vorgeschlagenen Kauf eines Hauses zu Unterbringung der kaiserlichen und königlichen Academie bisanhero wegen Allerhöchster Abwesenheit Euer Kaiserlichen Majestät keine allergnädigste Euer Kaiserlichen Majestät Resolution ergehen können. Solle ich fehrners allerunterthänigst anzubringen nicht ermanglen, was massen jenes Hof-Quartier auf der Sailer-Statt in sogenannten

Holder Stauden, so durch den Tod des Hof-Cammer-Secretarii Wickard erst vorige Wochen erlediget worden, wenigsten zu einstweiligen Unterbringung der Academie und Fortsetzung deroselben dem Publico und allen Künsten insgemein so nuzlichen, ja höchst nöthigen Exercitien bis zu einer anderweiten /fol. 31v/ allergnädigsten Resolution einer grösseren und beständigen Wohnung dienen könnte. Wann nun durch allergnädigsten Verleihung dieses Quartiers nicht allein der Zins erspartet, sondern auch etlich hundert Lehrlingen von allen Künsten und Professionen, welche von allen Erbländern zu Studien anhero kommen, durch eine gründliche Zeichnung, und andere academische Übungen auf ihrem schon angetretenen guten Weg fortgeholfen wird.

Als gelanget an Euer Kaiserliche Majestät mein allerunterthänigst allergehorsamstes Bitten, Allerhöchst Dieselbe geruhen, erwehntes Hof-Quartier, bis eine andere vollständige Wohnung möchte ausfindig gemacht werden, der kaiserlichen und königlichen Hof-Academie in allerhöchsten Gnaden zu verleihen.

Euer Kaiserlichen Majestät
allerunterthänigster gehorsamster
Jacobus van Schuppen, Director

VA2, fol. 22r-v, 25r-v:

Memorandum van Schuppens

Undatiert [1745]. Orthographie belassen, Interpunktion normalisiert.

fol. 22r : Tres humbles Remontrances

Votre Excellence m'a ordonné de lui apporter la Liste de tous ceux, qui composent l'Academie. Je ne puis prendre la Liberté de lui remontrer autre chose que le deplorable Etat ou elle est sans Privileges et sans Protecteur.

Feüe son Ex.ce Mdgr. Votre Père d'hureuse [!] Memoire s'est toujours emploie en tout ce qui s'est presenté en faveur de l'Academie, l'Empereur l'a toujours nommé pour en faire la fonction de Protecteur. Il l'a meme exercée et y a publiquement distribué les Prix avec une joie unanime. Il m'a toujours honoré de son Estime et de sa Bienveillance, ce qui me donne Lieu d'esperer tout et de me flatter que Votre Ex.ce voudra bien employer son Credit en faveur des Gens de Merite, qui sont condondus parmi les Ignorans et persecutés à Outrance, c'est ce que j'ai l'Honneur de lui specifier par le presenr Memoir.

Les Academies sont des plus necessaires dans un Etat, lors qu'un Prince veut faire fleurir les Arts et avoir d'habiles gens dans toutes les Professions.

Tout le Monde convient et a reconnû de tout Tems que deux Points des plus importants pour faire fleurir un Etat sont le Commerce et les Arts. Le Commerce est comme le Sang d'un Etat, dont la Circulation y produit la Richesse et l'Abondance. /fol. 22v/ Les Arts sont donc la Nuriture, et fournissent les Alimens au Commerce, l'un sans l'autre ne peut subsister. Sans ces deux Points importants il faut avoir recours aux Etrangers qui emportant tout l'Argent comptant d'un Etat.

Les Academies sont etablies chez les Souverains pour l'education de la Jeunesse. Ces Academies forment une compagnie composées des Scavans et des Illustres dans les Arts Nobles pour l'Instruction de la dite Jeunesse, tant par les Lecons particulieres que par les Discours publics. Lesdites Compagnies sont toujours les plus celebres de l'Etat et jouissent des Privileges, qui leur sont indispensablement necessaires.

C'est l'Election d'une telle Compagnie et l'octroy de ces Privileges que je demande, deux Objets, qui ne content rien a Son Auguste Majesté que les Graces que sa Clemence et sa Justice accordent si genereusement. C'est pour ses propres Interets et le Bien public que je parle.

Les plus celebres Academies sont celles du Pape a Rome. Le Cardinal Neveu en est toujours le Protecteur. Il y en a encore une dans Rome que le Roi de France entretient a ses Depens. Il y en a une celebre a Boulogne et en plusieurs Villes en Italie. Le susdit Roi en entretient deux dans Paris, dont je suis un des Membres en Titre de Conseiller. L'une est logée dans son Palais du Louvre dans la Manufacture des Goblins. Il y en a une a Bruxelles etablie par l'Empereur Charles Quint, qu'il a ornée de beaux Privileges. Il y en a une en Saxe, en Prusse, à Venise et jusqu'en Moscovie, dont le Directeur est un Eleve de l'Academie de sa Majesté notre Augste Reine.

Sur les tres humbles Remonstrances, que j'ai eu l'Honneur /fol. 25r/ de faire à feüe S. M. I. et C. de glorieuse Memoire de la Necessité, qu'il y avait d'établir la presente Academie, en lui exposant les Plaintes reiterées de toute la Jeunesse criant perpetuellement qu'elle n'avoit aucune Occasion d'étudier ni les Moiens de voiage pour profiter des Avantages, dont puissent les Etrangers.

L'Empereur, apres avoir ecouté favrablement ces Representations, eut la Clemence d'ordonner que l'on pourvût a l'Etablissement de l'Academie, dont il m'honora de la Charge de Directeur et m'en fit delivrer le Decret par M.r le Comte de Zinzendorff grand Maitre.

Depuis vingt Années que l'Academie a commencé et que j'ai l'Honneur de la diriger, j'ai employé tous mes soins, mon travail et avancé mon propre Bien por la porter a l'Etat ou on la voit aujourdhuy qu'elle est une des plus florissantes de l'Europe, ce que peuvent certifier tous ceux, qui ont vûs les autres Academies.

L'Academie a produit Nombre d'habiles jeunes Gens, elle en produit encore tels qu'on le verra par les Tableaux de Prix de la present année, tant pour la Peinture que pour la Sculpture, l'Architecture et le Dessein. Ils s'y porteroient encore avec plus de Courage, s'ils esperoient d'être protegés, mais loin de Protection, dès qu'ils commencent a reussir a faire quelque Chose de bon, on les inquiete, on les tourmente, on fait saisir tous leurs Pauvres Effets, on les menace d'Emprisonnement, ils sont en Prois aux plus ignorans de la Terre. Mess.rs de l'Université les attaquent d'une coté, les Peintres bourgeois les persecutent de l'autre. Les Maitres Stucators leur font les Procès. Les Graveurs des Cachets sont de la Partie.

Tous ces pauvres Malheureux [sic] recourent de la Protection de l'Academie. Je fais que je puis pour les aider en leurs donnant des Attestats, et quand ils presentent, on les leurs rejette au Nés, en leur disant que l'Academie n'a /fol. 25v/ aucun Privilege. Ainsi abandonnés de tous cotés, ils n'ont d'autre ressource que de fuir loin de Vienne et d'abandonner leurs Etudes.

On ne doit pas croire que l'Academie veuille proteger tous les Peintres, Sculpteurs et autres. L'Academie est seulement faite pour proteger les vertueux et les Gens d'un Merite distingué, et Personne n'en doit etre recu qui n'ait donné des preuves authentiques de son scavoir, apres avoir passé tous les Examens et avoir fourni et livré un de leurs Ouvrages pour etre exposé au Public et rester dans l'Academie, de sorte que si l'academie recevoit des sujets, qui n'eussent pas les Qualités requises, elle se prostituerait elle meme et tomberoit dans le Mepris.

Les Remonstrances que j'ai l'Honneur de reiterer presentement, je les ai faites a l'Empereur de glorieuse Mem. Lequel par la Benignité ordinaire m'a toujours si favorablement ecouté et sans autre delai a ordonné a S. E. M.r le Comte de Sinzendorff le g.d Chancelier de pouvoir a ce que l'Academie fut munie des Privileges, qui lui doivent etre adoptés sur les Actes que j'en ai produit, tels que les autres Academie en jouissent. M.r le Comte de Sinzendorff s'y est donc employé. L'Affaire, apres avoir passé tous les Dicasteres est venue entre les Mains de M.r le Comte de Breiner, et demeure depuis environ huit années pendüe au Croc [?]. L'Empereur est venu a mourir, M.r de Sinzendorff est mort et M.r le Comte d'Althan m'a déclaré qu'il vouloit plus se meler d'aucune affaire.

L'Empereur aiant commencé un Etablissement aussi noble, aussi utile et aussi necessaire qu'est l'Academie pour ses Etats et pour le Public, et la Mort l'ayant enlevé avant qu'il ait pû assurer et confirmer les ordres, qu'il avoit donné pour l'Octroy et Execution des Privileges, l'Academie est donc restée en Proie a toutes les Insultes qu'on lui fait tous les Jours au Prejudice de sa Majesté.

Fol. 23r-v enthält dasselbe, nur in van Schuppens skurrilem Französisch.

VA 2, fol. 15v – 16r:

Liste des Academiciens presentée au Marechal de Cour le 22 fevrier 1745

Zitiert nach: Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in den Akten der Akademie, in: Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in seiner Wiener Zeit, Wien, 1992, S. 69 ff.

Zur Einordnung der Liste in einen Gesamtzusammenhang siehe Kapitel 4 dieser Arbeit.

Sie findet innerhalb meiner Arbeit besondere Beachtung, als diese der Ausgangspunkt der hier vorliegenden Arbeit war.

Ein Problem, das ich nicht lösen konnte, ist jenes, eine Erklärung für deren bemerkenswerte Unterteilung der Maler in zwei Klassen, zu finden. Jedenfalls handelt es sich dabei um keine Unterteilung um Lehrende und Studenten oder um Mitglieder und Aspiranten, da sich in beiden Klassen Vertreter all dieser Gruppen finden. Auch ist mir im Rahmen meiner Arbeit nirgends eine vergleichbare Untergliederung begegnet. Ich muss mich somit damit begnügen, dass es sich schlicht um eine Anführung sämtlicher an der Akademie am 22. Februar 1745 tätiger Personen handelt. Bei einem Gutteil der Namen stellt sich die Frage, wer denn die betreffenden Personen überhaupt gewesen seien. Einen Teil konnte ich in den beiden Lexika Thieme-Becker und Saur finden. Einige bleiben leider unbekannt, entweder weil wir keine Werke mehr von diesen Meistern kennen, aber auch, weil sie ihre Malerkarriere möglicherweise aufgegeben haben oder weil ihre Namen auf verballhornte Weise wiedergegeben sind und folglich nicht einordenbar sind. Bei den identifizierten Namen handelt es sich meist um fast unbekannte Meister, die in Wien und den umliegenden Gegenden mit einigen Werken aufgetreten sind. Darüber hinaus fanden sich auch drei Porzellanmaler, was beweist, dass auch die Vertreter der „angewandten“ Kunst die Akademie besuchten. Es lohnt aber ebenso, die Herkunftsorte der Künstler zu beachten (auffällig viele Tiroler, was in der Zeit der sog. Wiener Antiklassik durchaus bemerkenswert ist), sowie die Aufträge, mit denen die Künstler betraut wurden. Auffällig hoch ist der hohe Prozentsatz an späteren Hofmalern, darunter interessante Persönlichkeiten wie Joseph Haas.

Im weiteren wäre es sicherlich interessant, sich mit dem Malstil der genannten Künstler zu befassen, um eventuell die Zugehörigkeit zur selben Institution auch stilistisch nachvollziehen zu können. Im Anschluß an die Liste (nach Gutschl) sind die Künstler in alphabetischer Reihenfolge samt recherchierten Daten angeführt.

Classe premiere en ordre Alphabethique des Peintres.

M. Angst Ernestus Fridericus

Berrewyns Jacobus

Brand Christianus Hülfgott
Canton Gabriel
Eigen Carolus
Hochhauser Ephraim
Janeck Franciscus Christophorus
Kobler Joannes Petrus
Meytens Martinus
Nürenberger Fran: Jos:
Orient Josephus
Peneveau Petrus
Querfurt Augustus
Van Roy Ludovicus
Roth de Rothenfels Joan: Theophilus
Titianus de Vecelliis Laurentius
Troger Paulus
Unterberger Michael Angelus
Wohlgemuth Joannes
Zeiller Joannes Jacobus

Classe Seconde des Peintres.

Mülldorfer Jos : Ing :
Haas Jos: Ign:
Stratmann Fran:
Gremer Josephus
Nidermayer Josephus
Schuncko Antonius
Palcko Fran: Carol:
Greve Ludovicus
Bencini Antonius
Castenauer Maximilianus
Dobenz Joan: Georg
Brand Carolus
Schmid Antonius
Pichler Joan: Fran:

Auerbach Carolus
Unterberger Jacobus
Millitz Joan: Michael
Schmid Fran: Jos:
Werner Andreas
Lorenzoni Petrus Anton:
Weinhart Petrus
Frister Christianus
Klein Christoph: Samuel
Rumfeld Antonius
Seewald Franciscus
Haidelauf Josephus
Hauzinger Josephus
Greippel Joannes
Schitz Laurentius
Reiter Joannes
Kohlmann Thomas
Grim Thomas
Weibel Fran: Ant:
Marciano Inocent:
Riscka Jacobus
Roybar Godefridus
Jaeger Andreas
Widemann Antonius
Pollan Carolus
Rosa Josephus
Schump Carolus
Reiter Franciscus
Zoller Franciscus

Le 26 Aout ontete presentes de nouveau

Kröll Antonius
Selmoser Joannes
Walter Joannes
Zolicher Antonius
Zump Franciscus

Morhart Christianus

Lazel Carolus

Herr Joannes

Sculpteurs

M. Donner Matthaeus, Medailleur

Schleederer Jacobus

Zinner Antonius

Kohl Franziscus

Egger Conradus Wenceslaus

Schuster Franciscus

Moll Balthasar

Müller Jacobus

Hense Antonius

Kelle Joan: Paulus

Perger Franciscus

Bittermann Josephus

Architects

M. Loscher Joan : Adamus

Rosenstingel Sebastianus

Haas Jos : Ign :

Hefele Melchior

Wendel Joan : Georg

Goldmann Carolus

Graveurs

M. Müller Gustavus Adolphus

Nicolai Georgius David

Reisperger Christoph:

Zeller Sebastianus

Rugendas Jeremias

Die Künstler der Liste von 1745:

Sämtliche Daten und Informationen entstammen den beiden Lexika Saur und Thieme Becker.

Verwendete Abkürzungen (bezogen auf die Liste):

A: architecte

G: graveur

1.M: classe premiere des peintres

2.M: classe seconde des peintres

N le 26 aout ont presentes de nouveau

Sc: sculpteur

Zusätzlich:

ABK: Akademie der bildenden Künste Wien

TB. Thieme Becker Künstlerlexikon

Angst Ernestus Fridericus, 1.M

Saur, Bd. 5, S. 94:

Angst, Ernst Friedrich, geb. 1699 Stuttgart, 9. 10. 1760 Wien

Studium: 1728 – 1. 10. 1733 ABK Wien, 1732 2. Preis für Salomons Urteil, 1733 Goldmedaille für Adam und Eva beweinen Abel

1751 Ernennung zum Professor für Historienmalerei an der ABK (Bestätigung durch Kaiserin Maria Theresia auf Vorschlag des Grafen Losy v. Losymthal, neben Aigen und Maulbertsch)

1754 wirkliches Akademiemitglied, 1757 erhält Angst als Professor der Malerei 12 Vota (neben Mildorfer, Aigen und Maulbertsch)

bemerkenswert: Angst erscheint 1741 als Maler unter Meytens' Leitung, neben dem Bildhauer I. Bendl und dem Architekten S. Rosenstingl mit einem repräsentativen Auftrag anlässlich der Geburt von Kaiser Josef II. (Darstellung eines Tempels der Jugend am Festgerüst vor dem Wiener Unterkammeramt). Dies ist hinsichtlich der Auftragsvergabe bzw. der Zusammenarbeit von Akademikern an Gemeinschaftsprojekte, interessant (Meytens, Angst und Rosenstingl auf der gegenwärtigen Akademikerliste!)

Werke u. a.:

Heiligenkreuz, Stift, Prälatursstiege: Tugenden, Deckenfresko

Wien, Augarten-Palais, großer Saal und Treppenhaus, um 1736

Inzersdorf an der Traisen, Pfarrkirche, Hochaltar, 1744 (!)

Sein Sohn Johann (1736 – 1760) seit 1750 ebenfalls an der Akademie.

Auerbach Carolus, 2. M

Saur, Bd. 4, S. 619f.

Auerbach, Johann Carl, geb. 9. 7. 1723 Wien, gest. 31. 7. 1788 ebend.

Zunächst Ausbildung beim berühmten Vater (Hofmaler Johann Gottfried Auerbach 1687 – 1743)

Ab 1737 Studium an der ABK bei Meytens

1739 – 1740 Teilnahme an den Preiskonkurrenzen der Akademie

1752 Aufnahme an die Akademie

Werke: u. a. zahlreiche Monarchenportraits (auch für die kaiserl. Schlösser in Schönbrunn und Prag), Altarbilder (u. a. Halbturm, Pfarrkirche; Innsbruck, Hofkirche; Wien, Waisenhauskirche, Schlosskapelle Hetzendorf)

Bencini Antonius, 2.M

TB, Bd. XXVI, S. 374

Pencini (Bencini), Antonio

Hofkammermaler in Wien (seit 1753), 1741 unter den Schülern der ABK genannt.

Werke: u.a. Miniaturbildnisse der Kaiserin Maria Theresia (in Witwentracht), des Prinzen Karl Alexander von Lothringen, der Erzherzoge Joseph, Leopold, Max.

Miniaturen auf der goldenen Tabatière des Franz von Mac, im Kunsthistorischen Museum Wien

Berrewyns Jacobus, 1.M

Saur, Bd. 10, S. 9

Berrewyn, J.

Maler, wahrscheinlich ident mit Jacob Barwyns (Berewyns), der 1715/16 als Freimeister in der Lukasgilde Antwerpen genannt wird.

Werke: u.a. Stift Göttweig, Hl. Franziskus im Gebet, Öl auf Kupfer

Bittermann Josephus, Sc

Saur, Bd. 11, S. 261

Bittermann, Josef

Österreichischer Architekt, Bildhauer, Maler, entwarf 1774 die Johannes-von-Gott Kapelle der Klosterkirche Hl. Johannes der Täufer in Wien

Vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Maler (geb. um 1724)

Brand Carolus, 2.M

Saur, Bd. 13, S. 593

Brand, Carl Wilhelm, niederländischer Maler

1727 – 1756 in Tyrnau (Nagyszombat; Trnava/Slovakei) nachweisbar; stammt wahrscheinlich aus Killenburg, wurde 1727 Bürger von Tyrnau und war dort als Portraitist tätig.

4 Portraits in slovakischen Museen angeführt

oder:

Saur, Bd. 13, S. 597

Johann Christian Brand (getauft 1722 Wien, gest. 1795 ebend.) = Sohn von Christian Hilfgott, Halbbruder von Friedrich August und **Carl Heinrich**.

Johann Christian 1736 – 40 in den Schülerverzeichnissen der Akademie

Brand Christian Huelfgott, 1.M

Saur, Bd. 13, S. 593 f.

Brand, Christian Hilfgott, geb. 16. 3. 1694 Frankfurt/Oder, gest. 22. 7. 1756

Ausbildung in der Malerei bei Christof Ludwig Agricola, kommt um 1720 nach Wien, 1726 – 28 Schüler an ABK

Zahlreiche Aufträge für Böhmen und Mähren, Auftraggeber u. a. Liechtenstein, Harrach

1738 als Hofmaler genannt

1751 einer der ersten „Honorarii“ der Wiener Akademie

1754 akademischer Rat, bald darauf halbseitig gelähmt.

Canton Gabriel, 1.M

S. Bd. 16, S. 193

Canton, Johann Gabriel, geb. 24. 5. 1710 Wien, gest. 10. 5. 1753

Zugehörig zur Familie Canton, Malerfamilie in Wien, 18. Jhdt., Sohn des aus Udine 1700 eingewanderten Franz Canton (1678 – 1733), der seinerseits Ehrenmitglied der ABK war, von der holländischen Malerei beeinflusst, Genre und Schlachtszenen.

Hat einen gleichnamigen Sohn, der für Vater wie auch für Joseph Orient (ebenfalls auf der Liste von 1745!) tätig ist.

Castenauer Maximilianus, 2.M

Nichts gefunden

Dobenz Joan: Georg, 2.M

Österreichischer Maler, Wien, erste Erwähnung, 1738, letzte Erwähnung 1748

Lit.: Alexander Hajdecki: Exzerpte zur Österreichischen Kunstgeschichte aus Wiener Pfarrmatrikeln und den Totenbüchern der Stadt Wien, „Mittlungen des Altertumsvereines der Stadt Wien, Wien, 1908.

Die Identifikation des Malers und obenstehende Information sind Herrn Eberhard Kasten, Chefredakteur des Allgemeinen Künstlerlexikons des K – G Saur Verlages, Leipzig, zu danken (Brief vom 8. 2. 2006).

Donner Matthaeus, Sc

Saur, Bd. 28, S. 572

Donner (Danner; Thonner), Matthaeus (Matheus; eigtl. Mathias), österreichischer Medailleur, Bildhauer, geb. 30. 8. Essling (heute Wien), gest. 26. 8. 1756 Wien.

Erste Kenntnisse in Bildhauerei wahrscheinlich bei seinem älteren Bruder Georg Raphael sowie als Münz- und Medaillen-Stempelschneider am Wiener Hauptmünzamt bei Bengt. Richter. 1731 schuf Donner die Rückseite zur Preis-Medaille (Vorderseite von B. Richter) der ABK, die ihm selbst für Bildhauerkunst in Silber (1731) und Gold (1732) verliehen wurde.

1732 zum kaiserlichen Kammermedailleur ernannt

1734 Anstellung am Wiener Hauptmünzamt als Münzgraveur, weiters Schüler der Graveur-Akademie unter Antonio Maria de Gennar

1739 Medaille auf die Errichtung der Ingenieur-Akademie in Wien

1749 Direktor der Graveur-Akademie am Hauptmünzamt

1749 Obermünzeisenschneider

1754 Preis-Medaille der Schemnitzer Berg - Akademie

Egger Conradus Wenceslaus, Sc

Saur, Bd. 32, S. 330

Egger (Ecker; Eger; Eker; Oecker; Oeckerl; Oegger),

Österreichische Bildhauer-Familie aus Tirol, 1700 – 85 in Wien tätig.

Wenzel (Conrad Wenzeslaus; Konrad Wenzel; Wenzeslaus), geb. 1708 Wien, gest. 1785 ebd.,

Sohn von Simon Egger (geb. 1680 Terling/Tirol, gest. 29. 4. 1753 Wien)

Lt. TB 1743 an der ABK immatrikuliert,

1745 Vorschlag zur Aufnahme (dies ist wahrscheinlich eine Fehlinterpretation der Liste)

1752 Aufnahme als Mitglied in ABK (Aufnahmewerk: Portraitdenkmal des Grafen Althan)

1756 – nach 1780 Hofbildhauer

Eigen Carolus, 1.M

S. Bd. 1, S. 649

Aigen, Karl (Carl) Josef, Maler, geb. 8. 10. 1685 Olmütz, gest. 22. 10. 1762 Wien, Sohn des

Johann Joachim Aigen (auch Aygen, Eigen, Eygen; aus Nürnberg stammend, Goldschmied in Olmütz)

1705 in Olmütz von Dominik Mayer zum Malergesellen freigesagt

danach in Wien in der Lehre bei P. Strudel und J. Orient, weiters in Frankfurt/Main, lebte

ab 1720 in Wien

ab 1728 Studium an der ABK

1741 Mitglied derselben mit dem Aufnahmestück Predigt Johannes des Täuflers in der Wüste

1751 – 62 Professor für Malerei an der ABK, abwechselnd mit J.I. Mildorfer Leitung der Abteilung für Malerei

Werke: vor allem Altarblätter in Brünn, Prag, Stift Heiligenkreuz, Pfarrkirchen in

Grossweikersdorf und Waidhofen/Thaya, 2 Gemälde in der Österreichischen Galerie, 2

Winterlandschaften in der Sammlung Harrach

Frister Christianus, 2.M

Ob es einen Zusammenhang zwischen dem unten angegebenen Künstler mit dem seit 1727 an der ABK als Lehrer für die Anfangsgründe angestellten Lehrer gleichen Namens (vgl. S. xx) gibt, ist mir unklar.

Im Saur Künstlerlexikon (Bd. 45, S. 288) findet sich unter demselben Namen folgender Eintrag:

Frister (Fruester), österreichische Maler- und Kupferstecherfamilie dt. Herkunft in Wien, über Generationen Lehrer an der ABK.

1. Christian, geb. 1700 Zwickau, gest. 25. 1. 1772 Wien, Vater von 2 – 5

ab 1728 Studium an der ABK Wien, dort noch 1737 eingeschrieben, 1742 Lehrer an der ABK

2. *Johann (Johann Christian), geb. 10. 1. 1749 Wien, gest. 8. 3. 1831 ebd., 1772 – 1827 Zeichenlehrer, 1783 – 85 Professor als Nachfolger von 4 an der ABK, 1788 Mitglied derselben, 1819 – 39 Direktor der Pensions-Gesellschaft Bildender Künstler in Wien*
3. *Josef (Friedrich Josef), auch Kunsthändler, geb. 19. 7. 1758 Wien, gest. 1. 8. 1832 ebd., ab 1769 an der ABK, gründete 1787 eine Kunsthandlung*
4. *Karl (Carl; Johann Karl), geb. 7. 5. 1742 Wien, gest. 27. 7. 1783 ebd,*
5. *ab an der 1751 ABK, 1766 an der Kupferstecher-Akademie*

Goldmann Carolus

Nichts gefunden.

Greippel Joannes, 2.M

TB Bd. XIV, S. 590

Greippel, Johann Franz (meist fälschlich Joh. Georg), Maler, geb. 2. 6. 1720 zu Bennisch in Schlesien, gest. 4. 4. 1798 in Wien

Ab 1744 Schüler, ab 1765 Mitglied der ABK, sein Aufnahmestück, die Enthauptung des Johannes des Täufers, ist in der Galerie der ABK erhalten.

Gremer Josephus, 2.M

TB Bd. XXI, S. 494

Kremer (Grabner, Gebmer), Josef, Maler, gest. um 1770, wohl Italienaufenthalt, wo er nach Solimena kopierte, schließt sich dem Stil Trogers an.

1745 Hochaltarblatt der Pfarrkirche von Matzleinsdorf (nach Entwurf Trogers)

1751/58 gegen Jahresgehalt von 200 fl im Stift Melk tätig

1751 Hl. Juliana in Kirche von Schönbühel (NÖ)

1767 Pfarrkirche in Patsch gemeinsam mit Anton Zoller tätig auch in Tirol

Greve Ludovicus, 2.M

TB Bd. XV, S. 14

Greve, Johann Ludwig, Maler in Wien, wohl niederländischer Herkunft, gest. 10. 8. 1752 in Wiener Neustadt.

Von ihm stammt das Deckengemälde der Hl. Kreuzkapelle im Stift zur Hl. Dreifaltigkeit in Wiener Neustadt, bez. und dat. 1745

Grim Thomas, 2.M

Nichts gefunden.

Haas Jos:Ign: 2.M

Haas Jos:Ign: A

TB Bd. XV, S. 390

Haas, Joseph, fürstlich Passauischer Ingenieur und Zeichner, keine Lebensdaten.

Fertigte Risse und Ansichten. Auf zwei wahrscheinlich um 1720 entstandenen lavierten Federzeichnungen, Ansichten von Palast und Garten des Grafen Althan (!) „auf der Wieden“ in Wien, einst im Kupferstichkabinett der k.k. Hofbibliothek, nennt er sich „Ingenieur tyrolensis“.

Werke: ferner 1722 Ortansicht von Hutthurm, 1733 Grundriss von Passau, 1743 Ansicht der Schlossruine Leoprechting, Tuschzeichnung (Slg. Der Histor. Ver. Von Niederbayern in Landshut), 1760 Ansicht von Neuburg am Inn, 1761 Aufriss des Altares der Lamberkapelle im Dom zu Passau, Prospekt von Passau

Haidelauf Josephus, 2.M

TB Bd. XVI, S. 258

Heideloff (im 18. Jhdt. auch Heydeloff), aus Hannover stammende Künstlerfamilie

Joseph I. kam durch seinen Schwager, den Naturforscher Fr. Wilhelm v. Gleichen-Russwurm (1717 – 1783), von Mainz nach Wien, wo er als „des hl. Roem. Reiches Herold u. kaiserl. Hof-Wappenmaler“ angestellt wurde.

H. kann wohl nicht vor 1750 nach Wien übersiedelt sein, da sein Sohn von Weinkopf als in Mainz geboren angegeben wird (Anm.: möglicherweise irrt hier Weinkopf bzw. war H. in Wien und seine Frau brachte sein Kind in Mainz zur Welt).

Hauzinger Josephus, 2.M

TB Bd. XVI, S. 156

Hauzinger (Hautzinger), Josef, Maler, geb. 12. 5. 172 in Wien, gest. 8. 8. 1786 ebend.

Gewinnt lt. Hosch, S. 52, den 1744 ausgegebenen, am 22. 4. 1745 ausgeteilten kleinen Wettbewerb der ABK

Besuchte die ABK sowohl unter Schuppen als auch Troger

1761 k.k. Hofkammermaler

ab 1769 provisorischer, ab 15. 10. 1772 wirklicher Professor der Historienmalerei an der ABK

Hefele Melchior, A

TB Bd. XVI, S. 236 f.

Hefele (Haefele, Hefeln, Heferl, Heverle, Hoeflerle), Melchior, Baumeister, geb. in Kaltenbrunn, Tirol, am 11. 1. 1716, gest. in Steinamanger am 2. 1. 1799.

Ab ungefähr 1734 beim Würzburger Hofschlosser Georg Oegg neben seiner Mitarbeit in der Werkstätte Oeggs leitete H. in Würzburg eine Handwerkszeichenschule („Reisschule“)!

Von Würzburg nach Wien, 1742 erhielt er an der ABK den 1. Preis für Architektur und die goldene Medaille

1751 erstes nachweisbares selbständiges Werk: Hochaltar, Sonntagberg; der Originalplan hierzu 1757 als Aufnahmestück von der Wiener Akademie angenommen, dort Mitglied am 15. 10.

Um 1754 Zeichenlehrer bei der ungarischen Leibgarde in Wien und Lehrer der Architektur an der Schmutzerschen Kunstschule.

Ein sehr interessanter Lebenslauf, bedenkt man, dass H. bereits eine Zeichenschule geleitet hatte, bevor er nach Wien kam, wahrscheinlich barg der Besuch der Akademie letztlich die Chance, Kontakte zu knüpfen und letztlich zu Aufträgen zu kommen. Tatsächlich ist der Sonntagsberg als ein vom Kaiserhaus finanziertes Unterfangen zu betrachten.

Interessant ist, dass es Hefele offenbar möglich war, an ABK und Schmutzerscher Akademie zur selben Zeit präsent und aktiv zu sein, oder handelte es sich um eine Abwerbung seitens der ABK?

Hense Antonius, Sc

Nichts gefunden.

Herr Joannes, N

TB Bd. XVI, S. 531

Herr (Heer), Porzellanmalerfamilie

Herr, Johann, Buntmaler, gest. in Wien 3. 4. 1792. Vater des Claudius und des Laurenz, seit 1757 für die kaiserliche Manufaktur tätig, „ein guter aber keineswegs fleissiger Arbeiter“, der schliesslich der Trunksucht verfiel. Im MAK eine Kaffeetasse, Bacchanalien, in grau gemalt auf orangefarbenem Grund, ca. 1788.

Auch sein prominenterer Sohn Claudius hat offenbar eine Ausbildung in der Akademie gemacht, er findet sich in den Schülerlisten von 1793 an der ABK.

Nachdem auch noch zwei weitere Porzellanmaler nur auf dieser Liste zu finden sind, kann wohl angenommen werden, dass es Teil der Ausbildung an der Porzellanmanufaktur war, auch an der ABK zu lernen.

Hochhauser Ephraim, 1.M

TB Bd. XVII, S. 167

Ungarischer Maler, geb. in Besytercebanya (Neusohl), gest. 13. 12. 1771

1741 Schüler der ABK

1754 Aufnahme als Mitglied zur ABK, Preisstück, Selbstportrait in der Sammlung der ABK erhalten

Im schwarzenbergischen Schloss Murau, Steiermark, 4 eigenhändige Portraits von 1740.

Jaeger Andreas, 2.M

TB Bd. XVIII, S. 327

Jaeger, Andre(as), Maler, bekannt nur durch ein 1765 dat. und bez. Portrait des R. D. Markus Antonius Hirschauer im Pfarrhof zu Hadersdorf am Kamp (Krems)

Wie man sehen kann sind manche Laufbahnen durchaus bescheiden gelaufen. Auch erstaunlich ist es, in welchen Winkeln plötzlich Abgänger der Akademie anhand von von ihnen geschaffenen Werken festgemacht werden können.

Janeck Franciscus Christophorus, 1.M

TB Bd. XVIII, S. 390 f.

Janneck (Jannek, Jannig, Jaenikh), Franz Christoph, Maler, geb. 3. 10. 1703 in Graz, gest. 13. 1. 1761 in Wien.

Auch der Bruder des Malers, Mathias Jacobus J., ist als Schüler der ABK für die Jahre 1726/28 bekannt.

Franz Christoph ist schon auf der Liste der Frey-Compagnie von 1741 genannt.

Vor Erlangung der akademischen Würden (am 22. 7. 1751 wird er unter den ersten „Honorii“ der Akademie genannt) war er lt. TB Vorsteher einer nicht näher definierten

Spezialschule, 1752/54 Assessor an der ABK, gemeinsam mit Troger, dann mit Unterberger

Kelle Joan: Paulus, Sc

Nichts gefunden.

Klein Christoph: Samuel, 2.M

Maler, Slowakei, erste Erwähnung 1760, letzte Erwähnung 1780, tätig in Pressburg.

Die Information zu diesem Maler ist Herrn Eberhard Kasten, Chefredakteur des Allgemeinen Künstlerlexikons des K-G Saur Verlages, Leipzig zu danken (Brief vom 8. 2. 2006).

Kobler Joannes Petrus, 1.M

TB Bd. XXI, S. 62

Kobler, Peter (Johann Peter), Maler in Wien

11. 1. 1747 Ernennung zum Kammermaler

1757 erhält er vom Bischof von Konstanz den Titel eines kurfürstlichen Rates

1760 Erhebung in Adelsstand mit Prädikat „von Ehrensorg“, Begründung: die zahlreichen, gelungenen Potraits von Mitgliedern der kaiserlichen Familie.

Erhält Zahlungen für Portraits von Ehzg. Karl (1750), Ehzg. Leopold, Kaiserin Maria Theresia, Karl VI. (1751), Kaiser Joseph II. (1774), Doppelportraits von Kaiserin Maria Theresia und Franz I in den Jahren 1750/51/53.

Ein Doppelportrait aus dem Jahr 1746 hat sich im Audienzsaal des Chorherrenstifts St. Florian erhalten, ein weiteres Paar MT/FranzI. Im Darmstädter Landesmuseum, datierend von 1748.

Erstaunlich ist, dass offenbar so mancher prominente Name von damals so gut wie verschwunden ist!

Kohl Franciscus, Sc

TB Bd. XXI, S. 201

Kohl, Franz, Bildhauer, geb. 1. 3. 1711 in Kukus (Böhmen).

Schüler und Geselle Raphael Donners

1740 beteiligt er sich an der Beschwerde betreffend die Preisverleihung von 1740, in Angelegenheit der zurückgewiesenen Bildhauer, die beklagen, sie hätten ihre Arbeiten nicht zeitgerecht abgeben können, weil Donner sie zu Arbeiten gebraucht habe; s. Quellenteil, S. xx. 1741 auf Liste der Freikompanie, zur selben Zeit bildhauerische Arbeiten in der Schlosskapelle von Schönbrunn

1744 Heirat der Witwe Donners

1751 Bildhauerarbeiten an der Vorhalle von St. Peter in Wien

1759 in der Collecta der Industrialsteuer vom 10. 10. 1759 wird K. unter den „Schutzverwandten und Scholaren“ der ABK geführt!

Kohlmann Thomas, 2.M

Nichts gefunden.

Kroell Antonius, N

TB Bd. XXI, S. 554

Kroell, A., Maler, nur bekannt aus der Signatur „A. Kroell inv. et pinx. 1745“ eines Ölgemäldes im Pfarrhofe zu Heiligenstadt (Wien), darstellend einen Heiligen in Ordensgewand mit Wanderstab, 2 Putten halten Infel und Pastorale, darunter Szene aus dem Leben des Heiligen. Interessant ist hier, dass ein gerade neueingetretener Akademiker gleich unter dem Schutz der Akademie einen Auftrag annimmt, der für eine kleine Kirche Wiens bestimmt war und ein schönes Beispiel für solche Aufträge ist, die von den bürgerlichen Meistern als Konkurrenzfälle angeprangert wurden.

Lazel Carolus, N

Nichts gefunden, wahrscheinlich verballhornt.

Lorenzoni Petrus Anton:, 1.M

TB Bd. XXII, S. 394

Lorenzoni, Peter Anton, Maler in Salzburg, geb. Trient um 1721, gest. Salzburg 18. 1. 1782. Schüler Paul Trogers, zahlreiche Werke, vor allem Altarblätter im Raum Salzburg.

Loscher Joan:Adamus, A

Neben Jacob van Schuppen erste Lehrkraft an der Akademie (vgl. Lützow, S. 18), bereits seit 1726 Lehrer für Architektur und Geometrie, sowie Hofkünstler (lt. Hosch, Maulbertsch, S. 20)
weder in TB noch S. verzeichnet.

Marciano Innocent:, 2.M

Nichts gefunden.

Meytens Martinus, I.M

TB Bd. XXV, S. 318 f.

*Mytens (Meytens), Martin von, d. J. schwed.-österr. Bildnismaler,
geb. Stockholm 24. 6. 1695, gest. Wien 23. 3. 1770.*

Erste Ausbildung beim Vater

1712 zu Verwandten nach Holland

1714 England, lernt dort Portrairkunst

1717 Paris, vom Hz.von Orléans protegiert, Arbeiten für frz. König, frz. Aristokratie, Peter d. Gr.)

1720 Dresden

1721 u. a. Emailbild des Kaiserpaares

1723 4 Monate Venedig

*1724/27 Italien, u.a. Arbeiten für den Papst, Rom, Neapel, Florenz, Bologna, Modena, Mailand,
Turin, Genua, Venedig, zurück nach Wien*

dort Titel eines Kammermalers

*1730 16 Monate in Stockholm (Eltern), aber auch Portrait Kg. Friedrichs I. v. Schweden, danach
zurück nach Wien*

1759 Direktor der Akademie

Militz Joan:Michael, 2.M

TB Bd. XXIV, S. 569 f.

Millitz (Militz), Johann Michael, Bildnismaler, geb. 1725, gest. Wien

*Zahlreiche Portraits, in der Univ. Bibl. Lemberg 2 Brustbilder P. N. Garellis und J. B. Garellis,
bez. „Michael Millitz pinx. 1749“.*

Moll Balthasar, Sc

TB Bd. XXV, S. 40 f.

Moll, Balthasar Ferdinand, geb. 4. 1. 1717 Innsbruck, gest. 3. 3. 1785 Wien.

Künstlerischer Erbe G. R. Donners

*Ab 1741 in Wien nachweisbar (Freycompanie der ABK), Schüler Matthaues Donners,
erhält 1745 goldene Medaille (der 1744 ausgegebenen Konkurrenz)*

1751/59 Professor an der ABK

wichtige Hofaufträge, wie z. B. Doppeltumba für Franz I. und Maria Theresia.

Morhart Christianus, N

Nichts gefunden.

Muellendorfer Jos: Ing:, 2.M

TB Bd. XXIV, S. 556

Mildorfer (Muellendorfer), Josef Ignaz, Maler

Geb. 13. 10. 1719 Innsbruck, gest. nach 1756

Lernnte bei Vater Michael Ignaz in Innsbruck, dann bei Troger in Wien

1742 1. Preis an der ABK

1750 Hofmaler der Herzogin Emanuela von Savoyen

Müller Gustavus Adolpus, G

TB Bd. XXV, S. 230, Lützow, S. 19, inkl. Anm. 2

Mueller, Gustav Adolph, Kupferstecher und Radierer in Wien, geb. 1694 Augsburg, gest. 25. 1.

1767 Wien.

Per kaiserlichem Dekret vom 10. Dezember 1727 Lehrer für Kupferstich an der ABK

Müller Jacobus, Sc

TB Bd. XXV, S. 232

Müller (Miller, Molinari, Mollinarolo), Jacob Gabriel, Bildhauer, geb. um 1721 Wien, gest. 1. 5.

1780 ebd.

1735 Schüler von Matth. Donner an der Akademie

1745 silberne Preismedaille ebd. (wiederum die 1744 ausgeschriebene Konkurrenz)

ab 1757 Prof. an der ABK als Nachfolger Donners

k.k. Hofzeichenmeister

Werke:

u.a. 2 Bleireliefs im Dom zu Raab, Hochaltar im Dom zu Wiener Neustadt.

Nicolai Georgius David, G

TB Bd. XXV, S. 446

Nicolai, Georg, Kupferstecher in Wien, 1750/60, stach u.a. für M. Herrgott, Pinacoteca

principum Austriae

Nidermayer Josephus, 2.M

TB Bd. XXV. S. 462

*Nidermayer (Nidermayr), Joh. Josef, Bildhauer und Modelleur,
geb. 1710, gest. 22. 9. 1784 Wien.*

*Schüler und (1738/43) Zeichenlehrer der ABK, 1747/84 Modellmeister der Wiener
Porzellanmanufaktur!*

Nuerenberger Fran: Jos:, 1.M

Nichts gefunden.

Orient Josephus, 1.M

TB Bd. XXVI, S. 45

*Orient (eigentlich Urindt), Josef, Landschaftsmaler, geb. 27. 4. 1677 Purbach (vormals
Feketevaros in Ungarn), gest. 1747 Wien.*

Schüler von A. Feistenberge,

1741 Mitglied der Freikompanie

tätig in Wien als Vizedirektor der ABK

Wereke:

*Gebirgs- und Waldlandschaften in Augsburg, Barnard Castle (Bowes Museum), Breslau,
Budapest, Heiligenkreuz, Stuttgart, Wien (KHM, Liechtenstein).*

.

Palcko Fra:Carol:, 2.M

TB Bd. XXVI, S. 162 ff.

*Palko (Palcko, Palco, Balco, Balko usw., eigentl. Polke), Franz Karl (Fr. Xaver K.), Bildnis- und
Historienmaler (Öl, Fresko) und Radierer, geb. 1724 Breslau, gest. 1767 (1770?) Prag.*

Student an der ABK und in Venedig, tätig u.a.

1752 als sächs.-poln. Hofmaler in Dresden

1764 als kurfürstl. Bayrischer Hofmaler in München

aber auch in Prag.

Peneveau Petrus, 1.M

Nichts gefunden.

Perger Franciscus, Sc

Saur, Bd. 9, S. 346

Berger, Franz, Traunstein/Bayern

ab 1744 an der ABK bei Balthasar Moll

1745-47 in der Pfarrkirche Braunau bei der Wiederherstellung der Turmkuppel tätig, schuf zahlreiche z.T. rokokohafte Bildwerke für Kirchen in Oberösterreich, u.a. Tabernakel in Erlach (1749), mehrere Figuren in Bogenhofen (1760), Hl. Johannes der Täufer für Weng (1773), Hochaltar der Filial- und Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau in Gstaig (1775), ebendort Seitenaltäre (1767/8) sowie in Höhnmarkt, Pfarrkirche, Taufstein (1769) und Hochaltar (1772/73)

Pichler Joan:Fran, 2.M

TB Bd. XXVI, S. 586 ff.

Vielleicht handelt es sich um ein Mitglied der tirolisch-italienischen Edelsteinschneiderfamilie. Eines der Mitglieder (Louis) wurde 1808 Ehrenmitglied der Wiener Akademie bzw. 1818 als Prof. der Graveurkunst berufen.

Pichler, Johann Anton, geb. 1697 Brixen, gest. 1779 Rom.

Sollte es sich um einen Schreibfehler zwischen „Johann“ und „Josef“ handeln, so kommt noch ein zweiter Künstler in Frage:

Pichler, Josef (von), Architekturmaler, Historien- und Blumenmaler, geb. 9. 5. 1730 Kötschach, Kärnten, gest. 1808 Lerchenfeld bei Wien.

Seit 1752 an der ABK bei Vinzenz. Fischer (Architekturmalerie), 1778 Mitglied der Wiener Akademie.

Pollan Carolus, 2.M

Nichts gefunden.

Querfurt Augustus, 1.M

TB Bd. XXVII, S. 516 f.

Querfurt, Augustus, Maler, geb. 1696 Wolfenbüttel, gest. 1761 Wien.

Schüler des Vaters Tobias, dann in Augsburg bei G. Ph. Rugenda,

1743 in Wien nachweisbar

1752 Ehrenmitglied der ABK

Es werden zahlreiche Werke genannt, insb. Schlachtenbilder in der Art Bourguignons und Rugendas´.

Reinsperger Christoph, G

TB Bd. XXVIII

Reinsperger, Joh. Christoph von, Miniaturmaler und Kupferstecher, geb. Nürnberg 9. 11. 1711, gest. Wien, 7. 6. 1777.

Schüler Liotards und Joh. G. Ebersberger

In Brüssel Hofmaler und Kupferstecher des Herzogs Karl v. Lothringen, ließ sich später in Wien nieder.

Werke: Stach u.a. Bildnisse von Maria Theresia, Franz I., Elisabeth Christine (1744!), nach Blättern Liotards u.a..

Reiter Franciscus, 2.M

Nichts gefunden.

Reiter Joannes, 2.M

Lt. Hosch, Maulbertsch, S. 52, gewinnt er den kleinen Wettbewerb von 1744, ausgeteilt 1745, vor Josef Hauzinger auf dem zweiten Platz.

TB. Bd. XXVIII, S. 143

Reiter (Reitter), Johann, Maler und Wachsbossierer in München um 1750

Ricka Jacobus, 2.M

Nichts gefunden.

Rosa Josephus, 2.M

TB Bd. XVIII, S. 580

Roos (Rosa), Joseph (I), Landschafts- und Tiermaler und Radierer, geb. 9. 10. 1726 Wien, gest. 25. (30.?) 8. 1805 ebd.

Studierte an der Wiener Akademie, dann in Dresden, wo er unter Bibiena und Servandoni für die Ausstattung der Oper tätig war.

1757 in Berlin,

1758 wieder in Dresden, von wo er 1772 die Ausst. der Soc. of Art in London beschickte.

1772 als Direktor der kaiserl. Gemäldegalerie nach Wien berufen

Mitglied der Akademie S. Luca Rom (1773), der Akademie in Parma (1800) sowie jener in Florenz, Bologna, Madrid!

Rosenstingel Sebastianus, A

TB Bd. XXIX, S. 20 f.

Rosenstingel, Sebastian (Franz S.), Architekt, geb. 1702, gest. 8. 6. 1785 Wien.

Schüler der ABK

1741 Corporal der Freikompanie

Werke: u.a. 1740 Trauergerüst für Kaiser Karl VI. beim Stephansdom

1745 Triumphbogen anlässlich der Krönung Kaiser Franz I.

1746 Entwurf zur Gartenanlage des Stiftes Melk, wahrscheinlich auch des Gartenpavillons, der von Franz Munkenast gebaut wurde

1754/56 Entwurf für die Helme der Servitenkirche in Wien etc.

Roth de Rothenfels Joan:Theophilus, I.M

TB Bd. XXIX, S. 90

Leider keine eindeutige Zuordnung mögliche:

Roth de Rothenfels ist eine Familie von Stempelschneidern, hauptsächlich in Kremnitz beheimatet, die meisten künstlerisch aktiven Familienmitglieder lebten im 18. Jhdt.

Johann Gottlieb, Miniaturmaler aus Kremnitz, tätig in Wien um 1730,

Schüler von Meytens in Wien

Van Roy Ludovicus, I.M

TB Bd. XXIX, S. 129

Roy Ludwig van, Maler?, 1683/84 Schüler von Jan van Helmont in Antwerpen, zwischen 1706 und 1738 als kaiserl. Kammermaler in Wien nachweisbar

tätig vor allem in Wien, Niederösterreich, Mähren, Böhmen ,malt vor allem Altarblätter veranstaltete 1739 eine Bilder-Lotterie in Wien

lt. Hosch, Maulbertsch, unter den Bewerbern zur Preiskonkurrenz von 1731, später hauptsächlich als Kunsthändler tätig. Bei seinem Vater Peter logierte und arbeitete Maulbertsch 1739.

Roybar Godefridus, 2.M

Nichts gefunden.

Rugendas Jeremias, G

TB Bd. XXIX, S. 180

Jeremias Gottlob, Stecher, geb. 1710, gest. 1772 Augsburg.

1743 in Pressburg,

1753 in Augsburg, ist dort an der Gründung der „Gesellschaft der freyen Künste“ beteiligt.

Rumsfeld Antonius, 2.M

Nichts gefunden.

Schitz Laurentius, 2.M

TB Bd. XXX, S. 92

Schitz, J. (?), Maler, Architektur- und Landschaftsbilder im Abteisaal von Stift Zwettl, 1763

Schleederer Jacobus, S

TB Bd. XXX, S. 106

Schletterer (Schleederer, Schletter), Jakob Christoph, Bildhauer, geb. 22. 7. 1699 Wengs (Tirol), gest. 19. (20.) 5. 1774 Wien.

Schüler Stanetti in Wien

an der ABK 1732 silberne, 1735 goldene Medaille

arbeitete 1726/27 mit G. R. Donner in Salzburg für Schloss Mirabell, 1728/30 mit Christoph

Mader an den Reliefs für die beiden Triumphsäulen vor der Karlskirche

1751 Lehrer an der ABK

1757 Mitglied derselbe.

Arbeitet u.a. für Daun, Khevenhüller, Harrach, Esterházy

Schmid Antonius, 2.M

Eher unwahrscheinlich, aber, sollte es sich um einen Fehler beim Vornamen handeln:

*Johann Georg Schmidt (Strudel-Gehilfe und „ausgewiesener Vice-Professor“)
sog. „Wiener Schmidt“ (ca. 1685 – 1748), Hosch, Maulbertsch, S. 17*

Werke: u.a. Sakristei der Stiftskirche Altenburg

Schmid Fra:Jos., 2.M

TB Bd. XXX, S. 106

Schmid (Schmidt), Franz, Bildnis- und Historienmaler, geb. München, tätig in Wien.

1755 Mitglied der ABK

Schump Carolus, 2.M

Nichts gefunden.

Schuncko Antonius, 2.M

TB Bd. XXX, S. 342

Schuncko, Anton, Maler, geb. Tepl (Böhmen), tätig in Wien.

1744 gewinnt den großen Wettbewerb, ausgeteilt am 22. 3. 1745

1748 Heirat (Trauungsbuch der Pfarre St. Stephan)

Werke: u.a. Deckenbild in der Kapelle des Klosterneuburger Hofes,

lt. Hosch, Maulbertsch, S. 40, ist Sch. ein Beispiel für einen Antiklassiker

Schuster Franciscus, Sc

TB Bd. XXX, S. 344

Schuster, Franz, Bildhauer in Wien, 18. Jhdt.

Hochaltar (1747) und Deckelfiguren des Taufsteins (1748) in der Kirche zu Marbach a.d. Donau.

Seewald Franciscus, 2.M

Nichts gefunden.

Selmoser Joannes, N

TB Bd. XXX, S. 481

Selmoser, Josef, Maler, 1785/1812 Dessinmaler an der Wiener Porzellan Manufaktur

Stratmann Fran.; 2.M

TB Bd. XXXII, S. 161

Stratmann (Strattmann), Franz Xaver, Maler, geb. 1719 Wien, gest. 17. 3. 1793 ebd.

Schüler der ABK

1739 1. Preis für Modellzeichnen

1738 bewarb er sich erfolglos um den Kompositionspreis (Verstossung der Hagar)

1746 Hl. Juliana für Klosterkirche zu Schönbühel a.d. Donau

1746 Gehilfe Trogers bei Ausmalung der Mariahilferkirche in Wien

Titianus de Vecelliis Laurentius, 1.M

TB Bd. XXXIII, S. 223

Titian de Vecelli, Lorenz, Maler und Zeichenlehrer aus Venedig, tätig in Wien

1741 Freikompanie

begibt sich am 11. 10. 1756 mit dem Fürsten Radziwill von Krakau nach Biala Podlaska (Polen), um an der dortigen Schule den Zeichenunterricht zu übernehmen (Vertrag über 8 Jahre)

1763 als Zeichenlehrer an der ABK genannt

Troger Paulus, 1.M

TB Bd. XXXIII, S.

Troger, Paul, Maler und Radierer, geb. 30. 10. 1698 Welsbach (Zell im Pustertal), gest. 20. 7.

1762 Wien.

Bei seiner Ankunft in Wien von Graf Althan gefördert, Kammermaler

studiert an der ABK an,

ab 1751 Professor ebd.

1754 als Nachfolger Unterbergers Rektor der ABK

1757 übergab er das Rektorat wieder an Unterberger

zog sich 1759, als Meytens zum Direktor ernannt wurde, von der Akademie zurück.

Underberger Jacobus, 2.M

Nichts gefunden, möglicherweise ein Verwandter Michelangelos.

Unterberger Michael Angelus, 1.M

TB Bd. XXXIII, S. 580 ff.

Unterberger Michelangelo, geb. 11. 8. 1695 Cavalese, gest. 27. 6. 1758 Wien.

*Schüler des Giuseppe Alberti, dann des Piazzetta in Venedig
kam nach längerem Aufenthalt in Passau nach Wien, wo er an der ABK 1737 den 1. Preist für das
Modellzeichnen erhielt und 1738 die Goldmedaille für die Komposition „Verstoßung der Hagar“
teilte sich seit 1751 mit Paul Troger die Leitung der Akademie, bis 1754 und wieder ab 1757
Rektor.*

Walter Joannes, N

Nichts gefunden.

Weibel Fran: Ant:, 2.M

TB Bd. XXXV, S. 260

Weibl, Franz Anton, Maler aus Dietenheim (Württemberg), 1734 in Wien (=Franz Waibl?)

Weinhart Petrus, 2.M

Nichts gefunden.

Wendel Joan: Georg, A

Nichts gefunden.

Werner Andreas, 2.M

Nichts gefunden.

Widemann Antonius, 2.M

TB Bd. XXXV, S. 515 f.

*Widemann (Wiedemann, Wiedmann), Anton Franz, Medailleur, geb. 21. 6. 1724 Dux (Böhmen),
gest. 13. 12. 1792 Wien.*

*Schüler von B. Schega in Wien (ab 1749), seit 1758 angestellt an der kaiserl. Münze
ab 1769 “wirklicher Ober-Münzeisenschneider”*

Werke: zahlreiche Medaillen

Wohlgemuth Joannes, 1.M

Nichts gefunden.

In der Freikompanie wird er als Koporal genannt, und die bürgerlichen Maler melden in ihrer Aufstellung der verschiedenen Maler in Wien, dass er in der inneren Stadt mit Portraits handelt und nicht mehr selbst malt; s. Quellenteil, S. xx.

Zeiller Joanes Jacobus, I.M

TB Bd. XXXVI, S. 435 f.

Johann Jakob, geb. 8. 7. 1708 Reutte, Tirol, gest. 8. 7. 1783 ebd.

1726 Reise nach Italien, Rom, Neapel (bei Solimena)

1733 od. 1735 kommt er nach Wien, wo er die ABK besucht

1737 1. Preis für Thema „Simson und Dalila“

Nahebeziehung zu Troger, arbeitet neben diesem in Stift Altenburg bis 1755 in Wien, aber auch auswärtige Aufträge

Spätzeit im Heimatort Reutte

Zeller Sebastianus, G

TB Bd. XXXVI, S. 452

Zeller, Sebastianus, Kupferstecher

Tätig in Pressburg um 1756/66

Werke: Gedenkblatt auf den Tod des Erzbischofs Grafen F. Barkoczy, Bildnis des Grafen Grassalkovics, Vignetten.

Zinner Antonius, S

TB Bd. XXXVI, S. 526

Zinner, Anton (Joh. A.), Bildhauer, geb.wahrscheinlich in Wien, gest. Mai 1763 Krumau.

Schüler der ABK, dort 1731 den ersten Preis

1741 Freikompanie

1745 Bezahlung für Bildhauerarbeiten im fürstl. Schwarzenbergischen Garten, Wien

1745 – 1749 zahlreiche Aufträge in Krumau (Schwarzenbergscher Besitz)

Zolicher Antonius, N

Nichts gefunden-

Zoller Franciscus, 2.M

TB Bd. XXXVI, S. 548

Zoller, Franz, Maler, geb. 10. 2. 1726 Gufidaun b. Klausen (Südtirol), gest. 4. 3. 1778 Wien.

Schüler und Gehilfe Trogers

an der ABK lt. Hosch, Maulertsch S. 48, S. 70: Teilnahme an den Wettbewerben von 1744 und 1752

ab 1760 Mitglied der ABK (Aufnahmestück Hl. Hieronymus)

Zump Franciscus, N

TB Bd. XXXVI, S. 597

Zumpe, Franz, Bildnismaler in Wien

erhielt 1777 (lt. Fleischer) Zahlung für 2 Bildnisse der Erzherzoginnen Christina und Josepha

Beispiele für Reden van Schuppens an der Akademie:

MSZ, Misc. I/2:

Rede, gehalten am 18. 1. 1732

unfoliiert

[...] Wozu eine Kunstschule? Die Notwendigkeit der Eintracht von Kunst und Wissenschaft: Eine wohlhergebrachte, recht auffgerichtete, zur gemeinschaftlichen Benutzung abgetragene Kunstschule ist die Grundlage des allgemeinen Wohlseins, der Pflantz-Garten aller Früchten, das Unterpfand und Zuversicht der lands-väterlichen Vorsichtigkeit, sie ist die Liebe und Freude aller Menschen, die Belustigung und Ermunterung der adelichen Gemüther und annebst die Ehre der Ober Herrschafft, auf welcher als einer beständigen Werkstatt nichts anders als eine Crone der Unsterblichkeit geschmiedet wird; und weilen Neyd und Streitt von diesem hohen Ort weit entfernt, als wir allda nichts als Fried und Eintracht, Lieb und Gerechtigkeit, Kunst und Weißheit, welche sich gleichsamb einander küssen und verstehen [...] Unter dem Kunst Verwandten gehet einer dem andern mit Rath und Tath an die Hand, und er theilet bey solcher Gesellschaftung alles, was er Guts und Wehrts hat, ohne Hinterhalt und Gefährde seiner Freunde mit. *Man merkt den hohen Wert dessen erst, wenn diese Eintracht in Neyd und Haß, Blindheit und Unwissenheit umschlägt.*
[...]

Deshalb ist man bemüßiget worden, [...] alle hoch-erleuchte Redner und klug-gesinnte Dichter, alle treu-geflißene Geschichtschreiber, wohl-erfahrene Weltweißen und kunst-richtige Meeß-Kündige, alle grund-belehrte Zeichner, ruhm-bekande Mahler, Bildhauer und Bau-Verständige, ja! alle diejenige, wo nur imer einer des anders benöthiget oder einige Bekand- und Verwandschaft mit ihnen hat, um ihre außgefertigte Werckstück beyzubringen und an dem Tage zu stellen, damit sie alle insonders von jedermann nach Gefallen bewundert und nach dem reinen und feinen Geschmack mögen geachtet werden.

[...]Diejenige, welche nicht allein die Geburt, sondern auch die Tugend und die Wissenschaft adelt, seynt eben die, welche jedermann vorleuchten und einen Leitstern zu allen Guttun abgeben, Sie seyndt das Licht der Welt. [...]

Über das Lesen, Künstler und Kunstgenießer:

Daß übermäßige Schrifften und Bücher Lesen ist offtmahls ein Baum ohne Früchte, ein Schatten ohne Licht, ein Sprach ohne Leben, und findet man gar bald bey dem lebhaften Worthalten undt stummen Bücher-Weesen den Unterschied, dann gleichwie das Lebendige von Toden, also ist auch die Stimme von der Schrift und der Geist von dem Wort unterschieden; zumahlen bey einer nachrücklichen Vorstellung der Sachen mehr Lebhaftigkeit als in einer nur dahin geschriebener und verzeichneter Lehr-Stölle hervorleuchtet. *Trotzdem ist die Vorlesung und Lesung erbaulicher Bücher wichtig, weil das Urteil geschärft wird, der Geist behänder und beharrlicher wird ... Eine solche Belesenheit ist den „Kunstverwandten“ zuträglich.* Aber allein denenjenigen, welche sich umhin bloß auf die Kunst legen, denen wird beforderst der Zu- und Umgang gelehrter und erfahrener Leüthen wohl zu statten kommen, iedoch denenjenigen, die sich zwar nicht werckthätig der Kunst ergeben und dennoch eine Erkandnus darvon haben wollen, denen wird die Freündt- und Käntschaft rechtschaffener Kunst-Männer wohlgerathen“, *weil sie von ihnen mehr haben als von Kunstbüchern.* [...]

Lob eines lebendigen Vortrags, denn Belehrung und Erlehnung der Künsten durch Bücher ist eine verträüliche Sache, weil oft unverständliche Passagen darin sind, und das stette Trachten und Betrachten unerträglich wird [...] dardurch alle Lust und Liebe, die man wohl sonst nie mahlens ersättigen kann, oft auf einmahl [...] verliehret.

Aber van Schuppen anerkennt den lobenswerten Wandel: Herrlich hergestellte Kunst- und Bücher Cammer werden ohne Unterlaß besucht, wohingegen eitle Lustspiele [...] verschwinden.

MSZ, Misc. I/2:

Rede zum Namenstag des Kaisers [1733]

unfoliiert

[...] **Nutzliche Künste und Wissenschaften sind es, welche die Fürsten dieser Erden zu denen Grund-Festen der Wahrheit und Weißheit leiten. Unser große [!] Kayßer thut es in diesem Stücke allem anderen Monarchen bevor. Er verstehet den Nutzen der Künste und den Werth der guten Schrifften gründlich ... Er weiß, warum er seine getreue Unterthanen so ernstlich darzu aufmuntere, warum er denenselben so viele Freyheiten zusage und öffentliche Preise aufstelle, wan sie sich auf neue Erfindungen einlassen, wan sie die Künste und Wissenschaften, welche so vieles eintragen, verbessern und wan sie, was noch unerfunden und vergraben liget, entdecken und herfür suchen, nemlich damit wir nicht so wohl Fremde als Einheimische in unserem Kunst-Sachen suchen sollen. [...]**

Van Schuppen preist des Kaisers angebohrne und sonderbare Zuneigung zu guten Künsten und Wissenschaften, wovon so viele Gottes-Häuser, Kriegs- und Lust-Gebäude (besonders aber das, welches er an seinem prächtigen Wohnsitz als eine Bewahrerin so vieler kostbaren und auserlesenen Bücher angelanget) zu seiner Vollkommenheit ein unwidersprechliches Zeugnuß ablegen [...] Aber: Er will nicht, daß man stets über den Büchern liegen und mit Lesen, Schreiben und Nachsinnen sich abmatten solle. Er macht anbey mit grossen Unkosten die beste Anstalten, damit adeliche Gemüther, die in der ganzen Welt berühmteste Sprachen erlernen, Wehr und Waffen durch allerhand Lust-Übungen und Vorspiel versuchen, die Reit-Kunst fassen und den Leib durch die sogenannte Fecht- und Tantz-Kunst zur Geschicklichkeit und hurtigen Bewegung angewöhnen, wordurch nicht nur daß Gemüth und der Verstand in nöthigen Wissenschaften, sondern auch der Leib zu erforderlichen und beschwärlichen Kriegs-Verrichtungen unterwiesen und vorbereitet wird. [...]

Aufforderung an die Studierenden: die ihr bereits diese Kunst-Schul betreten habt und vorbehalten werdet, einstens dem gemeinen Wesen nutzliche Dienste zu leisten, Ihr habt schon zur Gnüge verstanden, wie viel Gutes und Heylsames Euch angebothen wird. Ihr seid überzeiget, wie unser allgnädigster Lands-Vatter keine Mühen und Unkosten gespart, damit Euch allerdings möge gerathen und geholffen werden. [...] Sie sind jetzt im richtigen Alter; Leib, Verstand, Gedächtnis sind auf dem Zenit – bedienet Euch [...] der Zeit, welche so edel und so kostbahr ist,

welche so eylfertig verschwindet und nicht wieder zurück kehrt. Wie viele haben beydes verabseumet; dan da sie was Gutes erlernen könnten, wollten sie nicht, und da sie wollten, könnten sie nicht. Kein Zanck, kein Streit soll unter Eich geführt werden als nur um die Erhaltung des Lobes und Vorzuges in Wissenschaftten und Tugenden.

VA 2, Druck:

Rede van Schuppens, gerichtet an Kaiserin Maria Theresia, über die Malerei als Sprache, die alle verstehen, 1753

unpaginiert

[...] Dis erfordert zwar überhaupt einen lebhaften Begrif der Sachen, aber weit grösseres Licht will den Menschen als den wichtigsten Gegenstand zu erforschen und zu ergründen vonnöthen seyn. Da ist Aeusser- und Innerliches, Gestalt, und Anmutung mit allen Geberden und Stellungen genau zu beobachten. Jeder Stand, jedes Geschlecht, und Alter, jede Völkerschaft hat ihre besondere Merkmahle, und Kennzeichen, durch welche sie sich von einander unterscheiden. Welcher Proteus muß demnach nicht ein Künstler seyn, um alle diese geschickt zu spielen und sich gleichsam in so viele Gestalten verändern, als er aufzuführen hat? Es wird die Mahlerey vor anderen mit allem Recht eine stumme Poesie, und die Poesie hingegen eine redende Mahlerey genennet. Dann wie dieser samt der Wohlgeredenheit zustehet, eine Sach mit anständigen Worten so zu beschreiben, als ob sie wirklich vor Augen stünde, so wird auf gleiche Weise von der Mahlerey erfordert, dieselbe mit Farben so abzubilden, als ob sie lebte und gleichsam redete. Darumen sie auch billig eine allgemeine Sprach zu nennen ist, welche alle Völker verstehen und begreifen können, als welche sich der äusserlichen Zeichen als getreuer Dometscher, alle Anmutungen auszudrucken, bedienen kann. [...]

VA 2, MSZ. Misc. I/1:

Diskurse über die Malerei bzw. die Kunst

Unfoliiert

Quatrieme Discours sur la Peinture:

Er befasst sich mit den verschiedenen künstlerischen "Sünden" der Schüler, wobei er betont, dass er das hier alles sagen kann, ohne einen einzelnen zu kränken, dass er aber hofft, dass sich die Betroffenen darin erkennen und Konsequenzen ziehen.

Es folgen Lob für den Protektor, den Kaiser und das Vaterland.

6. Über den Nutzen der Malerei: Schuppen stellt die Malerei über die Bildhauerei und die Architektur. Obwohl die Malerei etwas Wertvolles, Ernstes ... ist, on peut dire que les tableaux des bons maîtres et même des mauvais sont une bibliothèque tres amusante et d' autant plus agréables que d'un seul coup d'œil ont [!] lit souvent non pas un livre entier mais plusieurs ensembles. » *Die Malerei ist der Reichtum des Staates, vergleichbar einer Gold- und Silbermine. Die Staatenlenker können ihr Interesse für den Staat nicht besser unter Beweis stellen qu'en protegeans et en faisans fleurir la Peinture et tous ceux qui font quelques grand [!] progès dans sa perfection.*“ *Damit stützen sie eine Reihe von Künsten und Handwerken, die man als Kinder der Malerei ansehen kann.*

Vingtunieme Discour sur l'utilité des Arts :

L' art n'est autre chose que l' industrie, qui dit l'art dit l'industrie. L'homme seroit peu de chose sans l'art, et ne differoit en rien de l'animal, c'est l'art qui luy donne une superiorité sur tout ce qui est sur la Terre.

Die Kunst hat den Menschen gelehrt, Erde und Meer zu zähmen, die Blumen auf Berge zu bringen, Tiere zu zähmen ... alles was uns umgibt.

An den Schülern liegt es, die Aufgaben der Kunst zu erfüllen ... que rien ne doit sortir de l'academie qu'il ne soit aussi pur que l'or; que vous etes destinés pour donner les loix a toutes les sciences; que vous devez servir de modeles a tous les arts [...]

Indem die Maler ihre Verdienste unsterblich machen, werden sie selbst auch unsterblich.

Soyons donc les Apelles, les Phidias et les Praxitelles du Règne de nostre Auguste Empereur et a l'exemple de Titien qui a si bien illustré l'histoire du grand Charle quint, soyons les Titiens de l'histoire de nostre Auguste Monarque Charle Six, dont la magnificence et la generosité les surpassent tous.

Preisthemen 1750

Die erste Ausscheidung nach der Wiedereröffnung der Akademie

Für die Maler:

Allegoria, oder verblümete Vorstellung der Kaiserin unter der Gestalt der Minerva mit ihren Attributis oder Eigenschaften sizend.

Bey dero Füßen die Academie mit einem Knie auf der Erden um ferneren Schutz bittend dahrgestellt wird, unter der Gestalt einer schönen, mannbaren und heldenmüthigen Weibschperson, mit goldener Cron auf dem Haupt und einem Kleid von vielerley Farben gezieret, in der rechten Hand eine Feil mit herumgeschlungenem Zetl, worauf diese Wort: [...]

und in der linken einen Kranz von Lorbeer und Myrthen haltend, wofon 2 Granat-Apfl hinabhängen. [...] Bey ihren Füßen hat sie allerhand Bücher, unter welchen sich ein Aff spilet. Darneben beschäftigen sich mehrere Genii unter der Gestalt der Kinder mit dem Werckzeug der Künsten, durch welchen einer die Mahlerey, ein anderer die Bildhauerey, widerum einer die Architectur vorstellet.

Neben diesen lehnet sich einer stehend auf ein Cornu Copiae, aus welchen allerhand Schätze, Früchten, goldenen Ketten, goldenen und silbernen Münzen und Edlgestein hervorquellen. In den Händen traget er eine Schallen voll goldenen und silbernen Medaillen, so er der Minverva auszutheilen vorhaltet.

Die Minerva leget der Academie eine Hand auf die Achsl, durch welches sie derselben ihren ferneren Schutz anzeigt.

In der Höhe des Bildes blaset ein Kind die Trompetten der Fama mit herabhängendem Fähnlein, worauf die Wappen der Kaiserin zu sehen ist.

Thema in der Bildhauerey

Allegorie oder verblühmte Vorstellung der Academie.

Die Academie unter der Gestalt einer ansehnlichen Weibs-Person mit eben der Cron, Kleidung und Zeichen in beyden Händen, hieroben beschrieben ist, sizet in einem Feld-artigen Ort unter den Schatten auf einer Gattung eines Sessels oder Throns, welcher mit Zweiglein und Früchten von verschiedenen Baumern, als Cedern, Cypressen, Eichen, und Oliven, behangen ist.

Bey ihren Fussen beschäftigt sich ein Aff mit einigen Büchern, wie eben daroben schon gemeldet worden.

Da man nun alhier die drey Künsten der Mahlerey, Bildhauerey und Architectur unter einer Academie vorstellen will, ist von nöthen, daß eben soviel unterschiedene Genii oder Kinder durch den einer ieden Kunst zustehenden Werckzeug dieselbe zu erkenn geben, als die Mahlerey durch Pensl, Paletten, Handstock, Reiss-federn etc., die Bildhauerey durch einen Schlegl, Stemeisen,

Possierbeinl, Feil und Raspl etc., die Architectur durch eine Linier, Wincklmaß, Zirckel und Bleywaag etc.

Über dieses muß noch ein Genius mit dem Cornu Copiae, wie daroben, samt einer Schallen voll Medaillen neben der Academie stehend vorgestellt worden, um die Großmüthigkeit der Kayserin hierdurch anzudeuten.

Beiblatt 44:

1750

Thema in der Architectur 1750

Ein Hof-Theatrum.

Die Hof-Theatra müssen ganz unterschieden seyn von den Stadt-Theatris. Was das Gebäu anbetrifft, wird selbes zwar nach den Regeln der Theatern insgemein geführet, jedoch der Ein- und Ausgang muß zur Bequemlichkeit des Hofes eingerichtet werden.

Inwendig soll es keine Logen haben, wie in öffentlichen Theatris gewöhnlich ist, mithin muß die Einrichtung davon ganz unterschieden und dergestalt beschaffen seyn, damit ein Landesfürst samt seiner ganzen Hof-Statt alles leicht zu sehen und zu horen bequemen Platz haben.

VA 2 fol. 33r-34v:

Wiedergegeben nach Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in den Akten der Akademie, in: Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in seiner Wiener Zeit, Wien, 1992, S. 71 ff.

(Spätere Anm. in roter Tinte: "Ferd. Astorfer zum Unter-Director der Akademie ernannt – dagegen recuriren die Mitglieder der Akademie")

„Allerdurchleuchtigst- und Grosmächtigste Röm: Kaiserin, auch in Hungarn und Böheim, Königin, Ertzhertzogin zu Österreich ...

Allergnädigste Kaiserin, Königin, Erblanes Fürstin und Frau Frau

Vor dem Thron Euer Kaiserl: Königl: Maj: kommen wir Endes unterschribene in d. Kaiserl: Königl: Hof-Academie der Mahlerey, Bildhauerey, und Bau-Kunst versamlete Künstler uns allerunterthänigst niederzuwerfen, und mit tiefester Ehrerbietung vorzubringen, was massen wir aus ablesung des Decrets, so dem Academie-Directori Jacobo Van-Schuppen zugekommen,

vernehmen haben, daß auf allerhöchste Benennung Euer Kaiser: Königl: Maj: der Ferdinand Astorfer als Unter-Director in der Academie zu erkennen, und zur würcklichen dienstleistung anzustellen seye.

Wie wir nun den allerhöchsten Willen mit allergehorsamster Unterthänigkeit ehren; also bitten wir zugleich um die allergnädigste Erlaubnuß für den Dienst Euer Kaiserl: Königl: Maj: unseren schuldigsten Eifer zu bezeugen, und abbey unsere allergehorsamste un-vor-greifliche gedanken zu eröffnen.

Euer Kaiserl: Königl: Maj: seynd bis anhero zu ihren unsterblichen Ruhm, nach dem beyspil ihres in Gott ruhenden Herren Vaters glorwürdigsten angedenckens fortgefahren die schönen Künsten nicht allein zu erhalten, sondern auch deroselben Aufnahm zu Nutzen ihrer Erbländer immer mehr zu befördern: und hat sich durch diese allerhöchste gnad von einigen Jahren her von ausbündigen Künstlern und Virtuosen alhier eine zimliche Anzahl versamlet, welche dem Vaterland sowohl zur Ehre als Nutzen nicht ein geringes beytragen.

Die Fortpflanzung nun, und der weitem Aufnahm dieser vortrefflichen Künsten wird ausser allen Zweifl von einer ordentlich eingerichteten, und mit einem ausbündigen in denen Künsten wohl erfahrenen Directore versehenen Academie am Besten unterhalten: wie eben dieses alle Länder bezeugen, wo sich dergleichen Academien in blühenden Stand befinden.

Wie also der Ferdinand Astorffer um eine so wichtige bedienung, worzu so viel erfordert wird, anzuwerben sich getrauen können, ist schwer zu begreifen: indeme er erstlich als ein Vergolder, Vermög Academischer Sazungen, niemals in eine Kunst-Academie nur als ein membrum, vielweniger als ein Vorsteher angenohmer zu werden befugt seyn kann. Für ds. Anderte, was die Mahlerey betrifft, hat er von den wenigsten Stücken derselben /: geschweige von anderen Academischen Künsten :/ einen genugsamen, und gründlichen begrif, als welche er nicht ex fundamento, sondern durch eine blosse Practique erlernet hat, und dieselbe auch nur in decoration der Theatern, Fen-

(fol. 34)

stern, Lambride, und Zimmerwänden, oder anderen grotesquen Erfindungen, nicht aber in wichtigen Historischen Compositionen, wo sich die ganze Kunst zeigen muß, auszuüben fähig ist; mithin von nicht wenigen Academisten übertroffen wird, als ero fähigkeit sich weit über die seinige erstreckt.

Wann demnach der allerhöchste Dienst Euer Kaiserl: Königl: Maj:, wie auch die Ehre, und der Nutzen des Vaterlandes erforderet, daß eine Person zu so wichtiger Stell alle Eigenschaften an sich habe, welche dieselbe sowohl der Jugend die rechte Anfangsgründe beyzubringen, als einer

ansehnlichen Zahl in Academischen Künsten wohl erfahrener Männer mit Ehr und Ruhm vorzustehen in den Stand sezen:

Als gelangt an Euer Kaiserl: Königl: Maj: unser sammentliches allerunterthänigstes bitten, allerhöchst Dieselbe geruhen diese unterthänigste vorstellung als ein zeichen unseres allergehorsamst- und getreueesten Eifers für den Kaiserl: Königl: Dienst allergnädigst dahin aufzunehmen, womit, wann unangesehen, daß der Van-Schuppen sich noch getrauet sein Amt allein zu versehen, der allerhöchste Willen dannoch wäre einen Unter-Directorem zu ernennen, Euer Kaiserl: Königl: Maj: allergnädigst belieben möchte von Dero Kaiserl: Königl: Hof-Academie die tauglichste Subjecta hierzu anzeigen zu lassen, um aus selben hiernach durch vollkommene allergnädigste Wahl ein solches zu erkisen, so die allerhöchste Intention, wie auch das verlangen und erwarthen des Publici mit weit grösseren Ruhm und Ehr, als der Astorffer, zu erfüllen gefasst wäre. Mit deme wir uns sammentlich Euer Kaiserl: Königl: Maj: allerunterthänigst zu Füßen legen.

Euer Kaiserl: Königl: Maj: - Allerunterthänigste, treu-gehorsamste in der Kaiserl. Königl: Hof – Academie versammlete Künstler.

Benevaul

Michael Angelus Unterberger

Franz Christoph Janeck

Ernest Friderch Angst

Jacob Schletterer

Carl Aigen

Jacobus Berrewyns

Ephraim Hochhauser

Caspar Sambach

Johann Wohlgemuth

Franz Waibl

Georg Nicolai

Paulus Troger

Christian Hülfgott Brand

Thomas Friderich Gedon

August Querfurt

Balthasar Moll

Johann Gabriel Canton

Antonius Schuncko

Johann Roth v. Rothenfels

Franz Schuster

Antonius Zollicher

Ignatius Haaß

Joseph Mülldorfer

Daß vorstehende allerunterthänigste vorstellung von oben benennnten Academischen Künstler in des Directoris und meiner gegenwarth eingelliglich beschlossen, und gut geheissen, auch von denselben würcklich unterschrieben worden, bezeuget ebenfahls meiner Unterschrift.

Leopold Adam Wasserberg, der K. K. Hof-Acad.

Secretarius

Ein unschönes Nachspiel: der Streit um den Nachlass van Schuppens

VA 2, fol. 48r:

Bestätigung, dass Karl VI. sein repräsentatives Protrait van Schuppen zum Verbleib im „Paradezimmer“ der Akademie überlassen habe

14. 4. 1750

Si fa fede da me sottoscritto come il ritratto del gloriosissimo imperatore Carlo VI con li mobili di broccatello di seta Cremisina, la cornice del sopradetto ritratto et il baldacchino con tutto cò che apparteniva ad essa camera di parada dell'Accademia di pittura e scultura imperiale reale et arciduale. Il tutto e bonificato al defonto van Schuppen direttore d'essa Accademia dall'augustissimo sopra nominato monarcha in presenza mia con la somma di tre cento ducati d'oro Carolini affinche questa stanza di parata resti sempre all'Accademia stessa per le quali sopradette cose da me attestate, oggi li 14. d'aprile 1750.

D. Gio[vanni] Ant[onio] Piani des Planes

VA 2, fol. 49r:

Van Schuppens Witwe reagiert auf Forderungen der Akademie nach verschiedenen Gegenständen

16. 4. 1751

Monsieur

Vous trouverez ci joint ce qu'il me paroît pouvoir repondre sur les pretentions que l'academie forme a ma charge, et quoique l'on ne soit pas bien fondé dans tout ce qu'on reclame, vous verrez que j'ai voulu me relacher beaucoup plus qu'on ne pouvoit raisonnablement l'exiger pour sortir d'autant plutôt d'affaire, pour les arrerages et gages dûs à feu mon mari et dans l'esperance que cette facon d'agir et mon distinteressement porteront S. E. nôtre Chef et Protecteur à m'honorer de son appui dans les recours que je me propose de presenter à Sa Majesté l'Imperatrice et Reine notre tres auguste et gracieuse Souveraine tant pour le payement des avances faites pour la Cour, que pour m'obtenir une pension qui me mette en état de substiter en condition de quarante années de fideles services rendus par feu mon epoux, en que je me flate que vous voudrez bien cooperer par vos bons offices fondés sur l'equité et la conscience.

Je vous prie Monsieur de presenter mes compliments avec ceux de ma famille à Madame votre epouse [... - Floskel]

16. Avril 1751

Alexandrine veuve Van Schuppen née de Boullement

VA 2, fol. 50r:

Mahnung an van Schuppens Witwe, weitere Gegenstände herauszugeben

26. 4. 1751

Madame,

Sur les remarques que Vous avés trouvé à propos de faire sur les pointes de question, Son Ex.ce notre Protecteur s'est déclaré, qu'il Vous plaise, Madame, de remettre le reste des articles, dont Vous convenés Vous même, que Vous y estes obligée et dont Vous avés deja fait aussi le commencement. Pour les medailles, S. Ex.ce m'a dit, qu'elle ne peut pas Vous en dispenser, etant une chose, qui appartient à la Souveraine même. Pour le chandelier d'argent, que Vous donniés une declaration pas escrit, qu'en tout cas, qu'il se retrouve, on le remettra à l'Academie. Pour les autres arcticles, où Vous croyés Madame, que l'on est si mal fondé de faire des pretentions à Votre charge, Son Ex.ce fera assembler une commission pour examiner les fondements de l'une et de l'autre partie. Madame y peut paroître en personne ou pouvoir quelque autre personne de plein pouvoir pour y traiter et que Vous croyés convenable à Votre interêt. Vous faisant, Madame, mes très humbles compliments comme aussi de la part de ma femme

je suis

Madame

Votre très humble et très obeissant serviteur

L. W.

le 26 Avril 1751

VA 2, fol 54r-v:

Liste von kunstvollen Lehrmitteln sowie Plänen (die die Akademie zurückhaben möchte)

Undatiert, weil wahrscheinlich Beilage zu einem Schreiben

fol. 54r: Verzeichnis, was in die kayserliche Accademia von Modellen und die Zeichnungen dazu hienein [?] gemacht Erstlich den Beweiß der Perspective, als mit vier schwarzen Pfeilern, wie sie in der Natur, hinter ein Glastisch gesetzt, und das Perspective davon aufgezeichnet worden auf das Glastisch, um dadurch zu zeigen so wohl den Scholaren, welche die Geometrie verstehen, als welche solche nicht verstehen, daß die Wahrheit es seye, daß die Pfeiler alle, welche in der Natur hinter den Glastisch stehen, alle Linien und Winckel mit ihrer Höhen, Tiefen und Breiten mit dem gezeichneten Perspective auf dem Glastisch eintreffen müssen, also daß man alle Puncten und Linien durch die Kunst finden kann, welche sich in der Natur zeigen werden. So man alzeit das object[?] in der Natur vor sich hette.

Zweytens ein völliges Theatrum, gemacht und in einem kleinen Model vorgestellt mit denen hinter ein ander stehenden Scenen, welches einen Marckt-Platz vorstellet.

Drittens einen Sceleton, welcher gantz verstelltet und unproportioniret und ligent gezeichnet ist, so man solchen auf eine gewisse Distanz in ein Spiegel reflectirent ansihet, wird solcher porportionirt und stehent erscheinen. /fol. 54v/

Viertens auf einer vierfältlichten Pyramide oder Spitz-Seulen, welche zur Grund Fläche Quadrat hat, ist auf denen Seiten Flächen ein Ecce Homo oder sitzender Christus mit einem Rohr in der Hand, welche gantz ungeformt und unproportionirt gezeichnet ist, so man aber solchen auf eine gewisse Distanz an dem Spitz der Pyramide ansihet, proportioniret erscheint und die Annamorphosis der Perspective genenet wird.

Fünftens eine Tabelle, woraus alle Definitiones und Benennung der Linien, der Winkel, der Flächen und der Körper gezeichnet seind.

Sechstens die Grund Riß von dem Wisentischen Haus „beym schönen Brunn“ [Schönbrunnerhaus auf der Tuchlauben, 1731-33], allwo die Accademia gewesen, von allen Zimmern, wider den Grund-Riß von allen Zimmern bey dem Stoß am Himmel bey Unser Frauen Stiegen, welches im Vorschlag gewesen gewesen, wider dem Grund-Riß von dem Arilischen [?] Hauß in der Teinfalt Strassen von allen Zimern, welches auch im Vorschlag gewesen, daß die Accademie hette sollen hinein komen.

VA 2, fol. 55r – 56r:

Aufstellung der von van Schuppen bezogenen Gelder, u. a. um Forderungen der Erben abzuweisen

undatiert

fol. 55r: Auszug aus denen in der k.k. Hof-Cammer-Registratur befindlichen Verordnung über die zu Unterhaltung der k.k. Mahler-Academie vom Hof resolvirte Spesen, wie diese von Herrn van Schuppen selbst angegeben und ausgewisen worden.

Ausser dessen Besoldung pr [?] 1000 f de dato 20 April 1726 und deroselben Zulag gleichfahls pr 1000 f de prima Octobris 1731 hat er gleich anfänglich 1726 zu Unterhaltung der Academie begehret und erhalten jährlich ... 800 f nemlich 300 f zwey Modelles zu halten

Anmerkung: Die Ausgaben für die Modelles durch 133 Täg, als dieselben nur im Winter gedienet, des Tags 17 x und nur zu Zeiten 34 xr gerechnet, tragen nicht über 60 oder 70 f aus.

**120 f für einen Thorsteher,
40 f für die Lichter im Vorzimmer auf der Stiegen,
40 f denen Modell-Zimmer zu heizen,**

Anmerkung: Diese 40 f seynd immerfort bezahlt worden, da die Academie daß Holz in natura pr 40 Klafter bekommen hat, de dato primo[?] Octobris 1731

**200 f für den Professor Architecturae
120 f um daß Öl in die Lampen des Modell-Zimmer**

Anmerkung: Das Öl in allen Lampen und Laternen der Academie komet kaum auf 80 f, viel weniger also jenes im Modell Zimmer.

**10 f für Extraordinari Ausgaben
Summa obiger 800 f**

fol. 55v: Anno 1727 im April ist ihme ferner auf sein Begehren zu nachfolgenden Ausgaben angewisen worden jährlich ... 600 f, nemlich

**100 f Besoldungs Zulag für den Professor Architecturae
200 f für UZnkösten des Zeichnungs-Zimmer, als Öl, Lichter und Brennholz**

Anmerkung: Die Unkösten dieses Zimmers bestehen in Unterhaltung einer Lampen von 12 Tächten und einen Ofen zu heizen. Die Kerzen-Lichter hat ieder Scholar selbst geschafft.

300 f für einen Instructor in der Zeichnung der Fundamenten, welcher denen Scholaren die Exemplaria zum Abzeichnen vorgeben und verfertigen solle.

Anmerkung: Der Instructor hat nur monatlich 12 f, mithin jährlich 144 f bekommen. Die Exemplaria hat Herr van Schuppen nach den Modellen gezeichnet, und sollen aniezo nach seiner und seiner Erben Meinung extra bezahlet werden.

Summa obigen 600 f.

Anno 1731 prima [?] Octobris ist ihme weiters auf extraordinaire Ausgaben verwilliget worden jährlich 600 f.

Anmerkung: Von diesen 600 f ist keine besondere Außweisung zu finden als daß man dazumahl angefangen, Praemia auszutheilen mithin etwann die Waxlichter und andere kleine Ausgaben daher zu rechnen seynd.

Dies ist also die Ausweisung der 2000 f Unterhaltungs-Unkosten.

fol. 56r: So lang die Academie im Günterischen Haus auf dem neuen Marckt gewesen, ist jährlich für Zins à parte bezahlet worden 500 f

zur ersten Einrichtung ... 200 f

zu den 3maligen Ausziehen und wider Einrichten der Academie ... 1000 f

Anmerkung: Die 4 Jahr, wo sie Academie still gestanden, ist von denen 2000 f Unterhaltung nichts für die Academie als 300 f für den Professor

Architecturae und 144 f für den Instructor jährlich aufgegangen. Die 40 Klafter Holz seynd auch jährlich richtig geliferet worden.

**Leop. Wasserberg
der kk. Acad. Secret. mp**

VA 2, fol. 58r-59v:

Liste der von der Witwe geforderten Gegenstände, Stellungnahme der Witwe und Nachweis der Gegenstände

Undatiert. In 3 Spalten, zum besseren Verständnis: A=Akademieanspruch, W=Aussage der Witwe, N=Nachweis. Dieser Nachweis wurde später eingetragen (nach der Verhandlung?) und findet sich gleichlautend auch auf fol. 61r-v.

Specification derjenigen Fahrungen, welche die kaiserlich königliche Hof Academie auss der Verlassenschaft des Herrn van Schuppen se[elig] zu begehren hat. Also

A: 1. Den Fahn und übrige militarische Einrichtung der Academischen Compagnie.

W: 1. Cette bandoliere ne se trouve pas, mais on en payera la valeur, si son Excellence l'ordonne. N : Empfangen bis auf 1 Trommel Riem.

A: 2. Zway Stück Gemähl von Aigen und Nürenberger

W: 2. Il n'y a pas de remarque à faire sur cet Article, puisque l'Academie a deja recu, ce qui en fait le sujet.

N : Empfangen

A : 3. Eine goldene und eine silberne Praemien-Medaille

W: 3. Les Medailles, dont il s'agit, ne se sont pas retrouvées et l'on soumet à la decision de son Excellence, si l'on ne pourroit pas faire grace de cet article, tant en consideration de ce que le feu Directeur n'a jamais été remboursé des medailles, qu'il a fait fraper à ses depens en 1730, que par raport aux sacrifices, que la veuve fait, en cedant à l'Academie certains effets, qui en realité appartenoient au Directeur. Sur quoi son Excellence]daignera prescrire ce qui sera de sa volonté, à la quelle on se soumet d'avance.

N : -

A : 4. Einen silbernen Tafel-Leichter, so der verstorbene Academie Secretarius H. Widmaisser der Academie solle geschenckt haben.

W: 4. La veuve peut certifier par serment, qu'elle n'avoit jamais entendu parler de ce chandelier d'argent et qu'elle ne l'a jamais vu, comme en effet il ne s'en trouve aucun. Mais au cas, qu'elle vienne par la suite à en decouvrir quelque chose, soit par les notes ou etats du feu Directeur ou autrement, elle s'oblige ou de faire la restitution de ce chandelier en nature ou d'en payer l'import.

N : - , fol. 61v: Hat sich nicht gefunden /fol.58v/

A: 5. Alle Certanten-Stück von Mahlern, Bildhauern, Architecten und Zeichnern.

W: 5. L'on s'oblige de remettre à l'Academie le reste des pieces academiques s'il s'en trouve encore.

N : meistens empfangen

A : 6. Alle academischen Schriften, Memorialien, Briefe, Publicationen und Orationen etc. samt jenen mit Glas versehenen Tafeln, in welchen die gewöhnlichen Avisen und Themata aufgehentt worden. Item die Sperr-Marques.

W: 6. L'on promet la même chose pour les ecritures relatives à l'Academie et pour tout ce qu'on reclame dans cet article.

N : meistens empfangen

A: 7. Einige geometrische Tafeln. Item eine von der Zeichnung in Ram und Glas wie auch eine grosse von der Osteologia.

W: 7. L'on s'engage à la meme obligation sur l'article septieme.

N : 1 geometrische Tafl empfangen

A: 8. Ein Kästl für die academische Schriften samt einem Sessel, wie auch eines für den Instructor.

W: 8. L'on fournira, lorsque son Ex[cellence] l'ordonnera, le bureau, dont on est convenû avec

Mr. le Secretaire de l'Academie

N : -

A : 9. Wenigstens 12 Stühle oder Stroh-Sessl für die Certanten um die Praemia

W: 9. On remettra à l'Academie les chaises de paille, qu'on demande

N : empfangen

A : 10. Einen Glieder-Mann, das Modele gekleidet vorzustellen

W: 10. Le Mannequin apartenoit au Directeur, puisqu'il l'avoit et s'en servoit longtems avant que l'Academie fût sous sa Direction. Cependant on le donnera à l'Academie pour marquer à son Ex[cellence] le desir que l'on a d'aller au devant de ce qui peut lui être agreable.

N : -

A : 11. Sollen wenigstens 4 Duznt eiserne Leuchter samt Lichtbuz für die Scholaren vorhanden

seyn, wovon aber nur 17 Stück ohne [...]

W: 11. Tous les chandeliers de fer et les mouchettes, que l'on trouvera, seront fidelement envoyés à l'Academie.

N :10 lichtbuz empfangen /fol. 59r/

A: 12. Die Studia oder Exemplaria von der Zeichnung in Rahm und Glas bey 400 Stückh (nach welchen die Scholaren iederzeit gezeichnet), 37 Köpf und Brust-Stücke von Gyps nach den Originalen in der kaiserlichen Gallerie abgeformet, bey 45 kleine gypsene Statuen und die ganze Saal-Einrichtung von Spalieren, Sesseln, Henck-Leuchtern, nebst dem grossen Portrait des Kaisers Carls höchstse[eliger] Gedächt[nis] werden dem Ausspruch der hohen Obrigkeit überlassen.

W: 12. Les Exemplaires compris dans cet article sont des ouvrages faits par le feu Directeur, qui certainement n'étoit obligé ni de travailler pour l'Academie, ni d'y laisser des travaux. Il lui étoit libre au contraire d'en disposer selon sa volonté. Il est incontestable que chaque Professeur ou Instructeur doit toujours fournir à ses disciples les exemplaires, dont ils ont besoin, jusques à ce qu'ils les ayent copiés, après quoi le propriétaire les reprend. Ce seroit vouloir non seulement établir un usage inconnû jusques ici, si l'Academie insistoit sur cet Article. Mais ce seroit aussi rendre la condition du Directeur plus onereuse et moins privilégiée que celle des Professeurs et Instructeurs ordinaires. Les têtes et petits statues sont des pieces, qu'il a fait faire à ses depens, sans en avoir été payé. Aucune condition ne l'engageoit à les faire pour l'Academie de sorte que le tout aussi bien que l'ameublement et decoration de la Sale et tout le reste du contenu en cet article appartient de droit à la veuve. Si l'on croit qu'il seroit utile et convenable pour l'Academie d'acquérir ces effets, la veuve s'offre de les lui ceder par preference à un prix raisonable et l'on est trop assuré de l'équité et droiture de son Ex[cellent]ce pour craindre qu'elle en juge autrement, puisque d'ailleurs la meme veuve s'engage et promet /fol. 59v/ de bonifier et de livrer de bonne foi tout cequi pourroit appartenir à l'Academie, tant du chef de cet article qu'à l'égard de toute autre chose, au cas qu'elle en trouve quelque preuve, ou qu'elle vienne à découvrir que le feu Directeur en auroit reçu le payement.

Pour ce qui est du bois, la veuve se borne à observer que feu le Directeur lui a dit que sa consommation particuliere devoit être comprise dans la concession qu'on lui avoit faite de ces quarante toises de bois, sans qu'il fut obligé d'en rendre compte moyennant qu'il fit echauffer convenablement les chambres de l'Academie pendant l'hiver, et en echange si ces 40 toises n'avoient pas suffi, il auroit dû y suppleer à ses frais. La veuve n'auroit probablement pas été ecoutée, si elle fut venüe à former des pretentions de cette nature, elle se remet cependant pour cet objet à ce qu'il plaira à son Ex[cellent]ce d'en ordonner.

Alexandrine veuve van Schuppen née de Boullement

NB. Von 40 Klafter Holz-Contingent der Academie ist seit dem 28 Januarii als dem Sterbtag des Herrn van Schuppen bis 31. Martii nicht mehr als 31/2 Klafter weiches in die Academie geliefert worden.

Leopold Wasserberg
der k.k.. Acad. Secretarius mpria

VA 2, fol 61v:

Ergänzung zur Liste

NB. H. Carl Aigen hat sein Bild, Adam und Eva vorstellend, wovon N.o 2 Meldung ist, im Majo 1754 mit Vorwissen und Verwilligung Ihro Excellenz des Herrn Protectors gegen Liferung eines anderen zurück genohmen.

VA 2 fol. 62r:

Forderungen an die Witwe van Schuppens

undatiert

Stück, so zur Saal-Einrichtung gehören und von der Frau van Schuppen zu fordern seynd.

- 1. Die crystallene Hangleuchten ... seynd schon in der [Academie]**
- 2. Ein Tisch samt Tepich zur Oration ... ist eben schon [eingetroffen?]**
- 3. Ein eingerichter plechener Scheibzeug**
- 4. Zwey Spiegl-Wandleichter mit 2 Zweigen. Item 4 detti von Metall vergoldt**
- 5. Die Tapezerey von rothen Brocadell samt Portieren und Falbel über 1 Thür**
- 6. Ein grosser Leinsessel von rothen Samet für Ihro Excellenz Herrn Protector, 12 ordinari Leinsessel und 8 kleinere detti, sammentlich von rothen Brocadell**
- 7. Das grosse Portrait von Kaiser Carl (glorreicher Gedächtnis) in Crönungs-Ornat, mit einer verschnittenen und durchaus vergoldten Rahm**

VA 2 fol. 63r:

Rückerstattungserklärung der Witwe van Schuppen

undatiert

Auszug der schriftlichen Erklärung der Madame van Schuppen über die von der k.k. Hof-Academie gestellte Puncten, was sie nemlich derselben auszuliferen versprochen hat.

ad punctum 3tium. Wegen der gold- und silbernen Praemien-Medaille unterwirft sie sich der Decision Ihro Excellenz des Herrn General-Bau-Directoris.

ad 5 et 6tum verspricht sie, alles Abgängiges von Certanten-Zeichnungen und academischen Schriften zu übergeben.

ad 7. Einige geometrische Stück und Riß ein gleiches.

ad 8. Ein Kästl zu den Academischen Schriften, wie sie sich schon mit dem Academie Secretario verstanden, wann es Ihro Excellenz befehlen.

ad 10. Auch den Glieder Mann hat man der Academie zu geben versprochen.

Von diesen versprochenen Stücken hat die Academie bis heutigen Dato noch nichts empfangen.

Die in puncto 12mo enthaltenen Zeichnungen bey 400 Stück, wie auch die 37 gypsenen Köpff und Brust-Stück werden zwar abgeschlagen, unterdessen seynd es doch jene Stück, welche immediatè zum Academie Studio gehören und für welche der Herr van Schuppen se[elig] bezahlet worden. Darum er auch selbe iederzeit denen Scholaren danach zu Studien vorgelegt hat. Die ganze Saal-Einrichtung wird ebenfalls disputiret, mithin durch richterlichen Ausspruch zu entscheiden ist.

VA 2 fol. 64r – 68r:

Van Schuppens Witwe verliert den Prozess

21. 8. 1753

fol. 64r: Richterlicher Beschluss und Durchführung.

In der schriftlichen Verfahrnung über die eingereichte Klag de [...] 9. Junii 1752 zwischen den kayserlich königlichen Rath auch Hof- und N.Ö.H.[?] Cammer Procuratore Anton Bertrand Mayer Edlen v. Mayerfelsen j.u.d. [juris utriusque doctoris] als Vertretern des kayserlich königlichen Hof-Bau Bildhauer und Mahler Academie Directorii Klägern eines, dan der Alexandrina v. Schuppen Wittib, gebohrenen v. Boullement, beklagten andern Theils belangend.

Es wäre an Seiten des kayserlich königlichen Hof-Bau und Acedemie Directorii Ihme Herrn Kläger eine Auskunfft und Auszug deren jenigen Puncten behändiget worden, welche die Beklagte nach ihres Ehe Consortens Todt als zur Mahler Academie Saal Einrichtung nebst den kayserlichen Portrait gar disputirlich machen wollte, wessentwegen es dan von einer [...?] richterlichen Erkantnus abhangete, und zumahlen aus einem untern 14. April vorigen Jahres geferttigten Attesto zu ersehen wäre, daß besonders die gesamte Academie Saal Einrichtung von IHro Kayserlichen Majestät Carl den 6. Glorwürdigsten Andenckens der Beklagtin verstrobenen Eheconsorten /fol. 64v/ mit 300 Species Dugg. bonificiret worden wären, sohin dieselbe daran eben so wenig als an die übrige Specificirte ad rem artis picturae et sculpturae gewidmete und zu dem Academiae Studio gehörige Effecten einen Anspruch machen könnte. Solchemnach batte [sic] er Herr Kläger, zumahlen wegen Zuruckhaltung sothaner Effecten das Academie Studium gehemet wurde, mithin periculum in mora subversirete, an die Beklagte wegen dißfähliger Extradir[ung?] das erforderliche zu verfügen, [...?]

Giebt der Römischen Kayserlichen, auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät, Erzherzogin zu Österreich, unser allergnädigsten Erblandes Fürstin und Frauen N.Ö. Repraesentation und Cammer über die vor beeden Theillen der Ordnung nach eingebracht und Collationirt schriftliche Nothdurften zu Abschied.

Die Beklagte seye die in dem eingeklagten Auszug à puncto 3. usque ad punctum 12. inclusivè einkommende zur Mahler und Bildhauer Academie gehörige Gerathschaften, /fol. 68r/ dan die ganze Saal Einrichtung nebst dem kayserlichen Portrait dem Herrn Kläger als Vertretern des k.k. Hof Bau Bildhauer und Mahler Academie Directorii anfolgen zu lassen schuldig.

Unterschriften

Wienn den 21. Aug. 1753

inliegend:

VA 2 fol. 65r-v:

Rückgabebestätigung für Frau van Schuppen

Undatiert

fol. 65r: Auszug, was die Frau van Schuppen, dem gerichtlichen Ausspruch zu Folg, den 17 Sept. 1753 der k.k. Academie zurück gegeben hat.

An der Saal Einrichtung:

Nebst den 7 crystallinen Hangleuchtern und den Tisch samt Tepich zur Oration, so schon ehe in der Academie waren,

1. Das grosse Protrait van Kaiser Carl, glor[würdiger] Gedächt[nus] mit vergoldten und verschnittener Rahm.

2. Zwey Spigl-Wandleuchter mit 2 Armen, ebns0 mit vergoldten Laubwerck.

3. Einen Leinsessel mit Arm-Leinen von rothen gedruckten Plüsch und 12 Leinsessel von roth und gelben Brocadell, 2 gleiche Stocksessel samt 2 anderen niederen Leinsesseln von abgetragenen rothen Brocadell.

4. Acht Blätter Spalier von rothen Brocadell unterschiedener Breite, zusammen 28 ½ Ellen breit und iedes 4 Ellen ½ Viertel lang. /fol. 65v/

An Studien.

1. 415 Stück Zeichnungen in Ram und Glas von verschiedener Grösse.

2. 63 grosse und kleine gypsene Köpf und Brust-Stück, theils mit theils ohne Postamente, und 9 ganze, 13 zerbrochene Figürl von Gyps.

3. Einen Glieder Mann.

4. En altes schlechtes Schreib-Kästl zu den academischen Schriften, wo von auch etwas Weniges mitgekommen.

5. Zwey Certanten-Stück von Bildhauern samt einem geometrischen Stückl, worauf Ecce Homo optice anzusehen ist.

NB. Die gold- und silberne Medailles hat sie dem Herrn von Dier als geheimen Zahlmeister gegen seiner Quittung zurückgestellt.

VA 2 fol. 67r:

Wiedergegeben nach Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in den Akten der Akademie, in: Johann Kronbichler, Alfred Sammer, Ferdinand Gutschl: Michael Angelo Unterberger in seiner Wiener Zeit, Wien, 1992, S. 77:

[Spätere Anmerkung in roter Tinte:] Bestätigung der Akademie über den Empfang der von der Witwe van Schuppen der Akademie zurückgestellten Lehrmittel und Einrichtungsgegenstände.

„Quittung Copia

Daß die Frau Alexandrina Van Schuppen, dem gerichtlichen Ausspruch zu folge, der Kail: Königl: Academie der Mahler- Bildhauer- und Bau-Kunst ihr zum Studio, und zur Saal-Einrichtung gehörige Effecten, samt dem grossen Portrait des Kaisers Karl, seligste Gedächtnuß, zuruckgestellt habe; ein und anderes aber, so noch abgehet, samt einigen Kleinigkeiten, derselben nachgesehen seye worden, wird hiemit auf ausdrücklichen befehl Ihro Hochgräfl: Excell: des Herren Protectors der K: K: Academie, unter dem Academischen Insigl bezeuget.

Wien den 25 Septembris 1753

Michael Angelus Unterberger

Rector

L: S: Leopold Wasserberg

D K:K: Akad: Secretarius Mpria.

Causa Gran,

wiedergegeben nach Eckhart Knab: Daniel Gran, Wien, 1977; S. 267 ff.

1751, Anfang April. St. Pölten: Brief Grans an den Akademie-Sekretär Leopold Wasserberg: „Bütte Ihro Hochgräfl. Excellenz Unserm Herrn Protector meine Unterthänigste Dancksagung zu vermelden, daß hochderselbe ein so gnädiges Vertrauen in meine geringe Person in puncto der Rectorisstölle zu Sezen geruhet hat, ich Mache mir allzeith eine Ehre und Consolation darauß, wan ich als Accademiae Rector dem publico und der Kunstbegürigen Jugend etwaß dienen und nutzen kann, weiß auch gewiß, daß diße Accademia untter Meiner obsicht bald ein andereß an Sehen gewöhnen sollte, und daß man mich gar gerne widerumb nach verflossenen 3 Jahren in dem Rectorat confirmiren würde, nur ist mir noch zu dato unbewust, in aygentlich die Verrichtungen Eineß Rectoris bey dißer neyen Accademiae einrichtung bestehen sollten, (was das officium eineß Directoris erfordert, solches weiß ich nur gar zu wohl), so ist mir auch noch Unwüßend, ob ich oder die professores das studium einrichten, und wer die zum studiren erfoderliche requisita beyschaffen muß“ usw. Nachdem der Meister dann in einem Postskriptum seine Absicht kundgegeben, selbst nach Wien zu kommen, um die Sache mit Losy persönlich zu besprechen, fügt er zum Schluß hinzu: „Wan ich mich nicht ürre, so haben sie in dem neyen proiect Untter andern auch abgelesen, daß der Rector deß Jahres 100fl. Haben sollte; falß eß also

sein sollte, dürfften sie sich keine Mühe wegen Meiner geben. Dan auch nicht einmahl mein Sclar dißeß Rectorat vor einen solchen indiscreten gehalt annehmen würde.“ (nach Alfred Wurzbach, Niederösterreichisches Künstlerlexikon, Wien – Leipzig, 1904, S. 29. Das Original dieses Briefes ist verschollen).

1751, 10. April, St. Pölten: Brief Grans an den Sekretär der Akademie Leopold Wasserberg:

„Wohl Edlgebohner sonderß HochgeEhrtester Herr!“

„Ich ware zwar intentionirt selbsten nacher wienn zu Komen, weillen ich aber bey meiner ersteren dahünn Kunfft weiter nichtß andereß außgericht, alß daß ich Meine zeith alda unutz verzehrt, und über 100 thaller angebracht, so kann ich mir nichtß anderß vorstöllen, daß eß mir eben aniezo wieder also ergehen würde, so ist eß auch eben nicht so nohtwendig in Persona alda zu erscheinen, weillen genug ist, mir zu berichten, waß ich alß Rector zu verichten und waß vor einen gehalt ich zu erwarthen habe, wosodan in momento Meine resolution avvisiren will. Ich habe eben Ihre Excellenz selbsten auch geschriben, und gemeldet, daß ich diße Rectors Stölle auff diße ahrt, wie sie unß bey ersterer Versamblung in der Accademia vorgelesen worden, niemahlen acceptiren könne.“ „im übrigen gefahlt mir in dißer fränzöscheyen Accademiae einrichtung nichtß besserß, alß daß auch der instructor deren Knaben Rector werden kann, vülleicht kann isch mit der zeith auch der Torsteher zu dißer unvergleichlichen Dignitet noch Hoffnung machen. Meinerwegen kann eß gehen wie eß wolle, ich kümmerge mich wenig darum, womit schließe und in erbittung einer andwordt verharre allstättß dero

Sanct Pölten den 10ten April 1751

Auffrichtichster Dienner DI. Gran“

1751, 16. April, Wien: Konzept der Antwort des Protektors der Akademie, Graf Losy v.

Losymthal, an Gran: “Folgendes ist dem H: Daniel de Gran auf sein ddo. St. Pölten den 10t. hujus an mich erlassenes schreiben zu antworten in substantioalibus:

es bleibe bey jener in der Academie fürgesehenen allerhöchsten landesfürstl: Resolution; Waß ein zeitlicher Rector zu folge der neuen einrichtung zu verrichten habe? Hätte er selbsten mit angehört. Waß aber für ein gehalt für die leistende Dienste zu hoffen seye? Diese würde bey austretung post elapsum triennium in einer allermildesten Remuneration von einer Medaille werth von 2 oder 300 Ducaten, oder dieser Suma in gelt bestehen, wovon der austretende die Wahl haben würde; sollte nun des H. de Gran convienz nicht seyn, auf diese Arth das ihm per Majora zudedachte officium anzunehmen, hätte er sich hierüber ohne zeit Verlust zu erklären.

Ad Ph. G v Losymthal (ligiert)“

1751, nach dem 18. April, Wien: Konzept des Grafen Losymthal: „H. de Gran ist auf sein ddo. 18t. hujus mir zugekommenes schreiben andworten: nachdeme er die ihme angetragene Rectorstelle für eine seiner nahrung praejudicierliche sache ansieht, mit hin selbe nicht annehmen kann, würde ich auch allerhöchsten orths seine allerunterth. Deprecation erbringen, wobeiy er gar nicht zu besorgen hätte, dass er in einige ungnad wegen recussierung dieses officij verfallen werde.“

1755, 4. Dezember, St. Pölten: Brief Grans an den Palatin von Ungarn, Graf Lajos Batthyány, über die Errichtung einer Akademie in Ungarn mit beiliegendem „Project“:

„Hochgebohrner Reichsgraff Gnädig und Hochgebiettender Herr Herr.

Eß ist zu bedauern, daß in dem Herrlichen Konigreich Hungarn keine einzige Accademia zu fünden, in welcher die Jugend die gutte Künsten ohne bezalung erlernen könntten: Mithün die Nöttige Künstler, ingenieurs, baumaister, und mechanici allzeit auß frembden orthen müssen beruffen werden, indeme aber bereitß fast schon in allen ländern, ja so gar in dem rauchen Moscau, dergleichen freye Kunstschullen eingeführt worden, so haben verschidene Hungärische Herren mich öffterß ersuchet und animiret, ich möchte (weillen zum besten wuste eine solche Accademiam zum wahren Nutzen der Nation einzurichten) dißfalß ein Proict verfasßen und solcheß dennen Hungärischen H: H: Magnaten übereichen, wosodan nicht zu zweiffen, daß Hochgedachte H: Magnaten selbstn beeyfferet sein wurden, eine dem land so nutzliche alß Nöttige Sache zu bewürckhen.

Obschon ich zwar die mir angetragene Directors Stölle der Kaysß. Mahler Accademiae zu wienn recusirt, und wegen desßen unbeständigkeit und unordentlichen wesen nicht angenohmen, so hätte ich doch hüngegen den grösten lust, die Erste Kunstschull in dem Königreich Hungarn einzurichten, und die Künsten einzuführen, in disßer Accademia nur die sogenandten Artes Voluptarias, sondern solche Künsten und wußenschafften zu dociren, welche sowohl den Civil alß militar und adlstand Nutzbar und Nohtwendig sint, und wird eß sich zeigen, dass in kutzen Jahren das Königreich mit genugsamen National Künstlern versehen sein sollte.

Weillen demnach Ewer Hochgräffl. Exellenz lobwürdigster Eyffer vor die wohlfahrt dero Vatterland mir bestenß bekindt, ich auch einstenß zu Eckerzau, alß ich den alldasigen Saall gemalt, die Ehre gehabt, Hochderoselbten meine unnterthänigste Devotion zu bezeigen: so erküne

mich Ewer Hochgräfl. Excellenz disßeß mein proiect in einen kurzen begrüff gehorsambst fürzutragen, in deme Hochdiesbelbten alß ein Herr von tüfftester ein Sicht zum besten den hierauß erfolgenden Nutzen erkennen, anbey wüsßen werden, ob diße gutt vermainte Accademia in dem Königreich in dem stande zu brüngen wäre, und auff wasß ahrt und weege die Sache zu in Caminiren seye. Vülleicht wurden auch Ihro May. Unsßere durchlauchtigste Monarchin zu etabilirung disßer Kunstschulle ihro mildeste gnaden mit einflüsßen lasßen. Ich erwarthe also dero befelg. Und fallß Ewer Hochgräfl. Excellenz mit mir mündlich zu sprechen verlangen, so werde ohne Verzug meine auffwartung machen, wo ündesßen mich und meine Accademiam in Dero hocheß Patrocinium gehorsambst Empfellend verharre in tüfftester Devotion

Eyer Hochgräfl. Exellenz

Sanct Pölten

Denn 4ten Decembr

1755

Vntterhänigster

Daniel de Gran. Kayßl. Camer- Mahler und Mitglied der baukunst – Societet in Rom.

P:S: ich wohne vor disßen wüntter wegen affairen in St. Pölten.

Project

Einer Nöttigen und Nutzbahren Kunst Accademiae im Königreich Hungarn. Auff verlangen einiger Kunst liebenden H. Hungarn durch Mich Daniel de Gran verfasßet.

In disßer Freyen Accademia werdendie Hunärische landeßkinder und Jenne Professionisten (so eß Nöttig haben) folgende Künste gratis und ohne bezahlung erlernen können.

Imo. Weillen die Zeichnen Kunst gleichsam die Mutter aller anderen Künsten und professionen ist, indeme nicht nur allein Mahler und bildhauer, sondern auch Müntz, Medalien und Sigilschneider, Architecten, gallanterie-arbeiter, goldschmid, Fabricanten, Mechanici, stuccätor nebst vülen anderen im Zeichnen gutt erfahren sein müssten, also Sollen die Scolaren in disßer Kunst bestenß vnterrichtet werden. Dennen Jenigen aber, welche sichwürcklich auff die Mahler, oder bildhauerey verlegen wollen, will ich alle zu disßen Künsten erforderliche grundregeln, ja so gar auch jenne Vortheyll lehren, welche zu dato in keiner Accademia tradirt worden.

2do. ist bekandt, wie höchst Nohtwendig die Civil bau Kunst und geometria in einem lande seye, wannenhero auch disße, nicht nur obiter oder theäträlisch, sondern recht ex fundamento mit allen requisitis auff eine leichte und Sichere ahrt hier werden zu erlernen sein

3tio, wußben die Jenige (So von Militare Profession machen) eß zum besten, wie Nuzlich und Nohtwendig eß seye eine erkantnuß in der fortification zu haben. So ist eß auch einer Provinz so gefährlich alß beschwerlich, wan Sie nicht selbsten mit ingenieuren versehen, und solche in der Noht vor anderen Nationen erborgten muß. Derothalben wird man auch die Kriegßbaukunst samt allen miteinflüßenden wußbenschaftten recht gründlich hier Dociren.

4to. Weillen aber so wohl die Mahler alß architecten und und Feld-ingenieurs die perspectivam verstehen müsßen, so will ich ihnen zeigen, wie sie alleß erdencklicheß, und zwar mit wenigen Regeln perspectivisch vorstöllten sollten.

5to. Ist auch die Mechanica einer Provinz, in sonderß dem Königreich Hungarn fast vnentbährlich, ünmasßen Mechanische Mächinen, bey denen bergwercken, bauen, bey denen so unnterschiedlichen Mühlen, Eysßen und hammer Schmittten, Müntzbänckhen, manufacturen, fabriquen, bey flßßen wasbergebay, Schleysßen, wehren, brucken schüffahrten, wasßerleüttungen, bronnen, fonainen, und mehrer anderen Nicht allein Nöttig, sondern auch den Höchsten Nutzen verschaffen können. Man wird also auch denen Scolaren die fundamenta zu disßer Kunst beybringen.

6to. Die aderliche Scolaren, welche einige auß disßen ihnen beliebige Künsten studiren wollen, sollen in besonderen Zümer von denen gemainen abgesöndert etiam gratis in struirt werden. Die grundregeln und fundamenta werde ich selbsten zeichnen, zum instruiren aber brauche ich noch 2 mithelfer, eilen ich der einzige nicht bey so vülen sein kan.

NB: Sollte disßes mein proiect keinen beyfahl fünden und von einigen alß eine überflßbiche Sache vor die Herren Hungarn angesehen sein, so verhoffe doch, dass hüngegen andere von tüffer ein Sicht desßen Nutzen nur gar zu wohl erkennen, und Saltem meinen wohlmainenden Eyffer vor die Hungärische Nation sich werden gefahlen lasßen, in allen Civilisirten ländern ja so gar inden rauchen Moscau Suchet mann die gutte Künsten und Accademien ein zu führen.“

Das Projekt wurde nicht aufgegriffen.

Simon Mraz

Marktplatz 5
A – 2454 Trautmannsdorf
Austria
simon.mraz@gmx.at

Geburtstag: 22. 04. 1977
Geburtsort: Wien
+43 2169 2227
+43 650 8503 753

Ausbildung

06/95 : **Matura** (BG & BRG Bruck/L.)

10/99 : **Studienbeginn Kunstgeschichte, Universität, derzeit Diplomand.**

10/02 – 06/03: **Erasmus Studienaufenthalt in Paris, Universität Sorbonne 1**

Sprachen

Deutsch
Englisch

Französisch
Italienisch, Russisch

Berufserfahrung

- 07/08/95 : **Nachtdienst** bei der Paketumleitung, **Postamt Wien Südbahnhof**
- 07/96 : Praktikum: Vorbereitung des **Internationalen Cartographischen Kongresses der Österreichischen Nationalbibliothek**Stage.
- 07-09/97 : Recherchearbeit im **Archiv der Österreichischen Nationalbibliothek** für eine Plakatausstellung organisiert von Österreichischen Außenministerium.
- 04/97-03/02 : Ueberreuter-Manager Akademie (Wien) : **Anstellung als Seminarbetreuer.**
- 07-12/00 : **Recherchen** für das Buchprojekt « **Österreichische Industriegeschichte** », unter der Leitung von **Prof. Sandgruber, Institut für Wirtschaftsgeschichte der Universität Linz.**
- 10-11/00 : **Recherche** für das Projekt « Philodendron » unter der Leitung von **Prof. Pascher, Institut für Philosophie der Universität Innsbruck.**
- 02-04/01 : Praktikum beim **Museumsquartier Wien ; Errichtungsgesellschaft und Marketing;** Koordination des Gesamtprojektes in der Endphase der Realisierung dieser ehemals größten “Kulturbaustelle” Österreichs nach dem 2. Weltkrieg.
- 12/00-06/01 : Praktikum **Sotheby’s Wien;** über die vorgesehene Tätigkeit hinaus: Idee zur erfolgreichen Ausstellung der Münchner Malerin Veronica von Degenfeld und des prominenten Wiener Juweliers Köchert.
- 05/02 : **Sotheby’s München:** Mit der bereits bei Sotheby’s Wien gesammelten Arbeitserfahrung konnte ich mit mehr Verantwortung und in weiterreichenden Aufgabenbereichen arbeiten.
- 02/03-06/03 : Fünfmonatiges Praktikum beim Pariser Auktionshaus **Tajan Paris:** verschiedene Aufgaben im Bereich der Kundenbetreuung, Vorbereitung der großen Auktionen, Betreuung der deutschsprachigen Kunden, international telephone bidding service.
- Seit 09/07 : **Dorotheum Wien,** verschiedene Funktionen, derzeit Junior Expert für Gemälde Alter Meister sowie für das gesamte Unternehmen zuständig für die Betreuung des russischen Marktsegments.

Weitere Aktivität

95/96 : aktive Mitarbeit bei der « **Paneuropa Bewegung**», dann Engagement in der Studentenpolitik, jeweils in der internen Organisation, vorzugsweise Entwicklung und Realisierung von Vorträgen und Konferenzen.

Gründung des Rotaract Clubs Wien Innere Stadt (größter Rotaract Club Wiens), dort zwei Jahre Vortragsmeister.